

Amts-Blatt



Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Cöslin

1866.

Einundfunfzigster Jahrgang.



Cöslin,
gedruckt bei A. L. Budack.

Inhalts-Verzeichniß

zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöslin vom Jahre 1866.

1) Mittheilungen über allgemeine Staats- und Provinzial-Angelegenheiten.

2) Chronologische Uebersicht.

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Benennung der Behörden, von welchen die Verordnungen und Bekanntmachungen erlassen sind.	Kurzer Inhalt.	Seite.
1833 20 Juli	Direct. des Königl. Musik-Instituts	Neuer Cursus und Bedingungen der Aufnahme von Zöglingen	10
1839 16 Septbr.	Kriegs-Minist.	Anbringung von Gesuchen um Invaliden-Wohlthaten . . .	282
1856 12 Januar	Regierung in Cöslin	Polizei-Verordnung das Abraupen der Bäume und Hecken betreffend in Erinnerung gebracht	44

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Benennung der Behörden, von welchen die Verordnungen und Bekanntmachungen erlassen sind.	Kurzer Inhalt.	Seite.
7 März	Gen.-Post-Amt	Angabe von Straße und Nummer der Wohnung der Adressaten	77
7 —	Regierung in Cöslin	Quittungen über Kaufgelder für Domainengrundstücke und Ablösungsgelder	77
7 —	Direct. der Ostbahn	Tarifänderung für Maschinentheile ꝛc.	79
9 —	Regierung in Cöslin	Lehrbuch der Geburtskunde für Hebammen . .	96
9 —	Finanz-Minist, Kriegs- und Minist. d. Innern	Anweisung zur Ausführung des Gesetzes, betreff. Errichtung und Erhaltuug von Marksteinen eines trigonometrischen Netzes .	120
10 —	Regierung in Cöslin	Ueberweisung beurlaubter Jäger an Communen ꝛc. . .	78
12 —	Landrath in Neustettin	Grundsteuer-Entschädigungs-Nachweisungen offen gelegt	98
12 —	Hauptverwaltung der Staatsschulden	Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1848 . .	103
12 —	Finanz-Ministerium	Verwendung von Stempelmarken . . .	104
14 —	Landrath in Belgard	Grundsteuer-Entschädigungs-Nachweisungen offen gelegt	97
15 —	Regierung in Cöslin	Verbesserung der Schullehrergehälter von 1852—1865	96
15 —	Dieselbe	Regelung der Grundsteuer, eine Darstellung derselben .	97
16 —	Ständ. Commiss. für Chausseebau in Schivelbein	Ausgelooste Kreis-Obligationen . . .	224
17 —	Regierung in Cöslin	Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Italien . .	96
17 —	Consist. der Provinz	Hauskollecte zur Abhülfe der dringendsten Nothstände der evangelischen Landeskirche	105
17 —	Kriegs-Ministerium	Ankauf von Remonten pro 1866 . S. 115, 171 und	2 9
19 —	Regierung in Cöslin	Herzogthum Holstein tritt zum Paßkartenvereine . .	103
19 —	Ständ. Gen.-Dir. der Altp. Ld.-Feuer-Soc.	Uebersicht der Jahres-Rechnung pro 1864 . . . desgleichen pro 1865	129 130
21 —	Landrath in Schlawe	Grundsteuer-Entschädigungs-Nachweisungen offen gelegt	109
21 —	Landrath in Stolp	desgleichen	109
23 —	Ober-Post-Direction	Personenpost zwischen Neustadt und Bietzig eingerichtet	108
24 —	Regierung in Cöslin	Vorwerk Brosland zum selbstständigen Gutsbezirk erklärt	113
27 —	Dieselbe	Taxpreis des Blutegels	103
27 —	Dieselbe	Leuchtapparat zu Rixhöft betreff. . . .	129
29 —	General-Post-Amt	Postdampfschifffahrten zwischen Stralsund und Malmoe	113
29 —	Ober-Präsidium	Nicht feuerfest gedeckte Gebäude zahlen Beiträge Klasse 6 .	115
29 —	Minist. der geistl. ꝛc. Angelegenheiten	Reglement für die Turnlehrer-Prüfungen . . .	141
1 April	Regierung in Cöslin	Herzogthum Schleswig tritt zum Paßkartenverein .	113
6 —	Finanz-Ministerium	Verbot der Pferdeausfuhr über die Grenze von Thorn bis Seidenberg	115
11 —	Regierung in Cöslin	Veränderung der Grenzen von Gemeinde- und Gutsbezirken .	123
12 —	General-Post-Amt	Postdampfschiffverbindung zwischen Preußen und Schweden .	120
12 —	Minist. der geistl. Angelegenheiten	Aufnahme in das Gouvernanten-Institut und Töchter-Pensionat in Droyßig	133
12 —	do.	Desgleichen in das Lehrerinnen-Seminar daselbst . .	136
14 —	Minist. des Innern	Verschmelzung der Globe-Versicherungs- mit der Liverpool und London'er Feuer-Versicherungs-Gesellschaft . .	154
17 —	Kriegs-Ministerium	Unteroffizierschulen zu Potsdam und Jülich . . .	142
19 —	Minist. Bau-Commiss.	Benutzung des Lagerhauses beim Wollmarkt . .	138
19 —	Kriegs-Ministerium	Militair-Roßarzt-Schule zu Berlin . . .	290
20 —	Appell.-Ger. in Cöslin	Bestrafungen im I. Quartal 1866 . . .	144
20 —	Rentenbank-Direction	Die Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau kann rentenpflichtige Grundstücke versichern . .	147
21 —	General-Post-Amt	Postdampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden .	137

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Benennung der Behörden, von welchen die Verordnungen und Bekanntmachungen erlassen sind.	Kurzer Inhalt.	Seite.
5 Decbr.	Regierung in Cöslin	Fahrlässige Beschädigung der Bäume beim Pflügen der sogenannten Anwendung ist strafbar . . .	400
8 —	Dieselbe	Die Colonie Wildforth ist zu einem besonderen Gemeindebezirk erklärt	401
10 —	Gen.-Post-Amt	Postfreimarken zum Werth von 10 sgr. und 30 sgr. . .	400
22 —	Handels-Ministerium	Portosätze für Versendung gedruckter Sachen unter Band vom 1. Januar 1867 ab	411
26 —	Ober-Post-Direct.	Postexpedition in Gr.-Küdde eingerichtet . . .	412
26 —	Ober-Tribunal in Berlin	Ehrenrath unter den Rechtsanwalten theilweise neu gewählt .	401

Als besondere Beilagen sind dem Amtsblatt beigegeben:

zu No.	13.	Für die Neumärkischen Kreise: Abänderung der Bedingungen für Mobiliarversicherung bei der Neum. Land-Feuer-Societät.
zu No.	16.	Concession und Statuten für den Feuer-Assecuranz-Verein in Altona.
zu No.	18.	Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein.
zu No.	29.	Abänderungen und Zusätze zu den Statuten der „Helvetia" in St. Gallen.
zu No.	35.	Concession für die „Deutsche Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" in Lübeck nebst Statut.
zu No.	47.	Statut, Allerhöchste Genehmigung und Privilegium für die in Cöslin zu gründende Pommersche Hypotheken-Actien-Bank.



Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 1. Cöslin, den 4. Januar. **1866.**

Statistische Nachrichten. (Fortsetzung aus Nr. 50.)

Nach dem Resultat der Bevölkerungs-Aufnahme am 3. December 1864 befanden sich unter den damals gezählten 539,586 Civil-Einwohnern männliche 265,247 weibliche 274,339, darunter Kinder bis 1 Jahr 9080, und resp. 8858.

Ueber 100 Jahre alte Personen waren 7 vorhanden, deren Namen vielleicht von Interesse sein dürften

Tuchmacher Christian Hohenwald in Belgard
Wittwe Marianne Szulteck in Bütow
Schuhmacher Jorusel in Falkenburg
Wittwe Schulz in Teschendorf, Kreises Dramburg
Ester Rosen in Reddieß, Kreises Rummelsburg
Heinrich Behrend in Vorwerk Wussow, Kreises Schivelbein
Altsitzer Johann Scheel in Damerow, Kreises Schlawe.

Von der Gesammtbevölkerung des Cösliner Regierungsbezirks waren unverheirathet, und zwar: Männer, über 24 Jahre alt, 18,620 weibliche Personen, über 16 Jahre alt, 44,719; verwittwet 6224 Männer, 17,279 Frauen; geschiedene Männer 216, Frauen 500 (nicht wieder verheirathet).

In 98,118 Familien-Haushaltungen lebten 262,398 männliche und 271,092 weibliche Personen.

In Extrahaushaltungen befanden sich am 3. Dezember 1864:
a) in Herbergs-Anstalten 112 Personen, b) in Verpflegungs-Anstalten 79 Personen, c) in Heil-Anstalten 258 Personen, d) in Armen-Häusern 1211 Personen, e) in Rettungs- und Korrektions-Häusern 181 Personen, f) in Untersuchungs-Gefängnissen 88 Personen, g) in Strafgefängnissen 276 Personen, h) in Waisenhäusern, Blinden- und Taubstummen-Anstalten 74 Personen, i) in Erziehungs-Instituten 161 Personen, k) in Klöstern und Stiftern 165 Personen.

Nach der Verschiedenheit der Religions-Bekenntnisse sind ermittelt worden:
evangelische Christen 521,429, römisch-katholische Christen 7629, griechisch-katholische Christen 5, Mennoniten 10, Dissidenten 4517, Juden 5996.

Mischehen waren vorhanden 579, und zwar evangelische, in denen der Mann evangelisch, die Frau katholisch ist, 166 Mischehen; und 413 katholische, in denen der Mann katholisch, die Frau aber evangelisch ist.

Taubstumme Personen sind gezählt worden 450 und Blinde 295 Personen, von denen 31 unter 15 Jahren alt waren.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Cöslin hat am 3. Dezember 1864 überhaupt 544,503 betragen, und zwar bei den einzelnen Kreisgerichten, incl. Kommissionen und Deputationen:

a, im Bezirk des Kreisgerichts	Belgard	54,321
b, " " " "	Bütow	52,307
c, " " " "	Cöslin	70,916
d, " " " "	Colberg	38,296
e, " " " "	Dramburg	57,293
f, " " " "	Lauenburg	51,951
g, " " " "	Neustettin	71,933
h, " " " "	Schlawe	72,437
i, " " " "	Stolp	75,049.
	Summa	544,503, worunter

540,514 Civil-Einwohner, und 3989 Militair-Personen.

Das Departement des Königlichen Appellations-Gerichts weicht insofern von dem Bezirk der Königlichen Regierung in Cöslin ab, als die Ortschaft Zadow im Dramburger Kreise zum Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Marienwerder gehört, dagegen die im Arnswalder Kreise des Regierungs-Bezirks Frankfurt belegenen Ortschaften Crampe, Spechtsdorf, Neu-Stüdnitz und Ziethensier zum Departement des hiesigen Königlichen Appellations-Gerichts geschlagen sind. — (Forts. folgt.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

1) Unter den Schafen des Bauern Borchmann in Bauerpöppeln, Kreises Rummelsburg, herrscht die Räudekrankheit und unter den Schafen in Rekow, Kreises Lauenburg, die Pockenkrankheit, weshalb diese beiden Ortschaften für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden sind.

Die den Schafen in Zerrin, Kreises Bütow, geimpften Pocken sind abgeheilt und ist deshalb die für die Ortschaft Zerrin angeordnete Sperre aufgehoben worden.

Cöslin, den 25. Dezember 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

2) Bei der vom 1. Januar 1866 ab in Gang kommenden Personenpost zwischen Coslin und Hohenfelde sind folgende Orte als Haltepunkte zur Aufnahme von Personen festgesetzt worden:

1. Jüdenhagen — 1 Meile von Cöslin — vor dem Kruge von Sesse,
2. Bast — 1¾ Meilen von Cöslin — vor dem Kruge von Lüdtke,
3. Alt-Banzin — 2 Meilen von Cöslin — vor dem Chausseehausse.

Cöslin, den 28. December 1865. Der Ober-Post-Direktor.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht den Regierungs-Assessor Bünte hierselbst zum Regierungs-Rath zu ernennen.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

Der Predigtamts-Candidat G. Knittel ist als Hülfsprediger in Gerbin, Parochie Pollnow, Synode Schlawe angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Verleihungen. Der Firma K. und Th. Möller zum Kupferhammer bei Brackwede ist unter dem 18. Dezember 1865 ein Patent

auf eine Flachs-Brechmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 21. Dezember 1865 ein Patent

auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Mittel zur Erzeugung photographischer Papiere, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Budack in Cöslin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 2. Cöslin, den 11. Januar. 1866.

Statistische Nachrichten. (Fortsetzung aus Nr. 1.)

Die ungünstigen kommerziellen Verhältnisse im Regierungs-Bezirk Cöslin, die geringe Fruchtbarkeit und Kultur vieler Landstriche, sowie die Kapitals-Armuth der meisten Bewohner, und die verhältnißmäßig bedeutende Verschuldung der Landgüter haben zur nothwendigen Folge, daß auch der Ertrag an Staatssteuern verhältnißmäßig gering ist.

Im Regierungs-Bezirk Cöslin wird in der ganzen Monarchie, mit alleiniger Ausnahme des Regierungs-Bezirks Gumbinnen, die geringste Gewerbesteuer pro Kopf der Bevölkerung entrichtet.

Im Jahre 1864 hat die Soll-Einnahme an Gewerbesteuer im ganzen Preußischen Staate $5\frac{3}{5}$ Silbergroschen pro Kopf der Bevölkerung betragen, in unserm Regierungs-Bezirk nur $2\frac{4}{5}$ sgr., und nur im Regierungs-Bezirk Gummbinnen noch weniger, nämlich $2\frac{2}{5}$ sgr. pro Kopf.

In Betreff der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer aber steht der Cösliner Regierungs-Bezirk im Verhältniß zu allen andern Landestheilen am niedrigsten. Im ganzen Staate sind im Jahre 1864 an beiderlei Staatssteuern pro Kopf der Bevölkerung 20 sgr. aufgekommen, in unserm Bezirk nur $15\frac{1}{2}$ Silbergroschen. In den nächst unbemittelten Regierungs-Bezirken kommen auf, und zwar im Regierungs-Bezirk Oppeln $16\frac{1}{10}$ sgr, Bromberg $16\frac{2}{10}$ sgr., Posen $16\frac{4}{10}$ sgr., Marienwerder $16\frac{3}{10}$ sgr., Danzig 17 sgr., Gumbinnen $18\frac{7}{10}$ Silbergroschen pro Kopf der Bevölkerung.

Es fällt dieses für unsern Bezirk charakteristische Resultat um so mehr ins Gewicht, als hier nur 3 mahl- und schlachtsteuerpflichtige Städte von nicht erheblichem Umfange vorhanden sind, in allen andern Städten, und auf dem Lande durchweg Klassen- resp. klassifizirte Einkommensteuer gezahlt wird.

Nach den Beilagen zu dem Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1865 wohnten von der damals auf 524,108 Seelen angenommenen Bevölkerung unsers Bezirks

in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten 36,167
in klassensteuerpflichtigen Ortschaften 487,941.

Die einkommensteuerpflichtige Bevölkerung hat damals in unserm Bezirk nur 4,391 Einwohner betragen, von welchen zusammen 41,670 Thaler zu entrichten gewesen sind, während die Soll-Einnahme an Klassensteuer auf 229,350 Thaler berechnet ist.

Die Revision der Klassensteuer-Rollen für das Jahr 1866 ist vor Kurzem in unserm Bezirk beendet worden. Danach ist die Soll-Einnahme an Klassensteuer in folgender Art festgestellt:

			rtl.	sgr.
	1, Kreis	Belgard	21,129 rtl.	15 sgr.
	2, „	Bütow	11,434 „	
	3, „	Fürstenthum	41,575 „	
ohne die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte Cöslin und Colberg				
	4, „	Dramburg	17,084 „	15 „
	5, „	Lauenburg	17,718 „	
	6, „	Neustettin	33,314 „	15 „
	7, „	Rummelsburg	12,402 „	
	8, „	Schivelbein	10,881 „	
	9, Kreis	Schlawe	44,502 rtl.	
	10, „	Stolp	31,913 „	
ohne die mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt Stolp		zusammen	241,954 rtl.	15 sgr.

Hiervon gehen ab 4 pCent Hebungskosten an die Gemeinden mit 9,678 „ 5½ „

bleiben 232,276 rtl. 9½ „

Klassensteuer-Betrag für die Staatskasse pro 1866.

Diese Soll-Einnahme erleidet jedoch durch Zu- und Abgänge, sowie durch Ausfälle an nicht beizutreibender Klassensteuer bei armen Personen, und durch zu gewährenden Erlaß von Steuer bei besondern Unglücksfällen erhebliche Aenderungen im Lauf des Rechnungsjahres. (Forts. folgt.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

3) Mit Bezugnahme auf die in No. 57 der Gesetz-Sammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 28. Dezember cr. durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten auf den 15. Januar k. Js. in die Haupt- und Residenz-Stadt Berlin zusammen berufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 14. Januar k. J. in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends und am 15. Januar k. Js. in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaux werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden. Berlin, den 31. Dezember 1865.

Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

4) Auf Grund des § 62 der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 wird hiedurch die Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank auf Freitag, den 2. Februar d. J., Nachmittags 5½ Uhr einberufen, um sich über die beabsichtigte Erhöhung des Einschußkapitals der Bankantheilseigner um fünf Millionen Thaler in Gemäßheit des § 11 der Bank-Ordnung zu äußern, und über die vorgeschlagene Abänderung der § 18 und 38 der Bank-Ordnung wegen des Reservefonds so wie darüber Beschluß zu fassen, ob dem Central-Ausschusse der Bank die Vollmacht ertheilt werden soll, die dem Landtage der Monarchie über diese Gegenstände zu machende Gesetzes-Vorlage mit der Bank-Verwaltung selbstständig zu vereinbaren. Die Versammlung findet in dem hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen werden.

Berlin, den 2. Januar 1866. Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.
Chef der preußischen Bank. Graf von Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Polizei-Verordnung.

5) Zur Regelung des Schulbesuches verordnen wir auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 Folgendes:

§ 1. Schulpflichtige Kinder, welche außerhalb ihres Schulbezirkes vermiethet werden sollen, bedürfen hierzu der Erlaubniß des Ortsschulinspektors, welche ihnen in Form eines Abmeldescheines schriftlich ertheilt wird.

§ 2. Unter Vorlegung dieses Abmeldescheins hat der Dienstherr eines schulpflichtigen Kindes dasselbe binnen längstens 48 Stunden bei dem Schulinspektor des Wohnortes des Dienstherrn anzumelden.

§ 3. Ohne einen solchen Abmeldeschein dürfen schulpflichtige Kinder nicht vermiethet resp. gemiethet werden.

§ 4. Das Vermiethen schulpflichtiger Kinder unter zehn Jahren ist gänzlich verboten.

§ 5. Uebertretungen dieser Vorschriften werden mit Geldbuße bis zu zehn Thaler oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet. Cöslin, den 3. Januar 1866.

Die Offenlegung betreffend und Publication der Nachweisungen der zu einer Grundsteuerentschädigungsberechtigung vorläufig anerkannten Grundstücke.

6) Die §§ 2 — 5 des Gesetzes, betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung vom 21. Mai 1861 lauten folgendermaßen:

§ 2. Die Besitzer solcher ländlichen oder städtischen Grundstücke, welchen die Grundsteuer-Befreiung oder Bevorzugung mittelst eines lästigen Vertrages, oder mittelst eines für das einzelne Gut oder Grundstück, oder für mehrere namhaft gemachte Güter oder Grundstücke ertheilten speziellen Privilegiums vom Staate verliehen ist, oder welche den Nachweis führen, daß ihrem Gute oder Grundstücke aus einem an-

deren Titel des Privatrechts der Rechtsanspruch auf Steuerfreiheit oder Bevorzugung dem Staate gegenüber zur Seite steht, erhalten als Entschädigung den zwanzigfachen Betrag desjenigen Grundsteuerbetrages, welchen die betreffenden Güter oder Grundstücke nach den Resultaten der Grundsteuer-Veranlagung in Gemäßheit der Vorschriften im § 5 des im § 1 angeführten Gesetzes mehr als seither zur Staatskasse zu entrichten haben. Sind jedoch in dem Vertrage oder Privilegium in dieser Beziehung anderweite Bestimmungen getroffen, so behält es bei diesen sein Bewenden.

§ 3. Wenn von einem Gute oder Grundstück an den Domainen- oder Forstfiskus Abgaben zu entrichten sind, und dem ersteren ein Rechtsanspruch auf Grundsteuer-Freiheit oder Bevorzugung nach § 2 zur Seite steht, so wird dem Besitzer des betreffenden Guts oder Grundstücks anstatt der besonderen Entschädigung ein dem Betrage der neu festgestellten Grundsteuer (§ 5 des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer) entsprechender Theil der Domainenabgaben erlassen.

In derselben Art ist zu verfahren, wenn nachweislich in den Domainenabgaben des Guts oder Grundstücks eine Grundsteuer mit enthalten, letztere aber nicht auf den Betrag der landesüblichen Grundsteuer nach der in dem betreffenden Landestheile bestehenden Grundsteuerverfassung beschränkt ist.

Läßt sich der Nachweis einer solchen Beschränkung führen, so ist auch nur ein der landesüblichen Grundsteuer entsprechender Betrag von der auf dem Gute oder Grundstücke an den Domainen- oder Forstfiskus zu entrichtenden Abgabe, jedoch in keinem Falle über den Betrag der neu festgestellten Grundsteuer (§ 5 a. a. O.) hinaus zu erlassen.

Hat in den Fällen der vorgedachten Art eine Aussonderung der unter den Domainenabgaben befindlichen Grundsteuer bereits früher stattgefunden und bleibt die ausgesonderte Grundsteuer hinter demjenigen Betrage zurück, welcher sich unter Anwendung der vorbestimmten Grundsätze ergiebt, so ist hinsichtlich des früher zu wenig ausgesonderten Betrages ebenso, wie oben vorgeschrieben, zu verfahren.

Sind jedoch Domainenabgaben der gedachten Art bereits vollständig, oder bis auf einen die vorbezeichneten Steuerantheile nicht erreichenden Betrag abgelöst, so wird dem Besitzer derjenige Theil des gezahlten, beziehungsweise nach der gestellten Amortisationsrente zu berechnenden Ablösungscapitals zurückerstattet, welcher der in der vorgedachten Art festgestellten Grundsteuer entspricht.

§ 4. Zur Entschädigung der Besitzer solcher seither von der Grundsteuer befreiter oder hinsichtlich derselben bevorzugter Güter oder Grundstücke, welche weder einen Rechtstitel der im § 2 gedachten Art für sich geltend machen können, noch zu den im § 3 des gegenwärtigen Gesetzes, oder in den §§ 2 zu 5 und 21 zu 2, des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, bezeichneten gehören, ist im Ganzen ein Kapital zu verwenden, dessen Höhe durch den dreizehnein drittelfachen Betrag derjenigen Summen bestimmt wird, welche die bezeichneten Grundbesitzer zusammengenommen mehr als seither von ihren Gütern und Grundstücken an Grundsteuer zu entrichten haben würden, wenn diese Güter und Grundstücke überall nur nach Maßgabe der in den einzelnen Landestheilen bestehenden Steuerverfassungen zu den dort landesüblichen Grundsteuern veranlagt wären.

§ 5. Als zur Theilnahme an dem nach § 4 ausgesetzten Entschädigungskapitale berechtigt sind von ländlichen Grundbesitzern insonderheit anzuerkennen:

1) Die Besitzer der unter verschiedenen Benennungen, als Standesherrschaften, Ritter-, Beitrags-, Kanzlei-, Lehn-, Frei-, Kloster-, Stiftsgüter u. a. m. vorkommenden Güter, sofern dieselben entweder ganz grundsteuerfrei sind, oder keine eigentliche Grundsteuer, sondern an deren Stelle nur einen bestimmten Geldbetrag — Lehnpferdegeld, Allodificationssteuer, Ritterdienstgeld, Donativ u. a. m. — zu entrichten haben, oder nur mit einem Theile der zu dem derzeitigen Gutsumfange gehörigen Grundstücke der landesüblichen Grundsteuer unterliegen, oder endlich zu einer anderen, grundsätzlich geringeren Grundsteuer, als die derselben Grundsteuerverfassung unterworfenen Grundstücke bäuerlicher Art, herangezogen sind.

2) Die Besitzer solcher kleineren Besitzungen und einzelner Grundstücke, welche von den unter Nr. 1 im ersten Absatze gedachten Gütern steuerfrei oder mit einer Steuerbevorzugung abgetrennt sind.

3) Die Besitzer solcher Grundstücke, welche seither aus besonderen Gründen von der Grundsteuer befreit geblieben sind, soweit sie nicht zu den in den §§ 2 und 3 dieses Gesetzes, oder zu den in den §§ 2 zu 5 und 21 zu 2 des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, oder endlich zu den in § 6 dieses Gesetzes bezeichneten gehören.

In Gemäßheit dieser Bestimmungen und unter Festhaltung des in den Aufsätzen pag. 85 und 94 des Amtsblatts pro 1865 dargelegten Ganges des Verfahrens sind Nachweisungen derjenigen Grundstücke aufgestellt, welche nach den hier vorhandenen Nachrichten und den uns zugänglichen Dokumenten zu einer

Entschädigung berechtigt erscheinen. Es sind dies also namentlich a) diejenigen Rittergüter, welche entweder gar keine oder nur von einem Theile ihres Areals die gewöhnliche landesübliche Grundsteuer entrichten; landesübliche Grundsteuer ist aber im ganzen hiesigen Bezirke die auf den bäuerlichen Besitzungen haftende Contribution mit Einschluß des Kavalleriegeldes, außerdem in den Kreisen Dramburg und Schivelbein auch noch der nicht auf den Häusern haftende Theil des Hufen- und Giebelschosses.

b) die sogenannten Freigüter, endlich

c) diejenigen Grundstücke, welche von dem zu a und b bezeichneten mit der daran haftenden Steuerfreiheit oder Bevorzugung abgekommen sind.

Diese Nachweisungen (A und B) werden theils sofort, theils nach ihrer in nächster Zeit zu erwartenden Vollendung in den landräthlichen Bureaus zur Einsicht der Betheiligten offen gelegt.

Das Publikum wird darauf aufmerksam gemacht, daß für jeden Kreis der Landrath unter Hinweisung auf diese Bekanntmachung den Zeitpunkt und die Dauer der Offenlegung im Amtsblatte anzeigen, und außerdem durch das Kreisblatt eine ähnliche Bekanntmachung verbreiten wird.

Es wird nun allen Grundbesitzern, welche auf Grund des Gesetzes einen Anspruch auf Theilnahme an dem nach § 4 des Gesetzes ausgesetzten Entschädigungskapitale geltend machen zu können glauben, hiedurch anheimgegeben, von den ausgelegten Nachweisungen Kenntniß zu nehmen und die gedachten Ansprüche, falls die bezüglichen Güter und Grundstücke nicht bereits in den ausgelegten Nachweisungen verzeichnet stehen, spätestens binnen eines dreimonatlichen Zeitraums von dem Tage an gerechnet, wo die Offenlegung begonnen hat, bei dem Landrathe schriftlich oder mündlich zu Protocoll, in jedem Falle aber unter gehöriger Begründung anzumelden.

Gleichzeitig werden alle Grundbesitzer, welche Ansprüche auf Gewährung einer Entschädigung nach den in den §§ 2 oder 3 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen zu haben vermeinen (welche also die zwanzigfache oder eine höhere Entschädigung oder einen Erlaß an Domainenabgaben verlangen) hiedurch aufgefordert, diese Ansprüche ebenfalls in der vorbezeichneten Frist bei dem Landrathe schriftlich und unter gehöriger Begründung anzumelden.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin:

1) daß alle Ansprüche der im § 2 und 3 des Gesetzes bezeichneten Art, sowie diejenigen Ansprüche der in dem § 4 und 5 des Gesetzes bezeichneten Art, welche in die offengelegten Nachweisungen (**A u. B**) nicht aufgenommen sind, für gänzlich erloschen erachtet werden und unter keinen Umständen weiter berücksichtigt werden können, falls sie nicht bis zu dem bezeichneten Präclusivtermin angemeldet werden möchten;

2) Daß die Zurückweisung eines rechtzeitig angemeldeten Anspruchs der in § 2 oder § 3 des Gesetzes bezeichneten Art für ein in die offengelegten Nachweisungen nicht aufgenommenes Gut oder Grundstück den Besitzer von der Theilnahme an dem nach § 4 des Gesetzes ausgesetzten Entschädigungskapitale ausschließt, falls nicht gleichzeitig auch ein dahin gehender Anspruch angemeldet und zur eventuellen Entscheidung gestellt wird;

3) Daß unvollständige Anmeldungen auf Kosten des betreffenden Grundbesitzers durch Herbeischaffung der fehlenden Unterlagen vervollständigt werden müssen; daß aber, soweit dies nicht gelingen sollte, die Zurückweisung der Entschädigungsansprüche als nicht gehörig begründet oder beweislos erwartet werden muß.

Jede Anmeldung eines Entschädigungsanspruchs auf Grund der §§ 2—5 des Gesetzes muß enthalten:

1) Die genaue Bezeichnung des Guts oder Grundstücks, auf welches sich die Einwendung bezieht oder für welches der Entschädigungsanspruch geltend gemacht wird nach seiner örtlichen Lage und Qualität;

2) den Namen, Stand und Wohnort des Besitzers;

3) die Angabe der bisher von dem Gute oder Grundstücke entrichteten Grundsteuer und grundsteuerartigen Abgaben, beziehungsweise Domainenabgaben; endlich

4) die ausdrückliche Erklärung darüber, ob der Entschädigungsanspruch nach § 2 oder 3 oder nach 4 oder 5 des Gesetzes für das Gut oder Grundstück gemacht wird. Wenn diese Erklärung fehlt, so wird angenommen, daß der Anspruch nur auf § 4 und 5 des Gesetzes begründet, also nur auf Theilnahme an dem allgemeinen Entschädigungskapitale gerichtet sei.

Außerdem ist

5) falls ein Anspruch nach § 2 oder nach dem ersten Absatz des § 3 des Gesetzes erhoben wird, das Privilegium, der lästige Vertrag oder die sonstige Urkunde, auf welche der Anspruch dem Staate gegenüber gegründet wird, im Original beizufügen, eventuell der Ort, wo letzteres sich befindet, und der Inhalt der Urkunde so genau zu bezeichnen, daß ihre sofortige Herbeischaffung ohne Weiterungen erfolgen kann.

Wird eine andere als die gesetzlich vorgeschriebene Entschädigung auf Grund besonderer Bestimmungen des Vertrages oder Privilegs verlangt, so ist dies unter Angabe der diesfälligen Bestimmungen ausdrücklich hervorzuheben.

Gründet sich der Anspruch auf einen anderen privatrechtlichen Titel, so ist auch dies besonders zu bemerken.

Ein Formular zu den Anmeldungen wird unten mitgetheilt.

Die Ansprüche der Besitzer solcher Grundstücke, welche mit Abgaben an den Domainen- oder Forstfiskus belastet sind, und auf Grund des Gesetzes § 3 und ihren speziellen Erbverschreibungen als Entschädigung für die auferlegte Grundsteuer einen Erlaß an ihren bisherigen Abgaben verlangen können, sind ebenfalls soweit als möglich ermittelt und in besondere Nachweisungen (C und D) verzeichnet worden.

Einer Auslegung dieser Nachweisungen bedarf es nicht, weil jedem Einzelnen der darin verzeichneten Besitzer mittelst besonderen Anschreibens eine Aufforderung zugehen wird, seinen Anspruch bei Verlust des Anrechts der vorerwähnten dreimonatlichen Frist beim Landrathe gleichfalls anzumelden. Selbstverständlich ist es Jedem, welcher einen derartigen Anspruch zu haben glaubt, unbenommen, denselben in dieser Frist anzumelden, auch wenn er keine besondere Aufforderung dazu erhalten hat.

Wir bemerken schließlich noch:

a) für die Kreise Lauenburg und Bütow, daß hier die Rittergüter nicht Lehn waren, also auch keine Lehnpferdegelder zahlten, vielmehr von den ursprünglichen Ritterhufen ganz steuerfrei waren, daß es jedoch an einem Verzeichnisse der ursprünglichen Rittergutsländereien fehlt, daß vielmehr fast alle Rittergüter dieser Landestheile größere oder geringere Beträge an Contribution und Kavalleriegeld zahlen; diese Beträge haften wahrscheinlich meist nur auf eingezogenen Bauerhufen; es ist aber selten erkennbar, ob diese Steuern auf dem ganzen Areal oder nur auf einem Theile desselben und auf welchem Theile sie haften; es wird also in jedem Falle, wo die zwanzigfache Entschädigung verlangt wird, auch noch speciell darauf ankommen, einen Nachweis zu führen, daß das Gut auch ursprüngliche Ritterhufen umfasse.

B. Der westpreußischen Grundsteuerverfassung gehörten im hiesigen Regierungsbezirke folgende Ortschaften an: Heinrichsdorf, Reppow, Wahrlang, Blumenwerder, Kreises Neustettin, Brutzen und Gr.-Poplow, Kreises Belgard und Giesen, Kreises Dramburg. In diesen Ortschaften ist nach der westpreußischen Grundsteuerverfassung eine Befreiung oder Bevorzugung ländlicher im Besitze von Privatpersonen befindlicher Güter und Grundstücke nicht zulässig gewesen. Es bleibt jedoch Jedem unbenommen, seine etwaigen Ansprüche beim Landrathe seines Kreises anzumelden, wenn hiezu für die übrigen Grundbesitzer des Kreises die Aufforderung ergeht. Die dreimonatliche Präclusivfrist gilt dann auch für diese Ortschaften. Cöslin, den 23. Dezember 1865,

---

Grundsteuer-Entschädigung.

Formular

zur Anmeldung derjenigen Güter und Grundstücke, für welche in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung, ein Entschädigungs-Anspruch geltend gemacht wird.

---

1. Genaue Bezeichnung des Guts oder Grundstücks, für welches die Entschädigung in Anspruch genommen wird, nach seiner örtlichen Lage und Qualität.

---

2. Name, Stand und Wohnort des Besitzers.

---

3. Angabe der bisher von dem Gute oder Grundstücke zu entrichtenden Grundsteuern und grundsteuerartigen Abgaben:

Geldbetrag.			Benennung.
tlr.	sgr.	pf.	
			(Die verschiedenen von dem Gute oder Grundstücke früher entrichteten Arten von Grundsteuern sind hier getrennt unter einander aufzuführen.)

4. Ob ein Entschädigungs-Anspruch nach § 2, nach § 3 oder nach §§ 4, 5 des oben angeführten Gesetzes für das zu 1. bezeichnete Gut oder Grundstück geltend gemacht wird.

(Unter No. 5 sind Eintragungen nur dann zu bewirken, wenn ein Anspruch nach § 2 oder § 3 des Gesetzes für das Gut oder Grundstück geltend gemacht wird.)

5. a. Bezeichnung des Privilegiums, Vertrags, der Verleihungs-Urkunde rc. beziehungsweise des sonstigen privatrechtlichen Titels, auf welchen der Anspruch auf Steuerbefreiung oder Bevorzugung dem Staate gegenüber gegründet wird.

---

b. Ob die zu 5 a bezeichnete Urkunde im Original beigefügt ist, oder, Falls dies nicht geschehen, wo das letztere sich befindet?

---

c. Besondere Bestimmungen, welche wegen der Entschädigung für die neu auferlegte Grundsteuer in dem Vertrage oder Privilegio (oben zu 5 a) etwa enthalten sind.

(Unter No. 6 sind Eintragungen nur dann zu bewirken, wenn ein Anspruch nach § 3 des Gesetzes für das Gut oder Grundstück geltend gemacht wird.)

6 a. Angabe der auf dem Gute oder Grundstücke ursprünglich haftenden Domainen-Abgaben.

Geldbetrag Thlr.	Sgr.	Pf.	Benennung.

---

b. Von dem ursprünglichen Domainen-Abgabenbetrage (6a) sind abgelöst.

---

c. Die gegenwärtig zu zahlende Domainen-Abgabe beträgt noch

Thlr. Sgr. Pf.

---

d. Betrag der von dem Gute oder Grundstücke zu entrichtenden aus den Domainen-Abgaben (oben zu 6a) ausgesonderten Grundsteuer.

Thlr. Sgr. Pf.

(Ort.) (Datum.)

den ten 1866.

(Unterschrift.)

7) In Erwägung, daß den Baugewerksmeistern die Befugniß zum Entwerfen und Veranschlagen ganzer Gebäude nicht zusteht, daß vielmehr diese Befugniß auf diejenigen Theile von Gebäuden beschränkt ist, welche in das Gewerbe des Meisters eingeschlagen, die Arbeiten anderer Handwerker nicht erfordern und nicht Sache des Baumeisters sind, verordnen wir hiermit Folgendes:

§ 1. Diejenigen Entwürfe und Anschläge zu Neubauten, welche bestimmt sind, zu unserer amtlichen Kenntniß zu kommen, und die Entwürfe, Berechnungen und Beschreibungen zu solchen gewerblichen Anlagen, für welche unsere Genehmigung nachgesucht werden muß, dürfen nur von Baumeistern oder Privatbaumeistern gefertigt werden, soweit nicht der § 2 dieser Verordnung Ausnahmen gestattet.

§ 2. Die Entwürfe und Beschreibungen zu den Wasserwerken und Betriebsvorrichtungen von Mühlen und zu gewöhnlichen Wassermühlengebauden in Fachwerk dürfen auch von Mühlenmeistern und diejenigen zu Dampfkesseln und zu den Betriebsvorrichtungen gewerblicher Anlagen auch von den hierzu befähigten Maschinenbauern gefertigt werden. Cöslin, den 2. Januar 1866.

8) Verordnung über den Bau und die Einrichtung der Volksschulgebäude und der Volksschullehrer-, Küster- und Organisten-Wohnungen im Regierungsbezirk Cöslin.

Unter Aufhebung der in unserem Amtsblatt für 1836, No. 30, Seite 165 bis 174 veröffentlichten Anweisung vom 20. Juli 1836 zum Bau und zur Einrichtung der Lehrzimmer und der Lehrerwohnungen für Volksschulen ꝛc. verordnen wir unter Bezugnahme auf die in der Beilage A. zu No. 51 unseres Amtsblattes für 1834 bekannt gemachte Verordnung vom 2. Dezember 1834, die Regelung des Geschäftsganges in unserm Baudepartement betreffend, hiermit Folgendes:

§ 1. Zu der Ausführung von Neu-, Um- und Anbauten öffentlicher Schullokale und Lehrer-, Küster- und Organisten-Wohnungen ist unsere Genehmigung erforderlich.

Behufs der Einholung derselben sind über den beabsichtigten Bau ein vollständiger Entwurf, ein technischer Erläuterungs-Bericht, ein Kostenanschlag und ein Situationsplan der Baustelle und ihrer Umgebung, auf welchem die Himmelsrichtungen angegeben sein müssen, anzufertigen, und durch die zuständigen Behörden an uns einzureichen.

§ 2. Für die Größe und die bauliche Einrichtung der Schulstuben und Wohnungen sind im Allgemeinen diejenigen Erläuterungen und Entwürfe zu Schulhäusern maßgebend, welche von dem Geheimen Oberbaurath Linke aufgestellt und in dem Jahrgang 9 (Jahr 1859) der vom Baurath Erbkam redigirten und im Verlage von Ernst und Korn in Berlin erscheinenden Zeitschrift für Bauwesen veröffentlicht sind, und welche bei den Kreisbaubeamten unseres Regierungs-Bezirks eingesehen werden können.

Wir behalten uns jedoch vor, Abweichungen zu gestatten oder anzuordnen; auch bestimmen wir, daß die Abmessungen der Schulstuben und die Zahl und Größe der Räumlichkeiten der Wohnungen folgende sein müssen: a) Schulstuben erhalten 10 Fuß lichte Höhe. Keine Schulstube darf weniger als 200 Quadratfuß Flächeninhalt haben. Zimmer von dieser Größe reichen gewöhnlich für 33 Schulkinder aus. Ist die Schülerzahl größer, so werden auf jedes Kind 6 Quadratfuß von dem ganzen Flächeninhalt des Zimmers gerechnet. Zu mehr als 80 Kindern darf eine Schulstube in der Regel nicht eingerichtet werden.

b) Die Wohnung eines Küsters, Organisten oder Lehrers soll aus einer heizbaren Wohnstube von 260, einer heizbaren Schlafstube von 200, einer Kammer von 110, einer Küche von 130, einer Vorrathskammer von 45, einem Keller von 200 Quadratfuß Grundfläche und aus Bodenraum bestehen.

Die Wohnungen für die Stellen unverheiratheter Lehrer brauchen nur eine Stube von 200 und eine damit verbundene Kammer von 100 Quadratfuß Grundfläche zu enthalten.

Die Räume der Wohnungen, mit Ausnahme der Keller und der Dachkammern, erhalten 9 Fuß lichte Höhe.

§ 3. Sind mehrere Wohnungen in einem Gebäude vereinigt, so muß der zu jeder Wohnung gehörige Bodenraum verschließbar sein.

§ 4. Zu jeder Wohnung ist ein verschließbarer Abtritt erforderlich. Auch für die Schulkinder sind Abtritte in angemessener Zahl so anzulegen, daß die Geschlechter von einander getrennt sind.

§ 5. Den Küstern, Organisten und Lehrern müssen Stallräume für das Vieh, welches sie zu halten berechtigt sind, eine Tenne, und Gelasse für die Erträge ihrer Dienstländereien, sowie für das Brennmaterial gegeben werden. Für das Brennmaterial der Schulstuben ist ein Gelaß erforderlich.

§ 6. Wenn Brunnen, deren sich die Wohnungsinhaber und die Schulkinder bedienen sollen, weiter als 300 Schritte von dem Hause entfernt sind, muß ein eigener Brunnen angelegt werden.

Cöslin, den 3. Januar 1866.

9) Den Lämmern des Dominiums Klein Poplow, Kreises Belgard, sind die Schutzpocken geimpft und ist deshalb diese Ortschaft für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden. Cöslin, den 27. Dezember 1865.

10) Das Königl. Musik-Institut zu Berlin hat den Zweck, junge Leute zu Organisten, Cantoren, Gesang- und Musik-Lehrern an Gymnasien und Schullehrer-Seminarien auszubilden. Die Lehrgegenstände desselben sind:

1) Unterricht im Orgelspiel,
2) Vortrag über die Construktion der Orgel,
3) Unterricht im Clavierspiel,
4) Theorie der Musik, bestehend
   a) in der Harmonielehre, b) in der Lehre vom doppelten Contrapunkt und der Fuge,
5) Gesangunterricht,
6) Instrumental- und Vokal-Uebungen zur Ausführung klassischer Musikwerke.

Obgleich der Cursus nur 1 Jahr währt, nämlich von Ostern bis wieder Ostern, oder von Michaelis bis wieder Michaelis, so wird doch nach Umständen auch eine zweijährige Theilnahme an dem Unterricht in der Anstalt gestattet. Die Bedingungen zur Aufnahme in das Institut sind folgende:

1) ein Alter von wenigstens 17 Jahren; 2) daß der Aufzunehmende entweder ein Gymnasium bis Sekunda besucht habe, oder mit dem Wahlfähigkeitszeugniß aus einem Schullehrerseminar entlassen sei; 3) daß er die nöthigen Vorkenntnisse in der Musik und die erforderliche Fertigkeit im Klavierspiel habe; 4) daß, obgleich sämmtliche Unterrichtsgegenstände unentgeltlich ertheilt werden, derselbe die Kosten seines Aufenthaltes in Berlin bestreiten könne; 5) daß derselbe außer den erforderlichen vorgenannten Attesten, einen von ihm selbst verfaßten Lebenslauf mit kurzer Erwähnung über seine Erziehung und Bildung sowohl in wissenschaftlicher als musikalischer Hinsicht 4 Wochen vor der Aufnahme an das Königl. Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten einreiche, von welchen er den weitern Bescheid zu erwarten hat; 6) daß derselbe vor seiner Aufnahme in das Institut sich einer Prüfung des unterzeichneten Direktors unterziehe.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß die Zahl der ordentlichen Zöglinge des Instituts sich nur auf 20 erstrecken darf, jedoch mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums noch 6 angehenden Musikern, die nicht zu Organisten und Cantoren sich ausbilden wollen, die Theilnahme an den theoretischen Lektionen gestattet werden kann. Berlin, den 20. Juli 1833.

gez. A. W. Bach, Direktor des Königl. Musik-Institutes.

Vorstehende Bekanntmachung wird auf Anordnung des Herrn Ministers der geistlichen &c. Angelegenheiten Excellenz hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß die Meldung zur Aufnahme in das Institut **nicht mehr an das Königl. Ministerium**, sondern an uns, und zwar drei Monate vor dem Anfange des jedesmaligen Unterrichts-Cursus (resp. Ostern und Michaelis), also im Juni und Dezember des Jahres, zu richten ist.

Cöslin, den 6. Dezember 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

11) Zur Uebernahme erledigter Landbriefträgerstellen werden versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche körperlich gesund und rüstig sind, keine Schulden haben, eine Caution von 50 rtl. zu erlegen im Stande sind, die nöthige Kenntniß im Lesen und Schreiben besitzen und den Nachweis zu führen vermögen, daß sie seit ihrem Austritt aus dem Militair sich in jeder Beziehung tadelfrei geführt haben, hiermit aufgefordert, sich schriftlich, unter Vorlegung ihrer Versorgungspapiere, bei der hiesigen Ober-Post-Direktion zu melden. Es ist mit einer jeden Landbriefträgerstelle eine Löhnung von 120 rtl. jährlich verbunden, wogegen die Belassung resp. Beschränkung oder gänzliche Einziehung der Militair-Pension bei der Anstellung nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten bleibt. Personen ohne Versorgungsansprüche können nicht berücksichtigt werden. Durch die vorläufige Uebernahme contractlicher Stellen gehen Militair-Versorgungsberechtigte des Anspruchs auf eine spätere Anstellung als Post-Unter-Beamte nicht verlustig. Königliche Ober-Post-Direction in Cöslin.

12) **Landbeschäl-Stations-Angelegenheit pro 1866.** Zur Benutzung Seitens der Herren Pferdezüchter werden an den nachbenannten Orten Beschäler des Königl. Westpreußischen Landgestüts aufgestellt und so abgesendet werden, daß sie die von hier entfernteste Station etwa am 21. Februar cr. erreichen.

Die Beschälzeit wird bis Ende Juni cr. dauern; die Deckstunde ist in den Monaten Februar, März und April des Morgens um 8 Uhr, des Nachmittags um 4 Uhr, in den Monaten Mai und Juni dagegen Morgens 7 Uhr und Nachmittags 5 Uhr und darf außer dieser Zeit weder eine Stute probirt noch gedeckt werden. Ebensowenig dürfen Stuten, welche alt, schwach, mit Erbfehlern behaftet, an Druse oder sonstigen Krankheiten leidend, oder aus Orten sind, in denen ansteckende Krankheiten unter den Pferden herrschen oder unlängst geherrscht haben, den Beschälern zugeführt werden.

An die Herren Stationshalter, welche der Königl. Landgestüt-Kasse für die Sprunggelder aufkommen müssen, sind dieselben bei dem ersten Sprunge zu berichtigen, wogegen der betreffende Stationshalter für jede von dem Königl. Beschäler neu zu deckende Stute einen Deckschein ausstellen wird, in welchem über das gezahlte Sprunggeld quittirt ist.

Erst nachdem dieser Schein dem Gestütwärter vorgezeigt worden, ist derselbe befugt, die Stute decken zu lassen. — Außerdem ist 5 Sgr. Trinkgeld für den Wärter und 2 Sgr. 6 Pf. Schreibegebühr für den Deckschein zu zahlen und wird in dieser Beziehung auf die desfallsige amtliche Bekanntmachung früherer Jahre verwiesen. (Amtsblatt de 1858, S. 26.)

Endlich wird noch bemerkt, daß Falls eine Stute bei Gelegenheit der Bedeckung durch den Hengst verletzt werden sollte, Seitens der Gestütverwaltung in keiner Weise irgend eine Entschädigung gewährt werden kann, da die Zuführung der Stuten zu den Königl. Hengsten auf einem Act der freien Uebereinkunft beruht und die Stutenbesitzer selbst bei eigener Verantwortlichkeit darauf zu achten haben, daß vor, während und nach dem Deckacte etwaige Unglücksfälle vermieden werden.

Marienwerder, den 2. Januar 1866. Königl. Westpreußisches Landgestüt.

Nachweisung der Beschäl-Stations-Orte im Jahre 1866 im Regierungsbezirk Cöslin:

Beschälstation		Daselbst decken Beschäler a					
Kreis	Ort	5 rtl.	4 rtl.	3 rtl.	2 rtl.	1 rtl.	Sum.
		Sprunggeld.					
Lauenburg	Chinow	—	—	1	1	—	2
"	Vietzig	—	—	2	—	—	2
Stolp	Dammen	1	—	1	1	—	3
Fürstenthum	Gr. Möllen	—	1	2	—	—	3
"	Mallnow	—	1	1	—	—	2
Dramburg	Wusterwitz	—	—	1	1	—	2
Schlawe	Drosedow	—	—	1	1	—	2
"	Kusserow	—	—	—	1	—	1
Belgard	Kösternitz	—	—	1	1	—	2

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Appellations-Gericht zu Cöslin.

Dem Justizrathe Barz in Belgard ist die nachgesuchte Entlassung von seinen Aemtern als Rechts-Anwalt und Notar ertheilt worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Friedrich Wilhelm Franz Rosenow ist zum Gerichts-Assessor mit Bestimmung seines Dienstalters vom 24. Oktober v. J. ernannt und dem Königlichen Kreis-Gerichte zu Schlawe zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Hülfsbote, invalide Sergeant Herrmann Krakau in Lauenburg ist zum Boten und Executor bei dem Königlichen Kreis-Gerichte daselbst ernannt worden.

Der Bürgermeister Münzer zu Bärwalde ist zum Schiedsmanne daselbst und der dortige Gastwirth und Brauereibesitzer Haack zum Stellvertreter desselben gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

In der Stadt Rummelsburg sind, und zwar a, für den ersten Bezirk der Uhrmacher Ludwig Strackfeldt daselbst, und b, für den zweiten Bezirk der Gastwirth August Dobratz daselbst gewählt, bestätigt und verpflichtet worden. Dieselben sind einander für Verhinderungsfälle in Ausübung des Schiedsmanns-Amtes gegenseitig substituirt.

Im Dramburger Kreise sind a, für den ersten ländlichen Bezirk der Gutsbesitzer Knaack zu Annaberg bei Wusterwitz b, für den zweiten ländlichen Bezirk der Major von Knebel-Döberitz zu Friedrichsdorff, als Schiedsmänner gewählt, bestätigt und verpflichtet worden. Für Verhinderungsfälle in Ausübung des Schiedsmanns-Amtes ist

dem Schiedsmanne des 1. Bezirks der Schiedsmann des 2. Bezirks, dem Schiedsmanne des 2. Bezirks der Schiedsmann des 5. Bezirks und dem Schiedsmanne des 5. Bezirks der Schiedsmann des 1. Bezirks,

substituirt. Schiedsmann des 5. Bezirks ist der Regierungs-Rath a. D. von Knebel-Döberitz zu Zülshagen.

Königliche Ober-Post-Direktion zu Cöslin.

Im Bezirke der hiesigen Königlichen Ober-Post-Direktion haben folgende Personal-Veränderungen stattgefunden:

Der Bureaubeamte, Post-Commissarius Schacht hierselbst, ist zum Ober-Post-Commissarius ernannt und der Post-Expedient Springmann in Schlawe in die Klasse der Post-Assistenten ein-

gerückt. Die Post-Expedienten-Anwärter Zwieg in Stolpmünde, Naumann in Schlawe, Zech in Tempelburg und Stößel in Stolp sind als Post-Expedienten bestätigt worden.

Als Post-Expedienten-Anwärter sind angenommen:

Der Post-Expediteur Kasischke in Katzebuhr und der Post-Expeditions-Gehilfe Kujath in Denzin.

Die Post-Expediteure:

Rhode in Stolpmünde, Winkler in Cordeshagen, sowie der Post-Expeditions-Gehilfe Schütte in Pollnow sind aus dem Postdienste ausgeschieden.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

Die Pfarrstelle in Alt-Krakow, Synode Rügenwalde, Königl. Patronats, zu welcher eine Kirche und drei Schulen gehören, ist durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigt und sogleich wieder zu besetzen.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Verleihung: Dem Ingenieur-Hauptmann a. D. Albert Henning zu Buckau bei Magdeburg ist unter dem 28. Dezember 1865 ein Patent

auf einen Perkussionszünder für Hohlgeschosse, soweit derselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen. Das dem Ingenieur Wilhelm Bauer zu München unter dem 29. August 1864 ertheilte Patent auf einen selbstthätigen Regulator für Schiffsdampfmaschinen in durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesener Zusammensetzung, ist aufgehoben worden.

Das dem Ingenieur Heinrich Schreck in Berlin unter dem 4. Oktober 1864 ertheilte Patent auf eine Kuppelung für Wellen mit gleicher Winkelgeschwindigkeit, deren Drehungsaxen einander schneiden, in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Das dem Techniker Rudolph Bredt in Berlin unter dem 17. September 1864 ertheilte Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Universal-Kuppelung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Art der Ausführung

ist aufgehoben.

Das den Mechanikern Jean M. Ruffieur und Peter Wellekens in Aachen unter dem 10. September 1864 ertheilte Patent

auf Hülfsmittel an den Scheuerbänken für Nähnadeln zur Beförderung des Scheuerns derselben in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben worden.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Budack in Cöslin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 3. Cöslin, den 18. Januar. 1866.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 56 der Gesetzsammlung pro 1865 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 6230. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. November 1865, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der Cölnischen Privatbank.

Die erschienene No. 57 der Gesetzsammlung pro 1865 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 6231. die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 28. Dezember 1865; unter

No. 6232. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Heydekrug, im Regierungsbezirk Gumbinnen, im Betrage von 60,000 Thlrn. Vom 30. Oktober 1865; unter

No. 6233. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Solingen zum Betrage von 100,000 Thalern. Vom 13. November 1865; unter

No. 6234. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. November 1865, betreffend die nach dem Tarife vom 11. Februar 1861 für die Benutzung der Kanäle und Schleusen auf den Wasserstraßen in der Provinz Preußen zwischen den Orten Osterode, Deutsch-Eylau u. s. w. zu erhebende Abgabe von Kähnen; und unter

No. 6235. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Dezember 1865, betreffend die Tarife zur Erhebung der Abgabe für Benutzung der von der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft erbauten Rheinbrücke bei Coblenz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

13) Mit der Ausführung des Preußisch-Russischen Postvertrages vom 22/10ten August 1865, welche mit dem 13ten Januar d. J. anhebt, treten in dem Briefporto-Tarife für den Austausch mit dem gesammten Kaiserlich-Russischen Staatsgebiete folgende Veränderungen ein:

Das Gesammtporto für den einfachen, bis 1 Loth excl. schweren Brief beträgt:
zwischen den Provinzen Preußen (Ost- und Westpreußen) Posen und Schlesien und dem Russischen Staatsgebiete:

a, sofern die Correspondenz aus einer Russischen Grenz-Postanstalt herrührt oder nach einer Russischen Grenz-Postanstalt bestimmt ist:	frankirt unfrankirt	2 Sgr. 3 Sgr.
b, sofern die Correspondenz aus einer anderen Russischen Post-Anstalt herrührt, oder nach einer anderen Russischen Post-Anstalt bestimmt ist,	frankirt unfrankirt	3 Sgr. 4 Sgr.
zwischen dem weitern Umfange des Preußischen Postgebiets und dem gesammten Russischen Staatsgebiete	frankirt unfrankirt	4 Sgr. 6 Sgr.

Für die Local-Correspondenz zwischen den sich gegenüberliegenden Preußischen und Russischen Grenz-Postanstalten beträgt das Gesammtporto für den einfachen bis 1 Loth excl. schweren frankirten oder unfrankirten Brief 1 Sgr.

Bei Briefen, welche das Gewicht von 1 Loth erreichen oder übersteigen, tritt für jedes Loth Mehr-Gewicht ein einfacher Portosatz hinzu. Das Gewicht eines Briefes soll in der Regel 15 Loth nicht überschreiten.

Recommandirte Briefe unterliegen demselben Porto, wie gewöhnliche frankirte Briefe nach Rußland unter Hinzutritt einer Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. Dieselben müssen bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. Der Absender eines recommandirten Briefes nach Rußland kann verlan-

gen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für solche Beschaffung des Recepisse ist vom Absender ein weiterer Betrag von 2 Sgr. im Voraus zu entrichten.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern können gegen ein ermäßigtes Gesammtporto von 1/2 Sgr. für je 2 1/2 Loth incl. versandt werden, sofern dieselben an sich keinen Kaufwerth haben, unter Band gelegt, oder anderweit dergestalt verpackt sind, daß über ihre Natur kein Zweifel obwalten kann; dieselben müssen im Uebrigen den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für solche Sendungen im internen Preußischen Verkehr maßgebend sind. Es darf danach den Waarenproben und Mustern selbst kein Brief beigefügt sein; hingegen dürfen dieselben die Fabrik- oder Handelszeichen, einschließlich der Firma des Absenders, so wie Nummern und Preise tragen. Waarenproben- oder Muster-Sendungen müssen, wenn das ermäßigte Porto darauf Anwendung finden soll, frankirt werden, thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken. Dergleichen Sendungen können bis zum Einzel-Gewicht von 15 Loth mit der Briefpost expedirt werden; der Beifügung von Inhalts-Declarationen bedarf es nicht.

Zeitungen, Preis-Courante, Circulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte oder metallographirte Gegenstände unter Kreuz- oder Streifband unterliegen einem Gesammtporto von 1/2 Sgr. für je 2 1/2 Loth incl. Bedingung ist, daß die derartigen Sendungen unter Band vom Absender frankirt werden, thunlichst unter Verwendung von Freimarken. Handschriftlich darf — außer der Adresse des Empfängers — nur die Unterschrift des Absenders und die Angabe des Orts und Datums hinzugefügt werden. Den Correcturbogen dürfen jedoch auch die auf die Herstellung im Druck bezüglichen Bemerkungen handschriftlich hinzugesetzt werden. Die Sendungen unter Band sollen in der Regel das Gewicht von 15 Loth nicht überschreiten.

In Betreff der Beschränkungen, welchen die Einführung von Zeitungen und Zeitschriften unter Kreuz- oder Streifband nach dem Russischen Staatsgebiete unterliegt, ist auf die in Rußland dieserhalb bestehenden allgemeinen Verordnungen von den Absendern zu rücksichtigen.

Gedruckte oder sonst auf dem mechanischen Wege vervielfältigte Anzeigen aller Art, z. B. Geschäfts-Avise, Preis-Courante u. s. w. können auch mittelst offener Karten nach St. Petersburg, Moscau, Odessa, Riga und anderen großen Städten des russischen Staatsgebiets expedirt werden. Das Gesammtporto beträgt 1/2 Sgr. pro Stück und muß vom Absender entrichtet werden, thunlichst unter Verwendung von Freimarken. Die offenen Karten dürfen die Größe eines gewöhnlichen Briefes, resp. der üblichen Franco-Couverts nicht wesentlich überschreiten; ebensowenig dürfen dieselben etwa unverhältnißmäßig klein sein. Das Papier muß aus einem, dem Carton-Papier ähnlichen und daher festen Stoffe bestehen. An handschriftlichen Vermerken darf auf der Karte — außer der Adresse des Empfängers — nur die Unterschrift des Absenders und die Angabe des Orts und Datums bezeichnet sein.

Vom Tage der Ausführung des neuen Postvertrages werden Expreßbriefe (am Bestimmungsorte per expressen Boten zu bestellende) Briefe im Verkehr zwischen Preußen und Rußland zugelassen. In der Richtung nach Rußland ist das Verlangen der Expreßbestellung vorläufig anwendbar: bei gewöhnlichen Briefen nach St. Petersburg, Moscau, Odessa, Riga und anderen großen Städten des russischen Staatsgebiets. Derartige Briefe müssen vom Absender mit dem Vermerk: „durch Expressen zu bestellen, oder à remettre par exprès" versehen sein. Der Absender hat das gewöhnliche Porto für den Brief und eine Expreß-Gebühr, welche für die Bestellung an dem russischen Bestimmsorte mit 4 Sgr. vereinbart ist, bei Aufgabe des Briefes im Voraus zu entrichten.

Die sämmtlichen preußischen Post-Anstalten sind in den Stand gesetzt, über die weiteren speziellen Bestimmungen des preußisch-russischen Postvertrages auf Verlangen nähere Auskunft zu ertheilen.

Berlin, den 3. Januar 1866. General-Post-Amt. v. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

14) Auf Veranlassung des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist jedem der Herren Kreisphysiker des Departements ein Exemplar der für das Jahr 1866 erschienenen Arzneitaxe mit dem Auftrage zugefertigt worden, darauf zu halten, daß die Taxe bei Vermeidung der in unserer Amtsblattsbekanntmachung vom 8. Mai 1838 (Amtsblatt pro 1838 Seite 137) festgesetzten Strafe überall in Anwendung gebracht werde.

Wir machen dies mit dem Bemerken bekannt, daß die Arzneitaxe pro 1866 durch alle inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu beziehen ist. Cöslin, den 4. Januar 1866.

15) Die nach unserer Bekanntmachung vom 15. Dezember v. J. (1. A. No. 836/12, 65) in Frankreich in Aussicht stehende internationale Fischereiausstellung wird zu Boulogne sur mer am 1. August d. J. eröffnet und am 16. September d. J. geschlossen werden. Die Personen, welche dieselbe beschicken wollen, haben davon die Ausstellungs-Kommission zu Boulogne sur mer (Frankreich) in frankirten Briefen unter Adresse des Herrn Secretairs der Kommission für die Fischerei-Ausstellung bis spätestens vor dem 1. März 1866, und zwar unter genauer Angabe des auszustellenden Gegenstandes, seiner Beschaffenheit, Größe, seines Gewichts und Werthes, zu benachrichtigen.

Diese Mittheilungen können entweder direct an die vorangegebene Adresse gerichtet, oder auch durch Vermittelung der französischen Cosuln und Consularagenten oder auch durch Vermittelung Sr. Excellenz des Kaiserlich französischen Ministers der Marine und der Kolonien, Grafen Chasseloup-Laubat, der Ausstellungs-Kommission überreicht werden.

Die Kosten des Transport der ausgestellten Gegenstände — hin und zurück —, sowie die Kosten der Versicherung derselben gegen See- und Feuersgefahr werden von der Kommission getragen, jedoch unter der Bedingung, daß die Einsendung auf dem Wege erfolgt, welche die Kommission den Ausstellern in Antwort auf deren Anmeldungen bezeichnen wird.

Die Ausstellungsgegenstände sind ebenso, wie die Briefe an den Herrn Secretair der Ausstellungs-Kommission zu adressiren.

Sie müssen in Boulogne vor dem 1. Mai 1866 angelangt sein.

Es wird diese Ausstellung voraussichtlich für die Seefischerei dieselbe Bedeutung gewinnen, wie die Ausstellung in Bergen, und die Verhältnisse des französischen Binnenlandes lassen für die Binnenfischerei sogar noch erheblichere Resultate erwarten. Es ist zu wünschen, daß auf derselben die preußische Fischerei und die derselben dienenden Industriezweige eine stärkere Vertretung finden möchten, als dies auf der zuletzt gedachten Ausstellung der Fall gewesen ist.

Diejenigen Personen, welche sich bei der Ausstellung betheiligen wollen, werden hierdurch gleichzeitig aufgefordert, von ihren Anmeldungen den Herren Kreislandräthen Kenntniß zu geben, in deren Bureaux übrigens die französischen Erlasse und das Programm der Ausstellung in deutscher Uebersetzung, ebenso wie in unserer Registratur, eingesehen werden können.

Cöslin, den 11. Januar 1866.

16) Unter den Schafen in Borntuchen, Kreises Bütow, sowie unter den Schafen in Brenkenhofsthal, Kreises Stolp, und in Gumenz, Kreises Rummelsburg, herrscht die Räudekrankheit. Die genannten Ortschaften sind deshalb für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden.

Cöslin, den 4. Januar 1866.

17) Unter den Schafen in Groß und Klein Pomeiske, Kreises Bütow, herrscht die Räudekrankheit und ist deshalb diese Ortschaft für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden.

Die Pockenkrankheit unter den Schafen der bäuerlichen Gemeinde in Sagerke, Kreises Stolp, ist erloschen und deshalb die für diese Ortschaft angeordnete Sperre aufgehoben worden.

Cöslin, den 9. Januar 1866.

18) Unter den herrschaftlichen und bäuerlichen Schafen zu Damerkow, Kreises Stolp, ist die Räudekrankheit ausgebrochen und deshalb diese Ortschaft für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden. Cöslin, den 6. Januar 1866.

19) In dem zweiten Satze des § 2 unserer in No. 2, Jahrgang 1866 unseres Amtsblatts veröffentlichten Verordnung vom 3. d. Mts. über den Bau und die Einrichtung der Volksschulgebäude rc. fehlt hinter dem Worte Wohnungen das Wort „mindestens".

Der betreffende Satz soll heißen:

„Wir behalten uns jedoch vor, Abweichungen zu gestatten oder anzuordnen, auch bestimmen wir, daß die Abmessungen der Schulstuben und die Zahl und Größe der Räumlichkeiten der Wohnungen mindestens folgende sein müssen." u. s. w.

Cöslin, den 13. Januar 1866.

20) Veränderung von Gemeinde-Bezirks-Grenzen.

In Gemäßheit des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen

in den sechs östlichen Provinzen, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nachbenannten Grundstücke:

Bezeichnung			
des Grundstücks.	der Person des Besitzers.	des bisherigen Gemeinde- resp. Guts-Bezirks.	des jetzigen Gemeinde- resp. Guts-Bezirks.
Kreis Bütow.			
Zwei Parzellen der Bauerhöfe No. 1 und 6 zu Sommin resp. von 190 Morgen 33 []Ruthen und 29 Morgen 146 []Ruthen.	Forstfiskus.	Gemeinde Sommin.	Guts- und Polizei-Bezirk der Königl. Oberförsterei Zerrin.
Zwei Parzellen des Forsttheils Koselitze resp. von 55 Morgen und 9 Morgen 48 []Ruthen.	Bauer Ernst Sonckesche u. Bauer Ernst Haacksche Eheleute zu Sommin.	Guts- und Polizei-Bezirk der Königl. Oberförsterei Zerrin.	Gemeinde Sommin.
Kreis Dramburg.			
Eine zur Dotation der Schule in Friedrichshorst verwandte Forstparzelle von 2 Morgen 24 []Ruthen.	Schule, resp. Schulgemeinde zu Friedrichshorst.	Desgleichen der Königl. Oberförsterei Linichen.	Gemeinde Friedrichshorst.
Kreis Neustettin.			
Zwei vom Domainen-Fiscus veräußerte, in Königl. Zamborst belegene Dorfstraßenplätze resp. von 90 []Ruthen und 25 []Ruthen.	Materialwaarenhändler Franz Pick, resp. Bauer August Häse zu Königlich Zamborst.	Fiskalischer Gutsbezirk.	Gemeinde Königlich Zamborst.
Kreis Schlawe.			
Grundstück No. 197 zu Wandhagen von 2 Morgen 139 []Ruthen.	Forstfiskus.	Gemeinde Wandhagen.	Guts- u. Polizeibezirk der Kgl. Oberförsterei Neukrakow.

aus den bisherigen Verbänden ausgeschieden und den in der letzten Kolonne der obigen Nachweisung bezeichneten Verbänden einverleibt worden sind. Cöslin, den 12. Januar 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

21) In der Ersatz-Instruction vom 9. Dezember 1858 ist bestimmt:

§ 126. 1. Wer als einjähriger Freiwilliger dienen will, hat dazu die, mit der Aufgabe des Rechts, an der Loosung Theil zu nehmen, verknüpfte Berechtigung bei der Departements-Prüfungs-Kommission (§ 26) nachzusuchen.

Die Anmeldung hierzu (§ 127) darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17. Lebensjahr zurückgelegt wird, und muß spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in dem das 20. Lebensjahr vollendet wird. Bis zum 1. April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung durch die bestandene Prüfung (§§ 129 bis 132) geführt sein.

Wer diese Termine versäumt, verliert den Anspruch auf die Vergünstigung zum einjährigen Dienst.

§ 127. 1. Die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst wird von derjenigen Departements-Prüfungs-Kommission ertheilt, in deren Bezirk der Betreffende nach § 21 gestellungspflichtig ist, resp. gestellungspflichtig sein würde, wenn er das militairpflichtige Alter besäße. Bei dieser Departements-Prüfungs-Kommission haben sich die jungen Leute schriftlich unter Einsendung der im § 129 angegebenen Atteste rc. und unter Berücksichtigung der Vorschriften der §§ 126 und 128 zu melden.

2. Ueber Gesuche derjenigen Militairpflichtigen, welche den Anspruch auf die Begünstigung, als einjähriger Freiwilliger dienen zu dürfen, verloren haben und nachträglich wieder erlangen wollen, hat zunächst die zuständige Kreis-Ersatz-Kommission zu befinden, welche die diesfälligen Gesuche, insofern sie unbegründet sind, ablehnt, eventl. begutachtet durch die Departements-Ersatz-Kommission zur Entscheidung an die oberen Provinzial-Behörden gelangen läßt. Erst nachdem Letztere die Genehmigung zur Wiedererlangung der Vergünstigung, als einjähriger Freiwilliger dienen zu dürfen, ertheilt haben, kann die fernere Anmeldung bei der Departements-Prüfungs-Kommission erfolgen.

§ 21. 1. Jeder Militairpflichtige ist in dem Aushebungs-Bezirk, innerhalb dessen er sein gesetzliches Domicil (Heimath) hat, (Ausnahmen nachstehend ad 2 bis 4) gestellungspflichtig, d. h. verpflichtet, sich Behufs Eintragung seines Namens in die Stammrolle zu melden und sich vor die Ersatz-Behörden zu stellen.

In dem Aushebungs-Bezirk, in welchem der Militairpflichtige gestellungspflichtig ist, wird er auch zum Militairdienst herangezogen, und auf das von diesem Bezirk zu stellende Rekruten-Kontingent in Anrechnung gebracht.

2. Militairpflichtige Dienstboten, Haus- und Wirthschaftsbeamte, Handlungs-Diener und Lehrlinge, Handwerksgesellen und Lehrburschen, Fabrikarbeiter und andere mit diesen in einem ähnlichen Verhältniß stehende Militairflichtige, welche sich nicht in ihrer Heimath aufhalten, sind da gestellungspflichtig, wo sie in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit stehen.

3. Militairpflichtige Studenten, Gymnasiasten und Zöglinge anderer Lehranstalten sind an dem Orte gestellungspflichtig, wo sich die Lehranstalt befindet, der sie angehören, sofern sie sich daselbst aufhalten.

4. Militairpflichtige, welche außerhalb der Preußischen Staaten sich aufhalten, sind an dem Orte gestellungspflichtig, wo sie im Inlande ihr Domicil und in Ermangelung eines solchen ihren Geburtsort haben.

5. Im Auslande geborene und daselbst lebende Preußen, welche kein örtliches Domicil im Inlande besitzen, sind im Ersatzbezirk der inländischen Behörde, von welcher sie oder ihre Familienhäupter zuletzt einen Paß oder Heimathsschein erhalten haben, gestellungspflichtig.

§ 131. 1. Den Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation durch Atteste können nur führen:

a) Diejenigen auf Universitäten Studirende, welche von einem inländischen Gymnasium mit dem vorschriftsmäßigen Zeugnisse der Reife für die Universität versehen sind;

b) die Schüler Preußischer Gymnasien aus den zwei ersten Klassen — gleichviel ob diese Klassen in Abtheilungen zerfallen — die Sekundaner jedoch nur, wenn sie mindestens ein halbes Jahr in Sekunda gesessen und an dem Unterricht in allen Gegenständen Theil genommen haben.

Die Schüler der mit einem Gymnasium verbundenen Realklassen stehen den Schülern der Real- oder höheren Bürgerschulen gleich. (Litt. f.)

c) Die aus dem Kadettenhause zu Berlin nach mindestens halbjährigem Aufenthalt in demselben entlassenen jungen Leute;

d) die nicht in Seminarien ausgebildeten Schul-Amts-Kandidaten, welche von den zu ihrer Prüfung bestehenden Kommissionen ein Zeugniß ihrer Fähigkeit zum Elementar-Schul-Amt aufweisen können;

e) Mitglieder der Königlichen Theater, welche zu Kunstleistungen bei denselben angestellt sind;

f) die Primaner der zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höheren Bürger- oder Realschulen, wenn sie mindestens ein halbes Jahr in Prima gesessen haben. Die Zöglinge der Realschulen erster Ordnung sind hinsichtlich der Erwerbung des Rechts für den einjährigen freiwilligen Militairdienst den Gymnasialschülern gleichgestellt.

g) Die Schüler derjenigen Progymnasien, deren oberste Klasse der Secunda eines Gymnasiums gleichsteht, falls sie diese Klasse mindestens ein halbes Jahr besucht haben.

h) Die Zöglinge der Gärtner-Lehranstalt zu Potsdam, wenn sie die Prüfung zur Lehrstufe der Gartenkünstler bestanden haben und mit dem Zeugniß der diesfälligen Qualifikation versehen sind;

i) diejenigen, welche eine Bescheinigung der Direktion des Königlichen Gewerbe-Instituts zu Berlin beibringen, wonach sie auf Grund eines Zeugnisses der Reife von einer Provinzial-Gewerbeschule entweder in diese Anstalt bereits aufgenommen oder zur Aufnahme für einen bestimmt zu bezeichnenden Zeitpunkt notirt sind.

Für die persönliche Prüfung derjenigen jungen Leute, welche nach den vorstehenden Vorschriften ihre wissenschaftliche Qualifikation durch Zeugnisse darthun können, und für die wissenschaftliche Prüfung derjenigen, welche solche Zeugnisse nicht besitzen, haben wir auf Sonnabend, den 24. März 1866, Morgens 9 Uhr Termin im Geschäftslokal der hiesigen Königl. Regierung angesetzt. Die Anmeldungen zu demselben müssen spätestens 14 Tage vorher bei uns eingehen.

Mit der schriftlichen Anmeldung, welche nach obigen Vorschriften längstens bis zum 1. Februar desjenigen Jahres bewirkt werden muß, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird, sind folgende Zeugnisse einzureichen:

1. Geburtszeugniß,
2. Erlaubnißschein des Vaters oder Vormundes,
3. Obrigkeitliches Führungs-Attest, von denjenigen jungen Männern, welche sich noch auf Schulen befinden, in Stelle desselben ein Führungs-Attest des Direktors der Schule,

4. Schulzeugniß Seitens derjenigen, welche auf Grund desselben nach § 131 der Ersatz-Instruction den Berechtigungsschein verlangen. Außerdem haben alle zu Prüfende den Nachweis ihrer Identität entweder durch bekannte Personen, welche sie vorstellen oder durch ein mit dem Zeugniß ad 3 zu verbindendes Signalement zu führen.

Die wissenschaftliche Prüfung hat der Regel nach nur mit alleiniger Ausnahme der im § 132 der Ersatz-Instruction ad 3 und 4 näher bezeichneten Künstler oder kunstgerechten Arbeiter nachzuweisen:

daß der junge Mann den Grad der wissenschaftlichen Bildung erreicht hat, welcher ihn zu den Leistungen eines im 2. Semester des ersten Jahres-Cursus stehenden Schülers der 2. Klasse eines Gymnasiums oder der 1. Klasse einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Realschule befähigen würde.

Die Herren Directoren höherer Bildungs- und Pensions-Anstalten werden noch besonders ersucht, ihren Zöglingen die vorstehenden Vorschriften bekannt zu machen. Außerhalb den beiden in den Monaten März und September anzusetzenden Terminen werden Berechtigungsscheine auf Grund von Schulzeugnissen für die im Kreise Fürstenthum, excl. der Stadt Colberg wohnenden jungen Leute, nur ausnahmsweise in dringenden und besonders motivirten Fällen ertheilt. Cöslin, im Januar 1866.

Königliche Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige.

22) Vom 1. Februar d. J. ab erhält die Personenpost zwischen Dt. Crone und Tempelburg statt des jetzigen wöchentlich viermaligen Ganges einen täglichen Gang.

Cöslin, den 6. Januar 1866. Der Ober-Post-Director.

23) Vom 21. d. Mts. ab wird die Wangerin-Dramburger Lokal-Personenpost, welche gegenwärtig nach Ankunft des Stettin-Cösliner und des Cöslin-Berliner Personenzuges um 11 Uhr Vormittags von Wangerin Bahnhof abgelassen wird, nach Ankunft des Eilzuges von Berlin und Cöslin um 2 Uhr 15 Minuten Nachmittags von Wangerin Bahnhof abgefertigt werden, dagegen wird die f. Wangerin-Tempelburger Personenpost, welche gegenwärtig nach Ankunft des Eilzuges von Berlin und Cöslin um 2 Uhr 15 Minuten Nachmittags von Wangerin Bahnhof abgeht, nach Ankunft des Stettin-Cösliner und des Cöslin-Berliner Personenzuges um 11 Uhr Vormittags ihre Abfertigung von Wangerin Bahnhof erhalten.

In der Richtung von Dramburg und Tempelburg nach Wangerin bleibt der Gang beider Posten unverändert. Cöslin, den 15. Januar 1866. Der Ober-Post-Director.

24) Die Aufnahme-Prüfung für das Schullehrer-Seminar zu Cöslin wird für diejenigen, welche ihre Aufnahme in dasselbe zu Ostern 1866 nachsuchen wollen, am 7., 8. und 9. März dieses Jahres abgehalten werden.

Die Bewerber um Aufnahme, welche die nothwendigen Erfordernisse dafür nachweisen können, haben sich am vorhergehenden Tage, also am 6. März dieses Jahres, dem Herrn Seminar-Director Lehmann in Cöslin persönlich vorzustellen, demselben aber ihre Zeugnisse mindestens 8 Tage vorher einzuschicken.

Die Zeugnisse und sonstigen Schriftstücke sind in unserer Bekanntmachung vom 16. Mai 1846 (Amtsblatt von 1846, Seite 104) angegeben. Der Nachweis ad 3 bezieht sich, wie bemerkt wird, auf das Jahr 1866. Stettin, den 4. Januar 1866.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

25) Zur Prüfung solcher Aspiranten für das Elementar-Schulamt im Regierungsbezirk Cöslin, welche ihre Vorbildung nicht in einem Schullehrer-Seminar erhalten haben, ist von uns im Einverständniß mit der Königlichen Regierung zu Cöslin ein Termin bei dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Cöslin auf den 9., 10. und 12. März dieses Jahres angesetzt worden.

Diejenigen, welche wünschen zu dieser Prüfung zugelassen zu werden, haben sich am 8. März dieses Jahres, Nachmittags 3 Uhr in dem Gebäude des Königlichen Schullehrer-Seminars zu Cöslin einzufinden, wo sie von dem Seminar-Direktor Lehmann die nähere Anweisung über die abzuhaltende Prüfung empfangen werden.

Dieselben haben sich vorher und zwar spätestens bis zum 16. Februar d. Js. bei dem Superintendenten der Synode, in welcher sie sich aufhalten, persönlich zu melden und demselben vorzulegen:

1. ein Zeugniß des Kreis-Physikus über ihren Gesundheitszustand,
2. den Nachweis über ihre Vorbildung zum Schuldienste oder zur Ertheilung von Privatunterricht,
3. den Nachweis, daß sie das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben,

4. ein Zeugniß der Orts-Polizei-Behörde ihres Wohnorts und ein Zeugniß des Pastors der Parochie über ihr sittliches, resp. religiöses und kirchliches Verhalten,
5. ein Zeugniß über ihre Militair-Verhältnisse im Original, welches sie sich zurück erbitten, und in beglaubigter Abschrift,
6. einen von ihnen selbst verfaßten und geschriebenen Lebenslauf.

Für Juden bedarf es des Zeugnisses des Pastors nicht, sie haben sich dagegen darüber auszuweisen, daß sie die Rechte der inländischen Juden besitzen. Insofern die beizubringenden Zeugnisse nur zum Zweck der Schullehrer-Prüfung ausgestellt werden, und dies auf ihnen ausdrücklich bemerkt wird, sind sie stempelfrei.

Die Superintendenten werden die ihnen vorzulegenden Zeugnisse prüfen, die Aspiranten einer Prüfung unterwerfen und den Ausfall der Königlichen Regierung zu Cöslin unter Ueberreichung der Atteste mit einem gutachtlichen Urtheil über die Reife der Vorgeprüften für das Schulamt berichten. Die Bewerber werden darnach über ihre Zulassung zur Prüfung von der genannten Königlichen Regierung beschieden werden. Stettin, den 6. Januar 1866.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

26) Zur nächsten Prüfung weiblicher Personen über ihre Tüchtigkeit zur Ertheilung von Schulunterricht haben wir im Einverständniß mit der Königlichen Regierung zu Cöslin den 12., 13. und 14. März dieses Jahres anberaumt.

Zu dieser Prüfung haben sich diejenigen zu gestellen, welche als Lehrerinnen an einer öffentlichen Schule angestellt zu werden oder eine Privatschule einzurichten oder zu übernehmen oder an einer solchen zu unterrichten, oder überhaupt als Privatlehrerinnen sich zu beschäftigen beabsichtigen. Für die Stellnng als Hauslehrerin bedarf es der Ablegung dieser Prüfung nicht.

Nur solche Bewerberinnen, welche mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben, können zur Prüfung zugelassen werden.

Die Prüfungs-Kommission zu Cöslin wird in diesem Jahre aus dem Regierungs- und Schulrath Stiehl, dem Regierungs- und Schulrath Dittrich, dem Director und den Lehrern des Schullehrer-Seminars zu Cöslin, sowie dem Gymnasiallehrer Dr. Zelle bestehen. — Diejenigen, welche dieser Prüfung sich unterziehen wollen, haben die unten näher bezeichneten Anmeldungen und Zeugnisse und gleich mit denselben eine Probe ihrer Handschrift in deutscher und lateinischer Schrift nebst einer von ihnen gefertigten Zeichnung mit einem glaubhaften Attest darunter, daß beides von ihnen selbst angefertigt sei, dem Seminar-Director Lehmann zu Cöslin spätestens 8 Tage vor dem genannten Termine einzusenden. Demnächst haben dieselben sich am 10. März d. J. Nachmittags 6 Uhr, in der Wohnung des Seminar-Directors Lehmann in Cöslin persönlich zu melden, wo ihnen das Nähere über den Gang der Prüfung mitgetheilt werden wird.

Die einzureichenden Papiere sind:

1, der Anmeldebogen, auf welchem Vor- und Zuname, Geburtsort, Geburtsjahr und Tag der zu Prüfenden; Name, Stand und Wohnort des Vaters, ihr jetziger Aufenthaltsort, der Ort wo, und die Art wie sie sich für den Beruf als Lehrerin vorbereitet haben, und die zum Beweise der Richtigkeit der vorstehenden Angaben beigebrachten Zeugnisse anzugeben sind, nebst diesen Zeugnissen und
2. ein Zeugniß ihres Seelsorgers über ihr sittliches, religiöses und kirchliches Verhalten. — Insofern sie bereits an einer Schule unterrichtet haben, werden sie wohlthun, auch ein Zeugniß des Vorstehers der Lehranstalt über ihre bisherigen Leistungen und über ihr Verhalten beizubringen.

Ausländerinnen haben ihre Zulassung zur Prüfung bei uns nachzusuchen unter Einreichung ihres Lebenslaufs, ihres Geburtsscheins und ihres Sittenzeugnisses.

Die der Prüfungs-Kommission vorzulegenden Zeugnisse sind, wenn sie nur zu diesem Zweck ausgestellt werden und dies ausdrücklich auf denselben bemerkt wird, stempelfrei.

Competentinnen, die nicht etwa nur für eine Anstellung an Elementarschulen, sondern als Lehrerinnen an höheren Töchterschulen geprüft werden wollen, haben nach der Ministerial-Verfügung vom 25. Januar 1864 eine Gebühr von 4 Thlrn. zu entrichten und vor Beginn der Prüfung an die Registratur der Königlichen Regierung, Abtheilung des Innern zu Cöslin zu zahlen.

Stettin, den 6. Januar 1866. Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Wiederwahl des Bürgermeisters Kroll zu Ratzebuhr auf die 12jährige Amtsdauer vom 20. Dezember 1865 ab, ist von uns bestätigt worden.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Landrathsamtsverweser, Rittergutsbesitzer und Regierungs-Referendarius Dr. juris Freiherrn von der Goltz auf Kreitzig zum Landrathe des Schivelbeiner Kreises zu ernennen.

Der Kreis-Secretair Stricker zu Schivelbein wird auf seinen Antrag vom 1. Februar d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt werden.

Königliches Consistorium der Provinz Pommern.

Der bisherige Hülfsprediger Carl Heinrich Friedrich Ernst Schmidt in Tempelburg ist zum Pastor in Zülzefitz, Synode Labes, erwählt, und in sein neues Amt eingeführt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Verleihungen. Dem Kaufmann C. F. Wappenhaus in Berlin ist unter dem 5. Januar d. J. ein Patent

auf eine Vorrichtung zur selbstthätigen Regulirung des angesaugten Wasserquantums bei der Giffardschen Dampfstrahlpumpe

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Lokomotivführer Heinrich Keßler zu Caub sind unter dem 6. Januar 1866 zwei Patente

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene selbstthätige Schmiervorrichtung für Dampfschieber und Dampfkolben, insoweit solche für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Budack in Cöslin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 4. Cöslin, den 25. Januar. 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

27) Nach § 61 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen.

Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Komtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§§ 66, 105, 109 Bankordnung).

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18. Januar 1866. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

28) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 30. Dezember v. J. dem Verwaltungs-Ausschusse des Cölner Central-Dombau-Vereins die Genehmigung zur Veranstaltung einer ferneren, mit Geldtreffern verbundenen Lotterie Behufs Beschaffung reichlicherer Mittel für den Ausbau der Thürme des Doms in Cöln nach einem Plane, zufolge dessen abweichend von dem Plane des früheren gleichen Unternehmens gegenwärtig nur 350,000 Loose a 1 Thlr. ausgegeben werden sollen, zu ertheilen geruht.

Dies bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Cöslin, den 17. Januar 1866.

29) Parcelliren von Grundstücken.

Nach der landesväterlichen Fürsorge unsers unvergeßlichen Königs, Friedrich Wilhem III. hatte sich unsere Agrargesetzgebung, in Folge der durch die Französische Invasion herbeigeführten Drangsale, das Ziel gestellt, durch Entfernung der vorhandenen Beschränkungen theils im Besitz und Genuß des Grundeigenthums theils in den persönlichen Verhältnissen des Landarbeiters, jeden Einzelnen in den Stand zu setzen, den Wohlstand zu erlangen, den er nach dem Maße seiner Kräfte zu erreichen fähig wäre. Nächst den Verordnungen wegen Aufhebung der Unterthänigkeit und der Untheilbarkeit des Grundbesitzes waren es hauptsächlich die für die verschiedenen Landestheile ergangenen Gesetze wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, sowie die Gesetze wegen der Gemeinheitstheilungen und wegen Ablösung der Dienst-, Natural- und Geldleistungen von Grundstücken, welche alle jenes Ziel im Auge hatten.

Jeder Grundbesitzer sollte ohne Ausnahme befugt sein, über seine Grundstücke in so fern frei zu verfügen, als nicht Rechte dritter aus Fideicommissen, Schuldverpflichtungen, Servituten u. s. w. dadurch verletzt würden. Diese unbeschränkte Disposition sollte dazu dienen, die Grundbesitzer vor Verschuldungen zu bewahren, indem sie bei Erbtheilungen oder sonst entstehenden außerordentlichen Geldbedürfnissen den Annehmer oder Besitzer eines Grundstückes in den Stand setzte, durch den Verkauf von Trennstücken seine Besitzung schuldenfrei zu erhalten. Dieselbe sollte aber auch gleichzeitig dazu führen, den s. g. kleinen Leuten, den Tagelöhnern, Käthnern, Büdnern u. s. w. Gelegenheit zur Erwerbung und Vergrößerung eines kleinen Grundbesitzes darzubieten, und hierdurch eine neue Klasse fleißiger Eigenthümer zu gewinnen.

Die nicht zu verkennenden Schwierigkeiten, welche für die Gutsherren die Verleihung des Eigenthums an die Bauern durch die nothwendige gänzliche Umgestaltung der Wirthschaften mit sich brachte, sind seit dem, unter den Segnungen eines langjährigen Friedens, glücklich überwunden worden. Der unbefangene Rittergutsbesitzer erkennt, daß die aufgegebenen Rechte, namentlich die Zwangsdienste unterthäniger Leute auf seinem eigenthümlichen Grund und Boden, so wie die Einnahme aus den von diesen selbst bewirth-

schafteten Ländereien weniger werth waren, als die mit Intelligenz benutzten Vortheile, welche die Befreiung seines, theilweise durch Bauerländereien vergrößerten, Besitzthums von allen Gemeinheiten und Dienstbarkeiten oder die Verstärkung seines Betriebscapitals in Folge der Ablösung bäuerlicher Renten ihm dargeboten haben, den Patrioten mußte dabei überdies, aus den Eingangs gedachten Gründen, das Bewußtsein erheben, daß etwaige Opfer nicht sowohl dem einzelnen Interessenten, als vielmehr dem, in nationalökonomischer Hinsicht der Aushülfe bedürftigen, Vaterlande gebracht wurden.

Ganz besondere Ursache dazu, mit dankerfülltem Herzen nicht allein die landesväterliche Sorgfalt unsers angestammten Herrscherhauses in den Früchten unserer Agrargesetzgebung anzuerkennen, sondern derselben auch in Zukunft in vollstem Maaße zu vertrauen, haben sowohl der aus jener Gesetzgebung recht eigentlich in seiner Selbstständigkeit erst hervorgegangene Bauernstand, als auch der kleiner, ebenfalls erst seidem entstandene, bäuerliche Grundbesitzer.

Die günstigen Resultate der früheren Gesetzgebung liegen klar vor Augen. Wir dürfen uns daher darauf beschränken, zu zeigen, wie die Gesetzgebung der letzten Decennien bestrebt gewesen ist, jene erstern noch mehr zu fördern und deren gedeihliche Fortbildung sicher zu stellen.

In allen Provinzen setzen landschaftliche Creditinstitute den größeren Grundbesitzer zu der nöthigen Verstärkung seines Betriebscapitals in den Stand, damit er den außerordentlichen Fortschritten gegenüber, welche die Bodencultur überhaupt, und namentlich in Folge unserer Agrargesetzgebung, gemacht hat, nicht zurückbleibt, und zur Ergänzung jener Institute dienen die zum Theil noch in der Bildung begriffenen Hypothekenaktienbanken. Die letzteren werden namentlich auch den kleinern Grundbesitzern, ebenso wie die landschaftlichen Creditinstituten den größeren Grundbesitzern, hypothecirte, unkündbare Darlehne mit Amortisation gewähren.

Zahlreiche, von den Kreiskorporationen oder von Gemeinden garantirte Sparkassen dienen außerdem schon jetzt dazu, um einer Seits die Sparsamkeit nicht allein in den bisher besitzlosen Klassen, sondern selbst auch bei den kleineren Grundbesitzern zu fördern und anderer Seits den letzteren die nöthigen Capitalien gegen mäßigen Zins vorzustrecken. (Fortsetzung folgt.)

30) Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 8. November 1856, betreffend das Regulativ über den Betrieb der Dampfkessel vom 23. August 1856, wird hierdurch in Ergänzung des § 8 des bezeichneten Regulativs denjenigen Dampfkesselbesitzern, welche ihre Kessel länger als ein Jahr nicht benutzen wollen, gestattet, solche durch amtliche, von dem Königlichen Landrathe des betreffenden Kreises vor der Feuerung anzulegenden Siegel schließen zu lassen, in welchem Falle an den Kesseln die vorschriftsmäßige jährliche Revision nicht vorzunehmen ist.

Die betreffenden Beamten haben sich von Zeit zu Zeit von der Unverletztheit der Siegel gelegentlich zu überzeugen. Cöslin, den 16. Januar 1866.

31) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Borntuchen, Kreises Bütow, herrscht nur auf dem zu Borntuchen gehörigen Kramp'schen Vorwerke und wird deshalb die für das ganze Dorf angeordnete Sperre aufgehoben und nur das genannte Vorwerk für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt. Cöslin, den 19. Januar 1866.

32) Unter den Schafen in Zetthun und unter den Schafen im Zebliner Laubkruge, Kreises Fürstenthum, ferner unter den Schafen in Rotzog, Kreises Schlawe, und unter den Schafen in Damsdorf, Kreises Bütow, ist die Räudekrankheit ausgebrochen und sind die vorgenannten Ortschaften deshalb für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden.

Die Räudekrankheit unter den Schafen in Mickrow und auf den zum Rittergute Mickrow gehörigen Vorwerken Wilhelmsberg und Philippsthal, Kreises Stolp, sowie die Pockenkrankheit unter den Schafen des Schulzen Raatz in Rützenhagen, Kreises Schivelbein, ist erloschen, und die den Schafen des Försters Zinnemann in Schönfeldt, Kreises Schievelbein, geimpften Pocken sind abgeheilt. Die für die letztgenannten Ortschaften angeordnete Sperre ist deshalb wieder aufgehoben worden.

Cöslin, den 19. Januar 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

33) Flößerei-Reglement für die Drage innerhalb des Regierungs-Bezirks Frankfurt a. O.

Unter Aufhebung der Amtsblatts-Verordnungen: 1) vom 2. August 1833, Amtsblatt Seite 263 2) vom 30. September 1838, Amtsblatt Seite 351; 3) vom 5. August 1842, Amtsblatt Seite 255 4) vom 9. Januar 1852, Amtsblatt Seite 10; 5) vom 17. Juni 1862, Amtsblatt Seite 135 verordnen wir für den Flößerei-Betrieb auf dem Drage-Fluß innerhalb unseres Verwaltungs-Bezirks auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850, was folgt:

1. Gemeinsame Bestimmungen für den ganzen Drage-Fluß.

§ 1. Die Drage von der Dramburger Kreisgrenze ab bis zur Einmündung in die Netze zerfällt:
a. in den nicht schiffbaren Theil von der Dramburger Kreisgrenze bis zur Einmündung des Plötzenfließes;
b. in den schiffbaren Theil von da bis zur Einmündung in die Netze.

§ 2. Flößrecht. Einem Jeden steht das Recht zu, jede Holzgattung auf der Drage flößen zu lassen und ist der Flößereibetrieb nur den durch dieses Reglement und dessen etwaige Ergänzungen bestimmten Beschränkungen und Abgaben unterworfen.

§ 3. Anmeldung. Wer auf der Drage Kurz-Holz wild flößen will, hat dies unter Angabe der Anzahl der Klaftern bis zum 1. April des Jahres, in welchem die Flößerei stattfinden soll, dem Königlichen Landrath zu Arnswalde schriftlich anzumelden. Wer die Anmeldung bis zur angegebenen Zeit versäumt, kann die Klobenholz-Flößerei erst beginnen, wenn sämmtliche rechtzeitig angemeldeten Hölzer verflößt sind. Die pünktlich inne zu haltenden Termine für die Klobenholz-Flößerei hat der genannte Königliche Landrath zu bestimmen und durch das Arnswalder und Friedeberger Kreisblatt bekannt zu machen. Die dadurch entstandenen Kosten tragen die Betheiligten zu gleichen Theilen und erfolgt deren Einziehung durch Postvorschuß.

§ 4. Ohne die in diesem Reglement vorgeschriebene Legitimation darf Niemand weder als Floßmeister noch als Floßführer die Flößerei auf der Drage betreiben. Die Legitimation ist auf Verlangen den Polizeibehörden, Wasserbau-Beamten und Uferbesitzern jederzeit vorzuzeigen.

§ 5. Die Flößerei von Hölzern jeder Art ist einem Floßmeister verantwortlich zu übertragen. Der Name dieses Floßmeisters und dessen Wohnort ist bei der Anmeldung der Klobenholzflößerei (§ 3) anzugeben. Der Floßmeister erhält von dem Königl. Landrath zu Arnswalde eine schriftliche Legitimation nach Anlage A. Der Floßmeister ertheilt jedem von ihm angenommenen Floßführer eine Legitimation nach Anlage B. Die Legitimation der Floßmeister und Floßführer gilt nur auf ein Jahr und verliert mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie ausgestellt ist, ihre Gültigkeit.

§ 6. Auf jedem Floße muß sich mindestens ein Mann befinden. Zu Führern von Flößen (Latten, Kiepen und Bretterstufen) dürfen nur erwachsene, über 16 Jahr alte arbeitsfähige, dem Trunke nicht ergebene Personen männlichen Geschlechts, angenommen werden. Bei der Kurzholzflößerei können von dem Floßmeister auch Mannspersonen nicht unter 14 Jahren und auch Personen weiblichen Geschlechts beschäftigt werden. Der Floßmeister ist dafür verantwortlich, daß nur gehörig qualificirte und instruirte Floßführer angenommen und sowohl von diesen, wie von den Flößern und Arbeitern die Bestimmungen dieses Reglements inne gehalten und befolgt werden.

§ 7. Beginn und Dauer der Flößerei. Die Langholzflößerei fängt in jedem Jahre an, sobald die Witterung es gestattet. Die Klobenholzflößerei beginnt nach dem Erscheinen der betreffenden Bekanntmachung in den Amts- und Kreisblättern (§ 3). Mit dem Zufrieren der Gewässer ist das Flößen einzustellen. Das Verflößen von Langholz und Kurzholz kann gleichzeitig betrieben werden.

§ 8. Langholz-Flößerei. Flöße von Langholz, Latten, Kiepen und Bretterstufen dürfen in dem nicht schiffbaren Theile der Drage die Länge von 60 Fuß und die Breite von 8 Fuß 2 Zoll nicht überschreiten. Ausnahmen sind zulässig, wenn die einzelnen Hölzer eine größere Länge haben. In dem schiffbaren Theile der Drage ist eine Breite der Flöße von 16 Fuß 4 Zoll allgemein zulässig. Das Zusammenkoppeln mehrerer Flöße in größerer Breite als 16 Fuß 4 Zoll sowohl neben- als hintereinander, ist verboten.

§ 9. Jede Stufe ist regelrecht und fest zu verbinden und mit zwei Schreiken (Holzenter) zu versehen. Jedes Floß muß mit einer an einem senkrecht stehenden Pfahle befestigten Tafel bezeichnet sein, welche auf beiden Seiten in mindestens 4 Zoll hohen deutlich lesbaren Schriftzeichen den Namen des Floßmeisters, unter welchem der Führer des Flosses steht und die Nummer des Flosses tragen muß, damit auf Verlangen der Führer jedes Flosses von dem betreffenden Floßmeister jederzeit namhaft gemacht werden kann. Die Unterlassung der vorgeschriebenen Bezeichnung der Flöße, das Vertauschen der Legitimationen oder das Vorzeigen falscher, das Vertauschen der Tafeln oder Aufstellen von Tafeln mit falschen Bezeichnungen wird, soweit nicht die Strafen des § 254 des Strafgesetzbuches eintreten, mit 5 bis 10 Thalern Geldbuße geahndet.

§ 10. Die Floßführer dürfen die Flöße und Stufen während der Fahrt niemals verlassen.

§ 11. Das Anlegen der Stufen darf durchweg niemals gleichzeitig an gegenüberliegenden Uferstellen der Drage und nicht nebeneinander, sondern nur hintereinander in der Art stattfinden, daß die lange Seite des Flosses am Ufer liegt. Auch dürfen die Flöße nicht in größerer Zahl und nur

so lange, als nöthig ist, an einer Stelle verweilen. Nur bei der Drage-Mühle ist das Anlegen der Flöße in größerer Zahl und für längere Dauer gestattet, es muß jedoch dabei überall eine Wasserbahn von mindestens zwei Ruthen Breite frei bleiben. Die sichere Befestigung der Flöße beim Anlegen ist Sache der Flößer. Jedes Losgehen eines Flosses wird mit einer Geldstrafe von 10 Sgr. bis 3 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

§ 12. Beim Anlegen dürfen ohne Zustimmung der Uferbesitzer keine Pfähle in die Ufer eingetrieben, es muß vielmehr das Festlegen der Stufen durch Schrecken bewirkt werden. An der Drage-Mühle ist das Befestigen durch in das Ufer eingeschlagene Pfähle ausnahmsweise gestattet. Das Betreten der Ufer ohne Bewilligung der Uferbesitzer ist nur da erlaubt, wo der Schifffahrt wegen ein Leinpfad vorhanden ist.

§ 13. Das Einstoßen von Floßhaken in Spundwände, Uferschälungen, Brücken ꝛc. sowie jede fahrlässige Beschädigung der Ufer, ingleichen das fahrlässige Anfahren gegen Schiffsgefäße, Buhnen, Pfähle, Deckwerke, Brückenpfeiler, auch wenn dieselben dadurch nicht sichtlich beschädigt worden, ist bei Strafe verboten. Vorsätzliche Beschädigungen werden strafrechtlich verfolgt.

§ 14. Kurzholzflößerei. Beim Kiepen-Verband darf der Tiefgang der Kiepen 18 Zoll nicht übersteigen.

§ 15. An einem Tage dürfen nicht mehr als 300 Klaftern Scheit- oder Klobenholz eingeworfen werden.

§ 16. Das Einwerfen, Auswaschen und Ausbringen von Hölzern jeder Art darf nur an den dafür bestimmten Stellen stattfinden, an andern Stellen aber nur mit Genehmigung des Uferbesitzers vorgenommen werden. Rücksichtlich der bestehenden öffentlichen Ablagen verbleibt es bei den bisherigen Einrichtungen.

§ 17. Holzfänge. Ueberall, wo Auswaschungen vorgenommen werden, sind Holzfänge anzulegen. Der Holzfang darf nicht durch die ganze Breite des Flusses gehen, sondern nur so lang sein, daß für Langflößerei und Kahnschifffahrt eine Oeffnung und zwar in der obern Drage von der Dramburger Kreisgrenze bis Schlägerort von 12 Fuß in dem Theil der Drage von Schlägerort, abwärts aber von mindestens 20 Fuß frei bleibt. Diese Oeffnung ist mit einem über der Fahrrinne anzulegenden Thor zu versehen, welches, sobald Flöße oder Fahrzeuge die Stelle passiren wollen, von den Kurzholzflößern sofort geöffnet wird. Die Anlage und Unterhaltung der Holzfänge erfolgt nach näherer Anweisung des Königlichen Wasserbaubeamten auf Kosten der Floßberechtigten.

§ 18. Das Auswaschen der Hölzer muß innerhalb der festgesetzten Schwimmzeit erfolgen.

§ 19. Rechte und Pflichten der Uferbesitzer. Die Uferbesitzer dürfen dem Anlegen der Flößer hart an das Ufer nicht entgegentreten. Dagegen können sie das Betreten der Ufer durch die Flößer untersagen und gelten in dieser Beziehung die Bestimmungen der Feldpolizei-Ordnung und die in Abänderung der Vorschrift des § 347 sub 10 des Strafgesetzbuchs ergangenen Bestimmungen des Gesetzes vom 14. April 1856. Ausnahmen hiervon finden statt, wenn das Betreten der Ufer deshalb geschehen muß, um quer liegende Flöße zur Herstellung der Passage wieder in Ordnung zu bringen oder sonstige Gefahr zu verhüten.

2. Besondere Bestimmungen für den Flößereibetrieb auf dem nicht schiffbaren Theil der Drage von der Dramburger Kreisgrenze bis zur Einmündung des Plötzenfließes.

§ 20. Rechte und Pflichten der Stauberechtigten. Bei jeder Stauanlage sind Floßschleusen eingerichtet, welche die Stauberechtigten stets in gutem Zustande und in der vorhandenen Construktion und Beschaffenheit zu unterhalten, resp. wenn es nothwendig wird, zu erneuern haben. Vernachlässigt der Stauberechtigte seine Baupflicht, so ist der betreffende Königl. Landrath verpflichtet, die erforderlichen Bauten nöthigenfalls im Wege der Exekution auf Kosten des Säumigen ausführen zu lassen.

§ 21. Die Inhaber solcher Stauanlagen haben die Verpflichtung, die Floßschleusen zum Durchlassen der Floßhölzer (Lang- und Kurzholz) jederzeit zu öffnen und mit so viel Wasser zu versehen, daß das Durchflößen durch die Schleuse sowohl als das Weiterflößen im Unterwasser unbehindert von Statten geht.

§ 22. Eine Abgabe für das Durchschleusen von Floßhölzern darf nur von denjenigen Stauberechtigten erhoben werden, die sich im Besitze eines besonderen Privilegiums befinden und einen von dem Königlichen Ministerio genehmigten Tarif in Händen haben.

§ 23. Die gegenwärtig in der obern Drage befindlichen Stauanlagen und Floßschleusen sind:

1) Die Mühle Dragemühl unterhalb des Neuwedeler See's mit einer Floßschleuse von 8 Fuß 6 Zoll lichter Weite.

2) Mühle Steinbusch mit 2 Floßschleusen, die erste 10 Fuß 10 Zoll, die zweite 11 Fuß weit.

§ 24. Sobald die Floßhölzer mit Langholzstufen oder Kurzholz in dem Bassin vor der Schleuse angelangt sind, haben sie sich bei dem Schleusenbesitzer oder dessen Stellvertreter zu melden und das ungesäumte Durchschleusen in der Reihenfolge, wie sie angekommen sind, zu gewärtigen. Die zur Annahme der Meldungen der Flößer und zum Oeffnen der Schleuse bestimmte Person oder ihr Stellvertreter muß jederzeit an der Schleuse zu finden sein. Dem Schleusenmeister oder dessen Stellvertreter steht es allein zu, die Schleuse zu öffnen und zu schließen. Wer unbefugt das Oeffnen der Schleuse vornimmt, hat die im § 40 festgesetzte Strafe verwirkt und ist außerdem dem Mühlenbesitzer für den ihm zugefügten Schaden des Wasserverlustes verantwortlich. An dem Halme jeder Schleuse ist eine Tafel anzubringen, auf welcher mit deutlicher Schrift derjenige bezeichnet ist, bei dem die Meldung zum Durchschleusen zu geschehen hat.

§ 25. Der Schleusenbesitzer zu Dragemühl hat die Verpflichtung nebst dem zum Durchschleusen nöthigen Wasser, so viel Nachwasser zu geben, daß die zu flößenden Hölzer ungehindert bis Schlägerort schwimmen können, wofür ihm das tarifmäßige Schleusengeld beim Anmelden entrichtet wird.

§ 26. Der Schleusenbesitzer oder dessen Stellvertreter ist befugt, das Durchschleusen der Hölzer zu verweigern:

a. wenn die in § 7 festgesetzten Dimensionen der Stufen überschritten sind,
b. die einzelnen Flöße nicht mit ausreichenden oder qualificirten Führern besetzt sind (§ 5),
c. wenn der Führer sich im trunkenen Zustande befindet,
d. wenn den Stufen die im § 9 vorgeschriebene Bezeichnung fehlt.

§ 27. Stauberechtigte, welche ihre Befugnisse überschreiten oder ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, verfallen der im § 40 angedrohten Strafe und sind außerdem den Floßberechtigten für jeden Schaden verantwortlich, welcher aus der Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen und Ueberschreitung ihrer Befugnisse nachweisbar entsteht.

§ 28. **Brücken.** In der Dragestrecke bis zur Einmündung des Plötzenfließes sind folgende Brücken vorhanden, welche die Flößer zu passiren haben:

1) die Brücke bei Röstenburg, 96 Fuß lang mit 2 Mittel-Oeffnungen a 12 Fuß weit und 4 Fuß 6 Zoll Höhe vom Wasserspiegel,
2) die Brücke bei Neuwedell, 84 Fuß lang mit 5 Oeffnungen von 15 Fuß Weite, 4 Fuß lichter Höhe vom Wasserspiegel,
3) die Schleusenbrücke bei Dragemühl, 15 Fuß lang, 12 Fuß weit, 4 Fuß hoch,
4) die Brücke zu Schloßgut Neuwedell gehörig, 63 Fuß lang mit 4 Oeffnungen a 14½ Fuß weit, 6 Fuß hoch vom Wasserspiegel,
5) die Brücke bei Fürstenau, 115 Fuß lang mit 6 Oeffnungen a 17 Fuß weit, 10 Fuß vom Wasserspiegel hoch,
6) die Brücke bei Buchthal, 67 Fuß lang mit 4 Oeffnungen a 16 Fuß weit, 6 Fuß vom Wasserspiegel hoch,
7) Schleusenbrücke bei Steinbusch, 26 Fuß lang mit 2 Oeffnungen a 12 Fuß weit 5½ Fuß lichter Höhe,
8) Brücke bei der Glashütte über den Drage-Arm, 66 Fuß lang mit 4 Oeffnungen a 16 Fuß weit 7 Fuß vom Wasserspiegel hoch.

§ 29. **Verpflichtung der Brücken- und Uferbesitzer.** Die Inhaber dieser Brücken haben die Verpflichtung beim Umbau, zu welchem jedesmal beim Königl. Landrathsamt zu Arnswalde der Consens nachzusuchen ist, die hier aufgeführten Fluthweiten in den einzelnen Oeffnungen beizubehalten. Veränderungen derselben dürfen nur mit Genehmigung der unterzeichneten Königl. Regierung vorgenommen werden.

Dabei ist auf eine lichte Höhe von 4 Fuß 6 Zoll vom mittleren Wasserstandspiegel in minimo zu halten.

§ 30. Die Brückenbesitzer sind verpflichtet in zwei zum Durchflößen bestimmten Brücken-Oeffnungen alle die Durchfahrt hemmenden Gegenstände, als Steine, abgebrochene Pfähle 2c. bis zu 18 Zoll Tiefe unter dem niedrigsten Wasserspiegel zu entfernen.

Eine Ausnahme von dieser Bestimmung findet bei der Dragemühle statt, welche nur eine Oeffnung zu halten hat.

3. Besondere Bestimmungen für den schiffbaren Theil der Drage von der Einmündung des Plötzenfließes bis zur Ausmündung der Drage in die Netze.

§ 31. Beziehung zur Schifffahrt. Die Flößerei sowohl von Langholz als von Kurzholz muß auf diesem untern Theil in der Art stattfinden, daß dadurch die Schifffahrt in keiner Weise beschränkt oder gefährdet werde.

§ 32. Langholzflößerei. Wenn sich Kähne und Langholzflöße begegnen, so müssen die Flößer zeitig genug vermittelst des an denselben angebrachten Steuerruders, resp. durch Anhalten der Floßhaken den Fahrkähnen so ausweichen, daß letztere das tiefe Fahrwasser (die Grube) passiren und erstere über die flache Seite (den Sand) hinweg schwimmen.

§ 33. Da das tiefe Fahrwasser bei den vielen Krümmungen des Flusses oft von einer auf die andere Seite übergeht, so sind die einzelnen Flöße so zu führen, daß zwischen ihnen der Länge nach mindestens 80 Fuß freier Raum verbleibt.

§ 34. Die Kahnschiffer, welche mit Segelwind aufwärts fahren, haben den herannahenden Flößern durch eine gellende Pfeife das Zeichen der Achtung! zu geben und durch Winken mit einer kleinen Fahne die Richtung nach links oder rechts anzudeuten, welche der Flößer beim Vorbeischwimmen inne halten soll. Wenn der Kahnschiffer das Signalgeben versäumt, so hat er sich die Nachtheile daraus selbst zuzuschreiben und kann die Flößer nur in Anspruch nehmen, wenn er ihnen Absicht oder grobe Fahrlässigkeit nachweiset. Die Flößer haben aber demohngeachtet die Pflicht, auch bei nicht gegebenem Signal mit Vorsicht zu verfahren und die hier gegebenen Vorschriften zu beobachten.

§ 35. Während der Fahrt stromabwärts darf kein Kahn dem andern, kein Floß dem andern vorbeifahren.

§ 36. Das Anlegen der Flöße bei Ablagen für die Kähne und 60 Fuß oberhalb und unterhalb derselben darf nicht stattfinden. In scharfen Krümmungen des Flusses dürfen Flöße nicht anlegen.

§ 37. Kurzholzflößerei. Bei der Kurzholzflößerei haben die Flößer darauf zu achten, daß das Holz stets flott erhalten werde und insbesondere die Hölzer mittelst der Floßhaken zu lösen, sobald Stopfungen an Brücken, Buhnen, Sandbänken ꝛc. eintreten. Es ist daher die nöthige Anzahl von beaufsichtigenden Arbeitern anzustellen und bei jeder Brücke, so wie bei jedem der vorhandenen Buhnencomplexe mindestens 1 Mann während des Flößens zu postiren. Den Anordnungen der Brückenwärter ist dabei Seitens der Flößer unweigerlich Folge zu leisten.

§ 38. Das Auswaschen der Kurzhölzer muß unverweilt beginnen, sobald das erste Holz am Holzfang angelangt ist, und muß mit so viel Arbeitskräften betrieben werden, daß Stopfungen zum Nachtheil der Schiffahrt und Langholzflößerei nicht eintreten. Die Polizeibehörden und Wasserbaubeamten haben in solchen Fällen die nöthigen Anordnungen zu treffen und ist denselben von dem Vorflößer und dessen Personal Folge zu leisten.

§ 39. Die Benutzung des Leinpfades ist den Flößern unter der Bedingung gestattet, das die Schiffer durch sie nicht behindert werden.

4. Strafbestimmungen.

§ 40. 1. Wer ohne vorherige Anmeldung (§ 3) Kurzholz verflößt oder als Floßmeister ohne Legitimation fungirt (§ 4), hat eine Strafe von 10 Thlr. verwirkt und wird ihm außerdem das Weiterflößen inhibirt.

2. Floßmeister, welche die Flöße nicht gehörig oder mit unqualificirten Flößern bemannen oder den andern Bestimmungen des § 5 zuwider handeln, haben 2 bis 5 Thlr. Strafe verwirkt.

3. Wer den Anordnungen der Polizei- und Wasserbaubeamten nicht Folge leistet, wird mit einer Geldstrafe von 1 bis 3 Thalern, wer sich grober Widersetzlichkeit schuldig macht, mit einer solchen von 5 bis 10 Thalern bestraft, sofern nicht die strengeren Strafen des Strafgesetzbuches eintreten.

4. Contraventionen gegen § 13 werden mit einer Strafe von 15 Sgr. bis 5 Thlr. geahndet. Bei vorsätzlichen Beschädigungen treten nach Befinden die strengeren Strafen des Strafgesetzbuches ein.

5. Floßmeister, welche der Vorschrift des § 4 entgegen ihre Legitimation vorzuzeigen sich weigern, werden mit 5 Thlr., Flößer in gleichem Falle mit 2 Thlr. Strafe belegt.

6. Inhaber der Schleusen, welche dem § 20 entgegen die ihnen obliegende vorschriftsmäßige Unterhaltung derselben verabsäumen, haben 5 bis 10 Thlr. Strafe verwirkt.

7. Das unbefugte Oeffnen der Schleusenthore (§ 24), wird mit 3 Thlr. Geldbuße geahndet. Im Falle des Unvermögens tritt an die Stelle der Geldstrafe verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

§ 41. Durch die vorgedachten Polizeistrafen, wird die Verpflichtung zum Schadenersatz, welche im ordentlichen Wege Rechtens zu verfolgen ist, nicht ausgeschlossen.

§ 42. Alle anderen Uebertretungen der Vorschriften dieses Reglements werden mit einer Geldstrafe von 10 Sgr. bis 10 Thlr. resp. verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§ 43. Die Straffestsetzung erfolgt nach Maßgabe des Gesetzes vom 14. Mai 1852 und des dazu erlassenen in unserm Amtsblatt Jahrgang 1852, Seite 434 publicirten Reglements vom 30. September 1852 durch den Königlichen Bau-Inspektor zu Woldenberg, so weit sie nicht dem Gericht obliegt.

§ 44. Die eingehenden Strafen fließen zu der von dem Königlichen Rentmeister zu Driesen verwalteten Drage-Strafkasse.

Frankfurt a. O., den 20. November 1865. Königl. Regierung.

Anlage A. Flößerei-Journal No.

Legitimation.

Dem . . . .
wohnhaft zu. . . . . im Kreise . . . .
ertheile ich auf Grund des § 5 des Flößerei-Reglements für die Drage vom . . . .
. . . . hierdurch die Erlaubniß, im laufenden Jahre . . . . als Floßmeister die Flößerei auf der Drage innerhalb des Regierungs-Bezirks Frankfurt zu betreiben.

Arnswalde, den Der Königliche Landrath.

NB. Diese Legitimation ist jedem Polizei- und Stromaufsichts-Beamten, sowie jedem Drage-Uferbesitzer auf Verlangen vorzuzeigen.

Anlage B. Flößerei-Journal No.

Legitimation.

für den Floßführer . . . .
wohnhaft zu . . . . im Kreise . . . .

N. N. den Der Floßmeister.

NB. Diese Legitimation ist auf Verlangen jedem Polizei- und Stromaufsichts-Beamten und Uferbesitzer vorzuzeigen.

34) Indem ich auf die in No. 2 des Amtsblatts pro 1866 befindliche Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Cöslin vom 23. Dezember v. J. betreffend die Offenlegung und Publikation der Nachweisungen der zu einer Grundsteuer-Entschädigungsberechtigung vorläufig anerkannten Grundstücke, Bezug nehme, mache ich hierdurch öffentlich bekannt, daß die Nachweisungen der im Rummelsburger Kreise vorläufig als zur Theilnahme am allgemeinen Entschädigungs-Capital berechtigt anerkannten Güter und Grundstücke während der Zeit vom 22. Januar d. J. bis 28. Februar d. J. in meinem Büreau zu Jedermanns Einsicht ausliegen werden, und daß daher die Entschädigungs-Ansprüche bis spätestens incl. den 21. April d. J. bei mir angemeldet werden müssen.

Rummelsburg, den 9. Januar 1866. Der Landrath.

35) Bei der heute nach Maßgabe der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten neun und zwanzigsten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgeloosten Pommerschen Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. 2 No. 16 vom 1. April 1866 ab, in unserem Kassenlokale gr. Ritterstraße No. 5 in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der Kasse ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 Prozent Zinsen vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage.

Vom 1. April 1866 hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf.

Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifugung einer vorschriftsmäßigen Quittung auf der Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Verzeichniß

der bei der 29. Verloosung Pommerscher Rentenbriefe gezogenen Nummern.

Littr. A. zu 1000 rtl. No. 283. 588. 607. 785. 793, 1481. 2148. 2172. 2180. 2567. 2594. 2876. 2881. 2894. 3194. 3521. 4079. 4084. 4167. 4276.

Littr. B. zu 500 rtl. No. 340. 555. 577. 941.

Littr. C. zu 100 rtl. No. 548. 695. 871. 963. 1379. 1552. 1895. 1995. 2087. 2168. 2280. 2281. 2379. 3225. 3700. 3718. 3830. 3851. 4102. 4250. 4418. 5020. 5179. 5260. 5437. 5507.

Littr. D. zu 25 rtl. No. 182. 691. 847. 955. 1207. 1646. 1723. 2237. 2278. 2381. 2478. 2537. 3603, 3641.

Stettin, den 6. November 1865.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Pommern.

36) Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich
die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Paketen, oder
die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung,
dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Paketen, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 rtl.	über 50 bis 100 rtl.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ sgr.	1 sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	4 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:
bis 25 rtl. überhaupt 1 sgr., über 25 bis 50 rtl. überhaupt 2 sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Cöslin, den 7. Februar 1865. Königl. Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Wahl des Bäckermeisters und Gastwirths Haack zu Bärwalde in Pommern zum unbesoldeten Rathmann daselbst auf 6 Jahre ist von uns bestätigt worden.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Budack in Cöslin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 5. Cöslin, den 1. Februar. 1866.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 1 der Gesetzsammlung pro 1866 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

Nr. 6236. die Verordnung, die Salzsteuer und den Verkehr mit Salz im Jadegebiete betreffend. Vom 6. Januar 1866; unter

Nr. 6237. die Verordnung, betreffend die Erhebung einer Nachsteuer vom Salz im Jadegebiete. Vom 6. Januar 1866; und unter

Nr. 6238. die Verordnung, die Besteuerung des inländischen Branntweins, so wie die Steuervergütung für ausgeführten Branntwein und die Uebergangs-Abgabe vom zollvereinsländischen Branntwein im Jadegebiete betreffend. Vom 6. Januar 1866.

Die Landtags-Session.

Die am 15. Januar eröffnete Sitzung des Landtags ist die letzte, in welcher das gegenwärtige Abgeordnetenhaus mitzuwirken hat, da der dreijährige Zeitraum, für welchen dasselbe gewählt ist, im nächsten Herbste abgelaufen ist.

Wird diese neue Session fruchtbarer für das Land sein, als die beiden jüngst vorhergegangenen? Oder wird sich der alte Zwiespalt erneuern und die Erfolge der Thätigkeit wieder vereiteln?

Die Regierung des Königs hat durch die Rede, mit welcher der Landtag eröffnet worden ist, von Neuem gezeigt, daß sie an ihrem Theile nicht Kampf und Streit um den Sinn und die Auslegung von Verfassungsartikeln sucht, sondern Förderung des Landeswohls in Gemeinschaft mit dem Landtage.

Die Eröffnungsrede erinnert nicht an die früheren Kämpfe: ohne ein Wort des Vorwurfs erwähnt sie einfach die Thatsache, daß das Gesetz über den Staatshaushalt im letzten Jahre nicht zu Stande gekommen ist, und daß daher die Verwaltung ohne ein solches Gesetz geführt werden mußte. Die Regierung erneuert nicht den Streit über ihr Recht in solchem Falle, sie spricht nur von einer Pflicht, die sie erfüllt habe, von der Pflicht, die Verwaltung des Landes nicht ins Stocken gerathen zu lassen.

Der Minister-Präsident konnte dem Landtage die erfreuliche Kunde geben, daß unsere Finanzen sich fortdauernd in günstiger Lage befinden: er knüpfte daran die Aufforderung, diesen günstigen Stand zu benutzen, um mannichfache Verbesserungen und Erleichterungen, eine Erhöhung des Diensteinkommens der am niedrigsten besoldeten Beamten eine Verringerung der Gerichtskosten und dergleichen ausführen zu helfen.

Auch durch anderweitige Vorlagen wird dem Landtage Gelegenheit gegeben, sich um wichtige Unternehmungen für den Preußischen Handel und Verkehr verdient zu machen.

Vor Allem ruft die Regierung die Landesvertretung von Neuem auf, die Entwickelung der Preußischen Seemacht und die Ausführung des Nord-Ostsee-Kanals, und damit die wichtigsten nationalen Aufgaben Preußens fördern zu helfen. Sie beschwört das Abgeordnetenhaus, bei Erwägung der betreffenden Vorlagen die Meinungsverschiedenheiten über innere Fragen und die

Parteistellungen der Pflicht gegen das gemeinsame Vaterland unterzuordnen, — und spricht schließlich nochmals die Ueberzeugung aus, daß bei einer unbefangenen, leidenschaftslosen und rein sachlichen Prüfung dessen, was ihr zu erreichen vergönnt gewesen, wie dessen, was sie mit der Hülfe der Landesvertretung noch erstrebe, genug der Zwecke und Ziele gefunden werden müßten, in denen alle Parteien sich eins wissen.

Dies ist der Geist, in welchem die Regierung dem Landtage entgegentritt: der Geist der Hingebung an das gemeinsame Interesse des Landes.

Wird der Landtag, wird zumal das Abgeordnetenhaus in demselben Sinn und Geist der Regierung entgegenkommen?

Die ersten Anzeichen aus den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses sind leider nicht dazu angethan, solche Hoffnungen zu erwecken. Vor Allem hat der Präsident des Hauses gleich in den ersten Sitzungen den Kampf und die bitteren Anklagen gegen die Regierung sofort wieder begonnen.

Es ist hergebracht, daß die Verhandlungen in beiden Häusern, wie überall wo gute Preußen zu einem gemeinsamen öffentlichen Werke versammelt sind, mit einem Worte der Ehrerbietung gegen Se. Majestät den König begonnen werden. Als der Präsident des Abgeordnetenhauses dieser patriotischen Sitte äußerlich nachkam, wich er doch von dem Sinn und Geist des ehrwürwürdigen Brauches so sehr ab, daß er das Hoch auf den König mit den verletzendsten Vorwürfen gegen die Regierung Sr. Majestät einleitete.

Von demselben Geiste war eine weitere Rede erfüllt, welche der Präsident in der nächstfolgenden Sitzung hielt. Ohne dazu durch irgend eine vorliegende Berathung oder durch einen Auftrag des Hauses veranlaßt zu sein, griff er das gesammte Verhalten der Staatsregierung seit dem Schlusse der vorigen Session in der schärfsten Weise an.

Die Regierung hat diesem Angriff des Präsidenten, weil derselbe nach der Verfassung und nach der bestehenden Geschäftsordnung gar nicht berechtigt war, Namens des Hauses zu sprechen, ihrerseits eine Erwiderung nicht zu Theil werden lassen.

Was die Arbeiten des Landtages selbst betrifft, so ist die nächste und wichtigste Aufgabe desselben die Mitwirkung zur Feststellung des Staatshaushalts für 1866, und zwar nach Artikel 99 der Verfassung in Gemeinschaft mit der Regierung durch ein Gesetz.

Die nächste Zeit wird lehren, ob die Erfüllung dieser Aufgabe in Aussicht zu nehmen ist.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

37) In das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf welchen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des § 1 der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, ist die im Lauenburger Kreise belegene Chaussee von Vietzig bis an die Kreisgrenze bei Schluschow aufgenommen worden. Berlin, den 10. Januar 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

38) Der 37. Communal-Landtag von Altpommern wird zur Erledigung der ihm obliegenden Geschäfte am Dienstag, den 6. März d. J. Mittags 12 Uhr in Stettin zusammentreten.

Die an denselben zu richtenden Anträge sind dem Vorsitzenden, Herrn General-Landschafts-Director von Köller hierselbst einzureichen. Die Königlichen Behörden haben sich jedoch wegen der an den Landtag zu bringenden Gegenstände an mich zu wenden.

Stettin, den 20. Januar 1866. Der Ober-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

39) Seit dem Erlasse unserer Bekanntmachung vom 25. März 1864 (Amtsblatt 1864 S. 91 f.) betreffend den Schutz gegen die Trichinengefahr sind auch in unserem Verwaltungsbezirke in dem Fleisch

eines in Neustettin geschlachteten Schweines Trichinen durch mikroskopische Untersuchung nachgewiesen worden.

Wir nehmen daher Veranlassung auf die in der obengenannten Bekanntmachung näher angeführten Gefahren, welche durch den Genuß rohen, halbgaren oder dem Pökeln und Räuchern nicht mit Sorgfalt unterworfenen Schweinefleisches hervorgerufen werden, wiederum hinzuweisen.

Als hinreichender Schutz gegen die Trichinengefahr hatten wir eine sorgfältige Zubereitung des Schweinefleisches durch Kochen, Braten, Pökeln und Räuchern bezeichnet.

Die seither gemachten Erfahrungen haben es nachgewiesen, daß trichinöses Fleisch, sorgfältig zubereitet, eben so unbedenklich genossen werden darf, wie trichinenfreies.

Was zunächst

1) das Kochen des Fleisches betrifft, so bedarf es nicht des Beweises, daß der Siedhitze kein organisches Leben, weder pflanzliches, noch thierisches, also auch nicht das Leben der Trichinen, widerstehen kann. Bei der großen Langsamkeit aber, mit welcher die Wärme in das Innere der kochenden Fleischmassen vorschreitet, kann es vorkommen, daß, falls letztere groß und massig sind, selbst noch nach 2stündigem Kochen im Innern Stellen vorhanden sind, welche noch nicht bis zur Siedhitze erwärmt worden. War das Fleisch trichinenhaltig, so würden die Trichinen dort möglicherweise noch der Tödtung entgangen sein, und der Genuß solches Fleisches eine Trichinen-Infection bewirken können. Hieraus folgt: daß man dergleichen Kochfleisch, Klopse, Klöße, Würste &c. nicht zu dick und massig, sondern klein und flach formiren muß, wenn man ein baldiges Garkochen beabsichtigt; ferner, daß die Zubereitung mancher Würste, die nur kurze Zeit in's kochende Wasser gehängt werden, um möglichst saftig zu bleiben, durchaus verwerflich ist, weil das Innere derselben beim Herausnehmen oft nur 30—40° R. erreicht hat.

Uebrigens zeigt bekanntlich die gleichmäßige, auch im Innern der Fleischmasse erfolgte Entfärbung des Fleisches das Garsein desselben an.

2) Die Zubereitung des Fleisches, als Carbonade oder Braten, ist ebenfalls einfach zu controliren. Bei den ersteren erfolgt wegen ihrer flachen Form und der energischen Hitze, der sie ausgesetzt werden, das Garkochen sehr rasch, außerdem aber würde sich hier, wie beim Braten, die ungenügende Zubereitung beim Einschneiden sofort durch die noch röthliche Farbe einzelner Stellen und das Ausfließen blutigen Saftes verrathen.

3) Von hoher Wichtigkeit ist es, zu wissen: ob das Pökeln und Räuchern des Fleisches die etwa vorhandenen Trichinen sicher tödte? Auch diese Frage ist durch directe Versuche mit Bestimmtheit beantwortet. Diese Versuche haben ergeben: daß eine sorgfältige Pöckelung, nach vorgängiger Einreibung des Fleisches mit der Salzmischung und nachfolgender Verpackung in der üblichen Salzmenge, die in dem Fleische enthaltenen Trichinen schon nach 10tägiger Einwirkung des Salzes sämmtlich getödtet hatte.

Die mit dem ausgewässerten Pökelfleische gemachten Fütterungsexperimente an zahlreichen Versuchsthieren haben ferner ergeben, daß bei keinem derselben eine Infection auch nur durch einzelne Trichinen, stattgefunden hatte.

Aber auch die Räucherung hat bezüglich der Würste ein ähnliches Resultat herausgestellt. Es wurden bei den betreffenden, in der Königlichen Landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena gemachten Versuchen diejenigen Theile eines stark mit Trichinen durchsetzten Schweines, die gewöhnlich zu Cervelatwurst verwendet werden, gehackt, gesalzen, gewürzt und unausgewässert in den Darm gestopft. Die frischen Würste wurden sodann durch dreitägiges freies Aufhängen in einem mäßig warmen (+ 12° R.) Raume abgetrocknet und demnächst in der Räucherkammer derartig aufgehängt, daß sie nur mit dem kühleren Rauche in Berührung kamen. Schon am 13. Tage nach der Herrichtung der Würste fanden sich bei der mikrokopischen Untersuchung sämmtliche Trichinen getödtet. Die mit solcher Wurst gefütterten Versuchsthiere blieben durchaus gesund.

Das Abgestorbensein der Trichinen documentirte sich in allen diesen Fällen durch Einschrumpfung des Körpers; ein Zeichen, daß demselben Wasser entzogen war; ferner durch das Verschwinden der bräunlich-gelben Farbe des perlschnurartigen Zellkörpers.

Die Resultate dieser Untersuchungen sind folgende:

a) Durch eine sorgfältige Pökelung des trichinigen Fleisches mit Salz, ohne Hinzufügen von Wasser oder Lake, werden die in dem Fleische enthaltenen Trichinen, wenn dasselbe wenigstens 10 Tage im Pökel gelegen, sicher getödtet.

b) Wird das zu Mett-, Schlack- und Bratwürsten verwendete Fleisch gehörig gesalzen, gewürzt und nach dem Stopfen der Wurst 2—3 Tage in mäßig warmer Temperatur frei aufgehängt, so daß die feuchte

Hülle trocken wird und dann etwa 2 Wochen hindurch dem Rauche ausgesetzt, so werden die Trichinen getödtet und führt der Genuß solcher reich mit Trichinen erfullten Fleischspeisen keinen Nachtheil herbei.

Andererseits aber ist gleichfalls durch Versuche erwiesen: daß eine schwache, nur wenige Tage andauernde Pökelung trichinigen Fleisches, so wie eine ungenügende Räucherung der Würste nicht im Stande ist, sämmtliche Trichinen zu tödten. Es bleibt daher der Genuß der schwachgesalzenen, nur wenig geräucherten Schinken, sowie der frischen, kaum gesalzenen, stark feuchten und wenig geräucherten Cervelatwürste verdächtig. Da endlich weitere Versuche gelehrt haben: daß auch das bloße Austrocknen des Fleisches die Trichinen durch Wasserentziehung, wenn auch in viel längerer Zeit, tödtet, so ist es rathsam, die geräucherten Würste vor dem Genusse noch einige Zeit, 3—4 Wochen, an einem trocknen Orte aufzubewahren.

Faßt man alle diese Thatsachen zusammen, so ergiebt sich als Schlußresultat:

daß eine sorgfältige Zubereitung des Schweinefleisches durch Kochen oder Braten, durch Pökeln oder Räuchern vollkommenen Schutz vor der Trichinengefahr gewährt; daß es somit in der Hand eines jeden Einzelnen liegt, sich und die Seinigen vor derselben zu schützen.

Die mikroskopische Untersuchung des Schweinefleisches bildet ein nicht zu verwerfendes Schutzmittel gegen die Trichinengefahr, wenn sie von erprobten Sachkennern mit Geduld, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit ausgeführt wird, und wir können die allgemeine Anwendung derselben nur dringend empfehlen. Ganz sicher schützend ist diese Untersuchung in denjenigen Fällen jedoch nicht, in denen Trichinen in geringer Menge vorkommen, oder in denen nicht zweckentsprechende Untersuchungsobjekte gewahlt werden. Letztere sind aus denjenigen Theilen des Schweinefleisches zu entnehmen, in denen erfahrungsgemäß die Trichinen am reichlichsten vorgefunden zu werden pflegen. Diese sind der fleischige Theil des Zwerchfelles nahe den Sehnen, die Zwischenrippenmuskeln, die Nacken-, Augen- und die vorderen und seitlichen Brustmuskeln. Es müssen aber möglichst viele Präparate aus diesen Untersuchungsobjekten der sorgfältigen Untersuchung unterworfen werden.

Der sicherste Schutz gegen die Trichinengefahr aber ist, wie wir wiederholt erinnern, in der sorgfältigen Zubereitung des Schweinefleisches und in der gänzlichen Enthaltung des Genusses von rohem oder auch nur halbgarem Fleische zu finden. Cöslin, den 27. Januar 1866.

40) Wegen der milden Witterung des Winters bestimmen wir Behufs der dringend nothwendigen Schonung des Wildes auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. November 1841, daß der Schluß der niederen Jagd im laufenden Jahre nicht erst mit dem 1. März d. J., sondern schon mit dem 15. Februar d. J. eintreten soll. Cöslin, den 30. Januar 1866.

41) Zur Ergänzung unserer Verordnung vom 28. October v. J., die Abwehr der Viehseuche betreffend, verordnen wir auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 Folgendes:

1. Die vorgedachte Verordnung findet auch auf Felle von Schwarz-Vieh, sowie auf alle in derselben bezeichneten Abfälle und auf ungeschmolzenes Talg, ingleichen auf Blut von Schwarz- und Wollenvieh Anwendung.
2. Die Verordnung vom 28. October v. J., sowie vorstehende Verordnung finden auch auf die aus Belgien kommenden Produkte der bezeichneten Categorie Anwendung.
3. Uebertretungen dieser Vorschriften werden mit den in der Verordnung vom 28. October v. J. angedrohten Strafen geahndet.

Cöslin, den 25. Januar 1866.

42) Der bisherige Consular-Agent, Kaufmann Wilhelm Helm in Stettin ist als Kaiserlich Russischer Vice-Konsul anerkannt worden. Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der rc. Helm auch fernerhin nur im Namen und nach den Instruktionen des Kaiserlich Russischen Konsuls von Nolborth in Stettin zu funziren hat. Cöslin, den 22. Januar 1866.

43) In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 11. d. M. (I A. Nr. 345/1) bringen wir hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß den Herren Landräthen ein Formular für die Zulassungsgesuche zur Fischerei-Ausstellung in Boulogne sur mer mitgetheilt worden ist, welches in den Bureaus derselben, wie in unserer Registratur, eingesehen werden kann.

Nach diesem Formulare sollen übrigens die Gegenstände der Ausstellung nicht, wie, nach dem Programm dazu, in unserer vorgedachten Bekanntmachung gesagt worden ist, vor dem 1. Mai d. J., sondern erst vor dem 15. Juni d. J. in Boulogne eintreffen.

Cöslin, den 30. Januar 1866.

44) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 17. Juli und 5. November 1852, 31. Oktober 1860, 17. November 1863, 6. Januar 1864 und 21. Mai 1865 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den in diesen Bekanntmachungen genannten Gesellschaften auch die preußische National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin zur Versicherung gegen Feuersgefahr von Gebäuden auf denjenigen Grundstücken, welche dem Domainen-Fiscus rentepflichtig sind, in unserem Verwaltungs-Bezirke zugelassen worden ist. Cöslin, den 26. Januar 1866.

45) Nachstehende Bekanntmachung:

Bekanntmachung

der 11. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betreffend.

In der gestern und heute öffentlich bewirkten 11. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 2200 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15. September v. J. gezogenen 22 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien vom 1. April d. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94., gegen Quittung, wozu Formulare daselbst unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. II. No. 3 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1865 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Auswärtige, welche die Prämien bei einer Regierungs-Haupt-Kasse in Empfang zu nehmen wünschen, haben dieser die Schuldverschreibungen vom 1. März d. J. ab einzureichen, und können bei derselben sodann den Betrag der Prämien vom 1. April d. J. ab gegen eine den Empfang aus der Staatschulden-Tilgungskasse bescheinigende Quittung erheben.

In einen Schriftwechsel wegen der Prämien-Auszahlung können wir uns nicht einlassen.

Zugleich werden die Besitzer von Schuldverschreibungen aus bereits früher verlooßten und gekündigten, auf der letzten Seite der beiligenden Liste bezeichneten Serien, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes, an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 16. Januar 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. gez. v. Wedell. Gamet. Löwe.

wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß ein Verzeichniß der Nummern der verlooßten Schuldverschreibungen sowohl diesem Amtsblatte beigefügt ist, als auch bei der Regierungs-Haupt-Kasse, bei den Königlichen Landraths-Aemtern, Kreis-Steuer-Kassen, Forst-Kassen und Domainen-Rent-Aemtern, sowie bei den Magistraten und Kämmerei-Kassen zur Einsicht ausliegt.

Zugleich wird das Publikum auf die Nachtheile aufmerksam gemacht, welche für die Betheiligten entstehn, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der verlooßten Schuldverschreibungen unterlassen.

Cöslin, den 26. Januar 1866.

46) Unter den Schafen in Heinrichshorst bei Schloß Pollnow, Kreises Schlawe, sowie unter den herrschaftlichen Schafen in den zu Gr.-Nossin gehörenden Wirthschaften Wussowky und Schottowsky, Kreises Stolp, ist die Räudekrankheit ausgebrochen und den Jährlingen in der herrschaftlichen Schäferei zu Warnin, Kreises Fürstenthum, sind die Schutzpocken geimpft worden, weshalb die genannten Ortschaften für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden sind.

Die den Lämmern in Plötzig, Kreises Rummelsburg, geimpften Pocken sind vollständig abgeheilt und ist deshalb die für diese Ortschaft angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden.

Cöslin, den 25. Januar 1866.

47) Die Pockenkrankheit unter den Schafen des Bauern Brietzke zu Baumgarten, Kreises Dramburg, ist erloschen und wird deshalb die für diese Ortschaft angeordnete Sperre wieder aufgehoben.

Cöslin, den 22. Januar 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

48) Das Progymnasium zu Demmin ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten nunmehr als ein vollständiges Progymnasium auch im Sinne des § 131 der Militär-Ersatz-Instruktion vom 9. December 1858 anerkannt worden.

Stettin, den 17. Januar 1866. Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

49) Nachstehende, in dem Zeitraume vom 1. Oktober bis Ende Dezember 1865 von den Königlichen Gerichten unseres Departements gefällte und rechtskräftig gewordene Strafurtheile:

Lfde. Nr.	Name, Stand u. Wohnort der Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	erkannte Strafe.
	von dem Königlichen Kreis- und Schwurgerichte zu Cöslin			
1	Niemeyer, Böttcher aus Bublitz	Diebstahl im wiederholten Rückfalle	10. Oktober 1865	5 Jahre Zuchthaus u. 5 Jahre Polizeiaufsicht
2	Zehrke, verehelichte Arbeiter aus Reinfeld	desgleichen	19. Dezember 1865	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht
3	Schmiedeberg Herm. Theodor, Buchhalter aus Belgard	Theilnahme an einem wissentlichen Meineide	18. Oktober 1865	1 Jahr Zuchthaus als Zusatzstrafe
4	Schmelzer Ludwig, Tagelöhner aus Petershagen	schwerer Diebstahl im Rückfalle	desgleichen	3 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht
5	Michaelis August, Tagelöhner daselbst,	desgleichen	desgleichen	desgleichen
6	Stein Friedrich, Tagelöh. in Buchwald	desgleichen	desgleichen	desgleichen
7	Müller Wilhelm, Tagelöhner aus Liepenfier	Nothzucht	19. Oktober 1865	2 Jahre Zuchthaus
8	Luckow Eduard, Knecht aus Langenhagen	Meuterei mit Gewalt an Sachen, so wie schwerer und einfacher Diebstahl	desgleichen	6 Jahre Zuchthaus und 6 Jahre Polizeiaufsicht
9	Kroffke Albert, Knecht aus Wilhelmshoff	Meuterei mit Gewalt an Sachen, sowie schwerer u. einfacher Diebstahl	desgleichen	4 Jahre 6 Mon. Zuchth. u. 5 Jahre Polizeiaufsicht
10	Braun Johann, Arbeitsmann aus Cöslin	Meuterei mit Gewalt an Sachen	desgleichen	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht
11	Teske Albert, Arbeitsmann aus Seydel	desgleichen u. Diebstahl im wiederholten Rückfalle	desgleichen	2½ Jahre Zuchthaus u. 3 Jahre Polizeiaufsicht
12	Nobelmann Herm. Friedr. Gustav, Knecht aus Damitz	schwerer Diebstahl im wieholten Rückfalle	20. Oktober 1865	5 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht
13	Christian Friedrich, Tagelöhner aus Amalienhoff	schwerer Diebstahl im Rückfalle	16. Oktober 1865	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht
14	Bahr Gottlieb, Tagel. das.	schwerer Diebstahl	desgleichen	2 Jahre 3 Mon. Zuchth. u. 3 Jahre Polizeiaufsicht
15	Neujahr Wilhelm, Tagel. daselbst	desgleichen	desgleichen	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht
	von dem Königl. Kreisgericht zu Belgard			
16	Kunde Albert, Arbeiter aus Bulgrin	schwerer Diebstahl	6. September 1865 und 28. Oktober 1865	2 Jahre Zuchthaus und 1 Jahr Polizeiaufsicht
17	Runge Caroline Friederike Wilhelmine, unverehelichte aus Dramburg	Diebstahl im mehr als ersten Rückfalle.	16. November 1865	2 Jahr Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht
	von dem Königlichen Kreisgericht zu Colberg			
18	Schwanz Johann Friedrich August, Arbeitsmann aus Colberg	einfacher Diebstahl im vierten Rückfalle	12 Dezember 1865	2½ Jahre Zuchthaus u. 3 Jahre Polizeiaufsicht

Lfde. Nr.	Name, Stand und Wohnort des Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	erkannte Strafe.
	von dem Königl. Kreis- und Schwurgericht zu Neustettin			
19	Utke Christian Friedr., Arbeiter aus Pammin	Verbrechen gegen die Sittlichkeit	12. Oktober 1865	2 Jahre Zuchthaus
20	Balke Louise, unverehelichte aus Friedrichshoff	Kindesmord	13. Oktober 1865	5 Jahre Zuchthaus
	von dem Königl. Kreisgerichte zu Dramburg			
21	Müller, verehelichte Arbeiter Louise geb. Brodhagen aus Dramburg	Hehlerei im mehr als zweiten Rückfalle und Diebstahl	25. November 1865	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht
22	Adomeit Johann, Sattlergeselle aus Goldopp.	Diebstahl in mehr als zweiten Rückfalle	24. November und 9. December 1865	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht
23	Döge Friedrich, Zieglerkn. aus Cörlin	Diebstahl in mehr als wiederholten Rückfalle	21. December 1865	desgleichen
	von dem Königl. Kreis- und Schwurgericht zu Stolp			
24	Koschnick Gustav, Arbeitsmann aus Stolp	einfacher Diebstahl im 7. Rückfalle	27. Oktober 1865	3 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht
25	Reitzke Carl Friedrich, Arbeitsmann aus Stolp	einfacher Diebstahl im 4. Rückfalle	24. November 1865	4 Jahre Zuchth. u. Stellung unter Polizeiaufsicht auf gleiche Dauer
26	Prillwitz verehelichte Arbeitsmann, Wilhelmine geb. Bergmann aus Stolp.	ein schwerer u. zugleich qualifizirter Diebst. u. ein qualifizirter Diebstahl im 1. Rückfalle	8. December 1865	3 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf gleiche Dauer
27	Machande separirte, Henriette geb. Mix aus Stolp.	ein qualifiz. u. 5 einfache Diebstähle	15. December 1865	3 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 5 Jahre
28	Wodtke Ludwig, Schneidermeister aus Sydow	Meuterei	20. October 1865	2 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre
29	Dietrich Carl, früherer Polizeidiener aus Pollnow	desgleichen	desgleichen	desgleichen
30	Stark Auguste, unverehelichte aus Bütow	ein schwerer Diebstahl im ersten Rückfalle	21. October 1865	2 Jahre 6 Monate Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht
31	Steckmann Friedrich, Bauernsohn aus Marsow	mit Gewalt auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichtete unzüchtige Handlungen	17. October 1865	5 Jahre Zuchthaus
32	Zimmermann Caroline, unverehelichte aus Damsdorf	Kindesmord	19. October 1865	8 Jahre Zuchthaus
33	Bansemer verehelichte Fuhrmann, Charlotte geb. Radewaldt, aus Rummelsburg	Versuch der vorsätzlichen Brandstiftung	21. Oktober 1865	11 Jahre Zuchthaus und 10 Jahre Polizeiaufsicht
	von dem Königlichen Kreisgerichte zu Schlawe			
34	Wodtke Bogislaw Ludwig, aus Sydow	ein qualifizirter Diebstahl und ein einfacher Diebstahl im 2. Rückfalle	6. September 1865	2 Jahre 6 Monate Zuchthaus und 5 Jahre Polizei-Aufsicht.
35	Neuenfeldt Daniel, Arbeitsmann aus Pollnow	einfacher Diebstahl im dritten Rückfalle	4. October 1865	3 Monate Zuchthaus als Zusatzstrafe.

Lfde. Nr.	Name, Stand u. Wohnort der Verurtheilten	Bezeichnung des Verbrechens	Tag der ergangenen Erkenntnisse	erkannte Strafe
	von dem Königlichen Kreisgerichte zu Lauenburg			
36	Baaske, verwittwete Mühlenbesitzer, Caroline geb. Nipkow aus Lauenburg	schwere Hehlerei	19. Juli, 30. August, 11 Oktober 1865	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht
37	Kutzmer (Gutzmer) Wilhelm Einlieger aus Sassin	qualificirter Diebstahl im dritten Rückfalle.	20. December 1865	2½ Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht

werden hiermit in Gemäßheit des § 30 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 und auf Grund des Justiz Ministerial-Rescripts vom 8. März 1853 (Justiz-Ministerial-Blatt pro 1853 pag. 98) zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Cöslin, den 20. Januar 1866. Kgl. Appellations-Gericht; Kriminal-Senat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruhet, den Landraths-Amts-Verweser, Regierungs-Assessor und Mitbesitzer des Ritterguts Damerow, Wilhelm von Hagen zum Landrathe des Belgarder Kreises zu ernennen.

Definitiv angestellt:

1, Hohenstein als Lehrer in Belgard, Synode Belgard. 2, Waack als Lehrer in Bublitz, Synode Bublitz. 3, Paape als Lehrer in Neu-Bork, Synode Colberg. 4, Causse als Rector in Colberg, Synode Colberg. 5, Hackbart als Lehrer und Küster in Seeger, Synode Cöslin. 6, Panten als Lehrer in Meyringen, Synode Cöslin. 7, Zenke als Lehrer in Ratzebuhr, Synode Hasenfier. 8, Höckendorf als Lehrer in Gr.-Soltikow, Synode Schlawe. 9, Panten als Lehrer in Nemitz, Synode Schlawe. 10, Schwerdtfeger als Lehrer in Rügenwalde Synode Rügenwalde. 11, Hohensee als Lehrer in Neu-Parpart, Synode Rügenwalde. 12, Pagel als Lehrer in Sackshöhe, Synode Rügenwalde. 13, Glashagen als Lehrer und Küster in Rützow, Synode Schievelbein. 14, Lüdtke als Lehrer in Coccejendorf, Synode Schlawe. 15, Höpfner als Rector der Stadtschule in Stolp, Synode Stolp. 16, Jungfrau Wesenberg als Lehrerin an der Stadtschule in Schievelbein, Synode Schievelbein.

Vermischte Nachrichten.

Kirchengeschenke. Der Kirche zu Soltnitz, Synode Neustettin, sind 4 Altarlichte, sowie eine schwarztuchene, mit weißseidener Stickerei versehene Decke über den Taufstisch,
der Kirche in Tempelburg zum Glockenfonds 2 Beträge von resp. 1 Thlr. und 2 Thlr.,
der Kirche in Groß-Tuchen, Synode Bütow, 2 schwere silberne Altarleuchter,
der neuen Kirche in Quackenburg, Synode Alt-Colziglow:

a, durch freiwillige Beiträge der ganzen Gemeinde,
1. ein Fenster mit Glasmalerei für die Altarnische, 2. drei Kronleuchter, 3. zwei Altar- und Kanzelbekleidungen von schwarzem Sammet und Scharlachtuch mit silber- und goldplatirten Kreuzen und Tressen;

b, von Einzelnen in der Gemeinde,
1. ein Paar neusilberne Altarleuchter, 2. ein 5 Fuß hohes Crucifix von imitirtem Elfenbein, 3. ein Paar Altarlichte, 4. eine feine leinene Decke mit schön gestickter Kante für den Altar, 5. ein Tuch von feinster Leinwand mit Stickerei zum Bedecken der heiligen Gefäße, 6. sechs Wandarmleuchter,

der Kirche zu Wobeser, Synode Alt- Colziglow, ein Crucifix,
der Kirche zu Janickow, Synode Dramburg, ein broncener Kronleuchter,
der hiesigen Schloßkirche zur Anschaffung eines Taufsteins und zweier silberner Altarleuchter 100 Thlr und znr Anschaffung einer Taufkanne 5 Thlr.
der Kirche zu Carvin, Synode Cörlin, eine Abendmahlsweinkanne und eine Abendmahlspatene geschenkt worden.

Wir bringen diese Bethätigungen kirchlichen Sinnes hiermit gern zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 11. Januar 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Hendeß in Cöslin.

Liste der

welche auf die am 15. September 1865 gezogenen 22 SerAnleihe vom Jahre 1855, nämlich Ser:e 70. 298. 338. 354. 429. 928. 1114. 1127. 1178. 1246. 1267. 1310. 1337., in der am 15. ullen sind.

№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.
6909	115	29793	115	42883	150	56816	150	59971	150	130914	115
12	115	33707	115	93	200	20	120	93	10000	35	115
21	120	8	150	46201	150	23	120	97	115	42	115
22	120	10	120	5	120	24	120	65605	150	43	150
25	120	16	150	6	115	27	150	15	150	58	115
30	150	17	120	17	115	30	120	16	115	59	120
37	120	24	115	37	120	48	120	18	400	67	150
56	115	48	115	42	500	52	120	24	150	68	120
59	120	63	120	43	115	56	115	42	115	83	120
64	115	84	115	46	120	60	150	45	150	87	150
70	115	96	150	53	120	63	115	51	150	99	115
72	120	35310	115	75	120	85	120	53	150	133601	150
81	120	12	120	77	120	88	115	55	115	10	150
83	120	39	150	81	120	89	150	57	120	23	115
87	500	38	115	94	115	93	150	62	120	29	115
93	115	48	120	52132	115	95	150	88	120	30	115
7000	115	58	115	34	120	98	115	95	150	39	25000
29706	150	77	150	37	90000	59904	120	69201	115	40	150
16	115	84	120	42	150	5	120	3	150	49	150
20	150	89	115	52	115	14	120	4	120	54	120
29	150	42820	120	58	115	20	115	7	115	61	120
38	120	29	150	61	115	22	120	9	120	70	120
51	150	34	120	67	150	26	120	17	115	73	120
52	115	35	115	69	120	50	120	23	150	75	120
53	120	50	115	70	115	53	150	41	115	80	150
70	115	60	120	74	115	54	120	54	150	81	115
71	120	61	150	80	115	55	150	59	1000	84	115
72	200	63	150	85	115	57	120	62	150	85	200
75	120	65	150	88	150	63	115	79	150	86	115
89	115	79	115	89	115	67	120	82	115	98	150

Die übrigen 1900 Nummern, welche zu obigen Serien gehövgen worden.
Sämmtliche Schuldverschreibungen sind mit den Zins-Coupo

Berlin, den

Hauptverwaltung

v. Wedell.

›ie umstehenden

der besonderen Bekanntmachung vom heutigen Tage vom 1. April d. J. ab täglich, mit Ausschluß der
hen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staats-
ße Nr. 94., gegen Quittung, wozu Formulare daselbst unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen
ı dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Coupons Serie II. Nr. 3 bis 8. über die Zinsen vom

pons wird von der Prämie zurückbehalten.
ibungen vom 1. März d. J. ab an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen und demnächst
elche den Empfang aus der Staatsschulden-Tilgungskasse bescheinigen, am 1. April d. J. zu erheben.
,en aus den bereits früher verloosten und gekündigten Serien, und zwar aus
sung für 1856),
· 1858),
oosung für 1861),
erloosung für 1863),
'9. 312. 371. 398. 528. 556. 589. 742. 746. 804. 805. 1089. 1095. 1406. (9. Verloosung

)5. 369. 376. 453. 476. 489. 506. 527. 562. 622. 636. 638. 643. 683. 704. 732. 813. 817.
.024. 1074. 1106. 1189. 1207. 1208. 1289. 1388. (10. Verloosung für 1865),
s an die baldige Realisirung erinnert.

Berlin, den 16. Januar 1866.

ptverwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Gamet. Löwe.

Gedruckt in der Königlichen Staatsdruckerei.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 6. Cöslin, den 8. Februar. 1866.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 2 der Gesetzsammlung pro 1866 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

Nr. 6239. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Gumbinner Kreises im Betrage von 80,000 Thlrn. Vom 27. November 1865; unter

Nr. 6240. das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Lennep im Betrage von 150,000 Thlrn. Vom 4. Dezember 1865; unter

Nr. 6241. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Dezember 1865, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes an die Landgemeinde Cappeln, im Regierungsbezirk Münster, für eine Meile der Chaussee von der Stadt Cappeln über den Bahnhof Velpe zur Cappeln-Ledder Grenze in der Richtung auf Tecklenburg; unter

Nr. 6242. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Dezember 1865, betreffend die Aufhebung der Handelskammer für die Kreise Gleiwitz, Beuthen, Lublinitz und Pleß, und die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Gleiwitz, Pleß und Rybnick; unter

Nr. 6243. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von dem „Kreditverein für Handwerker in Magdeburg" beschlossenen Statuts-Nachtrages wegen Verlängerung der Dauer der Gesellschaft, und Abänderung des Gesellschafts-Statuts vom 6. August 1855. Vom 29. Dezember 1865; unter

Nr. 6244. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des „Zweitens Nachtrages" zu dem Statut der Kaufmannschaft zu Berlin vom 2. März 1820. Vom 30. Dezember 1865, und unter

Nr. 6245. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den fünften Nachtrag zum Statut der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft. Vom 8. Januar 1866.

Parzelliren von Grundstücken.

(Fortsetzung aus No. 4, wo der Anfang unter No. 29 an unrechter Stelle steht.)

Allerdings ist man auch aufmerksam geworden auf die Uebelstände, welche, neben den unbestritten überwiegenden Vortheilen, aus der Zerstückelung von Grundstücken und aus der Gründung neuer Ansiedelungen ohne gleichzeitige Regulirung der Abgaben und Communalverhältnisse entstanden. Demzufolge ordnet ein Gesetz für diese Fälle die Regulirung der öffentlichen Abgaben und Lasten an, und wahrt dabei nicht allein das hinsichtlich der Steuervertheilung obwaltende Interesse des Staates und ständischer Kassen, sondern auch die Interessen der Gutsherrschaften und der Gemeinden, sowie der sonst dabei betheiligten öffentlichen Institute. Insbesondere gestattet dasselbe der Aufsichtsbehörde, die Gründung neuer Ansiedelungen zu untersagen, wenn davon Gefahr für das Gemeinwesen zu besorgen und die polizeiliche Beaufsichtigung und die Kommunikation mit ungewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden sind, wobei namentlich die Interessen benachbarter Gemeinden, Forst- und Gutsbesitzer berücksichtigt werden sollen.

Es läßt sich nicht verkennen, daß der Theilbarkeit des Grund und Bodens nicht allein durch den Kulturstand, sondern insbesondere auch durch climatische Verhältnisse gewisse Grenzen angewiesen sind, deren Ueberschreitung, wenngleich es nicht zweckmäßig sein wird, dieser unmittelbar entgegenzuwirken, doch im öffentlichen Interesse, sowie in demjenigen der Betheiligten selbst nicht

immer wünschenswerth erscheint. Dies gilt namentlich von unserm Regierungsbezirk, der anderen Provinzen gegenüber, nicht allein rücksichtlich seines Klimas, sondern auch in seinen Bodenverhältnissen, namentlich in einzelnen Kreisen, noch merklich zurücksteht. Obgleich wir daher dem an sich löblichen Bestreben der besitzlosen Klasse, sich durch Ankauf von Grund und Boden eine selbstständige Subsistenz zu gründen, auch hier nicht entgegen treten mögen, so können wir es doch weder im öffentlichen Interesse, noch im Interesse der Ansiedeler selbst als wünschenswerth bezeichnen, wenn dieselben, zumal bei unzureichenden Mitteln, Besitzungen mit wenigem Land von schlechter Beschaffenheit erwerben, das weder zur Haltung eines Gespannes ausreicht, noch zu einer gartenmäßigen Kultur sich eignet. Wenn daher das Gesetz besonders in dem Falle die Untersagung von Ansiedelungen gestattet, wo die Ansiedelung nicht bloß von anderen bewohnten Orten erheblich entfernt oder sonst unpassend belegen ist, sondern dieselbe zugleich ihrem Besitzer die Mittel nicht gewährt, sich davon als Ackerwirth, als Gärtner oder vermittelst eines mit dem Grundstücke zu verbindenden Gewerbsbetriebes, z. B. durch Anlage eines Mühlenwerkes, einer Fabrik oder eines Holzplatzes selbstständig zu ernähren, so trifft letzteres namentlich bei den ländlichen Verhältnissen unsers Regiernngsbezirkes zu, in welchem nur ausnahmsweise industrielle Unternehmungen mit kleineren ländlichen Etablissements verbunden sind, und wo nur wenig Grund und Boden in solchem Kulturzustande sich befindet, daß eine Familie von einem kleinen Grundstücke durch dessen gartenmäßige Bebauung sich selbstständig ernähren kann. Obgleich daher das Gesetz nur einen warnenden Fingerzeig für die Betheiligten selbst darbietet, und es die Untersagung der Ansiedelung nur gestattet, sobald neben dem Interesse der Gemeinde gleichzeitig ein polizeiliches — also überhaupt ein öffentliches Interesse gefährdet erscheint, so liegt doch namentlich in den weniger günstigen climatischen, sowie den Boden- und Verkehrsverhältnissen des diesseitigen Regierungsbezirks eine begründete Veranlassung dazu, die Betheiligten auf die nachtheiligen Folgen übereilter Ansiedelungen mit ungenügenden Mitteln aufmerksam zu machen. Dieselben treten nicht selten, namentlich in Gegenden von leichter Bodenbeschaffenheit, hervor. Vorzugsweise in der letzteren erscheint die Conservirung eines kräftigen Bauernstandes als dringendes Bedürfniß.

In diesem Sinne verbietet auch ein neueres Gesetz alle Ansiedelungen, wenn die Ortsobrigkeit oder die Gemeinde derselben widerspricht, und die Ansiedeler nicht nachweisen können, daß sie hinlängliches Vermögen sowohl zur Ausführung des Baues, als auch zur Einrichtung der Wirthschaft besitzen.

Dasselbe Gesetz sucht auch den Nachtheilen vorzubeugen, welche den Grundbesitzern selbst, sowie den Realgläubigern und den betheiligten öffentlichen Instituten aus der häufig gewerbsweise betriebenen Zerstückelung von Grundstücken entstehen können, wenn dieselbe im Wege des öffentlichen Aufgebots und der meistbietenden Versteigerung bewirkt wird, indem es bei Vermeidung einer hohen Geldstrafe nicht bloß die vorgängige Vertheilung der öffentlichen Abgaben und sonstigen Reallasten, sondern auch die Zuziehung eines Richters zu dem Versteigerungstermine anordnet, der die Beobachtung jener Bestimmungen von Amtswegen zu überwachen hat.

Die Nothwendigkeit dieser Cautelen ergiebt sich unter Anderen schon daraus, daß man jene Bestimmungen nicht selten dadurch zu umgehen versucht, daß die sogenannten Güterschlächter zwar öffentliche Termine zum Verkaufe anberaumen, sich dabei aber vor der Ahndung der Gesetzesübertretung durch die Bemerkung zu schützen suchen, daß die Termine zwar zum Verkauf in Parcellen oder im Ganzen, so wie zur Besprechung über die Verkaufsbedingungen, aber mit Ausschließung einer öffentlichen Versteigerung anberaumt würden, während es doch in der Natur der Sache liegt, daß die Besprechung mit den zu einem

öffentlichen Verkauf erscheinenden Concurrenten über die Verkaufsbedingungen, zu denen namentlich stets auch die Festsetzung des Kaufpreises gehört, mit einer Versteigerung im Wesentlichen gleich bedeutend ist.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

50) Die unter dem Allerhöchsten Protectorate Sr. Majestät des Königs stehende National-Dank-Stiftung für Veteranen, deren Zweck es ist, den hülfsbedürftigen Veteranen aus den Kriegs-Jahren bis 1815 Unterstützungen zu verabreichen, hat ihren Jahres-Bericht für 1864 unterm 14. Dezember 1865 erstattet und heute ausgegeben.

Indem ich mir erlaube, auf die erfreulichen Resultate dieses Berichts Bezug zu nehmen, wonach die Stiftung die erhebliche Summe von 86,084 rtl. 3 Sgr. 9 pf. zur Unterstützung der alten in Noth und Sorgen lebenden Krieger, welchen eine Pension oder Unterstützung aus Staats-Fonds nicht zu Theil wird, hat verwenden können, knüpfe ich daran die angelegentlichste Bitte, dem National-Dank die bisherige liebevolle Theilnahme auch ferner zuzuwenden und die Mittel derselben durch patriotische Liebes-Gaben, womöglich dergestalt zu vermehren, daß die Stiftung bald in den Stand gesetzt wird, allen hülfsbedürftigen Veteranen, die anderweit nicht bedacht werden, fortlaufende Unterstützungen zuwenden zu können,

Wenn auch der Staat durch die Gesetze vom 10. März 1863 für die Veteranen aus den Kriegen bis 1815 durch Erhöhung des früher 50,000 rtl. betragenden Unterstützungs-Fonds auf den Betrag von 200,000 rtl. für die materielle Verbesserung der Lage der alten Krieger viel gethan hat, so ergiebt sich doch noch immer die Unzulässigkeit dieses Fonds daraus, daß in einzelnen Regierungs-Bezirken noch nicht einmal die Hälfte der vorhandenen hülfsbedürftigen Veteranen mit fortlaufenden Unterstützungen aus dem Staats-Fonds hat bedacht werden können. Der Privat-Wohlthätigkeit bleibt daher noch immer ein großes Feld, um denjenigen alten Kriegern den Dank der Nation für die Hingebung und treue Anhänglichkeit zu bethätigen, womit sie einst in einer großen Zeit, ihr Blut und Leben dem Könige und Vaterlande zum Opfer brachten. Die Vermittlerin dieses Dankes der Nation zu sein, ist die Aufgabe der Stiftung und um diese schöne Aufgabe in großem Maaße erfullen zu können, ist die Mitwirkung aller wahren Vaterlandsfreunde erforderlich, welche der National-Dank-Stiftung auch ferner zuzuwenden hierdurch ergebenst ersucht wird. Invalidenhaus Berlin, den 4. Januar 1866.

Der Präsident des Kuratoriums des National-Danks für Veteranen. v. Maliczewsky.

Den Herrn Landräthen unseres Regierungsbezirks ist der Jahresbericht des National-Danks für Veteranen pro 1864 zugefertigt worden und kann solcher auf den Büreaus derselben eingesehen werden.

Cöslin, den 24. Januar 1866.

51) Dem Kaufmann J. E. Eckstädt in Lauenburg ist von uns die Erlaubniß ertheilt worden, innerhalb des diesseitigen Regierungsbezirks als Spezial-Agent des Kaufmanns Louis Laporte in Münster für das Geschaft des Schiffsrheders und Schiffsbefrachters Eduard Ichon zu Bremen Verträge mit Auswanderern zum Zwecke deren Beförderung über Bremer-Hafen nach den vereinigten Staaten von Nordamerika, Canada, Sudamerika (mit Ausschluß von Brasilien) und Australien zu vermitteln.

Cöslin, den 31. Januar 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

52) Mit Bezug auf die Verfügung der Königlichen Regierung zu Cöslin vom 23. Dezember v. J., betreffend die Offenlegung und Publikation der Nachweisungen der zu einer Grundsteuer-Entschädigungs-Berechtigung vorlaufig anerkannten Grundstücke, abgedruckt im Amtsblatt pro 1866 Stück 2 No. 6 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Nachweisungen der im Dramburger Kreise vorläufig als zur Theilnahme am Entschädigungs-Capital als berechtigt anerkannten Güter oder Grundstücke in der Zeit vom 12. Februar bis zum 24. März d. J. täglich, mit Ausnahme der Sonntage, in meinem Büreau zu Jedermanns Einsicht offen liegen werden.

Dramburg, den 28. Januar 1866. Der Landrath.

53) Indem ich auf die in No. 2 des Amtsblatts pro 1866 befindliche Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Cöslin vom 23. Dezember v. J., betreffend die Offenlegung und Publikation der Nachweisungen der zu einer Grundsteuer-Entschädigungsberechtigung vorläufig anerkannten Grundstücke, Bezug nehme, mache ich hierdurch öffentlich bekannt, daß die Nachweisungen der im Lauenburger Kreise vorlaufig als zur Theilnahme am allgemeinen Entschädigungs-Kapital berechtigt anerkannten Guter und Grundstucke während der Zeit vom 15. Februar bis 31. Marz d. J. in meinem Geschäfts-Bureau hier-

selbst zu Jedermanns Einsicht ausliegen werden, und daß daher die Entschädigungs-Ansprüche bis spätestens incl. den 15. Mai d. J. bei mir angemeldet werden müssen.

Lauenburg, den 3. Februar 1866. Der Landrath.

54) Unter Bezugnahme auf die Amtsblattsbekanntmachung der Königlichen Regierung zu Cöslin vom 23. Dezember pr. in No. 2 des Amtsblatts pro 1866 bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten, daß die Nachweisungen A und B der im diesseitigen Kreise als der Theilnahme am allgemeinen Grundsteuer-Entschädigungskapital berechtigt anerkannten Grundstücke und Güter nach Vorschrift des § 43 der Ministerial-Instruktion vom 27. Juli 1864 während der Zeit vom 5. Februar bis zum 17. März d. J. in meinem Bureau offen gelegt sind, stelle den betreffenden Grundbesitzern anheim, von denselben Kenntniß zu nehmen und die in der obigen Amtsblattsbekanntmachung bezeichneten Anträge bis spätestens den 5. Mai 1866 zur Vermeidung der Präclusion bei mir anzubringen, indem ich gleichzeitig noch auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom heutigen Tage verweise.

Schivelbein, den 25. Januar 1866. Der Landrath.

55) Oeftere in neuester Zeit zur Entdeckung gekommene Uebertretungen veranlassen uns, das mit der Stadt Stolp verkehrende Publikum auf die Bestimmungen der §§ 81 und 88 des Ortsregulativs für die Stadt Stolp vom 12. September 1857 ganz besonders aufmerksam zu machen, nach welchen Jeder, der mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände auch unter dem Freigewichte von 1/16 Zentner in den Stadtbezirk bringt, verpflichtet ist, dieselben, ohne Unterschied, sofort unaufgefordert auf den vorgeschriebenen Steuerstraßen dem Steuer-Amte zu gestellen und nach Art und Menge zu declariren. Nach erfolgter steuerlicher Revision erhalten diese Gegenstände entweder durch Versteuerung ihre Abfertigung oder werden frei abgelassen, wenn das Gewicht derselben nicht 1/16 Centner beträgt.

Die Unterlassung der Anmeldung wird ohne Nachsicht mit Ordnungsstrafe gerügt.

Stolpmünde, den 30. Januar 1866. Königl. Haupt-Zoll-Amt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierungs-Präsidium.

In Stelle des als Hilfsarbeiter in das Königl. Handels-Ministerium berufenen Landbaumeisters Neumann ist die bautechnische Hilfsarbeiter-Stelle bei dem hiesigen Regierungs-Kollegium vom 1. d. Mts. ab dem Baumeister Krüger commissarisch übertragen worden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Wahlen des Hauptmanns a. D. von Böltzig und des Buchhändlers Eckstein zu Neustettin zu unbesoldeten Rathsherrn daselbst auf 6 Jahre sind von uns bestätigt worden.

Der Thierarzt Tieck ist von Dramburg nach Bärwalde in Pomm. verzogen.

Königl. Consistorium der Provinz Pommern.

Der Predigtsamts-Candidat Vogt ist zum Hülfsgeistlichen der Strafanstalt in Naugard ernannt und in diese Stellung eingeführt worden.

Der Paster Rolle, bisher in Torgelow, ist zum Pastor in Pöhlen, Synode Tempelburg, berufen und in sein neues Amt eingeführt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Verleihungen. Dem Lehrer Eduard Schmeil zu Magdeburg ist unter dem 24. Januar 1866 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Notographen, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staates ertheilt worden.

Dem Fabrikbesitzer E. Hahn zu Schöneck W.-Pr. ist unter dem 18. Januar 1866 ein Patent auf eine Rübenzerkleinerungs-Maschine, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannnt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschranken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen. Das dem Fabrikbesitzer C. Hoppe in Berlin unter dem 10. Oktober 1862 ertheilte Patent:

auf ein durch kalorische Maschinen zu bewegendes Fuhrwerk, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschranken, ist aufgehoben.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Budack in Cöslin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 7. Cöslin, den 15. Februar. 1866.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 3 der Gesetzsammlung pro 1866 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

Nr. 6246. Die Verordnung wegen Anwendung des Gesetzes vom 22. August 1853 auf die Vergehen gegen die Kaiserlich österreichischen Zollgesetze. Vom 6. Januar 1866; unter

Nr. 6247. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Danziger Landkreises im Betrage von 60,000 Thlrn. Vom 20. Dezember 1865; unter

Nr. 6248. Das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Oletzkoer Kreises im Betrage von 60,000 Thlrn. Vom 27. Dezember 1865; unter

Nr. 6249. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Dezember 1865, betreffend das Aufhören der Besichtigung der vorgeschriebenen Sicherheitseinrichtungen an den zwischen Königsberg und Pillau fahrenden Leichterfahrzeugen vom 1. Januar 1866 ab, resp. die Aufhebung der dieserhalb bis dahin in Geltung gewesenen Vorschriften; und unter

Nr. 6250. Den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Januar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von dem Bahnhofe Szillen der Tilsit-Insterburger Eisenbahn über Jurgeitschen bis zur Niederunger Kreisgrenze in der Richtung auf Dummen, an der Königsberg-Tilsiter Staatsstraße.

Lauenburg und Preußen.

Das Abgeordnetenhaus hat seine Thätigkeit damit begonnen, gegen eines der erfreulichsten Ereignisse, welche seit dem Schlusse der vorigen Sitzung eingetreten waren, Bedenken und Widerspruch zu erheben.

In der Rede des Minister-Präsidenten zur Eröffnung des Landtags war gesagt:

„Nachdem durch den in Gastein und Salzburg abgeschlossenen Vertrag Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich Seinen Theil an den Souveränetätsrechten über das Herzogthum Lauenburg an Se. Majestät den König von Preußen abgetreten hat, ist dasselbe **mit der Krone Preußen vereinigt** worden, und es ist der Wille Sr. Majestät des Königs, dieses Herzogthum alle Vortheile des Schutzes und der Pflege, welche diese Vereinigung ihm bietet, **unter Schonung seiner Eigenthümlichkeit** genießen zu lassen."

Dagegen ist im Abgeordnetenhause der Antrag gestellt und angenommen worden, zu erklären: die Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der Krone Preußen sei **rechtsungültig**, so lange nicht die verfassungsmäßige Zustimmung beider Häuser des Landtages erfolgt sei.

Die Bestimmungen der Verfassung, auf welche sich die Mehrheit des Abgeordnetenhauses beruft, treffen jedoch im vorliegenden Falle **nicht** zu.

Im Artikel 55 der Verfassungs-Urkunde heißt es allerdings: der König könne ohne Zustimmung der Landesvertretung nicht „Herrscher fremder Reiche" sein, — dies findet aber auf die Herrschaft über das Herzogthum Lauenburg keine Anwendung, weil dieses deutsche Ländchen **weder fremd**, (das heißt: außerdeutsch) **noch ein Reich** ist.

Man behauptet ferner, die Zustimmung der Landes-Vertretung sei nach Artikel 48 der Verfassung erforderlich, welcher so lautet:

„Der König hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, auch andere Verträge mit fremden Regierungen zu errichten." „Letztere bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtags, sofern es Handelsverträge sind oder wenn dadurch dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden."

Im Vertrage zu Gastein ist nun bestimmt, daß die preußische Regierung für die völlige Abtretung Lauenburgs 2 Millionen dänische Thaler an Oesterreich zu zahlen habe. Deshalb und weil aus der Pflicht des Schutzes für Lauenburg später möglicher Weise einmal Lasten für Preußen entstehen könnten, meint das Abgeordnetenhaus, daß seine Zustimmung erforderlich sei.

Die Regierung hat dagegen von vorn herein erklärt, daß jene Summe nicht aus Mitteln des Staates gezahlt worden sei, daß überhaupt dem Staate weder in dieser noch in irgend einer anderen Beziehung Lasten aus dem Gasteiner Vertrage erwachsen, mithin die Zustimmung der Landesvertretung zu diesem Vertrage nach dem klaren Sinn und Wortlaut der Verfassung nicht erforderlich sei.

Bei der Berathung der Sache im Abgeordnetenhause hat sich der Präsident des Staats-Ministeriums Graf Bismark ausführlich über die Stellung der Regierung ausgesprochen.

Derselbe ging zuerst auf die Bedeutung der erwähnten Verfassungs-Artikel näher ein, um zu zeigen, daß die Regierung sich durchaus an die Bestimmungen der Verfassung gehalten habe. Er sagte hierüber:

„Ich bin der Ansicht, daß die „Lasten", um derer willen nach Art. 48 Verträge zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Landtages bedürfen, nicht solche seien, die vielleicht einmal mittelbar aus den durch einen Vertrag geschaffenen Verhältnissen entstehen könnten, sondern einzig solche, welche durch einen Vertrag unmittelbar und mit ausdrücklichen Worten dem preußischen Staate auferlegt würden. Ich erkläre aber hiermit, daß durch den auf den Erwerb Lauenburgs bezüglichen Vertrag dem preußischen Staate Lasten **nicht** auferlegt worden sind. **Sollte** die Regierung dem Staate zumuthen, auf Grund dieses Vertrages Lasten zu übernehmen, etwa die 2 Millionen zu zahlen, dann seien Sie versichert, daß die Regierung es für ihre Pflicht halten wird, Ihnen in genauer Uebereinstimmung mit dem Art. 48 der Verfassung einen solchen Vertrag vorzulegen und Ihre Zustimmung nachzusuchen. Bis dahin wird es sich nur darum handeln, ob der Vertrag für diejenigen, welche ihn abgeschlossen haben, nämlich für Se. Majestät den König und den Kaiser von Oesterreich und für das Herzogthum Lauenburg in voller Rechtsgültigkeit besteht. Darüber ist bisher keinen dieser drei Betheiligten ein Zweifel beigekommen. Oesterreich hat die verabredete Zahlung erhalten, wir sind im Besitz der österreichischen Quittung, das Herzogthum Lauenburg hat Sr. Majestät dem Könige gehuldigt und wird im Namen des Königs regiert; Lasten sind dabei für Preußen nicht erwachsen.

Einen zweiten Einwand entnehmen Sie aus der Bestimmung des Verfassungsartikels 55, nach welcher der König von Preußen ohne Einwilligung des Landtags nicht zugleich „Herrscher fremder Reiche" sein kann. Sie behaupten, Lauenburg sei ein solches „fremdes Reich". Sie werden selbst fühlen, daß, um diese Behauptung aufzustellen, Sie sich gegen den allgemeinen Sprachgebrauch auflehnen müssen. Niemand von Ihnen wird jemals von einem Lippschen oder Waldeckschen Reich gesprochen haben, geläufig wird aber jedem von uns der Ausdruck sein: das Britische Reich, das Russische Reich, das Französische Reich, sogar das Ungarische, das Türkische Reich; kurz, wir wissen ganz genau, wie weit wir in der Anwendung dieses Ausdrucks gehen. Ich will in Betreff des hier in Frage kommenden Sprachgebrauches noch an die „deutsche Reichsverfassung" erinnern: Dieses Aktenstück ist verfaßt von Leuten, die sich gewiß des Werthes eines jeden deutschen Wortes vollkommen bewußt gewesen sein werden. Es ist in der deutschen Reichsverfassung der Unterschied zwischen Reich und Staat, und zwischen Reich und Land sehr genau durchgeführt, ohne daß man geglaubt hat, daß Jemand über die sprachliche Bedeutung eines jeden dieser Begriffe in Zweifel sein könnte. Noch jetzt in dem amtlichen Kirchengebete wird für „unser deutsches Vaterland" gebetet. Solchen Thatsachen gegenüber können Sie mir ein **Deutsches Land** nicht als ein fremdes hinstellen.

Mit dieser Auslegung versündigen Sie sich an der deutschen Sprache, an unserer eigenen deutschen Nationalität, und die Regierung will sich der Mitschuld an dieser Sünde nicht theilhaftig machen. Im Uebrigen herrscht Se. Majestät in diesem „fremden Reiche" Lauenburg bereits seit dem Wiener Frieden. König Christian, dessen Verfügungsrecht über Lauenburg Sie jetzt selbst nicht mehr anfechten, hat sein Recht an Lauenburg damals Sr. Majestät abgetreten; es ist jetzt nur die Erwerbung der österreichischen Hälfte dieser Rechte hinzugetreten, — die andere besaßen wir schon. Freilich bestreiten Sie Sr. Majestät dem Könige auch den Besitz dieser sogenannten preußischen Hälfte, indem Sie die Behauptung aufstellen, sie gehöre nicht dem Könige, sondern dem Staate. Der Fehler dieser Behauptung liegt eben in der Trennung von König und Staat, die in Preußen rechtlich, thatsächlich und politisch in keiner Weise durchführbar ist. Se. Majestät der König hat bei uns alle diejenigen früheren Rechte der Krone, welche nicht durch den ausdrücklichen Inhalt der Verfassung oder durch ein auf Grund der Verfassung zu Stande gekommenes Gesetz auf Andere übertragen worden sind. Zu diesen Rechten gehört zweifellos dasjenige, über Eroberungen der Königlichen Kriegsmacht zu verfügen. Von diesem Rechte hat Se. Majestät der König in Betreff Lauenburgs Gebrauch gemacht."

Von den Gegnern der Regierung war weiter behauptet worden: der König habe Lauenburg, da es nicht schlechthin mit dem eigentlichen preußischen Staatsgebiete vereinigt worden, sondern nach dem Wunsche der Lauenburgschen Bevölkerung als ein besonderes Herzogthum unter dem Scepter des Königs von Preußen erhalten sei, nicht eigentlich als Landesherr, sondern wie ein „Privatbesitz" gleichsam als eine „Krondomaine" erworben.

Gegen diese Auffassung bemerkte der Minister-Präsident Folgendes:

„Was über den Privatbesitz und die Privatdomaine gesagt ist, die Se. Majestät in Lauenburg erworben hätte, ist mir ebenso unverständlich geblieben, als wenn mir ein Lauenburger davon sprechen wollte, daß sein Herzog noch nebenher einen Privatbesitz in Preußen als König habe. Eins trifft so wenig wie das Andere. Se. Majestät der König ist nicht Privatbesitzer, sondern voller Souverän und Landesherr dieses deutschen Herzogthums."

Das Verhältniß in welchem Lauenburg zum preußischen Staate hiernach steht, ist das der sogenannten „Personal-Union", das heißt einer Verbindung durch die Person des gemeinsamen Herrschers: die Vereinigung der beiden Staaten kann und soll auch so eine innige sein, bloß daß dem Herzogthum Lauenburg, welches gleich nach dem Wiener Friedensschluß ausdrücklich gebeten hatte, unter die Herrschaft des Königs von Preußen zu kommen, dabei aber seine alten Landesgesetze und Einrichtungen behalten zu können, die Bitte gewährt ist und daß demselben nicht ohne Weiteres die preußischen Gesetze aufgedrängt werden sollen. Nur dies ist der Grund und die Bedeutung des von dem Könige geordneten Verhältnisses, nach welchem Lauenburg in Personal-Union mit Preußen verbunden sein soll, wie früher in ganz ähnlicher Weise mit Dänemark.

Uber dieses Verhältniß und über die Möglichkeit einer künftigen gleichartigen Einrichtung auch in Bezug auf Schleswig-Holstein ließ sich Graf Bismark in folgenden Worten aus:

„Daß die Personal-Union dem preußischen Staate Nachtheil bringe, habe ich nicht behaupten hören. Wäre es nicht, wenn es gelänge, Schleswig-Holstein zu einer Personal-Union mit Preußen zu bringen, ein sehr viel erheblicherer Vortheil, als wenn wir blos die Februar-Bedingungen dort durchführten? Wäre es nicht ein Vortheil, der bedeutende Opfer, der einiger Staatslasten sogar werth wäre?

Wenn Ihnen aber die Personal-Union nicht gefällt, warum haben Sie es nicht früher gesagt? Ich habe ja im vorigen Jahre von dieser Stelle die dringendste Frage, ich kann wohl sagen die Bitte an Sie gerichtet: Aeußern Sie doch Ihre Ansicht über die Zukunft der Herzogthümer! Ich habe Sie gefragt: Sind Sie mit dem Programm der Februar-Bedingungen einverstanden? Wünschen Sie, daß es abgemindert, daß etwas hinzugesetzt werde, streben Sie z. B. nach der Personal-Union? Ihre Antwort war Schweigen. Sie konnten sich nicht einmal entschließen, darauf zu sagen: Wir beharren bei unserem Ausspruch von vor zwei Jahren; wir wünschen noch heut, daß der Prinz von Augustenburg in die Souverainetät von Schleswig-Holstein eingesetzt wird. Meine Herren! Ich

wiederhole dieselbe Frage heut und in diesem Jahre an Sie. Noch ist es Zeit; zwar nicht über Lauenburg, da ist es zu spät, wohl aber in Betreff Schleswig-Holsteins, da sind Sie noch heut in der Lage, Ihrer Meinung und der des Volkes, welches Sie vertreten, Geltung zu verschaffen: so sprechen Sie doch im Namen des Volkes, was Ihre Ansicht über Schleswig-Holsteins Zukunft ist! Interessirt Sie diese Frage gar nicht? Sie stellen uns darüber zur Rede, Sie legen uns bei jeder Gelegenheit, bei jedem Schritt, den wir thun, Schwierigkeiten in den Weg; aber Sie verheimlichen Ihre eigene Meinung über die Frage sorgfältig. Nun, wenn Sie auch in diesem Jahre darüber schweigen, dann beklagen Sie sich auch nachher nicht, wenn wir auf die von Ihnen verschwiegene Meinung keine Rücksicht nehmen können. Im Drange der Verhandlungen, im Drange der Ereignisse ist nicht immer Zeit, den Landtag zu berufen und Gutachten von Ihnen einzuholen, und wenn der preußische Monarch, auf den Sie sich berufen, der große Kurfürst, bei den Verträgen von Wehlau, Labiau und anderen jedesmal vorher, ehe er eine Klausel unterschrieb, seine Stände hätte berufen wollen, dann weiß ich nicht, unter welcher Herrschaft vielleicht heute die Provinz stände, von der unser Vaterland den Namen trägt."

Das Abgeordnetenhaus hat nun ungeachtet der ihm gegebenen Aufklärungen die Meinung ausgesprochen, daß die Vereinigung Lauenburgs mit der Krone Preußens rechtsungültig sei.

Freilich wird dieser Beschluß an den auf Grund des Vertrags von Gastein geordneten Verhältnissen Lauenburgs nicht das Mindeste ändern können.

Es bleibt bei der „rechten Erbhuldigung", welche die Lauenburgische Ritter- und Landschaft dem Könige von Preußen und Herzoge von Lauenburg als ihrem rechtmäßigen Landesherrn und Erbherzoge gethan, es bleibt bei der freudigen Huldigung, welche die Lauenburger ihrem König-Herzoge entgegengebracht, und welche in schneidendem Widerspruche mit dem kalten Beschlusse des Abgeordnetenhauses dahin lautete:

„Wir danken Gott und freuen uns, daß ein Deutscher Fürst unser Herrscher ist. Wir danken Gott und freuen uns, daß der König von Preußen unser Herzog ist; denn Preußen ist der Hort Deutschlands, seine geregelte Macht schützt unser Deutsches Recht und Deutsches Wesen bis weit über die eigenen Grenzen hinaus. Wir danken Gott und freuen uns, daß König Wilhelm unser allergnädigster Herzog und Herr sein will.

Wir haben Ew. Majestät Königswort, uns gerecht nach Landessitte und Landesrecht regieren zu wollen, das genügt uns; wir halten es heilig und vertrauen fest darauf. Wir bitten aber auch den lebendigen Gott: er wolle gnädigst Ew. Königl. Majestät schirmen und segnen das ganze Königl. Haus, er wolle Preußen, von einem edlen Volke bewohnt, segnen und das nunmehr fest mit Preußen durch den Landesvater verbundene Lauenburg. Preußens Glück ist Lauenburgs Glück. Preußens Wehe ist Lauenburgs Wehe. So segne Gott Ew. Majestät beim Eintritt in Lauenburg! —

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

56) Polizei-Verordnung
das Abraupen der Bäume und Hecken betreffend.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 verordnen wir hierdurch was folgt:

Jeder Grundbesitzer oder Nutznießer eines Grundstücks hat die auf seinem Grundstücke stehenden Obstbäume, sowie die in der Nähe von Obstbäumen stehenden wilden Bäume und Hecken im Laufe des Winters und spätestens bis zum 15. April von den Raupennestern zu säubern und die letzteren vollständig zu zerstören, bei Vermeidung der im § 347 des Strafgesetzbuches angedroheten Strafe bis zu 20 rtl. oder 14 Tagen Gefängniß.

Zugleich weisen wir die Ortspolizeibehörden an, wenn einzelne Grundbesitzer dieser Anordnung nicht pünktlich nachkommen sollten, das Abraupen im Wege der Execution auf Kosten der Säumigen zu veranlassen. Cöslin, den 12. Januar 1856.

Vorstehende Verordnung wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Cöslin, den 7. Februar 1866.

57) Das Militair-Ersatz-Geschäft wird in diesem Jahre im Monat April beginnen. Die Termine werden in jedem Kreise durch das betreffende Landrathsamt bekannt gemacht und sind demnächst auch bei jeder Ortsbehörde zu erfahren.

Es haben sich den betreffenden Ersatz-Commissionen in diesem Jahre vorzustellen:

1, die in den Jahren 1842, 1843, 1844 und 1845 gebornen Jünglinge, sowie alle früher gebornen männlichen Personen, über welche von der Departements-Ersatz-Commission bisher noch keine definitive Entscheidung getroffen ist, mit Ausnahme der von der Kreis-Ersatz-Commission als augenscheinlich unbrauchbar befundenen und von derselben daher schon definitiv ausgemusterten Individuen;

2, sämmtliche im Jahre 1846 gebornen, zum ersten Male bei der Aushebung concurrirenden und daher zur Loosung gelangenden Jünglinge.

Indem wir Vorstehendes zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir die hiernach militairpflichtige junge Mannschaft, deren Eltern und Vormünder auf die Bestimmungen des § 55 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. Dezember 1858 aufmerksam, nach welcher jeder Militairpflichtige, der seine Zurückstellung in Anspruch nehmen will, seine vermeintlichen Reklamationsansprüche unter Beibringung der erforderlichen Beweismittel, der Kreisersatz-Commission vorzutragen hat, da auf eine nachträgliche Beweisführung, sowie auf Reclamations-Anträge, die unmittelbar bei der Departements-Ersatz-Commission angebracht werden, nicht gerücksichtigt werden wird, und kann. Nur wenn der Reclamationsgrund sich erst nach abgehaltenem Kreisersatzgeschäft herausgestellt hat, kann derselbe nachträglich, immer aber zunächst bei dem Herrn Kreis-Landrathe, geltend gemacht werden.

Die Magistrate und Ortsschulzen haben die Eltern der Militairpflichtigen auf diese Gesetzesvorschrift von Amtswegen aufmerksam zu machen und nicht erst deren Meldung abzuwarten.

Gleichzeitig bringen wir die Anordnung in Erinnerung, wonach kein Forstlehrling früher geprüft und aus der Lehre entlassen werden soll, als bis er von der Departements-Commission untersucht, resp. zur Einstellung bei einem Jäger-Bataillon tauglich befunden worden ist. Damit dieser Anordnung in allen Fällen entsprochen werden kann, fordern wir die Lehrprinzipale der im laufenden Jahre die Lehrzeit beendenden Jünglinge auf, den vorgeschriebenen Anmeldetermin bei der Inspection der Jäger und Schützen bis zum 1. April pünktlich inne zu halten, ferner die Lehrlinge zur rechtzeitigen Stellung vor der Kreis- und Departements-Ersatz-Commission anzuhalten und endlich darauf zu sehen, daß die Lehrlinge bei diesen Gestellungen die Genehmigung des Oberforstbeamten bei sich führen, um sich damit als Jägerlehrlinge auszuweisen. Cöslin, den 7. Februar 1866.

58) Mit Bezug auf die §§ 2, 56 No. 2 Absatz 2 und 174 No. 1a der Ersatz-Instruction vom 9. Dezember 1858 (Beilage zum Amtsblatt No. 17 pro 1859) bringen wir hierdurch Folgendes in Erinnerung:

Junge Männer, welche sich verheirathen, Grundstücke erwerben oder pachten, oder sonst ein Besitzthum übernehmen, oder eine eigene Wirthschaft begründen, bevor sie ihrer Militairpflicht im stehenden Heere genügt haben, werden hierdurch keineswegs von ihrer Verpflichtung zum Militairdienste im stehenden Heere befreit, da es Jedermanns Sache ist, vor der Ableistung seiner Militairpflicht nicht Verhältnisse anzuknüpfen, oder herbeizuführen, welche ihm die Erfüllung seiner Verpflichtung erschweren könnten.

Die Ersatzbehörden dürfen bei der Aushebung und bei der Prüfung der Reclamationen auf derartige Verhältnisse und namentlich auf die Verheirathung der Militairpflichtigen keine Rücksicht nehmen.

Gleichzeitig werden die Herren Geistlichen unseres Verwaltungsbezirks hierdurch aufgefordert, diejenigen jungen Männer, welche nach § 2 No. 1 der Ersatz-Instruction in militairpflichtigem Alter stehen und vor Ableistung ihrer Militairpflicht im stehenden Heere sich verheirathen wollen, bei Nachsuchung des Aufgebots auf die vorgedachten Bestimmungen aufmerksam zu machen und hierüber in jedem einzelnen Falle die vorschriftsmäßige Verhandlung aufzunehmen, welche im Pfarrarchive aufzubewahren ist.

Cöslin, den 13. Februar 1865.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Cöslin, den 7. Februar 1866.

59) Unter den Schafen zu Königlich Kloneczen, Kreises Bütow ist die Räudekrankheit ausgebrochen und daher diese Ortschaft für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden.

Die Pockenkrankheit unter den bäuerlichen Schafen zu Benzin, Kreises Stolp, ist erloschen und daher die für letztere Ortschaft angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden.

Cöslin, den 8. Februar 1866.

60) Der Primaner Max Raddatz zu Neustettin, Sohn des Predigers Raddatz zu Labenz, hat am 30. Dezember v. J. den 7jährigen Lehnschulzensohn Wilhelm Porath, als derselbe im Thungießer-See bei Hütten bei Betreten des noch zu schwachen Eises eingebrochen war, mit großem Muthe und mit energischem Eifer gerettet, was wir hiermit lobend anerkennen.

Cöslin, den 7. Februar 1866.

61) Der bisherige Pächter der Bernsteinfischerei an der Ostseeküste bei Colbergermünde auf einer Strecke von 200 Ruthen auf jeder Seite der Mündung der Persante, Gastwirth Rusch in Colbergermünde, hat dieselbe auf weitere 6 Jahre vom 1. Januar 1866 bis dahin 1872 wieder gepachtet. Mit dieser Pachtung ist auch die Benutzung des Seetangs auf der qu. Strecke verbunden.

Wir bringen solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß, damit sich Niemand beikommen lasse, ohne Erlaubniß des Pächters an der betreffenden Küstenstrecke Bernstein 2c. zu sammeln.

Cöslin, den 1. Februar 1866.

62) Unter den Schafen der bäuerlichen Gemeinde und der herrschaftlichen Tagelöhner in Kleschinz, Kreises Stolp, ist die Räudekrankheit ausgebrochen und diese Ortschaft deshalb für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden.

Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Dumzin, Kreises Fürstenthum, ist erloschen und die für letztere Ortschaft angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden.

Cöslin, den 3. Februar 1866.

63) Unter den Schafen der Stadt Pollnow und der zu derselben gehörigen Ausbauten ist die Räudekrankheit ausgebrochen, weshalb Pollnow und die genannten Ausbauten für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden sind.

Cöslin, den 6. Februar 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

64) Bekanntmachung der Pommerschen Landschaft.

Die 5 Jahre umfassende Serie VII. der Zinscoupons pommerscher Pfandbriefe mit welcher ein Talon zur Erhebung der Serie VIII. verbunden ist, wird

1. in der Zeit vom 15. April bis 15. Mai 1866, Vormittags von 9—12 Uhr, bei der General-Landschafts-Kasse zu **Stettin**,
2. im Johannis-Zinstermin, also vom 25. Juni bis 5. Juli 1866, bei den Departements-Kassen zu **Anclam, Stargard, Treptow a. R.** und **Stolp** ausgereicht werden.

Nach Ablauf dieser Termine erfolgt die Ausreichung nur auf vorherigen schriftlichen Antrag und nur bei den resp. Departements-Kassen.

Das betheiligte Publikum machen wir auf das dabei zu beobachtende Verfahren in Folgendem aufmerksam:

a. Die Ausreichung der neuen Serie geschieht gegen Einlieferung des Talons der 6ten Serie und ist das auf Rückseite desselben befindliche Quittungs-Formular mit der deutlichen Unterschrift des Präsentanten unter Beifügung des Wohnorts und Charakters oder Standes zu versehen.

b. Die Ausreichung an den Inhaber des betreffenden Talons wird nur dann versagt, wenn der Inhaber des Pfandbriefes selbst etwa vorher gegen solche Widerspruch erhoben hat. Dieser Widerspruch muß bis spätestens den 15. April 1866 bei der unterzeichneten General-Direktion eingelegt werden und der Widersprechende sich als Besitzer des betreffenden Pfandbriefes ausweisen.

c. Seitens der General-Landschafts-Kasse wird die neue Coupons-Serie **aller** Pfandbriefe ohne Unterschied, in welchem Departement sie ausgefertigt sind, ausgereicht, dagegen bei **jeder** Departements-Kasse **nur** die Coupons-Serie derjenigen Pfandbriefe, welche von demselben Departement ausgefertigt und auf dem Talon benannt sind.

Ausnahmsweise nur kann auch bei den Departements-Kassen die Ausreichung von Coupons, welche zu Pfandbriefen anderer Departements gehören, erfolgen, wenn der Besitzer des betreffenden Talons bei der Departements-Kasse, bei welcher er die Erhebung wünscht, bis spätestens den 1. März 1866 diesen Wunsch unter Beifügung einer deutlich geschriebenen Nachweisung der Talons portofrei anzeigt.

d. Die Ausreichung der neuen Serie geschieht an **jeden** Präsentanten des Talons Serie VI. ohne Prüfung der Legitimation desselben, auf portofrei eingehenden Antrag auch durch Versendung mittelst der Post, jedoch auf Kosten und Gefahr des Antragstellers. Letzterenfalls ist jedoch nicht

nur die Adresse, an welche die Absendung erfolgen soll, besonders deutlich zu bezeichnen, sondern auch anzugeben, ob die Absendung unter Deklaration des vollen oder welchen niedrigeren Werths, oder rekommandirt, oder als einfaches Aktenstück erfolgen soll.

Gehen die Talons ohne solche Erklärung ein, oder wird die rekommandirte Absendung in Fällen beantragt, in welchen solche nicht zulässig ist, so erfolgt die Deklaration des vollen Werths.

Stettin, den 30. November 1865.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

65) Oeftere in neuester Zeit zur Entdeckung gekommene Uebertretungen veranlassen uns, das mit der Stadt Stolp verkehrende Publikum auf die Bestimmungen der §§ 81 und 88 des Ortsregulativs für die Stadt Stolp vom 12. September 1857 ganz besonders aufmerksam zu machen, nach welchen Jeder, der mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände auch unter dem Freigewichte von 1/16 Zentner in den Stadtbezirk bringt, verpflichtet ist, dieselben, ohne Unterschied, sofort unaufgefordert auf den vorgeschriebenen Steuerstraßen dem Steuer-Amte zu gestellen und nach Art und Menge zu declariren. Nach erfolgter steuerlicher Revision erhalten diese Gegenstände entweder durch Versteuerung ihre Abfertigung oder werden frei abgelassen, wenn das Gewicht derselben nicht 1/16 Centner beträgt.

Die Unterlassung der Anmeldung wird ohne Nachsicht mit Ordnungsstrafe gerügt.

Stolpmünde, den 30. Januar 1866. Königl. Haupt-Zoll-Amt.

66) Zu Zanow wird am 15. Februar cr. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (confr. § 4 des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 10. Februar 1866. Königl. Telegraphen-Direction.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An Stelle des ausgeschiedenen Geheimen Regierungs- und Landraths a. D. von Knebel ist der Rittmeister von Wedell auf Sarranzig zum Kreis-Feuer-Societäts-Director des Dramburger Kreises von den Ständen des letzteren gewählt worden.

Die Wahl des Kämmerers Bindemann zu Baldenburg, zum Beigeordneten und Kämmerer zu Pollnow auf 12 Jahre ist von uns bestätigt worden.

Der Kreisthierarzt Wienandt zu Fraustadt ist in gleicher Eigenschaft in den kreisthierärztlichen Bezirk Rummelsburg-Bütow versetzt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Der Königliche Förster Blumenberg ist auf seinen Antrag vom 1. April d. J., unter Verleihung des Characters als Hegemeister, pensionirt und auf die dadurch erledigte Försterstelle Jägerhorst, Oberförsterei Linichen, der Förster Burmeister versetzt worden; die durch diese Versetzung erledigte Försterstelle Kienhof derselben Oberförsterei ist dem zum Königlichen Förster ernannten forstversorgungsberechtigten Oberjäger Hensel verliehen.

Königliches Appellationsgericht.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Kreisgerichtsrath Schumann in Tuchel zum Director des Königlichen Kreisgerichts zu Bütow zu ernennen und dem Kreisgerichts-Secretair, Kanzleirathe Schnee in Stolp aus Anlaß seines 50jährigen Dienst-Jubiläums den rothen Adler-Orden vierter Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit, zu verleihen.

Der Kreisrichter Stettin in Schlawe ist vom 1. April d. J. zum Rechtsanwalte bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Belgard und zugleich zum Notar im Departement des Königlichen Appellationsgerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Belgard, ernannt worden.

Der Gerichtsassessor Otto Herrmann Emil Theodor Meibauer ist aus dem Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Bromberg in das diesseitige Departement versetzt und dem Königlichen Kreisgerichte zu Schlawe zur Beschäftigung überwiesen worden.

Dem Appellationsgerichts-Auskultator Baron von Sobeck hierselbst ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Der Gerichtsdiener und Gefangenwärter Schmidt in Belgard ist vom 1. Mai d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Königliches Ober-Bergamt.

Bei dem Oberbergamte zu Halle ist der bisher im Collegium beschäftigt gewesene Bergassessor

Freund in den Bezirk des Oberbergamts zu Bonn zur Hülfsleistung bei der Bergwerks-Direction zu Saarbrücken versetzt und in dessen Stelle der seither bei der 5. Abtheilung des Handelsministeriums aushülfsweise beschäftigt gewesene Bergassessor Althaus getreten.

Dem Bergassessor Temme sind die Geschäfte eines technischen Hülfsarbeiters bei der Betriebsleitung der Grube Friedrichsthal im Saarbrückenschen commissarisch übertragen.

Der Bergreferendar Wohlfarth ist auf seinen Antrag aus dem Staatsdienst entlassen.

Die Bergeleven Zimmermann und Bräuning sind zu Bergreferendarien ernannt worden.

Der Oberbergamtsassistent Götze ist an das Oberbergamt zu Dortmund und in dessen Stelle der Oberbergamts-Assistent Gerwing von da hierher versetzt.

Der Civilanwärter Metzler ist gestorben.

Beim Salzamte zu Schönebeck sind die Funktionen des Berginspektors für die damit verbundenen fiskalischen Braunkohlenwerke dem Bergreferendar Müller commissarisch übertragen.

Bei der Berginspektion zu Erfurt ist der Bergmeister Busse unter Verleihung des Charakters als Bergrath, als Dirigent an die Salinenverwaltung zu Halle und die damit verbundenen fiskalischen Braunkohlengruben versetzt.

Die commissarische Verwaltung der Berginspektion zu Erfurt ist dem Bergreferendar Leopold übertragen.

Dem gewerkschaftlichen Obersteiger Schierhorn bei der Grube Eintracht im Kreise Osterburg ist die Rettungsmedaille am Bande verliehen.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Im Bezirke der hiesigen Königlichen Ober-Post-Direktion haben folgende Personal-Veränderungen stattgefunden:

Es ist übertragen worden die Verwaltung der Post-Expedition 2. Klasse in Stolpmünde dem Kanzlei-Diätar Hempert, in Hohenfelde dem pensionirten Gensdarm Günther, unter Ernennung zu Post-Expediteuren.

Versetzt sind die Post-Expedienten Rudnick in Rügenwalde, Born in Belgard und Naumann in Schlawe nach Berlin.

Königliches Consistorium der Provinz Pommern.

Die durch Emeritirung des Superintendenten Pastors Mila zum 1. Oktober cr. zur Erledigung kommende Pfarrstelle zu Brietzig, Synode Pyritz, ist anderweitig zu besetzen.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Die Berufung des Schul-Amts-Candidaten und Studirenden der Musik Otto Goltzsch zum Gesanglehrer am Progymnasium zu Demmin ist genehmigt worden.

Königl. Provinzial-Steuer-Direction.

Der Ober-Steuer-Controlleur Schaff zu Grünhof bei Stettin ist in Stelle des nach Jacobshagen übergeführten Köckeritz in gleicher Eigenschaft nach Polzin und der Chausseegeld-Erheber Bochow in gleicher Eigenschaft von Ravenstein nach der Chausseebarriere Neustettin versetzt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Verleihung. Dem Rathsherrn und Raths-Zimmermeister Gottlob zu Cüstrin ist unter dem 26. Januar 1866 ein Patent

auf eine Bagger-Vorrichtung an Dampfschiffen zum Auflockern und Seitwärtsführen der Sandbänke in Flüssen, insoweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 8. Cöslin, den 22. Februar. 1866.

Die Redefreiheit der Landtags-Mitglieder.

„Die Mitglieder beider Häuser des Landtags können für ihre Abstimmungen in dem Hause niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb des Hauses auf Grund der Geschäftsordnung zur Rechenschaft gezogen werden.“

So lautet der Artikel 84 der Verfassung.

Diese Freiheit der Meinungsäußerung ist der Landesvertretung gegeben, um derselben eine möglichst unbefangene Erörterung der Angelegenheiten des Landes und der Handlungen der Staatsregierung zu sichern: Die Mitglieder der beiden Häuser sollen wegen des Ausdrucks ihrer Meinungen über die öffentlichen Interessen nicht der Verfolgung durch die Strafgerichte unterworfen sein.

Im Laufe der Jahre aber hat man diese Freiheit der Meinungsäußerung auch dahin auszudehnen versucht, daß man sich im Abgeordnetenhause Beleidigungen, Schmähungen und Verleumdungen gegen die Staatsbehörden, sowie gegen einzelne Personen erlaubte, jede gerichtliche Verfolgung wegen solcher Aeußerungen aber für unzuläßig erachtete.

Dieser Uebelstand steigerte sich allmälig so weit, daß die Regierung es als ihre Pflicht erachtete, den bedauerlichen Wirkungen jener Auslegung der Verfassung entgegenzutreten, damit nicht die Entwickelung unseres Verfassungslebens selbst durch solchen Mißbrauch gefährdet werde.

Die Regierung war überzeugt, daß es dem Sinn und dem Geiste der Verfassung nicht entspreche, wenn Mitglieder der Landesvertretung das Beispiel von Handlungen geben durften, welche bei jedem Anderen mit schweren Strafen geahndet werden, — daß daher zur Freiheit der Meinungsäußerung nicht auch die Freiheit der Schmähung und Lästerung gehöre.

Auch das Herrenhaus, obwohl dasselbe ein gleiches Interesse wie das Abgeordnetenhaus in der Redefreiheit besitzt, hielt dennoch eine Beseitigung des erwähnten Mißbrauchs für dringend erforderlich; nur schien es zweifelhaft, ob hierzu erst eine Erklärung der Verfassung auf dem Wege der Gesetzgebung nöthig sei. Die Mehrheit des Hauses war nicht dieser Ansicht: es stehe noch gar nicht fest, sagte man, ob die Gerichtshöfe nicht den Artikel 84 auch so wie er lautet, für ausreichend erachten, um Injurien und Verläumdungen der Landtagsmitglieder auf Grund der allgemeinen Strafgesetze zu ahnden. Vor Allem sei dies endgültig durch Entscheidung des obersten Gerichtshofes festzustellen.

Der Minister-Präsident erklärte damals: die Regierung sei der Ansicht, daß ein Privilegium zu beleidigen und zu verleumden in Preußen nicht bestehen sollte. Zunächst sei allerdings die Frage: „Besteht ein solches Privilegium oder nicht?“ Wenn es bestände, so würde es der Gerechtigkeit, der Vernunft, der Würde des Landes widersprechen. Das gesetzliche Bestehen des Uebelstandes sei aber zu bezweifeln, und vor Allem sei daher die Frage genauer und sicherer zu ergründen, ob die Gerichte die Verfassung so auslegen, daß volle Straflosigkeit bestehe für Verbrechen, die auf der Rednerbühne begangen werden. Die Regierung

sei bereit, diesen Weg zu betreten. Sollte sich dabei herausstellen, daß nach der Ansicht der Gerichte jenes arge Vorrecht wirklich bestehe, so würde die Regierung bestrebt sein, dem auf gesetzmäßigem Wege entgegenzutreten, seine Abschaffung anzubahnen.

In Gemäßheit dieser Andeutungen und in Folge ausdrücklichen Antrags des Herrenhauses, erhob die Regierung, um eine Entscheidung des obersten Gerichtshofes herbeizuführen, Anklage gegen zwei Abgeordnete wegen ihrer Reden im Abgeordnetenhause.

Nachdem diese Anklage in den beiden ersten Instanzen mit Rücksicht auf Artikel 84 der Verfassung abgewiesen war, hat dagegen der höchste Gerichtshof, das Ober-Tribunal entschieden, daß durch jene Verfassungsbestimmung nicht unbedingt alle Aeußerungen der Landtagsmitglieder von strafrechtlicher Verantwortung befreit seien.

Der Wortlaut und die nähere Begründung dieser Entscheidung sind noch nicht genau bekannt: nichtsdestoweniger wurde im Abgeordnetenhause alsbald beantragt, dieselbe als einen Eingriff in die Rechte des Abgeordnetenhauses zu erklären und Verwahrung dagegen einzulegen.

Diese Erklärung des Abgeordnetenhauses verstößt jedoch gegen Artikel 86 der Verfassung, nach welchem die richterliche Gewalt im Namen des Königs durch unabhängige, keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfene Gerichte ausgeübt wird.

Es ist klar, daß die Gerichte, wenn sie keiner anderen Autorität unterworfen sind, auch dem Abgeordnetenhause gegenüber völlig unabhängig sind, daß daher der Einspruch und die Verwahrung des Hauses nicht die mindeste rechtliche und verfassungsmäßige Bedeutung haben.

Bei der Erörterung jenes Antrages im Abgeordnetenhause haben sowohl der Justiz-Minister wie der Minister-Präsident und der Minister des Innern die Stellung der Regierung zur Sache klar und bestimmt dargelegt.

Der Justiz-Minister sagte im Wesentlichen Folgendes:

„Wenn es in der Absicht der Antragsteller gelegen hätte, den Beschluß des höchsten preußischen Gerichtshofes mit derjenigen Achtung zum Gegenstande der Verhandlung und zum Ausgangspunkte von Anträgen und Beschlüssen zu nehmen, welche die Aussprüche des höchsten Gerichtshofes unter allen Umständen und an allen Orten erheischen, dann würden meiner Meinung nach die Anträge nicht eher haben in das Haus eingebracht werden können, als bis der Beschluß des höchsten Gerichtshofes vorlag. In diesem Augenblicke sind weder die Worte des Beschlusses, noch die Begründung desselben den Antragstellern oder mir bekannt; mich wird es nicht Wunder nehmen, wenn man die Verhandlung, wie sie sich jetzt ohne Grenze entwickeln wird, demnächst einem Kampf im Finstern vergleicht." — — —

„Ich nehme keinen Anstand, zu erklären, daß ich das mir gesetzlich zustehende Recht, in Fragen der Strafrechtspflege die Entscheidung des höchsten Gerichtshofes auch dann herbeizuführen, wenn es sich um Auslegung einer Bestimmung der Verfassungs-Urkunde handelt, durch einen Beschluß des Hauses der Abgeordneten nicht verkümmern lassen darf, und daß ich von diesem mir gesetzlich zustehenden Rechte nach pflichtmäßigem und gewissenhaftem Ermessen Gebrauch machen werde.

Gerade frühere Beschlüsse des Ober-Tribunals machten es nothwendig, eine endgültige Entscheidung herbeizuführen. Aus den widersprechenden Erwägungsgründen der früheren Beschlüsse ging hervor, daß verschiedene Ansichten sich über die Frage Geltung verschafft hatten und daß eine endgültige Lösung der Frage noch nicht eingetreten war. Als es sich nun darum handelte, ob auf den Antrag, der im Herrenhause gestellt war, im Wege der Gesetzgebung einzuschreiten sei, war zuerst die Frage festzustellen: was ist bei uns Rechtens? Der frühere Beschluß des höchsten Gerichtshofes schien die Frage, was bei uns Rechtens ist, eben noch nicht vollständig gelöst zu haben, und ich glaube, es war das gewissenhafteste Verfahren, was eingeschlagen werden konnte, wenn die Staatsregierung ihre Meinung der des höchsten Gerichtshofes unterstellte und ihre Entschließung davon abhängig machte, wie der höchste Gerichtshof über den Artikel 84 entscheiden werde."

„Sollte das Haus der vorgeschlagenen Erklärung beitreten, so würde dasselbe eine Autorität über den höchsten Gerichtshof des Landes beanspruchen. Meine Herren, der Ausspruch, daß eine Behörde oder ein Beamter seine amtlichen Befugnisse überschritten hat, kann nur von einer Behörde oder von einem Beamten gefällt werden, welchem nach dem Gesetze eine höhere Autorität beigelegt ist. Nach dem

Art. 86 stehen die Gerichte allein unter der Autorität des Gesetzes, und es würde ein unerhörter Eingriff in die Rechte der Gerichte und in die Verfassung sein, wenn das Haus, dem Art. 86 der Verfassungs-Urkunde zuwider an die Stelle des Gesetzes seine eigenen Beschlüsse setzen wollte.

Der Antrag, wie er gestellt ist, ist geeignet, zu Widersetzlichkeit und zu Gewaltthätigkeiten gegen die Erkenntnisse der Gerichte anzureizen. Ich muß die Verantwortlichkeit dafür den Antragstellern überlassen. Ich nehme aber meinerseits keinen Anstand, davon auszugehen, daß es den Antragstellern bekannt ist, wie die Staatsregierung dermalen des Willens und auch in der Lage ist, einer solchen Widersetzlichkeit entgegenzutreten."

Der Minister-Präsident Graf Bismarck äußerte sich in folgenden Worten über den Antrag, der im Abgeordnetenhause gestellt war:

„Was ist dieser Antrag anders, als der Versuch, das höchste Gericht des Landes der Autorität dieses Hauses zu unterwerfen in vollem directen Widerspruch mit Art. 86 der Verfassung? Hat dieser Antrag ein Ziel, so kann es nur dasjenige sein, daß das Gericht sich Ihre Meinung, Ihrem Ausspruch demnächst fügen solle. Wenn es Ihnen gelänge, diesen Weg mit Erfolg zu betreten, so ist gar kein Grund abzusehen, warum Sie an irgend einem Punkte desselben Halt machen sollten. Eben so gut, wie dieses Erkenntniß des Ober-Tribunals, wo sie in eigener Sache urtheilen, sind Sie berechtigt, jedes andere preußische gerichtliche Erkenntniß vor ihr Forum zu ziehen, durch Ihre Proteste anzufechten. Sie würden auf diese Weise das Haus der Abgeordneten als ein Gericht vierter Instanz einsetzen und wir hätten zwar keine Cabinets-, aber doch eine Kammerjustiz. Wenn Ihr Antrag eine rechtliche Begründung hätte, so wären die Mitglieder beider Häuser des Landtages im Besitz eines Vorrechtes vor ihren Mitbürgern, wie die junkerhafteste Phantasie eines anmaßenden Patriziers in keinem civilisirten Lande jemals es sich hat träumen lassen. Es müßte dann der Art. 2 der Verfassung einfach lauten: „Alle Preußen sind vor dem Gericht gleich; doch haben Mitglieder beider Häuser des Landtages das Recht, ihre Mitbürger zu beleidigen und zu verleumden, auch diejenigen Verbrechen zu begehen, die mit Worten begangen werden können, ohne daß sie dafür anders als im Wege der Kammerdisciplin zur Verantwortung gezogen werden können. Im Wege dieser Disciplin wird die roheste Beleidigung, hier öffentlich ausgesprochen, höchstens für einen „unparlamentarischen Ausdruck" erklärt. Vergleichen Sie damit die Strafen, die auf ähnliche Rohheiten, öffentlich begangen, das Strafgesetzbuch setzt, und sie werden das Mißverhältniß finden, in dem sich Ihre Mitbürger Ihnen gegenüber befinden. Ich habe vergeblich in allen Gesetzgebungen nach einer solchen Bestimmung gesucht, wie sie Sie hier praktisch in Anspruch nehmen — in den Deutschen Verfassungen jedenfalls — ich habe sie nicht finden können. Bestände ein solches Recht in der Gesetzgebung, dann wäre es eine Schmach für die Gesetzgebung eines civilisirten Landes. Diese Schmach kann nur dadurch vergrößert werden, wenn ein solches Recht ausgebeutet wird, wenn man daraus sich einen Wall schafft, um ungestraft Verleumdungen und Beleidigungen in die Welt zu schleudern gegen Leute, die sich hier zum Theil nicht vertheidigen können. Solche Schäden der Gesetzgebung können vergessen bleiben, so lange gute Sitte sie deckt. Hier aber, meine Herren, liegt die für dieses Haus so wenig ehrenvolle Thatsache vor, daß wenn die Beleidigungen von Parteigenossen ausgingen, sie Beifall fanden, der Beleidigte aber schutzlos blieb. Ein Ton, wie er im vorigen Jahre hier geherrscht hat, wie er gestern und heute geherrscht hat — mir ist es nicht bekannt, daß in irgend einer Europäischen parlamentarischen Versammlung irgend etwas Aehnliches dagewesen sei.

Der Art. 27 der Verfassung giebt dasselbe Recht, was Sie hier in Anspruch nehmen, Ihre Meinung frei zu äußern, jedem Preußen. Ist das Recht eines jeden Preußen weniger heilig, als das Recht der Herren Abgeordneten hier? Sie werden das vielleicht bejahen, ich verneine es. Wenn nun von einem Manne ohne Bildung in jeder Lage des Lebens, in jedem Affect verlangt wird, daß er sich die Schranken gegenwärtig halte, die die Ehre seines Nächsten schützen, daß er seine Zunge im Zaume halte und wohl überlege auch das, was er im Zorn sage; dann wollen Sie behaupten, daß der hochgebildete Gesetzgeber, der Beherrscher des Wortes und seiner Gedanken, der kühne Schiffer auf den Gewässern der Rede, wie wir sie hier haben, außer Stande sei, die Klippen zu vermeiden, die das Strafgesetzbuch bietet? Wenn man dem Gebildeten zumuthet, diese Klippen zu vermeiden, so wollen Sie glauben machen, daß er dann unfähig sei seine Meinung zu sagen, daß die Freiheit des Landes untergraben sei, wenn er nicht schimpfen und beleidigen kann? Glauben Sie das selbst, wollen Sie das dem Publikum weiß machen? Herrscht der Zustand, den Sie wollen, in Deutschland, in einem seiner Länder, auf deren Verfassung Sie sich berufen, in denen aber gesagt ist, daß die Abgeordneten jenes Recht nicht haben, sondern daß sie belangt

werden können, wenn sie beleidigen, verleumden, Verbrechen begehen, die mit Worten begangen werden können? Eine Injurie, die unter vier Augen gesagt wird, wenn sie bewiesen werden kann, ist strafbar, und hier sollen Verleumdungen, wie wir sie gestern noch gehört haben, von der Tribüne in die Oeffentlichkeit geschleudert, durch den Druck in Hunderttausenden von Exemplaren vervielfältigt werden können, ohne daß sie straffällig sind! Ich möchte Sie auffordern: danken Sie mit mir dem Ober-Tribunal, daß es uns von der Einbildung befreit hat, als ob unsere Preußische Gesetzgebung mit einem so erniedrigenden Makel behaftet wäre. Ihre Meinung können Sie auch heut zu Tage noch mit vollständiger Freiheit aussprechen, auch wenn es volle Rechtspraxis in Preußen werden sollte, was das Ober-Tribunal erkannt haben mag. Ihre Meinungen können Sie aussprechen; aber Verleumdungen, Beleidigungen und Verbrechen sind keine Meinungen, sind Handlungen und zwar solche Handlungen, die im Strafgesetz mit Strafen vorgesehen sind, und gegen die Folgen dieser Handlungen schützt Sie das Preußische Gesetz meines Erachtens nicht oder sollte Sie nicht schützen."

Noch eine Frage: nach dem Erfolg, den sie sich von diesem Antrage überhaupt versprechen: eine rechtliche können Sie unmöglich davon erwarten. Sollte aber bei dem Einen oder dem Anderen die Absicht zu Grunde liegen, mit Hülfe der gewaltigen Agitationen in der Presse die Preußischen Gerichte einzuschüchtern, dann bin ich sicher, daß dieser Versuch an dem Muthe und dem ehrlichen Rechtssinn unserer Richter scheitern wird.

Der Minister des Innern endlich sagte unter Anderem:

„Respekt vor den Gesetzen ist für jedes Volk ein Zeichen großer Bildung, ein größeres Zeichen ist der Respekt vor richterlichen Urtheilen. Das geschriebene Gesetz, glaube ich, hat einen größeren Einfluß auf die Vorstellungskraft des Volkes; man denkt, es ist ein geschriebenes Gesetz, ich muß mich ihm unterweisen. Wenn aber ein Volk dazu gelangt ist, vor den Sprüchen seiner Richter Respekt zu empfinden, dann, glaube ich, ist das ein Zeichen noch größerer Bildung. Auf diesem Stande der Bildung haben wir, so viel ich weiß, bisher in Preußen gestanden und ich würde es für außerordentlich bedenklich halten, an diesem Bildungsstande rütteln zu wollen. Denn es ist mir wohl vorgekommen als Referendar irgend eines Gerichts, daß wenn man einer Partei das Urtheil einhändigte, dieselbe sagte: „daß nehme ich mir gar nicht an." Das ist lächerlich. Aber wenn eine Körperschaft, wie das Abgeordnetenhaus, gegen ein gerichtliches Urtheil protestirt, so ist das nicht lächerlich; es ist das ein Eingriff, ein versuchter Eingriff in die richterliche Gewalt, und wenn Sie glauben, daß Sie mit einem solchen Proteste auch nur den geringsten Einfluß auf die Ueberzeugungen preußischer Richter ausüben würden, so irren Sie sich ganz gewaltig."

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

67) Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preuß. Bank wird auf Freitag, den 23. März dieses Jahres, Nachmittags 5½ Uhr hierdurch einberufen, um für das Jahr 1865 den Verwaltungsbericht und den Jahres-Abschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen. (Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 §§ 62, 65, 67, 68, 97 und Gesetz-Sammlung 1857 Seite 240.)

Die Versammlung findet im hiesigen Bank-Gebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen.

Berlin, den 15. Februar 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Chef der Preußischen Bank.
Graf von Itzenplitz.

68) Post-Dampfschifffahrten
zwischen **Stralsund** und **Malmoe**.

Vom 16. Februar d. J. ab findet die Abfertigung des Post-Dampfschiffs zwischen Stralsund und Malmoe bis auf Weiteres an folgenden Tagen statt:

aus Stralsund jeden Montag und Freitag drei Uhr Nachmittags,
aus Malmoe jeden Mittwoch und Sonnabend vier Uhr Nachmittags.

Reisende, welche am Montag und Freitag von Berlin um 8⁴⁵ Uhr Morgens per Eisenbahnzug über Angermünde nach Stralsund sich begeben, erreichen fahrplanmäßig in Stralsund den Anschluß an das Post-Dampfschiff nach Malmoe; dieselben können vom Bahnhofe in Stralsund direct nach dem Schiffe mittelst des für diesen Zweck bereit stehenden Post-Omnibus fahren.

Berlin, den 10. Februar 1866. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

69) Zu Ostern d. J. findet eine neue Aufnahme von Zöglingen in die Königliche Präparanden-Anstalt zu Mocker bei Cösternitz Statt. Junge Leute, welche das siebenzehnte Lebensjahr bereits vollendet, das ein und zwanzigste aber noch nicht überschritten haben, können aufgenommen werden, wenn sie körperlich und geistig für qualificirt erachtet werden.

Die Präparanden wohnen in der Anstalt, erhalten in derselben die ganze Beköstigung und zahlen für diese, den Unterricht, die Wohnung, Heizung und Beleuchtung jährlich vierzig Thaler in halbjährlichen Raten pränumerando.

Die Väter resp. Vormünder der Zöglinge müssen sich reversalisch verpflichten, ihre Söhne oder Mündel bis zum Eintritt in ein Schullehrer-Seminar unsers Bezirks in der Anstalt zu lassen, oder die Mehrkosten, welche der Unterricht und Unterhalt der Zöglinge verursacht hat, mit vierzig Thalern pro Jahr an die Kasse der Anstalt zu erstatten.

Der Eintritt ins Seminar kann, wenn die Qualification erlangt und nachgewiesen ist, schon nach Jahresfrist erfolgen.

Zur Prüfung der aufzunehmenden Präparanden steht ein Termin auf Mittwoch, den 21. März d. J. im Anstaltsgebäude zu Mocker bei Cösternitz an.

Diejenigen jungen Leute, welche die Aufnahme wünschen, haben sich bereits am 20. März Nachmittags 4 Uhr, bei dem Lehrer Zunker in Mocker zu melden und ihren Taufschein, sowie ihr Impf-Attest demselben vorzulegen.

Die ärztliche Untersuchung wird am Prüfungstage selbst stattfinden.

Cöslin, den 10. Februar 1866.

70) Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie II. zur Preußischen Staatsanleihe von 1862.

Die neuen Coupons Serie II. No. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1862 für die vier Jahre vom 1. April 1866 bis dahin 1870 nebst Talons werden vom 1. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Haupt-Kassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 7. März 1862 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich, oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von Denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontorlle der Staats-Papiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Haupt-Kasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Documente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Haupt-Kasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Haupt-Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1862 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . rtl."

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf; die Rücksendung erfolgt nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 6. Februar 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. v. Wedell. Gamet. Löwe.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den, von den Besitzern der Staatsanleihe aufzustellenden und an unsere Hauptkasse einzureichenden Verzeichnissen außer bei unserer Hauptkasse auch bei sammtlichen Kreis-Steuer-Kassen des Departements, bei den Steuer-Kassen zu Colberg, Cörlin, Bublitz und Tempelburg und bei dem Königlichen Domainen-Rentamte zu Rugenwalde unentgeltlich verabreicht werden.

Cöslin, den 14. Februar 1866.

71) Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1865 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere, für welche neue Documente ausgefertigt sind.

1. Staatsschuldscheine.

Lit. A. à 1000 Thlr. No. 7359. 8290. 8292. 8293. 8294. 39,014. 40,420. 43,480. 49,718. 49,719. 50,661. Lit. B. à 500 Thlr. No. 11,205. 15,384. 20,002. Lit. C. à 400 Thlr. No. 5717. Lit. E. à 200 Thlr. No. 2313. 14,504. Lit. F. à 100 Thlr. No. 94,618. 96,978. 103,841. 108,035. 109,521. 110,017. 128,440. 153,955. 165,455. 167,789. 190,131. 203,023. Lit. G. à 50 Thlr. No. 849. 11,429. 48,001. Lit. H. à 25 Thlr. No. 20,872. 48,608.

2. Schuldverschreibung der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848.

Lit. C. à 100 Thlr. No. 54,702.

3. Schuldverschreibung der Staatsanleihe vom Jahre 1854.

Lit. C. à 200 Thlr. No. 6685.

4. Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

Ser. 70. No. 6915. Ser. 1376. No. 137,554. 137,555. 137,556.

5. Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1857.

Lit. A. à 1000 Thlr. No. 45.

6. Schuldverschreibung der 5 pro Cent. Staatsanleihe vom Jahre 1859.

Lit. D. à 100 Thlr. No. 22,035.

Berlin, den 29. Januar 1866. Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Vorstehende Liste wird in Gemäßheit des § 22 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetzsammlung pro 1819 Seite 157) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 14. Februar 1866.

72) Wir haben genehmigt, daß den von dem Rittergutsbesitzer, Major a. D. von Kleist zu Schmenzin, Belgarder Kreises, auf der Feldmark des Rittergutes Schmenzin neu angelegten 6 Vorwerken die Namen: Wilhelmshöhe, Klein Freyenstein, Alsen, Düppel, Gastein und Marienborn beigelegt werden. Cöslin, den 7. Februar 1866.

73) An Stelle des verstorbenen Vice-Consuls Nitsche in Swinemünde ist der dortige Kaufmann Carl Fr. Heyse zum Königlich Hannoverschen Vice-Consul daselbst ernannt und in dieser Eigenschaft anerkannt worden. Cöslin, den 10. Februar 1866.

74) Unter den Schafen der bäuerlichen Gemeinde in Daber, Kreises Stolp, ist die Räudekrankheit ausgebrochen und die Ortschaft daher für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden. Cöslin, den 12. Februar 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

75) Die General-Direction der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt findet sich veranlaßt, bei dem Herannahen des 181. Receptions- und Zahlungs-Termins, den Betheiligten die genaue Beachtung der wegen Aufnahme neuer Interessenten und Berichtigung der halbjährlichen Beiträge bestehenden allgemeinen Vorschriften in Erinnerung zu bringen und in dieser Beziehung auf die unterm 3. Juli 1857 und 29. Januar 1859 diesseits erlassenen und durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen veröffentlichten Bekanntmachungen, welche eine vollständige Information enthalten, zu verweisen. Im Uebrigen wird erwartet, daß die halbjährlichen Beiträge, zur Vermeidung der nach § 36 des Reglements vom 28. Dezember 1775 aus einer Versäumniß entspringenden nachtheiligen Folgen, in den festgesetzten

Fälligkeitsterminen prompt entrichtet und dabei die in der Bekanntmachung vom 3. Juli 1857 enthaltenen Bestimmungen gehörig beachtet werden, wonach die Beiträge auswärtiger Interessenten nicht durch direkte Postsendungen, sondern entweder durch die betreffenden Provinzialkassen, resp. durch die bestellten Commissarien und Agenten der Anstalt oder durch einen selbstgewählten Vermittler an unsere Hauptkasse abgeführt werden sollen.

Eine Abweichung von dieser Regel ist nur in einzelnen Ausnahmefällen, wo die direkte Posteinsendung unserer Seits durch besondere spezielle Verfügung angeordnet worden, zulässig.

Berlin, den 2. Februar 1866.

General-Direktion der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

76) Fortgesetzt gehen uns aus allen Landestheilen Beschwerden und Anträge mit der Annahme zu, daß unten benannte Personen, welche Loose der Preußischen Klassen-Lotterie und Antheile auf solche Loose zu höheren als den planmäßigen Preisen verkaufen, Königliche Lotterie-Einnehmer und von uns zur Verantwortung zu ziehen seien.

Wir machen daher bekannt, daß folgende, öffentlich Loose ausbietende Personen, nämlich:

1) in Berlin: die Kleidertrödler Labandter und Basch, die Händler Sutor, Heimann Borchard Leipzigerstraße 42, H. Lazarus und Goldberg, Sattler Geiter, Leihbibliothekar Hille, die Tabackshändler Meidner, Braun und Dzanski;
2) in Stettin: die Kaufleute S. Salomon, Max Meyer, D. Nehmer, G. A. Kaselow, A. Cartellieri und Herm. Block;
3) in Danzig: der Kaufmann Max Dannemann

nicht Königliche Lotterie-Einnehmer sind, daß Beschwerden über angeblich durch diese Personen und andere Loosenhändler erfahrene Benachtheiligungen immer nur auf den Rechtsweg von uns zu verweisen sind, daß die Antheilsscheine keine Gültigkeit gegenüber der Königlichen Lotterie-Verwaltung haben und daß wir endlich auch nicht abhelfen können, wo Händler den Käufern der häufig mit 30 bis 55 Procent über den planmäßigen Loosepreis bezahlten Antheilscheine die Gewinne unvollständig oder gar nicht auszahlen.

Möge diese Bekanntmachung das Publikum warnen und dazu durch die Zeitungs-Presse möglichste Verbreitung hier und in den Provinzen finden.

Berlin, den 14. Februar 1866. Königliche General-Lotterie-Direction.

77) Oeftere in neuester Zeit zur Entdeckung gekommene Uebertretungen veranlassen uns, das mit der Stadt Stolp verkehrende Publikum auf die Bestimmungen der §§ 81 und 88 des Ortsregulativs für die Stadt Stolp vom 12. September 1857 ganz besonders aufmerksam zu machen, nach welchen Jeder, der mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände auch unter dem Freigewichte von $^1/_{16}$ Zentner in den Stadtbezirk bringt, verpflichtet ist, dieselben, ohne Unterschied, sofort unaufgefordert auf den vorgeschriebenen Steuerstraßen dem Steuer-Amte zu gestellen und nach Art und Menge zu declariren. Nach erfolgter steuerlicher Revision erhalten diese Gegenstände entweder durch Versteuerung ihre Abfertigung oder werden frei abgelassen, wenn das Gewicht derselben nicht $^1/_{16}$ Centner beträgt.

Die Unterlassung der Anmeldung wird ohne Nachsicht mit Ordnungsstrafe gerügt.

Stolpmünde, den 30. Januar 1866. Königl. Haupt-Zoll-Amt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Schulamts-Candidaten Thilo Seeber, zur Zeit in Groß Mossin, ist die Erlaubniß zur Uebernahme von Hauslehrerstellen für den diesseitigen Regierungsbezirk auf Widerruf ertheilt.

Königl. Consistorium der Provinz Pommern.

Der bisherige Divisionsprediger Rühle in Glogau ist zum Pastor in Cröslin, Synode Wolgast, ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Die Garnisonpredigerstelle in Colberg ist durch Versetzung des zeitigen Inhabers erledigt, und zum 1. April d. J. wieder zu besetzen.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Verleihungen. Der Theodor Wiede'schen Maschinenfabrik in Chemnitz ist unter dem 5. Februar 1866 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Regulirung der Spin-

deldrehung an Selbstspinnern, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Den Gebrüdern Harmel in Paris ist unter dem 12. Februar 1866 ein Patent auf eine Kamm-Maschine für Wolle, soweit sie als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Kirchengeschenke. Der Kirche zu Wulflatzke ist ein Kapital von 100 rtl. und den Kirchen zu Steinfort, sowie Crangen sind je 50 rtl. durch Legat vermacht worden.

Wir bringen dies Zeichen kirchlichen Sinnes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 12. Februar 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Lectionsplan

der Königl. Preuß. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald für das Sommersemester 1866.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. Akademie beginnen im nächsten Sommersemester am 9. April und werden sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; 2) Staatswirthschaftslehre, Direktor Professor Dr. Baumstark. 3) Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin. 4) Bodenkunde, Dr. Scholz. 5) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; 6) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, II. Theil, Prof. Dr. Segnitz. 7) Besonderer Acker- und Pflanzenbau mit Ausschluß der Handelsgewächse; 8) Wiesenbau, Deconomierath Dr. Rohde. 9) Landschaftsgartenkunst, akademischer Gärtner Zarnack. 10) Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens, Prof. Dr. Segnitz. 11) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Deconomie-Rath Dr. Rohde. 12) Allgemeine Thier- und Pferdezucht; 13) Pferdekenntniß und Hufbeschlag; 14) Lehre von den äußeren Krankheiten der Haussäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 15) Forstwirthschaftliche Productionslehre; 16) Forstwirthschaftliche Excursionen, Forstmeister Wiese. 17) Organische Experimentalchemie, Prof. Dr. Trommer. 18) Uebungen im chemischen Laboratorium; 19) Repetitorium der anorganischen Chemie Dr. Scholz. 20) Physik, Prof. Dr. Trommer. 21) Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen; 22) Anatomie und Physiologie der Pflanzen; 23) Botanische Excursionen, Dr. Jessen. 24) Mineralogie und Gesteinslehre; 25) Uebungen im Bestimmen der Fossilien, Dr. Scholz. 26) Feldmessen und Nivelliren, Prof. Dr. Grunert. 27) Landwirthschaftliche Baukunst II. Theil mit Demonstrationen an den akademischen Gebäuden; 28) Wege- und Wasserbau für Landwirthe, Baumeister Müller.

Besonder Institute der Akademie.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1 — 2 Uhr, im Sommersemester von 11 — 12 Uhr geöffnet. Vorsteher Dr. Jessen.

Das akademische Leseinstitut leitet derselbe.

Die akademische Modellsammlung verwaltet Professor Dr. Segnitz.

Die Ackergeräthesammlung beaufsichtigt Deconomierath Dr. Rohde.

Das chemische Institut, verwalten Professor Dr. Trommer und Dr. Scholz.

Das physikalische Cabinet beaufsichtigt Professor Dr. Trommer

Die Mineralien-, Boden- und Düngersammlung beaufsichtigt Dr. Scholz.

Das akademische Herbarium, die Früchte- und Samensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische Institut und die Obstmodellsammlung beaufsichtigt Dr. Jessen.

Die anatomische Präparatensammlung und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet der Departementsthierarzt Dr. Fürstenberg.

Den botanischen Garten verwaltet Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Zarnack.

Die akademische Baumschule, den Gemüsegarten, die Obstpflanzungen und das Versuchsfeld verwaltet der akademische Gärtner Zarnack.

Die akademische Gutswirthschaft leitet der Deconomierath Dr. Rohde.

Eldena im Februar 1866. Der Direktor Dr. E. Baumstark.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Budack in Cöslin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 9. Cöslin, den 1. März. 1866.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 4 der Gesetzsammlung pro 1866 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

Nr. 6251. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Dezember 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Neustadt, im Regierungsbezirk Danzig, für den Ausbau und die Unterhaltung der Chausseen: 1) von Bohlschau, an der Danzig-Stettiner Staatsstraße, bis zur Kreisgrenze bei Ryben zum Anschluß an die dorthin von Lauenburg und Leba führende Chaussee; 2) von Krockow über Gr. Starzyn und Werblin nach Celbau, an der Danzig-Rheda-Putziger Staats-Chausse; 3) von Ochsenkrug, an der Danzig-Stettiner Staatsstraße, über Poblotz und Lebno nach Pomieczyn, an der Grenze des Kreises Carthaus; unter

Nr. 6252. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Neustädter Kreises im Betrage von 100,000 rtl. Vom 20. Dezember 1865; unter

Nr. 6253. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Januar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Ausbau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Tapiau bis zur Labiauer Kreisgrenze bei Wilhelminenhof; 2) von Wehlau bis zur Gerdauer Kreisgrenze bei Ilmsdorf in der Richtung auf Muldzen; 3) von Oppen, an der Königsberg-Tilsiter Staatsstraße, bis zur Labiauer Kreisgrenze in der Richtung auf Gertlauken; 4) von Gubehnen nach Stampelken; unter

Nr. 6254. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wehlauer Kreises im Betrage von 67,100 rtl. Vom 8. Januar 1866; und unter

Nr. 6255. das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen fünfter Serie über eine Anleihe der Stadt Elberfeld von 300,000 rtl. Vom 10. Januar 1866.

Berlin, 23. Februar. In Folge Allerhöchster Verordnung vom 22. d. fand heute Nachmittags 1 Uhr der Schluß der gegenwärtigen Sitzungen des Landtags der Monarchie statt.

Zu diesem Zweck hatten sich die Mitglieder beider Häuser des Landtags im Weißen Saale des Königlichen Schlosses versammelt, woselbst der Präsident des Staats-Ministeriums, Graf von Bismarck-Schönhausen, folgende Rede verlas:

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages!

Die Regierung Sr. Majestät des Königs hatte den diesjährigen Landtag nicht in der Erwartung einer unmittelbaren Lösung des schwebenden Verfassungsstreites, aber doch in der Hoffnung eröffnet, daß das im preußischen Volke lebende Verlangen nach einer Ausgleichung auch in der Landesvertretung hinreichenden Wiederhall finden werde, um das Zusammenwirken der Staatsgewalten zur Herstellung nützlicher Gesetze zu ermöglichen, und durch gemeinsame Thätigkeit im Dienste des Vaterlandes die Schroffheit des Gegensatzes zu mildern, in welchen das Haus der Abgeordneten zur Krone und zum Herrenhause gerathen war.

In dieser Hoffnung hat die Staatsregierung den Landtag nach dem Willen Sr. Majestät des Königs eröffnet, ohne ihrerseits dem Zerwürfniß neue Nahrung zu geben, oder die Grundlagen künftiger Verständigung zu beeinträchtigen.

Die erste Kundgebung, welche darauf aus dem Hause der Abgeordneten erfolgte, war eine Rede seines Präsidenten, in welcher derselbe der feindseligen Stimmung der Mehrheit des Hauses durch grundlose und herausfordernde Vorwürfe gegen die Regierung Sr. Majestät des Königs Ausdruck gab.

Diesem Vorgange entsprach die fernere Thätigkeit des Hauses; sie war nicht dem Frieden, sondern dem Streite zugewandt, nicht den Gesetzes-Vorlagen, sondern dem Bestreben gewidmet, zu Angriffen auf die Regierung den Anlaß auf solchen Gebieten zu suchen, welche die Landesverfassung dem Wirkungskreise der Volksvertretung nicht überwiesen hat, und auf welchen die Thätigkeit der Abgeordneten deshalb eine unfruchtbare bleiben mußte. In diesem Sinne wurde die vom ganzen Lande mit Freuden begrüßte Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der preußischen Krone, und dadurch das verfassungsmäßige Recht des Königs angefochten: Staatsverträge zu schließen, welche dem Staate keine Lasten auferlegen. In diesem Sinne erfolgte, durch den Beschluß vom 10. Februar, ein verfassungswidriger Angriff auf die durch Art. 86 der Verfaßungs-Urkunde verbürgte Unabhängigkeit der Gerichte, in Verbindung mit dem Versuche, das wohlbegründete Ansehen preußischer Rechtspflege im Volke zu erschüttern, und die Ehre eines Richterstandes öffentlich anzutasten, dessen Unparteilichkeit noch heut wie seit Jahrhunderten unserem Vaterlande zum Ruhme gereicht. Durch einen weiteren Beschluß hat das Haus der Abgeordneten den Art. 45 der Verfassungs-Urkunde verletzt, und sich die, Seiner Majestät dem Könige allein zustehenden Befugnisse der vollziehenden Gewalt beigelegt, indem es den Beamten derselben Vorschriften in Betreff ihrer dienstlichen Pflichten zu ertheilen unternahm.

Angesichts dieser Uebergriffe mußte die Staatsregierung sich die Frage vorlegen, ob von der Fortsetzung der Verhandlungen des Landtages gedeihliche Ergebnisse für die Wohlfahrt und den inneren Frieden des Landes überhaupt zu erwarten ständen. Se. Majestät der König hat die Beantwortung dieser Frage ausgesetzt wissen wollen, bis die Berathungen des Hauses der Abgeordneten über einen Antrag erfolgt sein würden, in welchem die vermittelnden Bestrebungen einer Minderheit ihren Ausdruck gefunden hatten.

Der Verlauf dieser Berathungen hat bei der Staatsregierung die Besorgniß nicht zu heben vermocht, daß auf dem vom Hause der Abgeordneten eingeschlagenen Wege das Land ernsteren Zerwürfnissen entgegen geführt und die Ausgleichung der bestehenden auch für die Zukunft erschwert werden würde.

Um dies zu verhüten, haben Seine Majestät der König befohlen, die Sitzungen des am 15. Januar eröffneten Landtages zu schließen. Im Allerhöchsten Auftrage erkläre ich den Landtag der Monarchie für geschlossen.

Nachdem die vorstehende Rede verlesen worden war, verließ die Versammlung nach einem dreimaligen Hoch auf Se. Majestät den König den Saal.

Statistische Nachrichten. (Fortsetzung aus Nr. 2.)

Von der Soll-Einnahme an Klassensteuer im diesseitigen Regierungs-Bezirk für das Jahr 1866 im Gesammtbetrage von 241,954 rtl. 15 sgr., deren Repartition auf die einzelnen Kreise bereits angegeben ist, treffen

a, auf das platte Land zusammen	192,892 rtl. 15 sgr.
b, auf die klassensteuerpflichtigen Städte	49,062 rtl.
	241,954 rtl. 15 sgr.

Zu der Summe a tragen bei:

die ländliche Bevölkerung

1, im Kreise	Belgard	14,961 rtl. 15 sgr.
2, „ „	Bütow	7,938 rtl. 15 sgr.
3, „ „	Fürstenthum	37,267 rtl. 15 sgr.
4, „ „	Dramburg	10,924 rtl.
5, „ „	Lauenburg	12,780 rtl.

6, im Kreise Neustettin	25,421 rtl.	
7, „ „ Rummelsburg	9,634 rtl. 15 sgr.	
8, „ „ Schivelbein	7,528 rtl. 15 sgr.	
9, „ „ Schlawe	34,524 rtl.	
10, im Kreise Stolp	31,913 rtl.	
	192,892 rtl. 15 sgr.	

Zu der Summe b tragen die klassensteuerpflichtigen Städte, wie folgt, bei:

1, im Kreise Belgard		
Stadt Belgard	3871 rtl. 15 sgr.	
Stadt Polzin	2296 rtl. 15 sgr.	6168 rtl.
2, Stadt Bütow		3495 rtl. 15 sgr.
3, im Kreise Fürstenthum		
Stadt Bublitz	2290 rtl.	
Stadt Cörlin	2018 rtl.	4308 rtl.
4, im Kreise Dramburg		
Stadt Callies	1608 rtl.	
Stadt Dramburg	2881 rtl.	
Stadt Falkenburg	1671 rtl. 15 sgr.	6160 rtl. 15 sgr.
5, im Kreise Lauenburg		
Stadt Lauenburg	4301 rtl.	
Stadt Leba	637 rtl.	4938 rtl.
6, im Kreise Neustettin		
Stadt Bärwalde	1004 rtl.	
Stadt Neustettin	3681 rtl.	
Stadt Ratzebuhr	1059 rtl.	
Stadt Tempelburg	2149 rtl. 15 sgr.	7893 rtl. 15 sgr.
7, Stadt Rummelsburg		2767 rtl. 15 sgr.
8, Stadt Schivelbein		3353 rtl.
9. im Kreise Schlawe		
Stadt Pollnow	1283 rtl. 15 sgr.	
Stadt Rügenwalde	3841 rtl.	
Stadt Schlawe	3465 rtl. 15 sgr.	
Stadt Zanow	1388 rtl.	9978 rtl.
	zusammen	49,062 rtl.

Nach dem Resultat der Klassensteuer-Veranlagung für das Jahr 1866 ist eine Steigerung gegen das Jahr 1865 im Verhältniß der Bevölkerung **nicht** eingetreten.

Gegen das Jahr 1865 hat sich die in den Klassensteuer-Rollen pro 1866 angegebene Personen-Zahl vermehrt, und zwar

a, die über 16 Jahre alte Bevölkerung um	2450 Personen
b, die unter 16 Jahre alte Bevölkerung um	1270 Personen
überhaupt	3720 Personen.

Diesem Zuwachs der Bevölkerung steht nur ein vermehrter Klassensteuer-Betrag pro 1866 von 1280 rlt. gegenüber, wovon, nach Ab-

rechnung der 4 pro Cent Hebungskosten, für die Staatskasse ein mehr an Klassensteuer von 1228 rtl. 23 sgr. 10 pf. übrig bleibt.

Der durchschnittlich auf den Kopf der über 16jährigen Bevölkerung treffende Klassensteuer-Satz für die beiden Jahre 1865 und 1866 ist fast gleich geblieben, nemlich pro 1865 28 sgr. 2²/₁₀ pf., pro 1866 28 sgr.

Ebenso verhält sich der durchschnittlich auf den Kopf der Gesammtbevölkerung treffende Klassensteuer-Satz in den beiden Jahren fast gleich.

Er ist in den Städten um ¹/₁₀ pf. gestiegen, dagegen in den ländlichen Ortschaften um 1 pf. gefallen.

Die Gesammtdifferenz macht im Jahre 1866 ⁴/₁₀ pf. weniger auf den Kopf der Bevölkerung, als 1865, da durchschnittlich auf den Kopf der Gesammtbevölkerung treffen

a, im Jahre 1865	14 sgr. 8⁷/₁₀ pf.
b, im Jahre 1866	14 sgr. 8³/₁₀ pf.
also weniger	⁴/₁₀ pf.

In 2 Kreisen treten sogar ungeachtet der vermehrten Bevölkerung bei dem Vergleich der Soll-Einnahme an Klassensteuer in diesen beiden Jahren Minder-Einnahmen pro 1866 hervor, nämlich

a, im Fürstenthumschen Keise

pro 1865	41,603 rtl.	
pro 1866	41,575 rtl.	15 sgr.
also weniger	27 rtl.	15 sgr.

b, im Dramburger Kreise

pro 1865	17,113 rtl.	
pro 1866	17,084 rtl.	15 sgr.
also weniger	28 rtl.	15 sgr.

Dieser an sich unbedeutenden Differenz steht aber die in Folge der vermehrten klassensteuerpflichtigen Bevölkerung gestiegene Soll-Einnahme pro 1866 in den übrigen 8 Kreisen dergestalt gegenüber, daß im ganzen Cösliner Regierungs-Bezirk pro 1866 ein Mehr an Klassensteuer von 1280 rtl. zur Soll-Einnahme gestellt ist. (Fortsetzung folgt.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

78) Der bisherige Hülfs-Deputirte v. Rhade auf Funkenhagen ist zum Landschafts-Deputirten des Fürstenthumschen Kreises in Stelle des zum Landschaftsrath gewählten Rittergutsbesitzers Holtz auf Alt-Marrin, der Rittergutsbesitzer v. Bonin auf Wulflatzke zum Landschafts-Deputirten des Neustettiner Kreises in Stelle des Landschafts-Deputirten v. Hertzberg auf Bahrenbusch, welcher sein Amt niedergelegt hat, und der bisherige Hülfs-Deputirte v. Zamory auf Altenwalde wiederum zum Hülfs-Deputirten für den Neustettiner Kreis gewählt worden.

Stettin, den 21. Februar 1866. Der Ober-Präsident.

79) Der bisherige Landschafts-Deputirte Demminer Kreises, Baron von Sobeck auf Zarrenthin ist in Stelle des verstorbenen Landschaftsraths von Schwerin auf Janow zum Landschaftsrath, und der bisherige Hülfs-Deputirte des Usedom-Wolliner Kreises, Rittergutsbesitzer von Lepel auf Neuendorf in Stelle des mit Tode abgegangenen Landschafts-Deputirten Dr. Vogel auf Stolpe zum Landschafts-Deputirten gewählt worden. Stettin, den 21. Februar 1866. Der Ober-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

80) Unter den Schafen der bäuerlichen Gemeinde in Klein Gluschen, Kreises Stolp und Curow, Kreises Fürstenthum, ist die Räudekrankheit ausgebrochen, und sind diese beiden Ortschaften deshalb für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden.

Die Räudekrankheit unter den Schafen in Latzig, Kreises Schlawe, sowie die Pockenkrankheit unter

den Schafen der Dominien Retzin b und Wusterhansberg, Kreises Belgard, ist erloschen und die den Schafen des Dominiums Neu-Collatz, Kreises Belgard geimpften Pocken sind abgeheilt, weshalb die für die letztgenannten Ortschaften angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden ist.

Cöslin, den 17. Februar 1866.

81) Unter den Schafen in Lupowske und Ausbauten, Kreises Bütow, herrscht die Räudekrankheit, weshalb der genannte Ort für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden ist.

Cöslin, den 22. Februar 1866.

82) Nachtrag

zu den Statuten der Lebensversicherungs- und Ersparnißbank zu Stuttgart, beschlossen in der Generalversammlung vom 28. Mai und resp. 29. October 1865.

Den nachstehenden, von der Lebensversicherungs- und Ersparnißbank zu Stuttgart resp. unterm 28. Mai und 29. Oktober 1865 beschlossenen und am 4. Juli und 11. November desselben Jahres von der Königlich Würtembergischen Staatsregierung genehmigten Abänderungen des Bankstatuts ertheile ich hierdurch meine Zustimmung. Berlin, den 3. Januar 1866.

Der Minister des Innern. Im Auftrage (gez.) Sulzer.

Zusammenstellung

der von den General-Versammlungen der Lebensversicherungs- und Ersparniß-Bank in Stuttgart resp. vom 28. Mai und 29. October 1865 beschlossenen Abänderungen der Bankstatuten.

Zu § 1. Den ersten Satz also zu fassen:

„die auf den Grund gegenwärtiger Statuten gebildete Gesellschaft hat ihren Wohnsitz in der Stadt Stuttgart und führt die Firma: Lebensversicherungs- und Ersparniß-Bank in Stuttgart."

Zu § 5. Demselben ist folgender Zusatz zu geben:

„und mit Zins und Zinseszins zu 4% seiner Zeit mit der Versicherungssumme ausbezahlt.

„Die Vertheilung des Gewinns auf die einzelnen Versicherungen geschieht je nach Verhältniß des Zuwachses ihrer Deckungscapitale und zwar in Perioden von drei zu drei Jahren.

„Wer innerhalb der ersten 2 Jahre einer Periode beigetreten und am Schlusse der Periode noch versichert ist, hat Antheil an dem sich in der dreijährigen Periode ergebenen Gewinn.

„Die Rentenversicherten haben keinen Antheil am Gewinn und es werden nur die während der Verfallzeit verfallenden Renten ausbezahlt."

Zu § 8. Der als Anmerkung aufgenommene Beschluß der Generalversammlung vom 14. Mai 1857 ist in den Text der Statuten einzureihen.

Dem § 9 ist noch folgender Zusatz zu geben:

„Um eine größere Gleichmäßigkeit der in jedem einzelnen Jahre zur Vertheilung kommenden Dividenden herbeizuführen, findet am 1. Januar 1870 ab eine Ausgleichung der Dividenden in der Weise statt, daß die Ueberschüsse je der ersten 4 Jahre des fünfjährigen Zeitraumes, während dessen die Ueberschüsse im Sicherheitsfonds aufzubewahren sind, zusammengerechnet und der hiernach sich ergebende Gesammt-Betrag auf diese 4 Jahre nach Verhältniß des Betrags der in jedem Jahre bezahlten Prämien vertheilt werden, so daß also ein vierjähriger Durchschnitt gezogen und die im sechsten Jahre zur Vertheilung kommende Dividende aus dem ersten Jahre der fünfjährigen Aufwahrungsperiode jedesmal vorher mit den drei nächstfolgenden Jahren ausgeglichen wird."

Zu § 10. Im zweiten Satze hinter „zugleich mit der Versicherungssumme" einzufügen die Worte „oder auf Verlangen auch früher"

Zu § 12. Der zweite Satz ist so zu fassen und zwar nicht als Statuten-Text, sondern als Anmerkung:

„Nach Maßgabe vorstehender Bestimmung ist ein Verein von Capitalisten gegründet und mit der Bank verbunden worden, welcher den Hauptzweck hat, die Kapitalien einzelner Privaten durch Vermittlung der Bank gegen Annuitäten auszuleihen. Der Capitalisten-Verein ist im Monat October 1855 in Wirksamkeit getreten, nachdem die Bank durch Dekret des Königlichen Ministeriums des Innern vom 3. bis 6. jenes Monats in Folge höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät die Staatsgenehmigung erhalten hatte."

Zu § 15. Statt fl. 7500 bis 10,000. 4 Stimmen" ist gemäß dem in Kraft befindlichen Beschlusse der Generalversammlung vom 13. Mai 1860 zu setzen: „7500 f. und darüber 4 Stimmen" und die Anmerkung wegzulassen.

Zu § 17. Der dritte Satz soll der vorletzte in folgender Fassung werden:

„Auf die Stimmzettel ist je die doppelte Zahl der zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrathes zu setzen. Diejenigen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen, sind als Mitglie-

der des Verwaltungsrathes gewählt und die gleiche Zahl der Personen, welche nach jenen die meisten Stimmen haben, wird in der Reihenfolge der Stimmen als Ersatzmänner vorgemerkt, um in dem Fall in den Verwaltungsrath einzutreten, wenn ein gewähltes Mitglied desselben aus irgend einem Grunde ausscheidet, oder längere Zeit verhindert ist, an den Geschäften Theil zu nehmen.

Die Ersatzmänner treten im Fall einer längeren Verhinderung auf die Dauer derselben, im Falle des definitiven Austrittes, bis zu der nächsten Wahlperiode an dessen Stelle. Bei Stimmengleichheit entscheidet das höhere Alter."

Ferner ist der letzte Satz dahin abzuändern:

„Die nicht in Stuttgart wohnenden Mitglieder des Verwaltungsraths sind für ihren Zeit- und Reiseaufwand zu entschädigen. Anderweitige Renumerationen an den Präsidenten und die Mitglieder des Verwaltungsrathes unterliegen der Genehmigung der General-Versammlung.

Zu § 19. Der letzte Satz ist dahin abzuändern:

„Anträge auf Abänderung der Statuten können nur mit der Mehrheit von ²/₃ der Stimmen beschlossen werden."

Zu § 23. Dieser Paragraph hat dahin zu lauten:

„Sämmtliche Angelegenheiten der Bank in rechtlicher und administrativer Beziehung, welche in den Statuten nicht ausdrücklich dem Verwaltungsrathe oder einem anderen Organe überwiesen sind, werden von dem Bankbüreau besorgt; insbesondere hat dasselbe die Bank in allen gerichtlichen Angelegenheiten zu vertreten.

Alle Rechtsgeschäfte mit Dritten werden Namens der Bank von dem Bankbüreau abgeschlossen und von demselben die betreffenden Urkunden ausgefertigt, und sie sind für die Bank gültig und verbindlich, auch wenn das Büreau zu solchen Rechtsgeschäften die Zustimmung des Verwaltungsrathes oder eines anderen Organes einzuholen verpflichtet ist und diese Zustimmung nicht einholt.

Die im Namen des Büreaus erfolgenden Ausfertigungen werden von dem Bank-Direktor, dem Bankbevollmächtigten und dem Bankcassirer unterzeichnet.

Das öffentliche Blatt, in welchem jedenfalls die Bekanntmachungen Namens der Bank geschehen, ist das von dem Königl. Württembergischen Justizministerium für die Veröffentlichungen der Handelsgerichte bestimmte Centralblatt."

Zu § 34. Der vorletzte Satz „die Entscheidung — anheimgestellt" ist wegzulassen; ferner die Anmerkung in die Statuten aufzunehmen.

Zu § 37. Derselbe soll folgende Fassung erhalten:

„Bei Lebensversicherungen ist die höchste zulässige Versicherungssumme 28,000 Gulden süddeutscher Währung (52½ fl. Fuß): eine Abänderung dieses höchsten Satzes bleibt der Generalversammlung vorbehalten."

Zu § 39 ist folgender Zusatz zu machen:

„Auch kann bei Versicherungen auf Lebenszeit eine Prämienzahlung gewählt werden, welche zu einer bestimmten Zeit (im 50., 60. Lebensjahre) aufhört (s. Tafel 1 c.)

Zu § 40. Der Artikel hat zu lauten:

„Das Alter der zu versichernden Person wird immer nur nach ganzen Jahren berechnet und es entscheidet der Tag des Einlaufs der vollständigen Versicherungspapiere bei dem Bankbüreau.

Bei Lebensvesicherungen wird die Zeit unter einem halben Jahre nicht in Berechnung genommen, während ein halbes Jahr und darüber für ein volles Jahr zählt.

„Bei Alters- und aufgeschobenen Rentenversicherungen gilt das angetretene Lebensjahr für ein volles Jahr, der Geburtstag wird aber noch zum zurückgelegten Lebensjahre gezählt.

„Bei Rentenversicherungen mit sofortigem Beginne der Rente wird ein noch nicht voll erreichtes Jahr nicht berücksichtigt."

Zu § 41. Alinea 2 hat folgende Fassung zu erhalten:

„Die Dividenden werden in solchen Fällen an der Jahresprämie (bei Ratenzahlungen derselben in der Weise, daß die Raten gleichmäßig vermindert werden) abgezogen."

Zu § 42. Der erste Satz ist zu fassen:

„Die Policen werden von dem Bank-Büreau von dem Tage, an welchem es sich für den Abschluß einer Versicherung entscheidet, ausgestellt, und ihre Gültigkeit beginnt Mittags 12 Uhr

desselben Tages unter der Voraussetzung, daß der Versicherte um diese Zeit noch lebte, und innerhalb 4 Wochen von dem Datum der Ausstellung der Police an, die Prämie bezahlt.

Zu § 13. Der erste Satz ist also zu fassen:

„Zahlt der Versicherte innerhalb der ersten 4 Wochen von dem Tage der Ausstellung der Police an, auf Anfordern die Prämie (resp. die Prämienrate) nicht, so erlischt die Versicherung der Versichertgewesene ist aber gleichwohl schuldig, den vierten Theil seiner Jahresprämie zu bezahlen."

Dem zweiten Absatze ist noch der Zusatz zu geben hinter „Verfalltage," (bei Gefahr der Erlöschung der Versicherung, ohne daß noch eine besondere Anforderung nöthig ist).

Zu § 45. Der fünfte Satz hat dahin zu lauten:

„Bei lebenslänglichen, alternativen und gegenseitigen Ueberlebungsversicherungen wird in solchen Fällen" &c. &c.

In dem letzten Satze ist einzuschieben „einseitigen" vor „Ueberlebungsversicherungen";

Dieser § hat ferner folgenden Zusatz zu erhalten:

„Lebensversicherungen mit jährlichen Prämienzahlungen können auch mit der Bestimmung gekündigt werden, daß das volle Deckungs-Capital als Einmalige Zahlung für eine neue Versicherung gleicher Art zu verwenden sei.

„Altersversicherungen mit Jahresprämien können in der Art umgewandelt werden, daß das, für voll eingezahlte Jahresprämien angesammelte Deckungscapital sammt den gut geschriebenen Dividenden einzig mit einem Abzuge von 2% als Einmalige Zahlung behandelt und dem Versicherten auf das ursprünglich bestimmte Alter und mit Beibehaltung der früheren Versicherungs-Art eine neue Police über eine diesen als einmalige Zahlung zu behandelnden Betrage und dem jetzigen Alter des Versicherten entsprechende Summe ausgefertigt wird.

„Das Gesuch um Verwandlung der Police ist spätestens 4 Wochen vor Verfall der nächsten Jahresprämie, unter Rückgabe der Police bei dem Büreau anzubringen."

Zu diesem § ist noch weiter nachstehender Zusatz zu machen:

„Bei der Umwandlung einer lebenslänglichen Versicherung in eine alternative (§ 4. II., B.) findet die Tafel IV., (jährlicher Zusatz für alternative Versicherungen) Anwendung.

Der Versicherte hat nämlich neben seiner bisher für eine lebenslängliche Versicherung bezahlten Prämie den seinem Alter zur Zeit der Umwandlung entsprechenden jährlichen Zusatz, nach Tafel IV, zu bezahlen. Dieser Zusatz findet übrigens gegenüber dem Beitrittsalter nach Maßgabe der beigesetzten Verhältnißzahlen eine weitere Ermäßigung." (Tafel IV, Anmerkung.)

Zu § 47. Der erste Satz ist so zu fassen:

„Wenn sich nach abgeschlossener Versicherung früher oder später finden sollte, daß derjenige, auf dessen Leben versichert worden ist, in der zum Behuf der Versicherung ausgestellten Declaration irgend eine Unwahrheit angegeben oder auf die an ihn gerichteten Fragen wahrheitswidrig Etwas verschwiegen hat, oder, wenn sich in den eingereichte Zeugnissen falsche Angaben, die mit Vorwissen oder auf Veranlassung des Antragstellers geschehen sind, finden sollten, außer es würde glaubhaft gemacht, daß die falschen Angaben oder Verschweigungen von dem Antragsteller irrthümlich angegeben oder veranlaßt worden sind."

Zu § 51. Derselbe soll lauten:

„7) Wenn der Versicherte im Zweikampfe, oder durch Selbstentleibung oder an den Folgen einer versuchten Selbstentleibung (gleichviel, ob die That im zurechnungsfähigen Zustande geschehen oder nicht) oder einer im Zweikampfe erhaltenen Verletzung, oder durch die Hände der Gerechtigkeit fällt."

In diesen Fällen bleiben dem Inhaber der Police sowohl die Dividenden als die Vergütung aus dem Deckungscapital gesichert."

Als weiterer Paragraph ist sodann aufzunehmen:

„8) Wenn der Versicherte durch die Wahl seines Berufes oder durch eigene Verschuldung sein Leben oder seine Gesundheit gefährdet."

„In diesen Fällen bleiben dem Inhaber der Police sowohl die Dividenden als die Vergütung aus dem Deckungscapitale gesichert.

„Todesfälle, in Folge von Unglücksfällen und dadurch entstandene Krankheiten jeder Art, sind nicht als selbst verschuldet anzusehen, wenn der Unglücksfall nicht durch unverantwortliches Wagniß herbeigeführt worden ist."

Endlich erlöscht die Lebensversicherung:

„9) Wenn das Leben des Versicherten von Seiten desjenigen gefährdet wurde, welchem die versicherte Summe ganz oder theilweise zufallen würde, jedoch ohne Beeinträchtigung von Ansprüchen Dritter."

Zu § 52. Der zweite Theil des letzten Satzes ist so zu fassen:

„So wird demselben das volle zur Zeit des Beginns der Suspension aufgewachsene Deckungscapital nebst den Dividenden und 4% Zinsvergütung für jedes Jahr der Dauer der Suspension zurückbezahlt."

Zu § 54. Hinter „der ersten Jahresprämie" ist einzufügen:

„So weit derselbe nicht 5% der eingezahlten Summe übersteigt."

Die Richtigkeit vorstehender Zusammenstellung beurkundet.

Stuttgart, den 19. August 1865. Das Büreau der Lebensversicherungs- und Ersparniß-Bank.
(gez.) Pfeifer. A. Seeger. C. Krumenacker, St. V.

Vorstehender Nachtrag zu den in unserem Amtsblatte No. 37, Jahrgang 1861, resp. No. 12, Jahrgang 1862, veröffentlichten Statuten wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 23. Februar 1866.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierungs-Präsidium.

In Stelle des Oberförster-Kandidaten von Aurich ist der Domainen-Rentmeister Lange in Virchow commissarisch beauftragt worden, den Oberförster Wächter in Linichen in dessen polizeianwaltlichen Functionen für das Revier Linichen in Behinderungsfällen zu vertreten.

Vermischte Nachrichten.

Königl. Preußische landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf.

Das Sommersemester beginnt am 9. April d. J., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lectionsplan für das Sommerhalbjahr umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Vergleichende Darstellung der landwirthschaftlichen Zustände der wichtigsten europäischen Staaten. Anbau der Getreide und Futterpflanzen: Direktor Dr. Hartstein.

Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde. Rindviehzucht: Administrator Freytag.

Allgemeine Thierproduktionslehre. Anbau der Handelsgewächse. Wiesenbau: Dr. Thiel.

Aeußere Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt Schell.

Weinbau und Gemüsebau mit praktischen Demonstrationen: Garten-Inspektor Sinning.

Landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen: Direktor Hartstein, Administrator Freytag, Inspektor Adams.

Waldbau mit praktischen Demonstrationen: Dr. Bonhausen.

Experimental-Physik. Physikalisches Practikum: Dr. Wüllner.

Organische Experimental-Chemie. Agriculturchemische Literatur. Chemisches Practikum im Laboratorium: Prof. Dr. Freytag.

Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten. Pflanzenphysiologisches Practikum. Botanische Excursionen: Prof. Dr. Sachs.

Naturgeschichte der wirbellosen Thiere: Prof. Dr. Troschel.

Geognostische Excursionen: Dr. Andrae.

Naturwissenschaftliche Repetitionen: Dr. Bonhausen und Versuchschemiker Kleinen.

Practische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren. Landwirthschaftliche Baukunde. Uebungen im Zeichnen (Planzeichnen rc.): Baumeister Schubert.

Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann.

Einleitung in das Landwirthschaftsrecht:

Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln ist derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren möglich gemacht. Zugleich bietet die enge Beziehung der Universität zur Akademie den Studirenden Gelegenheit, auch noch andere für die allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf". Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1866.

Der Direktor der landwirthschaftlichen Akademie Geheimer Regierungsrath Dr. Hartstein.

Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

Verzeichniß

der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Sommer-Semester 1866. Beginn am 16. April.

I. Volkswirthschaftslehre

II. Landwirthschaftsrecht

III. Landwirthschaftliche Disciplinen:

A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre.

1. Landwirthschaftliche Betriebslehre, Dr. Blomeyer. 2. Taxationslehre, Director Settegast. 3. Uebungen im Bonitiren von Grundstücken und Abschätzen von Landgütern, Derselbe. 4. Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen im Betriebe der Gutswirthschaft, Administrator Leisewitz. 5. Demonstrationen auf dem Versuchsfelde, Dr. Blomeyer.

B. Aus dem Gebiete der Productionslehre.

6. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, eingeleitet durch Geschichte und Literatur der Landwirthschaft, Derselbe. 7. Spezieller Pflanzenbau, Director Settegast. 8. Handelsgewächsbau, Administrator Leisewitz. 9. Trockenlegung der Grundstücke und Drainage, Baumeister Engel. 10. Obstbaumzucht, Seidenbau mit Demonstrationen, Garten-Insp. Hannemann. 11. Thierzüchtungskunde, Director Settegast. 12. Schafzucht, Derselbe. 13. Bienenzucht mit Demonstrationen, Rendant Schneider. 14. Fütterungslehre der landwirthschaftlichen Hausthiere, Dr. Dammann. 15. Pferdekenntniß, Derselbe.

IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen:

1. Waldbau und Forstschutz, Oberförster Wagner. 2. Forstliche Excursionen, Derselbe.

V. Naturwissenschaftliche Disciplinen:

1. Organische und Agrikultur-Chemie, Professor Dr. Krocker. 2. Argrikulturchemische Analyse, Derselbe. 3. Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium, Derselbe. 4. Experimental-Physik. 5. Physikalische Geographie. 6. Morphologie der Pflanzen und Systemkunde, Professor Dr. Heinzel. 7. Krankheiten der Culturpflanzen, Derselbe. 8. Analytische Botanik, Professor Dr. Heinzel. 9. Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der Pflanzen, Derselbe. 10. Demonstrationen an lebenden Pflanzen und botanische Excursionen, Derselbe. 11. Geologie, Geognosie und Bodenkunde, Dr. Hartmann. 12. Zoologische und geognostische Excursionen, Derselbe. 13. Zoologie: a) Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde, Derselbe. b) Naturgeschichte der Hausthiere, Derselbe. 14. Physiologie der Zeugung und Entwickelung, Derselbe. 15. Experimental-Physiologie, Derselbe.

VI. Oeconomisch-technische Disciplinen:

Landwirthschaftliche Technologie, Professor Dr. Krocker.

VII. Thierheilkunde:

1. Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere, Dr. Dammann. 2. Die äußeren und inneren Krankheiten der landwirthschaftlichen Hausthiere, Derselbe. 3. Veterinair-klinische Demonstrationen, Derselbe.

VIII. Aus der Baukunst:

Landwirthschaftliche Baukunde, Baumeister Engel.

IX. Mathematische Disciplinen:

Unterricht im Feldmessen und Nivelliren, Derselbe.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, practische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebs-Anlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen die Versuchswirthschaft, von dem Lehrer der Landwirthschaft geleitet: der botanische Garten, das Arboretum, das pomologische Institut; das chemisch-zootomische und pflanzenphysiologische Laboratorium, sämmtlich für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; eine umfassende Sammlung von Modellen landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthen; die reiche Woll- und Vließ-Sammlung; das zoologische Cabinet; der landwirthschaftliche Thierpark, die Bibliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspektors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maaße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thlr., das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer anderen Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Concurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste eine lobende Erwähnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin neu erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Januar 1866. Der Director, Königliche Landes-Oeconomie-Rath Settegast.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Budack in Cöslin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 10. Cöslin, den 8. März. 1866.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 5 der Gesetzsammlung pro 1866 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

Nr. 6256. Den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Januar 1866, betreffend die Genehmigung des Reglements für den Pensions-Hülfsfonds zur Unterstützung der emeritirten evangelischen Geistlichen der Provinz Schlesien mit Ausschluß des Markgrafenthums Ober-Lausitz; unter

Nr. 6257. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft beschlossenen Abänderung des § 24 ad 2 des Gesellschaftsstatuts. Vom 1. Februar 1866; und unter

Nr. 6258. Den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Februar 1866, betreffend die Genehmigung des von dem 25. General-Landtage der Ostpreußischen Landschaft beschlossenen Zusatzes zu dem revidirten Reglement der Ostpreußischen Landschaft vom 24. Dezember 1808.

Die letzte Landtags-Session.

Die Landtags-Session, welche am 15. Januar eröffnet worden war, ist am 23. Februar wieder geschlossen worden: der König hat den Sitzungen ein Ende gemacht, weil eine Fortdauer derselben dem Lande voraussichtlich keinen Nutzen gebracht hätte, vielmehr in mancher Beziehung verderblich zu wirken drohte.

In der Hauptsache zumal, um derentwillen der Landtag alljährlich berufen wird, war jede Hoffnung auf einen ersprießlichen Erfolg der Session geschwunden.

Nach der Verfassung giebt es **eine** bestimmte Aufgabe für den Landtag: das ist die Mitwirkung zur Gesetzgebung in Gemeinschaft mit der Krone.

„Die gesetzgebende Gewalt, sagt Artikel 62, wird gemeinschaftlich durch den König und durch die beiden Häuser des Landtags geübt. Die Uebereinstimmung des Königs und beider Häuser des Landtags ist zu jedem Gesetze erforderlich."

In diesem Satze ist der ganze Zweck und die ganze Pflicht der Landesvertretung zusammengefaßt: es giebt keinen Artikel der Verfassung, der dem Landtage noch eine andere ausdrückliche Aufgabe und Pflicht zuwiese.

Die gemeinsame Thätigkeit der beiden Häuser des Landtags mit der Regierung des Königs zur Herstellung guter und heilsamer Gesetze, — das ist es, was das Land von den Kammern zu erwarten und zu fordern hat.

Vornehmlich aber ist es ein bestimmtes Gesetz, zu dessen Zustandekommen in jedem Jahre der Landtag mitwirken soll und muß, wenn die Erwartungen der Verfassung in Erfüllung gehen sollen: nämlich das Gesetz über den Staatshaushalt oder das Budget d. h. über die Staats-Einnahmen und Ausgaben.

„Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen für jedes Jahr im voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden."

„Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt."

Es soll also in jedem Jahre ein Gesetz über den Staatshaushalt zu Stande kommen. Die Regierung ihrerseits hat dabei die Pflicht, denselben im voraus zu veranschlagen und den beiden Häusern des Landtags vorzulegen. Das ist aber das Einzige, was die Regierung für sich allein dabei thun kann: das Weitere, das wirkliche Zustandekommen hängt nicht von ihr und ihrem guten Willen ab, sondern zugleich von dem guten Willen und der Uebereinstimmung der beiden anderen Mitwirkenden.

Die Regierung hatte nun gleich beim Beginn des diesjährigen Landtags ihre Pflicht für die gemeinsame Arbeit der Gesetzgebung erfüllt und an ihrem Theile Alles vorbereitet, damit die Session eine ersprießliche und fruchtbringende werden könnte. Sie hatte nicht blos den Staatshaushalts-Etat vorgelegt, sondern die Landesvertretung zu einer mannigfachen reichen Thätigkeit für die gemeinsame Förderung des Landeswohls und der Landesinteressen aufgefordert.

Die günstige Lage des Staatshaushalts sollte benutzt werden, um den geringer besoldeten Beamtenklassen die dringend wünschenswerthe weitere Verbesserung ihres Diensteinkommens zu verschaffen, um ferner den Gerichtskostenzuschlag vorläufig zu ermäßigen, und in Kurzem ganz in Wegfall zu bringen.

Den arbeitenden Klassen sollte durch Aufhebung beschränkender Bestimmungen und durch Beseitigung des Einzugsgeldes eine freiere Verwerthung ihrer Kräfte gesichert werden.

Der Einfluß der preußischen Handelsbeziehungen sollte durch Ausdehnung der Wirksamkeit der preußischen Bank gehoben und befördert werden.

Für die schnelle und kräftige Entwickelung der preußischen Seemacht wurde das patriotische Interesse und die Mitwirkung der Landesvertretung dringend in Anspruch genommen.

Die Regierung sprach zugleich die Hoffnung aus, daß in allen diesen Aufgaben, welche sie in Gemeinschaft mit der Landesvertretung zu erfüllen wünschte, genug der Zwecke und Ziele gefunden werden müßten, in denen alle Parteien sich eins wissen.

Diese Hoffnung der Regierung ist jedoch nicht erfüllt worden: das Abgeordnetenhaus hat mit seiner Mitwirkung zu allen jenen patriotischen Aufgaben zurückgehalten, — statt mit der Regierung thatsächlich und erfolgreich das Landeswohl zu fördern, hat dasselbe in jeder Beziehung den langjährigen Streit und Hader um zweifelhafte Rechtsfragen erneuert, — statt die gemeinsamen Pflichten gegen das Land mit Ernst und Hingebung zu erfüllen, hat es nur immer neue Rechte für sich in Anspruch genommen.

Was die oberste und dringendste Pflicht, die Mitwirkung zur Feststellung des Staatshaushalts betrifft, so trat gleich in den ersten Sitzungen hervor, daß die Mehrheit des Abgeordnetenhauses eine wirkliche Verständigung mit der Regierung über den Staatshaushalt für 1866 gar nicht im Sinne hatte: während von einer Seite vorgeschlagen wurde, in die Berathung des Staatshaushalts überhaupt nicht einzugehen, wurde dies von anderen demokratischen Abgeordneten zwar für nothwendig erklärt, doch mit der alsbald ausgesprochenen Absicht, nicht etwa den vorgelegten Entwurf zur Grundlage einer Verständigung zu machen, sondern dem von der Regierung auf Grund der Verfassung aufgestellten Voranschlag ganz andere Forderungen und Grundsätze gegenüber zu stellen, ein Verfahren, dessen Unzulässigkeit und Unausführbarkeit die Regierung schon im vorigen Jahre mit den schlagendsten Gründen nachgewiesen hatte.

Bei dem eingeschlagenen Verfahren war das Abgeordnetenhaus in der sechsten Woche der Session noch nicht soweit gelangt, irgend einen Theil des Staatshaushalts wirklich feststellen zu helfen, vielmehr war bei den Vorberathungen so eben noch neuer Streit unter den Abgeordneten selbst entstanden, ob sie den ganzen Staatshaushalt ohne Weiteres ablehnen, oder ihre eigenen

völlig abweichenden Vorschläge machen sollten. Es wurde jedoch beschlossen, zuerst einen allgemeinen Vorbericht zu erstatten, in welchem der ganze Streit mit der Regierung nochmals in allen Punkten aufgefrischt und die vermeintlichen Rechte und Forderungen des Abgeordnetenhauses in schärfster Weise aufgezählt werden sollten.

In der Sache war es völlig gleichgültig, ob dieser Weg oder die sofortige Ablehnung des Staatshaushalts vorgezogen wurde: von einem Zustandekommen des Staatshaushalts-Gesetzes für 1866, mithin von der Erfüllung der verfassungsmäßigen Pflicht des Abgeordnetenhauses war in dem einen und in dem anderen Falle überhaupt nicht die Rede.

Und wie verhielt sich das Abgeordnetenhaus den anderen Gesetzesvorlagen gegenüber? Die wichtigen Unternehmungen und Pläne, zu welchen die Regierung die verfassungsmäßige Mitwirkung der Landesvertretung nachsuchte, stießen durchweg auf den Widerstand des Abgeordnetenhauses. Die Forderungen für die Erweiterung der preußischen Seemacht, für welche alle patriotischen Herzen in Preußen und Deutschland schlagen, wurden in den Vorberathungen mit einem einstimmigen „Nein" abgelehnt.

Bei dieser Gelegenheit zeigte sich zugleich, daß die Regierung bei ihren weiteren Schritten zur endlichen Lösung der Schleswig-Holsteinschen Angelegenheit und zur möglichst innigen Verbindung der Herzogthümer mit Preußen, ungeachtet der lebhaften Zustimmung des preußischen Volkes, doch auf eine Unterstützung des jetzigen Abgeordnetenhauses bedauerlicher Weise nicht rechnen kann.

Dasselbe versagte überall seine Mitwirkung, faßte dagegen wiederholt Beschlüsse, welche mit den Rechten des Königs und den Bestimmungen der Verfassung in Widerspruch standen.

In einer Reihe sogenannter Resolutionen hatte das Haus eine Befugniß zu Aussprüchen und Entscheidungen an sich zu ziehen versucht, welche demselben nach der Verfassung unzweifelhaft nicht zusteht.

In der Lauenburgschen Sache hatte das Haus in Verletzung des Rechts Sr. Majestät des Königs und zugleich im Widerspruch mit dem offenbarsten Interesse des Landes die Verbindung Lauenburgs mit der preußischen Krone als rechtsungültig zu erklären versucht.

Gegenüber einer Entscheidung des höchsten Gerichtshofes der Monarchie, welche dahin geht, daß der Landesvertretung durch die Verfassung zwar die freie Meinungsäußerung, aber nicht zugleich das Recht zu ungestrafter Beleidigung und Schmähung gewährt sei, — wagte das Haus sich selbst zum Richter über das Ober-Tribunal zu machen, obwohl die Verfassung mit klaren und ausdrücklichen Worten festsetzt, daß die Gerichte „keiner andern Autorität als der der Gesetze unterworfen sind."

In Bezug auf das sogenannte Kölner Abgeordnetenfest endlich maaßte sich das Haus ein Recht an, den höchsten Verwaltungs- und Gerichtsbeamten Vorschriften und Anweisungen über die Erfüllung ihrer Pflichten zu ertheilen, im offnen Widerspruch mit dem Artikel 45 der Verfassung.

In allen diesen Punkten und bei der Verhandlung über dieselben trat das Bestreben des Abgeordnetenhauses hervor, eine Macht und einen Einfluß an sich zu reißen, wovon die preußische Verfassung nichts weiß, und welche dem Hause nicht eingeräumt werden könnten, ohne die Kraft des Königlichen Regiments zu schwächen und zu lähmen, auf welchem die bisherige glorreiche und glückliche Entwickelung des Vaterlandes wesentlich beruht.

In den Beschlüssen und in den Reden des Abgeordnetenhauses zeigte sich von Tage zu Tage entschiedener und trotziger ein Geist des Widerspruchs und der Auflehnung gegen die geordnete

Obrigkeit und es war nicht zu verkennen, daß dieses Verhalten der Landesvertretung zugleich verwirrend und aufregend im Lande selbst wirkte.

Als die Regierung deshalb bereits mit dem Gedanken umging, den nutzlosen und gefährlichen Verhandlungen ein Ende zu machen, versuchten einige gemäßigte Männer im Hause noch einmal, eine Verständigung und Versöhnung herbeizuführen: sie schlugen vor, eine Adresse an den König zu richten, um die Beilegung des langjährigen Streits durch friedliche Einigung zu bewirken.

Die Mehrheit aber wollte von Versöhnung und Frieden nichts wissen und verwarf ohne Weiteres den wohlgemeinten Antrag.

Nachdem hierdurch vollends klar geworden war, daß irgend eine gedeihliche Thätigkeit zum Wohle des Landes von diesem Abgeordnetenhause nicht mehr zu erwarten sei, beschloß der König, den fruchtlosen Berathungen für jetzt ein Ende zu machen.

Das Land selbst wird nun in den noch im Laufe dieses Jahres bevorstehenden Wahlen dafür zu sorgen haben, daß die künftige Landesvertretung im wirklichen Sinn und Geist der Verfassung die Hand dazu biete, in Gemeinschaft mit der Regierung das wahre Wohl des Landes zu fördern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

83) Post-Dampfschifffahrten zwischen **Stralsund** und **Malmoe.**

Die Abfertigung des Post-Dampfschiffs zwischen Stralsund und Malmoe findet gegenwärtig und bis auf Weiteres an folgenden Tagen statt:

aus Stralsund jeden Montag und Freitag drei Uhr Nachmittags,
aus Malmoe jeden Mittwoch und Sonnabend vier Uhr Nachmittags.

Reisende, welche am Montag und Freitag von Berlin um 8^{45} Uhr Morgens per Eisenbahnzug über Angermünde nach Stralsund sich begeben, erreichen fahrplanmäßig in Stralsund den Anschluß an das Post-Dampfschiff nach Malmoe; dieselben können vom Bahnhofe in Stralsund direct nach dem Schiffe mittelst des für diesen Zweck bereit stehenden Post-Omnibus fahren.

Berlin, den 22. Februar 1866. General-Post-Amt.

84) Uebertretungen der Postgesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Zum Zweck möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf § 15 des Reglements vom 21. December 1860, auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht:

Gegen die ermäßigte Taxe von vier Pfennigen bis zu 1 Loth excl. u. s. w. nach Maßgabe des Gewichts können innerhalb des Preußischen Postgebiets und des Deutschen Postvereins-Gebiets unter Band frankirt befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit Ausnahme der gebundenen Bücher und der mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichnen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

Es kann jedoch den Preis-Couranten, Circularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namens-Unterschrift hinzugefügt werden; ferner dürfen Circulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden; das Manu-

script darf dagegen den Correcturbogen nicht beigefügt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen colorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders.

Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von ein und demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach § 35 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern bestraft. Berlin, den 28. Februar 1866. General-Post-Amt.

85) Innerhalb Frankreichs sind der Beförderung durch die Kaiserlichen Staatsposten — Briefposten — ausschließlich vorbehalten:

versiegelte und unversiegelte Briefe, Notizen, welche den Character einer Correspondenz haben, Schriftenpackete bis zum Gewichte von 2 Pfund, Journale und periodische Werke, welche ganz oder zum Theil politischen oder volkswirthschaftlichen Inhalts sind, ferner gedruckte, lithographirte oder autographirte Prospecte, Circulare, Kataloge, Preiscourante, Ankündigungen und sonstige Anzeigen.

In Belgien dürfen ausschließlich vermittelst der Staats-Briefposten befördert werden:

Briefe, Journale, periodische Werke und Schriftenpackete bis zum Gewichte von 2 Pfund.

Es ist indeß gestattet, bei den in Verviers auf die Staats-Eisenbahn übergehenden Fahrpost-Päckereien nach Belgien als Begleit-Adressen auch verschlossene Briefe mit schriftlichen Mittheilungen zu verwenden, jedoch dürfen dergleichen Briefe nur unter 1 Loth schwer sein.

In den Niederlanden erstreckt sich das Monopol der Königlichen Staats-(Brief-)Posten auf Briefe und Schriftenpackete bis zum Gewichte von 1 Pfund.

Die vorstehend als den Briefposten vorbehalten bezeichneten Gegenstände dürfen in den weitern Inhalt solcher Sendungen nach Frankreich resp. Belgien und den Niederlanden, namentlich also in Päckereien, welche in Deutschland zur Absendung mit der Fahrpost gelangen und an den Deutschen Ausgangsgrenzen den Privat-Transport-Unternehmungen oder den Eisenbahn-Unternehmungen zu überliefern sind, nicht hineingelegt werden.

Die Versender von Päckereien nach Frankreich, Belgien oder den Niederlanden werden hierauf aufmerksam gemacht, da vorkommende Entgegenhandlungen unangenehme Weiterungen und Folgen nach sich ziehen. Berlin, den 24. Februar 1866. General-Post-Amt.

86) Seit Kurzem ist eine neue Sorte falscher Kassen-Anweisungen zu 5 rtl. zum Vorschein gekommen, die uns veranlaßt dem Publikum besondere Aufmerksamkeit beim Verkehr mit Kassenweisungen zu empfehlen.

Zugleich machen wir wiederholt bekannt, daß wir demjenigen, welcher zuerst einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Preußischer Kassenanweisungen oder Banknoten der Polizeibehörde dergestalt nachweist, daß er zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, eine nach den Umständen zu bestimmende Belohnung bis auf Höhe von 500 rtl. zahlen werden.

Berlin, den 26. Februar 1866. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

87) Unter den Schafen des Bauerhofsbesitzers Carl Schulz zu Gr. Grünow, Kreises Dramburg, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen und deshalb diese Ortschaft für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden.

Die Pockenkrankheit unter den Schafen des Schulzen Schön zu Alt-Lüllfitz, Kreises Belgard, ist erloschen und deshalb die für letztere Ortschaft angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden.

Cöslin, den 28. Februar 1866.

88) Die Räudekrankheit unter den Schafen im Vorwerk Gloddow und unter den Schafen der bäuerlichen Gemeinde zu Dammen, Kreises Stolp, ist erloschen und deshalb die für diese Ortschaften angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden. Cöslin, den 26. Februar 1866.

89) Unter dem Rindvieh des Rittergutsbesitzers v. Kliting auf Zuchow, Kreises Dramburg, ist die Lungenseuche ausgebrochen und deshalb diese Ortschaft für den Verkehr mit Rindvieh gesperrt worden.

Cöslin, den 26. Februar 1866.

90) Die Bernsteinfischerei an der Ostseeküste des Fürstenthumschen Kreises, soweit solche auf dieser Strecke dem Fiskus zusteht, mit Ausnahme jedoch einer Strecke von 200 Ruthen zu jeder Seite der Mündung der Persante, ist an den bisherigen Pächter, Major a. D. von Schmeling auf Groß Möllen auf weitere 6 Jahre vom 1. Januar cr. ab wieder verpachtet worden.

Wir bringen dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß, damit sich Niemand beikommen lasse, ohne Erlaubniß des Pächters an der betreffenden Küstenstrecke Bernstein zu sammeln.

Cöslin, den 21. Februar 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

91) Nach § 11 der Vorschriften für die Königl. Bau-Akademie vom 18. März 1855 können Studirende des Baufaches, welche die Prüfungen für den Preußischen Staatsdienst nicht ablegen wollen, auch zu Ostern in die Bau-Akademie eintreten. Die desfallsige Meldung muß bis zum 1. April schriftlich bei dem Unterzeichneten erfolgen, derselben auch Zeugnisse und Zeichnungen, aus denen hervorgeht, daß der Aufzunehmende hinreichende Kenntnisse und Uebung besitzt, um den Unterricht mit Erfolg benutzen zu können, beigefügt werden. Von Baugewerksmeistern wird nur die Vorlegung ihres Meisterattestes gefordert.

Die Vorschriften für die Königl. Bau-Akademie vom 18. März 1855 sind im Secretariat der Anstalt käuflich zu haben. Berlin, den 28. Februar 1866.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königl. Bau-Akademie. Busse.

92) Das Gesetz vom 13. März 1854 (Gesetzsammlung de 1854 S. 123), betreffend die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in den Königlich Preußischen Staaten, enthält folgende Bestimmungen:

§ 1. Ausländer, welche in den Königlich Preußischen Staaten mit einer Inländerin oder Ausländerin eine Ehe schließen wollen, haben neben der Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Erfordernisse durch ein gehörig beglaubigtes Attest der Ortsbehörde ihrer Heimath nachzuweisen, daß sie nach dortigen Gesetzen unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit zur Eingehung einer Ehe im Auslande befugt sind, oder die nach diesen Gesetzen etwa erforderliche Erlaubniß zu der beabsichtigten Ehe erhalten haben.

§ 2. Die Herren Minister der Justiz, der geistlichen rc. Angelegenheiten und des Innern sind ermächtigt, sowohl in einzelnen Fällen, als mit Rücksicht auf die Gesetzgebung einzelner Staaten für die Angehörigen derselben überhaupt die Beibringung eines solchen Attestes (§ 1) zu erlassen.

§ 3. Geistliche, welche bei Schließung der Ehe eines Ausländers amtlich mitwirken, ohne daß das erforderliche Attest (§ 1) ihnen vorgelegt worden, sollen, wenn die Beibringung desselben nicht erlassen ist, (§ 2) mit einer Geldbuße bis zu Einhundert Thalern bestraft werden.

Indem wir die obigen Bestimmungen auf's Neue zur genauesten Beachtung in Erinnerung bringen und besonders darauf hinweisen, daß, wenn nicht eine dem Schlusse des § 1 des obigen Gesetzes entsprechende specielle Heirathserlaubniß vorgelegt wird, das Attest der heimathlichen Obrigkeit von Ausländern ausdrücken muß, daß sie nach dortigen Gesetzen unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit zur Eingehung einer Ehe im Auslande befugt sind, bemerken wir mit Bezug auf § 2 des vorstehenden Gesetzes, daß die Herren Minister der Justiz, der geistlichen rc. Angelegenheiten und des Innern inzwischen durch Rescripte vom 31. August 1856 und 2. April 1858 (Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung resp. vom Jahre 1856 S. 220 und vom Jahre 1858 S. 59) den Britischen und Französischen Unterthanen, sowie den Bürgern der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, welche in Preußen eine Ehe zu schließen beabsichtigen, die Beibringung des im § 1 cit. vorgeschriebenen Attestes allgemein erlassen haben, wenn die betreffenden Personen durch einen Paß resp. des Britischen oder Französischen Ministeriums, oder der Unions-Regierung, event. auch durch einen Paß der diplomatischen Agenten dieser Behörden im Auslande ihre Eigenschaft als Britischer oder Französischer Unterthan, oder als Bürger der Vereinigten Staaten ausdrücklich bezeugt wird. Pässe, welche diese Bescheinigung nicht enthalten, können als Nachweis der Nationalität nicht gelten und haben bei obwaltenden Zweifeln die Königlichen Regierungen über diese Frage zu entscheiden.

Schließlich machen wir noch darauf aufmerksam, daß ein Fremder auch nach längerem Aufenthalt resp. Wohnsitz in Preußischen Landen so lange als ein Ausländer betrachtet werden muß, bis er nach dem

Gesetze vom 31. December 1842 (Gesetzsammlung de 1843 S. 15) die Eigenschaft als Preußischer Unterthan erworben hat.

Stettin, den 27. Februar 1866. Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Der bisher bei der hiesigen Königl. Regierung beschäftigte Regierungs-Assessor Müller ist an die Königl. Regierung zu Gumbinnen versetzt worden.

Dem Oberförster-Kandidaten Hoffmann zu Neustettin sind für die Dauer der ihm übertragenen Vertretung des erkrankten Oberförsters Grafen von Westarp in Neustettin auch die dem Letzteren überwiesenen polizeianwaltlichen Funktionen für die Schutzbezirke Replin, Galow, Closter, Mossin, Thurow und Niederheide vertretungsweise übertragen worden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Wahl des Königl. Kreisgerichtsraths Stöffel zu Stolp zum Bürgermeister daselbst auf eine 12jährige Amtsdauer und die Wiederwahl des Königl. Justizraths, Rathsherrn und Syndicus Henkel daselbst zum Beigeordneten auf die dritte 6jährige Amtsperiode vom 1. Juni d. Js. ab sind durch Allerhöchste Ordre vom 10. d. Mts. bestätigt worden.

Die Administration der Apotheke in Gr. Tychow ist dem Apotheker Mielke übetragen worden.

Dem vormaligen Seminaristen Bonkowski zur Zeit in Wallachsee ist die Erlaubniß zur Uebernahme von Hauslehrerstellen für den diesseitigen Regierungsbezirk widerruflich ertheilt.

Königl. Appellationsgericht zu Cöslin.

Der Kreisgerichts-Rath Stößel in Stolp scheidet in Folge seiner Wahl und Bestätigung als Bürgermeister der Stadt Stolp zum 1. Juni d. J. aus dem Justiz-Dienste aus.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Mehring in Neustettin ist gestorben.

Der Gerichts-Assessor Reclam in Lauenburg ist zum Kreisrichter bei dem Königl. Kreisgerichte daselbst ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Rosenow ist der Königl. Staatsanwaltschaft bei dem Königl. Kreisgerichte zu Stolp zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Reinhold Heinrich August Dunst ist zum Gerichts-Assessor mit Bestimmung seines Dienstalters vom 27. Dezember 1865 ernannt und dem Königl. Kreisgerichte zu Lauenburg zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Auskultator Franz Carl Rudolph Eduard Haese hierselbst ist zum Appellationsgerichts-Referendarius mit Bestimmung seines Dienstalters vom 7. Dezember 1865 ernannt und dem hiesigen Königlichen Kreisgerichte zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Kreisgerichts-Büreau-Assistent Gallas in Tempelburg ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Protokollführer Kley in Schivelbein ist zum Schiedsmanne für den ersten Bezirk daselbst gewählt, bestätigt und verpflichtet worden. Derselbe und der Schiedsmann des dortigen 2. Bezirks, Bäckermeister Trapp daselbst, sind einander für Verhinderungsfälle in Ausübung des Schiedsmanns-Amtes gegenseitig substituirt.

Der bisherige Schiedsmann, Haus- und Ackerbesitzer Franz Jancke in Tempelburg ist wiederum zum Schiedsmanne für den ersten und zweiten Stadtbezirk daselbst gewählt, bestätigt und verpflichtet worden. Derselbe und der Schiedsmann des 3. und 4. Stadtbezirks in Tempelburg, Kaufmann Theodor Gützlaff, vertreten einander in Verhinderungsfällen gegenseitig.

Der Freischulze Braasch in Poppenhagen ist zum Schiedsmanne für den 7. ländlichen Bezirk des Fürstenthumschen Kreises gewählt, bestätigt und verpflichtet worden. Stellvertreter ist der Schulze Tetzlaff in Banzin.

Der Lehrer Krössin zu Königl. Soltnitz ist zum Schiedsmann für den 4. ländlichen Bezirk des Neustettiner Kreises gewählt, bestätigt und verpflichtet worden. Für Verhinderungsfälle in Ausübung des Schiedsmanns-Amtes wird er von dem Schiedsmanne des 5. Landbezirks desselben Kreises vertreten und fungirt er als stellvertretender Schiedsmann des 3. Landbezirks.

Königl. Provinzial Steuer-Direction.

Der Regierungs-Assessor Schulze bei der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion zu Stettin ist zum Regierungs-Rath befördert.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

Der Pastor Lüpke zu Heinrichsdorf ist zum Archidiakonus an der Domkirche zu Cammin ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der bisherige Prediger an der Strafanstalt zu Gollnow, Hermann Wilhelm Carl Löhr, ist zum Pastor adj. in Zirchow, — Synode Usedom — erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Die Pfarre zu Heinrichsdorf, Synode Tempelburg, Privatpatronats, ist durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Es gehören zu derselben drei Kirchen und drei Schulen.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Die Berufung des Oberlehrers am Wilhelms-Gymnasium zu Berlin, Dr. Wiggert, an das Gymnasium zu Stargard i. Pomm. ist genehmigt worden.

Königliche Intendantur 2. Armee-Corps.

Der Proviant-Amts-Controleur Heynich in Colberg ist in gleicher Eigenschaft an das Proviant-Amt in Posen, und in dessen Stelle der Depot-Magazin-Verwalter Scharff in Merseburg als Proviant-Amts-Controleur nach Colberg versetzt.

Der Lazareth-Inspector Gehrke in Colberg ist gestorben und der Lazareth-Inspektor Michael von Magdeburg nach Colberg versetzt worden.

Vermischte Nachrichten.

Waldau

Königl. Preußische landwirthschaftliche Akademie bei Königsberg in Pr.

Das Sommer-Semester beginnt am 16. April c.

Vorlesungen an der Akademie: Schafzucht, Specieller Pflanzenbau, Wiesenbau: Direktor, Oekonomie-Rath Wagener.

Bodenkunde und Gütertaxation, Geräthekunde: Administrator Dr. Freiherr v. d. Goltz.

Landwirthschaftliche Fütterungslehre, Düngerlehre 1. Theil: Dr. Heiden privatim.

Schweinezucht, Handelsgewächsbau: Versuchsfeld-Dirigent Pietrusky.

Gemusebau: Institutsgärtner Strauß.

Krankheiten der Hausthiere, Pferdekenntniß, Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere: Thierarzt Neumann.

Krankheiten der landwirthschaftlichen Kulturgewächse, land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde; Systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der norddeutschen Flora und der Kulturgewächse: Prof. Dr. Körnicke.

Organische Chemie, Physik 1. Theil und Meteorologie, landwirthschaftlich-technische Gewerbe; Professor Dr. Ritthausen.

Waldbau und Forstschutz: Oberförster Gebauer.

Praktische Uebungen und Erläuterungen; Landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen: Administrator Dr. v. d. Goltz.

Demonstrationen auf den Versuchsfeldern: Versuchsfeld-Dirigent Pietrusky.

Botanische Excursionen Professor Dr. Körnicke.

Forstwirthschaftliche Excursionen: Oberförster Gebauer.

Uebungen im chemischen Laboratorium: Professor Dr. Ritthausen.

Mikroskopische Uebungen im physiologischen Laboratorium: Professor Dr. Körnicke.

Anleitung zum Planzeichnen, Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Kinzel.

Demonstrationen im Obstbau: Institutsgärtner Strauß.

Ueber die Verhältnisse der Akademie und deren Hülfsmittel enthält der Mentzel v. Lengerkesche landwirthschaftliche Kalender nähere Nachrichten, auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, darüber auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Waldau im Februar 1866. Der Direktor, Königl. Oekonomie-Rath L. Wagener.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Budack in Cöslin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 11. Cöslin, den 15. März. 1866.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 6 der Gesetzsammlung pro 1866 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

Nr. 6259. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Januar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: a) von Witkowo über Mielzyn bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Wulka, b) von Gnesen über Zydowo, Gulczewo und Gulczewko bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Wreschen, und c) von Babiak über Szczytniki nach Czerniejewo, im Kreise Gnesen des Regierungsbezirks Bromberg; unter

Nr. 6260. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Gnesener Kreises im Betrage von 126,000 rtl. Vom 15. Januar 1866; unter

Nr. 6261. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rybnicker Kreises im Regierungsbezirk Oppeln, im Betrage von 28,000 rtl. Vom 29. Januar 1866; unter

Nr. 6262. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadt Putlitz, im Regierungsbezirk Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Putlitz bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Parchim, im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin; unter

Nr. 6263. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Herchen an der Siegstraße über Leuscheid, im Regierungsbezirk Cöln, nach Weyerbusch an der Cöln-Frankfurter Staatsstraße, im Regierungsbezirk Coblenz; und unter

Nr. 6264. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf die Unterhaltung der Chaussee von Ilsenburg über Veckenstedt nach Schmatzfeld, in der Grafschaft Wernigerode.

Statistische Nachrichten. (Fortsetzung aus Nr. 9.)

Das Soll-Einkommen an klassificirter Einkommensteuer im diesseitigen Regierungs-Bezirk für das Jahr 1866 beträgt 54,162 rtl. Hiervon gehen ab 6940 rtl. für 347 Steuerpflichtige in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten Cöslin, Colberg und Stolp mit 20 rtl. für jeden Steuerpflichtigen, da diese Summe gemäß § 2 Lit. b des Gesetzes vom 1. Mai 1851 für die gleichzeitig zu entrichtende Mahl- und Schlachtsteuer in Anrechnung zu bringen, und nur der nach diesem Abzuge übrig bleibende Steuerbetrag zur Einziehung zu stellen ist.

Von den an klassificirter Einkommensteuer übrig bleibenden	47,222 rtl.
kommen 3 proCent Hebegebühren mit	1,416 rtl. 19 sgr. 10 pf.
in Abzug, so daß eine Netto-Einnahme von	45,805 rtl. 10 sgr. 2 pf.

für die Staatskasse verbleibt.

Der monatliche Steuerbetrag an klassificirter Einkommensteuer beträgt bei den Städten

Belgard	64 rtl. 15 sgr.	Bärwalde	5 rtl.
Polzin	5 rtl.	Neustettin	84 rtl.
Bütow	41 rtl. 15 sgr.	Ratzebuhr	2 rtl. 15 sgr.
Callies	8 rtl.	Tempelburg	3 rtl.
Dramburg	43 rtl.	Rummelsburg	30 rtl.
Falkenburg	5 rtl.	Schivelbein	21 rtl.
Bublitz	11 rtl. 15 sgr.	Pollnow	8 rtl. 15 sgr.
Cörlin	22 rtl.	Rügenwalde	43 rtl.
Cöslin	570 rtl.	Schlawe	67 rtl.
Colberg	291 rtl.	Zanow	10 rtl.
Lauenburg	61 rtl.	Stolp	530 rtl.
		zusammen in allen Städten monatlich	1926 rtl. 15 sgr.

In dem Städtchen Leba, Kreises Lauenburg, ist kein Einwohner vorhanden, dessen gesammtes jährliches Einkommen die Summe von 1000 rtl. übersteigt, so daß dort klassificirte Einkommensteuer nicht erhoben wird.

Das Soll-Einkommen an dieser Steuer pro 1866 beträgt auf dem platten Lande monatlich 2587 rtl., und zwar:

im Kreise	Belgard	273 rtl.	im Kreise Neustettin	160 rtl. 15 sgr.
	Bütow	60 rtl. 15 sgr.	Rummelsburg	132 rtl.
	Dramburg	176 rtl. 15 sgr.	Schivelbein	96 rtl. 15 sgr.
	Fürstenthum	628 rtl. 15 sgr.	Schlawe	297 rtl. 15 sgr.
	Lauenburg	173 rtl.	Stolp	589 rtl.

Zur klassificirten Einkommensteuer sind im ganzen diesseitigen Bezirk 1031 Haushaltungen veranlagt, und zwar in den Städten 511, und auf dem platten Lande 520 Haushaltungen.

Hiervon entrichten monatlich:

294	Haushaltungen	je 2 rtl. 15 sgr.	11	Haushaltungen	je 9 rtl.
199	"	je 3 rtl.	16	"	je 10 rtl.
127	"	je 3 rtl. 15 sgr.	13	"	je 12 rtl.
132	"	je 4 rtl.	8	"	je 15 rtl.
90	"	je 5 rtl.	8	"	je 18 rtl.
60	"	je 6 rtl.	3	"	je 24 rtl.
42	"	je 7 rtl.	4	"	je 30 rtl.
23	"	je 8 rtl.	1	"	je 50 rtl.

Das Veranlagungs-Soll an klassificirter Einkommensteuer pro 1866 ist im Vergleich zu dem Jahre 1865 in den Städten Cöslin, Colberg und Stolp zusammen um 408 rtl. gestiegen, dagegen in den übrigen Städten und in den ländlichen Veranlagungs-Bezirken um 1480 rtl. 24 sgr. 8 pf. gesunken, so daß eine Minder-Einnahme pro 1866 von 1072 rtl. 24 sgr. 8 pf. hervortritt.

Der Ausfall für die Staatskasse ist aber nicht so beträchtlich, weil nicht wenige Personen, die bisher zur klassificirten Einkommensteuer veranlagt waren, wegen ihres inzwischen verminderten Einkommens, welches die Summe von 1000 rtl. jährlich nicht mehr erreicht, zur Klassensteuer haben verwiesen werden müssen, also bei dem schon früher mitgetheilten Soll-Aufkommen an Klassensteuer pro 1866 berücksichtigt sind.

Im Uebrigen sind verschiedene Censiten aus den höheren Stufen der Einkommensteuer zu niedrigeren von den Einschätzungs-Kommissionen pro 1866 ermäßigt worden.

Hierauf haben die beiden aufeinandergefolgten ungünstigen Erndten in unserm Bezirk entscheidenden Einfluß geübt, da die Erträge aus dem Grundbesitz in den letzten Jahren weit unter dem Durchschnittssatz geblieben sind, auch bei dem Mangel von größeren Banquier-Häusern und Geldinstituten in unserem Bezirk die Lage des Geldmarkts sich ungünstig gestaltet hat.

(Fortsetzung folgt.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

93) In früheren Bekanntmachungen ist das correspondirende Publikum bereits mehrfach ersucht worden, bei den nach größeren Städten, namentlich nach Berlin, bestimmten Postsendungen, wenn dieselben nicht an weithin geläufig gewordene Firmen oder an allgemein bekannte Personen gerichtet sind, die Wohnung des Adressaten nach Straße und Hausnummer möglichst genau zu bezeichnen, damit die Bestellung richtig und pünktlich ausgeführt werden könne. Gleichwohl geht noch gegenwärtig eine verhältnißmäßig große Anzahl von Briefen, Packet- und Werthsendungen für Empfänger in Berlin und in anderen größeren Orten so mangelhaft adressirt ein, daß die Sendungen in Folge der unvollständigen Adresse nur verspätet bestellt werden können, oder sogar nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden müssen.

Das General-Post-Amt sieht sich daher veranlaßt, das correspondirende Publikum von Neuem dringend auf die Nothwendigkeit aufmerksam zu machen, die nach größeren Orten bestimmten Postsendungen, namentlich aber recommandirte Briefe, Packet- und Werthsendungen, Falls dieselben nicht an weithin geläufig gewordene Firmen oder an allgemein bekannte Personen gerichtet sind, so genau als möglich zu adressiren und insbesondere auf den Adressen der Briefe oder Begleitbriefe die Wohnung des Empfängers nach Straße und Hausnummer bestimmt anzugeben.

Berlin, den 7. März 1866. General-Post-Amt. von Philipsborn.

94) Die Beträge der durch unsere Bekanntmachung vom 14. September v. J. zur Auszahlung am 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1848, 1854, 1855 A, 1857 und 1859 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 15. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage in Empfang genommen werden.

Bei den Regierungs-Hauptkassen können die gedachten Schuldverschreibungen, behufs Uebersendung an die Staatsschulden-Tilgungskasse vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingereicht werden.

Wegen Auszahlung der zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 wird auf unsere Bekanntmachung vom 16. Januar d. J. Bezug genommen.

Berlin, den 1. März 1866. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe.

95) Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können vom 15. d. Mts. ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden. Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab an jedem Wochentage, mit Ausnahme der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 1. März 1866. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

96) Die von unserer Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die im 3. Quartal 1865 als Kaufgeld für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke, oder zur Ablösung von Domainen-Prästationen und Domainen-Amortisations-Renten erfolgten Einzahlungen an Kapital und Zinsen sind nunmehr, nach erfolgter Verifikation durch die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern zur Aushändigung an die Einzahler, resp. die zuständigen Hypothekenbehörden zugefertigt worden.

Die Einsender werden daher hiermit aufgefordert, die von der Regierungs-Haupt-Kasse ertheilten Interims-Empfangs-Bescheinigungen den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern einzuhändigen, damit die Hauptquittungen ohne Verzug ihnen, resp. den Hypotheken-Behörden übersandt werden können.

Cöslin, den 7. März 1866.

97) Wir bringen hiermit im Anschlusse an unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 5. März 1861 (Amtsblatt de 1861 S. 56) und unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 13. März 1854, die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in Königlich Preußischen Staaten betreffend, (Gesetzsammlung de 1854 S. 123) zur Kenntniß der Geistlichen und Behörden unseres Departements,

daß in der freien Stadt Hamburg die Ausstellung von Eheconsensen (Trauscheinen) in Folge anderweitiger Organisation der dortigen Behörden jetzt von folgenden Behörden erfolgt:

für die Stadt und die Vorstadt St. Georg: von dem Civilstands-Amte,
für die Vorstadt St. Pauli: von dem Patronate dieser Vorstadt,
für das Marschgebiet: von der Landherrenschaft der Marschlande,
für das Geestgebiet: von der Landherrenschaft der Geestlande,
für das Amt Ritzebüttel: von dem dortigen Amtsverwalter.

Cöslin, den 2. März 1866.

98) Die Königl. General-Inspection der Jäger und Schützen zu Berlin hat sich bereit erklärt, den Anträgen von Communen, Instituten und Privatforstbesitzern auf Ueberweisung beurlaubter Jäger zu Forstschutzzwecken für die Winter-Monate October bis März soweit es thunlich ist, zu entsprechen. Da es im Interesse vieler Waldbesitzer, und namentlich der Communen, welche größere Forsten besitzen, liegt, von diesem Anerbieten zur Herstellung eines guten Forstschutzes Gebrauch zu machen, so bringen wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß und bemerken, daß die desfallsigen Gesuche, nach Anleitung des untenstehenden Schemas, bis spätestens den 1. August an die Königliche General-Inspection der Jäger und Schützen zu Berlin einzureichen sind. Die solchergestalt auf rechtzeitigen Antrag beurlaubten Jäger erhalten die Reisekosten vom Garnison- bis zum Verwendungs-Orte und zurück aus Militair-Fonds, wogegen solche den etwa auf spätere Anträge beurlaubten Jägern von den Waldbesitzern zu vergüten sind. Für die Zeit der Verwendung dieser Jäger zum Forstschutze ist denselben vom Waldbesitzer ein Vergütigung von mindestens 10 sgr. pro Tag in baarem Gelde, oder theils in solchem, theils in Natural-Verpflegung zu gewähren. Cöslin, den 10. März 1866.

Antrag der Königl. Regierung zu . . . .
auf Ueberweisung von beurlaubten, mit dem Qualifikationsattest zum Waffengebrauche versehenen Jägern der Klasse A.
für den Winter 18 . . .

Geht br. m. an die Königliche Inspection der Jäger und Schützen zu Berlin.
. . . . , den . . . . .

Laufende No.	Es wird beantragt die Ueberweisung						Der Jäger hat sich persönlich zu melden	
	für das Forstrevier	im Kreise	Anzahl der gewünschten Jäger.	gegen eine Remuneration v. täglich Sgr.	für die Zeit			
					vom	bis	wo?	bei wem?

Bemerkungen (Bezeichnung eines etwa speciell gewünschten Jägers nach Vornamen, Zunamen und Bataillon, bei dem er steht.)	Disposition des Inspecteurs.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

99) Der am 6. d. Mts. in Neuteich stattgehabte Kram-, Pferde und Viehmarkt, hat wegen der Unpassirbarkeit der Wege nur einen sehr geringen Besuch gefunden. Wir haben daher genehmigt, daß in Neuteich ein anderweiter Kram-, Pferde- und Viehmarkt am Montage den 23. April dieses Jahres abgehalten werde.

Wir bringen diese Anordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 27. Februar 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

100) Vom 1. April d. J. ab werden auf der Ostbahn nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 4. Juli 1864

a. unverpackte oder nur mit Stroh umwickelte Maschinentheile und grobe Eisenguß- und Eisen-Waaren, welche der Hauptsache nach aus grobem Eisenguß oder grobem geschmiedeten Eisen bestehen und nicht der ermäßigten Klasse B. zufallen, zur ermäßigten Klasse A., und

b. der zu letztgenannter Klasse gehörige Artikel: „Stahl" zur ermäßigten Klasse B.

tarifirt werden. —

Diese Tarifänderung erstreckt sich bezüglich der deutschen Bahnstrecken von dem Eingangs bezeichneten Zeitpunkte ab auch auf

den Russisch-Deutschen resp. den Polnisch-Deutschen Verband-Güterverkehr (via Eydtkuhnen und via Alexandrowo), so wie auf den Verband-Güter-Verkehr mit der Station Tilsit der Tilsit-Insterburger Bahn (via Insterburg).

Bromberg, den 7. März 1866. Königliche Direktion der Ostbahn.

101) Bei der heute nach Maßgabe der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten neun und zwanzigsten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgeloosten Pommerschen Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. 2 No. 16 vom 1. April 1866 ab, in unserem Kassenlokale gr. Ritterstraße No. 5 in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der Kasse ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 Prozent Zinsen vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage.

Vom 1. April 1866 hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf.

Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung auf der Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Verzeichniß

der bei der 29. Verloosung Pommerscher Rentenbriefe gezogenen Nummern.

Littr. **A.** zu 1000 rtl. No. 283. 588. 607. 785. 793, 1481. 2148. 2172. 2180. 2567. 2594. 2876. 2881. 2894. 3194. 3521. 4079. 4084. 4167. 4276.

Littr. **B.** zu 500 rtl. No. 340. 555. 577. 941.

Littr. **C.** zu 100 rtl. No. 548. 695. 871. 963. 1379. 1552. 1895. 1995. 2087. 2168. 2280. 2281. 2379. 3225. 3700. 3718. 3830. 3851. 4102. 4250. 4418. 5020. 5179. 5260. 5437. 5507.

Littr. **D.** zu 25 rtl. No. 182. 691. 847. 955. 1207. 1646. 1723. 2237. 2278. 2381. 2478. 2537. 3603, 3641.

Stettin, den 6. November 1865.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Ober-Post-Direction.

Der Postsecretair Bernhard Bethge hierselbst ist zum Ober-Postkassen-Hülfs-Buchhalter und der

Post-Assistent Zielcke in Neustettin zum Postsekretair ernannt.

Die Post-Expediteure Wollenweber in Falkenburg und Mellin in Gramenz sind freiwillig aus dem Postdienste ausgeschieden.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Die feste Anstellung des Schulamts-Candidaten Krause als wissenschaftlicher Hülfslehrer am Gymnasium zu Greifswald ist genehmigt worden.

Die definitive Anstellung des Schulamts-Candidaten Luckow als ordentlicher Lehrer am Bugenhagenschen Gymnasium zu Treptow a. R. ist genehmigt worden.

Am Gymnasium zu Neustettin ist der ordentliche Lehrer Drosihn zum Oberlehrer befördert und der bisherige Hülfslehrer, Predigtamts-Candidat Pautz als ordentlicher Lehrer fest angestellt. Der Collaborator Theodor Beyer vom Gymnasium zu Stettin ist als ordentlicher Lehrer an dasselbe berufen.

Königl. Konsistorium der Provinz Pommern.

Der Pastor Wuttke, bisher in Alt-Krakow, ist zum Pastor in Zizow, Synode Rügenwalde, ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Die Pfarrstelle zu Teschendorf, Synode Freienwalde i. Pom., Privat-Patronats, zu welcher drei Kirchen und drei Schulen gehören ist durch Todesfall erledigt und zum 1. April 1867 wieder zu besetzen.

Vermischte Nachrichten.

Patentverleihungen. Dem Charles Raphael Marechal und dem Cyprien Marie Tessie du Motay in Metz ist unter dem 23. Februar 1866 ein Patent

auf ein Verfahren, Sauerstoff zu bereiten, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Königlichen Bergmeister und Berg-Assessor Julius von Sparre zu Oberhausen ist unter dem 23. Februar 1866 ein Patent

auf einen Rüttelherd zum Verwaschen von feinen Schlämmen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Königlichen Major a. D. von Helden-Sarnowski zu Weißenfels ist unter dem 13. Februar 1866 ein Patent

auf eine in ihrer Zusammensetzung für neu erachtete Hand-Mäh-Maschine, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur C. Wigand zu Bielefeld ist unter dem 28. Februar d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Malzdarre, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Seilermeister Ernst Jul. Fischer zu Radevormwald im Kreise Lennep ist unter dem 19. Februar d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Modell dargestellte Vorrichtung zum selbstthätigen Ausdrücken des Folgerhakens am Seilerrade

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann Albert Heinrich Caron (in Firma: J. M. Caron u. Comp.) zu Rauenthal bei Rittershausen ist unter dem 16. Februar 1866 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte, selbstthätige mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Knöpfen aus Metall

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann und Techniker Ludwig Loewe zu Berlin (in Firma L. Loewe und Comp.) ist unter dem 3. März d. J. ein Patent

auf ein Gefäß-Barometer, so weit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 9. März 1866 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Schlüssel mit Doppelbart

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patentaufhebungen. Das dem Maschinenmeister der Gräflich Stolberg-Wernigerodeschen Faktorei D. Seyffert zu Ilsenburg unter dem 24. November 1864 ertheilte Patent

auf einen Elevator, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

ist aufgehoben.

Das dem A. Trauth in Chemnitz unter dem 10. Dezember 1864 ertheilte Patent

auf eine nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung an tempirbaren Zeitzündern, um dieselben nach Belieben als Konkussions- oder Perkussionszünder benutzen zu können,

ist aufgehoben worden.

Verzeichniß

der Vorlesungen, welche im Sommerhalbjahre 1866 an der Königlichen Universität Greifswald und an der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie Eldena gehalten werden sollen.

Die Vorlesungen beginnen am 9. April 1866.

Königl. Universität zu Greifswald.

Theologie.

Die Erklärung der Genesis trägt vor, Prof. Diestel, viermal von 5—6 privatim.

Biblische Theologie des Alten Testaments, derselbe, in vier Stunden, Mittwoch und Sonnabend von 11—1, privatim.

Erklärung der Briefe Pauli an die Corinther, Prof. Wieseler, viermal von 10—11, privatim.

Das Leben Jesu, derselbe, viermal von 12—1, privatim.

Der Kirchengeschichte ersten Theil, Prof. Reuter, sechsmal, von 8—9, privatim.

Die Symbolik, derselbe, sechsmal, von 9—10, privatim.

Der evangelischen Dogmatik ersten Theil, Prof. Vogt, viermal von 11—12, privatim.

Den zweiten Theil der praktischen Theologie, Prof. Hanne, viermal von 12—1, privatim.

Die Uebungen des theologischen Seminars in Erklärung des A. Test. hält Prof. Diestel, Freitags von 6—7; in Erklärung des N. Test. Prof. Wieseler, Donnerstags von 6—7; die kirchen- und dogmengeschichtlichen Prof. Reuter Montags um 5 Uhr, die dogmatischen Prof. Vogt Dienstags von 6—7.

In dem theologisch-praktischen Institute werden die homiletischen Uebungen von Prof. Vogt Mittwochs von 3—5; die katechetischen Uebungen von Prof. Hanne Mittwochs von 2—3 und 6—8 gehalten werden.

Jurisprudenz.

Juristische Encyklopädie und Methodologie, Prof. Pütter nach seinem Buche: „Inbegriff der Rechtswissenschaft", sechsmal wöchentlich von 12—1 Uhr, privatim.

Geschichte des Römischen Rechts, Professor Niemeyer, fünfmal wöchentlich von 11—12 Uhr, privatim.

Institutionen des Römischen Rechts, Prof. Niemeyer, fünfmal wöchentlich von 12—1 Uhr, privatim, Examinatorium über die Institutionen, derselbe, Sonnabends von 12—1 Uhr, öffentlich.

Geschichte und Institutionen des Römischen Rechts, Prof. Bekker, fünfmal wöchentlich von 9—11 Uhr, privatim.

Pandecten, Prof. Witte, täglich von 10—12 Uhr, privatim.

Exegeticum über ausgewählte Pandectenstellen, derselbe, Mittwochs von 12—1, öffentlich.

Geschichte des Deutschen Bundes, Professor Häberlin, Dienstag von 11—12 Uhr öffentlich;

Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, Professor Häberlin, fünfmal wöchentlich von 12—1 Uhr, privatim; dieselbe, Prof. Franklin, fünfmal wöchentlich von 12—1 Uhr, privatim.

Gemeinen und Preußischen bürgerlichen Proceß, Prof. Wieding, fünfmal wöchentl. v. 10—11 Uhr, privatim.
Gemeinen und Preußischen Strafproceß, derselbe, fünfmal wöchentlich von 11—12 Uhr, privatim.
Criminalrecht, Prof. Häberlin, fünfmal wöchentlich von 11—12 Uhr, privatim.
Preußisches Landrecht, Prof. Franklin, fünfmal wöchentlich von 11—12 Uhr, privatim.
Das praktische Europäische Völkerrecht nebst kurzer Völkerrechtsgeschichte, Professor Pütter, sechsmal wöchentlich von 11—12 Uhr, privatim.
Ueber das praktische Europäische Fremdenrecht und die Collision der Statuten, Prof. Pütter nach seinem Buche „Das praktische Europ. Fremdenrecht", zweimal zu gelegener Stunde, öffentlich.
Uebungen der romanistischen Abtheilung des Seminars, Professor Bekker, Mittwochs von 4—6 Uhr, öffentlich.
Deutschrechtliche Uebungen im juristischen Seminar, Prof. Franklin, Sonnabends von 11—1 Uhr, öffentlich.
Processualische Uebungen im Seminar, Prof. Wieding, Sonnabends von 11—1 Uhr öffentlich.

Medicin.

Encyklopädie und Methodologie der medicinischen Wissenschaften, Prof. Budge, in der ersten Hälfte des Semesters, Donnerstags und Freitags von 8—9, privatim.
Osteologie und Chondrologie des menschlichen Körpers, Prof. Schultze, Freitags und Sonnabends von 11—12, öffentlich.
Vergleichende Anatomie und Physiologie mit Uebungen im Gebrauche des Mikroskops und Demonstrationen der Präparate des öffentlichen und seines eigenen Museums, derselbe, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 11—12, privatim.
Grundriß der vergleichenden Anatomie mit Demonstrationen, Dr. Landois, Montags, Dienstags, Mittwochs von 5—6, privatim.
Entwickelungsgeschichte mit Demonstrationen, derselbe, Montags, Dienstags, Mittwochs v. 3—4, privatim.
Experimentalphysiologie, Prof. Budge, sechsmal wöchentlich von 12—1, privatim.
Physiologie der Sinnesorgane, derselbe, Sonnabends von 8—9, öffentlich.
Mikroskopisch-physiologischer Cursus, derselbe, dreimal wöchentlich von 7½—9, privatim.
Repetitorium der Anatomie, sechsmal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, Dr. Landois, während der ersten Hälfte des Semesters, privatissime.
Cursus der normalen Histologie, Dr. Hertz, Montags, Dienstags, Donnerstags u. Freitags v. 4—5, privat.
Heilquellenlehre, Prof. Laurer, Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 4—5, öffentlich.
Spezielle Arzneimittellehre, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags u. Freitags v. 8—10, privatim.
Arzneiverordnungslehre, Dr. Bengelsdorff, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, öffentlich.
Operationsübungen, Prof. Bardeleben, täglich von 7—9 Morgens u. v. 5—7 Nachmittags, privatim.
Ausgewählte Kapitel der Chirurgie, derselbe, in noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich.
Chirurgische Verbandlehre, Prof. Laurer, Montags, Dienstags und Mittwochs von 4—5, privatim.
Ueber Knochenbrüche und Verrenkungen, Dr. Heineke, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 7—8 Abends, privatim.
Ueber Hautkrankheiten und Syphilis, derselbe, Dienstags, Mittwochs u. Freitags v. 6—7 Abends, priv.
Augenheilkunde, Dr. Schirmer, Freitags und Sonnabends von 7—9, privatim.
Klinische Uebungen in der Diagnose von Augenkrankheiten, derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 2—4, privatim.
Ophthalmoskopischer Cursus, derselbe, Donnerstags und Freitags von 4—5, privatim.
Specielle pathologische Anatomie mit Demonstrationen, Professor Grohe, Montags bis Freitags von 5—6, privatim.
Krankheiten der Harn- und Geschlechtsorgane, derselbe, einmal wöchentlich in noch zu bestimmender Stunde, öffentlich.
Praktischer Cursus der pathologischen Anatomie und Physiologie, derselbe, Dienstags und Freitags von 7—9, privatim.
Uebungen in mikroskopischen und chemischen Untersuchungen der Se- und Excrete, Dr. Hertz, Mittwochs von 7—9, öffentlich.
Specielle Pathologie und Therapie, Erster Theil (Nervenkrankheiten, sowie Krankheiten der Respirations- und Circulationsorgane), Prof. Mosler, Montags bis Freitags von 4—5, privatim.
Physikalische Diagnostik mit Uebungen in der Auskultation, Perkussion und Laryngoskopie, derselbe, Montags und Donnerstags von 8—9 Morgens, privatim.

Ueber Nierenkrankheiten, derselbe, 1—2 Mal wöchentlich, öffentlich.
Ueber acute Exantheme, Dr. Krabler, einmal wöchentlich in noch zu bestimmender Stunde, öffentlich.
Ueber Kinderkrankheiten, ausgenommen die Krankheiten der Neugeborenen, mit Demonstrationen, derselbe, viermal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, privatim.
Frauenkrankheiten, Prof. Pernice, Donnerstags und Freitags von 3–4, öffentlich.
Theorie der Geburtshelfe, derselbe, Montags bis Mittwochs von 3—4, privatim.
Geburtshülfliche Uebungen am Phantom, Prof. Eichstedt, Mittwochs von 2—3, öffentlich.
Geburtshülfliche Operationen, derselbe, Montags und Donnerstags von 2—3, privatim.
Ueber gerichtliche Medicin, Dr. Haeckermann, Montags, Mittwochs und Freitags von 2—3, privatim.
Ueber Medicinalpolizei, derselbe, Dienstags und Sonnabends von 2—3, öffentlich.
Chirurgische und augenärztliche Klinik, Prof. Bardeleben, täglich von 10½—12, privatim.
Medicinische Klinik und Poliklinik, Prof. Mosler, täglich von 9—10½, privatim.
Geburtshülfliche Klinik und Poliklinik mit Uebungen am Phantom, Professor Pernice, täglich von 12—1, privatim.

Philosophie.

Logik, Prof. Baier, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 7—8, privatim.
Rechtsphilosophie, derselbe von 8—9 an denselben Tagen, privatim.
Ueber Schleiermacher liest derselbe Sonnabends von 12—1, öffentlich.
Pädagogik, Prof. George, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 7—8, privatim.
Psychologie und Anthropologie, derselbe von 4—5 an denselben Tagen, privatim.
Die Uebungen der philosophischen Gesellschaft leitet derselbe Sonnabends von 7—9, öffentlich.

Mathematik.

Analytische Geometrie der Ebene und des Raums, Prof. Grunert, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11, privatim.
Analytische Statik, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, derselbe, privatim.
Neuer Geometrie, Prof. Königsberger, Montags, Dienstags, Donnerstags u. Freitags v. 8—9, privat.
Integralrechnung, derselbe, von 3—4 an denselben Tagen, privatim.
Die Uebungen des mathematischen Seminars leiten Prof. Grunert, Mittwochs von 10—12, und Prof. Königsberger Sonnabends von 10—12, öffentlich.

Naturwissenschaften.

Ausgewählte Kapitel aus der Statik und Dynamik, Prof. v. Feilitzsch, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, öffentlich.
Allgemeine Experimentalphysik und zwar Optik und Akustik, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10, privatim.
Auserlesene Kapitel der Chemie, Prof. Limpricht, einmal in der Woche, öffentlich.
Den ersten Theil der Chemie, derselbe, sechsmal wöchentlich von 3—4, privatim.
Chemisches Practicum, derselbe, 30 Stunden in der Woche, privatim.
Chemisch-analytisches Practicum, derselbe, 6 und 12 Stunden in der Woche, privatim.
Theoretische organische und unorganische Chemie, Prof. Schwanert, Montags, Dienstags und Mittwochs von 4—5 privatim.
Analytische Chemie, derselbe, Freitags und Sonnabends von 7—8, privatim.
Den zweiten Theil der Pharmacie, derselbe, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 7—8, privatim.
Ueber Gasanalysen, verbunden mit praktischen Uebungen, derselbe, einmal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden, öffentlich.
Physiologische Chemie, Dr. Otto, Montags, Dienstags und Mittwochs von 2—3, privatim.
Titrirmethoden, derselbe, Montags von 4—6, privatim.
Repetitorium der Chemie für Studirende der Medicin, derselbe, zweimal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden, privatim.
Examinatorium über chemische und mineralogische Gegenstände, Professor Hünefeld, Montags und Dienstags von 12—1, öffentlich.
Geognosie und Geologie (der Mineralogie zweiten Theil), derselbe, Mittwochs, Donnerstags u. Freitags von 12—1, privatim.

Hydrologie und Klimatologie auf die Heilkunde bezogen, derselbe, Sonnabends v. 12—1, privatim.

Allgemeine Physiologie und Morphologie der Pflanzen, Professor Münter, sechsmal wöchentlich von 9—10, privatim.

Pharmaceutische Botanik und botanische Pharmakognosie, derselbe, fünfmal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden, privatim.

Botanische Excursionen und Erklärung ausgewählter Pflanzenfamilien im botanischen Garten, derselbe, Sonnabends, Nachmittag von 3 Uhr ab, öffentlich.

Zoologische Excursionen und Uebungen derselbe, zu geeigneter Zeit.

Pharmakognosie Dr. Jessen, Mittwochs von 4—6 und Donnerstags und Freitags 5—6, privatim.

Pflanzensystematik und Pflanzengeographie, derselbe, Donnerstags u. Freitags von 3—4, privatim.

Botanische Excursionen, derselbe, in zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, insbesondere einheimischer und Arznei-Pflanzen, derselbe, dreistündlich in zu bestimmenden Stunden, privatim.

Privatissima über Botanik und Mikroskopie zu halten ist derselbe bereit.

Allgemeine Zoologie, liest Dr. Buchholz, viermal wöchentlich, in zu verabredenden Stunden, privatim.

Pharmaceutische Zoologie, derselbe, zweimal wöchentlich in zu verabredenden Stunden, privatim.

Geschichte und deren Hülfswissenschaften.

Geschichte der Völker des Alterthums im Zeitalter der Punischen Kriege, Prof. Hirsch, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 8—9, privatim.

Die neuere Geschichte Deutschlands, Prof. Usinger, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, privatim.

Preußische Geschichte, Dr. Pertz, viermal wöchentlich von 5—6, privatim.

Allgemeine Erdkunde verbunden mit geographischen Uebungen, Prof. Hirsch an den fünf ersten Tagen der Woche von 3—4, privatim.

Lateinische Paläographie und Diplomatik, Dr. Pertz, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5, oder zu anderen noch zu verabredenden Stunden, privatim.

Ueber die Quellen der Deutschen Geschichte, Prof. Usinger in zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Die Uebungen des historischen Seminars leiten Professor Hirsch Montags von 5—7, und Professor Usinger Mittwochs von 5—7, öffentlich.

Staats- und Kameral-Wissenschaften.

Sicherheitspolizei, Prof. Baumstark, Dienstags von 4—6, öffentlich.

Staatswirthschaftslehre oder Finanzwissenschaft, derselbe, Donnerstags und Freitags von 4—6, priv.

Philologie, Archäologie und Sprachwissenschaft.

Den Agamemnon des Aeschylus erklärt Prof. Schömann, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10, privatim.

Plutarchs Leben des Agis wird derselbe Mittwochs und Sonnabends von 11—12 im philologischen Seminar interpretiren lassen.

Aristoteles' Poetik erklärt Prof. Susemihl, Mittwochs und Sonnabends von 10—11, öffentlich.

Griechische Metrik, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, privatim.

Lateinische Laut- und Formenlehre, Prof. Bücheler, an denselben Tagen von 10—11, privatim.

Im philologischen Seminar wird derselbe das 14. Buch von Seneca's Briefen erklären lassen und die Disputationen über wissenschaftliche Arbeiten der Mitglieder leiten, Dienstags und Freitags von 3—4, öffentlich.

Tacitu's Agricola wird Prof. Schömann, Mittwochs und Sonnabends von 9—10 privatim erklären.

Conversatorium über Griechische Mythologie, mit Vergleichung der betreffenden Kunstwerke, Dr. Pyl, zweimal wöchentlich von 11—12, privatissime, aber unentgeltlich.

Geschichte der Kunst des Mittelalters und der neueren Zeit, derselbe, zweimal wöchentlich von 11—12, öffentlich.

Conversatorium über Pommersche Alterthümer mit Vergleichung der betreffenden Kunstwerke und Urkunden, derselbe, zweimal wöchentlich von 11—12, privatissime, aber unentgeltlich.

Walther v. d. Vogelweide, nach W. Wackernagels Ausgabe, mit grammatischer Einleitung, Prof. Hoefer, Montags, Mittwochs und Donnerstags von 12—1, privatim.

Ausgewählte Capitel der vergleichenden Grammatik, derselbe, Dienstags und Freitags v. 12—1, priv.
Die Sündflut und andere Episoden des Mahabharata, derselbe, zweimal wöchentlich v. 4—5, öffentlich.
Arabische Grammatik lehrt Prof. Ahlwardt Montags und Donnerstags von 4—5, öffentlich.
Schwierigere Gedichte der Hamasa erklärt derselbe von 2—3 an denselben Tagen, privatim.
Anfangsgründe des Hebräischen, derselbe, Montags und Donnerstags von 3—4, privatim.
Zum Unterricht im Persischen erbietet sich derselbe in zu bestimmenden Stunden, privatim.

Neuere Sprachen.

Geschichte der altenglischen Sprache und Literatur von den frühesten angelsächsischen Denkmälern bis auf Chaucer, Lector Dr. Schmitz, Dienstags und Freitags von 5—6, privatim.
Corneille's Cid (éd. Geruzez) erklärt derselbe in französischer Sprache von 2—4, öffentlich.
Shakespeare's Merchant of Venice mit Berücksichtigung derer, welche erst in das Studium der englischen Sprache eingeführt zu werden wünschen, derselbe, Sonnabends von 2—4, öffentlich.
Uebungen im Sprechen und Schreiben des Französischen und Englischen, derselbe, privatissime.
Italienische Grammatik, derselbe, privatissime.

Künste.

Theoretisch-praktischen Unterricht im liturgischen Kirchengesange für Theologen ertheilt der Musik-Director Bemman in zu bestimmenden Stunden, zweimal wöchentlich, öffentlich.
Die Uebungen des akad. Chores leitet derselbe, Donnerstags Abends von 6—8.
Theorie der Akkorde, Modulation, Behandlung des Chorals, derselbe, zweimal wöchentlich, öffentlich.
Compositionslehre derselbe, zweistündlich, privatim.
Gesangunterricht ertheilt derselbe, privatim.
Das Zeichen lehrt der akademische Zeichnenlehrer Weilant, Montags und Freitags von 10—12, öffentlich.
Unterricht in der Turnkunst ertheilt der Turnlehrer Range in naher zu bestimmenden Stunden unentgeltlich.

Oeffentliche gelehrte Anstalten.

Die Universitätsbibliothek ist zur Benutzung der Studirenden Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—1, Mittwochs und Sonnabends von 2—4 geöffnet. Bibliothekar: Prof. Hirsch. Erster Custos Dr. Pertz, zweiter Custos: Dr. Pallmann.
Das akademische Leseinstitut. Vorstand: die Professoren Diestel, Wieding, Budge, Höfer u. George.
Das theologische Seminar unter Direction der theologischen Facultät.
Das theologisch-praktische Institut. Director: Prof. Vogt.
Das juristische Seminar unter Direction der Proff. Becker, Wieding und Franklin.
Das anatomische Theater. Director: Prof. Budge; Prosector: Dr. Sommer; Assistent für den physiologischen Unterricht: Dr. Landois.
Das anatomische und zootomische Museum. Director: Prof. Budge; Prosector: Dr. Sommer; Assistent Dr. Landois.
Die Uebungen des physiologischen Vereins leitet Prof. Budge.
Das pathologisch-anatomische Institut. Director: Prof. Grohe; Assistent Dr. Hertz.
Das pathologisch-anatomische Museum. Director: Prof. Grohe; Assistent: Dr. Hertz.
Die pharmakologische Sammlung. Director: Prof. Laurer.
Das Universitäts-Krankenhaus. Direction desselben: Prof. Bardeleben, Prof. Mosler. — Verwaltungs-Inspector: Kikhefel. — Rendant: Kanzleirath Stempel. — Assistenz-Aerzte: Dr. Eulenburg und Dr. Ernesti. — Unterärzte: Hoffmann und Raabe.
Chirurgisches und augenärztliches Klinikum. Director: Prof. Bardeleben; Assist.-Arzt Dr. Heinecke.
Medicinisches Klinikum. Director: Prof. Mosler; Assist.-Arzt Dr. Krabler.
Geburtshülfliches Klinikum und Hebammen-Institut. Director: Prof. Pernice; Assist.-Arzt: Dr. Zabel; Unterarzt: Klockmann.
Die Sammlung physikalischer Instrumente. Director: Prof. Frh. v. Feilitzsch; Assist.: Frauenstein.
Mathematisches Seminar. Directoren: Prof. Grunert und Prof. Königsberger.
Astronomisch-mathematisches Institut. Director: Prof. Grunert.
Zoologisches Museum. Director: Prof. Münter; Conservator: Dr. Buchholz.
Botanischer Garten. Director: Prof. Münter; Garteninspector: Dotzauer; Assistent: Mirich.

Botanisches Museum. Director: Professor Münter; Assistent: Mirich.
Zoologisch-botanisches Seminar, geleitet von Prof. Münter.
Mineraliencabinet. Director: Prof. Hünefeld.
Chemisches Institut. Director: Prof. Limpricht; Assist.: Prof. Schwanert, Dr. Otto u. Dr. F. Baumstark.
Philologisches Seminar. Directoren: Prof. Schömann und Prof. Bücheler.
Historisches Seminar. Directoren: Prof. Hirsch und Prof. Usinger.
Akademische Kunstsammlung. Director: Professor Bücheler.
Philosophische Gesellschaft, geleitet von Prof. George.
Die Sammlung vaterländischer Alterthümer. Vorsteher: Privatdocent Dr. Pyl.

Königl. staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Professor Dr. Baumstark, in 10—12 Stunden am Anfange des Semesters.
2) Staatswirthschaftslehre, derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 2—4 Uhr.
3) Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin, Dienstags von 4—6.
4) Bodenkunde, Dr. Scholz, Sonnabends von 9—11.
5) Allgemeiner Acker- u. Pflanzenbau, Prof. Dr. Segnitz, Montags u. Dienstags v. 6—8 Uhr Morg.
6) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, 2. Theil, derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 8—9.
7) Besonderer Acker- und Pflanzenbau mit Ausschluß der Handelsgewächse, Oeconomie-Rath Dr. Rohde, Freitags und Sonnabends von 6—8 Morgens.
8) Wiesenbau, derselbe, Donnerstags von 8—9.
9) Landschaftsgartenkunst, akademischer Gärtner Zarnack, Dienstags von 2—4.
10) Praktische Uebungen im Botnitiren des Bodens, Prof. Dr. Segnitz, Freitags von 4 Uhr an, und abwechselnd damit
11) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oeconomie-Rath Dr. Rohde, Freitags v. 4 Uhr an.
12) Allgemeine Thier- und Pferdezucht, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg, Montags und Dienstags von 8—9.
13) Pferdekenntniß und Hufbeschlag, derselbe, Freitags von 8—9.
14) Lehre von den äußeren Krankheiten der Haussäugethiere, derselbe, Mittwochs und Donnerstags von 6—8 Morgens.
15) Forstwirthschaftliche Productionslehre, Forstmeister Wiese, Montags und Donnerstags von 2—4.
16) Forstwirthschaftliche Excursionen, derselbe, Sonnabends von 4 Uhr ab; abwechselnd mit Nr. 23.
17) Organische Experimentalchemie, Prof. Dr. Trommer, Montags und Mittwochs von 9—11.
18) Uebungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz, Mittwochs und Freitags v. 2—6.
19) Repetitorium der anorganischen Chemie, derselbe, in zu bestimmenden Stunden.
20) Physik, Prof. Dr. Trommer, Montags und Donnerstags von 2—4.
21) Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, Dr. Jessen, Dienstags und Donnerstags von 9—11.
22) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, derselbe, Freitags von 9—11.
23) Botanische Excursionen, derselbe, Sonnabends von 4 Uhr an (s. Nr. 16.)
24) Mineralogie und Gesteinslehre, Dr. Scholz, Dienstags von 4—6.
25) Uebungen im Bestimmen der Fossilien, derselbe, in zu bestimmender Stunde.
26) Feldmessen und Nivelliren, Prof. Dr. Grunert, Montags und Donnerstags von 4—6.
27) Landwirthschaftliche Baukunst 2. Theil mit Demonstrationen an den akademischen Gebäuden, Baumeister Müller, Mittwochs von 4—6.
28) Wege- und Wasserbau für Landwirthe, derselbe, Freitags von 2—4.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Dr. Jessen.

Das akademische Leseinstitut leitet derselbe.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 12. Cöslin, den 22. März. 1866.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 7 der Gesetzsammlung pro 1866 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

Nr. 6265. den Schifffahrts-Vertrag zwischen Preußen und Großbritannien. Vom 16. August 1865: unter

Nr. 6266. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Niederung, im Regierungsbezirk Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung der Straßen: 1) von der Tilsiter Kreisgrenze im Anschlusse an die Tilsit-Niederunger Kreis-Chaussee über Linkuhnen, Dammkrug, Neukirch und Skoepen nach Kaukehmen, 2) von Neukirch, an der Straße zu 1., nach Lappienen, 3) von der Straße zu 1 zwischen Brunischken und Nassenthal, über Heinrichswalde nach Dummen, an der Tilsit-Königsberger Staats-Chaussee; unter

Nr. 6267. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Niederunger Kreises im Betrage von 132,000 rtl. Vom 5. Februar 1866; unter

Nr. 6268. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Wolmirstedt, Regierungsbezirk Magdeburg, für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen von Wolmirstedt über Farsleben, Zielitz, Loitsche nach Rogätz, und von Rogätz über Angern, Sandbeiendorf, Burgstall nach Dolle; und unter

Nr. 6269. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Luxemburger Bezirksstraße bei Zülpich, im Regierungsbezirk Cöln, nach Wollersheim, an der Düren-Gemünder Bezirksstraße, im Regierungsbezirk Aachen.

Statistische Nachrichten. (Fortsetzung aus Nr. 11.)

In den zum ständischen Verbande der Neumark gehörigen Landräthlichen Kreisen Dramburg und Schivelbein wird durch Zuschläge zur Klassensteuer und resp. klassificirten Einkommensteuer eine Kriegsschuldensteuer noch jetzt erhoben.

Im Jahre 1821 ist die Kriegsschuld der Neumark auf 5,174,634 rtl. 9 sgr. 10 pf. speziell ermittelt worden. Hiervon sind auf Grund Allerhöchster Verordnungen vom 17. Dezember 1821 und 30. Juli 1822 auf die Staats-Kasse übernommen 3,474,634 rtl. 9 sgr. 10 pf., und der Neumark als Provinzial-Schuld nur 1,700,000 rtl. zur Verzinsung und allmäligen Tilgung verblieben.

Der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden ist damals die unentgeltliche Verwaltung des Neumärkischen Schuldenwesens übertragen worden, jedoch unter ständischem Beirath.

Die Verzinsung dieser Kriegsschuld ist mit 4 pro Cent, und die Amortisation mit 1 pro Cent erfolgt. Außerdem ist die aus der allmäligen Kapitalstilgung entstandene Zinsen-Ersparniß dem allgemeinen Tilgungs-Fonds in bestimmten Amortisations-Perioden, nemlich in Zeitabschnitten von 10 aufeinanderfolgenden Jahren hinzugetreten.

Für die erste, mit dem Jahre 1822 begonnene Amortisations-Periode sind von der Neumark zur Verzinsung und Tilgung des ihr verbliebenen Schuldantheils jährlich 85000 rtl. auf-

gebracht worden, und zwar durch stufenweise verstärkte Zuschläge zur Klassensteuer nach Maßgabe eines durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. Juli 1822 festgesetzten Tarifs.

Mit dem Jahre 1863 hat die 5. Amortisations-Periode begonnen, welche bis Ende des Jahres 1872 läuft.

Das jährliche Soll-Aufkommen für die Neumark an Kriegsschuldensteuer beträgt in dieser Amortisations-Periode 38,718 rtl. 4 sgr.

Der Antheil der einzelnen Kreise der Neumark hieran wird jährlich festgestellt, und hat im Jahre 1863

für den Kreis Dramburg 1742 rtl. 23 sgr. 6 pf.
für den Kreis Schivelbein 1235 rtl. 20 sgr. 6 pf.

betragen.

Der Tarif zur Erhebung der Neumärkischen Kriegsschuldensteuer-Beiträge in der 5. Amortisations-Periode ist nach Maßgabe des Beschlusses des Neumärkischen Kommunal-Landtages durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. März 1863 in der Art festgestellt worden, daß nach 31 verschiedenen Steuerstufen die Kriegsschulden-Beiträge von den einzelnen Censiten aufzubringen sind.

Beispielsweise haben die monatlich 1 sgr. 3 pf. Klassensteuer zahlenden Personen an Beitrag zur Kriegsschuldensteuer monatlich ½ pf., die 1 rtl. monatlich Klassensteuer zahlenden Personen an Kriegsschulden-Beitrag monatlich 4 sgr. 1 pf., die 15 rtl. monatlich klassificirte Einkommensteuer zahlenden Personen monatlich 7 rtl. Beitrag zur Kriegsschulden-Steuer zu entrichten.

Für die Vorschüsse, welche die ehemals accisepflichtigen Städte der Neumark für die Tilgung der Provinzialschuld mit zusammen 145,011 rtl. 5 sgr. 10 pf. aus dem früher bestandenen Kommunal-Accisefonds bis zum Jahre 1822 geleistet haben, werden diesen Städten nach Verhältniß des Tilgungs-Plans bestimmte Vergütigungen geleistet. In der 1. Amortisations-Periode hat die Vergütigung 7250 rtl. 16 sgr. 11 pf. jährlich betragen, in der gegenwärtigen 5. Amortisations-Periode jährlich 3606 rtl. 11 sgr. 10 pf.

An dieser Summe haben im Jahre 1865 die 4 vormals accisepflichtigen Städte in den Kreisen Dramburg und Schivelbein Theil genommen

a, Dramburg mit	90 rtl.	22 sgr.	5 pf.
b, Schivelbein mit	49 rtl.	23 sgr.	1 pf.
c, Falkenburg mit	34 rtl.	4 sgr.	11 pf.
d, Callies mit	33 rtl.	2 sgr.	6 pf.
zusammen	207 rtl.	22 sgr.	11 pf.

(Fortsetzung folgt.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

102) Nachdem gegen die in Wien erscheinende Zeitung „Die neue freie Presse" auf Grund des § 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 zahlreiche rechtskräftige auf Vernichtung lautende Erkenntnisse ergangen sind, wird auf Grund des § 52 desselben Gesetzes die fernere Verbreitung derselben im Preußischen Staate unter Hinweisung auf die im § 53 ebendaselbst angedrohte Strafe hiermit verboten.

Berlin, den 24. Februar 1866. Der Minister des Innern.

103) **Instruktion,**

betreffend die Veranlagung und Erhebung der Bergwerks-Abgaben in den rechtsrheinischen Landestheilen. Vom 29. Januar 1866.

Auf Grund des § 15 des Gesetzes über die Besteuerung der Bergwerke vom 12. Mai 1851 und des § 7 des Gesetzes, betreffend die Bergwerks-Abgaben vom 20. Oktober 1862, wird hierdurch, unter

Aufhebung der seitherigen entgegenstehenden Vorschriften über die Veranlagung und Erhebung der Bergwerks-Abgaben für die in den rechtsrheinischen Landestheilen belegenen Bergwerke, verordnet was folgt:

§ 1. Die nach § 8 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 zu erhebende einprozentige Aufsichtssteuer und die nach § 4 des Gesetzes vom 20. Oktober 1862 zu erhebende einprozentige Bergwerks-Abgabe werden mit zusammen zwei Prozent vom Werthe der abgesetzten Bergwerksprodukte zur Zeit des Absatzes der Letzteren berechnet und vierteljährlich erhoben.

§ 2. Als abgesetzt werden behandelt die verkauften, sowie die zum eigenen Gebrauche der Werke oder der Werkbesitzer abgegebenen und eben so die in Verkaufsmagazine abgefahrenen Bergwerksprodukte. Werden bei Erzbergwerken die Produkte für eigene Rechnung des Bergwerks aufbereitet, so ist der Absatz der aufbereiteten Bergwerksprodukte maaßgebend.

Die auf Stein- und Braunkohlen-Bergwerken zum eigenen Verbrauche für die Betriebseinrichtungen des Bergwerks abgegebenen Kohlen unterliegen der Versteuerung nicht. Hierzu werden jedoch diejenigen Kohlen, welche als Theil des Lohns an Bergarbeiter oder Grubenbeamte, oder im Bezirk des Ober-Bergamts zu Dortmund an die zur Tradde berechtigten Grundeigenthümer als Traddekohlen abgegeben werden, nicht gerechnet.

§ 3. Die Feststellung der steuerbaren Produkten-Quantitäten erfolgt nach Maaß, Gewicht oder Stückzahl auf Grund von Absatzregistern, welche durch hierzu bestellte und vereidigte Produkten-Aufseher zu führen und dem Revier-Beamten zu jeder Zeit auf Erfordern zur Einsicht vorzulegen sind.

Die Bergwerksbesitzer und deren Repräsentanten sind verpflichtet, diejenigen Personen, welche sie mit dem Vermessen, Verwiegen oder Abzählen der Produkte und mit der Führung der Absatzregister beauftragen, dem Revier-Beamten namhaft zu machen. Diese Personen werden, wenn gegen deren Zuverlässigkeit begründete Ausstellungen nicht zu machen sind, in der Regel durch den Revierbeamten dahin vereidigt:

> daß sie alle ihnen vermöge ihres Amtes als Produkten-Aufseher auferlegten Pflichten nach ihrem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen wollen.

Die Vereidigungs-Protokolle sind von dem Revierbeamten dem Ober-Bergamte einzureichen. Von den auf Grund der seitherigen Vorschriften bereits bestellten und vereidigten Personen können die Geschäfte der Produkten-Aufseher fortgeführt werden, ohne daß es einer wiederholten Vereidigung bedarf.

§ 4. Den Produkten-Aufsehern ist ein Abdruck der für dieselben vom Ober-Bergamte zu erlassenden Anweisung über die Führung der Absatzregister zur pünktlichen Befolgung unentgeltlich auszuhändigen. Für das Absatzregister hat das Ober-Bergamt ein Formular vorzuschreiben, kann aber statt desselben auch die Benutzung eines anderen Formulars gestatten.

§ 5. Das Vermessen, Verwiegen und Abzählen der Produkte der Bergwerke, beziehungsweise der Aufbereitungs-Anstalten, mögen dieselben zum Verkaufe oder zum eigenen Gebrauche der Werke oder der Werks-Besitzer bestimmt sein, darf nur durch die zu diesen Geschäften bestellten und vereidigten Produkten-Aufseher geschehen. Es ist untersagt, Produkte von den Bergwerken, beziehungsweise von den Aufbereitungs-Anstalten abzufahren, bevor dieselben von den vorbezeichneten Personen vermessen, verwogen oder abgezählt sind.

§ 6. Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten, welche die Absatz-Register entweder gar nicht oder durch andere, als die dazu bestellten und vereidigten Personen führen lassen,

desgleichen Bergwerksbesitzer, Repräsentanten und Produkten-Aufseher, welche die Vorlegung der Absatz-Register auf Erfordern des Revierbeamten (§ 3) verweigern, oder Produkte von den Bergwerken oder Aufbereitungs-Anstalten abfahren lassen, ohne daß dieselben von den hierzu bestellten Personen vermessen, verwogen oder abgezählt und in die Absatzregister eingetragen sind,

ferner Produkten-Aufseher, welche das ihnen obliegende Vermessen, Verwiegen oder Abzählen der Produkte oder die Eintragung in die Absatzregister unterlassen oder unrichtig vornehmen,

können durch exekutivische Strafbefehle von dem Ober-Bergamte zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen angehalten werden. Die unrichtige Führung oder die Fälschung der Absatzregister in betrügerischer Absicht unterliegt den in den allgemeinen Strafgesetzen angedrohten Strafen (§ 247 u. f. des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851, Gesetz-Sammlung S. 151).

§ 7. Die Feststellung des der Besteuerung zu Grunde zu legenden Werths der Produkte erfolgt — insofern kein Abonnements-Vertrag abgeschlossen ist, § 11 ff. — auf Grund amtlicher Ermittelung.

Finden öffentliche Verkäufe der Produkte statt, so sind die bei diesen Verkäufen erzielten Preise, abzüglich der von den Bergwerksbesitzern aufgewendeten Verkaufskosten, der Besteuerung zu Grunde zu legen.

In den übrigen Fällen wird der Werth der Produkte der Regel nach durch ein Taxregulirungs-Ver-

fahren (§§ 9 und 10) festgestellt. Hierbei sind die durchschnittlich am Haldenplatze zu erzielenden Preise zum Anhalten zu nehmen und bei Erzen der Gehalt derselben und die marktgängigen Metallpreise zu berücksichtigen.

Hält das Ober-Bergamt das Probiren der Erze zur Ermittelung des Werths derselben für erforderlich, so sind die Proben von dem Revierbeamten auf dem Bergwerke im Beisein der Produkten-Aufseher oder der Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten zu nehmen und an das Ober-Bergamt einzusenden, welches den Gehalt der Erze feststellen läßt.

§ 8. Bei Feststellung des Werths der Bergwerks-Produkte sind in Anrechnung zu bringen:

1) bei Bergwerken, deren Produkte zur Erlangung höherer Preise oder größeren Absatzes nach einem zum Verkauf geeigneten Punkte gebracht werden, die Transportkosten;
2) bei Bergwerken, deren Produkte für Rechnung des Bergwerks erst durch Aufbereitung oder durch Verhüttung verkäuflich gemacht werden müssen, die hierfür nach wirthschaftlichen Grundsätzen in Ansatz zu bringenden Kosten (Poch-, Wasch-, Hütten- und sonstigen Zubereitungskosten).

§ 9. Das Tarregulirungs-Verfahren findet jährlich im Laufe des ersten Quartals nach Anordnung des Ober-Bergamts revierweise oder gemeinschaftlich für mehrere Reviere statt und wird durch den Revierbeamten als ständigen Kommissar oder durch einen besonders abgeordneten Kommissar des Oberbergamts geleitet.

Unter Zugrundelegung eines ihm von dem Ober-Bergamte mitzutheilenden Tarentwurfs hat der Kommissar in dem zu diesem Zwecke abzuhaltenden Termine die Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten über die der Besteuerung für das betreffende Jahr anzusetzenden Produktenwerthe zu vernehmen.

Wird ein Einverständniß hierüber zwischen den Betheiligten und dem Kommissar erreicht, so sind die vereinbarten Tarpreise in dem Tarentwurf zu notiren und durch beigesetzte Unterschrift der Betheiligten und des Kommissars anzuerkennen, oder durch besondere protokollarische Verhandlung festzustellen. Kommt ein solches Einverständniß nicht zu Stande, so sind die Gegenvorschläge der Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten unter kurzer Angabe der Gründe zu Protokoll zu nehmen.

Nach Einreichung der Termins-Verhandlungen durch den Kommissar hat das Oberbergamt die Taren festzusetzen und auszufertigen. Die Ausfertigung geht an den Revierbeamten, welche dieselbe den Bergwerksbesitzern oder deren Repräsentanten, sie mögen in dem Termin anwesend gewesen sein oder nicht, bekannt zu machen hat.

Nimmt das Ober-Bergamt eine Abänderung der in Uebereinstimmung mit den Betheiligten von dem Kommissar vorgeschlagenen Taren vor, oder ist ein Einverständniß über die Taren zwischen den Betheiligten und dem Kommissar nicht erreicht, so sind die betreffenden Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten bei Zustellung der festgesetzten Taren mit motivirtem Bescheide zu versehen.

In beiden Fällen bleibt alsdann den Bergwerksbesitzern oder deren Repräsentanten überlassen, bei Einreichung der Gefälle-Nachweisung (§ 15) an den Revierbeamten in glaubwürdiger Weise, nämlich durch Vorlegung der Absatz-Register und Verkaufsbücher, der abgeschlossenen Lieferungs-Verträge oder ähnlicher Beweismittel, den wirklichen Erlös aus dem Verkaufe der Bergwerks-Produkte nachzuweisen, damit dieser, statt der festgesetzten Taren, der Besteuerung zu Grunde gelegt werde. Wird ein solcher Nachweis nicht erbracht, so findet die Besteuerung lediglich nach den festgesetzten Taren statt.

Wenn erst im Laufe des Jahres eine Feststellung des Produktenwerths zum Zweck der Besteuerung erforderlich wird, z. B. bei neu in Betrieb gesetzten Bergwerken, so erfolgt dieselbe ebenfalls nach den vorstehenden Grundsätzen.

§ 10. Die nach § 8 bei Feststellung des Werths der Bergwerksprodukte in Anrechnung zu bringenden Kosten sind bei dem Tarregulirungs-Verfahren zu normiren und entweder bei Festsetzung der Taren gleich mit zu berücksichtigen oder für die Maß-, Gewicht- oder Stückeinheit der steuerbaren Produkte besonders festzusetzen.

Den Bergwerksbesitzern oder deren Repräsentanten, welche mit der durch das Ober-Bergamt erfolgten Festsetzung der vorbezeichneten Kosten nicht zufrieden sind, bleibt überlassen, diese Kosten in glaubwürdiger Weise (§ 9) am Schlusse eines jeden Quartals bei Einreichung der Gefälle-Nachweisung (§ 15) nachzuweisen.

Wird der vorangegebene Nachweis nicht erbracht, so sind die im § 8 bezeichneten Kosten lediglich nach der Festsetzung des Ober-Bergamts in Anrechnung zu bringen.

Ueber die Transport- und die Zubereitungskosten (§ 8) können auch unabhängig von den Abonnements für die gesammte Steuer (§ 11) Abonnements-Verträge nach der Maaß- oder Gewichtseinheit der

Produkte auf mindestens ein Jahr und auf höchstens drei Jahre abgeschlossen werden. Für die Abschließung solcher Abonnements-Verträge gelten die Bestimmungen im § 14.

§ 11. Sowohl für die Bergwerksabgabe als für die Aufsichtssteuer oder für beide zugleich kann nach § 11 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 (Gesetzsammlung S. 261) von dem Handelsminister ein Abonnement bewilligt werden und zwar entweder in festen Vierteljahrsbeträgen oder nach Sätzen, welche für die Maß-, Gewicht- und Stück-Einheit der Produkte festzustellen und nach dem wirklichen Absatze vierteljährlich zu entrichten sind.

Solche Abonnements sind jedoch nur auf mindestens ein Jahr und auf höchstens 3 Jahre einzugehen.

§ 12. Die Abonnements der ersteren Art sind nur bei solchen Bergwerken anzunehmen, bei denen die Production überhaupt gering und eine erhebliche Vermehrung derselben, sowie eine erhebliche Steigerung des Werths der Produkte während der Abonnementszeit nicht wahrscheinlich ist.

Die Abonnements der zweiten Art können bei allen denjenigen Bergwerken eintreten, wo zwar eine stärkere Förderung, aber keine rasche Steigerung des Werths der Produkte zu erwarten ist, namentlich bei Stein- und Braunkohlenbergwerken.

Sind bei einem nach der Maaß-, Gewicht- oder Stückeinheit zu normirenden Abonnementssatze Pfennigbruchtheile nicht zu vermeiden, so dürfen keine anderen als Zehntheile angenommen werden. Bei Berechnung des Satzes nach dem durchschnittlichen Werthe wird ein halbes Zehntel und mehr als ein volles hinzugerechnet, dagegen ein kleinerer Theil fallen gelassen, wonach der Satz nur aus einer ganzen Zahl mit nicht mehr als einer Decimalbruchstelle bestehen kann.

Abonnements jeder Art können, wenn die Bedingungen, unter denen sie geschlossen sind, noch fortbestehen, erneuert werden.

Bei Abschließung, beziehungsweise Erneuerung von Abonnements, ist darauf zu sehen, daß die dem Abonnement zu Grunde liegenden Preissätze dem wirklichen Werthe entsprechen.

Die nach § 8 in Anrechnung kommenden Transport- und Zubereitungskosten sind bei den Abonnements mit zu berücksichtigen.

§ 13. Ein Abonnement nach der Maaß- oder Gewichtseinheit kann auch in der Weise stattfinden, daß der Satz nicht nach der Production des Bergwerks selbst oder einer dazu gehörigen Aufbereitungs-Anstalt, sondern nach einem für Rechnung des Bergwerks daraus hergestellten Hüttenprodukte festgestellt wird. In diesem Falle sind auch die Verhüttungskosten (§ 8) zu berücksichtigen.

§ 14. Anträge auf Abschließung oder Erneuerung von Abonnements sind von den Bergwerksbesitzern oder deren Repräsentanten vor dem Beginn des Steuerquartals, mit welchem das Abonnement eintreten soll, durchlaufend bei dem Revierbeamten an das Ober-Bergamt zu richten. Der Revierbeamte hat dem Antrage sein Gutachten beizufügen.

Findet das Ober-Bergamt einen Antrag auf Abonnement nicht annehmbar, so weist es denselben mit motivirtem Bescheide zurück. Gegen diesen Bescheid steht den Steuerpflichtigen der Weg der Beschwerde an den Handels-Minister offen. Auf Besteuerung nach dem Abonnement hat indeß der Steuerpflichtige im Beschwerdefalle, wenn der Anfangstermin des beantragten Abonnements inzwischen eingetreten ist, keinen Anspruch.

Glaubt das Ober-Bergamt, auf ein beantragtes Abonnement eingehen zu können, so tritt dasselbe mit dem Antragsteller in Unterhandlung und stellt die Punkte des Abonnements in einem schriftlichen Vertrage fest, welcher dem Handelsminister zur Genehmigung einzureichen ist.

Die betreffenden Verhandlungen zwischen dem Ober-Bergamte und dem Antragsteller werden in der Regel durch den Revierbeamten geführt.

Die Abonnements-Verträge unterliegen der Stempelsteuer nach Maßgabe des Gesetzes vom 7. März 1822 (Gesetzsammlung S. 57).

§ 15. Das Ober-Bergamt hat für die Nachweisungen der Bergwerks-Abgaben Formulare vorzuschreiben, welche, außer Kolonnen für die abgesetzten, für die von der Besteuerung befreiten und die hiernach sich ergebenden steuerbaren Produkten-Quantitäten, entsprechende Kolonnen für den der Besteuerung zu Grunde zu legenden Werth der Maaß- oder Gewichtseinheit (oder einer gewissen Stückzahl), für den sich hieraus ergebenden Gesammtwerth der steuerbaren Produkte, für die hiervon abzuziehenden Transport- und Zubereitungskosten und für den resultirenden Betrag der Steuer enthalten.

Nach den vom Ober-Bergamte vorgeschriebenen Formularen sind auf Grund der Absatzregister (§ 3) für jedes verflossene Quartal binnen vierzehn Tagen nach Quartalschluß die Nachweisungen der Bergwerks-Abgaben in zwei Exemplaren, vollständig ausgefüllt und berechnet, von den Bergwerksbesitzern oder deren

Repräsentanten, so wie von den vereideten Produkten-Aufsehern unterschrieben und in Bezug auf die abgesetzten Quantitäten als richtig bescheinigt, durch die Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten mit den Absatzregistern bei dem Revierbeamten einzureichen. Geschieht die Einreichung nicht rechtzeitig, so kann der Revierbeamte dieselben auf Kosten der Säumigen abholen lassen und das Ober-Bergamt nöthigenfalls mit weiteren Zwangsmitteln im Wege exekutivischer Strafbefehle vorgehen.

§ 16. Die Controle über die Richtigkeit der eingereichten Nachweisungen liegt zunächst dem Revierbeamten ob, welcher sich bei seiner Anwesenheit auf den Bergwerken und den dazu gehörigen Aufbereitungs-Anstalten Ueberzeugung von der genauen und richtigen Führung der Absatzregister (§ 3) zu verschaffen hat.

Liegt gegründeter Verdacht vor, daß die Absatzregister in betrügerischer Absicht unrichtig geführt werden, so ist hiervon der Staatsanwaltschaft Anzeige zu machen und die gerichtliche Untersuchung und Bestrafung der Schuldigen zu veranlassen.

§ 17. Der Revierbeamte hat die Prüfung der Nachweisungen auf die Richtigkeit der in Ansatz gebrachten Quantitäten und der Sätze für die Werthe der Produkte und für die Transport-, beziehungsweise Zubereitungskosten zu richten; nach vollendeter Prüfung und nöthigenfalls nach erfolgter Berichtigung hat der Revierbeamte beide Exemplare der Nachweisungen seines Reviers an das Ober-Bergamt einzureichen, während er die Absatz-Register den Bergwerksbesitzern oder deren Repräsentanten zurückgiebt.

Das Ober-Bergamt prüft die Nachweisungen kalkulatorisch und hinsichtlich der Richtigkeit der der Besteuerung zu Grunde gelegten Sätze für den Werth der Produkte, sowie für die Transport- und Zubereitungskosten.

Zu diesem Zwecke müssen in denjenigen Fällen, wo die Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten die Beläge über den wirklichen Erlös aus dem Verkaufe der Bergwerks-Produkte (§ 9) oder über die wirklich aufgewandten Transport- und Zubereitungskosten (§ 10) dem Revierbeamten mit den Abgaben-Nachweisungen eingereicht haben, diese Beläge dem Ober-Bergamte mit vorgelegt werden. Diesem bleibt es überlassen, unter Umständen die betreffenden Bücher und Papiere durch einen Kommissar auf den Werken selbst zu prüfen.

Nach vorgenommener Prüfung und erforderlichen Falls nach Berichtigung übersendet das Ober-Bergamt die Duplikate der Nachweisungen unter Zurückgabe der etwa beigebrachten Beläge dem Revierbeamten. Der Letztere hat die Duplikate — event. unter Beifügung der Beläge — den betreffenden Bergwerksbesitzern oder deren Repräsentanten mit der Aufforderung zu insinuiren, den in der Nachweisung festgestellten Steuerbetrag binnen vierzehn Tagen an die bezeichnete Empfangskasse abzuführen.

Gleichzeitig hat das Ober-Bergamt für jedes Vierteljahr eine Gesammt-Abgaben-Nachweisung über alle steuerpflichtigen Bergwerke aufzustellen, darauf das Attest zu setzen, daß die Beträge dieser Nachweisung genau mit den kalkulatorisch und hinsichtlich der der Besteuerung zu Grunde zu legenden Werthe, der abzuziehenden Transport- und Zubereitungskosten und den steuerbaren Produkten-Quantitäten geprüften Spezial-Nachweisungen der einzelnen Bergwerke und für diejenigen Bergwerke, für welche Abonnements nach festen Vierteljahrsbeträgen abgeschlossen sind, mit den in den betreffenden Abonnements-Verträgen vereinbarten festen Beträgen übereinstimmen, dieselbe für exekutorisch zu erklären und der Kasse zur Vereinnahmung der Abgaben zuzustellen.

Das ganze Verfahren ist so zu regeln, daß der Abführungs-Termin vor das Ende des auf das betreffende Steuer-Quartal folgenden Quartals fällt.

§ 18. Reclamationen gegen die von dem Ober-Bergamte festgesetzte Bergwerkssteuer müssen gemäß § 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben (Gesetzsammlung S. 140) binnen drei Monaten, vom Tage der Zurückstellung des einen Exemplars der Abgaben-Nachweisung an die Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten (§ 17) an gerechnet, bei dem Handels-Minister angebracht werden, widrigenfalls der Anspruch auf Rückerstattung erlischt.

§ 19. Die Zahlung des von dem Ober-Bergamte festgestellten Steuerbetrages darf durch die Reclamation (§ 18) nicht aufgehalten werden.

§ 20. Gehen die Steuern nicht zu der bestimmten Zeit (§ 17) ein, so erfolgt die Mahnung und exekutivische Beitreibung nach den maßgebenden Executions-Vorschriften, und zwar für die Bezirke der Ober-Bergämter Breslau und Halle nach der Verordnung vom 30. Juli 1853 (Gesetzsammlung S. 909), für die Provinz Westfalen nach der Verordnung vom 30. Juni 1845 (Gesetzsammlung S. 444) und für

die Rheinprovinz nach der Verordnung vom 24. November 1843 (Gesetzsammlung S. 351).

§ 21. Für die Ermittelung und Erhebung der an die Stelle der Natural-Zehnt-Abgabe getretenen Natural-Bergwerks-Abgabe von 1 Prozent des Brutto-Ertrags der Galmei-Bergwerke im Bezirk des Ober-Bergamts zu Breslau bleiben bis auf Weiteres die bisherigen Bestimmungen bestehen.

§ 22. In den Fällen, wo die Bergwerks-Abgabe (der Zehnte) von einem Privatregalbesitzer entweder allein oder in Gemeinschaft mit dem Staate erhoben wird, verbleibt es bei den bestehenden Einrichtungen.

§ 23. Die Feststellung und Erhebung der Steuern von den Bergwerken der mansfeldischen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft erfolgt nach der besonderen hierüber erlassenen Instruction.

Berlin, den 29. Januar 1866. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

104) Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 — Gesetzsammlung Seite 265, sowie der §§ 184 flgde Theil 1 Titel 9 des Allgemeinen Landrechts und der §§ 73 flgde Theil 2 Titel 15 a. a. O. — wird hiermit über die Fischerei in den Binnengewässern des Regierungs-Bezirks Cöslin Folgendes verordnet.

§ 1. Der Gebrauch gewebter Netze, die Ausübung der Fischerei zur Nachtzeit unter Anwendung von Fackeln, Strohfeuer oder brennenden Spähnen, die Anwendung von Stäben zum Tödten der Fische, das sogenannte Dröhnen der Fische auf dem Eise, das s. g. Speerstechen, sowie das Schießen der Fische, imgleichen der Gebrauch betäubender Mittel sind verboten.

§ 2. An Sonntagen und kirchlichen Feiertagen ist das Fischen während des Gottesdienstes nicht erlaubt.

§ 3. 1) Die Fischgarne, Zeesen und Säcke (Reusen) müssen Maschen von mindestens zwei Drittel Zoll oder acht Linien haben.

2) Ausnahmsweise ist gestattet, daß zum Fang der Ueklei, Stinte und Maränen ein Garn benutzt werden darf, dessen Maschen im Hintertuch einen halben Zoll und im Sack ein drittel Zoll oder vier Linien haben, jedoch nur bei der Fischerei zu Eise.

3) Die vorstehend ad 1 und 2 festgesetzte Maschengröße wird nach der halben Masche in nassem Zustande gerechnet, also von Knoten zu Knoten in jeder der vier Seiten, oder in jedem Schenkel der Masche gemessen.

4) In den Aalkörben müssen zwischen dem Flechtwerk Zwischenräume von drei Linien breit sein.

Die den Bestimmungen zu No. 1—4 etwa nicht entsprechenden, bei Publikation dieser Verordnung vorhandenen Fischereigarne u. s. w. dürfen nur noch bis zum 15. Juni 1867 benutzt werden.

§ 4. Beim Fischfange dürfen die fließenden Wasser nicht verstellt oder versetzt werden und dürfen die Säcke, Stellnetze oder sonstigen Fischerei-Geräthschaften nie mehr, als die halbe Breite des Gewässers einnehmen. Die Fischerei in den Ein- und Ausflüssen derjenigen Seen, welche Verbindung mit der Ostsee haben, sowie in denjenigen Flüssen, welche in die Ostsee münden, ist innerhalb einhundert Ruthen von den Ein- und resp. Ausmündungen ab nach allen Richtungen hin ganz verboten, soweit wohlerworbene Privatrechte dem nicht entgegenstehen.

§ 5. Zur Schonung der Fischerei während des Laichens wird

a. vom 25. April bis zum 15. Juni jede Art des Fischerei-Betriebes, mit Ausnahme des Lachsfanges durch Wehre,

b. während des Monats November der Fang der Lachse, Forellen und Maränen verboten.

Krebse dürfen in der Zeit vom 1. October eines jeden Jahres bis zum 31. Mai des nächstfolgenden Jahres nicht gefangen werden.

Während dieser Schonzeiten ist auch der Verkauf von Fischen und von Krebsen, resp. der betreffenden Fischgattungen, soweit sie der Schonung unterliegen, verboten.

§ 6. Die Fischer sind gehalten, nicht nur während des Fischfanges die Laichstellen zu vermeiden, sobald sie solche bemerken, sondern auch alle gefangenen Fische unter vier Zoll Länge und den Fischsaamen mit der zur Erhaltung erforderlichen Vorsicht sogleich wieder in das Wasser zu lassen.

Nur Gründlinge, Stinte, Kaulbarse und Ueklei dürfen in jeder Größe gefangen werden.

§ 7. Der Verkauf und die Verwendung von Fischsaamen, Laich oder Fischen unter vier Zoll Länge (mit den im § 5 alin. 2 gestatteten Ausnahmen) sowie jede andere Verfügung darüber ist verboten.

Durch schriftlichen Consens des Landraths kann gestattet werden, daß ausnahmsweise Laich, Fisch-

saamen oder Fische unter vier Zoll Länge zur Fortpflanzung in anderen Gewässern oder zur künstlichen Fischzucht benutzt werden.

§ 8. Die bei der Winterfischerei gehauenen Eisstücke sind jedesmal unmittelbar neben den Oeffnungen und Fischlöchern aufrecht zu stellen und dürfen nie unter das Eis geschoben werden.

Nur bei der Ausziehwake des Garnzuges ist es gestattet, die Eisstücke, insoweit dieselben zur Bezeichnung der offenen Stelle nicht erforderlich sind, unter die Eisdecke zu schieben.

§ 9. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldbuße bis zum Betrage von 10 Thlr. im Unvermögensfalle aber mit verhältnißmäßigem Gefängnisse bestraft.

§ 10. Diese Verordnung findet auf alle öffentlichen und die nicht geschlossenen Privatgewässer, sowie auf solche geschlossenen Privatgewässer, welche sich im Besitz einer Gemeinde befinden, Anwendung.

Die Bestimmung im § 2 (wegen der Sonntagsfeier) findet auf alle Gewässer Anwendung.

§ 11. Es werden

a. die polizeilichen Vorschriften bei Ausübung der Fischerei vom 24. Mai 1840 (I. 1316/5) Amtsblatt No. 23 Seite 148,

b. die Polizei-Verordnung wegen Umwährung der Eislöcher zum Fischfang vom 12. Juli 1856 (I. 593/6) Amtsblatt No. 31 Seite 330,

c. die Fischerei-Polizei-Verordnungen für den Jamunder See vom 18. Juni 1855 — Amtsblatt No. 29 Seite 239 und vom 3. October 1858 — Amtsblatt No. 41 S. 384,

d. die Fischerei-Polizei-Verordnung fur die Kreise Bütow, Dramburg und Neustettin vom 30. September 1859 — Amtsblatt No. 42 Seite 391 —

hierdurch aufgehoben. Cöslin, den 21. Februar 1866.

105) Nachdem das im Jahre 1850 in zweiter Ausgabe erschienene Lehrbuch der Geburtskunde für die Hebammen in den Königlich Preußischen Staaten beinahe vergriffen war, ist mit Rücksicht darauf, daß dasselbe nicht mehr vollständig dem gegenwärtigen Standpunkte der Wissenschaft und Praxis entspricht, von dem Direktor der Hebammen-Lehranstalt in Magdeburg, Dr. Kanzow, im Auftrage des Königlichen Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ein Entwurf zu einer neuen Ausgabe des Lehrbuches auf Grund zahlreicher sachverständiger Gutachten ausgearbeitet worden.

Die hieraus nach einer eingehenden kommissarischen Prüfung und Berathung hervorgegangene dritte Ausgabe des Hebammenlehrbuchs, dessen zweiter Theil, das Fragebuch, in Wegfall gekommen, ist gegenwärtig mit Genehmigung des genannten Königlichen Ministeriums in Druck und Verlag der August Hirschwaldschen Buchhandlung in Berlin unter den Linden Nr. 68 erschienen und wird bei dem Unterricht in den Hebammen-Lehr-Anstalten von dem Beginn des nächsten Lehrkursus ab als Lehrbuch eingeführt. Wir bringen das Erscheinen dieser dritten Ausgabe des Hebammen-Lehrbuches zur Kenntniß der Medizinal-Beamten und übrigen Medizinal-Personen mit dem Bemerken, daß von jetzt ab auch die mit den Hebammen abzuhaltenden Repetitionen nach diesem Lehrbuche vorzunehmen sind, und die Kreis-Medizinal-Beamten sich daher mit dem Inhalte desselben bekannt zu machen haben. Der Preis des Lehrbuches ist auf 1 thlr. 20 sgr. festgestellt und ist dasselbe für diesen unter den bisherigen Bedingungen (confr. unser Amtsblatt pro 1850 Seite 289), über deren prompte Erfüllung bis jetzt noch keine Klagen erhoben worden sind, von der genannten Buchhandlung zu beziehen.

Cöslin den 9. März 1866.

106) Der Austausch der Ratificationen des am 31. December v. J. unterzeichneten Handelsvertrages zwischen dem Zollverein und Italien hat am 12. d. Mts. stattgefunden. Die Bestimmungen in den Artikeln 1 — 5 dieses Vertrages werden am 20. d. Mts. und die Bestimmung im Artikel 6 wird nach Ablauf von vier Monaten in Kraft treten.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, ermächtigen wir im Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die Polizei-Behörden unseres Bezirks, die Erklärungen, welche über den Ursprung von vereinsländischen, nach Italien bestimmten Waaren von den in ihrem Polizeibezirke wohnhaften Versendern ihnen gemacht werden möchten, zu beglaubigen.

Cöslin, den 17. März 1866.

107) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 12. Januar 1865, betreffend die Verbesserung der Schulgehälter, bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß im diesseitigen Regie-

rungsbezirke die Verbesserung der Lehrergehälter in den Jahren von 1852 bis einschließlich 1865 die Summe von 19,595 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf. erreicht.

Cöslin, den 15. März 1866.

108) In der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei ist erschienen:

Die anderweite Regelung der Grundsteuer im preußischen Staate; eine übersichtliche Darstellung des Verfahrens bei der Grundsteuerveranlagung, der Hauptergebnisse der stattgehabten Vermessungen und Abschätzungen, der Gestaltung der Besteuerungs-Verhältnisse und des Aufwandes an Veranlagungskosten. (Abdruck der Beilagen 19, 24, 27, 32, Jahr 1866 des Staatsanzeigers.)

Auf dieses Schriftchen machen wir Alle, welche für den Gegenstand Interesse haben, hierdurch aufmerksam. Cöslin, den 15. März 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

109) Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich

die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Paketen, oder

die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung,

dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Paketen, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 rtl.	über 50 bis 100 rtl.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ sgr.	1 sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	4 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 rtl. überhaupt 1 sgr., über 25 bis 50 rtl. überhaupt 2 sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Cöslin, den 7. Februar 1865. Königl. Ober-Post-Direction.

110) Unter Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Cöslin vom 23. December v. J. (Nr. 2 des Amtsblatts pro 1866) bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten, daß die von der Königlichen Regierung aufgestellten Nachweisungen A und B der im diesseitigen Kreise als zur Theilnahme am allgemeinen Grundsteuer-Entschädigungs-Capital berechtigt anerkannten Grundstücke und Güter nach Vorschrift des § 43 der Ministerial-Instruktion vom 27. Juli 1864 während der Zeit vom 24. März bis zum 1. Mai d. J. in meinem Büreau offen gelegt sind.

Den Grundbesitzern gebe ich anheim, von den Nachweisungen Kenntniß zu nehmen und ihre etwaigen Einwendungen gegen die geschehene Ermittelung, sowie alle Ansprüche auf Gewährung einer Entschädigung binnen einer Präclusivfrist von 3 Monaten, mithin bis zum 24. Juni cr. bei mir zur Vermeidung der Präclusion anzubringen.

Indem ich noch insbesondere auf meine Kreisblatts-Bekanntmachung vom heutigen Tage hinweise, bemerke ich, wie die Königliche Regierung sich ausdrücklich vorbehalten hat, falls sich ergeben sollte, daß bei Eintragung der in Colonne 12, 13 und 14 der Nachweisungen A. und B. verzeichneten alten Grundsteuer Irrthümer vorgekommen sind, diese auch ohne Antrag der Betheiligten zu berichtigen.

Belgard, den 14. März 1866. Der Landrath von Hagen.

111) Summarischer Auszug der von der General-Direktion der Altpommerschen Land-Feuer-Sozietät für das Jahr 1865 aus- suchungskosten, Spritzen-Prämien, und Prämien

No.	Kreise.	1. Betrag der pro 1865 ausgeschriebenen Beiträge. in Klasse 1. 1½ resp. 3 sgr. vom Hundert.			2. 3 resp. 6 sgr.			3. 6 resp. 12 sgr.			4. 18 sgr.			Summa.		
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1	Anklam	282	10	6	459	12	4	5014	25	6	280	6	—	6036	24	4
2	Belgard	378	11	3	1358	8	2	5256	8	3	172	6	—	7165	3	8
3	Bütow	54	21	9	254	19	6	3171	3	—	56	12	—	3536	26	3
4	Cammin	335	12	—	552	23	3	7607	11	3	464	3	—	8959	19	6
5	Demmin	945	8	6	783	2	3	8038	6	9	576	22	6	10343	10	—
6	Fürstenthum	629	25	3	1708	19	10	14114	29	3	528	2	3	16981	16	7
7	Greifenberg	400	1	5	605	18	9	6738	26	3	247	24	—	7992	10	5
8	Greifenhagen	671	5	9	2138	27	6	8579	24	9	584	26	7	11974	24	7
9	Lauenburg	483	4	4	834	12	—	4401	1	6	84	18	—	5803	5	10
10	Naugard	324	7	5	1189		9	7994	3	—	414	27	—	9922	8	2
11	Neustettin	336	—	2	1629	24	11	8430	22	9	288	—	—	10684	17	10
12	Pyritz	1402	27	10	2977	14	3	7766	8	3	574	12	9	12721	3	1
13	Randow	1780	8	6	4978	19	3	11047	27	—	1081	10	6	18888	5	3
14	Regenwalde	743	17	11	1402	6	9	5328	7	6	177	22	6	7651	24	8
15	Rummelsburg	191	3	9	640	10	6	2289	20	3	52	28	6	3174	3	—
16	Saatzig	541	22	10	1684	16	6	8847	14	7	276	—	—	11349	23	11
17	Schlawe	364	—	4	740	12	9	9097	—	—	309	9	—	10510	22	1
18	Stolp	951	9	7	1337	14	10	9445	17	3	188	25	6	11923	7	2
19	Ueckermünde	144	25	—	905	6	8	4277	28	2	231	13	6	5559	13	4
20	Usedom-Wollin	216	19	10	176	5	7	5091	20	3	311	25	6	5796	11	2
	Summa	11177	3	11	26357	6	4	142539	5	6	6901	25	1	186975	10	10

Stettin, den 28. Februar 1866.

112) Unter Bezugnahme auf die Amtsblattsbekanntmachung der Königlichen Regierung zu Cöslin vom 23. Dezember pr. Amtsblatt No. 2 pro 1866 Seite 4 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Nachweisungen **A** und **B** der im Neustettiner Kreise vorläufig als der Theilnahme am Grundsteuer-Entschädigungs-Kapital berechtigt anerkannten Güter und Grundstücke während der Zeit vom 19. März bis ult. April cr. in meinem Geschäfts-Büreau zu Jedermanns Einsicht offen gelegt sind. Ich stelle den betreffenden Grundbesitzern anheim, diese Nachweisungen einzusehen und die in der obigen Amtsblattsbekanntmachung bezeichneten Anträge bis spätestens den 19. Juni bei Vermeidung der Präclusion an mich einzusenden.

Gleichzeitig bemerke ich noch, daß es vorbehalten bleibt, Irrthümer in den Beträgen der bis Ende 1864 gezahlten Grundsteuer, sofern sich solche in Kolonne 12 14 der qu. Nachweisungen eingeschlichen haben, später zu berichtigen.

Neustettin, den 12. März 1866. Der Landrath. v. Busse.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Nachdem die gegenwärtigen Besitzer der Rittergüter Jatzthum, Ganzkow und Gervin **A**, im Fürstenthumer Kreise auf die Uebernahme der polizeianwaltlichen Geschäfte für den Polizeibezirk ihrer

aus der Nachweisung
geschriebenen Feuer-Sozietäts-Beiträge und festgesetzten Brandvergütigungen, Brandschaden-Unter-
für neu angeschaffte Feuerspritzen.

2. Betrag der für das Jahr 1865 festgesetzten Brandvergütigungen, Untersuchungskosten, Spritzenprämien, und Prämien für neu angeschaffte Feuer-Spritzen.

Betrag der festgesetzten Brandvergütungen. in Klasse 1.			2.			3.			4.			Summa			Betrag der Brandschaden Untersuchungskosten.			Betrag der Prämien für zu Hülfe gekommene Spritzen.	Betrag der Prämien für neu angeschaffte Feuer-Spritzen.		Hauptsumme aller Brandvergütigungen, Untersuchungskosten, Spritzenprämien, und Prämien für neu angeschaffte Feuerspritzen.		
rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	rtl.	sgr.	rtl.	sgr.	pf.
350	—	—	1204	—	—	7550	—	—	—	—	—	9104	—	—	31	5	—	68	75	—	9278	5	—
—	—	—	150	—	—	1158	10	—	—	—		1308	10	—	33	20	—	63			1405	—	—
—	—	—	1300	—	—	5200	—	—	—	—	—	6500	—	—	17	20	—	21	—	—	6538	20	—
—	—	—	—	—	—	575	—	—	—	—	—	575	—	—	16	—	—	10	—	—	601	—	—
15	25	6	322	15	—	8616	13	—	—	—	—	8954	23	6	80	25		171			9206	18	6
—	—	—	591	25	—	4905	—	—		—	—	5496	25	—	69	20	—	127	75	—	5768	15	—
—	—	—	—		—	650	—	—	—	—	—	650	—	—	4	22	6	24	—	—	678	22	6
—	—	—	915		—	5881	15	—	1059	12	—	10855	27	—	65	25	—	133			11054	22	—
—	—	—	1025		—	13116	—	—	—	—	—	14141		—	130	2	6	135	—	—	14406	2	6
—	—	—	—	—	—	2451	22	6			—	2451	22	6	58	20	—	74		—	2584	12	6
—	—	—	156		—	17784	5	—	1985	—	—	19925	5	—	94	—	—	68	—	—	20087	5	—
—	—	—	587			3150	—	—	5245	—	—	8982	—	—	29	5	—	95	—	—	9106	5	—
900	—	—	7637	27	10	27216	10	—	3334	—	—	39088	7	10	152	22	6	342	—	—	39583	—	4
1256	20	—	3850		—	2627	—	—		—	—	7733	20	—	40	10	—	61	72	—	7907	—	—
—	—	—	600			875	—	—	—	—	—	1475		—	40	17	6	10	—	—	1525	17	6
—	—	—	20	—	—	3350	—	—	—		—	3370		—	37	15	—	97	67	15	3572	10	—
—	—		—	—	—	2390	—	—	—	—	—	2390		—	55	10	—	130	48		2623	10	
133	10			—	—	3880	—	—	415	—	—	4428	10	—	95	—	—	55	—	—	4578	10	—
—	—	—		—	—	549	20	—	—	—	—	549	20	—	6	20	—	18	—	—	574	10	—
—	—	—		—	—	505	—	—	1912	23	3	2417	23	3	9	5	—	20	—	—	2446	28	3
2655	25	6	18359	7	10	112431	5	6	16951	5	3	150397	14	1	1069	5	—	1722	337	15	153526	4	1

Die Ständische General-Direktion der Altpommerschen Land-Feuer-Sozietät.

Güter verzichtet haben, sind die polizeianwaltlichen Funktionen für die Ortschaft Jatzthum dem fiskalischen Polizeianwalt, Bürgermeister Wesenberg in Bublitz und für die beiden Ortschaften Ganzkow und Gervin A dem fiskalischen Polizeianwalt und Königlichen Staatsanwalt Knoll zu Colberg vom 1. April d. Js. ab commissarisch übertragen worden.

Die polizeianwaltlichen Geschäfte für die ritterschaftlichen und Königlichen Amtsortschaften des Kreisgerichtsbezirks Colberg mit Ausschluß der Ortschaften Ganzkow und Gervin A., in welchen diese Geschäfte von den Ortspolizei-Verwaltern ausgeübt werden, sind vom 1. April d. Js. ab in Stelle des Rathsherrn und Beigeordneten Zunker in Colberg dem Königlichen Staatsanwalt Knoll daselbst commissarisch übertragen worden.

Für die Stadt Colberg und deren Kämmerei-Ortschaften werden die qu. Geschäfte einstweilen von dem 2c. Zunker weiter verwaltet.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Barbier Frauendorff in Polzin ist die jederzeit widerrufliche Concession zur Ausübung der kleinen Chirurgie für die Stadt Polzin und deren nächste Umgebung ertheilt worden.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Hermann Giese ist zum Pastor adjunctus in Gr.-Tuchen, Synode Bütow, ernannt und in sein Amt eingeführt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Aufhebung. Das dem Techniker Wilhelm Palm in Trier unter dem 3. September 1862 ertheilte Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Herstellung von Hufnägeln in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

General-Uebersicht
über die Verwaltung der Landarmen-Anstalt zu Neustettin.

	Detinenden männl.	weibl.	Summa
Am 31. Dezember 1864 blieben Bestand	75	18	93
Im Jahre 1865 sind eingeliefert	125	26	151
Summa	200	44	244
Im Jahre 1865 sind aus der Anstalt entlassen	129	24	153
Am letzten Dezember 1865 blieb Bestand	71	20	91

Die in der Anstalt gewesenen arbeitsfähigen Personen haben verdient		3929 rtl. 6 sgr. 10 pf.
davon geht ab:		
der Werth des Materials	1335 rtl. 15 sgr. 1 pf.	
für Arbeits-Utensilien	125 " 1 " 6 "	
der Ueberverdienst der Detinirten	261 " 28 " 9 "	
		1722 rtl. 15 sgr. 4 pf.
Bleibt reiner Verdienst für die Anstalt		2206 rtl. 21 sgr. 6 pf.
Von diesem Verdienst-Antheil kommen:		
auf jeden Detinirten durchschnittlich	26 rtl. 20 sgr. — pf.	
auf jeden Arbeiter zum vollen Pensum	34 " 12 " 11 "	
Die Unterhaltungskosten haben betragen:		
für Speisung der gesunden Detinirten		1817 rtl. 11 sgr. — pf.
für Speisung der kranken Detinirten		357 " 13 " 11 "
für Unterhaltung und den Unterricht der außerhalb der Anstalt untergebrachten Kinder		83 " 16 " — "
für Bekleidung der Detinirten		1026 " 11 " 9 "
zusammen		3284 rtl. 22 sgr. 8 pf.
Beträgt auf den Kopf	38 rtl. 4 sgr. 7 pf.	
Alle übrigen Kosten an Gehälter der Beamten, Pensionen, für Heizung, Erleuchtung, Arznei, Bau- und Transportkosten rc. haben betragen		6764 rtl. 19 sgr. 2 pf.
Summa sämmtlicher Unterhaltungskosten		10049 rtl. 11 sgr. 10 pf.
Diese betragen durchschnittlich auf den Kopf	116 rtl. 21 sgr. 8 pf.	

Neustettin, den 28. Februar 1866. Der Inspector der Landarmen-Anstalt.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei C. F. Budack in Cöslin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 13. Cöslin, den 29. März. 1866.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 8 der Gesetzsammlung pro 1866 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

Nr. 6270. den Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Italien. Vom 31. Dezember 1865; unter

Nr. 6271. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an das Stiftsgut Prieborn, im Kreise Strehlen des Regierungsbezirks Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Prieborn über Arnsdorf nach Giehrau, im Kreise Grottkau, Regierungsbezirk Oppeln; und unter

Nr. 6272. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee durch das Pleisbachthal im Siegkreise, Regierungsbezirk Cöln, von der Bonn-Buisdorfer Straße bei Niederpleis bis Himberg an der Honnef-Asbacher Chaussee, an die Gemeinden Niederpleis, Oberpleis, Stieldorf, Aegidienberg und Honnef.

Ergebnisse der Verwaltung der Königlichen Forsten des Regierungsbezirks Cöslin im Jahre 1865.

Nach den Rechnungs-Abschlüssen von den Königlichen Forsten des Regierungsbezirks Cöslin betrug im Jahre 1865:

die Brutto-Einnahme	153,106 rtl.
die Ausgabe	75,836 rtl.
der Ueberschuß	77,270 rtl.

Der Flächen-Inhalt der Königl. Forsten beträgt, mit Einschluß von ca. 21,000 Morgen zur Holzzucht nicht benutzter Flächen, ca. 198,000 Morgen. Es ergiebt sich also pro Morg. der Gesammtfläche:

Brutto-Einnahme ca.	23 sgr. 2 pf.
Ausgabe ca.	11 sgr. 6 pf.
Ueberschuß ca.	11 sgr. 8 pf.

Von der Brutto-Einnahme von 153,106 rtl. sind eingekommen:

für Bau-, Nutz- und Brennholz	133,637 rtl.
aus den Forst-Nebennutzungen, (d. h. Acker- und Wiesen-Pächten, Waldweide, Gras- und Streu-Nutzung 2c.)	18,182 rtl.
aus der Jagd-Nutzung	548 rtl.

Danach betrug der Ertrag der Holznutzung von der zur Holzzucht benutzten Fläche von 177,000 Morgen pro Morg. 22 sgr. 7 pf. Brutto, und die Einnahme aus der Jagd-Nutzung von der Gesammtfläche von 198,000 Morg. pro Morg. 1 pf.

Von den Ausgaben von 75,836 rtl. betrugen: die Verwaltungs- und Schutz-Kosten 33,500 rtl. (also pro Morg. ca. 5 sgr.), die Holz-Werbungs-Kosten 13,969 rtl., die Forst-, Cultur- und Einrichtungs-Kosten 9150 rtl., (also pro Morg. ca. 1 sgr. 5 pf., die Entschädigungs-

Renten für abgelöste Forstberechtigungen 6290 rtl., die Kosten für Forstdienst-Gebäude 6020 rtl., und für Forst-Wegebauten 1650 rtl.

Wenn man diese Ergebnisse mit denen der früheren Jahre vergleicht, so stellt sich ein constantes Steigen der Einnahmen, der Ausgaben und der Ueberschüsse heraus, obgleich sich der Umfang der Königl. Forsten seit dem Jahre 1830, wo dieselben noch ca. 222,200 Morg. Flächen-Inhalt hatten, durch Veräußerung vieler isolirt belegener Forst-Parzellen, und durch Abtretung von Servitut-Abfindungsflächen um 24,200 Morgen vermindert hat.

Es betrugen nämlich:

im J.	die Einnahmen	die Ausgaben	der Ueberschuß	pro Morgen
1830	43917 rtl.	25184 rtl.	18733 rtl.	2 sgr. 6 pf.
1840	58107 rtl.	34353 rtl.	23754 rtl.	3 sgr. 6 pf.
1850	63697 rtl.	35675 rtl.	28022 rtl.	4 sgr. 2 pf.
1860	88449 rtl.	61787 rtl.	26662 rtl.	4 sgr. 2 pf.
1864	131156 rtl.	67549 rtl.	63607 rtl.	9 sgr. 8 pf.
1865	153106 rtl.	75836 rtl.	77270 rtl.	11 sgr. 8 pf.

Hiernach ist seit dem Jahre 1830 die Brutto-Einnahme etwa auf das 3½fache, die Ausgabe auf das 3fache, der Ueberschuß auf das 4fache gestiegen.

Das Steigen der Einnahmen hat in folgenden Umständen seinen Grund:

1) Im Allgemeinen sind seit dem Jahre 1830 die Holzpreise gestiegen. Wenn dies auch in einigen Forsten nicht erheblich ist, so ist es doch in denjenigen Forsten von sehr großer Bedeutung, welche Handelshölzer liefern. Es sind beispielsweise seit dem Jahre 1850 in den Forstrevieren Linichen und Balster die Preise der in der Regel nicht in der Umgegend bleibenden Kiefern-Nutzhölzer durchschnittlich auf das 2½fache, die Preise der Eichen-Nutzhölzer auf das 3fache gestiegen. Der höhere Preis der werthvolleren Bau- und Nutzhölzer hat eine sorgfältigere Ausnutzung des Holzes zur Folge gehabt, indem das Publicum auch die früher nicht beachteten und deshalb meist zu Brennholz eingeschlagenen, schwächeren und unansehnlicheren Bau- und Nutzhölzer schätzen und kaufen lernte.

In einzelnen Gegenden sind auch die Holzpreise dadurch gestiegen, daß sich die Concurrenz der Privat-Forsten durch die Verminderung derselben verringert hat.

Endlich hat die Vermehrung der Chausseen und die Verbesserung der Communications-Wege, sowohl innerhalb als außerhalb der Forsten, zur Verbesserung des Holz-Absatzes und der Holz-Preise beigetragen.

2) In Folge der besseren Absatz-Verhältnisse ist es zulässig geworden, die Königl. Forsten höher, ihrem Ertrags-Vermögen angemessener abzunutzen, während früher wegen mangelnden Absatzes die Material-Abnutzung hinter dem nachhaltigen Ertrage zurückbleiben mußte, ein Mißverhältniß, welches auch jetzt noch nicht vollständig hat beseitigt werden können.

3) Die Forst-Nebennutzungen haben durch das Steigen der Pächte für Aecker, Wiesen, Gras 2c. einen höheren Werth erhalten, obgleich sich die Einnahmen für andere Nebennutzungen, z. B. für Mast durch die Verminderung der Eichen- und Buchen-Bestände und durch die geschwundene Nachfrage des Publikums nach der Mastnutzung, welche im vorigen Jahrhunderte in einigen Forsten den größten Theil der ganzen Einnahme ausmachte, sehr vermindert haben.

(Fortsetzung folgt.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

113) Nachstehende Bekanntmachung:

Bekanntmachung,

betreffend die Verloosung der Staats-Anleihe aus dem Jahre 1848.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ procentigen Preußischen Staats-Anleihe aus dem Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Oktober d. J. ab täglich mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Oktober d. J. fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königl. Regierungs-Haupt-Kassen bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör denselben einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfange besorgen werden.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinskoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihe, sowie der Anleihen aus den Jahren 1852, 1853, 1854, 1855 A, 1857 und 1859, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 14. September v. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 14. September v. J. ausgeloosten und zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei der Regierungs-Haupt-Kassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forst-Kassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magisträte zur Einsicht offen liegt. Berlin, den 12. März 1866.

Die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. von Wedell. Gamet. Löwe.

wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß ein Verzeichniß der Nummern der verloosten Schuldverschreibungen sowohl diesem Amtsblatte beigefügt ist, als auch bei der Regierungs-Haupt-Kasse, bei den Königl. Landraths-Aemtern, Kreis-Steuer-Kassen, Forst-Kassen und Domainen-Rent-Aemtern, sowie bei den Magisträten und Kämmerei-Kassen zur Einsicht ausliegt.

Zugleich wird das Publikum auf die Nachtheile aufmerksam gemacht, welche für die Betheiligten entstehen, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der verloosten Schuldverschreibungen unterlassen.

Cöslin, den 19. März 1866.

114) Mit Bezug auf das durchs Amtsblatt (Amtsblatt de 1852, S. 165) veröffentlichte Rescript des Königl. Ministerii des Innern vom 3. Juni 1852, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nunmehr auch das Herzogthum Holstein dem Paßkartenvereine beigetreten ist.

Cöslin, den 19. März 1866.

115) Dem Buchdruckereibesitzer Carl Kuhn in Belgard ist von uns die Erlaubniß ertheilt worden, innerhalb des diesseitigen Regierungsbezirks als Specialagent des Generalagenten H. C. Platzmann zu Berlin für den Schiffsmakler August Bolten zu Hamburg Verträge mit Auswanderern zum Zwecke der Beförderung derselben nach Amerika, mit Ausnahme nach Brasilien, sowie nach Australien zu vermitteln. Cöslin, den 19. März 1866.

116) Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis ultimo September d. J. auf 2 sgr. festgesetzt. Cöslin, den 27. März 1866.

117) Die Räude unter den Schafen zu Helenenhof, Groß Pomeiske und Gröbenzin, Kreises Bütow, sowie unter den Schafen in Pollnow und den dazu gehörigen Ausbauten, Kreises Schlawe, ist erloschen und deshalb die für diese Ortschaften angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden.

Cöslin, den 23. März 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

118) Zu den Bestimmungen A vom 14. Februar 1865 über Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken, welche nicht unter öffentlicher Autorität abgefaßt werden, werden nachstehende zusätzliche Vorschriften auf Grund des Gesetzes vom 2. September 1862, №. 5587 (Ges.-Samml. S. 295) ertheilt.

Zu den §§ 3 und 4 der Bestimmungen A.

a) Wenn ausländische Wechsel, Handelspapiere oder Anweisungen bereits vom ausländischen Aussteller oder einem sonst am Umlauf der Urkunde betheiligten Ausländer mit preußischen Stempelmarken zum gesetzlichen Betrage versehen und die Marken in der vorgeschriebenen Weise kassirt worden sind, so ist damit der Verpflichtung zur Versteuerung genügt, der inländische Inhaber des Wechsels u. s. w. daher nicht verpflichtet, die Urkunde seinerseits nochmals zu versteuern. Dagegen bleibt seine Verpflichtung dieserhalb soweit bestehen, als die von dem Ausländer gehörig verwendeten und kassirten Marken den gesetzlich erforderlichen Stempelbetrag nicht decken.

b) Zum § 4 No. 1 und 2 der Bestimmungen A.
Es ist zulässig, den Behufs Kassation der Stempelmarken zu ausländischen Wechseln u. s. w. vorgeschriebenen Vermerk, oder einzelne Theile desselben, z. B. die Bezeichnung der Firma, durch schwarzen oder farbigen Stempelabdruck herzustellen.

c) Zur Gültigkeit der Kassation ist zwar auch ferner erforderlich, daß auf der Marke der vorgeschriebene Vermerk in Bezug auf Wohnort, Datum, Namen, beziehungsweise Firma, sich befindet, jedoch wird die Gültigkeit der Kassation dadurch nicht ausgeschlossen, daß jener Vermerk statt in Ziffern oder in den Anfangsbuchstaben, in ausgeschriebenen Worten gemacht ist, oder daß andere den Vermerk erweiternde Zusätze mit oder ohne Benutzung des die Marke umgebenden Raums hinzugefügt sind.

d) Zum § 4 No. 1 und zum § 5 der Bestimmungen A.
Die Vorschrift im § 4 No. 1 und § 5, daß die zur Versteuerung von Wechseln u. s. w. dienenden Marken am obersten Rande der Rückseite, beziehungsweise unmittelbar unter dem letzten auf der Rückseite befindlichen Vermerke *in der Mitte* aufgeklebt werden sollen, wird dahin geändert, daß es fortan genügen soll, wenn die Marken nicht gerade in der Mitte, sondern überhaupt nur am obersten Rande der Rückseite, beziehungsweise unmittelbar unter dem letzten Vermerke auf der Rückseite aufgeklebt würden. Es muß aber der zur Seite oder zu beiden Seiten der aufgeklebten Marke bleibende leere Raum in der Höhe der Marke dergestalt durchkreuzt werden, daß zu einem Indossement oder sonstigen Vermerk neben der Marke kein Raum bleibt.

e) Zu den §§ 5, 6 und 7 der Bestimmungen A.
Die von den Steuerbehörden, mit Einschluß der Stempelvertheiler, mit ihrem amtlichen Schwarzstempel versehenen, auf Wechseln u. s. w. aufgeklebten Marken sollen, auch wenn Formfehler bei der Art des Aufklebens oder der Kassation der Marken gemacht sein sollten, als gültig verwendet erachtet werden.

f) Zum § 7 der Bestimmung A.
Steuerbehörden, mit Einschluß der Stempelvertheiler, welche beim Verkauf von Stempelbogen oder von gestempelten Wechselformularen u. s. w. oder auf den Antrag von Privatpersonen, die zu diesem Zweck Stempelmaterialien vorlegen, Marken auf den Stempelbogen oder das Formular u. s. w. kleben, um den Werth des Bogens oder des Formulars u. s. w. auf einen gewissen Betrag zu ergänzen, — z. B. den Werth eines Stempelbogens zu 5 Sgr. durch Aufkleben von Marken zu 25 Sgr. auf 1 Thlr., — sind verpflichtet, nicht blos diese Marken in der vorgeschriebenen Weise abzustempeln, beziehungsweise anzustempeln, sondern auch auf dem Bogen oder dem Formular, unter Datum, Firma, Unterschrift und Abdruck des Schwarzstempels zu vermerken, daß und wie viel Marken zur Erhöhung des Werths des Bogens u. s. w. auf den letztern geklebt und kassirt worden sind. Dieser Vermerk würde in dem gewählten Beispiele lauten:

„Zur Ergänzung auf 1 Thlr: eine Marke zu 25 Sgr. aufgeklebt."
Berlin, den
Firma und Namen.
Schwarzstempel.

Berlin, den 12. März 1866. Der Finanz-Minister.

Vorstehende Bestimmungen werden hierdurch zur Kenntniß des Publikums und der Behörden gebracht
Stettin, den 21. März 1865. Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

119) Des Königs Majestät haben zu genehmigen geruht, daß in der Zeit zwischen Ostern und Pfingsten d. J. wiederum, wie vor 2 Jahren, eine allgemeine Haus-Collecte zur Abhülfe der dringendsten Nothstände unserer evangelischen Landeskirche abgehalten werde.

Indem wir für diese Collecte, welche auch diesmal durch kirchliche Organe eingesammelt werden wird, eine rege Theilnahme der Gemeinden und Gemeindeglieder erbitten, bringen wir nachfolgend zwei Ansprachen des Evangelischen Ober-Kirchenraths an die Gemeinden zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 17. März 1866. Königl. Konsistorium der Provinz Pommern.

Erstes Wort über die große Collecte dieses Jahres an die Genossen unserer evangelischen Landeskirche.

In Jesu Christo geliebte Gemeinde-Glieder!

Schon ist wieder das Jahr angebrochen, in welchem die Collecte für die dringendsten Nothstände unserer evangelischen Landeskirche in allen evangelischen Gemeinden und Häusern unseres Vaterlandes eingesammelt wird. Mancher von Euch hat schon gefragt, was will die Collekte? und für wen wird sie gesammelt? worauf wird sie verwendet?

Der evangelische Ober-Kirchenrath und die sämmtlichen Consistorien, die Superintendenten und alle Geistlichen haben wiederholt diese Fragen beantwortet, aber nicht Jeder hat die Antwort aufgenommen, sondern es ist immer von Neuem gefragt worden. Darum soll die Frage wieder einmal recht deutlich beantwortet werden: Was will diese Collecte?

Alle Glieder unserer Kirche wissen, daß die Kirche die Gemeinschaft derer ist, die an Jesum Christum glauben, die evangelische Kirche aber die Gemeinschaft derer, die durch diesen Glauben allein auf Grund des göttlichen Wortes selig werden wollen. Auch das wissen sie, daß der Glaube nur dann Glaube ist, wenn er in der Liebe seine lebendige Kraft erweist und daß die Liebe zu helfen sucht, wo sie Noth und Elend findet. Darum hat die christliche Liebe jeder Gemeinde von jeher ihrer Armen sich angenommen und für sie bei dem Gottesdienste Gaben eingesammelt. Wenn dies aufhörte, so wäre die Liebe erstorben, der Glaube todt, die Gemeinde wäre leblos und auch die Kirche hätte dann ausgelebt. Aber stets, seit den Zeiten der Apostel, hat die Liebe ein weites Herz gehabt und nicht blos für die Armen in der Gemeinde selbst, sondern auch für Nothstände in anderen Gemeinden gesorgt. Der Apostel Paulus hat bei den Galatern und Ephesern, bei den Philippern und Tessalonichern und in Corinth Gaben für die arme Muttergemeinde in Jerusalem gesammelt, deren Glieder von den Gebern noch keiner mit Augen gesehen hatte. Die reichen Gaben aus den fernen Landen haben dieser Muttergemeinde das erquickende Gefühl gegeben, daß es eine Gemeinschaft des Glaubens und der Liebe, Eine Kirche Jesu Christi durch alle Lande gebe. Darf dieses Gefühl in der evangelischen Kirche jemals untergehen und kann es verschwinden, ohne daß sie selbst untergeht? darf sie ihrer leidenden Glieder vergessen, auch wenn diese jenseits der Weltmeere wohnten? Sie hat es nicht gethan und wir dürfen mit Freuden der vielen Flüchtlinge gedenken, welche unser Land von den aus Frankreich ihres Glaubens wegen Vertriebenen, den aus den Niederlanden Geflüchteten, den aus Salzburg Verjagten bis zu den aus Tyrol Ausgewiesenen liebreich aufgenommen hat. Ist es nicht ein großer Segen unseres Landes, daß unsere Herrscher seit Jahrhunderten den bedrängten Evangelischen eine Heimath bereitet haben? Und welche Menge von Collecten ist für die Eingewanderten aus der Schweiz, der Pfalz, aus Schwaben und anderen Landen in den einzelnen Gegenden im Laufe der Zeiten gesammelt worden. Selbst für unsere deutschen Glaubensgenossen zu Jerusalem, zu Constantinopel, zu Paris und in Amerika haben wir mehrfach Gaben zusammengelegt und werden es vielleicht noch öfter thun. Aber zwischen der eigenen Gemeinde und den fernen Ansiedlern liegt unsere evangelische Landeskirche, für welche wir seit 14 Jahren, meist alle zwei Jahre, die Sammlung veranstalten, von der wir jetzt reden. Daß diese Landeskirche mancherlei Nothstände trägt, wer wird es bezweifeln? aber daß sie an höchst dringenden Nothständen leidet, weiß nicht Jedermann.

Der dringendste Nothstand für ein Glied der Kirche und für seine Familie ist die Entbehrung des Gottesdienstes, der Predigt, des Wortes und der Sacramente, weil kein Prediger da ist und der nächste Verwalter der heiligen Sacramente so weit entfernt wohnt, daß er nicht erreicht werden kann. Prediger und Seelsorger sind hier dringenstes Bedürfniß und zwar sind Hunderte derselben für die unter den Katholiken zerstreuten Evangelischen in Preußen, Posen, Schlesien, Westphalen und der Rheinprovinz zu beschaffen. Sind sie da, so tritt als ein ebenso schreiender Mangel die fehlende evangelische Schule hervor. Der Lehrer muß gefunden, gesendet, erhalten werden, wenn die kaum gesammelte Gemeinde auch für die Nachkommen ihres Glaubens froh und gewiß werden soll. Jener ersten Noth hilft Niemand ab,

wenn es nicht die Liebe der gesammten Genossen der evangelischen Landeskirche thut. Der zweiten kann nur in manchen Fällen, aber weit nicht in allen, der Staat entgegentreten. Wo aber der Prediger und Seelsorger ist, da bedarf es der Kirche und wo der Schullehrer ist, des Schulhauses. Für diese Noth, welche große Summen erfordert, ist ein rüstiger Helfer in dem Gustav-Adolf-Verein entstanden. Aber er streckt seine helfende Hand über ganz Deutschland, über Europa, ja nach Asien, Afrika und Amerika hinaus. Sein Feld ist zu weit, als daß er überall und rasch helfen könnte. Hier muß die Liebe der Gemeinden unserer Kirche helfend eintreten. Wahrhaft bewundernswerth sind oft die Anstrengungen, welche die neugesammelten Gemeinden für den Bau ihrer Kirche und Schule machen und manchmal kann auch die Gnade des Königs ihnen die Erringung derselben erleichtern, aber in den meisten Fällen sind sie auf Euch und Eure Gaben mit angewiesen. — Hat aber der Lehrer sein Obdach gefunden, so muß es auch der Seelsorger haben. Das Pfarrhaus ist zu bauen und dies ist, wo die äußersten Leistungen der meist noch schwachen Gemeinde nicht ausreichen, und wo die Gnade des Königs nicht völlig helfen kann, die Aufgabe der durch Collekten sich erweisenden Liebe der Kirchengenossen. Soll aber der Pfarrer immer nur von den alle zwei Jahre gesammelten Gaben leben? Soll sein Bestehen oder der Bestand der Gemeinde sofort bedroht werden, wenn einmal Gottes Hand durch schwere Zeiten die Einsammlung einer Collekte hindert? Soll unser Liebeswerk ein dauerndes sein, so muß eine ausreichende feste Begabung der Pfarre (Dotation) erlangt werden, durch welche alsdann die Gemeinde für immer aus der Fürsorge durch die Collekte ausscheidet. Hier ist eine größere Summe auf einmal nöthig, um die alljährlichen kleineren Bezahlungen aus der Collekte aufhören zu machen.

Das sind die wichtigsten Anforderungen an unsere helfende Liebe. Sie wachsen uns aber unter der Hand hervor. Da wo, wie in der Provinz Posen, der deutsche und evangelische Stamm immer tiefer in die Lande der polnischen Zunge und der römisch-katholischen Confession hineinrückt, da wo, wie in den Provinzen Schlesien, Westphalen und in der Rheinprovinz, durch Fabriken, Bergwerke, große Bauten, Knotenpunkte der Eisenbahnen immer neue Schaaren Evangelischer ins katholische Land gezogen werden, da wo, wie in verschiedenen Provinzen, der Anbau öder Strecken oder die Zerstückelung großer Güter neue Dörfer schafft, wächst stets aufs Neue das Bedürfniß, Gemeinden, Kirchen, Schulen zu gründen, und wo das noch nicht geschehen kann, da muß erst durch Hülfsprediger, Filial-Gottesdienste, Provinzial- nnd Kreis-Vicare, durch Reiseprediger und Wanderlehrer wenigstens einigermaßen geholfen werden, und hier ist Niemand, der den Unterhalt und die Reisekosten der Arbeiter zahlt, wenn es die Liebe der gesammten Kirche nicht thut.

Hinter dieser Noth steht in nächster Reihe, bis jetzt noch wenig von der Hülfe berührt, die der riesigen Kirchspiele, die sich über viele Meilen erstrecken, oder eine so große Seelenzahl in vielen Dörfern umfassen, daß ein einziger Mann niemals ihren geistlichen Bedürfnissen genügen kann. Und wie nahe, wenngleich dem Raume nach ferne, stehen uns die sechszehn Gemeinden in Asien, Afrika, Südamerika, in den Ländern der unteren Donau, welche sich unserer Landeskirche angeschlossen haben und von ihr ihre Geistlichen erhalten, auch zu dieser Collekte regelmäßig beitragen. Sie erhalten sich zwar selbst oder werden von andern Seiten unterstützt, aber sie bedürfen doch zuweilen einer Hülfe, die wir ihnen nicht sollten versagen müssen.

Noch haben wir nicht alle dringende Nothstände unserer Landeskirche genannt. Aber dürfte das Gesagte nicht schon zur Genüge zeigen, daß die Collekte für dieselben ernster Anstrengungen der Presbyterien und Gemeinde-Kirchenräthe im Einsammeln und aller Gemeindemitglieder im Geben im höchsten Grade werth ist?

Nur unsere eigene Kirche ist es, für die wir bitten und nur unsere eigene Kirche ist es, bei der wir bitten.

Was durch die Collekte bisher geschehen und wie viel noch zu thun übrig ist, werden wir Euch demnächst in einem zweiten Worte mittheilen.

Berlin im Januar 1866. Der Evangelische Ober-Kirchenrath.

Zweites Wort über die große Collecte dieses Jahres
an die Genossen unserer evangelischen Landeskirche.

In Jesu Christo geliebte Gemeinde-Glieder!

Ihr habt, wie wir deß gewiß sind, unsere Mittheilungen über Zweck und Absicht der Collecte freundlich aufgenommen. Wir haben noch zu Euch über das zu reden, was mit den bisherigen Gaben Eurer Liebe seit 1852 bereits ausgerichtet worden ist und was noch weiter zu thun übrig bleibt.

Es sind nicht weniger als fünfundneunzig neue Gemeinden (Kirchspiele), wo zuvor nur zerstreute evangelische Christen waren, eingerichtet worden, wo nunmehr ein Pfarrer mit einem Gemeinde-Kirchenrath (Presbyterium) an dem geistlichen Aufbau derselben arbeitet, wo die Kinder meist in evangelischen Schulen unterrichtet werden und es aufgehört hat, daß sie, wie vorher geschehen, der katholischen Kirche zugeführt werden. Auch die Katholiken haben durch diese Gemeinden viele Kunde der evangelischen Wahrheit erlangt und sehen nunmehr, daß wir Evangelischen mit ihnen an den lebendigen Gott, Vater, Sohn und heiligen Geist und an den menschgewordenen Sohn Gottes glauben. In einer dieser Gemeinden sind sogar 41 römische Katholiken zu unserer evangelischen Kirche übergetreten und an andern Orten hat der Baptismus und der Unglaube in sogenannten freien Gemeinden aufgehört, unsere Landeskirche zu beschädigen und ihre Glieder von ihr abzuwenden. Diese 95 Gemeinden in der katholischen Bevölkerung Preußens und Polens, Schlesiens und Sachsens, Westphalens und der Rheinprovinz sind Lichtstätten evangelischer Wahrheit und wir dürfen erwarten, daß sie vielen Seelen (es sind Hunderttausende, zu welchen in ihnen und durch sie das Wort Gottes kommt) zum Heil und Frieden helfen.

Unter der treuen Mithülfe des Gustav-Adolph-Vereins und unter dem huldvollen Eingreifen unsers geliebten Königs und Herrn sind zweiundfünfzig dieser 95 Parochieen (Kirchspiele) bereits mit Kirche und Schule, Pfarrhaus und ausreichenden Pfarrgehalte versehen und kosten Euch keine weitere Beisteuer aus der Collecte. — Aber für dreiundvierzig derselben habt Ihr noch weiter zu sorgen und zu geben, damit auch sie allmählich zu festem und gesichertem Bestande gelangen, und damit dies recht bald geschehe, sollten wir in den Stand gesetzt werden, jedes Jahr einige derselben mit größeren Summen als bisher zu bedenken. Denn noch warten viele andere zerstreute Angehörige unserer Landeskirche auf die gleiche Hülfe. In einer unserer Provinzen wurden ursprünglich 50 neue Kirchspiele in Aussicht, davon 18 gleich in Angriff genommen. Inzwischen hat die neue Einwanderung evangelischer Familien unter die katholische Bevölkerung die Zahl der Stellen, wo diese Hülfe noth ist, im Laufe von 10 Jahren wieder auf die alte Höhe gebracht.

Eine andere Art der Hülfe war die, den großen Kirchspielen in der Zerstreuung (Diaspora) der Evangelischen unter den Katholiken eine neue geistliche Kraft an einem zweiten Seelsorger, sei es ein Diaconus oder ein Hülfsprediger, zuzuführen.

Auch hier gilt es, solche Einrichtung so fest zu gründen, daß die Collecte weiterer Beisteuer dafür überhoben sei. Von 36 solchen Orten sind nur 20 noch weiter mit Geldmitteln zu bedenken, weil 16 für immer in Ordnung gebracht sind. Auch hier wäre nicht weniger zu wünschen, daß wir im Stande wären, die Summen der Hülfe für einige Orte größer zu machen und alsdann die alljährliche Beihülfe zurückzuziehen, damit wieder andere an die Reihe kommen können.

Auch dadurch läßt sich in manchen Fällen, wo die seelsorgerliche Kraft dazu ausreicht und die Entfernung von dem Sitze derselben nicht zu groß ist, die Abhülfe der Noth wenigstens einstweilen schaffen, daß ein Dorf oder eine Reihe von Dörfern mit ihren Evangelischen als Tochtergemeinde (Filial) einer Muttergemeinde zugelegt wird. Es begreift sich jedoch leicht, daß allmählich aus diesen Töchtern auch Muttergemeinden werden müssen und daß hier der Aufwand aus der Collecte, wenn letzteres geschehen soll, auch ein viel größerer werden muß, als er bisher gewesen ist. In 7 Fällen nur von 29 ist es möglich gewesen, auch nur die Filial-Einrichtung so fest zu begründen, daß keine jährliche Gabe mehr aus den gesammelten Mitteln erfordert wird. In den 22 übrigen Orten aber muß noch jährlich eine Beisteuer dargereicht werden. Ihr sehet, daß nur mit reichlichen Gaben für die Collecte eine raschere Hülfe hier möglich wird. Es giebt aber Gegenden, in welchen die Zerstreuung der Evangelischen unter den Katholiken so groß und weit ist, daß je in einem Dorfe nur einige Familien oder Personen, aber in Hunderten von Dörfern zusammen doch Tausende von Evangelischen sich finden, zu welchen nur auf viele Meilen weiten, oft sehr schwierigen Wegen zu gelangen ist. Sie fest um einen Punkt zu sammeln, ist zur Zeit noch unmöglich. Sie müssen aufgesucht werden und es finden sich viele treue Geistliche unserer Kirche dazu bereit, ihnen Wort und Sakrament in die Ferne zu tragen, wenn die Collecte ihnen nur die Kosten der Reise deckt. Dies geschieht in Preußen und in der Rheinprovinz mit gesegnetem Erfolg, es geschieht aber auch in anderen Provinzen und hier ist es für jetzt noch nicht möglich, auch mit größeren Summen die Sache fest für immer zu begründen. Diese Reisepredigt wird daher der brüderlichen Beisteuer wohl noch lange bedürfen, daß aber das Meiste, was wir auf allen diesen Wegen thun, wieder im Laufe der Zeit verloren gehen müßte, wenn wir nicht tüchtige evangelische Schulen in die neuen Gemeinden pflanzen können, leuchtet ein. Wohl sind die evangelischen Kinder auch in katholische Schulen gesendet, aber an mehreren Orten kommen sie aus diesen mit 13 Jahren zum Confirmanden-Unterricht, ohne das Va-

terunser, den Glauben, die 10 Gebote erlernt zu haben, ja, es wird aus einer solchen Gegend gemeldet, daß von 100 Schulkindern 40 in diesem Alter noch nicht lesen können. Dies ist nicht immer die Schuld der Lehrer, denn aus derselben Gegend wird gemeldet, daß von 100 Kindern oft nur 7 oder 5 zur Schule kommen, sogar daß einmal nur Ein Kind wirklich erschienen. Und muß nicht die katholische Schule die Kinder allmählig da, wo die evangelische Predigt fehlt, ihrer Kirche entfremden? — Darum sind mit Euren Liebesgaben in der Collecte an dreiundsechszig verschiedenen Orten evangelische Schulen errichtet oder erhalten worden, die heute noch blühen und arbeiten. Nur vier derselben sind, ungeachtet wir in dreiunddreißig Gemeinden zum Schulhausbau und zur Ausstattung der Lehrer mit Gehalt beigetragen haben, so wohl begründet, daß sie ohne alljährliche Hülfe fortbestehen können.

Noch haben wir nicht von den Kirchen gesprochen, deren Erbauung durch Zuschüsse aus der Collecte mit gefördert worden ist. Es sind nicht weniger als 97 Kirchen, die mit solcher Hülfe erbaut wurden oder noch werden. Es sind nahe an 60,000 Thlr., welche wir hierfür ausgeben mußten, und es werden diese Ausgaben auch künftig noch öfter wiederkehren. Die Erbauung der Pfarrhäuser hat gleichfalls bedeutende Summen erfordert und noch mehr hat in 26 Gemeinden die Begründung sicheren Unterhalts für den Pfarrer und die Pfarrdotation in Anspruch genommen. Es kann Euch, geliebte Kirchengenossen nicht entgehen, daß für alle diese Anforderungen und besonders auch für diese wünschenswerthe Abschließung unserer Fürsorge für einige der neuen Gemeinden in jedem Jahre nicht wenige Geldmittel nöthig sind. Es berechnet sich der Betrag auf 34,000 Thlr., oder in den zwei Jahren, nach welchen eine neue Sammlung wieder stattzufinden haben würde, auf 68,000 Thlr. Denkt ihr Euch dazu die neu aufzunehmenden Kirchspiele und was für die große Mehrzahl unserer auswärtigen, aber zu unserer Landeskirche gehörigen Gemeinden geschehen muß! wenn auch ihre Kosten dem größeren Betrage nach von ihnen selbst bestritten werden, die gelegentlichen Gaben an evangelische Krankenhäuser, an die unserer Collecte und ihrem Zwecke dienenden Arbeiten der inneren Mission, den Aufwand für Anschaffung oder Fernhaltung anderer Collecten, die Eure Wohlthätigkeit ermüden möchten, so wird Euch die Summe, welche bis jetzt im höchsten Falle eine unserer zweijährigen Kirchen- und Haus-Collecten einbrachte (zuletzt gegen 96,000 Thlr.), immer noch eher als eine unzureichende erscheinen.

Ihr habt das Feld gesehen, auf welchem wir in Eurem Namen arbeiten, wie weit und groß, wie dankbar und gesegnet es ist, aber auch welche Anforderungen es noch an Euch macht. Möge Eure Antwort auf diese Mittheilung wie bisher, so auch diesmal, in einem steigenden Maaße die der freudig opfernden Liebe sein. Dazu segne Euch der barmherzige Gott, der keinen Trunk Wassers, in Seinem Namen gereicht, unbelohnt läßt.

Berlin, im Februar 1866. Evangelischer Ober-Kirchenrath.

120) Vom 1. April cr. ab wird unter gleichzeitiger Aufhebung der Kariolpost zwischen Gnewin und Lauenburg, zwischen Neustadt W/Pr. und Vietzig über Riebenkrug und Zelasen eine tägliche Personenpost mit nachstehenden Gange eingerichtet:

aus Neustadt um 4 Uhr 45 Minuten Nachmittag,
in Vietzig „ 9 „ 55 „ Abends,
aus Vietzig „ 6 „ früh,
in Neustadt W/P 11 „ 10 „ Vormittags.

Die Entfernung zwischen Neustadt W/Pr. und Vietzig ist auf 6½ Meilen festgesetzt worden. Das Personengeld beträgt 6 Sgr. pro Person und Meile, einschließlich eines Freigewichts an Effecten von 30 Pfund.

Eine Beichaisen Gestellung findet nach Bedürfniß statt.

Als Haltepunkte zur Aufnahme von Personen unterweges sind festgesetzt worden: 1. Zwischen Vietzig und Zelasen 2½ Meilen: das Haus des Eigenthümers Godelmann in Kl.-Massow, ½ Meile von Vietzig, das Haus des Rittergutsbesitzers Lehweß in Stresow, 1¼ Meilen von Vietzig, das Haus des Hofmeisters Haase in Prembow, 1¾ Meilen von Vietzig, das Haus des Rittergutsbesitzers Wittke in Prebendow, 2¼ Meilen von Vietzig. 2. Zwischen Zelasen und Riebenkrug 2¼ Meilen: das Haus des Rittergutsbesitzers v. Diezelski in Mersin, 1 Meile von Zelasen, das Chausseehaus in Tabben, 1½ Meilen von Zelasen, der Gasthof von Welz in Hammerkrug, 2 Meilen von Zelasen.

Cöslin, den 23. März 1866. Der Ober-Post-Director.

121) Bekanntmachung der Pommerschen Landschaft.

Die 5 Jahre umfassende Serie VII. der Zinscoupons pommerscher Pfandbriefe mit welcher ein Talon zur Erhebung der Serie VIII. verbunden ist, wird

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 14. Cöslin, den 5. April. **1866.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 9. Stück der Gesetz-Sammlung, welches heute ausgegeben wird, enthält unter

Nr. 6273. die Genehmigungs-Urkunde, betreffend den Nachtrag zum Statute der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft wegen einer Eisenbahn von Dietendorf nach Arnstadt. Vom 29. Januar 1866; und unter

= 6274. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Weseler Actien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung wegen Abänderung des § 16 des Gesellschaftsstatuts gefaßten Beschlusses. Vom 7. März 1866.

Das 10. Stück der Gesetz-Sammlung, welches heute ausgegeben wird, enthält unter

No. 6275. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der vom Kreise Tost-Gleiwitz, im Regierungsbezirk Oppeln, auszuführenden Chausseen: a) von Tost bis zum Bahnhofe Rudziniez der Oberschlesischen Eisenbahn; b) von Gleiwitz bis zur Kreisgrenze auf Orzesche; c) von Preiskretscham bis zur Kreisgrenze auf Ujest und d) von Gleiwitz über Kieferstädtel bis zur Kreisgrenze auf Rauden; unter

= 6276. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Tost-Gleiwitzer Kreises im Betrage von 200,000 Thalern. Vom 12. Februar 1866; unter

= 6277. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Februar 1866, betreffend die Genehmigung des mit der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft am 8. Januar 1866 abgeschlossenen Vertrages wegen verkäuflicher Ueberlassung der Aachen-Düsseldorfer und der Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn an die genannte Gesellschaft; unter

= 6278. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Februar 1866, betreffend die Zulassung schleswigscher Schiffe zur Küsten-Frachtfahrt zwischen preußischen Häfen; und

= 6279. das Statut der Genossenschaft für die Melioration der Grundstücke am Strykowoer See im Posener und Buker Kreise. Vom 5. März 1866.

Ergebnisse der Verwaltung der Königlichen Forsten des Regierungsbezirks Cöslin im Jahre 1865.

(Fortsetzung und Schluß aus No. 13.)

Die Vermehrung der Ausgaben seit dem Jahre 1830 ist erfolgt:

1) bei den Verwaltungs- und Schutz-Kosten; diese betrugen im Jahre 1830 nur 17,661 rtl., im Jahre 1865 dagegen 33,500 rtl., indem wegen der gesteigerten Anforderungen an die Leistungen der Forstbeamten das Personal und die Besoldungen haben vermehrt werden müssen;

2) bei den Holz-Werbungskosten; diese betrugen im Jahre 1830 nur ca. 2600 rtl., im Jahre 1865 dagegen 13,969 rtl. indem theils die Lohnsätze sehr erheblich gestiegen sind, theils das früher noch üblich gewesene Einschlagen des Holzes durch die Käufer ganz aufgehört hat;

3) bei den Forst-Cultur- und Einrichtungs-Kosten; diese betrugen im Jahre 1830 nur 2500 rtl., im Jahre 1865 dagegen 9150 rtl., indem jetzt die Culturen in größerem Umfange und mit größerer Sorgfalt ausgeführt werden, als man es früher für erforderlich hielt, und so

wohl die Arbeitslöhne wie die Preise der Sämereien sehr erheblich gestiegen, auch die Naturaldienste und Lieferungen der Amtsunterthanen inzwischen zur Ablösung gekommen sind;

4) bei den Entschädigungs-Renten für abgelöste Forstberechtigungen; es wurden an Geld-Entschädigungen für Natural-Nutzungen gezahlt im Jahre 1830 nur 20 rtl. 15 sgr., im Jahre 1865 dagegen 6290 rtl. Renten. Diese Mehrausgabe erscheint um so erheblicher, als außerdem ein großer Theil der Forst-Berechtigungen und der für dieselben festgesetzten Renten durch Kapital-Zahlung abgelöst ist;

5) bei den Kosten für Forstdienstgebäude; diese betrugen im Jahre 1830 nur 1600 rtl., im Jahre 1865 dagegen 6,020 rtl., die Vermehrung dieser Ausgaben hat neben besonderen Unglücksfällen ihren Grund theils in der Vermehrung der Königlichen Forstdienst-Etablissements, während früher ein Theil der Schutzbeamten auf ihren eigenen Grundstücken wohnte, theils in der erheblichen Steigerung der Arbeitslöhne und der Materialien-Preise, theils in der Behufs längerer Dauer der Gebäude jetzt für zweckmäßig erachteten besseren und kostspieligeren Bauart;

6) bei den Forst-Wegebauten. Während im Jahre 1865 zur Unterhaltung der öffentlichen Communications-Wege in den Forsten (also mit Ausschluß der bloßen Holzabfuhrwege) 1650 rtl. erforderlich gewesen sind, hat im Jahre 1830 den damals weit geringeren Anforderungen der Polizeibehörden und des Publikums an die öffentlichen Wege, ohne eine erhebliche Baarzahlung, durch Verwendung der Naturaldienste der Forstdienst-Pflichtigen genügt werden können.

Es ist gewiß ein sehr beachtenswerther Umstand, daß die Netto-Einnahme aus den Königlichen Forsten seit dem Jahre 1830 auf mehr als das 4fache und sogar schon seit dem Jahre 1860 beinahe auf das 3fache gestiegen ist.

Wenn ohne Rücksicht auf den vorhandenen Ueberschuß an haubaren Holzbeständen die Netto-Einnahmen der Jahre 1830, 1860 und 1865 mit dem 20fachen Betrage capitalisirt würden, so hätten die Königlichen Forsten

im Jahre	1830	von	222,200	Morgen	ein Kapital	von	374,660	rtl.
„	1860	„	199,000	„	„	„	533,240	rtl.
„	1865	„	198,000	„	„	„	1,545,400	rtl.

repräsentirt.

Abgesehen von der nationalöconomischen und klimatischen Bedeutung der Forsten würde es keine glückliche Finanz-Operation gewesen sein, wenn man im Jahre 1830 oder 1860 mit Zugrundelegung des damaligen Reinertrages, die Königl. Forsten veräußert hätte, und ebensowenig würde es jetzt gerechtfertigt sein, nach dem gegenwärtigen Reinertrage den Kapitalwerth der Forsten berechnen zu wollen.

Wenn auch in den meisten Forsten ein großes Kapital an alten Holzbeständen aufgesammelt ist, ohne sich anscheinend zu verzinsen, so darf dieser Umstand allein nicht dahin führen, dies Kapital flüssig zu machen; die Erfahrung hat häufig genug gelehrt, daß in Folge der Vermehrung und Verbesserung der Absatz-Wege auch für die ungünstig belegenen Forsten die Zeit kommt, wo die aufgesparten Kapitalien mit hohen Zinseszinsen erhoben werden können.

Diese Erfahrung ist in vielen vorzeitig abgeholzten Privat-Forsten zu spät gemacht worden, und sollte zur Warnung vor weiteren Wald-Verwüstungen nicht unbeachtet bleiben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central ꝛc. Behörden.

Postdampfschiff-Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe.

124) Vom zweiten April d. Js. ab werden die wöchentlich zweimaligen Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe durch das Preußische Postdampfschiff „Pommerania" unterhalten.

Die Abfertigung des Postdampfschiffs findet bis auf Weiteres an folgenden Tagen statt:

aus Stralsund:

jeden Montag und Freitag drei Uhr Nachmittags,

aus Malmoe:

jeden Mittwoch und Sonnabend vier Uhr Nachmittags.

Reisende, welche am Montag und Freitag von Berlin um 8^{15} Uhr Morgens per Eisenbahnzug über Angermünde nach Stralsund sich begeben, erreichen fahrplanmäßig in Stralsund den Anschluß an das Postdampfschiff nach Malmoe; dieselben können vom Bahnhofe in Stralsund direct nach dem Schiffe mittelst des für diesen Zweck bereit stehenden Post-Omnibus fahren.

Vom 1. Mai cr. ab werden die Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Preußen und Schweden wieder einen täglichen Gang annehmen und bleibt weitere Bekanntmachung hierüber vorbehalten.

Berlin, den 29. März 1866. General Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

125) Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1865, betreffend die Landgemeinde-Verfassung in den 6 östlichen Provinzen, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das im Belgarder Kreise belegene Vorwerk Brosland mittelst Allerhöchster Ordre vom 26. Februar d. J. zu einem selbstständigen Gutsbezirke erklärt, auch diesem Gute die polizeiobrigkeitliche Gewalt innerhalb seines Bezirks übertragen worden ist.

Cöslin, den 24. März 1866.

126) Mit Bezug auf das, durch das Amtsblatt veröffentlichte Rescript des Königlichen Ministerii des Innern vom 3. Juni 1852 (Amtsblatt pro 1852 Seite 165) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nunmehr auch das Herzogthum Schleswig dem Paßkartenvereine beigetreten ist.

Cöslin, den 1. April 1866.

127) Die Räude unter den Schafen in Bernsdorf und Klein-Pomeiske, Kreises Bütow, ist getilgt und deshalb die für diese Ortschaften angeordnete Sperre aufgehoben worden.

Cöslin, den 26. März 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

128) Zur Uebernahme erledigter Landbriefträgerstellen werden versorgungsberechtigte Militär-Invaliden, welche körperlich gesund und rüstig sind, keine Schulden haben, eine Caution von 50 Thlr. zu erlegen im Stande sind, die nöthige Kenntniß im Lesen und Schreiben besitzen und den Nachweis zu führen vermögen, daß sie seit ihrem Austritt aus dem Militär sich in jeder Beziehung tadelfrei geführt haben, hiermit aufgefordert, sich schriftlich, unter Vorlegung ihrer Versorgspapiere, bei der hiesigen Ober-Post-Direction zu melden. Es ist mit einer jeden Landbriefträgerstelle eine Löhnung von 120 Thlr. jährlich verbunden, wogegen die Belassung resp. Beschränkung oder gänzliche Einziehung der Militär-Pension bei der Anstellung nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten bleibt. Personen ohne Versorgungs-Ansprüche können nicht berücksichtigt werden. Durch die vorläufige Uebernahme contractlicher Stellen gehen Militär-Versorgungsberechtigte des Anspruchs auf eine spätere Anstellung als Post-Unterbeamte nicht verlustig.

Königliche Ober-Post-Direction in Cöslin.

Personal Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Appellationsgericht zu Cöslin.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht:

die Kreis-Richter **Wegner** zu Stolp und **Naatz** zu Cöslin zu Kreisgerichts-Räthen und den Staatsanwaltsgehülfen **Mitzlaff** zu Bütow zum Staats-Anwalte zu ernennen.

Der bisherige Staats-Anwalt **Küchendahl** in Soldin ist zum Rechts-Anwalte bei dem Königlichen Kreis-Gerichte in Neustettin und zugleich zum Notar im Departement des Königlichen Appel-

lations-Gerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Neustettin und mit der Verpflichtung ernannt worden, fortan statt seines bisherigen Amts-Characters, den Titel „Justiz-Rath" zu führen.

Der Auskultator Heinrich Ludwig Robert Brose hieselbst ist zum Appellationsgerichts-Referendarius mit Bestimmung seines Dienstalters vom 12. Februar 1866 ernannt und dem Königlichen Kreis-Gerichte hieselbst zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Gerichtsbote und Executor Hensel hieselbst ist als Gefangenwärter an das Königl. Kreisgericht zu Belgard versetzt und der bisherige Hülfsbote invalide Sergeant Wobrock hieselbst ist als Bote und Exekutor bei dem hiesigen Königlichen Kreisgerichte angestellt worden.

Für die Stadt Dramburg sind

a) der bisherige Schiedsmann, Kaufmann Milger daselbst, als solcher und

b) der bisherige Stellvertreter desselben, Bäckermeister George Heyn daselbst, in der gedachten Eigenschaft,

wiedergewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

In der Stadt Falkenburg sind zwei Schiedsmanns-Bezirke gebildet und als Schiedsmänner

a) für den ersten Bezirk: der Gastwirth Block daselbst,

b) für den zweiten Bezirk: der Tischlermeister Ahlhelm daselbst

gewählt, bestätigt und verpflichtet worden. Dieselben sind einander für Verhinderungsfälle in Ausübung des Schiedsmanns-Amtes gegenseitig substituirt.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

Der Kandidat der Theologie A. Carsted ist zum Hülfsprediger in Pasewalk ernannt worden.

Der bisherige Pastor Gercke in Pansin ist zum Pastor in Werben ernannt und in sein Amt eingeführt, auch zugleich mit der provisorischen Verwaltung der Superintendentur in der Synode Werben betraut worden.

Der bisherige Conrector Jobst in Polzin ist zum Pastor in Drawehn, Synode Bublitz, ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Die Pfarre zu Gienow, Synode Labes, Privat-Patronats, welche 2 Kirchen und 2 Schulen umfaßt, gelangt durch Versetzung zur Erledigung und ist sogleich wiederzubesetzen.

Die Pfarre zu Groß-Crössin, Synode Neustettin, Königlichen Patronats, zu welcher zwei Kirchen und drei Schulen gehören, kommt durch Emeritirung zur Erledigung und ist zum 1. Oktober cr. anderweitig zu besetzen.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Die Berufung des Oberlehrers am Gymnasium zu Sondershausen, Professor Dr. Queck, als Prorector an das Gymnasium zu Pyritz ist genehmigt worden.

Am Domgymnasium zu Colberg ist die Beförderung des ordentlichen Lehrers Dr. Franz Meffert zum Oberlehrer und die Anstellung des Lehrers Johannes Jacob und des Schulamts-Candidaten Franz Steinbrück als ordentliche Lehrer genehmigt worden.

Der Schulamts-Candidat Dr. Kuhnke ist als ordentlicher Lehrer am Gymnasium in Stargard in Pommern definitiv angestellt.

Vermischte Nachrichten.

Patentverleihung. Dem Berg-Ingenieur Otto Eichhoff und dem Mechanikus C. Osterland zu Freiberg im Königreich Sachsen ist unter dem 24. März 1866 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Vorrichtung zum Aufstellen und Einstellen eines Gruben-Theodolithen und zugehörigen Signals,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Budack in Cöslin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 15. Cöslin, den 12. April. **1866.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

129) In Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 3. d. Mts. wird auf Grund des § 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Ges.-Sammlung Seite 34) bis zum 1. August d. Js. die Ausfuhr von Pferden über die Grenze von der Weichsel bei Thorn (diese eingeschlossen), bis zur Grenze gegen das Königreich Sachsen bei Seidenberg, unter Hinweisung auf die im § 1 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Ges.-Sammlung Seite 78) angedrohten Strafen, hiermit verboten.

Berlin, den 6. April 1866. Der Finanz-Minister. Der Minister des Innern.

130) Seitens der Städte-Abgeordneten des 37. Kommunal-Landtages von Altpommern ist auf Grund des § 41 des unterm 22. Juni 1864 Allerhöchst bestätigten revidirten Reglements für die Altpommersche Städte-Feuer-Societät (Ges.-Samml. Seite 409) unterm 14. März d. J. beschlossen, daß diejenigen nicht feuerfest gedeckten Gebäude, welche in oder bei den Städten im Verbande mit anderen Gebäuden stehen, in sofern sie von diesem Tage ab der gedachten Societät neu hinzutreten, bei Festsetzung der Beiträge als zur 6. Klasse gehörig behandelt werden.

Dieser von mir genehmigte Beschluß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 29. März 1866. Der Ober-Präsident.

131) Die Direktion der Altpommerschen-Provinzial-Hülfskasse hat bei der in Gemäßheit des § 31 des Statuts vom 27. September 1852 bewirkten Wahl ihres Vorsitzenden, den bisherigen Vorsitzenden, General-Landschafts-Direktor von Köller auf Cantreck für das laufende Geschäfts-Jahr wiedergewählt.

Stettin, den 4. April 1866. Der Ober-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

132) Bekanntmachung

den Ankauf von Remonten pro 1866 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Cöslin und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 13. August in Regenwalde, den 20. August in Treptow a. R., den 22. August in Cörlin, den 24. August in Schlawe, den 25. August in Stolp, den 27. August in Lauenburg, den 29. August in Neustadt.

Die von der Militär-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 17. März 1866. Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir das pferdezüchtende Publikum noch besonders darauf aufmerksam, daß auch in diesem Jahre beabsichtigt wird, geeignete junge Hengste von Privatzüchtern für die Königlichen Landgestüte anzukaufen. Die Remonte-Ankaufs-Kommission wird bei Gelegenheit ihrer Umreisen auf den Remonte-Ankaufsmärkten von den vorkommenden, gut gezogenen, fehlerfreien und zur Zucht geeignet erscheinenden jungen Hengsten Kenntniß

nehmen, damit demnächst durch Königliche Gestütsbeamte eine Besichtigung vorgenommen und event. wegen Ankaufs der geeigneten Thiere verhandelt werden kann. Die verkäuflichen jungen Hengste, welche jedoch ein Alter von mindestens drei Jahren erreicht haben müssen, sind der Remonte-Ankaufs-Kommission bei Gelegenheit der in vorstehender Bekanntmachung bezeichneten Remontemärkte vorzuführen.

Cöslin, den 4. April 1866.

133) Unter den Schafen in Pirbstow, Kreises Schlawe, ist die Räudekrankheit ausgebrochen und deshalb diese Ortschaft für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden.

Cöslin, den 31. März 1866.

134) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Brenkenhofsthal bei Schmolsin, Kreises Stolp, und Klein-Pomeiske, Kreises Bütow, ist erloschen und die für diese Ortschaften angeordnete Sperre deshalb wieder aufgehoben worden. Cöslin, den 4. April 1866.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Der von des Königs Majestät zum Regierungs- und Schulrath ernannte, bisherige Seminar-Oberlehrer Prange aus Bunzlau ist bei dem hiesigen Regierungs-Kollegio in Function getreten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Wiederwahl des Wundarztes 1. Klasse Johns zu Bärwalde in Pomm. zum unbesoldeten Beigeordneten auf 6 Jahre ist von uns bestätigt worden.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Im Bezirke der hiesigen Königlichen Ober-Post-Direktion haben folgende Personal-Veränderungen stattgefunden: Der Postmeister Köhn in Colberg ist vom 1. April cr. ab mit Pension in den Ruhestand getreten. Der Post-Sekretair Kauffmann ist von Cöslin nach Potsdam, und der Ober-Post-Sekretair Kuhse von Stettin nach Colberg, unter Uebertragung der Vorsteher-Stelle des Königlichen Post-Amts zu Colberg, versetzt. Die Post-Expedienten Sockolo in Colberg und Birkenfeld in Stolp sind in die Klasse der Post-Assistenten eingerückt. Als Post-Expedient bestätigt sind die Post-Expedienten-Anwärter Döhring in Cöslin und Schultz in Neustettin.

Königliche Provinzial-Steuer-Direction.

Der berittene Grenz-Aufseher Brick in Cammin ist in Stelle des nach Stettin versetzten Heydemann als berittener Steuer-Aufseher nach Schivelbein und

der Grenz-Aufseher Schultz im Haupt-Amts-Bezirke Tribsees, in Stelle des nach Stettin versetzten Wunder, als Steuer-Aufseher nach Cöslin übergeführt worden.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

An Stelle des in ein anderes Pfarramt übergetretenen Pastors Wendlandt ist dem bisherigen Garnison-Prediger Splittgerber die Direktion des Schullehrer-Seminars in Pyritz übertragen worden.

Vermischte Nachrichten.

Patentverleihungen. Dem Maschinen-Fabrik-Besitzer H. Thomas in Berlin ist unter dem 27. März 1866 ein Patent

auf ein Manometer zum Messen des, eine bestimmte Grenze überschreitenden Druckes tropfbarer und elastischer Flüssigkeiten, soweit das Instrument nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Bildhauer Julius Wendler in Berlin ist unter dem 27. März 1866 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene mechanische Vorrichtung zur Herstellung von Formen für verjüngte kannelirte Säulen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Budack in Cöslin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 16. Cöslin, den 19. April. 1866.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 11 der Gesetz-Sammlung pro 1866 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 6280. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Schönecken, an der Aachen-Trierer Staatsstraße, über Pronsfeld nach der St. Vith-Nieder-Uettfelder Bezirksstraße hinter Habscheid, im Kreise Prüm, Regierungsbezirk Trier, an den Kreis Prüm und die Gemeinden Schönecken, Oberlauch, Orlenbach, Habscheid und Winterspelt; unter

= 6281. das Statut für den Bitterfelder Deichverband. Vom 5. März 1866; unter

= 6282. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. März 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von der Strehlen-Münsterberg-Patschkauer Vereins-Chausse bei Neuhaus vor Patschkau über Bruckſteine und Ober-Pomsdorf bis an die Frankensteiner Kreisgrenze vor Baitzen, im Kreise Münsterberg, Regierungsbezirk Breslau; unter

= 6283. das Privilegium wegen Ausgabe von 1,400,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 12. März 1866; und unter

= 6284. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Eupener gemeinnützige Actien-Baugesellschaft“ mit dem Sitze zu Eupen, im Regierungsbezirke Aachen, errichteten Actiengesellschaft. Vom 15. März 1866.

Antrag Preußens zur Abänderung der deutschen Bundesverfassung.

Die preußische Regierung hat soeben einen Schritt von höchster Wichtigkeit am deutschen Bundestage gethan; sie hat beantragt, die Bundesversammlung wolle beschließen:

eine aus direkten Wahlen und allgemeinem Stimmrecht der ganzen Nation hervorgehende Versammlung für einen noch näher zu bestimmenden Tag einzuberufen, um die Vorlagen der deutschen Regierungen über eine Reform der Bundesverfassung entgegenzunehmen und zu berathen;

in der Zwischenzeit aber bis zum Zusammentritt derselben durch Verständigung der Regierungen unter einander diese Vorlagen festzustellen.

Zur Begründung dieses Antrages ist etwa Folgendes angeführt.

Eine Aenderung der deutschen Bundesverfassung ist schon seit langer Zeit und schon vor den Ereignissen des Jahres 1848 von der preußischen Regierung als ein unabweisliches Bedürfniß erkannt worden. In dieser Ueberzeugung stimmt sie mit der ganzen deutschen Nation und nicht minder mit der von den übrigen deutschen Regierungen mehrfach bethätigten Ansicht überein. Auch Oestreich hat bei der Berufung des Fürstentages im Jahre 1863 erklärt, daß weder es selbst, noch Preußen „sich mit irgend einem Grade von Vertrauen auf den Bund in seinem jetzigen Zustande stützen könne“, und es hat die Möglichkeit, „daß die morschen Wände den nächsten Sturm noch aushalten möchten“, als einen bloßen Wunsch bezeichnet, der jedoch dem Gebäude die nöthige Festigkeit nicht wiedergeben könne.

Wenngleich Preußen an den damaligen zur Abhülfe dieses Zustandes eingeleiteten Schrit-

ten nicht hat Theil nehmen können, so hat es doch ausdrücklich auch bei dieser Gelegenheit Veranlassung genommen, das Bedürfniß der Reform anzuerkennen und sich in einer Eröffnung an die deutschen Regierungen (vom 22. September 1863) darüber klar auszusprechen.

Seit jener Zeit sind wichtige Ereignisse eingetreten, welche die Schäden der bestehenden Bundesverhältnisse in ein noch helleres Licht gestellt haben.

Der dänische Krieg hat auf's Neue gezeigt, daß der Bund in seiner gegenwärtigen Gestalt für die Sicherstellung der nationalen Unabhängigkeit und für die Erfordernisse einer thatkräftigen Politik auch unter den günstigsten Verhältnissen nicht ausreichend ist; denn selbst hier, wo die beiden deutschen Großmächte in voller Einigkeit der Nation vorangingen, hat es auf Grund der Bundeseinrichtungen nicht gelingen wollen, Deutschland an einer thatkräftigen, nationalen und erfolgreichen Politik Theil nehmen zu lassen.

Vor allem war nicht zu verkennen, daß die Militair-Einrichtungen des Bundes nicht in der für die Sicherheit Deutschlands unbedingt nothwendigen Weise geordnet sind, ein Uebelstand, welchem die preußische Regierung lange zuvor durch die ernstesten, leider aber vergeblichen Bemühungen für eine wirksame Reform vorzubeugen gesucht hatte.

Die gegenwärtige politische Verwickelung ist geeignet, vollends die schweren Gefahren vor aller Augen darzulegen, welche aus einer längeren Fortdauer des unhaltbaren Zustandes für die Wohlfahrt und den Frieden des Vaterlandes erwachsen müssen.

Die Bundesverfassung beruht wesentlich auf der Voraussetzung, daß Oestreich und Preußen in ihrer Politik einig seien. Einen ernsthaften Gegensatz zwischen Preußen und Oestreich können die Bundesverhältnisse nicht vertragen.

Im Angesicht drohender östreichischer Rüstungen ist die preußische Regierung auf ihre Anfrage über die von den einzelnen Bundesregierungen zu erwartende Unterstützung im Falle eines Angriffs, auf den Artikel XI. der Bundesverfassung verwiesen worden, das heißt auf einen in der Bundesversammlung zu stellenden Antrag, während dessen Prüfung und Berathung die Rüstungen und Kriegsvorbereitungen ihren Fortgang gehabt hätten und voraussichtlich lange vor der Fassung eines Bundesbeschlusses auf einen Punkt gediehen sein würden, wo sich der Krieg unmittelbar aus denselben entwickelt hätte.

Viel bedenklicher noch würde eine solche Verspätung bei jeder europäischen Verwickelung oder jeder Bedrohung durch eine auswärtige Macht wirken: Preußen und Deutschland würden, so weit es von Bundesbeschlüssen abhinge, leicht einem auswärtigen Angriffe unvorbereitet gegenüberstehen.

Bei der jetzigen Einrichtung der Militairmacht in allen großen Staaten entwickeln sich Kriege rascher als die Bundesbeschlüsse nach ihrer bisherigen Art. Soll aber Preußen in den großen europäischen Verwickelungen auf seine eigenen Kräfte angewiesen bleiben, so verlieren die Bundeseinrichtungen nicht blos ihren Werth für Preußen, sondern sie werden zu Hindernissen und Hemmungen in der Entfaltung seiner Kräfte und der Fassung seiner Entschlüsse. Die Leistungen Preußens für Deutschland bleiben alsdann durchaus ohne Gegenleistung.

Ebenso bedenklich wirkt die Mangelhaftigkeit der Bundesverfassung in Bezug auf die Befriedigung anderer berechtigter Bedürfnisse des Volkes.

Von allen Seiten drängt sich demnach die Nothwendigkeit auf, die große Frage der Umgestaltung der deutschen Bundesverhältnisse nicht länger hinauszuschieben. Eine hervorragende deutsche Regierung hat auf dieses Bedürfniß ihrerseits bei den neuesten Verhandlungen in Wien und Berlin hingewiesen und ihre Bereitwilligkeit zur Mitwirkung zu erkennen gegeben.

Wenn jedoch neuen Verhandlungen über die Bundesreform ein besserer Erfolg als früher

gesichert werden soll, so muß dafür gesorgt werden, daß bei denselben den Regierungen eben so, wie dem deutschen Volk eine beruhigende Zuversicht in Betreff der Entwickelung der Angelegenheit gewährt werde.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß weder die einseitigen Verhandlungen unter den Regierungen, noch die Berathungen und Beschlüsse einer gewählten Versammlung allein im Stande waren, eine Neugestaltung des nationalen Verfassungswerks zu schaffen.

Die Regierungen blieben stets bei dem Austausch verschiedenartigster Meinungen und bei der Ansammlung eines endlosen Materials stehen, weil es bei ihren Verhandlungen an der ausgleichenden und treibenden Kraft des nationalen Geistes fehlte und die kleinlichen Gegensätze der Einzelstaaten zu schroff festgehalten wurden.

Wollten dagegen die Regierungen einer gewählten Versammlung allein die Vorschläge zur Umgestaltung des Bundes überlassen, wie dies im Jahre 1848 geschah, so würden dieselben Gefahren der Ueberhebung und der Nichtachtung des in deutscher Eigenthümlichkeit wirklich Begründeten wieder erwachen und damit auch die Hoffnungen des deutschen Volkes einer neuen Täuschung entgegengeführt werden.

Nur ein Zusammenwirken der Regierungen und einer deutschen Volksvertretung kann daher nach der Ueberzeugung der preußischen Regierung dazu führen, daß auf dem Grunde des alten Bundes eine neue lebensfähige Schöpfung erstehe. Deshalb ist der Antrag gestellt, daß zur Mitwirkung für die Neugestaltung der Verfassung durch Bundesbeschluß eine allgemeine deutsche Versammlung von gewählten Vertretern berufen werde.

In Bezug auf die Art und Weise, wie diese Versammlung zu bilden sein wird, hält die preußische Regierung an ihrer schon im Jahre 1863 kundgegebenen Ansicht fest, daß es sich hier, wo das Interesse der Gesammtheit der deutschen Nation und deren einheitliches Wesen zur Geltung kommen soll, empfiehlt, die Vertreter nicht durch Entsendung aus den Kammern der Einzelstaaten, d. h. nicht durch sogenannte Delegirte (wie der Fürstentag wollte), sondern unmittelbar durch eigene Wahlen für jene allgemeine Versammlung wählen zu lassen.

In Betreff der Vorlagen selbst beabsichtigt die preußische Regierung sofort mit den übrigen Bundesregierungen in Verhandlung einzutreten, doch soll sich diese, um einen erfolgreichen Abschluß zu ermöglichen, auf die wesentlichsten Punkte beschränken. Wenn die Verhandlungen dem wahrhaft dringenden Interesse der Nation und dem erfahrungsmäßig Nothwendigen zugewendet bleiben, so wird die Zeit zwischen der Berufung und dem Zusammentritt des Parlaments hinreichen, um die Grundzüge einer Vorlage festzustellen, welche im Namen der Gesammtheit der Regierungen der Versammlung vorzulegen sein werden.

Die Bestimmung eines festen Termins für die Berufung soll aber dem deutschen Volke zugleich die Gewähr bieten, daß die Vorverhandlungen sich nicht ins Ungewisse hinausziehen können.

Dies sind die Erwägungen, von welchen die preußische Regierung ausgegangen ist.

Unsere Regierung hat mit ihrem Antrage für die Bundes-Reform ein Werk von der höchsten Bedeutung in die Hand genommen.

Der Charakter der jetzigen Regierung bürgt dafür, daß sie es in dem vollen Bewußtsein der damit übernommenen schweren Verantwortung und mit dem Willen entschiedener kräftiger Durchführung begonnen hat.

Sie rechnet dabei auf die volle Hingebung des preußischen Volkes an seinen großen nationalen Beruf, sowie auf den Ernst nationaler Begeisterung in ganz Deutschland.

Die deutschen Regierungen werden sich nicht verhehlen können, welche Verantwortung in

Bezug auf das Gelingen der wichtigen Aufgaben zunächst auf ihnen ruht, und wie sie sich den Pflichten für dieselbe nicht ohne schwere Folgen entziehen könnten.

Es ist begründete Aussicht vorhanden, daß mehrere der bedeutendsten deutschen Regierungen bereit sind, Preußen auf dem betretenen Wege mit Entschiedenheit zu folgen.

Die ernst patriotischen Männer im deutschen Volke aber mögen alle Bedenken und allen Hader des Parteiwesens in hochherzigem Entschlusse bei Seite setzen und mit lebendiger Zuversicht die Gelegenheit ergreifen, um im Verein mit der preußischen und mit gleichgesinnten Regierungen das alte Sehnen des deutschen Volkes nach kräftiger Einigung erfüllen zu helfen.

Das walte Gott.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- &c. Behörden.

135) Bekanntmachung.

Postdampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden.

Die Postdampfschifffahrten zwischen Preußen und Schweden werden vom 1. Mai d. J. ab wiederum täglich stattfinden. Die Weiterführung der Schwedischen Eisenbahn nach Ystadt hat die Verlegung der Dampfschiff-Linie auf die kürzeste Seepostroute Stralsund-Ystadt vom 1. Mai cr. ab im Gefolge. Auf dieser Route wird die Ueberfahrt unter gewöhnlichen Witterungs-Verhältnissen in 6 Stunden bewirkt.

Die Postdampfschiffe „Pommerania" und „Oscar" der Königlich Preußischen und Königlich Schwedischen Regierung entsprechen hinsichtlich der Construction-Einrichtung und Ausstattung den heutigen Anforderungen.

Das Personengeld für die Ueberfahrt zwischen Stralsund und Ystadt beträgt:
1. Platz . . . . 5 Thaler Preußisch.
2. Platz . . . 3½ " "
Vordeckplatz . 2 " "

Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, werden zu folgenden ermäßigten Preisen ausgegeben:
1. Platz . . . 7½ Thaler Preußisch.
2. Platz . . . 5 " "

100 Pfund Reisegepäck sind frei.

Der Frachttarif ist festgesetzt:
1) für sperrige Güter auf 15 Sgr. pro 100 Pfund,
2) für gewöhnliche (Normal-) Güter auf 10 Sgr. pro 100 Pfund und
3) für weniger werthvolle Güter (Produkte &c.) auf 5 Sgr. pro 100 Pfund.

Die Schiffe sind auch zur Beförderung von Wagen, Pferden, Schlachtvieh u. s. w. eingerichtet.

Die Fahrten werden in beiden Richtungen im Anschluß mit den schnellsten Zügen der Eisenbahnen nach Stockholm, Gothenburg &c. einerseits und nach Berlin, Stettin, Hamburg, Cöln, London, Paris, Leipzig, Frankfurt a. M., Breslau, Wien, Königsberg, St. Petersburg &c. andererseits ausgeführt werden.

Der specielle Fahrplan gelangt mit dem Herannahen des Monats Mai zur Veröffentlichung.

Während des Monats April d. J. bleiben die zur Zeit stattfindenden wöchentlich zweimaligen Postdampfschifffahrten zwischen Stralsund und Malmoe aufrecht erhalten.

Berlin, den 12. April 1866. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

136) Anweisung

zur Ausführung des Gesetzes vom 7. Oktober 1865, betreffend die Errichtung und Erhaltung von Marksteinen Behufs der zur Legung eines trigonometrischen Netzes über die sechs östlichen Provinzen der Monarchie zu bestimmenden trigonometrischen Punkte.

---

§ 1. Die Auswahl der zur Legung des trigonometrischen Netzes über die sechs östlichen Provinzen der Monarchie zu bestimmenden trigonometrischen Punkte erfolgt durch die Trigonometer, welche den Eigenthümern, beziehungsweise Pächtern oder sonstigen Nutznießern der betreffenden Grundstücke von der getroffenen Auswahl vorläufige Nachricht zu geben haben.

Gleichzeitig mit dem Beginne der Messungen auf den ausgewählten Punkten haben die Trigonome-

er die zur Errichtung und Sicherstellung der Marksteine auf den trigonometrischen Punkten erforderlichen Bodenflächen zu bezeichnen.

Hierbei sind die Eigenthümer beziehungsweise Pächter oder sonstigen Nutznießer der betreffenden Grundstücke zuzuziehen und sind deren etwaige Wünsche hinsichtlich der für die trigonometrischen Punkte zu wählenden Bodenflächen thunlichst zu berücksichtigen.

Sofern nicht besondere Umstände die Absteckung eines größeren Terrains erforderlich erscheinen lassen, genügt zur Sicherung des Marksteins die Erwerbung einer kreisförmigen Bodenfläche von $2^1/_2$ Fuß Abstand vom Centrum des Steins, deren Grenzlinie vom Pfluge nicht berührt werden darf.

§ 2. Zu den vorübergehenden Beschädigungen der Grundstücke, für welche nach § 2 des Gesetzes Ersatz zu leisten, gehören solche Flurbeschädigungen oder Wirthschaftsbehinderungen, welche durch die Erbauung und beziehungsweise das dauernde Stehenbleiben der Signale, durch die Einsenkung der Marksteine oder durch andere zur Ausführung der Triangulation erforderliche Arbeiten entstehen.

Etwanige Ansprüche auf dergleichen Vergütigungen sind innerhalb eines einjährigen Zeitraums seit der angeblichen Schadenszufügung entweder direkt oder durch Vermittelung der betreffenden Trigonometer oder des Kreislandraths bei dem Bureau der Landestriangulation anzubringen, welches darüber, ob und in welcher Höhe eine Entschädigung zu gewähren, entscheidet, eventuell auch wegen Auszahlung der Entschädigungsbeträge das Erforderliche veranlaßt.

Ansprüche, welche erst nach Ablauf des vorbezeichneten Zeitraums geltend gemacht werden, sind von den Trigonometern, beziehungsweise dem Kreislandrath ohne Weiteres zurückzuweisen.

§ 3. Die Erwerbung der zur Errichtung und Sicherstellung der Marksteine erforderlichen Bodenflächen für den Staat erfolgt nach den in den §§ 4 ff. dieser Anweisung enthaltenen Vorschriften.

Die Trigonometer haben sich aller hierauf bezüglichen Verhandlungen mit den Grundeigenthümern zu enthalten.

§ 4. Nach Beendigung der jährlichen Triangulations-Arbeiten übersendet das Bureau der Landestriangulation den betreffenden Kreislandräthen das vollständige Verzeichniß der in den einzelnen Kreisen festgelegten trigonometrischen Punkte nach dem anliegenden Formulare, unter Ausfüllung der Spalten 1 bis 4 desselben.

Die Angaben in den letzteren sind möglichst vollständig zu bewirken, dergestalt, daß darnach sowohl die Ermittelungen zur Ausfüllung der Spalten 5 und folgende mit Sicherheit vorgenommen werden, als auch späterhin Zweifel über die Identität der in die Grundsteuerkarten eingemessenen Punkte mit den bezüglichen Punkten in den trigonometrischen Berechnungen u. s. w. nicht entstehen können.

§ 5. Der Kreislandrath fertigt das Verzeichniß (§ 4) dem für den Kreis angestellten Fortschreibungsbeamten mit dem Auftrage zu, die Aufmessung der Punkte nach den Absteckungen der Trigonometer (§ 1) zu bewirken, die Ergebnisse der Messung — unter spezieller Verzeichnung der Messungs-Elemente — in besondere auf Transparentpapier zu entnehmende Auszüge aus den Gemarkungs-Reinkarten einzutragen und demgemäß sowohl die Spalte 12 des Verzeichnisses auszufüllen als die auf die Bezeichnung des betreffenden Flächenabschnitts in den Grundsteuerbüchern und Karten bezüglichen Daten in die Spalten 5 bis 11 des Formulars einzutragen.

§ 6. Die nach § 5 hergestellten Zeichnungen sind demnächst mit dem vervollständigten Verzeichnisse der Bezirksregierung vorzulegen, um die technische Prüfung der Vermessungsarbeiten durch den Ober-Geometer herbeizuführen, die etwa nothwendigen Vervollständigungen zu veranlassen und die Eintragung der trigonometrischen Punkte in die Original-Gemarkungskarten, unter Beifügung der Bezeichnung der Punkte in den Registern der Landestriangulation, zu bewirken.

§ 7. Die Bezirksregierung fertigt hierauf das Verzeichniß, unter Zurückbehaltung einer Abschrift desselben, sowie die im § 6 erwähnten Transparent-Zeichnungen dem Fortschreibungsbeamten wieder zu, welcher die trigonometrischen Punkte in die Gemarkungs-Reinkarten einzutragen und die Zeichnungen der Bezirksregierung zur Aufbewahrung in dem Archive ihres Grundsteuer-Bureaus zurückzureichen, das Verzeichniß selbst aber dem Kreislandrath Behufs des weiter unten vorgeschriebenen Verfahrens zur Feststellung der Entschädigungsbeträge für die abzutretenden Bodenflächen zu übersenden hat.

§ 8. Die Kosten, welche durch die Aufmessung der trigonometrischen Punkte, insbesondere durch die zu diesem Behufe Seitens der Fortschreibungsbeamten auszuführenden Reisen entstehen, fallen dem Fonds der Landestriangulation zur Last.

Die Bezirksregierung setzt diese Kosten auf Grund des darüber von dem Fortschreibungsbeamten beizubringenden Nachweises, nach billigem Ermessen in Form eines Pauschquantums fest und theilt die fest-

gestellten Beträge dem Kreislandrathe mit.

§ 9. Der Kreislandrath berechnet in Gemäßheit der Vorschriften im § 3 des Gesetzes, sowie unter Berücksichtigung der in die Spalten 8, 9 und 12 des Verzeichnisses eingetragenen Angaben, die für sämmtliche dort verzeichneten Bodenflächen zu gewährenden Entschädigungsbeträge, stellt dieselben fest, trägt die Ergebnisse in Spalte 13 des Verzeichnisses ein und behändigt die bewirkten Festsetzungen den einzelnen betreffenden Grundeigenthümern ꝛc. unter Mittheilung eines, die Spalten 2 bis 13 enthaltenden Auszugs des Verzeichnisses, sowie des Entwurfs einer Ueberlassungsurkunde in zwei Exemplaren, von welchen eines Seitens des Landraths zu vollziehen ist, gegen Empfangsbescheinigung mit dem Eröffnen:

daß nach erfolgter Vollziehung und Rücksendung eines Exemplars der Ueberlassungs-Urkunde die Auszahlung der festgestellten Entschädigungsbeträge an die sich nach § 4 des Gesetzes legitimirenden Interessenten erfolgen werde,

den letzteren übrigens auch, sofern sie eine höhere Entschädigung beanspruchen, freistehe, dieserhalb binnen einer sechswöchentlichen Präklusivfrist seit dem Empfange der Festsetzung den Rechtsweg zu beschreiten.

§ 10. Die Ausfertigung einer Ueberlassungsurkunde (§ 9) erfolgt auch alsdann, wenn Seitens der Grundeigenthümer auf die Gewährung einer Entschädigung für die abzutretenden Bodenflächen der Geringfügigkeit des Betrages wegen oder aus andern Gründen verzichtet wird.

In solchen Fällen bleibt die Spalte 13 des Verzeichnisses unausgefüllt und es wird von dem Kreislandrath in der Spalte 14 der Grund der Verzichtleistung und die Höhe der Geldentschädigung, welche eventuell zu gewähren gewesen wäre, angegeben.

§ 11. Von der nach § 9 bewirkten Feststellung der Entschädigungsbeträge ist Seitens des Kreislandraths, unter Zufertigung einer beglaubigten Abschrift des Verzeichnisses, dem Bureau der Landestriangulation Mittheilung zu machen, welches wegen Auszahlung der festgestellten Beträge an die Interessenten das Erforderliche veranlaßt.

Die Auszahlung erfolgt in Gemäßheit der im § 4 des Gesetzes enthaltenen Vorschriften.

Diejenigen Entschädigungsberechtigten, welche von der ihnen zustehenden Beschreitung des Rechtsweges (§ 9) Gebrauch gemacht haben, leisten die Quittung über den Empfang des festgestellten Entschädigungsbetrages unter dem Vorbehalte der ihnen demnächst etwa durch richterliche Entscheidung zuzuerkennenden Mehrforderung.

§ 12. Die nach § 9 von den Interessenten vollzogenen und zurückgesandten Ueberlassungs-Urkunden sind von dem Kreislandrathe, nachdem er dieselben seinerseits gleichfalls vollzogen, dem zuständigen Gerichte mit dem Antrage zu übersenden:

die Abschreibung der betreffenden Grundstücke im Hypothekenbuche zu veranlassen.

Sobald letzteres geschehen, beziehungsweise Seitens des Hypothekenrichters bescheinigt worden ist, daß die betreffenden Grundstücke nicht im Hypothekenbuche aufgeführt sind, hat der Kreislandrath die Ueberlassungs-Urkunden dem Bureau der Landestriangulation zur Aufbewahrung zuzufertigen.

Berlin, den 9. März 1866. Der Finanz-Minister v. Bodelschwingh. Der Kriegs- und Marine-Minister v. Roon. Der Minister des Innern. Im Auftrage Sulzer.

Vorstehende Anweisung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 10. April 1866.

Regierungsbezirk . . . . . .
Kreis . . . .

Verzeichniß

der durch die Landestriangulation festgelegten Punkte.

Laufende No.	Bezeichnung des trigonometrischen Punktes in den Registern der Landestriangulation.	Nähere Beschreibung der Oertlichkeit, auf welcher der trigonometrische Punkt errichtet worden ist, mit Angabe des betreffenden Gemeinde-, beziehungsweise selbstständigen Gutsbezirks.	Name, Stand u. Wohnort des Eigenthümers auf dessen Grundstück der trigonometrische Punkt errichtet worden ist.
1.	2.	3.	4.

Bezeichnung des betreffenden Flächenabschnitts in den Grundsteuerbüchern und Karten.													
Gemarkung.	Nummer des		Kultur-Art.	Klasse.	Flächen-Inhalt.		Reinertrag.		Flächeninhalt des Umgebungsterrains.	Zu gewährende Geld-Entschädigung.			Bemerkungen.
	Kartenblatts.	Flächen-Abschnitts			Morgen.	Dezimaltheile.	Thaler.	Dezimaltheile.	1/144 □.-Rth.	rtl.	sgr.	pf.	
5.	6.	7.	8.	9.	10.		11.		12.	13.			14.

Die Spalten 1 bis 4 sind durch das Bureau der Landestriangulation oder dessen Organe, die Spalten 5 bis 12 durch den Fortschreibungsbeamten und die Spalte 13 ist durch den Landrath auszufüllen.

Leistet ein Grundeigenthümer auf die Geldentschädigung Verzicht (§ 10 der Instruktion), so bleibt die Spalte 13 unausgefüllt und es wird vom Landrathe in der Spalte 14 der Grund der Verzichtleistung und die Höhe der Geldentschädigung, welche eventuell zu gewähren gewesen wäre, angegeben.

Die Angaben in den Spalten 2 bis 4 sind dergestalt erschöpfend zu bewirken, daß danach sowohl die Ermittelungen zur Ausfüllung der Spalten 5 und folgende ohne Weiterungen und mit Sicherheit vorgenommen werden, als auch später Zweifel über die Identität der in die Grundsteuerkarten eingemessenen Punkte mit den bezüglichen Punkten in den trigonometrischen Berechnungen u. s. w. der Landestriangulation nicht aufkommen können.

137) **Veränderung der Grenzen von Gemeinde- und Gutsbezirken.**

In Gemäßheit des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassung in den sechs östlichen Provinzen, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nachbenannten Grundstücke:

Bezeichnung des Grundstücks,	der Person des Besitzers,	des bisherigen Gemeinde- oder Gutsbezirks,	des künftigen Gemeinde- resp. Guts-Bezirks.
Kreis Bütow.			
Von dem Grundstücke No. 15 des ehemaligen Limbergschen Besitzthums in Sommin, eine Fläche von 436 Morgen 4 □.-Ruthen.	Forst-Fiskus.	Gemeinde Sommin.	Guts- und Polizei-Bezirk der Oberförsterei Zerrin.
Die von der Gemeinde Sommin abgetretenen Wege nebst einer Trift von zusammen 10 Morgen 122 □.-Ruthen.	desgleichen.	desgleichen.	desgleichen.
Kreis Dramburg.			
Die von den Kolonisten Manthey und Genossen in Friedrichshorst abgetretene Fläche von 47 Morgen 8 □.-Rth.	Forst-Fiskus.	Gemeinde Linichen.	Guts- u. Polizeibezirk der Oberförsterei Linichen.
Die von dem Forstfiskus an den Kolonisten Manthey und Genossen in Friedrichshorst abgetretenen 36 Morgen 51 □.-Ruthen.	Kolonist Manthey und Genossen in Friedrichshorst.	Guts- und Polizeibezirk der Oberförsterei Linichen.	Gemeinde-Bezirk Friedrichshorst.
Kreis Schlawe.			
Zwei Parzellen des Belaufs Paalow im Forstreviere Alt-Krakow von resp. 43 Morgen 60 □.-Rth. und 12 Morgen 52 □.-Rth., zusammen 55 Morgen 112 □.-Rth.	Eigenthümer Ludwig Plathsche, Friedrich Burowsche u. Carl Riehnsche Eheleute zu Neu-Paalow.	Guts- und Polizei-Bezirk der Oberförsterei Alt-Krakow.	Gemeinde-Bezirk Neu-Paalow.
2 Morgen vom Forstfiskus veräußert.	Gemeinde Wieck.	Guts- und Polizeibezirk der Oberförsterei Neu-Krakow.	Gemeindebezirk Wieck.

aus den bisherigen Verbänden ausgeschieden und den in der letzten Colonne der obigen Nachweisung bezeichneten Verbänden einverleibt worden sind.

Cöslin, den 11. April 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

138) Durch die Versetzung des Kreis-Thierarztes Hackbarth aus dem Rosenberger in den Stuhmer Kreis ist die Kreis-Thierarztstelle des Rosenberger Kreises, mit welcher ein Gehalt von 100 Thlrn. jährlich verbunden ist, erledigt. Thierärzte, welche mit dem Fähigkeitszeugniß zur Verwaltung einer Kreis-Thierarztstelle versehen sind, und sich um dieselbe bewerben wollen, werden hiermit aufgefordert, sich binnen 6 Wochen bei uns zu melden und der Bewerbung die erforderlichen Zeugnisse beizufügen.

Marienwerder, den 5. April 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Der bisher bei der Königlichen Regierung zu Merseburg beschäftigte Regierungs-Assessor von Hirschfeld ist an das hiesige Regierungs-Kollegium versetzt und sind demselben die von dem nach Merseburg versetzten Regierungs-Rath Schede versehenen Funktionen in Ansehung der Grund- und Gebäudesteuer übertragen worden.

Königliches Ober-Bergamt zu Halle.

Bei dem Oberbergamt zu Halle ist der Bergassessor Maaß zu Charlottenburg behufs commissarischer Beschäftigung im Collegium eingetreten.

Bei der Berginspection zu Erfurt sind die Functionen des Berginspectors und Dirigenten des Steinsalzwerks dem bisherigen Berginspector und Dirigenten der Königin Luise-Grube im schlesischen Oberbergamtsdistrict, von Gellhorn übertragen.

Der Bergreferendar Friedrich Christian Eduard Hörnecke ist zum Bergassessor ernannt, die Bergexspectanten Ernst Mehner und Richard Löwe sind zu Bergreferendarien befördert.

Dem Bergmann August Knie zu Staßfurt ist die Rettungsmedaille am Bande verliehen.

Königliches Consistorium der Provinz Pommern.

Der bisherige Diakonus Klamroth in Fiddichow ist zum Pastor in Selchow, Synode Bahn, ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Die Pfarrstelle zu Cordeshagen, Synode Cöslin, Privat-Patronats, kommt durch Emeritirung zur Erledigung und ist zum 1. October 1867 anderweitig zu besetzen.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

An Stelle des nach Stralsund berufenen Director Professor Dr. Bormann ist der bisherige Oberlehrer am Gymnasium zu Stolp Dr. Häckermann zum Director des Gymnasiums zu Anclam gewählt und diese Wahl landesherrlich bestätigt worden.

Hierzu eine besondere Beilage, enthaltend die Conzession und die Statuten zum Geschäftsbetriebe im Königreich Preußen, mit Ausschluß der Rhein-Provinz und Westphalen für den „Feuer-Assecuranz-Verein in Altona.“

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Budack in Cöslin.

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für den „Feuer-Assecuranz-Verein" zu Altona.

Der unter der Firma: „Feuer-Assekuranz-Verein in Altona" in Altona domicilirten, auf Gegenseitigkeit beruhenden Feuer-Versicherungs-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 29. Juni 1830 landesherrlich bestätigten Statuten, vorbehaltlich derjenigen Einschränkungen, denen der Geschäftsverkehr der Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalten im Allgemeinen nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 und der Gegenseitigkeitsanstalten insbesondere nach den Reglements einzelner Provinzial-Feuer-Societäten unterworfen ist, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staatsregierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

   In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staatsanzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen 2c. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen, und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

5) Von der jährlichen Einnahme (§. 1 der Statuten) sind in Abzug zu bringen nicht bloß die liquiden und resp. gezahlten Schäden, sondern auch die illiquiden und resp. noch nicht gezahlten, und zwar in Höhe des versicherten Betrages oder desjenigen, mit welchem sie von den Beschädigten in Anspruch genommen werden.

6) Der im vorletzten Alinea des §. 12 der Statuten angedrohte Verlust des Schadenersatzes kann

nur dann eintreten, wenn der Beschädigte seine Vernehmung bei der Obrigkeit auf deren Aufforderung beharrlich ablehnt, oder wenn er sich weigert, die Uebersendung der beglaubigten Abschrift der Verhandlung an die Direction, resp. an den Agenten zu beantragen.

Diese Bestimmung muß ausdrücklich in der Police mit Inländern Aufnahme finden.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt, hierzu bedarf es vielmehr in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 1. März 1866. (L. S.) Der Minister des Innern. Im Auftrage gez. Sulzer.

Statuten des mittelst Allerhöchster Resolution vom 29. Juni 1830 genehmigten **„Feuer-Assecuranz-Vereins"** in Altona.

Grundgesetze des Vereins.

§. 1. Der Zweck dieser Anstalt ist: die großen Summen, welche alljährlich für Feuerversicherungen in's Ausland gehen, dem Vaterlande zu erhalten; unter den billigst möglichen Bedingungen genügende Sicherheit zu gewähren, und jeden Versicherten an dem zu hoffenden Gewinn Theil nehmen zu lassen.

Deshalb beruht der Verein auf der Basis gegenseitiger Versicherung der Mitglieder unter einander. Sein Fonds bildet sich zuvörderst aus den bei den Versicherungen zu entrichtenden Prämien, besteht aber außerdem noch aus dem sechsfachen Belaufe der gesammten Prämienmasse, zu dessen Nachschuß jeder Versicherte, erforderlichen Falls, für seinen Antheil verpflichtet ist.

Nicht allein die Bewohner der Stadt Altona und der Herzogthümer, sondern auch Auswärtige sind zur Theilnahme bei diesem Verein zulässig. Wer in der ersten Hälfte des Jahres eintritt, nimmt Theil am Gewinn und eventualiter auch am Verlust des laufenden Jahres; die in den letzten 6 Monaten Versicherten sollen dagegen auf den Gewinn und Verlust des nächsten Jahres angewiesen sein.

Von der jährlichen Einnahme sind zuvörderst die Verwaltungskosten und die vorfallenden, diesem Jahre angehörigen, Schäden abzuhalten; außerdem aber werden die für die in's nächste Jahr hineinlaufenden Risicos zu ügertragenden Prämien-Antheile davon gekürzt. Am Schlusse eines jeden Jahres wird die Bilanz aufgemacht, die spätestens 3 Monate nachher abgeschlossen sein und bekannt gemacht werden muß.

Von dem jährlichen reinen Ueberschuß wird jedesmal der vierte Theil zur Bildung und Vergrößerung eines Reservefonds einbehalten, und der Rest, nach Verhältniß der eingezahlten Prämien, procentweise unter die Interessenten vertheilt. Sollte die Dividende keine 6¼ pCt. ausmachen, so wird der Ueberschuß zum Reservefonds geschlagen.

Der Reservefonds dient jederzeit als erstes Hülfsmittel zur Bezahlung liquider Schäden, sobald die dem Jahre angehörigen Prämien dazu nicht genügen.

Bei außerordentlichen Unglücksfällen, wo der gesammte, der Bilanz zu gut kommende, reine Prämien-Betrag zur Deckung der in demselben Jahre vorgefallenen Schäden, und für die laufenden Administrationskosten, nicht hinreichend wäre, ist, falls der Reservefonds ebenfalls nicht hinreichen sollte, das Deficit von den Beikommenden, nach Maaßgabe ihrer eingezahlten Prämien, zu berichtigen. Da aber der Ersatz für einen liquiden Schaden jedesmal prompt geleistet werden muß, und deshalb mit der Anschaffung des dazu etwa noch erforderlichen, nicht in Cassa vorhandenen Capitals, bis zum Bilanzabschlusse möglicherweise nicht gewartet werden kann, sind die Beikommenden verpflichtet, zu jeder Zeit im Laufe des Jahrs, und in der vorzuschreibenden Frist, prompt und unweigerlich denjenigen Nachschuß zu leisten, welchen die Oberdirection einzufordern für nöthig erachten möchte. Die Verbindlichkeit der Interessenten erstreckt sich jedoch höchstens bis zum sechsfachen Belauf ihrer innerhalb der zwölf Monate, wofür sie bei dieser Bilanz interessirt sind, eingezahlten Prämie. Für diesen Zweck deponirt jeder Versicherte, gleich bei Entgegennahme der Police, eine Acte, (welche bei der Allerhöchst bewilligten Stempelpapier-Freiheit auf unsignirtem Papier ausgefertigt werden kann,) wodurch er sich dem Vereine für den solchergestalt beschränkten etwaigen Nachschuß sub hypotheca bonorum verpflichtet, wenn nämlich die Nachschußverpflichtung nicht schon in der Versicherungs-Declaration übernommen ist. Jeder im Laufe des Jahres geleistete Nachschuß wird durch Quittung bescheinigt, und außerdem auf der Verpflichtungs-Acte abgeschrieben; dieser Nachschuß muß, falls und insoweit nach aufgemachter Bilanz sich ein Gewinn ergiebt, aus diesem wieder ersetzt werden. Alle Abänderungen der Grundgesetze des Vereins, die in Zukunft zweckdienlich befunden werden möchten, müssen von der Oberdirection ausgehen, jedoch zur Bewirkung Allerhöchster Sanction eingesandt werden, ehe sie in Kraft treten können.

Organische Gesetze des Vereins.

Vorstand und Verwaltung.

§. 2. Diesem Vereine stehen 9 in Altona ansässige, unbescholtene, die Achtung ihrer Mitbürger genießende Männer, als Oberdirectoren, vor.

Die laufenden Geschäfte werden von 3 administrirenden Directoren und einem Bevollmächtigten verwaltet. Beide Collegien haben ihren Sitz in Altona.

Oberdirection.

§. 3. Die Oberdirectoren haben für die Aufrechthaltung und pünktliche Befolgung der Statuten zu wachen.

Den Vorsitz in der Oberdirection führt dasjenige Mitglied, welches alljährlich dazu durch Stimmenmehrheit erwählt wird. Gleichzeitig wird ein Protokollführer erwählt und für Beide Stellvertreter. Der Präses convocirt zu den Versammlungen, sowohl zu den regelmäßigen, als außerordentlichen.

Keine Versammlung der Oberdirection ist befugt, Beschlüsse zu fassen, wenn nicht mindestens 6 Mitglieder persönlich anwesend sind.

Vorschläge zur Abänderung organischer Gesetze müssen zwei Monate vorher bei der Oberdirection eingereicht werden, ehe darüber in einer Versammlung entschieden wird.

In Verwaltungsangelegenheiten entscheidet die Oberdirection sofort. Die Entscheidungen der Oberdirection erfolgen durch Stimmenmehrheit. Bei gleicher Stimmenzahl wird die Entscheidung ausgesetzt, und frühestens nach 8 Tagen ein neues Scrutinium versucht. Giebt dieses dann wieder das nämliche Resultat, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Oberdirectoren verwalten ihr Amt unentgeltlich. Baare Auslagen und Reisediäten werden ihnen vergütet, letztere mit Bco. Mrk. 12 täglich.

Nach dem Amtsalter geht jährlich ein Mitglied ab, ist aber wieder wählbar. Falls überwiegende Gründe den Austritt eines Mitgliedes erheischen, so dürfen zur Entscheidung eines solchen Falles jedoch keine 3 Stimmen dissentiren.

Bei Vacanzen ergänzt das Collegium sich selbst durch Wahl aus der Mitte der in Altona ansässigen Interessenten.

Die Oberdirection versammelt sich regelmäßig alle drei Monate, um den Fortgang der Geschäfte zu beobachten.

Sie wählt die administrirenden Directoren, entweder aus ihrer Mitte, oder aus den übrigen in Altona wohnhaften Mitgliedern des Vereins, sie wählt und entläßt den Bevollmächtigten und die übrigen Gehülfen, sie wählt die Revisoren der Bilanz, sie bestellt und entläßt die Agenten der Gesellschaft; sie bestimmt das Maximum des für einzelne Locale zu übernehmenden Risicos und die Prämien-Norm; sie sanctionirt die Auszahlung der Schäden nach den ihr von der administrirenden Direction darüber mitgetheilten, und von ihr selbst geprüften Berechnungen und Belegen; und wenn Nachschüsse erforderlich werden, ermächtigt sie die administrirende Direction zu deren Einziehung, unter specieller Approbation des Belaufs derselben, sowie der Frist, in welcher sie geleistet werden müssen; sie bestimmt alle Gratificationen, und alle nicht zur laufenden Verwaltung gehörenden Kosten, sobald sie im Einzelnen die Summe von Bco. Mrk. 50 übersteigen, desgleichen alle Zahlungen aus dem Reservefonds; sie quittirt für die Bilanz und bringt selbige durch den Druck zur allgemeinen Kunde; endlich bestimmt sie auch die Vertheilung des Gewinns für das abgelaufene Jahr.

Administrirende Direction.

§. 4. Die administrirende Direction besteht aus drei Directoren und einem Bevollmächtigten. Werden die administrirenden Directoren aus der Oberdirection gewählt, so scheiden sie dadurch aus der Oberdirection aus. Die administrirende Directoren haben Sitz und berathende Stimme in den Versammlungen der Oberdirection, mit Ausnahme derer, welche die Oberdirection allein abzuhalten beabsichtigt. Die administrirende Direction ist an bestimmten Tagen, zweimal in der Woche, mindestens eine Stunde im Geschäftsbureau versammelt. Sie bestimmt die Prämien nach der von der Oberdirection vorgeschriebenen allgemeinen Norm, unter Prüfung der Angaben über die zu versichernden Gegenstände, wobei sie, mit Berücksichtigung der speciellen Verhältnisse, etwaige Abweichungen, die sie für nothwendig erachten möchte, eintreten zu lassen befugt und verpflichtet ist.

Die Policen werden mindestens von zwei Directoren und dem Bevollmächtigten unterzeichnet. Bei vorfallenden Schäden untersucht die administrirende Direction die darüber beigebrachten Beweisstücke und Berechnungen, und legt schließlich alle Acten, begleitet von ihrem eigenen Gutachten über den Schadenersatz, der Oberdirection zur Genehmigung vor.

Die administrirende Direction hat die Aufsicht über das Eigenthum der Gesellschaft, ihre Bücher und Documente, sowie ihre Kasse.

Für die Kasse und die Werthpapiere ist ein eiserner Schrank bestimmt, mit drei Schlössern versehen, wozu die administrirenden Directoren die Schlüssel besitzen, so das selbige nur in Gegenwart derselben geöffnet werden können.

Bei Dispositionen per Banco sind die Unterschriften zweier Directoren und des Bevollmächtigten erforderlich.

Um die vorhandenen Fonds nutzenbringend zu machen, darf die administrirende Direction damit discontiren, ist jedoch zur höchstmöglichen Vorsicht dabei angewiesen. Das Portefeuille des Vereins darf keine andere, als von fremden Orten gezogene und von soliden hiesigen oder Hamburger Häusern acceptirte, außer dem Trassenten und Acceptanten, mit 2 Indossementen versehene Wechsel enthalten, die jedesmal von zwei Directoren und dem Bevollmächtigten genehmigt sein müssen. Zu anderweitiger Nutzbarmachung des Fonds bedarf die administrirende Direction der Genehmigung der Oberdirection.

Die administrirende Direction leitet im Allgemeinen die Geschäfte des Vereins und vertritt denselben bei allen Vorfällen den Statuten gemäß. In einzelnen minder wichtigen Fällen, worüber die Statuten keine Anweisung geben, die aber eine rasche Entscheidung erheischen, muß sie, nach bester Ueberzeugung, gewissenhaft verfahren, der Oberdirection jedoch gleich in der nächsten Quartalversammlung Rechenschaft davon ablegen. Bei allen wichtigeren Veranlassungen hat sie auf eine außerordentliche Versammlung der Oberdirection anzutragen.

Bei zufälliger Abwesenheit eines administrirenden Directors kann ein Mitglied der Oberdirection interimistisch seine Stelle vertreten. In Abwesenheit des Bevollmächtigten unterzeichnet ein Director an seiner Statt. Ohne drei Unterschriften ist keine Administrationsacte gültig.

Jeder der drei administrirenden Directoren bezieht als Honorar für seine Mühwaltung unter allen Verhältnissen die Summe von Bco. Mk. 1000, falls aber 5 pCt. vom jährlichen reinen Ueberschusse die Summe von Bco. Mk. 3000 übersteigen, so treten diese 5 pCt. an die Stelle der Bco. Mk. 3000 als Honorar. Bei Reisen, die für das Interesse des Vereins erforderlich werden möchten, sind den Directoren, außer den Beförderungskosten, täglich Bco. Mk. 12 Diäten zu bewilligen.

Mit jedem Rechnungsjahr tritt nach dem Amtsalter ein administrirender Director aus, ist aber wieder wählbar.

Der Bevollmächtigte.

§. 5. Die Funktionen des Bevollmächtigten, welcher Sitz und berathende Stimme in den Versammlungen der Oberdirection und der administrirenden Direction hat, sind folgende:

Die Besorgung und Leitung aller vorfallenden Comtoirgeschäfte überhaupt, namentlich: die Entgegennahme und Prüfung aller an den Verein gerichteten Eingaben, Briefe und Versicherungsanträge, welche den administrirenden Directoren ungesäumt vorzulegen sind; die Vertretung des Vereins an die Börse und die selbstständige Abschließung von Versicherungen daselbst, worüber er jedoch der administrirenden Direction baldthunlichst Bericht zu erstatten hat; die Führung der Correspondenz mit den auswärtigen Agenten, wie auch bei sonstigen Vorfällen; die Ausfertigung der Policen, die Buchführung und die Kassenverwaltung; die Einkassirung der Prämien und der Nachschüsse, wenn solche erforderlich werden sollten, sowie die wöchentliche Ablieferung aller eingegangenen Gelder an die Hauptkasse; die Ausmittelung und Berechnung der Brandschäden und die Auszahlung des zuerkannten Ersatzes; die vierteljährige Berichterstattung für die Oberdirection, und die Ausfertigung aller den Interessenten zu machenden Mittheilungen; die Aufmachung der jährlichen Bilanz und die Berechnung und Auszahlung der Dividende.

Der Bevollmächtigte ist auf gegenseitige Kündigung angestellt; über die Gagirung desselben enthält der mit der Oberdirection festzustellende Contract die näheren Bestimmungen.

Revisoren.

§. 6. Aus der Mitte der Interessenten werden von der Oberdirection alljährlich 2 Revisoren zur Untersuchung der Bilanz gewählt.

Verwaltungsprincipien des Vereins.

Gegenstände der Versicherung.

§. 7. Soweit es die Landesgesetze gestatten, zeichnet der Verein gegen Feuersgefahr — die Zündung durch Blitz und Gas-Explosion mit eingeschlossen — auf Gebäude, Waaren, Mobilien, Producte rc.; ausgenommen sind jedoch: baares Geld, Wechsel und Documente, sowie auch Pretiosen und Gegenstände der Liebhaberei, wenn deren Taxwerth nicht zuvor speciell genehmigt worden ist.

Gefahr, für welche der Verein haftet.

Die Uebernahme der Gefahr erstreckt sich nicht blos auf das, was von den versicherten Gegenständen gänzlich oder theilweise durch das Feuer selbst vernichtet wird, sondern ebenfalls auf Dasjenige, was da-

von bei der Feuersbrunst zerstört und verdorben wird, oder abhanden kommt. Zweckmäßig verwandte Rettungskosten werden durch den Verein erstattet.

Ausgeschlossen vom Ersatze bleiben dagegen alle Brandschäden und Verlüste, die durch Erdbeben, Krieg, Aufruhr, höhere Gewalt, oder durch erweisliche Bosheit des Versicherten selbst, unmittelbar veranlaßt worden sind.

§. 8. Bei Bestimmung der Prämien auf Waaren und Mobilien haben feuergefährliche Gewerbe, eine große Anhäufung brennbarer Materialien, in den Localen selbst oder in deren Nähe, die Beschaffenheit der zu versichernden Gegenstände, ihre Zerbrechlichkeit, Auflösbarkeit, die Schwierigkeit sie zu transportiren und zu retten, und ähnliche Umstände, eine durch die administrirende Direction zu bestimmende Abweichung von der Norm zur Folge. Die auf einer Police zu derselben Prämie zu versichernde Summe muß mit 100 theilbar sein.

Wer auf fünf Jahre versichern läßt, zahlt nur für vier die Prämie, und participirt dann am Gewinn und Verlust der fünf Jahre, wobei er interessirt ist, nämlich für 1/5 seiner eingezahlten Prämien bei jeder Jahresbilanz.

Vorräthe von Schießpulver bis 50 Pfd. erhöhen die Prämie nicht; es dürfen jedoch unten im Hause nur 10 Pfd. zur Zeit gehalten werden, die übrigen 40 Pfd. müssen zu oberst im Hause auf dem Hanebalken unter dem Dache sorgfältig verwahrt sein. Rohes Petroleum darf in Localen, worauf versichert wird, nicht lagern.

Schießbaumwolle, Hanf, Flachs, Heede, getheertes Thauwerk, Pech, Theer, Thran, Terpentinöl, Harz, Vitriol, Schwefel, Kamphine, Spiritus, portatives Gas, gereinigtes Petroleum und Zündhölzer, in größeren Quantitäten als sie zur Haushaltung erforderlich sind, müssen sowohl bei Aufgabe der Versicherungen, als wenn sie während der Dauer der Versicherung eingebracht werden, namhaft gemacht werden; auch sind Getreide, Glas, Steingut u. dergl. bei Versicherungen auf Waaren und Bücher, Instrumente 2c. bei Versicherungen auf Mobilien und Effecten, nicht unter diesen generellen Namen mitverstanden; sondern müssen, wenn sie mitversichert sein sollen, besonders angegeben werden.

Verfahren bei Versicherungen.

§. 9. Die Versicherungsanträge werden in Altona, im Bureau, auswärts bei den Agenten des Vereins eingereicht, und müssen soweit irgend möglich mit einer genauen und gewissenhaften Declaration über die zu versichernden Gegenstände, die Locale, den Betrieb, die Benachbarung u. s. w. begleitet sein. Für diesen Zweck sind bei allen Agenturen gedruckte Formulare vorhanden, welche von den Beikommenden auszufüllen und zu unterschreiben sind.

a) im Allgemeinen.

Der Verein hat das Recht, die Richtigkeit dieser Angaben jeder Zeit zu controlliren, und der Versicherte darf sich dessen Nachforschungen nicht widersetzen oder sie erschweren. Jede unrichtige Angabe oder Verschweigung eines auf den Prämiensatz einwirkenden Umstandes, er finde schon beim Abschluß der Versicherung statt, oder trete während der Dauer der Versicherung ein, zieht den Verlust der bezahlten Prämie nach sich, und tilgt die Verbindlichkeit sämmtlicher Policen, welche der Versicherte von dem Verein für eigene Rechnung in Händen hat, falls der Versicherte sich in dieser Hinsicht nicht genügend entschuldigen kann.

Der Versicherte hat ferner anzuzeigen: ob auf dieselben Gegenstände schon anderweitige Versicherung gemacht ist, desgleichen sobald solche später gemacht wird.

Der Versicherte ist nicht minder verpflichtet, zu jeder Veränderung mit den Gegenständen und Localen, desgleichen mit dem darin stattfindenden Betriebe, falls das Eine oder das Andere auf den Prämiensatz einwirkt, vorher die Genehmigung der Direction einzuziehen, und sich, bei etwa vermehrter Gefahr, der dadurch veranlaßten Prämienerhöhung zu unterwerfen. Wer dies unterläßt, verliert jeden Anspruch auf Schadenersatz, ohne die gezahlte Prämie zurückfordern zu dürfen. Auch cessirt in gleicher Weise die Versicherung bei Translocationen von Gegenständen, worüber sich der Versicherte nicht zuvor mit der Direction verständigt hat.

Ueber die dem Vereine von auswärts her zukommenden Versicherungsanträge erklärt sich die Direction, wenn sie solche entweder ganz abzulehnen willens ist, oder darüber erst nähere Auskunft verlangt, spätestens am zweiten Werktage nach Eingang derselben. Wird die Uebernahme eines Risicos abgelehnt, braucht sie jedoch niemals Gründe dafür anzugeben.

Bei Anträgen, welche mit einer gehörigen Declaration begleitet sind, und nicht zurückgewiesen werden, wobei die Versicherten sich auch den von der Direction zu bestimmenden Prämien unterwerfen haben, übernimmt der Verein den Risico von dem in der Declaration bezeichneten Tage an. Bei Anträgen ohne Declaration bleibt der Direction, falls sie den Antrag übernimmt, in Bezug auf den Anfang des Risicos

die Bestimmung überlassen. Falls der Versicherte die für ihn ausgestellte Police in 4 Wochen nicht einlöst, oder sonst seine Verbindlichkeiten zu erfüllen versäumte, ist derselbe als nicht versichert zu betrachten. Weit entfernt wohnenden Versicherten kann eine längere, entsprechende Frist zur Einlösung der Police verstattet werden.

b) auf Gebäude.

§. 10. Bei Versicherungen auf Gebäude müssen, wenn die Direction es verlangt, Taxations-Atteste zweier vom Vereine genehmigter Bauverständiger beigebracht werden. Jedes einzelne Gebäude ist für sich zu taxiren, und es kommt nur der wirkliche Bauwerth dabei in Betracht, ohne Berücksichtigung des Grundes und der Lage. Die Kosten der Taxations-Atteste trägt der Versicherte.

c) auf Waaren.

Waarenläger und Kaufmannsgüter können in Bausch und Bogen versichert werden, ohne besondere Taxation und ohne Unterschied: ob die Gegenstände des Versicherten Eigenthum, oder nur unter seine Obhut gestellt sind.

d) auf Mobilien.

Die Versicherung auf Mobilien umfaßt das Eigenthum des Versicherten und seiner Familie, sowie auch das seiner Untergebenen, insofern sie seine Hausgenossen sind. Die Angabe wird speciell, oder in Bausch und Bogen gemacht.

e) auf Fabrikgebäude.

Fabrikgeräthe, Maschinen und Instrumente, die einen ungewöhnlichen Werth haben, sind zuvor von Sachkundigen zu taxiren, falls die Direction nicht davon dispensirt.

f) auf landwirthschaftliche Gegenstände.

Alle Gegenstände der Ernte auf dem Lande, Vieh, Feldinventare ꝛc. werden angenommen nach gewissenhaften Angaben, deren Richtigkeit die Versicherten, wenn es verlangt wird, jederzeit beweisen müssen.

Zahlungsverbindlichkeit der Versicherten.

§. 11. Gegen Empfangnahme der Police ist der Versicherte verpflichtet, die darin bedungene Prämie sofort zu bezahlen, und die Verpflichtungsacte für den etwaigen Nachschuß zu unterzeichnen, insofern letztere Verpflichtung nicht schon in der Declaration übernommen ist.

Die Baarzahlungen werden in Altona an den Bevollmächtigten, auswärts an die Agenten des Vereins geleistet. An Letztere ist jedoch das Porto für alle Versicherungs-Anträge und für die darauf Bezug habenden Policen, sowie für alle Prolongations-Aufgaben besonders zu vergüten; da der Verein dagegen das Porto für die Prämien-Zahlungen selbst trägt.

Banco-Zahlungen geschehen an die Banco-Conto des Vereins, oder in Courant zum festen Cours von 125 pCt. an den Bevollmächtigten.

Sollten Nachschüsse erforderlich werden, so werden die Agenten zur Eincassirung des von der Oberdirection legalisirten Betrages ermächtigt, und jeder Interessent, wie schon im ersten Paragraph bemerkt worden, hat seinen Beitrag solchenfalls prompt und unweigerlich in der vorgeschriebenen Frist zu leisten. Etwaige Restanten werden nach Verlauf von 14 Tagen eingeklagt, zu welchem Ende sich sämmtliche Versicherte dem Verfahren des unbedingten Mandats-Prozesses, oder dem an jedem Orte sonst geltenden summarischen Prozeßgange, unterwerfen.

Bei Sterbefällen treten die Erben, bei Concursen die gerichtlich bestellten Curatores bonorum in die Gerechtsame und Verpflichtungen des Versicherten, und wird es auch für solche Fälle ausdrücklich wiederholt, daß die Nichterfüllung der Obliegenheiten des Versicherten, aus welchem Grunde es auch sei, alle Verbindlichkeiten der Police aufheben würde. Sollte bei Beendigung einer Fallitmasse eine Versicherung noch nicht abgelaufen sein, so verfügen Curatores, vor ihrer Entschlagung, über den Transport. Wenn eine auf 5 Jahre geschlossene Versicherung beim Tode des Versicherten noch nicht abgelaufen sein sollte, so werden die Verpflichtungsacten der späteren Jahre, wenn die Erben sich nicht besonders mit dem Verein über die Fortdauer der Versicherung vereinbart haben, zurückgegeben, wodurch denn auch die Ansprüche auf den Gewinn jener Jahre aufhören.

Obliegenheit des Versicherten bei eingetretenen Feuerschäden.

§ 12. Bei jedem vorfallenden Brande ist der Betheiligte verpflichtet, nach Möglichkeit dem Umsichgreifen des Feuers vorzubeugen und von den versicherten Gegenständen zu retten, so viel er vermag. Innerhalb der ersten 24 Stunden nach dem Brande muß er im Bureau des Vereins oder dem Agenten des Vereins, von dem er seine Police empfangen hat, auf sicherem Wege Anzeige davon machen, und in den nächsten drei Tagen muß er sich bei seinen Ortsbehörden über die muthmaßliche Veranlassung des Feuers, die angewandten Rettungsmittel, und den oberflächlichen Betrag des Schadens, sowie auch über den Belauf der zur Zeit des Brandes vorhanden gewesenen Vorräthe und Effecten, vernehmen lassen

und ein Verzeichniß der etwa abhanden gekommenen Gegenstände einreichen.

Der Direktion oder den Agenten steht es frei, auch vor der Untersuchung der Obrigkeit ihre Bemerkungen mitzutheilen, und wenn sie es nöthig finden, fernere Vernehmungen zu veranlassen. Von dem amtlichen Protokoll ist eine beglaubigte Copie unverzüglich, spätestens innerhalb 14 Tagen, bei der Direktion oder dem Agenten einzuliefern. Nur in Fällen von Krankheit oder sonst begründeter Abhaltung, die bewiesen werden müssen, ist eine Ausdehnung dieser Frist statthaft. Wer den vorbenannten Verpflichtungen nicht nachkommt, darf keinen Schadenersatz fordern.

Der Verein hat das Recht, sogleich bei erhaltener Anzeige von einem Brande, oder nach Einsicht des vorerwähnten Protokolls, den Versicherten selbst, seine Hausgenossen und andere zugegen gewesene Personen abhören zu lassen, sowie überhaupt jede nöthig scheinende Untersuchung anzustellen, um sich Aufklärung über den Unglücksfall zu verschaffen.

Ausmittelung des Schadenersatzes.

§ 13. Totalschäden an Gebäuden vergütet der Verein nach Taxe, sowie sie in der Police genehmigt worden ist. Die etwa nachgebliebenen Baumaterialien werden taxirt, und muß der Versicherte selbige zu der Taxsumme behalten, falls der Verein es nicht vorzieht, sie selbst dazu zu übernehmen. Bei partiellen Schäden an Gebäuden wird ein Attest gefordert, der von mindestens zwei beeidigten, von der Direction oder Agentur approbirten, Taxatoren ausgestellt, und worin der stehengebliebene Theil gewissenhaft abgeschätzt sein muß.

Bei Schäden an Waarenlägern und Kaufmannsgütern, sowie bei allen Brandschäden an beweglichen Gegenständen überhaupt, ist eine genaue und getreue Declaration der zur Zeit des Brandes vorhanden gewesenen Vorräthe, und was davon verloren gegangen oder beschädigt worden ist, beizubringen. Auch steht es dem Vereine frei, die Vorlegung der Handlungsbücher, die Correspondenz, die Originalrechnungen und die letzte Inventur des Versicherten, sowie endlich seinen Eid, und unter Umständen auch anderer Zeugen eidliche Aussagen, bei der Beweisführung zu verlangen.

Die Schäden an Waaren werden sodann berechnet nach den zur Zeit des Brandes am Platze stattfindenden Marktpreisen.

Bei Schäden an Mobilien und Effecten aller Art verlangt der Verein eine möglichst genaue, und, soviel thunlich, durch unparteiische rechtliche Zeugen attestirte Angabe und Berechnung, sowohl der verloren gegangenen und beschädigten, als der geretteten Gegenstände, und es ist dabei nicht der ursprüngliche Werth oder Einkaufspreis, sondern derjenige Werth zu consideriren, den die Sachen zur Zeit des Brandes wirklich hatten.

Falls man sich über die Werthbestimmungen nicht einigen könnte, werden dieselben durch Sachkundige bestimmt. Von diesen ernennt der Versicherte den Einen, die Direction oder der Agent den Zweiten, und diese, wenn sie sich nicht einigen können, einen Obmann, welchen eventuell die Ortsobrigkeit zu ernennen hat.

Ueber Schäden an Fabrik-Geräthschaften, Maschinen, Vieh, Feld-Inventar und Gegenständen der Ernte müssen beglaubigte Taxations-Instrumente beigebracht werden.

Wenn der Versicherte von den geretteten Gegenständen etwas verheimlicht, macht er sich dadurch jedes Schadenersatzes verlustig.

Alle unbeschädigt gebliebenen Gegenstände muß der Versicherte unweigerlich behalten, und selbige werden ihm in demselben Verhältniß berechnet, wie die, wofür er Ersatz fordern kann. Dabei wird es ausdrücklich bemerkt, daß bei Waaren, Mobilien, und wo sonst in Bausch und Bogen, ohne spezielle Taxe, versichert worden ist, alle zur Zeit der Feuersbrunst in demselben Lokale befindlichen Waaren und Effecten, die entweder des Versicherten Eigenthum, oder unter seine Obhut gestellt sind, als zum Ganzen gehörig betrachtet werden sollen, und daß hinterher keine Gegenstände, als nicht in der Versicherungssumme mitbegriffen gewesen, angegeben werden dürfen, wenn sie nicht als solche schon in den Policen verzeichnet stehen.

Alle Taxationen sind unverzüglich nach dem Brande zu beschaffen, und die Unkosten davon fallen den Versicherten zur Last. Bis zur Taxation, und vor beendigter Regulirung des Schadens, dürfen ohne specielle Genehmigung des Vereins, keine Veränderungen an den Brandstellen, oder Veräußerungen von versicherten Gegenständen, die beschädigt worden, vorgenommen werden, bei Verlust des Schadenersatzes. Was jedoch, wegen Gefahr von Verderb, Entwendung und dergleichen nothwendig sofort zum Verkauf gebracht werden muß, darf nur öffentlich verkauft werden.

Schadenersatz.

§. 14. Der Verein gewährt Vergütung ohne einigen Decort, jedoch nach der allgemeinen Regel, daß der Versicherte nur seinen Verlust, soweit die Versicherung reicht, erstattet haben, nicht aber bei

dem Schaden gewinnen soll. Betrügerische Schadenersatzansprüche, selbst auch nur theilweise, machen den Anspruch auf Schadenersatz gänzlich hinfällig.

Bei Totalschäden wird die ganze gezeichnete Summe ersetzt, nach vollführtem Beweise, daß der versicherte Gegenstand zur Zeit des Brandes mindestens denselben Werth gehabt habe, wie zur Zeit des Abschlusses der Versicherung. Ist der Werth seitdem geringer geworden, so ersetzt der Verein verhältnißmäßig so viel weniger, wie die Verminderung beträgt, niemals aber mehr als die durch ihn versicherte Summe. Obige Beweisführung fällt nur dann weg, wenn die Taxe, als für die ganze Dauer der Versicherung feststehend, in der Police genehmigt worden ist.

Bei partiellen Schäden wird der Werth zur Basis genommen, den die versicherten Gegenstände unmittelbar vor dem Brande hatten, und nach diesem Verhältnisse wird für den verbrannten oder beschädigten Theil der Ersatz bewilligt. Uebersteigt der Gesammtwerth der Gegenstände die Versicherungssumme, oder ist theilweise anderswo darauf versichert worden, so zahlt der Verein nur nach Verhältniß seiner eigenen Zeichnung zum Ganzen.

Alle Schäden ohne Ausnahme werden, nachdem sie von der Oberdirection zur Zahlung genehmigt worden sind, spätestens zwei Monate nach vollführtem Beweise erstattet. Die Auszahlung selbst erfolgt durch den Bevollmächtigten im Bureau des Vereins in Altona, gegen Anweisungen, welche von der administrirenden Direction an die Ordre der Versicherten ausgestellt, und den Agenten zur Ueberlieferung zugeschickt werden. Bei Bancosummen geschieht die Zahlung, wenn Courant verlangt wird, zum festen Cours von 125 pCt. Bei einem Totalschaden hat der Versicherte gegen Empfangnahme obiger Anweisung seine Police auszuhändigen, sowie bei einem partiellen Schaden den empfangenen Betrag desselben durch den Agenten des Vereins auf der Police abschreiben zu lassen. Vermeintliche, entweder überall oder theilweise nicht anerkannte Ansprüche gegen den Verein, hat der Beschädigte, bei Verlust derselben, in allen Fällen innerhalb 6 Monaten nach stattgehabtem Brande auf dem Wege Rechtens geltend zu machen, falls nicht eine längere Frist verabredet wird. Summen, welche für unabgemachte Schäden vorläufig ausgesetzt worden, fallen, wenn sie erspart werden, dem Reservefonds zu.

Gültigkeit der Police nach geleistetem Schadenersatz.

§ 15. Nach einem geleisteten nicht totalen Schadenersatz vermindert sich die Verbindlichkeit des Vereins um den Betrag der ausbezahlten Vergütung, welcher auf der Police abzuschreiben ist; doch steht es dem Vereine wie dem Versicherten in solchem Falle frei, die Police gänzlich aufzuheben, wo dann die Prämie von dem nicht erloschenen Theile der Versicherung a rata temporis zurückgezahlt wird.

Die Verpflichtungsacte aber bleibt jedenfalls unverändert in den Händen des Vereins, bis zum Abschluß der Jahresrechnung, da der Versicherte, bei etwa erforderlichen Nachschüssen, nach Verhältniß seiner bei der Versicherung eingezahlten vollen Prämie dazu beitragen muß, wogegen er auch am Jahresgewinn im selben Verhältniß zu participiren berechtigt ist, es sei denn, daß die Versicherung bei Auszahlung eines Schadenersatzes aufgehoben, und die Police getilgt worden.

Jede Police ist getilgt, sobald der Ersatz der versicherten Summe gleichkommt.

§ 16. Die Administration wird in allen Fällen von Schäden die Billigkeit vorwalten lassen, und die Versicherten, soweit es Vorsicht und Pflicht gegen den Verein gestatten, aller unnöthigen Schwierigkeiten bei den Beweisführungen überheben. In zweifelhaften Fällen, oder in solchen, deren Entscheidung durch Beweise, ohne Schuld des Versicherten, unmöglich ist, wird die Administration stets auf Treu und Glauben und zu dessen Gunsten verfahren, und nur da die statutenmäßige Gerechtsame des Vereins mit Strenge vertheidigen, wo begründeter Verdacht dieses gebietet.

Vergütung für die Agenten und Mäkler.

§ 17. Den auswärtigen Agenten des Vereins, sowie den Mäklern, welche Versicherungen mit der Direction abschließen, werden 10 pCt. vom Prämienbetrage vergütet.

Gesetzliche Bestimmung des Forums des Vereins.

Das Forum des Feuer-Assecuranz-Vereins ist der Magistrat der Stadt Altona, welcher in erster Instanz in allen Klagefällen entscheidet, und von dessen Urtheil an das Holsteinische Obergericht appellirt werden kann. Altona, im März 1864. Die Oberdirection.

Pet. Meyer, p. t. Vorsitzender. C. N. Sommer. Bernh. Geske. Ferd. Marquardt.
Ad. Möller. Ed. Schwedeler. Joh. Dubbers. Jens Eschels. H. Siemsen.

Gedruckt bei A. L. Budack in Cöslin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 17. Cöslin, den 26. April. 1866.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 12 der Gesetz-Sammlung pro 1866 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 6285. die Verordnung, betreffend die Gerichtsbarkeit über die preußischen Truppen in den Herzogthümern Holstein und Schleswig. Vom 15. März 1866; unter

" 6286. den Staatsvertrag zwischen Preußen und Bayern wegen der sogenannten Alsenzbahn. Vom 28. Oktober 1865; unter

" 6287. den Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer Eisenbahn von Börssum nach Jerxheim. Vom 5. März 1866; und unter

" 6288. das Statut für den Meliorationsverband des Perlin-Mersiner Bruches im Kreise Lauenburg. Vom 19. März 1866.

Die erschienene No. 13 der Gesetz-Sammlung pro 1866 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 6289. den Allerhöchsten Erlaß vom 31. März 1866, betreffend die Genehmigung der in Görlitz zu begründenden Kommunalständischen Bank für die preußische Oberlausitz; unter

" 6290. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. März 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Waldenburg, im Regierungsbezirk Breslau, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Straßen: I. a) von Station $0_{,11}$ der Waldenburg-Freiburger Staats-Chaussee in Waldenburg über Ober-Waldenburg, Dittersbach und Althayn bis Station $0_{,95}$ der Waldenburg-Friedländer Actienvereins-Chaussee bei Langwaltersdorf, b) von Dittersbach über Bärengrund bis zur Station $7_{,40}$ der Waldenburg-Neuroder Staats-Chaussee, resp. bis zur Einmündung der Schweidnitz-Waldenburger Vereins-Chaussee in dieselbe, c) von dem Anfangspunkte der sub I. a. gedachten Chaussee bei Waldenburg bis zum Bahnhofe Waldenburg der Breslau-Freiburg-Waldenburger Eisenbahn; ferner II. a) von dem Endpunkte der Waldenburg-Friedländer Actienvereins-Chaussee bei Friedland über Göhlenau bis zur Landesgrenze bei Neusorge, b) von demselben Punkte bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Merkelsdorf und Adersbach in Böhmen, und c) von eben jenem Punkte über Rosenau bis an die Landeshuter Kreisgrenze bei Trautliebersdorf; unter

" 6291. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Waldenburger Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 5. März 1866; unter

" 6292. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. März 1866, betreffend die Genehmigung zur Herstellung einer Eisenbahn von dem neuen Schachte der Zeche Carolus Magnus und Constantin der Große nach dem Bahnhofe der Cöln-Mindener Eisenbahn zu Berge Borbeck; und unter

" 6293. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Preußische Bergwerks- und Hütten-Actiengesellschaft" mit dem Sitze zu Düsseldorf errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 15. März 1866.

Die erschienene No. 14 der Gesetz-Sammlung pro 1866 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 6294. das Privilegium wegen Ausfertigung einer dritten Serie auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Pillkallener Kreises im Betrage von 57,000 Thalern. Vom 26. Februar 1866; unter

" 6295. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Oberbarnimschen Kreises im Betrage von 12,000 Thalern. Vom 5. März 1866; unter

" 6296. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des unter dem 3. Februar 1866 notariell verlautbarten Nachtrages zu dem Statute der Actien-Gesellschaft „Charlottenhütte"

zu Niederschelden, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg. Vom 15. März 1866; und unter

No. 6297. das Statut für den Verband zur Regulirung des Damm-Mühlen-Fließes bei Friedland, Kreis Lübben. Vom 26. März 1866.

Die Rüstungen in Oesterreich und Preußen.

Die militairischen Vorkehrungen, welche unsere Regierung vor Kurzem in einigen Landestheilen getroffen hat, sind hier und da benutzt worden, um die Schuld der gegenwärtigen Kriegsgefahr und Kriegsbesorgnisse der preußischen Regierung aufzubürden.

Der Verlauf der Thatsachen giebt jedoch den klaren Beweis, daß die Regierung Nichts gethan hat, als was die Pflicht der Vorsicht und des Schutzes für eine anscheinend bedrohte Provinz erforderte.

Die Ursache der gegenwärtigen Unruhen und Zerwürfnisse ist in dem Verhalten Oesterreichs in der Schleswig-Holsteinschen Angelegenheit zu finden.

Obwohl nämlich durch den Friedensschluß mit Dänemark der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen die alleinigen rechtmäßigen Besitzer und Herrscher in den Herzogthümern geworden sind, und obwohl der Kaiser von Oesterreich dieses Rechtsverhältniß auch in dem Gasteiner Vertrag nochmals auf das Bestimmteste anerkannt hat, so ließ die östreichische Verwaltung in Holstein es doch fort und fort ungehindert geschehen, daß die Rechte Preußens und Oesterreichs durch die Anhänger des Prinzen von Augustenburg in Frage gestellt und den wohlbegründeten Forderungen Preußens für die endliche Lösung der Herzogthümerfrage auf jede Weise entgegengearbeitet wurde.

Die preußische Regierung hatte wiederholt, jedoch vergeblich ihre Bedenken über diesen Zustand geltend gemacht. In einem Schreiben vom 26. Januar d. J. versuchte sie es noch einmal, Oesterreich durch dringende Vorstellungen und Mahnungen zu einer gemeinsamen Politik zurückzuführen.

Die Regierung Sr. Majestät des Königs, so hieß es in dem Schreiben, bittet das Kaiserliche Kabinet im Namen der beiderseitigen Interessen, den Schädigungen, welche die monarchischen Grundsätze, der Sinn für öffentliche Ordnung und die Einigkeit beider Mächte durch das jetzt in Holstein gehandhabte Verfahren leiden, ein Ziel zu setzen. Wir verlangen kein nachgiebiges Zugeständniß, kein Aufgeben irgend eines österreichischen Rechts in den Herzogthümern, sondern nur die Erhaltung des gemeinsamen Rechts; nichts Anderes, als was Oesterreich eben so sehr seiner eigenen, wie unserer Stellung schuldig ist; auch nichts Anderes, als was die Kaiserliche Regierung ohne irgend ein Opfer oder eine Schädigung ihrer Interessen auszuführen in der Lage ist. Mag dies gemeinsame Recht für Oesterreich von geringerem Werth sein, für Preußen ist die Feststellung und Durchführung desselben eine von ihrer Gesammtpolitik untrennbare Lebensfrage der jetzigen Regierung Sr. Majestät des Königs.

Eine verneinende oder ausweichende Antwort auf unsere Bitte würde uns die Ueberzeugung geben, daß die Kaiserliche Regierung nicht den Willen habe, auf die Dauer gemeinsame Wege mit uns zu gehen. Es würde dies für die Königliche Regierung, es würde vor Allem für Se. Majestät den König selbst eine schmerzliche Enttäuschung sein, welche wir wünschen und hoffen uns erspart zu sehen. Aber es ist ein unabweisbares Bedürfniß für uns, Klarheit in unsere Verhältnisse zu bringen. Wir müssen, wenn die von uns aufrichtig angestrebte innige Gemeinsamkeit der Gesammtpolitik beider Mächte sich nicht verwirklichen läßt, für unsere ganze Politik volle Freiheit gewinnen und von derselben den Gebrauch machen, welchen wir den Interessen Preußens [ent]sprechend halten.

Diese Mahnung fand bei der österreichischen Regierung kein Gehör. In einem Antwortschreiben vom 7. Februar d. J. lehnte dieselbe jede Veränderung ihres Verhaltens in Holstein ab.

Die preußische Regierung hielt demzufolge eine weitere Erörterung vorläufig für vergeblich und verzichtete stillschweigend auf die Fortsetzung der Verhandlungen.

Während sie sich für ihre weitere Politik volle Freiheit ausdrücklich gewahrt hatte, lag ihr jedoch ein herausforderndes Verhalten gegen Oesterreich fern. Als kurz nach der Unterbrechung der Verhandlungen irrthümliche Gerüchte von einem preußischen Ultimatum (d. h. einer letzten dringenden Forderung) an Oesterreich und von der Anordnung militairischer Maßregeln in Preußen verbreitet wurden, ließ die Regierung denselben auf das Bestimmteste widersprechen. Noch am 7. März versicherte ein der Regierung nahestehendes Blatt, daß die entstandenen Kriegsbesorgnisse in dem Verhalten der preußischen Regierung keinen Anhalt hätten, — gleichzeitig wurde noch einmal die Hoffnung ausgesprochen, daß „die Kaiserliche Regierung in Wiederbelebung der früheren Gemeinschaft sich entschließen werde, dem verhängnißvollen Gegensatze ein Ende zu machen."

Kurz darauf traten jedoch Anzeichen hervor, daß in Oesterreich kriegerische Vorkehrungen und zwar gegen Preußen begonnen hatten.

Seit dem 13. März kamen aus Wien und aus allen Theilen des Kaiserstaates in rascher Folge übereinstimmende Nachrichten von Truppenbewegungen nach Böhmen, deren Bestimmung keine andere sein konnte, als die rasche Ansammlung von bedeutenden Streitkräften an der preußischen Grenze zu erleichtern. Oesterreichische und süddeutsche Blätter brachten darüber täglich bestimmte und genaue Mittheilungen, ohne daß die österreichische Regierung sich irgend veranlaßt fand, den besorglichen Ankündigungen zu widersprechen.

Mit so großem Befremden und Mißtrauen unsere Regierung diese Rüstungen betrachtete, so fand sie sich doch nicht ohne Weiteres zu Gegenrüstungen veranlaßt, — sie ließ vielmehr volle vierzehn Tage vergehen, ehe sie ihrerseits einige Gegenmaßregeln ergriff. Sie zögerte damit bis zum äußersten Augenblicke, weil sie dem Lande nicht ohne die dringenste Nothwendigkeit die Lasten und Opfer kriegerischer Rüstungen auferlegen wollte: Dank der jetzigen Heeresverfassung durfte sie das Vertrauen hegen, daß im Falle wirklichen Bedürfnisses unser Heer sehr bald in voller Kriegsbereitschaft versammelt sein könnte.

Die österreichischen Maßregeln aber nahmen mehr und mehr einen drohenden Charakter an. Während die Truppensendungen nach Böhmen fortdauerten, mußte es ferner auffallen, daß die österreichische Regierung nach den früheren herausfordernden Ankündigungen der Rüstungen plötzlich den Zeitungen in Betreff der weiteren militairischen Anordnungen Schweigen anempfahl. Gleichzeitig ging die sichere Kunde ein, daß Oesterreich schon seit dem 16. März durch vertrauliche Verhandlungen mit anderen deutschen Staaten ein Einschreiten des deutschen Bundes gegen Preußen zu Stande zu bringen suchte.

Allen diesen besorglichen Anzeichen gegenüber wurde vielfach in Preußen, namentlich in der Provinz Schlesien die Befürchtung laut, daß bei einem etwa plötzlich eintretenden Kriegsfalle unsere Grenze nicht sofort hinreichend gesichert und geschützt sein möchte.

Nun erst hielt es die Regierung für eine unabweisliche Pflicht, zur Abwehr solcher Gefahr und Besorgniß den kriegerischen Maßregeln Oesterreichs wenigstens die ersten und dringensten Vorkehrungen entgegenzustellen.

Aber auch jetzt schritt die Regierung nicht zu einer eigentlichen Mobilmachung mit Einberufung der Landwehr, noch selbst zur Anordnung der Kriegsbereitschaft mit Einberufung aller Reserven, — nicht einmal bei einzelnen Armee-Korps wurden so weit gehende Maßregeln getroffen: Die Regierung blieb vielmehr bei dem ersten und gemäßigten Schritte stehen, indem

nur die Infanterie-Bataillone in den zunächst bedrohten Grenzbezirken eine erste Verstärkung erhielten, nicht auf Kriegsstärke, sondern nur auf die eigentliche volle Friedensstärke. Gleichzeitig mußten die entsprechenden Abtheilungen der Artillerie durch Einberufung der Reserven und durch die erforderlichen Pferdeankäufe vervollständigt und die den betreffenden Grenzen zunächst belegenen Festungen in Vertheidigungszustand versetzt werden.

Die getroffenen Maßregeln hatten nach ihrem Wesen und nach ihrer Ausdehnung augenscheinlich keinen anderen Zweck, als den Schutz der anscheinend bedrohten Landestheile gegen einen überraschenden Angriff; eine Absicht zu einem Angriffskriege konnte dabei durchaus nicht zu Grunde liegen.

Die österreichische Regierung aber, welche durch ihre eigenen militairischen Schritte den Anlaß zu den entstandenen Kriegsbesorgnissen und zu den preußischen Maßregeln etwaiger Gegenwehr gegeben hatte, nahm diese nothgedrungenen Anordnungen Preußens zum Vorwande von Anklagen und Beschwerden gegen unsere Regierung wegen angeblicher Friedensstörung und verlangte wiederholt in dringender Weise, daß Preußen die diesseitigen kriegerischen Vorkehrungen rückgängig mache. Dieser Anspruch ist jedoch Seitens der preußischen Regierung entschieden zurückgewiesen und im Gegentheil verlangt worden, daß Oesterreich, welches mit den Rüstungen begonnen, auch den ersten Schritt zur Wiederherstellung des friedlichen Standes der Dinge thun müsse.

Jeder Patriot in Preußen wird gern erkennen, daß die Regierung unseres Königs um der Ehre und Sicherheit des Landes willen nicht anders handeln konnte, als sie gethan hat. Nur eine irrthümliche und übelwollende Auffassung kann die Regierung einer ungerechtfertigten Kriegslust zeihen.

Das preußische Volk darf das Vertrauen hegen, daß unsere Regierung die Segnungen des Friedens in vollstem Maße zu schätzen weiß und dem Lande, wenn irgend möglich, den Frieden zu erhalten wünscht. Der König würde die Wege des Friedens gewiß nur dann verlassen, wenn die Ehre und das Interesse Preußens es zur gebieterischen Pflicht machen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

139) Die bei den jährlich stattfindenden Artillerie-Schießübungen aus gezogenen Geschützen gebrauchten Geschosse bestehen zwar zum größten Theil aus Eisen, sind aber noch mit einer, mehrere Pfund schweren Bleiumhüllung umgeben.

Diese gezogenen Geschosse gehören mit Einschluß der Bleiumhüllung zur Eisenmunition und müssen deshalb nach Vorschrift der Allerhöchsten Ordre vom 23. Juli 1833 (Gesetzsammlung pro 1833, Seite 86) von dem Finder an das Artillerie-Depot ebenfalls abgeliefert werden, ohne daß derselbe berechtigt ist, die Bleiumhüllung abzulösen und als sein Eigenthum zu betrachten.

In Folge hiervon hat das allgemeine Kriegs-Departement des Königlichen Kriegs-Ministerii angeordnet, daß den Privatleuten, welche die bei den Artillerie-Schießübungen wieder aufgefundenen gezogenen Geschosse an ein Artillerie-Depot oder in Stelle desselben an die mit der Empfangnahme sonst beauftragten Militärbehörden und Truppentheile abliefern, für das mit den Geschossen zur Ablieferung kommende Blei ein Findegeld von 3 Pfenningen pro Pfund gezahlt werde, während die Vergütigung für die mit diesen Geschossen zurückgelieferte Eisenmasse in Gemäßheit der vorbezeichneten Allerhöchsten Ordre die bisherige von 2 Pfenningen pro Pfund verbleibt.

Cöslin, den 15. April 1864.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Cöslin, den 16. April 1866.

140) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Heinrichshorst, Kreises Schlawe, sowie die Pockenkrankheit unter den Schafen des Dominiums Ristow, Kreises Belgard, sind erloschen und ist deshalb die für die gedachten Ortschaften angeordnete Sperre aufgehoben worden.

Cöslin, den 16. April 1866.

141) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Curow, Kreises Fürstenthum, ist erloschen und deshalb die für diese Ortschaft angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden.

Cöslin, den 19. April 1866.

142) Die Pockenkrankheit in der herrschaftlichen Schäferei zu Plümenhagen und die Räudekrankheit unter den Schafen auf dem zu Zeblin gehörigen Etablissement Laubkrug, Kreises Fürstenthum, ist erloschen und deshalb die für diese Ortschaften angeordnete Sperre aufgehoben worden.

Cöslin, den 20. April 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

143) Wegen Aufstellung eines Leucht-Apparats erster Ordnung nach Fresnel'schem System auf dem Leuchtthurm zu Rixhöft, muß das bisherige Licht daselbst auf ca. 3 Monate vom 1. Mai c. ab gelöscht werden und sollen während dieser Zeit 3 Topplaternen am Geländer der oberen Gallerie, ca. 6 Fuß tiefer als das bisherige Licht, brennen. Dies wird hierdurch zur Kenntniß des schifffahrttreibenden Publikums gebracht. Danzig, den 27. März 1866. Königliche Regierung.

144) Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe rc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich
die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Paketen, oder
die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung,
dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Paketen, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 rtl.	über 50 bis 100 rtl.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ sgr.	1 sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . .	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	4 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:
bis 25 rtl. überhaupt 1 sgr., über 25 bis 50 rtl. überhaupt 2 sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Cöslin, den 7. Februar 1865. Königl. Ober-Post-Direction.

145) Summarische Uebersicht
des Inhalts der Jahresrechnung der Centralkasse der Altpommerschen Land-Feuer-Sozietät
pro 1864.

No.	Bezeichnung der Einnahmen und Ausgaben.		Geldbetrag. rtl.	sgr.	pf.
	I. Einnahmen.				
1.	Bestand aus dem Jahre 1863		35,966	20	—
2.	Wieder eingezogene Vorschüsse	(Rest 11 rtl.) .	—	—	—
3.	Ausgeschriebene Beiträge		184,299	8	—
4.	Eingezogene Capitalien		200	—	—
5.	An Zinsen		4956	13	—
6.	Insgemein		27	24	6
	Summa	11 rtl. .	225,450	5	6

II. Ausgaben.

		Geldbetrag. rtl.	sgr.	pf.
1. An wieder zu erstattenden Vorschüssen		11	—	—
2. An Restbrandvergütigungen pro 1863 et retro	(Rest 5,845 rtl. 15 sgr.)	44,663	10	—
3. An Brandvergütigungen, Brandschaden, Untersuchungskosten und Spritzenprämien pro 1864	(34,703 rtl. 24 sgr.)	114,309	29	8
4. An Prämien für neu angeschaffte Feuerspritzen		450	—	—
5. An Verwaltungskosten		4438	24	7
6. Für zinsbar bestätigte Capitalien		40,365	14	—
7. An Druckkosten, für Schreibmaterialien rc.		401	16	6
8. Insgemein		70	21	—
Summa	40,549 rtl. 9 sgr.	204,710	25	9

Abschluß.

		rtl.	sgr.	pf.
1. Einnahmen	11 rtl.	225,450	5	6
2. Ausgaben	40,549 rtl. 9 sgr.	204,710	25	9
Bestand		20,739	9	9
und in Effecten		112,400	—	—
zusammen		133,139	9	9
und nach Abzug der Einnahme- und Ausgabe-Reste von		40,538	9	—
Gesammtvermögen		92,601	—	9

Stettin, den 19. März 1866.

Die Ständische General-Direction der Altpommerschen Land-Feuer-Sozietät.

146) Summarische Uebersicht

des Inhalts der Jahresrechnung der Central-Kasse der Altpommerschen Land-Feuer-Sozietät pro 1865.

I. Einnahmen.

No.	Bezeichnung der Einnahmen und Ausgaben.		Geldbetrag. rtl.	sgr.	pf.
1.	Bestand aus dem Jahre 1864		20,739	9	9
2.	Reste	(Rest 11 rtl.)	—	—	—
3.	Ausgeschiedene Beiträge	(„ 274 „ 25 sgr.)	186,662	3	1
4.	An Zinsen		7513	20	—
5.	Insgemein		57	24	3
	Summa	(285 rtl. 25 sgr.)	214,972	27	1

II. Ausgaben.

No.	Bezeichnung		rtl.	sgr.	pf.
1.	An Restbrandvergütigungen pro 1864 et retro incl. eines Zuganges von 175 rtl.	(Rest 6721 rtl. 15 sgr.)	34,011	24	—
2.	An Brandvergütigungen, Brandschaden, Untersuchungskosten und Spritzenprämien pro 1865	(„ 44,749 „ 20 „	108,438	29	1
3.	An Prämien für neu angeschaffte Feuerspritzen		337	15	—
4.	An Verwaltungskosten	(„ 174 „ 9 „ 10 pf.	4553	11	2
5.	Für zinsbar bestätigte Kapitalien		65,564.	6	6
6.	An Druckkosten, für Schreibmaterialien rc.		196	24	6
7.	Insgemein		118	15	—
	Summa	51,636 rtl. 14 sgr. 10 pf.	213,221	5	3

Abschluß.

		rtl.	sgr.	pf.
1. Einnahme	285 rtl. 25 sgr. — pf.	214,972	27	1
2. Ausgabe	51,636 „ 14 „ 10 „	213,221	5	3
Bestand		1751	21	10
und in Effecten		178,200	—	—
zusammen		179,951	21	10
und nach Abzug der Einnahme- und Ausgabe-Reste von		51,350	19	10
Gesammtvermögen		128,601	2	—

Stettin, den 19. März 1866. Die Ständische General-Direction der Altpommerschen Land-Feuer-Sozietät.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, Stabsarzt a. D. Dr. Wilhelm Ferdinand Gottlieb Crusius hat sich in Schlawe niedergelassen.

Definitiv angestellt sind: 1) Brose als Küster und Lehrer in Simötzel, Synode Colberg, 2) Weichel als Küster und Lehrer in Paalow, Synode Schlawe, 3) Kannenberg als Lehrer in Cunsow, Synode Stolp, 4) Zessin als Lehrer in Stolpmünde, Synode Stolp, 5) Ihlenfeldt als Lehrer in Tempelburg, Synode Tempelburg, 6) Dettmann als Lehrer in Tramm, Synode Colberg, 7) Zühlke als Lehrer in Schivelbein, Synode Schivelbein, 8) Tetzlaff als Lehrer in Reckow, Synode Bublitz, 9) Ludwig als Lehrer in Schoffhütten, Synode Bublitz, 10) Kramp als Lehrer in Bornzin, Synode Alt-Colziglow, 11) Selke als Lehrer in Püstow, Synode Schlawe, 12) Ziebell als Lehrer in Ratzebuhr, Synode Ratzebuhr, 13) Kusserow als Lehrer in Gauerkow, Synode Belgard, 14) Mahnke als Lehrer in Falkenburg, Synode Dramburg, 15) Lüpke als Lehrer in Rützow, Synode Colberg, 16) Kiecker als Lehrer in Wandhagen, Synode Rügenwalde, 17) Vanselow als Lehrer in Schmenzin, Synode Belgard, 18) Fräulein Hartmann als Lehrerin an der höheren Töchterschule in Stolp.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Die durch Pensionirung ihres bisherigen Inhabers des Königlichen Hegemeisters Schuster zum 1. Juli d. J. erledigte Forstschutzbeamtenstelle zu Dennewitz in der Oberförsterei Linichen ist von demselben Zeitpunkte ab dem zum Königlichen Förster ernannten Forstversorgungsberechtigten Jäger Behrends verliehen worden.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

Das Archidiakonat an der Marien-Kirche in Stolp kommt durch Emeritirung zur Erledigung und ist zum 1. October cr. anderweitig zu besetzen. Bewerber haben ihre Anträge unter Einreichung ihrer Zeugnisse bis zum 1. Juni cr. bei dem Magistrat in Stolp anzubringen.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Verleihungen. Dem Julius Boedinghaus (in Firma H. Boedinghaus und Söhne in Elberfeld ist unter dem 12. April 1866 ein Patent

auf einen nach den vorgelegten Zeichnungen und zugehöriger Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannten mechanischen Webestuhl mit Brochirlade, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten L. Schwartzkopff zu Berlin ist unter dem 12. April 1866 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erachteten Dampf- und Luft-Motor

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur und Maurermeister Carl Koeppen zu Eisenspalterei bei Neustadt-Ebersw. ist unter dem 13. April 1866 ein Patent

auf eine Abschlußvorrichtung an Stubenöfen, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur und Maschinen-Fabrikanten Louis Jäger zu Burtscheid ist unter dem 12. April 1866 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Steinbrechmaschine

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Königl. Wasserbaumeister Wernekinck zu Düsseldorf ist unter dem 12. April 1866 ein Patent

auf eine Einrichtung öffentlicher Pissoirs behufs deren Reinhaltung, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Eugen Langen und dem Nicolaus August Otto in Cöln ist unter dem 21. April 1866 ein Patent

auf eine, nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete atmosphärische Gas-Kraftmaschine

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Kirchengeschenke. Es sind der Kirche zu Schulzenhagen, Synode Cöslin eine gestickte schwarzsammtne Decke zur Bekleidung des Taufsteins,

der Kirche zu Damshagen, Synode Rügenwalde eine gestickte schwarzsammtne Kanzeldecke mit silbernen Franzen,

der Kirche zu Abtshagen, Synode Rügenwalde ein Kronleuchter von Bronce, eine broncirte Messingtaufkanne und eine Altarbibel,

der Kirche zu Ramelow, Synode Cörlin eine Abendmahlskanne und ein Ciborium von Neusilber,

der Kirche zu Birkholz, Synode Dramburg ein Altarteppich und ein Kronleuchter von Bronce nebst einer Garnitur Wachslichte zu demselben,

der Kirche zu Dramburg, eine Bekleidung der beiden Altäre, der Kanzel und des Taufstisches von violettem Tuch mit Goldtressen und Franzen,

der Kirche zu Güntershagen, Synode Dramburg ein Betrag von 3 Thlr. zur Beschaffung einer Kanzelpultdecke und einer Lesepultdecke, geschenkt worden.

Wir bringen diese Bethätigungen kirchlichen Sinnes hiermit gern zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 16. April 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Budack in Cöslin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 18. Cöslin, den 3. Mai. 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

147) Bekanntmachung

die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut und Töchter-Pensionat zu Droyssig betreffend.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyssig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg beginnt im September d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Cursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königl. Kommission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualificationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und practisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden.

Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, Literatur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medizin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 1. Juli d. J. unmittelbar an mich einzureichen.

Denselben ist beizufügen:

1) der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17. Lebensjahr erreicht haben müssen.
2) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs v. 2. October 1854 auszusprechen.
3) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Er-

ziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institute ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.

4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.
5) Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.
6) Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.
7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Director oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt, oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Literatur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyssig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. bis 16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Director Kritzinger in Droyssig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Das neu ausgegebene Programm lautet:

In Verbindung mit dem zu Droyssig von des verewigten Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten evangelischen Lehrerinnen-Seminar und der Bildungs-Anstalt für Gouvernanten besteht eine Erziehungs-Anstalt für evangelische Töchter höherer Stände.

Die vereinigten Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Königlich Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in Berlin.

Die Erziehungs-Anstalt für Töchter ist auf höchstens 50 Stellen berechnet.

Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom zehnten bis sechszehnten Lebensjahr.

Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und Anfang September eines jeden Jahres statt. Ausnahmen sind in dazu geeigneten Fällen zulässig. Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direction anzuzeigen.

Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, sowie die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit Schutzblattern geimpft ist.

Das Pensionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medicin in Krankheitsfällen eingeschlossen, jährlich 205 Thaler Preuß. Courant, die in vierteljährigen Raten pränumerando zu zahlen sind. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Zahlung der Pension. Besonders berechnet wird nur die Besorgung der Leibwäsche; Bett und Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert.

Die Kinder wohnen, in Familiengruppen vertheilt, unter steter Aufsicht des Lehrerpersonals und der Gouvernanten in dem zweckmäßig eingerichteten, frei gelegenen Anstaltsgebäude.

Der Flecken Droyssig, Residenz des Prinzen von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht, liegt im Kreis Weißenfels, Regierungs-Bezirk Merseburg, Provinz Sachsen, nahe bei Zeitz. Der Ort ist von den Eisenbahn-Stationen Naumburg, Weißenfels und Zeitz leicht zu erreichen.

Die Hügelkette, welche hier beginnt und sich weiterhin zum Thüringer Wald erhebt, ist mit fruchtbaren Feldern und reichem Laubwald bedeckt und von dem nahen, lieblichen Elsterthale durchschnitten. Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheitsverhältnisse des Orts sind überhaupt günstig.

Der Garten der Anstalt, der Fürstliche Schloß-Park, sowie die unmittelbar an die Anstalt sich anschließenden Waldpartieen, eine stundenlange Linden-Allee, ein für das Institut eingerichtetes Flußbad, Turnübungen, verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlichen Entwickelung jede wünschenswerthe Unterstützung. Aerztliche Hülfe wird von dem im Orte wohnenden Anstalts-Arzt geleistet.

Die Bespeisung in der Anstalt ist überall einfach und reichlich.

Das Pensionat, wie die übrigen Erziehungs- und Schul-Anstalten in Droyssig, verfolgen, dem Willen ihres verewigten Stifters entsprechend, eine entschieden evangelisch-christliche Richtung.

Die in demselben durch Erziehung und Unterricht angestrebte Bildung soll die eigenthümlichen Bedürfnisse des weiblichen Gemüths- und Geisteslebens mit aller Umsicht berücksichtigen und darum und zugleich in die reiche Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes einführen. Nicht der Schein der Wissenschaft, noch die glänzende, inhaltlose Form, nicht ein abstractes oder weichliches, den heiligen Anordnungen Gottes entfremdetes Leben soll angestrebt werden; sondern eine bei aller Berücksichtigung der Schranken der weiblichen Natur gründliche Bildung, und ein Leben, welches in einer aus innerer Wahrheit hervorblühenden edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familien, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniß, mit warmer, dankbarer Liebe sich anschließt und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingeht. So wird diese Bildung, wie hoch sie auch das Gute in dem Fremden achtet und sich aneignet, in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauencharakters in seiner Tiefe, Einfachheit und Thatkraft bewahren.

Die Erziehung, auf dem Wort Gottes sicher ruhend, soll das ganze Leben des Kindes in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Gehülfin zur Erlangung eines kindlichen, freudigen und frommen Geistes werden.

Dieses Bestreben findet seine Unterlage und Pflege in den gemeinsamen Morgen- und Abend-Andachten, in der Unterweisung im Wort Gottes, in der Beaufsichtigung und Leitung, die in demselben Sinn von den Lehrerinnen und Gouvernanten geübt wird, endlich in den Gottesdiensten, an denen die Anstalten Theil nehmen.

Dazu tritt die reiche und fruchtbare Uebung gegenseitiger Hulfe und Liebe, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fordert und mit sich bringt.

Der Unterricht wird so ertheilt, daß er zugleich die Zucht des Geistes an dem ganzen Menschen üben kann. In äußerlicher Beziehung wird bemerkt, daß für fähige Zöglinge von der Selecta des Pensionats aus der Eintritt in das Gouvernanten-Institut ohne besondere Prüfung gestattet wird.

Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenden Kräfte, gestatten es, etwaigen Verirrungen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstalts-Erziehung hervortreten. Es soll hier die einzelne Persönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwickelung volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden, wie das elterliche Haus sie übt; zugleich aber auch das Bewußtsein der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden.

Die äußere Gestaltung des Lebens soll wahr und einfach sein, und die Sitte derjenigen gleichen, die von der edlen deutschen Familie dargestellt wird.

Die Kleidung ist möglichst einfach zu halten. Die Turnübungen machen auch einen Turnanzug nöthig, der indeß am Ort leicht beschafft werden kann. Sämmtliche Wäsche rc. muß gezeichnet sein. An Servietten ist 1/2 Dutzend, an Handtüchern eben so viel mitzubringen.

Was den Unterricht betrifft, so soll sich derselbe von den Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohleingerichteten höheren Töchterschule erstrecken. Daß in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes wissenschaftliches Scheinwesen ebenso ausgeschlossen ist, wie der christlichen Unterweisung überall eine maaßgebende Stellung eingeräumt wird, erhellt aus dem früher Gesagten.

Die herzliche, klare Aneignung des Heils in Christo Jesu, wie sie dem Kind in der heiligen Taufe versiegelt ist, bleibt der oberste Zweck des Religions-Unterrichts.

In das kirchliche Bekenntniß wird durch den Unterricht nach dem Lutherischen Catechismus eingeführt; der Confirmanden-Unterricht und die Einsegnung kann seitens des Orts-Geistlichen erfolgen.

Die Beziehungen zur äußeren und inneren Mission fehlen nicht, so daß nach allen Seiten hin ein lebendig christlich-kirchliches Bewußtsein und Gemeindeleben angebahnt wird.

Der Unterricht, besonders in der vaterländischen Geschichte und Literatur, soll in die lebendige Gemeinschaft mit Fürst und Volk, mit dem Vaterland und seinen Gütern, mit seiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugsweise sollen die Schätze der Literatur, in dem Licht des Evangeliums betrachtet und nach dem Bedürfniß der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behandelt, den Töchtern ein reicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geist, Gemüth und Geschmack werden.

In ähnlicher Weise soll dem weiblichen Wesen der Unterricht im Gesang und Klavierspiel dienen. Derselbe bildet einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts.

In der englischen und französischen Sprache und Literatur soll fehlerfreier schriftlicher Ausdruck und Verständniß der prosaischen, sowie der leichteren poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht werden.

Dazu kommt die Conversation in beiden Sprachen. Der Unterricht wird durch National-Lehrerinnen mit besorgt.

Alle übrigen Unterrichtsfächer finden ihre angemessene Vertretung.

An dem Pensionat arbeiten vier Lehrer und sechs Lehrerinnen; die häuslichen Arbeiten der Pensionaire werden von den älteren Zöglingen des Gouvernanten-Instituts überwacht und geleitet.

Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungs-Anstalt zu Droyssig sind portofrei an die Seminardirection zu richten; von Seiten derselben wird auch die Correspondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen unterhalten werden.

Berlin, den 12. April 1866.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Vertretung gez. Lehnert.

148) Bekanntmachung
die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig betreffend.

Zu Anfang September d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig bei Zeitz im Regierungs-Bezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Kursus ist zweijährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung sowie für ärztliche Pflege und Medizin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung, resp. des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 1. Juni bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungs-Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. October d. J. nicht unter 17 Jahre alt sein darf.
2) Ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.
3) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin; ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.
4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.
5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde

ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. October 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiel, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Berlin, den 12. April 1866.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. In Vertretung. gez. Lehnert.

149) Bekanntmachung.

Postdampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden:

Die täglichen Fahrten der Preußischen und Schwedischen Postdampfschiffe auf der Linie Stralsund-Ystadt, dem kürzesten Seewege zwischen Deutschland und Schweden, beginnen am 1. Mai d. J. — Die Ueberfahrt wird unter gewöhnlichen Verhältnissen in 6 Stunden bewirkt.

Das Passagiergeld beträgt:

1. Platz 5 Thlr., 2. Platz 3½ Thlr., Vordeckplatz 2 Thlr. Preuß.; für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, 1. Platz 7½ Thlr. und 2. Platz 5 Thlr. Preuß., 100 Pfund Reisegepäck sind frei.

Der Frachttarif beträgt:

für sperrige Güter 15 Sgr., für gewöhnliche (Normal-) Güter 10 Sgr., und für weniger werthvolle Güter (Producte 2c.) 5 Sgr. pro je 100 Pfund.

Die Verbindung mit den Eisenbahnzügen gestaltet sich in der Richtung nach Schweden.

Abgang aus Berlin um 5 Uhr 30 Min. Nachmittags, Ankunft in Stralsund um 11 Uhr 59 Min. Nachts, Abgang aus Stralsund mit Tages-Anbruch, Ankunft in Ystadt zum Anschluß an den um 11 Uhr 53 Min. Vormittags abgehenden Eisenbahnzug. Ankunft in Stockholm am anderen Nachmittage, in Gothenburg am anderen Mittage.

In der Richtung nach Deutschland:

Abgang aus Stockholm früh, Ankunft in Ystadt um 3 Uhr 17 Min. Nachts, Abgang aus Ystadt mit Tagesanbruch, Ankunft in Stralsund gegen Mittag zum Anschluß an den um 1 Uhr Nachmittags nach Berlin abgehenden Eilzug. Ankunft in Berlin um 6 Uhr 30 Min. Nachmittags. (Anschluß an die Courierzüge nach Cöln, London, Paris, Frankfurt a. M., Basel, Leipzig, München, Hamburg, Königsberg und St. Petersburg, so wie an den Schnellzug nach Breslau und Wien).

Nähere Auskunft ertheilen alle Preußischen Postanstalten und die nachstehenden Postdampfschiffs-Agenten:

In Stralsund Herr Consul Heinrich Israel; in Berlin Herr Hoffspediteur J. A. Fischer, Prenzlauerstraße No. 23/24, Herr Hoffspediteur A. Warmuth; in Stettin Herr Schreyer u. Comp.; in Frankfurt a. O. Herr Herrmann u. Comp.; in Danzig Herr Ferdinand Prowe; in Königsberg i. Pr. Herr K. Fr. Sturmhövel; in Breslau Herr Bulow u. Comp.; in Magdeburg Herr W. Matthée; in Cöln Herr W. Tilmes u. Comp.; in Düsseldorf Herr Wilhelm Bauer; in Elberfeld Herr J. Weidtmann; in Crefeld Herr C. Schnabelius; in Leipzig Herr A. Lieberoth; in Dresden Herr Lüder u. Fischer; in Wien Herr Svatojanski u. Sockl; in Frankfurt a. M. Herr G. A. Zipf; in Paris Herr C. F. Dolz, 14 rue de l'Echiquier und in Brüssel Herr Croon, 77 Montagne de la Cour.

Berlin, den 21. April 1866. General-Post-Amt, von Philipsborn.

150) Bekanntmachung

die Wahl des Bürgermeisters Rödelius zu Spandau zum dritten Mitgliede der Städte-Feuer-Societäts-Direktion der Kur- und Neumark und der Niederlausitz betreffend.

An Stelle des verstorbenen Beigeordneten Stübing zu Beeskow ist von den, in Gemäßheit des § 85 des revidirten Reglements vom 23. Juli 1844 versammelten Provinzial-Landtags-Abgeordneten der associirten Städte, der Bürgermeister Rödelius zu Spandau zum dritten Mitgliede der Städte-Feuer-Societäts-Direktion der Kur- und Neumark und der Niederlausitz auf eine sechsjährige Amtsdauer gewählt und auf Grund Allerhöchster Ermächtigung von dem Herrn Minister des Innern bestätigt worden, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Potsdam, den 18. April 1866.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg, Wirkliche Geheime Rath, gez. von Jagow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

151) Mit Beziehung auf unseren Amtsblatts-Erlaß vom 17. März d. J. — Amtsblatt für 1866

Stück 12 — bringen wir im Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer mit der Königlichen Italienischen Regierung getroffenen Verabredung es fortan nicht mehr erforderlich ist, daß die Boden- und Gewerbserzeugnisse des Zollvereins bei ihrer Einfuhr in Italien mit Ursprungs-Zeugnissen begleitet sind, um die in dem Handels-Vertrage vom 31. December v. J. vereinbarten Vergünstigungen zu genießen.

Cöslin, den 21. April 1866.

152) Unter den Schafen in dem Vorwerke Ludwigsthal, Kreises Rummelsburg, ist die Räudekrankheit ausgebrochen und deshalb diese Ortschaft für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauchfutter gesperrt worden.

Die Räudekrankheit unter den Schafen in Zetthun Kreises Fürstenthum und die Pockenkrankheit unter den Schafen des Bauerhofbesitzers Carl Schulz zu Gr. Grünow, Kreises Dramburg, sind erloschen und ist deshalb die für diese Ortschaften angeordnete Sperre aufgehoben worden.

Cöslin, den 24. April 1866.

153) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Panknin, Kreises Schlawe, ist erloschen und deshalb die für diese Ortschaft angeordnete Sperre aufgehoben worden.

Cöslin, den 28. April 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

154) Die betreffenden bedeckten Räume und Höfe des hiesigen Königlichen Lagerhauses können, wie bisher, auch während des diesjährigen Wollmarktes zum Lagern von Wolle unter den bisherigen Bedingungen und für ein Lagergeld von 5 Sgr. pro Centner Wolle benutzt werden.

Der Verwalter dieses Gebäudes, Registrator Wildt, wird die schriftlichen oder mündlichen Meldungen dazu in unserem Dienstlokale, Niederwallstraße No. 39 hierselbst während der gewöhnlichen Dienststunden entgegennehmen.

Die Bestellungen sollen in der Reihenfolge, wie sie eingehen, verzeichnet und die vorhandenen Lagerplätze demnächst örtlich nachgewiesen werden. Berlin, den 19. April 1866.

Königl. Ministerial-Bau-Commission. gez. Pehlemann. gez. Herrmann.

155) Mit Bezug auf den § 74 ad 4 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. Dezember 1858 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Departements-Ersatz-Geschäft im Cösliner Regierungs-Bezirk in diesem Jahre an den folgenden Tagen abgehalten werden wird: am 28. und 29. Mai in Dramburg, am 1. und 2. Juni in Barwalde, am 4. und 5. Juni in Neustettin, am 8. und 9 Juni in Schlawe, am 11. Juni in Bublitz, am 13. Juni in Cöslin, am 14. Juni in Cörlin, am 16. Juni in Colberg, am 18. Juni in Belgard, am 20. Juni in Polzin, am 21. Juni in Schivelbein, am 2. und 3. Juli in Lauenburg, am 5., 6., 7. und 9. Juli in Stolp, am 11. und 12. Juli in Bütow, am 14. und 16. Juli in Rummelsburg.

Cöslin, den 24. April 1866. Regierungs- und Militair-Departements-Rath Schönemann.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Gastwirth und Spediteur Pomplun in Cörlin ist von uns die Erlaubniß ertheilt worden, innerhalb des diesseitigen Regierungs-Bezirks als Special-Agent des General-Agenten Louis Laporte zu Münster für das Geschäft des Schiffsrheders und Schiffsbefrachters Eduard Ichon in Bremen Verträge mit Auswanderern zum Zwecke der Beförderung derselben über Bremer-Hafen nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, Canada, Süd-Amerika (mit Ausschluß von Brasilien) und Australien zu vermitteln.

Hierbei eine besondere Beilage, enthaltend die Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Budack in Cöslin.

Extra-Beilage zum Amts-Blatt.

Zwischen den Verwaltungen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins ist das nachstehende neue Reglement für die innerhalb des Vereins sich bewegende telegraphische Korrespondenz vereinbart worden. Dasselbe tritt sowohl für den Vereins-Verkehr, als, mit den darin näher bezeichneten Modifikationen, auch für den Preußischen internen Verkehr vom 1. Januar 1866 ab in Stelle des bisherigen Reglements in Kraft. Berlin, den 10. Dezember 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Telegraphen-Ordnung

für die

Korrespondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein, nebst den den inneren Verkehr auf den Preußischen Linien betreffenden zusätzlichen Bestimmungen*).

Bereich.

§. 1. Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Korrespondenz unterworfen, welche die Linien mindestens zweier der dem Deutsch-Oesterreichischen Vereine angehörigen Verwaltungen berührt und entweder im Vereine verbleibt oder mit dem Auslande gewechselt wird. In wie weit die Korrespondenz, welche sich nur auf den eigenen Linien bewegt, andern Anordnungen unterworfen ist, wird von jeder Verwaltung besonders bestimmt.

Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist auch diejenige telegraphische Korrespondenz unterworfen, welche sich nur auf den Preussischen Staats-Telegraphen-Linien oder zwischen diesen und ausländischen Linien ohne Berührung der Linien anderer Vereins-Staaten bewegt, soweit nicht in den nachfolgenden Zusätzen Abweichungen vorgeschrieben sind. Ueber die Benutzung der Preussischen Eisenbahn-Telegraphen für solche Depeschen, welche nicht den Eisenbahn-Dienst betreffen, wird ein besonderes Reglement erlassen.

Benutzung der Telegraphen.

§. 2 Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Jede Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Korrespondenz zu schließen. Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen (allenfalls brieflich) erfolgen.

Wegen Aufgabe von Depeschen bei den Preussischen Eisenbahn-Telegraphen-Stationen conf. das besondere Reglement.

Bewahrung des Telegraphengeheimnisses.

§. 3. Die Vereinsregierungen tragen Sorge, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphengeheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

Aufgabe der Depeschen.

§. 4. Die Telegraphen-Stationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in drei Klassen, nämlich: a) Stationen mit Tag- und Nachtdienst; b) Stationen mit vollem Tagesdienst; c) Stationen mit beschränktem Tagesdienst. Die Stationen für den Tag- und Nachtdienst sind ohne Unterbrechung für den Dienst geöffnet. Die Dienststunden der Stationen mit vollem Tagesdienste sind: vom 1. April bis Ende September von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends; vom 1. Oktober bis Ende März von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends. Die Dienststunden der Stationen mit beschränktem Tagesdienst sind an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage): von 9 bis 12 Uhr Vor- und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags; an Sonntagen: von 8 bis 9 Uhr Vor- und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

§. 5. Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Ge-

*) Die den internen Verkehr auf den Preußischen Linien betreffenden Bestimmungen sind mit lateinischer Schrift gedruckt.

legenheit zur Beförderung darbieten. Befindet sich am Bestimmungsorte keine Telegraphen-Station, oder wünscht der Absender, daß die Beförderung durch den Telegraphen nicht bis zum Bestimmungsorte oder bis zu der, diesem am nächsten gelegenen Telegraphen-Station geschehe, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphen-Station entweder durch die Post oder durch Expreßboten. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, so wählt die Adreßstation nach ihrem besten Ermessen die zweckmäßigste Art derselben. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist. In den geeigneten Fällen, und wo solches ausdrücklich zugelassen ist, können auch die Eisenbahnbetriebs-Telegraphen nach den hierüber ertheilten speziellen Vorschriften zur Weiterbeförderung benutzt werden. Die Aufgabe der Depeschen mit der Bezeichnung „bureau restant" oder „poste restante" ist zulässig.

Im internen Verkehr können die Depeschen auch mit „Bahnhof restant" bezeichnet werden. Wegen Benutzung der Preussischen Bahn-Telegraphen zu Weiterbeförderungen conf. das besondere Reglement.

Erfordernisse der zu befördernden Depeschen.

§. 6. Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen, noch dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen und Abkürzungen enthalten. Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber der Depesche oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden. Obenan muß die Adresse stehen mit der etwaigen Angabe über die Art der Weiterbeförderung der Depesche, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders mit der etwaigen Beglaubigung folgen. Die Adresse hat wo möglich für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermangelung dessen die Angabe der Berufsart oder andere ähnliche Bezeichnungen zu enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß der Name des Adressaten von einer solchen ergänzenden Bezeichnung begleitet sei, damit die Bestimmungsstation im Falle von Verstümmelungen des Eigennamens den Adressaten auffinden kann. Die Folgen ungenauer Adressirung sind vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung der Adresse nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen. Es ist dem Absender einer Depesche gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

Die besonderen Bestimmungen, welche in Preussen über die Vermittelung von Zahlungs-Anweisungen unter und bis 50 Thlr. durch den Telegraphen bestehen, bleiben mit den aus den nachfolgenden Zusätzen sich ergebenden Modificationen in Kraft. Dies bezieht sich auch auf die Erfordernisse der als Zahlungs-Anweisungen zu befördernden Depeschen.

Gattungen der Depeschen.

§. 7. Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen: 1. Staatsdepeschen, d. h. Depeschen, welche von dem Staatsoberhaupte, den Regierungsorganen der dem Verein angehörigen Staaten, sowie von diplomatischen Agenten ausgehen. Die Depeschen der Konsular-Agenten werden als Staatsdepeschen nur dann behandelt, wenn sie dienstliche Angelegenheiten betreffen. 2. Dienstdepeschen. 3. Privatdepeschen.

Besondere Bestimmungen für Staatsdepeschen.

§. 8. Staatsdepeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden. Sie müssen als Staatsdepeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

Besondere Bestimmungen für Privatdepeschen.

§. 9. Bei Privatdepeschen ist die Fassung in Deutscher oder Französischer Sprache Regel. Sie können überdies in jeder andern Sprache gefaßt sein, welche den Stationen als zuläßig bezeichnet sind. Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privatdepeschen gestattet, wenn sie zwischen den Stationen zweier Staaten gewechselt werden, welche diese Art der Korrespondenz zulassen. Depeschen, welche nur Börsenkourse, Waaren-, Getreidepreise 2c. enthalten, werden nicht als chiffrirte Depeschen angesehen.

Ueber die Zulassung chiffrirter Privatdepeschen zur Aufgabe bei den und zur Bestellung durch die Preussischen Telegraphen-Stationen bleibt die Bestimmung vorbehalten.

Zurückweisung von Depeschen.

§. 10. Privatdepeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt, oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzuläßig erachtet wird, werden zurückgewiesen. Die Ent-

scheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabe-Station, beziehungsweise Zwischen- oder Adreß-Station, oder dessen Stellvertreter und in weiterer Instanz der dieser Station vorgesetzten Central-Verwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Rekurs nicht stattfindet. Erfolgt die Zurückweisung einer Depesche nach deren Annahme, so wird dem Absender sogleich Nachricht davon gegeben. Bei Staatsdepeschen steht den Telegraphen-Stationen eine Kontrole der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

Gebühren-Erhebung.

§. 11. Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche bekannte Telegraphirungs-Gebühren im Voraus zu entrichten. Die Gebühren für die Weiterbeförderung durch Post, Boten und solche Eisenbahn- oder Privat-Telegraphen, auf welche sich nicht der Vereins-Tarif erstreckt, werden von dem Adressaten eingehoben, wenn die Depeschen nicht rekommandirt sind. (§. 15.)

Beförderungs-Gebühren.

§. 12. Die Gebühren für die telegraphische Beförderung der Staats- und Privatdepeschen, welche innerhalb des Vereinsgebietes verbleiben, werden nach Maßgabe der Wortzahl und der direkten Entfernung nach folgendem Tarif erhoben:

Entfernung nach		Beförderungs-Gebühr für											
		eine einfache Depesche von 1 bis 20 Worten							Zuschlag für jede folgenden 10 Worte				
Zonen.	Meilen.	Preußisch Sgr.	Oesterreich. Fl.	Oesterreich. Kr.	Süddeutsch Fl.	Süddeutsch Kr.	Niederländ. Gl.	Französisch Frcs.	Preußisch Sgr.	Oesterreich. Kr.	Süddeutsch. Kr.	Niederländ. Gl.	Französisch Frcs
I.	bis 10	8	—	40	—	28	0,50	1	4	20	14	0,25	0,50
II.	über 10 bis 45	16	—	80	—	56	1,00	2	8	40	28	0,50	1,00
III.	über 45	24	1	20	1	24	1,50	3	12	60	42	0,75	1,50

Für den Verkehr mit dem Vereins-Auslande beträgt die Gebühr bis zur Vereinsgrenze, ohne Rücksicht auf die Entfernung, für die einfache Depesche 24 Sgr. = 1 Fl. 20 Kr. Oesterreich. = 1 Fl. 24 Kr. Süddeutsch = 1,50 Gl. Niederländ. = 3 Franken; für je 10 Worte mehr die Hälfte dieses Betrages. Abweichend hiervon werden im Verkehr zwischen Württemberg und Hohenzollern einer- und Frankreich andererseits, sowie zwischen Hohenzollern und der Schweiz nur 8 Sgr. = 28 Kr. Süddeutsch = 1 Frank für die einfache Depesche erhoben. Zu dieser Vereins-Gebühr treten die nach dem internationalen Tarife zu berechnenden ausländischen Gebühren

Für solche Depeschen, welche bei Preussischen Stationen entspringen und deren telegraphische Beförderung bei Preussischen Stationen endigt, beträgt (ausschliesslich der Depeschen nach und aus den Hohenzollernschen Fürstenthümern, welche dem Vereins-Tarif unterliegen) der Tarif der Telegraphen-Gebühren: bis 10 Meilen 8 Sgr., über 10 bis 45 Meilen 10 Sgr., über 45 Meilen 16 Sgr. Diese Sätze finden für Depeschen bis zu 20 Worten Anwendung. Bei längeren Depeschen tritt für jede folgenden 10 Worte oder den überschiessenden Theil von 10 Worten ein Zuschlag zur Hälfte des einfachen Satzes ein. Die bestehenden Gebührenfreiheiten für Staatsdepeschen bleiben in Kraft. Für den Verkehr mit dem Vereins-Auslande beträgt, wenn ausser den Preussischen nicht auch die Linien anderer Vereins-Staaten berührt werden, die Preussische Gebühr ohne Rücksicht auf die Entfernung 20 Sgr. im einfachen Satze und 10 Sgr. für je 10, die Zahl von 20 Worten überschreitende Worte oder den überschiessenden Theil von 10 Worten, unbeschadet jedoch derjenigen Tarif-Ermässigungen, welche im Wege besonderer Verständigungen mit fremden Regierungen im Verkehr mit den betreffenden Staaten eingetreten sind oder noch eintreten. In wie weit im Verkehr zwischen den Preussischen Stationen und den Stationen solcher nicht zum Vereine gehöriger kleinerer Systeme, deren Linien mit den Preussischen Linien im Zusammenhange stehen, die Preussische Gebühr nach den für den internen Verkehr bestehenden Sätzen, — ferner im Verkehr zwischen den Preussischen Stationen und den Stationen solcher nicht zum Vereine ge-

hörigor kleinerer Systeme, deren Linien mit den Linien anderer Vereins-Staaten im Zusammen[hange] stehen, die Vereins-Gebühr nach den für den inneren Vereins-Verkehr angenommenen Sätzen [unter] Zugrundelegung der Entfernung bis zu und von der betreffenden Uebergangs-Station zu er[heben] sind, wird für die verschiedenen Systeme besonders bestimmt.

Bestimmung der Wortzahl.

§. 13. Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche Behufs der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet: 1) Alles was der Aufgeber in das Original seiner Depesche Behufs der Beförderung schreibt, wird bei Berechnung der Taxe mitgezählt. Dahin gehören auch die Angaben über frankirte Antworten, nachzusendende oder rekommandirte Depeschen und Weiterbeförderung. Dasselbe gilt von der Beglaubigung der Unterschrift. 2) Das Maximum der Länge eines Wortes wird auf 7 Silben festgesetzt und der Ueberschuß wird für ein Wort gezählt. 3) Bei Verbindungen von Wörtern durch Bindestriche werden die einzelnen Wörter gezählt. 4) Wenn zwei Wörter mittelst Apostrophirung zusammengezogen sind, z. B. l'un, qu'il, l'Europe, so ist jedes der beiden Wörter besonders zu zählen. 5) Die Namen von Städten und Ortschaften, Straßen, Plätzen, Boulevards, die Eigennamen von Personen, Titel, Vornamen, Partikel und Eigenschafts-Bezeichnungen werden nach der Zahl der zum Ausdruck derselben gebrauchten Wörter gezählt. 6) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie Gruppen von fünf Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den etwaigen Ueberschuß. 7) Einzeln stehende Schriftzeichen, Buchstaben oder Ziffern werden je für ein Wort gezählt. Das nämliche gilt für die Unterstreichung eines oder mehrerer auf einander folgender Wörter. 8) Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunktions-Zeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Parenthesen (Klammern) und das Zeichen für den neuen Absatz (Alinea) werden nicht mitgerechnet; dagegen werden alle durch den Telegraphen nicht darstellbaren Zeichen, welche daher durch Worte gegeben werden müssen, als Wörter berechnet. 9) Punkte, Kommata und Trennungszeichen, welche zur Bildung der Zahlen gebraucht werden, sind je für eine Ziffer zu zählen. 10) Bei chiffrirten Depeschen werden zunächst sämmtliche als Chiffern benutzte Ziffern und Buchstaben, sowie die Interpunktions- und anderen Zeichen im chiffrirten Texte zusammengezählt, die Summe durch fünf getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu taxirende Wortzahl angesehen. Der etwaige Ueberschuß zählt für ein Wort. Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet hinzu.

Währung der Gebühren.

§. 14. Die Gebührenerhebung erfolgt in der Landeswährung derjenigen Verwaltung, welcher die Aufgabestation angehört. Die für die Gebührenerhebung maßgebenden Tarife liegen bei jeder Telegraphenstation dem Publikum zur Einsicht auf.

Rekommandirte Depeschen.

§. 15. Der Aufgeber einer Depesche hat das Recht, dieselbe zu rekommandiren. In diesem Falle übermittelt die Bestimmungsstation dem Aufgeber telegraphisch eine vollständige Kopie der dem Adressaten zugestellten Depesche, mit der Angabe sowohl der genauen Zeit der Zustellung, als auch der Person, oder beziehungsweise der Weiterbeförderungsanstalt, welcher die Depesche übergeben wurde. Der Aufgeber einer rekommandirten Depesche kann sich die Retourdepesche nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen. Die Rekommandation ist obligatorisch für alle chiffrirte Depeschen. Die Taxe für Rekommandirung ist gleich derjenigen der eigentlichen Depesche. Wenn die Retourdepesche nach einem andern Orte als nach dem Aufgabe-Orte der Ursprungsdepesche zu übermitteln ist, so kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und Adreßstation der Retourdepesche zur Anwendung. Wenn der Aufgeber im Texte der Retourdepesche einen Irrthum entdeckt, und dessen Berichtigung verlangt, so wird die berichtigende Depesche unentgeltlich befördert, es wäre denn, daß der Irrthum vom Aufgeber herrührte.

Die Recommandation ist auch bei telegraphischen Zahlungs-Anweisungen zulässig.

Nachsenden von Depeschen.

§. 16. Der Aufgeber einer Depesche kann der Adresse den Zusatz „nachzusenden" beifügen, in welchem Falle die Bestimmungsstation dieselbe sofort nach erfolgter Zustellung an die angegebene Adresse wo möglich weiter an den neuen, ihr in der Wohnung des Adressaten mitgetheilten Adreß-Ort befördert, insofern sich dieser in dem gleichen Staate, beziehungsweise im Vereinsgebiete befindet. Der Zusatz „nachzusenden" kann auch von weiteren Adressen begleitet sein, und wird dann die Depesche successive an diese Adressen befördert. Die Gebühr für das Nachsenden wird vom Adressaten erhoben.

Depeschen mit verschiedenen Adressen.

§. 17. Die Depeschen können adressirt werden: a) an mehrere Adressaten in verschiedenen Orten; b) an mehrere Adressaten in dem nämlichen Orte; c) an den nämlichen Adressaten in verschiedenen Orten oder in mehreren Wohnungen in dem nämlichem Orte. Im Verkehre mit dem Vereinsauslande müssen die nach mehreren Staaten bestimmten Depeschen in ebenso vielen Originalien aufgegeben werden. Ist eine Depesche nach verschiedenen Adreßstationen zu befördern, so wird sie als ebenso viele einzelne Depeschen behandelt, als Adreßstationen angegeben sind. Soll eine Depesche an einem und demselben Orte an verschiedene Adressen abgegeben, d. h. vervielfältigt werden, so wird sie nur als eine einzige Depesche behandelt und für die zweite und jede weitere Ausfertigung die Gebühr von 4 Sgr. ꝛc. erhoben.

Frankirte Antworten.

§. 18. Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Adressaten verlangt, frankiren und sich diese Antwort nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen. Wird eine Antwort von nicht mehr als 20 Worten verlangt, so ist nach dem Texte und vor der Unterschrift die Angabe beizufügen: „Antwort bezahlt" und für die Antwort die Gebühr einer einfachen Depesche zu erlegen. Will der Aufgeber für mehr als 20 Worte die Antwort vorausbezahlen, so hat er beizufügen: „Antwort . . . . . . bezahlt" (z. B. Antwort 30 bezahlt). Verlangt derselbe eine unbeschränkte Antwort, so hat er die Angabe zu machen: „unbeschränkte Antwort bezahlt", und muß in diesem Falle einen entsprechenden Betrag hinterlegen, über welchen nach erfolgter Antwort abgerechnet wird. Bei bezahlten Antworten, welche nach einem andern, als nach dem Aufgabeorte der Ursprungsdepesche zu übermitteln sind, kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und Adreßstation der Antwort zur Anwendung. Wenn die Antwort innerhalb acht Tagen nach Ausgabe der Ursprungsdepesche nicht erfolgt, so giebt die Bestimmungsstation dem Aufgeber hiervon Kenntniß durch eine Depesche, welche die Stelle der Antwort vertritt. Jede nach dieser Rückmeldung aufgegebene Antwort wird als eine neue Depesche behandelt. Wenn eine Antwort weniger Worte enthält, als bezahlt wurden, so wird der Ueberschuß nicht zurückvergütet. Enthält sie mehr Worte, so ist der Mehrbetrag von dem Empfänger der Antwort (Aufgeber der Ursprungsdepesche) nachzuzahlen.

Weiterbeförderungs-Gebühren.

§. 19. Die Weiterbeförderung von nicht rekommandirten Depeschen kann durch Post, Boten oder Eisenbahnbetriebstelegraphen geschehen. Die Gebühren hiefür werden vom Adressaten eingehoben. Bei der Weiterbeförderung durch die Post werden solche Depeschen wie gewöhnliche Briefe behandelt. Die Weiterbeförderung per Post tritt ausschließlich dann ein, wenn der Adressat in früheren Fällen die Bezahlung der Gebühr für eine andere Art der Weiterbeförderung verweigert hat. Die Gebühren für die Weiterbeförderung rekommandirter Depeschen werden von dem Aufgeber entrichtet. Diese Depeschen können im Vereinsgebiet auch durch Estafetten weiter befördert werden. Die Aufgabestation erhebt hiefür noch folgende Gebühren; 4 Sgr. ꝛc. für jede am Orte poste restante zu deponirende oder per Post innerhalb des gleichen Staates (resp. Vereinsgebietes) zu versendende Depesche; 8 Sgr. ꝛc. für jede über diese Grenze hinaus in Europa zu befördernde Depesche; 20 Sgr. ꝛc. für jede über Europa hinaus zu versendende Depesche. Von der Adreßstation werden diese Depeschen als rekommandirte Briefe frankirt und innerhalb des Postvereins als Expreßbriefe behandelt. Für die Weiterbeförderung rekommandirter Depeschen durch Boten oder Estafetten und solche Telegraphen, auf welche der Vereinstarif sich nicht erstreckt, hat der Aufgeber einen angemessenen Betrag zu hinterlegen, worüber abgerechnet wird, sobald die wirklichen Auslagen bekannt sind.

Die Bestimmung, wonach die Gebühren für die Weiterbeförderung nicht recommandirter Depeschen vom Adressaten einzuheben sind, finden auch bei den von der Adress-Station mit der Post weiterzubefördernden telegraphischen Zahlungs-Anweisungen mit der Maassgabe Anwendung, dass das Porto von den Geld-Empfängern erhoben wird. Recommandirte Depeschen, welche im internen Verkehr „Bahnhof-restant" adressirt sind, werden in Bezug auf die Gebühren ebenso, wie „post-restante" adressirte Depeschen behandelt.

Gebühren-Entrichtung durch den Adressaten.

§. 20. Von dem Adressaten sind außer den etwaigen Weiterbeförderungsgebühren zu entrichten: 1) die ganze Taxe derjenigen Depeschen, welche durch die Seetelegraphen (Sémaphores) vom Schiffe her befördert werden; 2) die Ergänzungstaxe der nachzusendenden Depeschen (§. 16.); 3) die Ergänzungstaxe für bezahlte Antworten, deren Länge die frankirte Wortzahl überschreitet (§. 18.). In allen Fällen,

wo eine Gebührenentrichtung bei der Uebergabe der Depesche stattfinden soll, wird diese dem Adressaten nur gegen Bezahlung des schuldigen Betrages zugestellt.

Rangordnung bei der Beförderung.

§. 21. Bei der Abtelegraphirung wird unter Berücksichtigung der Richtung, in welcher die Depeschen zu befördern sind, die Reihenfolge beobachtet, in welcher sie bei der Station aufgeliefert werden oder telegraphisch zu derselben gelangen. Jedoch haben Staats-Depeschen den Vorrang. Hierauf folgen Privat-Depeschen, welche in der Regel nur dringenden Dienst-Depeschen nachgesetzt werden.

Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.

§. 22. Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden, wenn die rückfordernde Person sich als der Absender oder dessen Beauftragter legitimirt und die etwaige Empfangs-Bescheinigung der Station zurückgiebt. Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 4 Sgr. rc. erstattet. Dasselbe tritt auch dann ein, wenn der Absender seine Depesche zurückverlangt, weil sie innerhalb einer von ihm angegebenen Frist nicht hat befördert werden können. Hat die Abtelegraphirung einer Depesche bereits begonnen, so kann solche zwar aufgehalten und unterdrückt, aber nicht zurückgefordert werden; auch kann veranlaßt werden, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, insofern hiezu noch Zeit und Gelegenheit vorhanden ist. Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als der Absender oder dessen Beauftragter zu legitimiren. Für die Aufhaltung und Unterdrückung in der Telegraphirung befindlicher Depeschen wird eine besondere Gebühr nicht erhoben; die gezahlten Gebühren bleiben dagegen verfallen. Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind. Von dem Erfolge wird ihm per Post Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphischen Aufschluß, so hat er die Antwort zu frankiren. Die erlegten Gebühren für Depeschen, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht zurückerstattet. Ausländische und besondere Gebühren verfallen stets nur in so weit, als die ausländischen Linien schon berührt worden sind, oder eine Weiterbeförderung stattgefunden hat.

Verfahren bei der Adreß-Station.

§. 23. Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreß-Station durch wortgetreue Abschrift des ganzen Inhalts ausgefertigt. Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden in Kouverts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche erhalten, und mit dem Siegel der Station versehen, so schleunig als möglich bestellt. Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch Vermittelung von Eisenbahnbetriebs-Telegraphen oder durch die Post, durch Estaffette oder durch expresse Boten weiterzusenden sind, mit möglichster Beschleunigung den Eisenbahnbetriebs-Telegraphen übergeben oder der Weiterbeförderung in der letzterwähnten Weise zugeführt. Wenn der Adressat seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben für ihn anlangende Depeschen an den neuen Adreßort nachtelegraphirt, und mit Post oder Boten nachgesendet, wenn er in einer bei der betreffenden Telegraphen-Station niederzulegenden schriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachsendung ausdrücklich ausgesprochen hat. Die hiefür entfallenden Gebühren bezahlt der Adressat bei Empfang der Depesche.

Bestellung durch Telegraphen-Boten.

§. 24. Der Bote hat die Depesche nebst Empfangs-Bescheinigung ohne Aufenthalt nach der Wohnung, oder nach dem Geschäftslokal des Adressaten, oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangs-Bescheinigung eingetragen ist. Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt. Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staats-Depesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden. Privat-Depeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, oder an dessen Geschäfts-Gehülfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, insofern derselbe nicht für derartige Fälle einen besondern Empfänger der Station schriftlich nambaft gemacht oder der Aufgeber die eigenhändige Empfangnahme verlangt hat. In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft, und die Depesche einem Andern aushändigt, hat der Letztere in der Empfangs-Bescheinigung seiner eigenen Namensunterschrift das Wort „für" und den Namen des Adressaten beizufügen.

Unbestellbare Depeschen.

§. 25. Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird im internen Vereinsverkehr der Aufgabe=Station Behufs Mittheilung an den Aufgeber telegraphische Meldung gemacht. Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat nicht hat aufgefunden werden können, so wird dieselbe bei der Adreß=Station aufbewahrt; in der Wohnung des Adressaten aber eine bezügliche Anzeige hinterlassen. Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet, so wird solche vernichtet.

Garantie und Reklamationen.

§. 26. Die Telegraphen=Verwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Garantie, und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten. Wenn Depeschen verloren gehen oder rekommandirte Depeschen in einer Art verstümmelt werden, daß sie erweislich ihren Zweck nicht erfüllen können, oder später in die Hände der Adressaten gelangen, als dies durch Vermittelung der Post hätte der Fall sein können, werden die gezahlten Gebühren zurückerstattet, sofern deren Reklamation innerhalb 3 Monaten (bei Depeschen nach außereuropäischen Ländern innerhalb 10 Monaten) vom Tage der Aufgabe der Depesche ab, erfolgt. Die Reklamationen sind bei der Verwaltung der Aufgabe=Station einzureichen, und wenn es sich um eine verstümmelte Depesche handelt, von der dem Adressaten zugestellten Ausfertigung zu begleiten. Bei angeblich verlorenen Depeschen ist die Reklamation durch Vorlegung einer bezüglichen schriftlichen Korrespondenz oder durch einen sonstigen Nachweis zu begründen. Ein Aufgeber, welcher nicht in dem Staate wohnt, wo er seine Depesche aufgegeben hat, kann seine Reklamation bei der Verwaltung des Aufgabeortes durch eine andere Verwaltung anhängig machen.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

§. 27. Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen. Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Absender nachträglich zurückerstattet.

Depeschen-Abschriften.

§. 28. Der Aufgeber und der Adressat sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen oder empfangenen Depeschen ausfertigen zu lassen, wenn sie das genaue Datum derselben angeben können und die Original=Dokumente noch vorhanden sind. Für jede Abschrift kommt die fixe Gebühr von 4 Sgr. 2c. in Berechnung.

Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 19. Cöslin, den 10. Mai. 1866.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 16 der Gesetz-Sammlung pro 1866 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 6305. den Vertrag zwischen Preußen einerseits und Anhalt andererseits, die Fortdauer des Anschlusses des Herzogthums Anhalt an das Zoll- und Steuersystem Preußens betreffend. Vom 23. Juni 1865; unter

" 6306. den Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und dem Großherzogthum Luxemburg andererseits, wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins. Vom 20/25. Oktober 1865; unter

" 6307. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. März 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Sagan, resp. den Rittergutsbesitzer Doherr auf Niederherwigsdorf und den Kreis Freystadt, im Regierungsbezirk Liegnitz, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Sagan, im Kreise gleichen Namens, Regierungsbezirk Liegnitz, über Hirschfeldau bis zur Kreisgrenze bei Herwigsdorf in der Richtung auf Freystadt, im Kreise gleichen Namens; 2) von Sagan nach Naumburg a. B. zum Anschlusse an die Sorau-Grünberg-Züllichauer Actien-Chaussee, durch den Kreis Sagan; sowie 3) die Fortführung der ad 1 gedachten Chaussee von der Saganer Kreisgrenze ab über Herwigsdorf bis zum Anschluß an die Freystadt-Sprottauer Chaussee bei Neudörffel im Freystädter Kreise, durch den Rittergutsbesitzer Doherr; unter

" 6308. das Privilegium wegen Ausfertigung anf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Saganer Kreises im Betrage von 95,000 Thalern. Vom 26. März 1866; unter

" 6309. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. März 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Stendal, im Regierungsbezirk Magdeburg, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Neuendorf, im Kreise Stendal, über Kremkau bis an die Kreisgrenze zum Anschlusse an die Chaussee nach Gardelegen; unter

" 6310. das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Stendaler Kreises im Betrage von 10,000 Thalern. Vom 26. März 1866; und unter

" 6311. die Bekanntmachung über den Beitritt der freien Stadt Hamburg zu der Uebereinkunft zwischen Preußen und mehreren anderen deutschen Staaten d. d. Eisenach, den 11. Juli 1853, wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehörigen. Vom 28. April 1866.

Schiffsverkehr in den Hinterpommerschen Häfen.

Die Zahl der am Schluß des vorigen Jahres im hiesigen Departement vorhandenen einheimischen Schiffe betrug incl. der Küstenfahrzeuge **134** mit **10,299** Lasten Tragfähigkeit.

Es sind überhaupt eingegangen:

a) ausländische Schiffe incl. Küstenfahrzeuge **371**
b) preußische **829**

mit 43,212 Lasten Gewicht und 609,929 Ctr. Ladung ausgegangen dagegen

a) ausländische Schiffe incl. Küstenfahrzeuge 375

b) preußische 857

mit 44,278 Lasten Gewicht und 1,402,035 Ctr. Ladung.

Vergleicht man hiermit die Zahlen über den Schiffsverkehr aus dem Jahre 1817, wo aus denselben Häfen im Ganzen nur 217 Schiffe mit 7739 Last eingelaufen und 219 Schiffe mit 7946 Last ausgelaufen sind, der Verkehr sich demnach um das Sechsfache gehoben hat, so berechtigt solches zu der sichern Erwartung, daß der Handelsverkehr trotz der in unserm Bezirk wenig von der Natur begünstigten Verhältnisse einer gedeihlichen weiteren Entwickelung entgegen geht. Dies ist um so mehr anzunehmen, als die Hafenbauten in Colbergermünde und Stolpmünde theils erst vor Kurzem vollendet, theils noch in der Ausführung begriffen sind, mithin die wohlthätigen Wirkungen dieser Maßregeln sich erst in geringem Grade haben bemerklich machen können, da erfahrungsmäßig wegen der anderweit von längerer Zeit her zwischen den Kaufleuten geknüpften Verbindungen neue verbesserte Handelswege sich nur allmählig Bahn zu brechen pflegen.

Was die verschiedenartigen Gegenstände des Schiffsverkehrs betrifft, so nehmen unter denselben Roh- und Stabeisen, Steinkohlen, Heringe, Thran, Pech und Colonialwaaren für den Import, dagegen die Producte der Landwirthschaft Weizen, Roggen, Gerste, Spiritus sowie Holz in rohem und beschlagenem Zustande für den Export die bemerkenswertheste Stelle ein. Der Weizen geht zum beiweitem größten Theile nach dem Auslande; von dieser Fruchtgattung sind von ca. 86,000 Scheffeln, die zur Ausfuhr zu Schiffe kamen, nur 4000 Scheffel nach inländischen Häfen gegangen, von den 200,000 Scheffeln verladenen Roggens dagegen ist fast ein Drittel im Inlande verblieben.

Was an Landesproducten aus diesem Bezirk auf dem Landwege ausgeführt wird, läßt sich schwer angeben, da nicht in ähnlicher Weise, wie bei dem Verladen der Schiffe hierüber officielle Listen geführt werden; doch ist allerdings wohl anzunehmen, daß zur Zeit der Transport zu Lande der ungleich bedeutendere ist, da die Zufuhrwege zu den Häfen zu Wasser nur verhältnißmäßig geringe Ausdehnung haben, und bis dahin nur Colbergermünde den Vortheil genießt durch Eisenbahn mit dem Hinterlande in Verbindung zu stehn.

Was specieller den Schiffsverkehr in Stolpmünde betrifft, so hat sich derselbe während des vorigen Jahres, selbst im Vergleich zu dem des Stralsunder Hafens, des zweitbedeutenden an der pommerschen Küste, recht günstig heraus gestellt. Denn es liefen von diesem Hafen 658 Schiffe mit 20,764 Last ein und 653 Schiffe mit 20,667 Last aus, wogegen in Stralsund im Jahre 1865 nur 344 Schiffe mit 18,395 Last eingingen und 259 Schiffe mit 16,683 Last ausliefen. Während hiernach, mit besonderer Rücksicht auf die nur mit Ballast beladenen Schiffe, der Stralsunder Import nur unerheblich den Stolpmünder übertrifft, überflügelt der Export des letztern Hafens den des Stralsunder nicht unbedeutend, namentlich spricht die verhältnißmäßig weit geringere Anzahl der mit Ballast ausgelaufenen Schiffe vortheilhaft für die Verkehrs- und Handelsverhältnisse des Stolpmünder Hafens. Noch günstiger zeigt sich des letzteren Schifffahrtsverkehr zu dem des Handelsplatzes Greifswald, welcher den Stolpmünder noch nicht zum dritten Theil erreichte. Dies Resultat ist um so auffälliger, als die bisherige höchst mangelhafte Beschaffenheit des Stolpmünder Hafens, namentlich dessen häufige Versandung, das Einlaufen und Auslaufen der Schiffe erschwerte, ja im Frühjahr oft wochenlang verhinderte und bei größeren Schiffen beständig, bei kleineren in der Regel das Anlegen auf der Rhede und das Löschen und Laden mittelst kostspieligen Prahmens nothwendig machte. Deshalb erklärt sich auch die weit größere Schiffszahl aus der geringen bis jetzt erst vorhandenen Tiefe des dasigen Hafens, die

bis dahin nur das Einlaufen kleiner Fahrzeuge gestattet. Ueberdies entbehrt der Handelsplatz Stolp bis heute noch der Wohlthaten einer directen Eisenbahnverbindung. Es liegt also im oben angeführten relativ günstigen Resultat des Schiffsverkehrs ein hinreichender Beweis für die wichtige Lage dieses Platzes in kommercieller Beziehung und stellt einen erfreulichen Aufschwung seines Handelsverkehrs in desto sicherere Aussicht, wenn die erwähnten Hemmnisse fortfallen und wenn namentlich die jetzt in erfreulichem Fortgange begriffene Restauration des Hafens zur Vollendung gediehen sein wird. (Fortsetzung folgt.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

156) Nachdem gegen die in Wien erscheinende Zeitung „die Presse" auf Grund des § 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 zahlreiche rechtskräftige auf Vernichtung lautende Erkenntnisse ergangen sind, wird gemäß § 52 desselben Gesetzes die fernere Verbreitung derselben im Preußischen Staate unter Hinweisung auf die im § 53 ebendaselbst angedroheten Strafen hiermit verboten.

Berlin, den 23. April 1866. **Der Minister des Innern.** Gr. Eulenburg.

157)

Reglement für die Turnlehrer-Prüfungen.

§ 1. Zur Abhaltung von Turnlehrer-Prüfungen wird zunächst in Berlin eine Commission errichtet. Dieselbe besteht:

1) aus dem Civildirector der Königlichen Central-Turn-Anstalt als Vorsitzendem,
2) dem Unterrichts-Dirigenten derselben.
3) einem Civillehrer,
4) dem Lehrer der Anatomie an derselben,
5) aus einem von dem Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten zu ernennenden anderweiten Turnlehrer.

Die Errichtung von solchen Prüfungs-Kommissionen in den Provinzen wird vorbehalten.

§ 2. Der Prüfung durch diese Kommission haben sich alle diejenigen zu unterziehen, welche, ohne von der Königlichen Central-Turn-Anstalt mit dem Befähigungs-Zeugniß entlassen zu sein, vom 1. October 1866 ab als Turnlehrer an öffentlichen höheren Unterrichts-Anstalten, nämlich an Gymnasien, Progymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen, sowie an Schullehrer-Seminarien angestellt werden, oder in dieser Eigenschaft weiter fungiren wollen. Anträge der Provinzial-Behörden, Turnlehrer letzterer Kategorie auf Grund ihrer bewährten Leistungen von Ablegung der Prüfung zu entbinden, sind bis zum 1. Januar 1868 an den Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten zu richten.

§ 3. Die Prüfung findet jährlich, zu Ende März in der Königlichen Central-Turn-Anstalt zu Berlin statt.

§ 4. Die Anmeldung muß bis zum 1. Januar jeden Jahres bei dem Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten durch die betreffenden Königlichen Provinzial-Schul-Collegien oder Regierungen erfolgen, und sind derselben beizufügen:

1) der Taufschein,
2) der Lebenslauf des Aspiranten,
3) Zeugniß über die von ihm erworbene Schul- und Lehrerbildung,
4) Zeugnisse über seine seitherige Wirksamkeit als Lehrer oder Beschäftigung als Turnleher.

§ 5. Die schriftliche Prüfung besteht in der Anfertigung einer Clausur-Arbeit aus dem Bereich der pädagogischen Gymnastik.

Die praktische Prüfung erstreckt sich:

1) auf Darlegung der körperlichen Fertigkeit des Examinanden in den gymnastischen Uebungen des Schul-Turn-Unterrichts;
2) auf Ablegung einer Probelektion zur Dokumentirung des nöthigen Lehrgeschicks.

§ 6. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die allgemeine Kenntniß der geschichtlichen Entwickelung des Turnwesens, Zweck und Ziel des Turnens, Characteristik der drei neueren Systeme von Jahn-Eiselen, Spieß, Ling-Rothstein;
auf die allgemeine Kenntniß der gymnastischen Literatur und
auf die genaue Bekanntschaft mit der gymnastischen Nomenclatur;
auf die Kenntniß der technischen Einrichtung der Uebungsgerüste, sowie der Anlage von Turnplätzen.

§ 7. Für den Turnlehrer ist die Kenntniß des menschlichen Körpers nach Seiten der Anatomie und Physiologie dringend wünschenswerth. Dieselbe kann nur unvollkommen auf dem Wege des Privatstudiums erlangt werden. Da aber der jetzt vorgeschriebenen Prüfung sich hauptsächlich privatim vorgebildete Turnlehrer unterziehen werden, so soll es den Examinanden bis auf Weiteres frei gestellt sein, die Prüfung in der Anatomie und Physiologie abzulehnen. Für diejenigen, welche sich derselben unterziehen wollen, wird bemerkt, daß der betreffende Unterricht in der Central-Turn-Anstalt unter Benutzung der erforderlichen Anschauungsmittel und Präparate folgende Ziele erstrebt:

1) Kenntniß des Knochengerüstes als Grundlage des Bewegungs-Apparates; der Schädelknochen nur ganz im Allgemeinen; der Knochenverbindungen (Gelenke) und der wichtigsten Bänder und Knorpel, namentlich an den Extremitäten;
2) die Kenntniß des willkürlichen Muskelsystems, der Lagenverhältnisse und Wirksamkeit der wichtigsten Muskeln und ihrer Gruppirung nach den Gliedmaßen und deren Bewegungen;
3) die Kenntniß der Athmungs- und Verdauungs-Organe im Allgemeinen, die wichtigsten Sätze über den Ernährungs- und Umbildungs-Prozeß, über das Blutgefäß- und Nerven-System;
4) Gesundheitslehre (Diätetik), soweit sie bei dem Betrieb des Turnens in Betracht kommt. Kenntniß der ersten nothwendigen Hülfleistungen bei eingetretenen Körper-Verletzungen.

§ 8. Diejenigen Examinanden, welche zugleich Fechtunterricht ertheilen wollen, werden im Stoß- und Hiebfechten noch besonders geprüft.

§ 9. Wer die Prüfung besteht, erhält ein Befähigungs-Zeugniß mit einem der drei Haupt-Prädikate: „sehr gut," „gut" oder „genügend."

§ 10. Gebühren sind für die Prüfung nicht zu entrichten.

Berlin, den 29. März 1866.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. **Mühler.**

158) Indem die täglichen Fahrten der Königlich Preußischen und Schwedischen Postdampfschiffe nicht mehr auf der Stralsund-Malmoe, sondern vom 1. Mai cr. ab auf dem kürzesten Seewege Stralsund-Ystadt stattfinden, bietet sich gleichwohl, im Anschluß an die Schwedischen Eisenbahnen in der Provinz Schonen, auch für Reisende nach Dänemark nachbezeichnete Verbindung auf dem Wege über Stralsund und Ystadt zur Fahrt nach Kopenhagen dar:

aus Berlin per Eisenbahn um 5 Uhr 30 Minuten Nachmittags,
Ankunft in Stralsund um 11 Uhr 59 Minuten Nachts,
Abfahrt des Postdampfschiffs von Stralsund mit Tagesanbruch,
Ankunft in Ystadt gegen Mittag,
Abgang des Eisenbahnzuges aus Ystadt nach Eslöf um 11 Uhr 53 Min. Mittags,
Abgang des Eisenbahnzuges aus Eslöf nach Malmoe 2 Uhr 54 Minuten Nachmittags,
Ankunft des Zuges in Malmoe um 4 Uhr 4 Minuten Nachmittags,
Abgang des Dampfschiffes aus Malmoe 4 Uhr 15 Minuten Nachmittags.

Es treffen mithin z. B. Passagiere, welche des Montags um 5 Uhr 30 Minuten Nachmittags aus Berlin, resp. um 7 Uhr 55 Minuten Abends aus Stettin abreisen, auf der Route über Stralsund, Ystadt und Malmoe am Dienstage um 6 Uhr Nachmittags in Kopenhagen ein.

Die Verbindung ist eine tägliche.

Berlin, den 30. April 1866. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

159) Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam und Jülich eingestellt zu werden wünschen.

1) Die Unteroffizier-Schulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militärstande widmen wollen, zu Unteroffizieren für die Infanterie des stehenden Heeres heranzubilden.

2) Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule dauert in der Regel drei, bei besonderer Brauchbarkeit auch nur zwei Jahre, in welcher Zeit die Zöglinge gründliche militärische Ausbildung und Unterricht in alle Dem erhalten, was sie befähigt, bei sonstiger Tüchtigkeit auch die bevorzugteren Stellen des Unteroffizierstandes, als: Feldwebel rc. zu erlangen und es ihnen ermöglicht, bei der einstigen Anstellung als Militär-, resp. Civil-Beamte die Prüfungen zu den gesuchteren Posten abzulegen.

Der Unterricht umfaßt: Lesen, Schreiben und Rechnen, deutsche Sprache, Anfertigung aller Arten von Dienstschreiben, militärische Rechnungsführung, Geschichte, Geographie, Planzeichnen und Gesang.

Die gymnastischen Uebungen bestehen in Turnen, Voltigiren, Bajonettfechten und Schwimmen.

3) Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule an und für sich giebt den Zöglingen keinen Anspruch auf die Beförderung zum Unteroffizier. Solche hängt lediglich von der guten Führung, dem bewiesenen Eifer und der erlangten Dienstkenntniß des Einzelnen ab. Die vorzüglichsten Freiwilligen werden bereits als Unteroffiziere den resp. Truppentheilen überwiesen.

4) In Bezug auf die Vertheilung der ausscheidenden Zöglinge an die resp. Truppentheile muß selbstverständlich die Rücksicht auf das Bedürfniß in der Armee vornehmlich maßgebend sein. Es sollen aber alle billigen Wünsche in Betreff der Ueberweisung zu einem bestimmten Truppentheil nach Möglichkeit berücksichtigt und namentlich die aus Westphalen und der Rheinprovinz gebürtigen Freiwilligen im Allgemeinen den heimathlichen Regimentern zugewiesen werden.

5) Die Zöglinge der Unteroffizier-Schulen stehen unter den militärischen Gesetzen, wie alle anderen Soldaten des Heeres. Sie werden nach ihrem Eintreffen bei der Unteroffizier-Schule auf die Kriegsartikel verpflichtet.

6) Der in die Unteroffizier-Schule Einzustellende muß wenigstens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.

7) Der Einzustellende muß mindestens 5 Fuß 1 Zoll groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, auch nach Maßgabe seines Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß er die begründete Aussicht gewähet, bis zum Ablauf seiner Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule vollkommen felddienstbrauchbar zu werden.

8) Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.

9) Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.

10) Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam, resp. Jülich dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts in der Unteroffizier-Schule zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen. Außerdem hat derselbe die gesetzliche 3jährige Dienstzeit abzuleisten, worauf jedoch die Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule angerechnet wird. Es würde sich demnach beispielsweise die Dienstverpflichtung eines Freiwilligen, der wegen besonders guter Führuug und Ausbildung schon nach zweijährigem Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule einem Truppentheil überwiesen wird, wie folgt gestalten: zur Kompletirung seiner gesetzlichen dreijährigen Dienstzeit noch ein Jahr, für den zweijährigeu Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule vier Jahre, mithin im Ganzen fünf Jahre.

Bei späteren Versorgungen wird ihm die in der Unteroffizier-Schule zurückgelegte Dienstzeit angerechnet.

11) Er muß mit ausreichendem Schuhzeug und 2 Hemden versehen sein; ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft in der Unteroffizier-Schule die nöthigen Utensilien zur Reinigung der Armatur und Bekleidung beschaffen zu können.

12) Behufs Aufnahme in eine der Unteroffizier-Schulen hat sich der Betreffende persönlich bei dem Landwehr-Bataillons-Commando seiner Heimath oder dem Commandeur der Unteroffizier-Schule in Potsdam, resp. in Jülich zu melden. — Es sind dabei folgende Papiere zur Stelle zu bringen:

a) der Taufschein,
b) Führungs-Atteste seiner Ortsobrigkeit und seines Lehr- oder Brodherrn,
c) die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unteroffizier-Schule, beglaubigt durch die Ortsbehörde.

Dieselbe kann auch durch die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bataillons-Commando, resp. bei dem Commandeur der betreffenden Unterroffizier-Schule ersetzt werden,

und erfolgt sodann eine Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung.

13) Sind Prüfung und Untersuchung günstig ausgefallen, so hat der Freiwillige einer baldigen vorläufigen Benachrichtigung über Annahme oder Nichtannahme entgegen zu sehen. Die definitive Entscheidung, resp. Einberufung erfolgt bis Mitte August jeden Jahres.

14) Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizier-Schulen findet in der Regel jährlich einmal und zwar im Monat Oktober statt.

Wer jedoch wegen Vollzähligkeit zu diesem Termine nicht aufgenommen werden konnte, darf hoffen, bei entstehenden Vacanzen bis Ende des Jahres, andernfalls im nächsten Oktober bestimmt eingestellt zu werden, vorausgesetzt, daß derselbe dann noch allen Aufnahme-Bedingungen genügt.

15) Bei der ad 12 gedachten Anmeldung hat der Freiwillige gleichzeitig anzugeben, ob derselbe in

Potsdam oder in Jülich eingestellt zu werden wünscht, welcher Wunsch bei der Vertheilung an die beiden Unteroffizier-Schulen möglichst berücksichtigt werden wird.

Die aus Westphalen und der Rheinprovinz angemeldeten, resp. gebürtigten Freiwilligen, gelangen im Allgemeinen zur Einstellung in die Unteroffizier-Schule in Jülich.

Berlin, den 17. April 1866. Kriegs-Ministerium. von Roon.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 4. Mai 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

160) Unter den Schafen zu Krossnow, Kreises Bütow, herrscht die Räudekrankheit, und ist deshalb diese Ortschaft für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden.

Die Räudekrankheit unter den herrschaftlichen Schafen in Damerkow und Kleschinz, Kreises Stolp, ist erloschen, und deshalb die für diese Ortschaften angeordnete Sperre aufgehoben worden.

Cöslin, den 5. Mai 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

161) Nachstehende, in dem Zeitraume vom 1. Januar bis Ende März 1866 von den Königlichen Gerichten unsers Departements gefällte und rechtskräftig gewordene Strafurtheile:

Lfde. No.	Name, Stand u. Wohnort der Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe.
	von dem Königlichen Kreis- und Schwurgericht zu Cöslin.			
1	Brötzmann Eugen Adelbert, Rentier aus Belgard.	wissentlicher Meineid.	18. October 1865.	1 Jahr Zuchthaus als Zusatzstrafe.
2	Wodtke Karl Jacob, Tagelöhner aus Sydow.	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	19. Februar 1866.	6 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 6 Jahre.
3	Frick verehelichte Tischlermeister, geb. Hasenbusch aus Bublitz.	vorsätzliche Brandstiftung.	21. Februar 1866.	10 Jahre Zuchthaus und demnächst 10 Jahre Polizei-Aufsicht.
4	Waldow Karl, Büdner, früher Lehrer, aus Gr.-Jestin.	drei schwere Diebstähle im ersten Rückfalle, von denen der dritte den Character des Raubes trägt.	24. Februar 1866.	12 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 10 Jahre.
5	Treptow Ludwig, Büdner aus Gr.-Jestin.	desgleichen.	desgleichen.	10 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 10 Jahre.
6	Thoms Johann Friedrich, Bauernsohn aus Plauenthin.	ein einfacher und zwei schwere Diebstähle.	desgleichen.	2 Jahre 3 Monate Zuchthaus und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 3 Jahre.
7	Kern Alexander, Schuhmacher aus Cöslin.	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	26. Februar 1866.	8 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 8 Jahre.
8	Mielke Jacob, Schuhmacherges. aus Lauenburg.	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	2. Januar 1866.	2 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 2 Jahre.
9	Damitz Ludwig, Tagelöhner aus Bublitz.	zwei einfache Diebstähle im wiederholten Rückfalle.	6. März 1866.	3 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 3 Jahre.
10	Resech Julius, Tagelöhnersohn aus Drensch.	einfacher und schwerer Diebstahl.	desgleichen.	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizei-Aufsicht.
11	Fritsch August, Schneidergesell aus Striegen.	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	27. März 1866.	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizei-Aufsicht.

Lfde. No.	Name, Stand u. Wohnort der Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe.
	von dem Königlichen Kreisgericht zu Belgard.			
12	Denzin Ferdinand, Arbeiter aus Belgard.	Diebstahl im mehr als ersten Rückfalle.	5. Januar 1866.	2 Jahre Zuchthaus und demnächst 2 Jahre Polizeiaufsicht.
13	Palm Otto, Arbeiter aus Belgard.	desgleichen.	5. Januar und 15. März 1866.	desgleichen.
14	Hackbarth Lorenz, Zieglergesell aus Cörlin.	wiederholter Diebstahl im mehr als ersten Rückfalle.	9. März 1866.	desgleichen.
	von dem Königlichen Kreisgericht zu Colberg.			
15	Marten Ewald, Arbeitsmann aus Degow.	einfacher Diebstahl im zweiten Rückfalle.	5. December 1865 und und 4. Januar 1866.	2 Jahre Zuchthaus und demnächst 2 Jahre Polizeiaufsicht.
16	Prochnow Karl Friedrich, Schuhmachergesell aus Colberg.	schwerer Diebstahl.	23. Januar und 15. Februar 1866.	desgleichen.
	von dem Königlichen Kreis- und Schwurgericht zu Neustettin.			
17	Stetter Gustav, Maurer in Wildforth.	Nothzucht.	12. März 1866.	2 Jahre Zuchthaus.
18	Troge Johann Gottlieb, früher Tuchmacher, jetzt Arbeitsmann aus Tempelburg.	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	desgleichen.	2 Jahre Zuchthaus und demnächst 3 Jahre Polizei-Aufsicht.
19	Mundt Johann, Einwohner aus Bärwalde.	schwerer Diebstahl.	desgleichen.	desgleichen.
20	Witte Friedrich Wilhelm, Tagelöhner aus Bärwalde.	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	desgleichen.	5 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht.
21	Block August, früher Fuhrmann, jetzt Arbeitsmann aus Bärwalde.	Theilnahme an einem schweren Diebstahl im Rückfalle.	desgleichen.	3 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht.
22	Geske Karl Friedrich Wilhelm, Tagelöhner aus Bärwalde.	schwere Hehlerei.	16. März 1866.	4 Jahre Zuchthaus und demnächst 6 Jahre Polizeiaufsicht.
23	Lehmann Ernst, Maurergesell aus Tempelburg.	vollendeter schwerer und versuchter schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	10. Oktober 1865.	10 Jahre Zuchthaus und demnächst 10 Jahre Polizeiaufsicht.
24	Fritsch Hermann August, Schneider-Gesell aus Striegau.	qualifizirter Diebstahl im mehrfach wiederholten Rückfalle.	12. December 1865 und 27. Januar 1866.	6 Jahre Zuchthaus und demnächst 10 Jahre Polizeiaufsicht.
25	Seidel Karl Wilhelm, Bäckergesell aus Berlin.	Diebstahl im siebenten Rückfalle.	9. Januar 1866.	10 Jahre Zuchthaus und demnächst 10 Jahre Polizeiaufsicht.
26	Zinke Hermann Gottfried Christian, Arbeitsmann aus Alt-Valm.	qualifizirter Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	30. Januar 1866.	2 Jahre Zuchthaus und demnächst 2 Jahre Polizeiaufsicht.
27	Lubenow Karl Heinrich, Schuhmachergesell aus Neustettin.	Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	6. März 1866.	desgleichen.

Lfde. No.	Name, Stand u. Wohnort der Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe.
	von dem Königlichen Kreisgerichte zu Dramburg.			
28	Schacht Karl Ludw. August, Stellmacher aus Venzlaffshagen.	Diebstahl mittelst Einsteigens.	25. Novbr. 1865 und 15. März 1866.	2 Jahre Zuchthaus und demnächst 2 Jahre Polizeiaufsicht.
29	Venner Joh. Karl Friedr., Arbeitsmann aus Schivelbein.	Diebstahl im mehr als zweiten Rückfalle.	17. Februar 1866.	3 Jahre Zuchthaus und demnächst 5 Jahre Polizeiaufsicht.
30	Dehnell Karl Albert, Arbeitsmann aus Schivelbein.	desgleichen.	desgleichen.	desgleichen.
	von dem Königlichen Kreis- und Schwurgericht zu Stolp.			
31	Lux Martin Gottl., Knecht in Sellin.	ein qualifizirter und drei einfache Diebstähle im zweiten Rückfalle.	19. Januar 1866.	4 Jahre Zuchthaus und demnächst 5 Jahre Polizeiaufsicht.
32	Jähn Karl Ludwig, Tagelöhner in Warbelow.	wiederholter einfacher Diebstahl im dritten Rückfalle.	2. Februar 1866.	3 Jahre Zuchthaus und demnächst 5 Jahre Polizeiaufsicht.
33	Jost Wilhelm, Einwohner in Stohentin.	schwerer Diebstahl.	23. März 1866.	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht.
34	Prien, Henriette unverehelichte aus Schmolsin.	Kindesmord.	20. Februar 1866.	10 Jahre Zuchthaus.
35	Schröder Michael Heinr., Arbeitsmann in Lübzow.	versuchter schwerer Diebstahl.	19. Februar 1866.	6 Jahre Zuchthaus und demnächst 10 Jahre Polizeiaufsicht.
36	Dewitz Richard, Maurerlehrling aus Rügenwalde.	zwei schwere Diebstähle, ein qualifizirter Diebstahl, sowie drei einfache Diebstähle im 4. Rückf.	20. Februar 1866.	desgleichen.
37	Panthen Martin, Glasermeister in Rügenwalde.	drei wissentliche Meineide.	21. Februar 1866.	6 Jahre Zuchthaus.
38	Wichmann Wilhelm, früherer Privatschreiber.	wissentlicher Meineid, sowie Theilnahme an drei wissentlichen Meineiden.	desgleichen.	9 Jahre Zuchthaus.
	von der Königl. Kreisgerichts-Deputation in Rügenwalde.			
39	Schweder Johann, Schuhmachermeister in Rügenwalde.	ein einfacher und zwei schwere Diebstähle.	4. Januar 1866.	3 Jahre Zuchthaus und demnächst 5 Jahre Polizeiaufsicht.
	von dem Königlichen Kreisgericht in Lauenburg.			
40	Thymian Johanne Marie Pauline, unverehelichte aus Bohlschau, Kreis Neustadt, i. W. Pr.	Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	27. Februar 1866.	4 Jahre Zuchthaus und demnächst 5 Jahre Polizeiaufsicht.
	von dem Königlichen Kreisgericht in Bütow.			
41	Wrobel Karl, Knecht aus Hygendorf.	Diebstahl im sechsten Rückfalle.	5. Januar 1866.	3 Jahre Zuchthaus und demnächst 5 Jahre Polizeiaufsicht.
42	Kuchta August, Arbeiter aus Warschkau.	Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	23. Februar 1866.	2 Jahre Zuchthaus und demnächst 2 Jahre Polizeiaufsicht.

werden hiermit in Gemäßheit des § 30 des Strafgesetz-Buchs vom 14. April 1851 und auf Grund des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 8. März 1853 (Justiz-Ministerial-Blatt pro 1853 pag. 98) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 20. April 1866. Königl. Appellationsgericht, Criminal-Senat.

162) In Gemäßheit des § 19 des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 ist die Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau von uns als ein Versicherungs-Institut anerkannt worden, bei welchem Gebäude rentepflichtiger Grundstücke in der Provinz Pommern gegen Feuersgefahr versichert werden dürfen.

Stettin, den 20. April 1866.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Wahl des Privatsecretär Klein zu Belgard zum unbesoldeten Rathmann daselbst auf 6 Jahre vom 11. Januar 1867 ab ist von uns bestätigt worden.

Königliches Appellations-Gericht zu Cöslin.

Der Kreisgerichts-Rath König in Stolp ist vom 1. November d. J ab mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Kreisrichter Liebert in Ratzebuhr ist vom 1. Juni cr. ab an das Königliche Kreis-Gericht zu Stolp versetzt worden.

Der Kreisrichter Schübner in Dramburg ist an das Königliche Kreis-Gericht zu Schlawe versetzt worden.

Der Gerichts-Assessor Baumgarten in Stendal ist zum Kreisrichter bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Dramburg ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Friese zu Berlin ist in das diesseitige Departement versetzt und dem Königlichen Kreis-Gericht in Schlawe zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Bote und Executor Müller in Belgard ist an das hiesige Königliche Kreisgericht und der Bote und Executor Wobrock hieselbst ist an das Königliche Kreisgericht zu Belgard versetzt worden.

Der Schönfärber Siebecke in Ratzebuhr ist zum Schiedsmann daselbst gewählt, bestätigt und verpflichtet worden; Stellvertreter desselben ist der dortige Gastwirth Fastlabend.

Der Stadtverordnete, Schuhmachermeister Martin Kusserow in Rügenwalde ist zum Schiedsmanne für den dortigen zweiten Bezirk gewählt, bestätigt und verpflichtet worden. Derselbe und der Schiedsmann des ersten Bezirks daselbst, Töpfermeister Karl Hartwig, sind einander für Verhinderungsfälle in Ausübung des Schiedsmanns-Amtes gegenseitig substituirt.

Der Rittergutsbesitzer von Zitzewitz zu Jammerin ist zum Schiedsmanne für den 21. Landbezirk des Stolpschen Kreises gewählt, bestätigt und verpflichtet worden. Derselbe und der Schiedsmann des 17. Landbezirks, Rittergutsbesitzer Sievert in Alt-Jugelow, sind einander für Verhinderungsfälle in Ausübung des Schiedsmanns-Amtes gegenseitig substituirt.

Königliches Consistorium der Provinz Pommern.

Die Pfarrstelle zu Witzmitz, Privat-Patronats, zu welcher zwei Kirchen und zwei Schulen gehören, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. Juni 1867 anderweitig zu besetzen.

Die Pfarre zu Raths-Damnitz, zu welcher zwei Kirchen und mehrere Schulen gehören, kommt durch Emeritirung zur Erledigung und ist zum 1. October cr, anderweitig zu besetzen. Patron der Pfarre ist der Magistrat in Stolp.

Die Pfarrstelle zu Wildenbruch, ein Unicum, Königlichen Patronats, gelangt durch Emeritirung zur Erledigung und ist zum 1. October cr. wieder zu besetzen.

Der bisherige Hülfsprediger Wilhelm Julius Müller in Colberg ist zum Pastor in Zernin, Synode Colberg, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Die feste Anstellung des Schulamts-Kandidaten Dr. Friedrich als ordentlicher Lehrer am Gymnasium zu Stolp ist genehmigt worden.

Der Schulamts-Candidat Dr. Neumanu ist als Adjunct am Königlichen Pädagogium zu Putbus definitiv angestellt.

Königliche Provinzial-Steuer-Direction.

Der Kanzlist Schinck ist zum Kanzlei-Inspektor ernannt.

Vermischte Nachrichten.

Patentverleihungen. Dem Maschinenbauer Robert Ziegler zu Berlin ist unter dem 27. April 1866 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Nähmaschine, soweit sie als neu und eigenthümlich erachtet ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Kaufmann Rudolph Schwedler zu Hagen ist unter dem 28. April d. J. ein Patent

auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung angegebenen Schraubstock mit selbstthätig sich einstellender Backe,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Dr. Heinrich Mahler zu Berlin ist unter dem 30. April 1866 ein Patent

auf ein submarines Telegraphen-Kabel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anordnung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

-daction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Budack.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 20. Cöslin, den 17. Mai. 1866.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 17 der Gesetz-Sammlung pro 1866 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 6312. die Verordnung wegen Abänderung der Tarasätze für Zucker. Vom 10. April 1866; unter

" 6313. die Verordnung, betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten. Vom 9. Mai 1866; unter

" 6314. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. März 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Pr. Stargardt, im Regierungsbezirk Danzig, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Pr. Stargardt bis zu der Berenter Kreisgrenze bei Lienfitz in der Richtung auf Schöneck; und unter

" 6315. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. April 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Saatziger Kreise des Regierungsbezirkes Stettin: 1) von Stargard über Augustenhoff und Lenz bis zur Naugarder Kreisgrenze in der Richtung auf Massow; 2) von Freienwalde bis zur Naugarder Kreisgrenze in der Richtung auf Daber; 3) von Nörenberg nach Freienwalde; 4) von Jakobshagen über Bahnhof Trampke bis zur Chaussee von Freienwalde nach Stargard.

Die erschienene No. 18 der Gesetz-Sammlung pro 1866 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 6316. die Verordnung über die vertragsmäßigen Zinsen. Vom 12. Mai 1866; und unter

" 6317. die Verordnung, das Verbot der Veräußerung von Geschützen u. dgl. betreffend. Vom 13. Mai 1866.

Auflösung des Abgeordnetenhauses.

Der gestrige „Staats-Anzeiger" veröffentlicht folgenden Bericht des Staats-Ministeriums an Se. Majestät den König:

In den auswärtigen Beziehungen des Landes ist in Folge der bedrohlichen Haltung, welche mehrere Nachbar-Regierungen gegen Preußen angenommen haben, eine Spannung eingetreten, welche Ew. Königliche Majestät, nach den sorgfältigsten und ausdauernsten Bemühungen zu ihrer Beseitigung, in die Nothwendigkeit versetzt hat, umfassende Vorkehrungen zur Sicherheit des Landes anzuordnen. Das ehrfurchtsvoll unterzeichnete Staats-Ministerium glaubt unter diesen Umständen, daß Ew. Königliche Majestät den Augenblick gekommen halten werden, die Volksvertretung in Gestalt des Allgemeinen Landtages der Monarchie um den Thron zu versammeln, um die der Lage des Landes entsprechenden Beschlüsse zu fassen und der Einmüthigkeit, welche das Preußische Volk beseelt, wenn es der Erhaltung der Unabhängigkeit und der Ehre des Landes gilt, den legalen Ausdruck zu geben.

Das jetzige Haus der Abgeordneten, wenn auch seine Mehrheit Angesichts der Gefahren, welche das Vaterland bedrohen, ihre Hingebung für dasselbe gewiß bereitwillig bethätigen würde, ist doch unter dem Einflusse anderer Verhältnisse gewählt worden, als diejenigen sind, welche heute bestimmend auf die Wähler wirken müssen.

Ew. Königliche Majestät werden das Bedürfniß fühlen, die Stimmung zu kennen und zum Austrag gebracht zu sehen, welche das Preußische Volk im jetzigen Augenblick und mit Rücksicht auf die gegenwärtige Lage der Dinge beseelt.

Wir glauben deshalb Ew. Königlichen Majestät ehrfurchtsvoll rathen zu sollen, auf Grund des Artikels 51 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 das Abgeordnetenhaus aufzulösen, damit unverzüglich Neuwahlen angeordnet werden können.

Ew. Königliche Majestät bitten wir daher, die im Entwurfe beigefügte Verordnung wegen Auflösung des Hauses der Abgeordneten Allergnädigst vollziehen zu wollen.

Berlin, den 9. Mai 1866.

Das Staats-Ministerium.

Graf v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon. Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

Verordnung

betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten. Vom 9. Mai 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen, auf Grund des Artikels 51 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, nach dem Antrage des Staats-Ministeriums, was folgt:

§ 1. Das Haus der Abgeordneten wird hierdurch aufgelöst.

§ 2. Unser Staats-Ministerium wird mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. Mai 1866. Wilhelm.

Graf v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon. Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

163) Das mittelst Bekanntmachung vom 23. v. Mts ausgesprochene Verbot des Debits der in Wien erscheinenden Zeitung „die Presse" wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 12. Mai 1866. Der Minister des Innern (gez.) Graf zu Eulenburg.

164) Bekanntmachung

betreffend die Ersatzleistung für die präcludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 oder an eine der Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präclusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Loewe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

165) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der diesjährige Schafviehmarkt in Polzin am 18. Juli Statt finden wird. Cöslin, den 27. April 1866.

166) Die Pockenkrankheit unter den Schafen zu Eichenberg, Kreises Dramburg, ist erloschen und deshalb die für diese Ortschaft angeordnete Sperre aufgehoben worden.

Cöslin, den 8. Mai 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

167) In Folge anderweiter Inanspruchnahme der Transportmittel der Ostbahn werden vom 21. d. Monats ab, sämmtliche für den Dienst des Publikums bestimmte fahrplanmäßige Züge auf der Ostbahn, mit alleiniger Ausnahme der Courier- und Eilzüge, resp. der an diese anschließenden Personen- rc. Züge I, II, XIII, XIV, auf dem Seiten-Course Dirschau — Danzig, und der Courier-Züge I, II und der Personenzüge III, IV auf der Strecke Bromberg—Thorn—Otloczyn, bis auf Weiteres eingestellt. Es kommen demgemäß die Personenzüge V und VI, die Localzüge zwischen Elbing und Königsberg, zwischen Frankfurt a/O. und Landsberg (IX, X, resp. XV, XVI), desgl. die gemischten resp. Güterzüge VII, VIII, XI, XII für die Benutzung des Publikums durchweg in Wegfall. Gewöhnliche Frachtgüter, Pferde, Vieh und Equipagen werden schon vom 18. d. Mts. ab bis auf Weiteres zum Transport nicht mehr angenommen; es soll jedoch gewöhnliches Frachtgut ohne Verantwortlichkeit der Verwaltung, lediglich auf Gefahr der Versender, und soweit die disponibeln Räumlichkeiten reichen, auch andere dienstliche Interessen nicht entgegen stehen, auf Wunsch der Versender zur Lagerung verstattet werden. Solches wird demnächst bei Wiederaufnahme des regelmäßigen Verkehrs zur Beförderung gelangen. Eilgüter finden auch nach dem 21. d. Mts. vorläufig und ausnahmsweise mit den fahrplanmäßigen Eilzügen unter Ausschluß der reglementsmäßigen Lieferfristen und nur in sehr beschränktem Umfange Beförderung, soweit nämlich der Transport derselben in den bei den genannten Zügen befindlichen dazu bestimmten Eisenbahnfahrzeugen überhaupt ausführbar ist.

Bromberg, den 15. Mai 1866. Königliche Direction der Ostbahn.

168) In Folge der Inanspruchnahme der Betriebsmittel der Ostbahn für anderweite Zwecke werden die reglementsmäßigen Lieferfristen für Güter, Vieh auch Pferde und Equipagen vom 18. d. Mts. ab bis auf Weiteres suspendirt.

Ebenso kann der Uebergang der zum Güter-Transport benutzten Ostbahn-Fahrzeuge jeglicher Art in dem erwähnten Zeitraum über Berlin resp. die Stationen Kreuz, Alexandrowo und Insterburg hinaus nicht zugesichert werden.

Bromberg, den 14. Mai 1866. Königliche Direction der Ostbahn.

169) Den Tabackbauenden in der Provinz Pommern wird hiermit die ihnen nach Vorschrift der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. März 1828 obliegende Verpflichtung in Erinnerung gebracht, vor Ablauf des Monats Juli ihre mit Taback bepflanzten Grundstücke, und zwar einzeln nach Lage und Größe, in Morgen und Quadratruthen (nach preußischen Ruthen gerechnet) der Steuerstelle des Bezirks, in welchem die Grundstücke liegen, genau und wahrhaft zu declariren, und die von der Steuerstelle darüber zu ertheilende amtliche Bescheinigung entgegenzunehmen. Sollte die Bepflanzung etwa erst nach dem 31. Juli erfolgen, so muß die Anmeldung jedenfalls vorher, ehe die Bepflanzung geschieht, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe bewirkt werden.

Wer diese Anzeige in der vorgeschriebenen Art zu machen unterläßt, oder die Größe der mit Taback bepflanzten Ackerfläche zum Nachtheile der davon zu entrichtenden Steuer unrichtig angiebt, verfällt in die gesetzliche Strafe, daher sich jeder vor Abgabe seiner Declaration durch genaue Vermessung von der Größe der mit Taback bepflanzten Flächen Gewißheit zu verschaffen hat, um sich vor Strafe zu sichern.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß eine Verschiedenheit, welche sich demnächst bei der amtlichen Revision der bepflanzten Flächen gegen die Declaration etwa ergeben sollte, durch den Bezirks-Ober-Controleur geprüft, und daß von diesem eine schriftliche Verhandlung darüber aufgenommen und deren Inhalt dem Steuerpflichtigen bekannt gemacht werden muß, damit Letzterer sich darüber zuvörderst äußere. Auch steht dem Steuerpflichtigen frei, wenn er die steueramtliche Ermittelung oder die Nachmessung Seitens des Ober-Controleurs anzuerkennen Bedenken trägt, in dem ersteren, wie in dem anderen Falle auf die Nachvermessung durch einen Feldmesser anzutragen. Außerdem wird noch darauf verwiesen, daß jeder Tabackspflanzer für seine Person verpflichtet ist, dafür zu sorgen, daß die Anmeldung seiner Pflanzung rechtzeitig in die Hände der Steuer-Behörde gelangt, und daß die Abgabe der Declaration an den Ortsvorsteher, vor der gesetzlichen Strafe der unterlassenen Anmeldung bei der Steuer-Behörde, nicht schützen kann, im Falle der Ortsvorsteher unterlassen sollte, die Declaration abzugeben.

Stettin, den 4. Mai 1866. Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierungs-Präsidium.

Der Regierungs- und Medicinal-Rath Dr. Keßler hierselbst ist in gleicher Eigenschaft an die Königliche Regierung in Magdeburg versetzt worden und wird seine hiesige Stellung zum 1. Juli cr. verlassen.

Zu demselben Zeitpunkt wird der zum Regierungs- und Medicinal-Rath ernannte bisherige Kreis-physikus, Sanitätsrath Dr. Schwartz zu Friedeberg in das hiesige Regierungs-Kollegium eintreten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Wahl des Justiz-Actuarius Bartholdy zu Rummelsburg zum Bürgermeister zu Bublitz auf 12 Jahre ist von uns bestätigt worden.

Der Wundarzt 1. Kl. und Geburtshelfer Thies ist von Bartin nach Sierakowice verzogen.

Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Lenz hat sich in Neustettin niedergelassen.

Königl. Consistorium der Provinz Pommern.

Der Pastor Dieckmann, früher in Gramenz, ist zum Pastor in Abtshagen, Synode Grimmen, erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Verleihungen. Dem Otto Barteldt in Berlin ist unterm 2. Mai 1866 ein Patent:

auf eine Einlese- und Schlagmaschine für Jaquard-Karten in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 11. Mai 1866 ein Patent

auf ein Bleichverfahren, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Der Societé de mines et fonderies de zince de la Vieille-Montagne zu Preußisch Moresnet bei Aachen ist unter dem 11. Mai 1866 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung zur Entschwefelung der Röstofengase

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Budack.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 21. Cöslin, den 22. Mai. 1866.

An die preußischen Wähler.

Während das preußische Volk in Waffen zu den Fahnen eilt, ruft unser König das Volk zugleich zu neuen Wahlen für die Landesvertretung auf, in der Hoffnung und Zuversicht, daß diese der Einmüthigkeit vollen Ausdruck geben werde, welche das preußische Volk beseelt, wenn es der Erhaltung der Unabhängigkeit und der Ehre des Landes gilt.

An alle Patrioten ergeht die Mahnung, zur Erfüllung dieser Königlichen Zuversicht beizutragen.

In diesem großen und bedeutsamen Augenblick darf nicht der alte Kampf und Streit erneuert werden, welcher den freudigen Aufschwung der Gemüther seit Jahren lähmt: die gesammte Volkskraft muß sich in der rückhaltlosen Hingebung an die großen Ziele bewähren, welche die Regierung des Königs in inniger Gemeinschaft mit dem Volke zu erreichen gedenkt.

Angesichts eines drohenden Krieges, der die ganze Kraft und Tüchtigkeit unserer Armee vollauf in Anspruch nehmen dürfte, wer möchte da im Ernst den Streit um die Militärfrage wieder aufnehmen, welcher allein der thatsächliche Grund unseres Verfassungsstreites ist.

Wie sollte nicht vielmehr in solchem Augenblicke das Gelöbniß in volle Kraft treten, welches der Präsident des Abgeordnetenhauses (Simson) der ersten Ankündigung der Militär-Reorganisation entgegenbrachte: „Die Landesvertretung werde sich der unbedingten rückhaltlosen Hingebung unseres Volkes an seinen weltgeschichtlichen Beruf erinnern, vermöge deren unser Volk nie gescheut hat, selbst das Leben muthig einzusetzen, damit ihm das Leben gewonnen werde."

Dieser Geist, in welchem das Königliche Werk der Heeresreform vor sechs Jahren vor Ausbruch des leidigen Zwiespalts selbst von der liberalen Partei begrüßt wurde, wird sich jetzt in weit ernsterer und schwererer Zeit gewiß nicht verleugnen: aller wahrhafte Patriotismus wird sich jetzt in der „unbedingten rückhaltlosen Hingebung an Preußens weltgeschichtlichen Beruf" zu bewähren haben.

Niemand wird jene wichtigste und entscheidende Grundlage unserer Macht gerade in dem Augenblicke, wo es gilt, die Macht zu brauchen und zu bewähren, von Neuem in Frage stellen wollen.

Wenn aber dieser Streit jetzt ruhen muß, so ist dem Verfassungs-Konflict überhaupt der vermeintliche Inhalt und Grund entzogen. Die Regierung hat niemals das Recht des Landtags in Bezug auf die Bewilligung oder Versagung neuer Ausgaben, neuer Steuern, neuer Anleihen bestritten: nur die eigenthümliche, thatsächliche Lage, in welche die Militärfrage durch widersprechende und unausführbare Beschlüsse gerathen ist, hat solchen Schein hervorgerufen. Se. Majestät der König hat wiederholt und feierlich versichert, daß er die Rechte der Landesvertretung zu achten und zu wahren entschlossen sei. Der Minister des Innern hat ausdrücklich hervorgehoben, daß der Streit über die Auslegung der Verfassungsparagraphen nur auf jenem thatsächlichen Stand der Militärfrage beruhe, daß er schwinden würde, sobald die Miliärfrage beseitigt wäre. Er forderte das Abgeordnetenhaus auf, die Bethätigung dieses Patriotismus nicht erst seinen Nachfolgern

zu überlassen, sondern „schnell Hand an's Werk zu legen, um Preußen einig und dadurch groß und stark zu machen."

Die großen Ereignisse, die sich rings um uns her vorbereiten, werden dieser Mahnung jetzt neuen Nachdruck verleihen: die Einigkeit für Preußens Ruhm und Größe wird dann am Sichersten auch die Einigkeit im innern Staatsleben fördern.

Die Regierung ist mit dem Beispiele des Vertrauens auch jetzt vorangegangen: ihr gesammtes Verhalten bekundet, daß sie sich mit voller Zuversicht auf den wahren preußischen Volksgeist stützen und verlassen will. Sie hat, obwohl sie an den seitherigen Regierungsgrundsätzen aus gewissenhafter Ueberzeugung festhält, der Bewegung der öffentlichen Meinung auf allen Gebieten den freiesten Spielraum gewährt und von den einschränkenden Befugnissen, welche ihr das Gesetz verleiht, selbst gegen heftige und bittere Angriffe nur in den äußersten Fällen Gebrauch gemacht. Den öffentlichen Blättern ist gerade in dieser Zeit die unumwundenste Besprechung der Regierungs-Politik weit über die sonstigen gesetzlichen Schranken hinaus gestattet: die Regierung hegt offenbar das Vertrauen, daß selbst die Schärfe und Gehässigkeit der Parteibestrebungen die patriotischen Gefühle des Volkes nicht irre machen, daß vielmehr auch die Gegensätze des Parteiwesens in dem allgemeinen patriotischen und nationalen Aufschwunge ihre Ausgleichung finden werden. Die Berufung des Volkes zu neuen Wahlen und die deshalb getroffenen Anordnungen gehen nicht minder von dem Vertrauen zu dem Sinn und Geiste des Volkes aus, welches erkennen und beherzigen wird, um wie Großes es sich gegenwärtig für Preußen handelt.

„Die unbedingte rückhaltlose Hingebung unseres Volkes an seinen weltgeschichtlichen Beruf" — wird sich jetzt oder nie bekunden und bewähren müssen; denn nicht etwa um Schleswig-Holstein allein handelt es sich, wenn es jetzt zum Kriege kommt, sondern in Wahrheit um Preußens deutschen Beruf und weltgeschichtliche Stellung.

Wer jetzt noch schwanken möchte, wer trotz der Gefahr des Augenblicks die Hingebung an das Vaterland abhängig machen wollte von dem Streit um zweifelhafte Verfassungsparagraphen, — der würde sich als unwürdig erweisen, an der Erfüllung jenes weltgeschichtlichen Berufes ferner mitzuarbeiten.

Eine Vertretung des preußischen Volkes dagegen, welche jene unbedingte Hingebung in Gemeinschaft mit der Regierung übt und ruhmvolle Erfolge für das Vaterland mit erringen hilft, — eine solche Vertretung wird auch die Zweifel über verfassungsmäßige Volksrechte im Einverständniß mit der Regierung unschwer lösen.

Wem es Ernst ist mit Preußens Größe und mit dem inneren Frieden, der lege Hand an's Werk, damit bei den Wahlen die Einmüthigkeit zum Ausdruck gelange, welche das preußische Volk beseelt, wenn es zur Erhaltung der Unabhängigkeit und der Ehre des Landes gilt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

170. Seiner Majestät Allerhöchster Befehl vom 8. Mai cr. ordnet die Mobilmachung der Armee an. Alle gegenwärtig außerhalb der Controlle stehenden Mannschaften des beurlaubten Standes erhalten hiermit den Befehl, sich unverweilt bei der nächsten Landwehr-Behörde zu melden. Stettin, den 9. Mai 1866. Königl. General-Kommando des 2. Armee-Korps.

171) Die durch Parlaments-Akte vom 23. Juni 1864 bestätigte Verschmelzung der „Globe Versicherungs-Gesellschaft" zu London mit der Liverpool und Londoner Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft, und die stattgehabte Umänderung der Firma dieser letzteren Gesellschaft in „Liverpool, London und Globe Versicherungs-Gesellschaft," sowie die nach dem Vertrage vom 27. Juni 1864 erfolgte Verschmelzung der Geschäfte der „Leeds und Yorkshire Gesellschaft" mit den Geschäften der „Liverpool, London und Globe Versicherungs-Gesellschaft" wird hierdurch auf Grund der Bestimmung sub 1 der der Liver-

pool und Londoner Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft zum hierländischen Geschäftsbetriebe unterm 19. September 1863 ertheilten Concession (Beilage zum Stück 6 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Cöslin de 1864) genehmigt.

Berlin, den 14. April 1866. Der Minister des Innern.

172) Durch die Feldpost-Anstalten werden in Privat-Angelegenheiten der Militärs und Militär-Beamten gewöhnliche Briefe und Geldbriefe mit einem Werthinhalte unter und bis 50 rtl. einschließlich und zwar frei vom Preußischen Porto befördert.

Die Adressen der Sendungen an Militärs und Militär-Beamte müssen mit dem Vermerk „Feldpostbrief" versehen sein und genau ergeben

zu welchem Armee-Corps, welcher Division, welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Compagnie (oder sonstigem Truppentheile) der Adressat gehört, welchen Grad und Character oder welches Amt bei der Militär-Verwaltung derselbe hat.

Privat-Päckereien an Militärs und Militär-Beamte werden bis auf Weiteres durch die Local-Post-Anstalten gegen die sonst üblichen Portosätze vermittelt. Zur Förderung des Abgabe-Geschäfts ist es nothwendig, daß dergleichen Privat-Päckereien nur frankirt zur Post gelangen; Post-Vorschüsse sind auf Sendungen an Militärs und Militär-Beamte aus jenem Grunde nicht anwendbar. Da die Feldpost-Anstalten nicht die Auszahlung von Post-Anweisungs-Beträgen übernehmen können, so ist bei der Uebermittelung von Geldbeträgen an Militärs und Militär-Beamte — statt von der Post-Anweisung — von der portofreien Versendung des Geldes in förmlichen Geld-Briefen Gebrauch zu machen.

Berlin, den 18. Mai 1866. General-Post-Amt. von Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

173) Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie V. zu den Preußischen Staats-Anleihen von 1850 und 1852 und Ser. IV. zu der Preußischen Staatsanleihe von 1854.

Die neuen Coupons Ser. V. No. 1 bis 8 über die Zinsen der Staats-Anleihen von 1850 und 1852 für die vier Jahre vom 1. October 1866 bis dahin 1870 nebst Talons sowie die neuen Coupons Ser. IV. No. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1854 für denselben Zeitraum nebst Talons werden vom 4. Juni d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Haupt-Kassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist Letzteres von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Haupt-Kasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Haupt-Kasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Haupt-Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai 1867 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

Talons (bezw. Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1850 (resp. 1852 oder 1854) zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . Thlr."

Mit dem 1. Mai 1867 hört die Portofreiheit sowohl für diese Sendungen als auch für die Rückbeförderung der neuen Coupons und Talons auf.

Für solche Sendungen, welche von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebietes liegen, kann eine Befreiung von Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 8. Mai 1866. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
gez. von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Staatsanleihen aufzustellenden und an unsere Haupt-Kasse einzureichenden Verzeichnissen außer bei unserer Hauptkasse auch bei sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen des Departements, bei den Steuerkassen zu Colberg, Cörlin, Bublitz und Tempelburg und bei dem Königlichen Domainen-Rent-Amt in Rügenwalde unentgeldlich verabreicht werden.

Cöslin, den 16. Mai 1866. Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

174) Der unter dem 24. v. Mts. veröffentlichte Plan zum diesjährigen Departements-Ersatz-Geschäft hat in Bezug auf einige Aushebungsbezirke eine Abänderung erlitten. Hiernach wird das Geschäft abgehalten

in Colberg am 15. Juni	in Lauenburg am 30. Juni u. 2. Juli
= Belgard = 16. =	= Stolp = 4., 5., 6. u. 7. =
= Polzin = 18. =	= Bütow = 9. und 10. Juli
= Schivelbein 19. =	= Rummelsburg 12. und 13. =

Die übrigen Festsetzungen des Planes bleiben unverändert.

Cöslin, den 17. Mai 1866. Schönemann,
Regierungs- und Departements-Rath.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An Stelle des als Offizier beim Neustettiner Landwehr-Battaillon einberufenen Kreisbaumeisters Reinhardt ist dem Baumeister Cramer vom 23. Mai d. J. ab die Verwaltung der Kreisbaumeisterstelle in Neustettin und auch die periodische Revision der Dampfkesselanlagen im landräthlichen Kreise Neustettin übertragen worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Die durch Tod ihres bisherigen Inhabers zum 1. Juli erledigte Försterstelle zu Oberfier in der Oberförsterei Oberfier ist von demselben Zeitpunkte ab dem zum Königlichen Förster ernannten Forstversorgungsberechtigten Garde-Jäger Clausius verliehen worden.

Die durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers zum 1. Juli cr. erledigte Forstschutzbeamtenstelle zu Mossin in der Oberförsterei Neustettin ist von demselben Zeitpunkte ab dem zum Königlichen Förster ernannten Forstversorgungsberechtigten, Jäger Wohlnick, verliehen worden.

Königliches Consistorium der Provinz Pommern.

Das Diakonat an der Marienkirche in Anclam, städtischen Patronats, gelangt durch Versetzung zur Erledigung und ist zum 1. October d. J. wieder zu besetzen.

Die Pfarrstelle zu Mützenow, Königlichen Patronats, welche eine Kirche und zwei Schulen umfaßt, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. Juli k. J. wieder zu besetzen.

Der Pastor Dalmer, bisher zu Rakow, ist zum Pastor in Rambin — Synode Garz a/R. — erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Budack.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 22. Cöslin, den 31. Mai. 1866.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 19 der Gesetz-Sammlung pro 1866 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 6318. die Verordnung über die Gründung öffentlicher Darlehnskassen und die Ausgabe von Darlehnskassenscheinen. Vom 18. Mai 1866; unter

„ 6319. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. April 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chausseen in den Kreisen Waldbröl, Gummersbach und Sieg des Regierungsbezirks Cöln: 1) von der Wiehlmünden-Rother Bezirksstraße bei Vorberg durch das sogenannte Homburger Brölthal bis zur Bröler Bezirksstraße unterhalb Ruppichteroth, und 2) durch das in das Homburger Brölthal einmündende Werschbachthal bis Much an der Zeitstraße; unter

„ 6320. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. April 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseestrecke von Münster über Wolbeck nach der Hamm-Warendorfer Chaussee bei Freckenhorst, in den Kreisen Münster und Warendorf des Regierungsbezirks Münster, an die Gemeinden Wiegbold Wolbeck und Kirchspiel Wolbeck, die Landgemeinden Alverskirchen und Everswinkel, so wie an die Landgemeinde und die Stadt Freckenhorst; unter

„ 6321. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der „Deutschen Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft" zu Berlin, so wie der Erhöhung des Grundkapitals dieser Gesellschaft von Einer Million Thaler auf zwei Millionen Thaler. Vom 30. April 1866; und unter

„ 6322. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des in der General-Versammlung der Actionaire der Neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft vom 13. Dezember 1865 beschlossenen zweiten Nachtrages zu dem Statute vom 6. October 1858. Vom 14. Mai 1866.

Die erschienene No. 20 der Gesetz-Sammlung pro 1866 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 6323. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. April 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Nideggen, Brück-Hetzingen, Schmidt, Bergstein, Brandenberg und Hau für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde- und Forst-Chaussee 1) von Nideggen an der Düren-Gemünder Bezirksstraße, im Regierungsbezirk Aachen, über Brück nach Schmidt, an der Vitzerath-Blattener Gemeinde-Chaussee, und 2) von Brück an der Straße ab 1 über Bergstein und Brandenberg nach Hau, an der Montjoie-Düren-Golzheimer Bezirksstraße; unter

„ 6324. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der in der Generalversammlung der Preußischen Hagelversicherungs-Actiengesellschaft vom 7. Mai 1866 beschlossenen Aenderungen des Statuts der Gesellschaft vom 15. März 1864. Vom 18. Mai 1866; und unter

„ 6325. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Mai 1866, betreffend die Aufbringung und Wegnahme feindlicher Handelsschiffe.

Allerhöchste Erwiederung auf die Adresse der städtischen Behörden zu Breslau.

Unter den erfreulichen patriotischen Kundgebungen, welche im Gegensatze gegen so manche thörichte und gesinnungslose Friedensadressen in den letzten Wochen an den Tag getreten sind, nimmt eine Adresse, welche der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung von Breslau an Se. Majestät den König gerichtet haben, eine bedeutende und ehrenvolle Stelle ein, nicht blos

durch ihren ernsten Geist und Inhalt, sondern auch darum, weil sie von einer Stadt ausgeht, welche von den Gefahren des Krieges möglicherweise früher betroffen werden könnte, als irgend eine der großen Städte der Monarchie.

Die Adresse lautet wie folgt:

„Allergnädigster König und Herr! In dieser ernsten Zeit, in welcher Preußen und Deutschland von schweren Kriegsgefahren bedroht sind, sei es den städtischen Behörden Breslaus, als der Hauptstadt derjenigen Provinz, die zuerst und zunächst dem Kriege mit seinen Wechselfällen ausgesetzt ist, gestattet, dem Throne Ew. Majestät mit einer ehrfurchtsvollen Vorstellung zu nahen. Ew. Majestät haben die Mobilmachung der gesammten Armee befohlen. Wir wissen, daß Ew. Majestät sich mit schwerem Herzen dazu entschlossen haben. Ew. Majestät kennen die Leiden, welche die in den langen Friedensjahren so reich entwickelte Erwerbsthätigkeit des preußischen Volkes bereits getroffen und im Falle des Ausbruchs des Krieges in noch weit höherem Grade treffen werden; es müssen also schwer wiegende Gründe sein, die Ew. Majestät zu dem ernsten Entschlusse bestimmt haben. Wir glauben an Allerhöchster Stelle die Versicherung abgeben zu dürfen, daß Breslau an Opferwilligkeit, wie im Jahre 1813, so auch jetzt keiner andern Stadt Preußens nachstehen wird. Wir fühlen gemeinsam mit Ew. Majestät die Drangsale des Krieges; wir unterschätzen nicht die Lasten, welche das preußische Volk zu tragen haben wird; wir kennen die Opfer, welche der Krieg fordert. Demungeachtet sprechen wir es aus und glauben hierin der Zustimmung unserer Mitbürger sicher zu sein, daß wir, wenn es die Macht und die Ehre Preußens, seine Stellung in Deutschland und die mit dieser Stellung in nothwendigem Zusammenhange stehende Einheit unseres gemeinsamen Vaterlandes gilt, den Gefahren und Nöthen des Krieges mit derselben Opferwilligkeit und Hingebung entgegen gehen, wie die schlesischen Männer es unter der Führung von Ew. Maj. hochseligem Vater gethan. Können jene höchsten Güter Preußens und Deutschlands erhalten werden im Frieden, so begrüßen wir denselben freudigen Herzens; sollten aber die Gegner Preußens und Deutschlands, wie es im Jahre 1850 geschehen, wieder eine Minderung der Machtstellung Preußens, wiederum eine Demüthigung Preußens erstreben, so wird Schlesien lieber alle Lasten und Leiden des Krieges auf sich nehmen, als die Lösung der historischen Aufgabe Preußens, die Einigung Deutschlands, wieder auf Jahrzehnte hinausrücken lassen. Aber wir können Ew. Majestät in dem Gefühle, daß es in der für das ganze Vaterland so schweren Zeit unsere erste Pflicht ist, unserer aufrichtigen und innersten Ueberzeugung offenen Ausdruck zu geben, nicht verhehlen, wie in diesem Augenblick die Grundlage einer allgemeinen Begeisterung noch fehlt. Der Einklang zwischen Regierung und Volk, der in jener für Preußen und Deutschland so ruhmreichen Zeit den unvergessenen Thaten Sieg verlieh, ist nicht vorhanden; der Verfassungskampf ist nicht beendet. Die Weisheit Ew. Majestät wird die Mittel und Wege finden, den inneren Conflict, der so schwer auf dem Lande lastet, zu beseitigen und das Vertrauen zwischen der Staats-Regierung und dem Volke herzustellen, welches erforderlich ist, um die für einen solchen Kampf nothwendige nationale Begeisterung wach zu rufen. In tiefster Ehrfurcht verharren wir Ew. Königlichen Majestät allerunterthänigste, treugehorsamste der Magistrat, die Stadtverordneten-Versammlung der Haupt- und Residenzstadt Breslau."

Auf diese Adresse hat Se. Majestät der König unterm 19. Mai folgende Allerhöchste Antwort erlassen:

„Die Worte, welche Magistrat und Stadtverordnete der Stadt Breslau in der Vorstellung vom 15. d. Mts. an Mich richten, habe Ich gern vernommen. Ich erkenne in ihnen den Ausfluß desselben Geistes, welcher im Jahre 1813 die Väter der heutigen Bewohner Breslau's beseelte; es hat Mir wohlgethan, daß die Vertreter der Stadt diesem Geiste mit Ernst und Wärme Ausdruck gegeben haben. Niemand kann die Schwere der Opfer, welche der Krieg dem Vaterlande auferlegen würde, schmerzlicher empfinden, als Ich, Niemand das Bedürfniß lebhafter fühlen, daß dieselben von Herrscher und Volk in ungetrübter Eintracht getragen werden. Möge Mein Wort der Stadt Breslau als Bürgschaft dienen, daß kein ehrgeiziges Streben, selbst nicht dasjenige, welches im Interesse des großen gemeinsamen Vaterlandes berechtigt genannt werden könnte, sondern nur die Pflicht, Preußen und seine heiligsten Güter zu vertheidigen, Mich Mein Volk hat zu den Waffen rufen lassen. Mögen die Einwohner der Stadt überzeugt sein, daß die Verständigung über die zwischen Meiner Regierung und dem Landtage streitigen Fragen das Ziel

Meiner Wünsche und Meines eifrigen Strebens ist. In der Hoffnung, diesem Ziele näher zu treten, in der Hoffnung, daß Angesichts der Gefahren, welche Preußen bedrohen, die einander widerstreitenden Rechtsansichten und Stimmungen ihre Vermittelung in der gemeinsamen Hingebung für das Vaterland finden werden, werde ich den Landtag der Monarchie einberufen. — Durch Anordnung von Neuwahlen ist den Wählern und den Gewählten die Möglichkeit gewährt, frei von den Beziehungen, welche in der Vergangenheit wurzeln, die Gesinnung zum Ausdruck zu bringen, welche mein Volk in der gegenwärtigen bedrohten Lage des Landes erfüllt. In diesem Sinne hoffe ich auf dem bevorstehenden Landtage Meine getreue Stadt Breslau vertreten und durch ihre Abgeordneten zur Herbeiführung der von mir erstrebten Verständigung mitwirken zu sehen.

(gez.) **Wilhelm.**

(ggz.) Graf zu Eulenburg."

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central= rc. Behörden.

175. Seiner Majestät Allerhöchster Befehl vom 8. Mai cr. ordnet die Mobilmachung der Armee an. Alle gegenwärtig außerhalb der Controlle stehenden Mannschaften des beurlaubten Standes erhalten hiermit den Befehl, sich unverweilt bei der nächsten Landwehr=Behörde zu melden. Stettin, den 9. Mai 1866. Königl. General=Kommando des 2. Armee=Korps.

176) In Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 22. d. Mts. wird auf Grund des § 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz=Sammlung S. 34) bis zum 1. Oktober d. J. die Ausfuhr von Getreide, Heu und Stroh über die Grenze von der Weichsel bei Thorn (diese eingeschlossen) bis zur Grenze gegen das Königreich Sachsen bei Seidenberg, unter Hinweisung auf die im § 1 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz=Sammlung S. 78) angedroheten Strafen hiermit verboten.

Berlin, den 22. Mai 1866. Der Finanz=Minister. v Bodelschwingh. Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

177) Es sind Zweifel über die Obliegenheiten der zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigten jungen Leute vorgekommen und nehmen wir deshalb Veranlassung, hinsichtlich derselben, wie folgt zu bestimmen:

1) Die zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigten jungen Leute haben sich, nachdem die Mobilmachung angeordnet worden ist, bei der Ersatzbehörde ihres Aufenthaltsorts zu melden und werden, wenn sie dieser Verpflichtung nicht binnen kürzester Frist nachkommen, als unsichere Heerespflichtige behandelt.
2) Das Recht der einjährigen Freiwilligen, den Dienstantritt bis zum 1. Oktober des Kalenderjahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden oder bis zu dem ihnen anderweit gestatteten Termin auszusetzen — hat mit dem Eintritt der Mobilmachung aufgehört.
3) Der Verlust dieses Rechts hat aber nicht die Verpflichtung zum sofortigen Eintritt in die Armee zur Folge, vielmehr darf der Dienstantritt ausgesetzt werden, bis die Ersatz=Behörden die betheiligten jungen Leute zur Gestellung auffordern.
4) Die einjährigen Freiwilligen, welche sofort einzutreten wünschen, können sich zu diesem Behufe bei dem von ihnen gewählten Ersatz=Truppentheil melden. Verschieben sie den Dienstantritt bis zu dem Zeitpunkt, wo bereits die Aushebung stattfindet, so sollen ihre Wünsche, hinsichtlich des von ihnen gewählten Truppentheils zwar auch dann noch nach Möglichkeit berücksichtigt werden; es kann ihnen aber eine bestimmte Zusicherung in dieser Hinsicht nicht ertheilt werden und erfolgt ihre Einstellung, wenn einzelne Ersatz=Truppentheile bei eintretender Aushebung bereits überfüllt sind, lediglich wie das militärische Interesse es erfordert.
5) Die einjährigen Freiwilligen haben bis zum Ablauf des ersten Dienstjahres für ihre Equipirung, wie unter gewöhnlichen Verhältnissen, selbst zu sorgen; sie treten aber während des mobilen Zustandes der Armee in die Verpflegung der Truppentheile, gleichviel ob sie sich freiwillig zum Dienstantritt gemeldet haben oder im Wege der Aushebung eingestellt worden sind. Auch im Falle der Aushebung behalten sie die Rechte, welche mit dem einjährigen freiwilligen Dienst verbunden sind, sofern sie nicht ausdrücklich auf dieselben verzichten.

Indem wir das Königliche General=Kommando und das Königliche Ober=Präsidium ergebenst ersuchen,

nach vorstehenden Bestimmungen zu verfahren, bemerken wir, daß die einjährigen Freiwilligen erst dann zur Aushebung kommen, wenn die beim diesjährigen 2. Ersatz konkurrirenden Mannschaften eingestellt werden. Berlin, den 25. Mai 1866. Der Kriegs-Minister. Der Minister des Innern.
(gez.) v. Roon. (gez.) Gr. zu Eulenburg.

178) Bei der von der Altpommerschen Landstube in Gemäßheit des § 28 des Statuts für die Hülfskasse vom 27. September 1852 vorgenommenen Neuwahl der Mitglieder und Stellvertreter der Direction der gedachten Kasse für die sechs Jahre von 1866 bis incl. 1871 sind

a) zu Mitgliedern:
1. der General-Landschafts-Director von Köller auf Cantreck,
2. der Geheime Regierungs-Rath von Ramin auf Günnitz,
3. der Stadtverordneten-Vorsteher Saunier hierselbst, und

b) zu deren Stellvertretern:
1. der Landschafts-Director von Hagen auf Premslaff,
2. der Stadtrath Theune hierselbst,
3. der Freischulze Kundler zu Woltersdorf,

gewählt worden. Stettin, den 25. Mai 1866. Der Ober-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

179) Des Königs Majestät haben auf den Antrag des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu genehmigen geruht, daß das Königliche Gewerbe-Institut in Berlin fortan den seiner jetzigen organischen Einrichtung entsprechenden Namen:

„Königliche Gewerbe-Akademie"

führe.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Cöslin, den 15. Mai 1866.

180) Wir haben genehmigt, daß das zu dem Rittergute Paraschin, Kreis Lauenburg, gehörige Vorwerk: „Paraschiner Colonie Porczecze" fortab den Namen „Paretz" führt.
Cöslin, den 18. Mai 1866.

181) Unter den Schafen in Gutzmin, Kreises Schlawe, ist die Räudekrankheit ausgebrochen und deshalb diese Ortschaft für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden.
Cöslin, den 18. Mai 1866.

182) Unter den Schafen der Tagelöhner in Dryzigowo bei Darsow, Kreises Stolp, ist die Räudekrankheit ausgebrochen und deshalb diese Ortschaft für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden. Cöslin, den 24. Mai 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

183) Bekanntmachung
des Königlichen Appellations-Gerichts zu Cöslin, betreffend die Wirksamkeit der im Departement desselben bestellten Schiedsmänner pro 1865.

Bei den in dem Departement des Königlichen Appellationsgerichts bestellten 165 Schiedsmännern sind im Jahre 1865 überhaupt 8897 Streitsachen anhängig gewesen, von denen 5118 durch Vergleich beendigt, 1027 zurückgenommen, 2638 an die Gerichte verwiesen, und 114 unbeendigt geblieben sind. Es hat sich hiernach auch im Jahre 1865 eine erfreuliche Thätigkeit des Schiedsmanns-Instituts herausgestellt; insbesondere müssen wir die Thätigkeit der nachgenannten Schiedsmänner:

1) des Administrators Schulz in Belgard, welcher von den 528 bei ihm anhängigen Sachen 450,
2) des Rathsmannes Malbrandt zu Bublitz, welcher von den 480 bei ihm anhängigen Sachen 419,
3) des Kaufmannes Eckstaedt zu Lauenburg, welcher von den 327 bei ihm anhängigen Sachen 239,
4) des Gastwirthes Nemitz zu Bütow, welcher von den 280 bei ihm anhängigen Sachen 202,
5) des Mühlenbesitzers von Domarus zu Groß Tuchen, welcher von den 164 bei ihm anhängigen Sachen 123,
6) des Kaufmannes Gützlaff zu Tempelburg, welcher von den 124 bei ihm anhängigen Sachen 110,
7) des Rentiers Pieper zu Schlawe, welcher von den 176 bei ihm anhängigen Sachen 106,
8) des Kaufmannes Eschenbach in Zanow, welcher von den 114 bei ihm anhängigen Sachen 103,
9) des Stadt-Secretärs Wilke in Neustettin, welcher von den 136 bei ihm anhängigen Sachen 91,
10) des Kaufmannes Sawallisch in Stolp, welcher von den 136 bei ihm anhängigen Sachen 88,

11) des Bäckermeisters Munkel in Colberg, welcher von den 131 bei ihm anhängigen Sachen 88,
12) des Schornsteinfegermeisters Hoppe in Belgard, welcher von den 104 bei ihm anhängigen Sachen 82,
13) des Buchhändlers Ludwig in Polzin, welcher von den 90 bei ihm anhängigen Sachen 72,
14) des Parzellenbesitzers Notzke in Pennekow, welcher von den 76 bei ihm anhängigen Sachen 72,
15) des Kaufmannes Milger in Dramburg, welcher von den 101 bei ihm anhängigen Sachen 62,
16) des Schankwirthes Schulz in Alt-Warschow, welcher von den 75 bei ihm anhängigen Sachen 61,
17) des Lehrers Mantey in Eschenriege, welcher von den 78 bei ihm anhängigen Sachen 59,
18) des Schulzen Hardtke zu Quatzow, welcher von den 77 bei ihm anhängigen Sachen 54,
19) des Tuchmachermeisters Guse zu Callies, welcher von 66 bei ihm anhängigen Sachen 52,
20) des Holzhändlers Schulz zu Crangen, welcher von den 53 bei ihm anhängigen Sachen 42,
21) des Gutsbesitzers Janke zu Ackerhoff, welcher von den 58 bei ihm anhängigen Sachen 41 und
22) des Lehrers Braun zu Zillmitz, welcher von den 54 bei ihm anhängigen Sachen 40,

durch Vergleich beendet hat, rühmend anerkennen und ertheilen denselben hiemit unsere Belobigung.

Zugleich sprechen wir, indem wir diese Erfolge zur öffentlichen Kenntniß bringen, den Wunsch aus, daß auch die übrigen Schiedsmänner des Departements ähnliche Resultate erzielen und daß unsere Gerichts-Eingesessenen bei vorkommenden Streitigkeiten, sich zur gütlichen Schlichtung derselben vertrauensvoll an die bestellten Schiedsmänner wenden mögen.

Cöslin, den 8. Mai 1866. Königliches Appellations-Gericht.

184) Bei der heute nach Maßgabe der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung der Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten dreißigsten, öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse a aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapital-Betrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgeloosten Pomm. Rentenbriefe im coursfähigen Zustande vom 1. Oktober 1866 ab auf unserer Kasse gr. Ritterst. No. 5 in Empfang zu nehmen.

Dies kann, soweit die Bestände der letzteren ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 pCt. Zinsen vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage.

Vom 1. October 1866 hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung auf der Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

In dem Verzeichnisse b sind die Nummern der bereits früher ausgeloosten Rentenbriefe, welche innerhalb zweier Jahre nach dem Verfalltage noch nicht zur Zahlung präsentirt sind, abgedruckt.

Die Inhaber derselben werden zur Vermeidung ferneren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Verzeichniß a

der bei der 30. Verloosung gezogenen, zum 1. Oktober 1866 gekündigten Nummern.

Littr. **A** zu 1000 rtl. 86. 142. 624. 814. 921. 939. 1321. 1382. 1612. 1622. 1714. 1817. 2043. 2390. 3011. 3249. 3750. 4065. 4170. 4234.
Littr. **B** zu 500 rtl. 89. 282. 551. 849. 1000. 1122.
Littr. **C** zu 100 rtl. 5. 384. 397. 428. 533. 551. 564. 1129. 1378. 1398. 1514. 1611. 1933. 2397. 2586. 2733. 3389. 4103. 4192. 4380. 4669. 4700. 4712. 4908. 4930. 5337.
Littr. **D** zu 25 rtl. 8. 221. 581. 582. 1153. 1843. 1932. 2228. 2399. 2464. 2472. 2629. 2865. 3040. 3146. 3220. 3490. 3613. 3616.
Littr. **E** zu 10 rtl. 4935. 4936. 4937. 4938.

Anmerkung. **Sämmtliche Rentenbriefe Littr. E. von No. 1 bis 4938 sind ausgelooft resp. gekündigt.**

Verzeichniß b

der bereits früher ausgeloosten und seit 2 Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Pommern aus den Fälligkeits-Terminen

1. April 1859. 15. Verloosung. Littr. **E** zu 10 rtl. No. 34. 87. 1361. 2281. 2582. 2596. 3108. 3666. 3894. 4260. 4441.

1. Oktober 1859. 16. Verloosung. Littr. **C** zu 100 rtl. No. 290. Littr. **D** zu 25 rtl. No. 1635. 2997. Littr. **E** zu 10 rtl. No. 88. 1153. 1420. 2279. 2338. 2569. 3197. 3496. 4423. 4424. 4513.

1. April 1860. 17. Verloosung. Littr. **C** zu 100 rtl. No. 1142. Littr. **E** zu 10 rtl. No. 221. 403 531. 1372. 1693. 1756. 1922. 2013. 2114. 2657. 3041. 3707. 4305. 4443. 4528.

1. Oktober 1860. 18. Verloosung. Littr. **C** zu 100 rtl. No. 2185. Littr. **D** zu 25 rtl. No. 3601. Littr. **E** zu 10 rtl. No. 122. 193. 223. 269. 562. 857. 859. 872. 1022. 1098. 1232. 2544. 2971. 3059. 3504. 4084. 4161. 4497. 4713. 4718.

1. April 1861. 19. Verloosung. Littr. **C** zu 100 rtl. No. 4550. Littr. **E** zu 10 rtl. No. 135. 217. 233. 267. 566. 858. 887. 987. 1053. 1444. 1809. 2048. 2090. 2091. 2325. 2595. 2932. 2949. 3165. 4668. 4714.

1. Oktober 1861. 20. Verloosung. Littr. **B** zu 500 rtl. No. 443. Littr. **C** zu 100 rtl. No. 4336. Littr. **D** zu 25 rtl. No. 54. 2675. Littr. **E** zu 10 rtl. No. 232. 1286. 1690. 1775. 1800. 1930. 2317. 2420. 2907. 2938. 3379. 3505. 3769. 4083. 4099. 4300. 4318. 4412. 4425. 4621. 4728. 4840.

1. April 1862. 21. Verloosung. Littr. **C** zu 100 rtl. No. 875. 1058. 1490. 2651. Littr. **D** zu 25 rtl. No. 2491. Littr. **E** zu 10 rtl. No. 3. 86. 96. 579. 2564. 2897. 3013. 4319. 4782. 4872.

1. Oktober 1862. 22. Verloosung. Littr. **A** zu 1000 rtl. No. 200. Littr. **B** zu 500 rtl. No. 1187. Littr. **C** zu 100 rtl. No. 1513. 4687. 4922. Littr. **D** zu 25 rtl. No. 159. 199. Littr. **E** zu 10 rtl. No. 4883.

1. April 1863. 23. Verloosung. Littr. **C** zu 100 rtl. No. 588. 1158. 1976. 2291. 2859. 3973. Littr. **D** zu 25 rtl. No. 3000. 3083.

1. Oktober 1863. 24. Verloosung. Littr. **A** zu 1000 rtl. No. 4284. Littr. **B** zu 500 rtl. No. 253. 384. Littr. **C** zu 100 rtl. No. 636. 694. 1530. 1532. 2830. 3643. 3746. 3776. 5849. Littr. **D** zu 25 rtl. 513. 912. 1558. 2441.

1. April 1864. 25. Verloosung. Littr. **C** zu 100 rtl. No. 4. 1432. 2290. Littr. **D** zu 25 rtl. No. 1435. 2360. 3710.

Stettin, den 14. Mai 1866. Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Pommern.

185) Vom 1. Juni cr. ab wird in dem an der Poststraße zwischen Pollnow und Schlawe belegenen Dorfe Wusterwitz — Kreises Schlawe — eine Postexpedition 2. Klasse eingerichtet, welche ihre Verbindung durch die Personen-Post zwischen Pollnow und Schlawe und durch die Kariolpost zwischen Schlawe und Barzin erhält. Dem Bestellbezirke der neuen Postanstalt werden die nachbenannten Ortschaften zugetheilt: Wusterwitzer Mühle nebst Mühlenvorwerk und Valentin — bisher zum Bestellbezirk der Postexpedition in Crangen gehörig — Deutsch-Puddiger, Felixhoff, Segenthin und Mühle, Scheidelhof, Alt- und Neu-Parpart, Neu-Carwitz, Schmarsow, Dübow, Bahnow, Kusserow, Wiesenthal und Siegmundsthal — bisher zum Bestellbezirke der Postexpedition in Schlawe gehörig. —

Cöslin, den 24. Mai 1866. Der Ober-Post-Director.

186) Der nach unserer Bekanntmachung vom 9. Februar d. J. mit dem 1. April d. J. auf der Ostbahn eingeführte Tarif für Güter der ermäßigten Klasse **C** in Wagenladungen wird nach Maßgabe der Tarif- 2c. Vorschriften vom 6. k. Mts. ab auch auf Güter dieser Klasse in Wagenladungen, welche von resp. nach den Haltestellen der Ostbahn (excl. Czirpitz) zur Beförderung aufgegeben werden, ausgedehnt.

Die bezüglichen Tarifsätze können bei sämmtlichen Güter-Expeditionen der Ostbahn eingesehen werden. Bromberg, den 23. Mai 1866. Königl. Direction der Ostbahn.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Budack.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 23. Cöslin, den 7. Juni. 1866.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 21 der Gesetz-Sammlung pro 1866 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 6326. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Ostrowo, Regierungsbezirks Posen, zum Betrage von 40,000 Thalern. Vom 26. März 1866; unter

= 6327. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Verbandes zur Entwässerung des Thales der faulen Obra oberhalb der Hammermühle bei Bomst bis zum Betrage von 40,000 Thalern. Vom 9. April 1866; unter

= 6328. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. April 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Goldap, im Regierungsbezirk Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung der Straßen: 1) von Goldap über Warkallen, Kiauten, Dakehnen bis zur Gumbinner Kreisgrenze in der Richtung auf Gumbinnen; 2) von Kiauten an der Straße zu 1. über Tereln, Didszullen, Tollmingkehmen, Oszeningken bis zur Stallupöner Kreisgrenze bei Werrnen; 3) von Szittkehmen über Wyszupönen, Kallweitschen bis zur Stallupöner Kreisgrenze; 4) von Goldap über Buttkuhnen, Rakowken, Kotziolken, Rogainen nach Dubeningken; 5) von Goldap über Wronken, Marczynowen nach Grabowen; unter

= 6329. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Goldaper Kreises im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 16. April 1866; und unter

= 6330. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Mai 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kommunal-Chaussee im Kreise Westpriegnitz des Regierungsbezirks Potsdam von Lenzen bis zum Anschluß an die Berlin-Hamburger Staatsstraße bei Karstädt.

Die Vaterlandsliebe und die Wahlen.

Unser König hat es jüngst als den Zweck und die Aufgabe der bevorstehenden Neuwahlen bezeichnet, daß die Gesinnung, welche das preußische Volk in der bedrohten Lage des Landes erfüllt, frei von den Beziehungen, welche in der Vergangenheit wurzeln, zum Ausdruck gelange.

Demokratische Wortführer verkündigen dagegen: der oberste Grundsatz bei den Neuwahlen müsse sein, daß der Regierung ungeachtet des drohenden Krieges nicht ein Pfennig bewilligt werde, so lange die Forderungen der Fortschrittspartei nicht unbedingt bewilligt seien.

Wer sollte nicht erkennen, daß dies die Gesinnung des preußischen Volkes nicht sein kann; denn jene Forderung sagt mit anderen Worten: wir lassen den preußischen Staat zerstören und vernichten, wenn uns die Regierung nicht zuvor unsern Willen thut.

Der Regierung die Mittel zur Vertheidigung und Kriegführung versagen, das hieße den preußischen Staat, soweit es vom Landtage abhängt, „wehrlos und damit ehrlos“ machen.

In dem Augenblick, wo der Feind herausfordernd und drohend an unseren Grenzen steht, wo alle Stimmen aus Oestreich geradezu die Zertrümmerung des preußischen Staates verlangen, in solchem Augenblicke die Hand der Regierung lähmen, das wäre Verrath am Vaterlande, ein Selbstmord des preußischen Volkes. Könnte eine solche Gesinnung auch nur kurze Zeit zur wirklichen Geltung und Herrschaft gelangen, so wäre unser Land dem Feinde ohne Gegenwehr preisgegeben: unsere Fluren würden ohne Schutz verwüstet und das Schicksal Preußens hinge von

der Gnade derer ab, welche nur danach trachten, dasselbe aus der Reihe der Großstaaten auszustoßen.

Der König hat die Verständigung mit dem Landtage von Neuem als das Ziel seiner Wünsche und seines eifrigen Strebens bezeichnet und die Hoffnung ausgesprochen, daß Angesichts der Gefahren, welche Preußen bedrohen, die einander widerstreitenden Rechtsansichten und Stimmungen ihre Vermittelung in der gemeinsamen Hingebung für das Vaterland finden werden.

Ein Landtag, welcher vor Allem diese Hingebung für das Vaterland rückhaltslos bewährt, wird die Regierung des Königs unzweifelhaft willig finden, die Ausgleichung der inneren Gegensätze durch das offenste Entgegenkommen zu fördern: eine volle Hingebung für das Vaterland würde mit den äußeren Gefahren, auch den inneren Zwiespalt thatsächlich und sicher überwinden. Es ist gar nicht denkbar, daß ein Landtag, welcher der Regierung in ihren großen Aufgaben nach außen thatkräftig zur Seite stände, nicht über die inneren Streitfragen leicht zur vollen und dauernden Verständigung mit ihr gelangen sollte.

So liegt es in der Hand der Wähler, nicht blos der gegenwärtigen Gefahr Abhülfe zu gewähren, sondern die Zukunft des Landes nach außen und nach innen neu zu sichern und zu befestigen.

Wenn sie den Parteimännern folgen, welche die Bewährung der Vaterlandsliebe an Klauseln und Bedingungen knüpfen, so werden sie, wie die Ehre und Sicherheit des Vaterlandes, so auch die innere Entwickelung Preußens schädigen und aufs Spiel setzen.

Wenn sie dagegen nach des Königs Hoffnung die Hingebung an das gemeinsame Vaterland freudig und rückhaltlos bewähren, so werden sie Preußens Größe und gleichzeitig unser inneres Verfassungsleben zum wahren Segen des Landes fördern helfen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

187. Seiner Majestät Allerhöchster Befehl vom 8. Mai cr. ordnet die Mobilmachung der Armee an. Alle gegenwärtig außerhalb der Controlle stehenden Mannschaften des beurlaubten Standes erhalten hiermit den Befehl, sich unverweilt bei der nächsten Landwehr-Behörde zu melden. Stettin, den 9. Mai 1866. Königl. General-Kommando des 2. Armee-Korps.

188) Mit Rücksicht auf die eingetretene warme Witterung wird darum ersucht, daß bei Privat-Päckereien an Militairs und Militair-Beamte nicht solche Gegenstände in die Packete gelegt werden, welche einem Flüssigwerden oder einer schnellen Fäulniß ausgesetzt sind. Es ist unzulässig, Butter in jetziger Jahreszeit durch die Post zu versenden.

Im Allgemeinen wird auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, daß bei Briefen, Geldbriefen und Privat-Päckereien an die bei den mobilen Truppen befindlichen Militairs und Militair-Beamten aus der Aufschrift auf dem Briefe oder Begleitbriefe genau zu ersehen sei:

zu welchem Armee-Corps, welcher Division, welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Compagnie (oder sonstigem Truppentheile) der Adressat gehört, welchen Grad und Charakter oder welches Amt bei der Militair-Verwaltung derselbe hat.

Wenn der Empfänger zu den Truppen einer Festungs-Besatzung gehört oder bei einem Ersatz-Truppentheil steht, überhaupt ein festes Standquartier hat, so wird auf dem Briefe oder Begleitbriefe von dem Absender der Bestimmungsort angegeben werden können.

Gehört der Empfänger hingegen zu den Truppen, welche in Folge von Marschbewegungen den Standort wechseln, so unterbleibt die Angabe eines Bestimmungsort, wonächst die Sendungen nach dem betreffenden Truppentheile geleitet werden, bei welchem der Adressat laut Aufschrift auf dem Briefe sich befindet.

Briefe und Geldbriefe bis 50 Thlr. sind im Feldpost-Verkehr von Preußischem Porto frei; dergleichen Sendungen an Militairs und Militair-Beamte bedürfen der Bezeichnung „Feldpostbrief."

Privat-Päckereien müssen frankirt werden und dürfen nicht mit einer Werths-Angabe versehen sein.

Es wird darum ersucht, daß die Absender von Briefen, Geld-Briefen und Privat-Päckereien an Militairs und Militair-Beamte sich auf der Siegelseite des Briefes oder Begleitbriefes nach Namen und Wohnort nennen.

Berlin, den 4. Juni 1866. General-Post-Amt. von Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

189) Bekanntmachung

betreffend die Neuwahl des Hauses der Abgeordneten.

In Ausführung der Allerhöchsten Ordre vom 9. Mai d. J., betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten, und in Gemäßheit des Artikel 51 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 sowie auf Grund der §§ 17 und 28 der Wahlverordnung vom 30. Mai 1849 hat der Herr Minister des Innern den Tag zur Wahl der Wahlmänner

auf den 25. Juni dieses Jahres

und den Tag zur Wahl der Abgeordneten

auf den 3. Juli dieses Jahres

festgesetzt.

Indem wir die gedachte Verordnung vom 30. Mai 1849 und das Wahlreglement vom 18. Mai d. J. nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir zugleich bekannt, daß in dem Gesetze vom 27. Juni 1860 die Wahlbezirke, Wahlorte und die Zahl der zu wählenden Abgeordneten im diesseitigen Regierungs-Bezirk, wie folgt, bestimmt und die nachbezeichneten Kommissarien ernannt sind.

No.	Wahlbezirk.	Wahlort.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	Wahl-Kommissarien.
1.	Kreis Lauenburg " Bütow " Stolp	Stolp	3	Landrath von Gottberg zu Stolp.
2.	Kreis Rummelsburg " Schlawe	Schlawe	2	Landrath von Woedtke zu Schlawe.
3.	Kreis Schivelbein " Dramburg	Schivelbein	1	Landrath Graf v. Westarp zu Dramburg.
4.	Kreis Fürstenthum	Cörlin	2	Landrath von Gerlach zu Cöslin.
5.	Kreis Neustettin " Belgard	Bärwalde	2	Landrath von Busse zu Neustettin.

Schließlich werden die Wahlvorsteher bei den Urwahlen darauf hingewiesen, daß die Urwahlprotokolle sofort nach beendigter Wahl dem Wahlkommissarius für die Wahlen der Abgeordneten einzureichen sind.

Cöslin, den 4. Juni 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

190) Verordnung

über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen in Ausführung der Artikel 67 bis 74 und auf Grund des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6. Dezember 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§ 1. Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahl-Bezirken gewählt.

§ 2. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§ 3. Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§ 4. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§ 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahl-Bezirke vereinigt.

§ 6. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§ 7. Die Urwahl-Bezirke müssen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§ 8. Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24. Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

§ 9. Die Militärpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahl-Bezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimaths-Bezirk.

§ 10. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesammtsumme wird berechnet:

a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahl-Bezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt ist. (§ 6.)

b) bezirksweise, falls der Urwahl-Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist. (§ 5.)

§ 11. Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1848, anstatt der indirekten, eingeführte direkte Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer, noch klassificirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende direkte Kommunalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handels-Gesellschaft entrichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§ 12. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer (§ 10.) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§ 13. So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und direkte Kommunal-Steuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§ 14. Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahl-Bezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur ein Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§ 15. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahl-Bezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu nieder-

gesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungsbehörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwähler-Listen nach den einzelnen Bezirken.

§ 16. Die Abtheilungen (§ 12.) werden seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahl-Bezirke abgrenzen (§§ 5 und 6).

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahl-Bezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungs-Liste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, so wie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungs-Listen kommen die Vorschriften des § 15 gleichmäßig zur Anwendung.

Diese §§ sind im Urwahltermine zu verlesen.

§ 17. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§ 18. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahl-Bezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahl-Bezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§ 19. Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§ 20. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, so wie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§ 21. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§ 32).

§ 22. In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden. Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§ 23. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§ 24. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§ 25. Das Protokoll wird von dem Wahl-Vorstande (§ 20) unterzeichnet und sofort dem Wahl-Kommissar (§ 26) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

§ 26. Die Regierung ernennt den Wahl-Kommissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§ 27. Der Wahl-Kommissarius beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§ 28. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§ 29. Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnißes nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staats-Verbande angehört.

§ 30. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll.

Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahl-Kommissarius gewählt und bilden mit diesem den Wahl-Vorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§ 31. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen

Wahl gegen den Wahl-Kommissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und hat eine neue Wahl zur Folge.

§ 32. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1849.

Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simon.

Reglement

zur Verordnung vom 30. Mai 1849 über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

Unter Aufhebung des Reglements vom 4. Oktober 1861 werden zur Ausführung der Vorordnung vom 30. Mai 1849 die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.

§ 1. Die Landräthe oder, im Falle des § 6. der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden haben unverzüglich die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen.

Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahlbezirke (§§ 5. 6. 7. der Verordnung) abzugrenzen, und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§ 4. 6. 7. der Verordnung festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Wahlbezirks und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§ 15. der Verordnung) anzugeben. Jeder Urwahlbezirk muß ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganze bilden.

Kein Urwahlbezirk darf mehr als 1749 Seelen umfassen.

§ 2. Nach Aufstellung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten (§ 16 der Verordnung).

§ 3. Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuern zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet, und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittheil fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittheil fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich bei gleichen Steuer- oder Schätzungs-Beträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen den Ausschlag.

§ 4. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§ 5. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des § 13 der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist die Grundlage der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§ 6. Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungslisten verzeichnet worden sind (§ 3 des Reglements). Die gleichbesteuerten oder geschätzten Urwähler derselben Abtheilung und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichem Namen durch das Loos geordnet.

§ 7. Auf der Abtheilungsliste muß von der Behörde, die zur Entscheidung über die Reklamation

berufen ist, also entweder von dem Landrathe oder der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (§§ 15, 16 der Verordnung) noch vor dem Wahltermin bescheinigt werden, daß innerhalb der Reklamationsfrist (§ 15 der Verordnung) keine Reklamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Nachdem auf diese Weise die Abtheilungsliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe untersagt.

§ 8. Aus der Abtheilungsliste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist und sich in Folge dessen nicht an seinem sonstigen Wohn- oder Aufenthaltsorte befindet, nach dem Muster der Anlage ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

a) den Namen und Wohnort des Urwählers,
b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,
c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem Bezirks-Commandeur des Landwehr-Bataillons mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler, an den Commandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, so wie die Erledigung derselben, so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermine in den Händen des Wahlvorstehers sich befinden.

Trifft dies nicht zu oder werden engere Wahlen erforderlich, so ist das Wahlverfahren ohne Rücksicht auf die Stimmen der zum Dienste einberufenen Landwehrmänner zum Abschlusse zu bringen.

Diese §§ sind im Urwahltermine zu ver-

§ 9. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahlbezirks werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen.

Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§ 18 bis 25 der Verordnung und der §§ 9 bis 15 dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen in der Reihenfolge vorgelesen, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind (§§ 3 und 6 des Reglements), wobei mit dem Höchstbesteuerten angefangen wird.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter, oder sonst, an der Wahl theilnehmen.

§ 10. Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und die Beisitzer (§ 20 der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§ 11. Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung geschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt.

§ 12. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler, abtheilungsweise in derselben Folge, wie bei deren Vorlesung auf (§ 9 des Reglements). Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers, und in Gegenwart desselben in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§ 13. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Fall des § 22 der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach § 18 der Verordnung oder § 14 dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 14. Soweit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

Ist aber Stimmengleichheit bei der ersten Abstimmung eingetreten, so ist zunächst zu einer engern Wahl zu schreiten.

§ 15. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheiluugen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§ 16. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

§ 17. Die Regierungen haben sofort die Wahlkommissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§ 18. Die Wahlvorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahlkommissar ein.

Der Wahlkommissar stellt aus den eingerichteten Urwahl-Protokollen ein Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirkes kreisweise auf und veranlaßt, daß dieses Verzeichniß durch Auslegung in den Geschäftslokalen der Landräthe der betreffenden Kreise und der Magisträte der einem Kreise nicht angehörigen oder einen eigenen Wahlbezirk bildenden Städte, sowie durch Abdruck in den zu amtlichen Publikationen dienenden Blättern veröffentlicht wird.

§ 19. Der Wahlkommissar ladet die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Insinuation ist durch einen vereideten Beamten zu bescheinigen.

Die Vorladung der Wahlmänner kann auch sofort im Urwahltermine durch die Wahlvorsteher bewirkt werden. Die Wahlvorsteher erhalten in diesem Falle Seitens des Wahlkommissars die erforderliche Anzahl von Einladungsformularen und Behändigungsscheinen. Sie haben die ersteren mit der Adresse der Wahlmänner zu versehen und gegen Vollziehung der Behändigungsscheine auszuhändigen, auf den letzteren aber die richtig erfolgte Insinuation zu bescheinigen und dieselben gleichzeitig mit den Urwahl-Protokollen dem Wahlkommissar einzureichen.

§ 20. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§ 26 bis 31 der Verordnung, sowie der §§ 21 bis 24 dieses Reglements, eröffnet. Alsdann werden die Namen aller Wahlmänner nach dem aufgestellten Verzeichnisse (§ 18 des Reglements) vorgelesen.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des § 9 zur Anwendung, soweit sie nicht nachstehend modifizirt sind.

§ 21. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt.

Die Wahl selbst erfolgt, indem der aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahlkommissarius aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§ 22. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgende Abstimmnngen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat.

Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlkommissars zu ziehen.

§ 23. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 24. Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntni

zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie zum Nachweise, daß sie nach § 29 der Verordnung wählbar sind, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§ 25. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten werden von dem Wahlkommissar der Regierung, gehörig geheftet, eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorzulegen hat.

Berlin, den 18. Mai 1866.

Königliches Staats-Ministerium.

Graf v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon. Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

191) Die Medizinalpersonen unseres Verwaltungsbezirks werden darauf hingewiesen, daß es zur Errichtung und Unterhaltung einer Privat-Entbindungs-Anstalt einer von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu ertheilenden Concession bedarf, welche bei uns nachzusuchen ist. Cöslin, den 28. Mai 1866.

192) Die von unserer Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die im 4. Quartal 1865 als Kaufgeld für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke, oder zur Ablösung von Domainen-Prästationen und Domainen-Amortisations-Renten erfolgten Einzahlungen an Kapital und Zinsen sind nunmehr, nach erfolgter Verification durch die Hauptverwaltung der Staats-Schulden, den betreffenden Domainen-Rentämtern zur Aushändigung an die Einzahler, resp. an die zuständigen Hypothekenbehörden zugefertigt worden.

Die Einzahler werden daher hiermit aufgefordert, die von der Regierungs-Hauptkasse ertheilten Interims-Empfangs-Bescheinigungen den betreffenden Domainen-Rentämtern einzuhändigen, damit die Hauptquittungen ohne Verzug ihnen, resp. den Hypotheken-Behörden übersandt werden können.

Cöslin, den 31. Mai 1866.

193) Zur Vermeidung mehrfach hervorgetretener Unzuträglichkeiten wird auf Grund der §§ 45, 46 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, unter Aufhebung des § 18 der Instruction für die Prüfung der Seeschiffer, Seesteuerleute und Seelotsen vom 1. Februar 1862 und an Stelle desselben bestimmt was folgt:

§ 18. Matrosen, Steuerleute und Schiffer, welche wegen Mangels an Kenntnissen bei einer Prüfung zurückgewiesen worden sind, werden zu einer neuen Prüfung, sei es bei derselben oder bei einer anderen Prüfungs-Kommission, nur noch Ein Mal, und zwar nicht vor Ablauf eines Jahres zugelassen. Ist jedoch die Zurückweisung bei den Herbst-Prüfungen vor oder nach der mündlichen Prüfung zum Steuermann erfolgt, so kann die neue Prüfung schon nach Ablauf eines halben Jahres stattfinden.

Ist der Geprüfte und Zurückgewiesene in der Navigation gut bestanden, nicht aber in den mathematischen Wissenschaften, so wird es dem Ermessen des Navigations-Schul-Directors überlassen, die neue Prüfung mehr auf denjenigen Theil zu richten, in welchem der Kandidat bei der ersten Prüfung ungenügende Kenntnisse zeigte.

Wer sich bei der Prüfung auf unerlaubtem Wege Hülfe verschafft hat, erhält kein Zeugniß und wird zu einer neuen Prüfung erst nach Jahresfrist zugelassen. Gleiche Strafe trifft den Helfer, wenn derselbe eine Prüfung zu bestehen hatte.

Jede Zurückweisung eines Kandidaten wird durch den Navigations-Schul-Director alsbald zur Kenntniß sämmtlicher Prüfungs-Kommissionen gebracht.

Berlin, den 15. Mai 1866. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Vorstehende Verordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 28. Mai 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

194) Bekanntmachung

den Ankauf von Remonten pro 1866 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Cöslin und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 13. August in Regenwalde, den 20. August in Treptow a. R., den 22. August in Cörlin, den 24. August in Schlawe, den 25. August in Stolp, den 27. August in Lauenburg, den 29. August in Neustadt.

Die von der Militär-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 17. März 1866. Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir das pferdezüchtende Publikum noch besonders darauf aufmerksam, daß auch in diesem Jahre beabsichtigt wird, geeignete junge Hengste von Privatzüchtern für die Königlichen Landgestüte anzukaufen. Die Remonte-Ankaufs-Kommission wird bei Gelegenheit ihrer Umreisen auf den Remonte-Ankaufsmärkten von den vorkommenden, gut gezogenen, fehlerfreien und zur Zucht geeignet erscheinenden jungen Hengsten Kenntniß nehmen, damit demnächst durch Königliche Gestütsbeamte eine Besichtigung vorgenommen und event. wegen Ankaufs der geeigneten Thiere verhandelt werden kann. Die verkäuflichen jungen Hengste, welche jedoch ein Alter von mindestens drei Jahren erreicht haben müssen, sind der Remonte-Ankaufs-Kommission bei Gelegenheit der in vorstehender Bekanntmachung bezeichneten Remontemärkte vorzuführen.

Cöslin, den 4. April 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

195) In Gemäßheit des § 20 des Regulativs vom 7. November 1846 über die Verwendung des Fonds der 300,000 rtl. zur Unterstützung der Meliorationen innerhalb des Regierungsbezirkes Cöslin, bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß aus dem gedachten Fonds in der Zeit vom 1. Mai 1865 bis zum 1. Mai 1866 an Darlehnen ausgezahlt worden sind:

1) aus dem Fonds A	im Fürstenthumer Kreise	1500 rtl.
	= Rummelsburger Kreise	5000 =
2) aus dem Fonds B	im Bütow Kreise	1750 =
	= Lauenburger Kreise	6900 =
	= Schlawer Kreise	2500 =
3) aus dem Fonds C	im Dramburger Kreise	150 =
	= Fürstenthumer Kreise	1267 =
	= Neustettiner Kreise	9960 =
	= Rummelsburger Kreise	1000 =
	= Schlawer Kreise	700 =
	überhaupt	30,727 rtl.

Cöslin, den 30. Mai 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

196) Den nachbenannten Personen: Fischerwirth Carl Rutzen, Schulze Scharping, Fischerwirth Gottfried Holz und Fischersohn Ferdinand Holz, sämmtlich zu Deep, Fürstenthumer Kreises, ist für die von ihnen mit eigener Lebensgefahr bewirkte Rettung des Fischerwirths Wilhelm Parnow vom Tode des Ertrinkens eine Geldprämie von je 10 rtl. bewilligt worden.

Cöslin, den 27. Mai 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

197) Die nachstehende Verhandlung: Verhandelt Stettin, den 14. Mai 1866:

Bei Gelegenheit der heutigen dreißigsten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen, übergab der Kommissarius der Königlichen Rentenbank-Direction für die Provinz Pommern, Provinzial-Rentmeister, Rechnungsrath Starck, Behufs der in den §§ 46 und 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 vorgeschriebenen öffentlichen Vernichtung der ausgeloosten an die Rentenbank gegen Baarzahlung zurückgegebenen Pommerschen Rentenbriefe und den mit ihnen zurückgelieferten, nicht fällig gewordenen Zins-Coupons die von der Königl. Rentenbank-Direction bescheinigte Nachweisung der zu vernichtenden Papiere nebst Beilage.

Nach vorgängiger Prüfung dieses Verzeichnisses (von den Abgeordneten der Provinzial-Vertretung war Niemand erschienen) Seitens des zur Beiwohnung der Verloosung zugezogenen Notars, Justizrath von Dewitz von hier, wurden durch Feuer öffentlich vernichtet:

33 Stück Rentenbriefe Littr. **A** zu 1000 rtl. = 33000 rtl.
9 = = Littr. **B** zu 500 rtl. = 4500 rtl.

45	Stück Rentenbriefe	Littr. C	zu 100 rtl.	=	4500 rtl.
31	" "	Littr. D	zu 25 rtl.	=	775 rtl.
68	" "	Littr. E	zu 10 rtl.	=	680 rtl.

186 Stück Rentenbriefe, geschrieben Einhundert-
sechs und achtzig Rentenbriefe im Gesammtbetrage von 43455 rtl.
geschrieben Dreiundvierzigtausend vierhundertfünfundfünfzig Thaler mit 1092 — Eintausend zweiundneunzig — dazu gehörigen als verfallen unentgeldlich abzuliefern gewesenen Zins-Coupons. Demnächst wurde das desfallsige Verzeichniß vorschriftsmäßig bescheinigt und die gegenwärtige Verhandlung vollzogen.

V. g. u. (gez.) Starck. von Dewitz. a. u. s. (gez.) Kurtz.

198) Mit dem 6. Juni c. werden auf der Ostbahn wieder sämmtliche Züge nach deren regelmäßigen Fahrplan, wie derselbe vor dem 21. Mai c. bestand, coursiren. Der Personenzug V (Berlin-Eydtkuhnen) wird bereits am 5. d. Mts. fahrplanmäßig Abends von Berlin abgelassen werden.

Vieh, incl. Pferde und Equipagen können am 6. d. Mts., gewöhnliche Frachtgüter auf allen Stationen der Ostbahn — excl. Station Schneidemühl — bereits am 5. d. Mts. zum Transport aufgeliefert werden. — Auf Station Schneidemühl tritt die Annahme von gewöhnlichem Frachtgut erst mit dem 6. d. Mts. wieder ein.

Bromberg, den 1. Juni 1866. Königliche Direktion der Ostbahn.

199) Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 1. d. Mts., betreffend die Wiederaufnahme des Güter- und Vieh- rc. Transports auf der Ostbahn vom 5. resp. 6. d. Mts. ab machen wir darauf aufmerksam, daß die in unserer Bekanntmachung vom 14. v. Mts. angekündigte Suspension der regelmäßigen Lieferfristen für Güter, Vieh auch Pferde und Equipagen bis auf Weiteres noch fortdauern muß; die Verwaltung wird indeß gleichwohl nach Kräften bemüht sein, diese Fristen einzuhalten.

Bromberg, den 2. Juni 1866. Königliche Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

In Stelle des ausgeschiedenen Bürgermeisters Wesenberg ist der Bürgermeister Bartholdy in Bublitz zum fiskalischen Polizei-Anwalt für die Ortschaften des Bezirks der Königlichen Kreis-Gerichts-Commission in Bublitz vom 1. k. Mts. ab commissarisch ernannt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Apotheker Domann hat die Administration der Wilmschen Apotheke in Belgard übernommen.

Die Wahl des Kämmerers Lehwaldt zu Bublitz zum unbesoldeten Beigeordneten daselbst auf 6 Jahre ist von uns bestätigt worden.

Die Wiederwahl des Kämmerers Lehwald zu Bublitz auf 12 Jahre ist von uns bestätigt worden.

Der bisherige Verwalter der Kreis-Secretairstelle in Schivelbein, Civil-Supernumerarius Strelow I ist als Kreis-Secretair daselbst definitiv angestellt worden.

Die Wahl des Reservejägers Grützmacher zu Tempelburg zum Kämmerer daselbst auf 12 Jahre ist von uns bestätigt worden.

Die Wiederwahl des Bürgermeisters Retzlaff zu Tempelburg auf 12 Jahre ist von uns bestätigt worden.

Königliches Appellations-Gericht zu Cöslin.

Dem Gerichts-Assessor Erdmann in Belgard ist die commissarische Verwaltung der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu Ratzebuhr übertragen worden.

Der Kreisgerichts-Büreau-Assistent Leder in Lauenburg ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Königliches Consistorium der Provinz Pommern.

Der Pastor Platzer, ehemals zu Varchmin, ist zum Pastor in Torgelow erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Pastor Wittenberg, bisher in Ratzebuhr, ist zum Pastor in Garrin, Synode Colberg, ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Die Pfarre in Prerow, Synode Barth, Königlichen Patronats, gelangt durch Emeritirung zur Erledigung.

Der zum Pastor der Parochie Pollnow berufene bisherige Pastor in Drawehn, Blanck, ist in sein neues Amt eingeführt worden.

Die Pfarrstelle in Kenz — Synode Barth — Königlichen Patronats, welche eine Kirche, eine Kapelle und 5 Schulen umfaßt, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. Juli k. J. wieder zu besetzen.

Der bisherige Diakonus Wagner in Cöslin ist zum Oberprediger an der dortigen St. Marien-Kirche erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Das Diakonat in Pölitz kommt durch die Beförderung des bisherigen Inhabers in das dortige Pastorat, am 1. Oktober d. J. zur Erledigung. Patron der Stelle ist der Magistrat zu Stettin.

Der bisherige Garnisonprediger Splittgerber zu Colberg ist zum Pastor in Altstadt Pyritz erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der zum Pastor der Parochie Stargord, Synode Regenwalde, erwählte bisherige Predigtamts-Candidat Kypke ist in sein neues Amt eingeführt worden.

Königl. Provinzial-Steuer-Direction.

Befördert oder versetzt sind: 1) Der Steuer-Aufseher Laeuen in Anclam zum Bureau-Assistenten bei der Königlichen Provinzial-Steuer-Direction zu Stettin für den zum Haupt-Zoll-Amts-Controleur in Demmin beförderten Mittelhausen.

2) Der Grenz-Aufseher Blödorn aus dem Bezirke Demmin als Steuer-Aufseher nach Colberg für den verstorbenen rc. Dettbarn.

Königliche General-Kommission für Pommern.

1) Der Spezial-Kommissarius, Regierungs-Rath Taubner in Cöslin ist zur General-Kommission in Posen versetzt.

2) der Gerichts-Assessor v. Voigt ist als Spezial-Kommissarius in Cöslin angestellt.

3) Der Vermessungs-Revisor Sperling in Greifenberg tritt mit dem 1. September cr. in den gewünschten Ruhestand.

4) Die Rittergutsbesitzer Grönlund zu Gehmkow und v. Heyden zu Plötz sind als Kreis-Verordnete des Demminer Kreises und

5) der Schulze Friedrich Wenzlaff zu Sageritz als Kreisboniteur vereidet und bestätigt.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Verleihungen.

Dem Tischlermeister Beil in Berlin ist unter dem 28. Mai 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte mechanische Vorrichtung zum Spalten von Stuhlrohr, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 22. Mai 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargelegte Einrichtung an Windmühlenflugeln zur selbstthätigen Vergrößerung oder Verkleinerung der wirksamen Flügelfläche nach Maßgabe der Windstärke,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Telegraphisten Adolph Haenecke zu Schmiedeberg i. Schl. ist unter dem 26. Mai 1866 ein Patent auf eine Vorrichtung an Copirtelegraphen zur Regulirung der Bewegung der Walzen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Budack.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 24. Cöslin, den 14. Juni. 1866.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Warum der König das Volk zu den Waffen gerufen hat.

Das preußische Heer steht in voller Waffenrüstung bereit und harrt der Befehle seines Königlichen Kriegsherrn.

Noch niemals hat Preußen ein so starkes, so trefflich ausgerüstetes Heer vereinigt.

Nicht aus Willkür, nicht aus Lust an Krieg und Eroberung hat unser König sein Volk zu den Waffen gerufen, nur die drohendsten Gefahren für Preußens Heil und Sicherheit haben den König bewegen können, dem Lande die Opfer aufzuerlegen, welche mit der Mobilmachung des Heeres verbunden sind.

Die Vertheidigung des Vaterlandes gegen feindliche Bedrohung ist allein der Grund und der Zweck dieser Rüstungen. Nicht Preußen hat den Anlaß zum Kriege gegeben, nur zögernd hat unser König die Rüstungen befohlen, als Oesterreichs Kriegsschaaren bereits drohend an unseren Grenzen standen.

Seit Mitte März kamen aus Oesterreich erst dunkele Andeutungen, dann immer bestimmtere Nachrichten von erheblichen Rüstungen und zwar, wie man überall in Oesterreich offen verkündigte, von Rüstungen gegen Preußen.

Diese Kunde mußte großes Befremden erregen, da Preußen zu einem feindlichen Auftreten Oesterreichs keinen Anlaß gegeben hatte.

Zwar waren die Verhandlungen über Schleswig-Holstein zum Stillstand gekommen, und Preußens Wunsch zu einer gemeinsamen bundesfreundlichen Politik war von Oesterreich kalt abgelehnt worden. Aber Preußen hatte trotzdem Alles vermieden, was als ein feindliches Verhalten gegen Oesterreich gedeutet werden konnte, und im Rathe des Königs waren ausdrücklich Beschlüsse gefaßt worden, welche auf der Zuversicht einer weiteren friedlichen Entwickelung beruheten.

Diese Zuversicht wurde zuerst durch die österreichischen Rüstungen erschüttert. Niemand vermochte zu sagen, warum Oesterreich rüste. Aber aus allen Theilen des Kaiserstaats, aus Böh-

men, Ungarn, Galizien kam gleichzeitig die Kunde von starken Vermehrungen der Regimenter und von erheblichen Truppensendungen nach Norden, nach der preußischen Grenze hin.

Die rasch ausgeführten Anhäufungen von Truppen wurden geradezu bedrohlich für unsere Grenzprovinzen, aus welchen die Bitte um baldigen Schutz an die Regierung gelangte.

Die Provinz Schlesien zumal, welche Friedrich der Große für Preußen errungen hat, welche unter unseren Königen herrlich erblüht ist, deren Verlust aber Oesterreich noch immer nicht vergessen kann, schien einem feindlichen Einfall, der Plünderung und Verwüstung ausgesetzt.

So mußte denn unsere Regierung auch ihrerseits Vorkehrungen treffen, um den preußischen Provinzen Schutz und Zuversicht gegen plötzliche kriegerische Ereignisse zu gewähren.

Unser König war jedoch an seinem Theil bereit, jene Gegenrüstungen wieder einzustellen, wenn Oesterreich ein Gleiches thun wollte: Oesterreich versprach es zum Schein, — in demselben Augenblicke aber und wie zum Hohn gegen alle Friedenswünsche rüstete es noch stärker, angeblich zum Schutze gegen Italien, in Wahrheit aber nicht minder gegen Preußen Ja die österreichische Regierung hielt heimlich Umfrage bei den übrigen deutschen Staaten, ob sie mit ihr gemeinsame Sache gegen Preußen machen wollten. Bei einigen fand diese Anfrage bereitwillige Aufnahme: Sachsen besonders, dessen Regierung sich von vorn herein feindlich gegen Preußen erwiesen hatte, schien bereit, mit Oesterreich zusammenzustehen und rüstete mit aller Macht.

Noch einmal machte unsere Regierung einen Versuch, den Frieden zu erhalten: sie forderte die deutschen Regierungen auf, mit ihr gemeinsam das deutsche Volk zu einer Verbesserung der Bundesverfassung zu berufen, wodurch zugleich die Eintracht und der Friede in Deutschland gesichert werden konnten.

Oesterreich aber und die ihm befreundeten Regierungen wollten auch von diesem Friedenswege nichts wissen: immer deutlicher war zu erkennen, daß bei ihnen der Krieg eine beschlossene Sache war, und zwar ein Krieg zur Erniedrigung, Zertrümmerung und Vernichtung Preußens.

Die öffentlichen Stimmen in Oestreich verkündeten laut und dreist, daß die Stunde geschlagen habe, um das Werk Friedrich des Großen wieder zu Nichte zu machen, Schlesien von Preußen loszureißen und mit Schlesien zugleich die preußische Provinz Sachsen.

Aus Wien ließ man sich drohend und herausfordernd also vernehmen:

„Schon im Jahre 1850, am Tage von Olmütz, hat Preußen vor Oesterreich zurückweichen müssen, — dasselbe steht ihm jetzt bevor. Kein preußischer Soldat soll je in Schleswig-Holstein, in Kiel, in Rendsburg erscheinen. Aber nicht blos um Schleswig-Holstein handelt es sich: Preußen muß überhaupt gebeugt werden. Nicht mit einem neuen Olmütz darf es davon kommen, sondern so tief wie Napoleon Preußen nach der unheilvollen Schlacht von Jena demüthigte, so muß es jetzt gedemüthigt werden. Entweder durch den Krieg muß Preußen zerschmettert und zerrissen werden, schwächer wie es einst nach dem schmachvollen Frieden von Tilsit war, — oder, wenn es noch den Frieden will, so muß es freiwillig auf seine Ansprüche in Deutschland und auf alle Großmachtsgelüste verzichten. Es kann in Deutschland nur ein Großstaat bestehen: das kann nur Oesterreich sein, darum muß Preußen herniedergedrückt und vernichtet werden."

So verkündigten überall die österreichischen Stimmen. An unseren Grenzen aber in Oesterreichisch-Schlesien, in Mähren und in Böhmen wurden Hunderttausende von Kriegern aus allen Völkerschaften des Kaiserreichs, Kroaten, Panduren, Slavonier u. s. w. versammelt, eines Winkes gewärtig, um mit wilder Kriegslust und Raubgier in unsere gesegneten Fluren einzufallen und, wie sie prahlerisch wähnen, im Siegeslauf nach Preußens Hauptstadt vorzudringen, um dem preußischen Volke von da aus zu gebieten.

Vergeblich haben die Großmächte Europas sich bemüht, den Gefahren des Krieges durch ge-

meinsame Berathungen Einhalt zu thun. In Paris sollte eine Zusammenkunft von Ministern oder Gesandten der betheiligten Staaten abgehalten werden, um alle wichtigen Streitfragen friedlich zu besprechen und beizulegen. Die preußische Regierung hatte den Friedensabsichten alsbald bereitwillig zugestimmt. Der preußische erste Minister Graf Bismarck stand im Begriff, sich zu der Zusammenkunft zu begeben, um an dem Friedenswerke mitzuarbeiten. Oesterreich aber hat dasselbe übermüthig vereitelt, indem es im Voraus Bedingungen aufstellte, welche sämmtliche Mächte Europas einmüthig für unannehmbar erklärten. In demselben Augenblicke beging Oesterreich eine neue Herausforderung gegen Preußen, indem es die Verträge, welche es mit Preußen über die gemeinsame Herrschaft in Schleswig-Holstein früher geschlossen hatte, willkürlich verletzte. In ganz Europa fand sein Verfahren allgemeine Mißbilligung.

Es ist kein Zweifel mehr möglich, daß Oesterreich den Krieg will, um das Königreich Preußen, dessen allmäliges kräftiges Wachsthum und Aufblühen in Wien seit zwei Jahrhunderten mit Neid und Mißgunst betrachtet wird, zu demüthigen und von seiner Machtstellung herabzustürzen.

Aber Dank unserm Könige, der die Gefahr zur rechten Zeit erkannte, steht unser eigenes Kriegsheer in voller Rüstung bereit, der Eroberungs- und Beutelust zu wehren

Um den preußischen Staat in seinem Dasein, seiner Macht und Ehre zu retten, mußte der König die gesammte Volkskraft aufbieten. Preußens Söhne sind unter den Fahnen versammelt, um des Volkes höchste Güter, um das Wohl und Wehe der Gesammtheit und aller Einzelnen vor Unbill und Unterdrückung zu bewahren.

Mit stolzer Zuversicht darf der König, darf das Land auf diese schlagfertigen Schaaren blikken, deren Herzen voll frischen Muthes, voll begeisterter Hingebung für Preußens Ruhm und Ehre sind.

Das preußische Volk ist gleichzeitig zu neuen Wahlen berufen.

Wer ein Herz hat für das preußische Vaterland, der wird jetzt auch bei den Wahlen nur ein Gefühl bewähren, das der vollen Hingebung an die Sache des Königs und des Vaterlandes.

Der Regierung die Mittel zu gewähren, um Preußens Dasein, Ehre und Machtstellung mit aller Kraft zu vertheidigen, das wird die erste und die dringendste Aufgabe des neuen Landtags sein.

Jeder Abgeordnete, der sich dieser Aufgabe entziehen wollte, jeder Wähler, der einem solchen Abgeordneten die Stimme gäbe, würde die Treue gegen seinen König und die Hingebung für das Vaterland verleugnen und sich an Preußens Zukunft versündigen.

Wer jetzt nicht mit der Regierung ginge, wer ihr die Mittel zur Erhaltung des Heeres versagte, der riefe an seinem Theil den Feind in's Land und würde zum Verräther an unsern Brüdern und Söhnen, die zur Vertheidigung des Vaterlandes unter den Fahnen stehen.

Aber — solche Schmach möge über Preußen nicht ergehen! Möge das Volk bei den Wahlen, von demselben Geiste erfüllt sein, der das preußische Volk in Waffen erfüllt, möge nach des Königs Wunsch die Einmüthigkeit zum Ausdruck gelangen, welche unser Volk beseelt, wenn es die Erhaltung der Ehre und der Unabhängigkeit des Landes gilt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

200) Auf den von der Königl. Regierung zu Cöslin befürworteten Antrag der Stände des Schivelbeiner und Fürstenthumer Kreises sind die beiden Kreischausseen: von Colberg bis Schivelbein und von Colberg bis Gudenhagen in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des § 1 der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, aufgenommen worden.

Berlin, den 18. Mai 1866. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

201) Im Feldpost-Verkehr werden befördert:

gewöhnliche Briefe und Geldbriefe mit einem Werth-Inhalte bis einschließlich 50 Thaler } für Militärs und Militär-Beamte in Privat-Angelegenheiten,

Brief-, Packet- und Geldsendungen in eigentlichen Militär-Dienst-Angelegenheiten.

Es muß in Anspruch genommen werden, daß bei allen Sendungen an Militärs und Militär-Beamte der Absender seinen Namen und Wohnort auf der äußeren Siegelseite des Briefes angebe.

Privat-Päckereien an Militärs und Militär-Beamte der mobilen Truppen können, in Betracht der wechselnden Standorte der Truppen, bis auf Weiteres zur Besorgung durch die Königlichen Posten nicht mehr angenommen werden, den alleinigen Fall ausgenommen, daß der Absender bestimmt versichern kann, daß der Adressat zu einem Truppentheile mit festem Standquatier gehört, wonächst der Standort von dem Absender auf der Sendung angegeben sein muß. Berlin, 7. Juni 1866. General-Post-Amt.

202) Die durch die Verordnung vom 18. Mai 1866 (Ges.-Saml. No. 6318) vorgeschriebene Ausfertigung neuer Darlehns-Kassen-Scheine ist soweit vorgeschritten, daß nunmehr die Uebergabe dieser mit unserm Kontrollstempel versehenen Scheine und zwar zunächst der Appoints zu 10 Thlr. an die Hauptverwaltung der Darlehns-Kassen-Scheine allmählig erfolgen wird.

Wir bringen daher die nachstehende nähere Beschreibung der Darlehns-Kassen-Scheine zu 10 Thlr., 5 Thlr. und 1 Thlr. hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 8. Juni 1866. Königliche Immediat-Kommission zur Kontrollirung der Banknoten.
Costenoble. Ed. Conrad. Dehnicke.

Beschreibung der Darlehns-Kassen-Scheine á 10, 5 und 1 Thaler.

Die Darlehns-Kassen-Scheine á 10, 5 und 1 Thaler, 4″ 11½‴ breit 3″ ½‴ hoch, sind auf Hanfpapier gedruckt und enthält jeder Schein auf der Schauseite die gemusterte Werthzahl in grauer Farbe.

Außer in den erwähnten Werthzahlen unterscheiden sich die Werthsorten dadurch, daß die Schau- und Kehrseite

eines 10-Thaler-Darlehnskassenscheins mit feinguillochirten Platten und grauer Farbe,
eines 5-Thaler-Darlehnskassenscheins mit feinguillochirten Platten und grüner Farbe,
eines 1-Thaler-Darlehnskassenscheins mit feinguillochirten Platten und blauer Farbe

bedruckt ist. Zum guillochirten Muster für die Schauseite sind andere Linienlagen gewählt als für die Kehrseite, und hier auch 2 Mercurköpfe in Medaillon-Manier eingefügt.

Auf die Schauseite eines Darlehnskassenscheins á 10 Thaler (5 oder 1 Thaler) ist in schwarzer Farbe: links in der Ecke daß große preußische Wappen und daneben in Zeilen untereinander:

Darlehns-Kassenschein
Zehn Thaler (Fünf Thaler oder Ein Thaler)
vollgültig in allen Zahlungen
Verordnung vom 18. Mai 1866.

Berlin, den 19. Mai 1866 Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen

die Strafandrohung gegen die Nachbildung in 3facher Wiederholung

in brauner (grüner, blauer) Farbe und scharf ausgeprägt, unter dem Wappen:

der Stempel der Controll-Commission

und die Namen der Mitglieder derselben:

Costenoble. Ed. Conrad. Dehnicke

zwischen Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen und der Strafandrohung gegen die Nachbildung, die Namen der Mitglieder der Haupt-Verwaltung:

v. Dechend. Scheller. P. Mendelssohn Bartholdy. Böse

und auf die Kehrseite in schwarzer Farbe, an den Seiten links und rechts:

10 Thaler 10 (5 Thaler 5, 1 Thaler 1)

oben die Nummern,
zwischen den beiden Köpfen, und zwar tief Litr. A—Q
darunter ausgefertigt und der Name des Beamten

gedruckt.

203) Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihe von 1856 und 1859 und der neumärkischen Schuldverschreibungen können, da dieser Tag ein Sonntag ist und am 30. d. Mts. die monatliche Kassenrevision stattfindet, erst vom 2. Juli ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage,

gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons von demselben Tage ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 8. Dezember v. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen von 1856 und 1859 statt.

Bei den Regierungs-Hauptkassen können diese Schuldverschreibungen schon einige Tage vor dem 2. Juli c. eingereicht werden, weil sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung zu übersenden sind.

Berlin, den 1. Juni 1866. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

204) Unter dem Namen „Sprengöl" oder „Nitroglycerin" ist in neuerer Zeit ein Sprengmittel in den Handel gebracht worden, dessen Eigenschaft, unter gewissen Bedingungen mit großer Gewalt zu detoniren, bereits mehrere beklagenswerthe Unglücksfälle veranlaßt hat. Nach den bisherigen Erfahrungen erfolgt die plötzliche Zersetzung des Sprengöls sowohl durch starkes Erhitzen, als auch durch die Einwirkung von Stoß und Kompression. Derartige Einwirkungen sind daher möglichst auszuschließen. Besonders ist aber während der kälteren Jahreszeit erhöhte Vorsicht zu empfehlen, da das Sprengöl bereits bei einer Temperatur von mehreren Graden über den Gefrierpunkt in einen festen Aggregatzustand übergeht und in diesem Zustande nach den gemachten Beobachtungen die Detonations-Gefahr erheblich größer wird. Indem wir das Publikum hierauf aufmerksam machen, weisen wir gleichzeitig auf die nachfolgende Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Sprengöl hin.

Cöslin, den 9. Juni 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Polizei-Verordnung.

Die unterzeichnete Königliche Regierung verordnet hierdurch auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 über den Verkehr mit Nitroglycerin (Sprengöl) Folgendes:

§ 1. Der Transport des Nitroglycerin zu Wasser und zu Lande, insbesondere auch auf Eisenbahnen, darf nur unter den Bedingungen, unter welchen der Transport feuergefährlicher Körper gestattet ist, und insbesondere nur unter Beachtung der nachfolgenden Vorsichtsmaßregeln stattfinden.

1. Das Präparat muß in Flaschen, entweder aus Blech oder aus starkem Glase verpackt werden.
2. Zum Verschlusse der Flaschen sind Korkstöpsel — nicht Glasstöpsel — anzuwenden.
3. Die zum Transport des Sprengöls benutzten Glasflaschen müssen mit einer korbartigen Umhüllung, welche eine Einlage von Stroh enthält, versehen sein. Die Transportgefäße, sowohl die Blechflaschen, als auch die umhüllten Glasflaschen müssen mit Stroh, Heu und dergleichen in feste Holzkisten verpackt werden, welche mit der Aufschrift „Sprengöl" zu versehen sind.
4. Das Gewicht des in einem Kollo zu versendenden Sprengöls darf nur 15 Pfund und das Gewicht des ganzen Kollo, einschließlich des darin befindlichen Nitroglycerins nur 40 Pfund betragen.
5. Die Versendung von Sprengöl durch die Post ist verboten.

§ 2. Für die Lagerung und Aufbewahrung des Sprengöls finden die für die Lagerung von Schießpulver und anderen explodirenden Gegenständen bestehenden Vorschriften (Verordnung vom 6. September 1854 — Amtsblatt No. 38) Anwendung.

Besonders müssen die das Nitroglycerin enthaltenden Gefäße unter allen Umständen so aufbewahrt werden, daß sie weder selbst fallen, noch durch herabfallende Gegenstände beschädigt werden können.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit sie nicht den im § 345 des Strafgesetzbuches angedrohten Strafen unterliegen, mit Geldbuße bis zu 10 Thalern event. mit verhältnißmäßigem Gefängnisse geahndet. Cöslin, den 9. Juni 1866.

205) Der auf den 25. Juni d. J. anberaumte Jahrmarkt in Zanow wird auf den 26. d. Mts. verlegt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Cöslin, den 9. Juni 1866.

206) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Gumenz, Kreises Rummelsburg, sowie die Pockenkrankheit unter den Schafen in Sternin, Kreises Fürstenthum, sind erloschen und die den Schafen

des Dominiums Warnin, Kreises Fürstenthum, geimpften Schutzpocken abgeheilt. Die für die gedachten Ortschaften angeordnete Sperre ist deshalb wieder aufgehoben worden. Dagegen sind unter den Schafen in der herrschaftlichen Schäferei zu Jarchow, Kreises Fürstenthum, die Pocken ausgebrochen und den Schafen des Rittergutes Schmuckenthin, Kreises Fürstenthum, die Schutzpocken geimpft worden, weshalb letztere beide Ortschaften für den Verkehr von Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden sind. Cöslin, den 4. Juni 1866.

207) Unter den Schafen in Abbau Pollnow, Kreises Schlawe, und unter den Schafen zu Abbau Tangen, Kreises Bütow, ist die Räudekrankheit ausgebrochen und werden diese beiden Ortschaften für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter deshalb hiermit gesperrt.

Die Räudekrankheit unter den Schafen des Bauern Borchmann in Pöppelhof und unter den Schafen in Brandheide, Kreises Rummelsburg ist erloschen und wird deshalb die für letztere Ortschaften angeordnete Sperre wieder aufgehoben. Cöslin, den 8. Juni 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

208) Auf Grund des Polizei-Gesetzes vom 11. März 1850 wird für den diesseitigen Stadtbezirk hierdurch verordnet, daß, wer beim Verlesen von Bekanntmachungen, Verordnungen rc. durch die Polizei-Beamten auf der Straße mit seinem Fuhrwerke in der Nähe des Publicirenden nicht so lange stille hält, bis das Verlesen beendet ist, in eine Geldbuße bis zu 2 rtl. event. Gefängnißstrafe bis zu 3 Tagen, verfällt. Rügenwalde, den 25. Oktober 1859. Die Polizei-Verwaltung.

wird hierdurch zur Nachachtung in Erinnerung gebracht.

Rügenwalde, den 6. Juni 1866. Die Polizei-Verwaltung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Consistorium der Provinz Pommern.

Die Pfarrstelle zu Charbrow, Synode Lauenburg, Privatpatronats, zu welcher 1 Kirche, 1 Kapelle und 9 Schulen gehören, kommt am 1. Januar 1867 durch Emeritirung zur Erledigung.

Der Pastor Graffunder, bisher in Pielburg, Synode Neustettin, ist zum Pastor in Alt-Krakow, Synode Rügenwalde erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Prediger Woltersdorf in Magdeburg ist zum Pastor an der St. Nicolai-Kirche in Greifswald erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Pastor Baudach, bisher in Zizow, Synode Rügenwalde, ist zum Archidiakonus an der St. Marienkirche in Colberg erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Königliche Ober-Post-Direction.

Der Postexpedienten-Anwärter Carl Friedrich Leopold Droszio in Lauenburg ist als Post-Expedient bestätigt, und der Post-Expediteur Eduard Marthen in Barnow aus dem Postdienste entlassen worden.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Verleihung. Dem Ernst Schneider zu Berlin ist unter dem 17. Mai 1866 ein Patent auf einen durch Beschreibung, Zeichnung und Modell nachgewiesenen verbesserten Differential-Flaschenzug
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung. Das dem Königlich sächsischen Regierungs-Rath und Professor Johann Andreas Schubert in Dresden unter dem 12. Dezember 1864 ertheilte Patent:
auf eine Vorrichtung an Sicherheits-Ventilen zum selbstthätigen Wiederverschluß derselben beim Eintritt der normalen Dampfspannung, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung,
ist aufgehoben.

Dagegen ist demselben unter dem 20. Mai 1866 ein anderweitiges Patent
auf eine Vorrichtung an Sicherheitsventilen zu deren selbstthätigem Wiederverschluß beim Eintritt der normalen Dampfspannung im Kessel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Budack.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 25. Cöslin, den 21. Juni. 1866.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 23 der Gesetz-Sammlung pro 1866 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 6336. die Verordnung, die Einführung der Verordnung wegen Abänderung der Tarasätze für Zucker vom 10. April 1866 in dem Jadegebiet betreffend. Vom 1. Juni 1866; unter

„ 6337. die Verordnung, betreffend die Zuweisung der in den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg stehenden Truppen zum ersten Wahlbezirke des Regierungsbezirks Potsdam für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten. Vom 7. Juni 1866; unter

„ 6338. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Mai 1866, betreffend die Genehmigung der Emission weiterer neuer Stamm-Actien bis zum Betrage von drei Millionen Thalern Seitens der Rheinischen Eisenbahngesellschaft; unter

„ 6339. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Actiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb „Porta Westphalica" zu Porta bei Minden beschlossenen, in der notariellen Verhandlung vom 28. Mai 1866 verlautbarten Statutnachtrages zu dem mittelst Urkunde vom 28. Juli 1857 genehmigten Gesellschafts-Statute. Vom 3. Juni 1866; und unter

„ 6340. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender fünfprozentiger Berliner Stadt-Obligationen zum Betrage von 3,000,000 Thalern. Vom 1. Juni 1866.

Die erschienene No. 24. der Gesetz-Sammlung pro 1866 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 6341. das Privilegium wegen Ausgabe neuer, auf jeden Inhaber lautender Breslauer Stadt-Obligationen im Betrage von 3,250,000 Thalern. Vom 7. Juni 1866.

Die erschienene No. 25 der Gesetz-Sammlung pro 1866 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 6342. die Verordnung, betreffend die Verlegung des gesetzlichen Umschlagtermins in Neu-Vorpommern für dieses Jahr. Vom 12. Juni 1866; unter

„ 6343. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Dortmund zum Betrage von 200,000 Thalern. Vom 7. Mai 1866; und unter

„ 6344. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der „Bergbau-Actiengesellschaft Borussia" zu Dortmund. Vom 9. Juni 1866.

Der heutige „**Staats-Anzeiger**" enthält in seinem amtlichen Theile folgende Proklamation an das deutsche Volk:

„Nachdem der deutsche Bund ein halbes Jahrhundert lang nicht die Einheit, sondern die Zerrissenheit Deutschlands dargestellt und gefördert, dadurch längst das Vertrauen der Nation verloren hatte und dem Auslande als die Bürgschaft der Fortdauer Deutscher Schwäche und Ohnmacht galt, hat er in den letzten Tagen dazu gemißbraucht werden sollen, Deutschland gegen ein Bundesmitglied in die Waffen zu rufen, welches durch den Vorschlag der Berufung eines Deutschen Parlaments den ersten und entscheidenden Schritt zur Befriedigung der nationalen Forderungen gethan hatte. Für den von Oesterreich erstrebten Krieg gegen Preußen fehlte jeder Anhalt in der Bundesverfassung, wie jeder Grund oder auch nur scheinbare Vorwand.

Mit dem Beschluß vom 14. Juni, durch welchen die Mehrheit der Bundesglieder beschloß, sich zum Kriege gegen Preußen zu rüsten, ist der Bundesbruch vollzogen und das alte Bundesverhältniß zerrissen.

Nur die Grundlage des Bundes, die lebendige Einheit der deutschen Nation ist geblieben;

und es ist die Pflicht der Regierungen und des Volkes, für diese Einheit einen neuen lebenskräftigen Ausdruck zu finden.

Für Preußen verbindet sich damit die Pflicht zur Vertheidigung seiner durch jenen Beschluß und durch die Rüstungen seiner Gegner bedrohten Unabhängigkeit. Indem das preußische Volk zur Erfüllung dieser Pflicht seine Gesammtkraft aufbietet, bekundet es zugleich den Entschluß, für die im Interesse Einzelner bisher gewaltsam gehemmte nationale Entwickelung Deutschlands den Kampf aufzunehmen.

In diesem Sinne hat Preußen sofort nach Auflösung des Bundes den Regierungen ein neues Bündniß auf die einfachen Bedingungen des gegenseitigen Schutzes und der Theilnahme an den nationalen Bestrebungen angeboten. Es verlangte nichts als Sicherung des Friedens, und zu diesem Behufe sofortige Berufung des Parlaments.

Seine Hoffnung auf Erfüllung dieses gerechten und mäßigen Verlangens ist getäuscht worden. Das Anerbieten Preußens ist abgelehnt, und letzteres damit genöthigt worden, nach der Pflicht der Selbsterhaltung zu verfahren. Feinde oder zweifelhafte Freunde kann Preußen an seiner Grenze und zwischen seinen Grenzen in einem solchen Augenblick nicht dulden.

Indem die preußischen Truppen die Grenze überschreiten, kommen sie nicht als Feinde der Bevölkerung, deren Unabhängigkeit Preußen achtet, und mit deren Vertretern es in der deutschen National-Versammlung gemeinsam die künftigen Geschicke des deutschen Vaterlandes zu berathen hofft.

Möge das deutsche Volk, in Hinblick auf dieses hohe Ziel, Preußen mit Vertrauen entgegenkommen, und die friedliche Entwickelung des gemeinsamen Vaterlandes fördern und sichern helfen!"

Auf — zu den Wahlen!

Eine Gemeinde in einem der zunächst bedrohten Theile Schlesiens hat jüngst in einer Eingabe ihre Treue und ihr Vertrauen zur Regierung Sr. Majestät des Königs und ihre opferwillige Hingebung für das Vaterland ausgedrückt, gleichzeitig aber den Zweifel ausgesprochen, ob es nach dem oftmaligen fruchtlosen Wählen noch verlangt werden könne, daß die treuen Unterthanen des Königs an den Wahlen zum Abgeordnetenhause Theil nehmen.

Der Minister des Innern hat der Gemeinde darauf unter Anerkennung ihrer treuen Gesinnungen zu erkennen gegeben, daß sie bei solchen Versicherungen auch von den bevorstehenden Wahlen nicht fern bleiben dürfe. Dieselben seien vom Könige angeordnet worden, um seinem Volke Gelegenheit zu geben, die Stimmung zum Ausdruck zu bringen, welche dasselbe in dieser ernsten Zeit beseelt. Diesem Rufe zu folgen, sei Pflicht jedes Preußen. Verabsäume er dieselbe, so treffe ihn die Schuld mit, wenn seinen Wünschen entgegen, Abgeordnete gewählt würden, welche der Regierung des Königs Schwierigkeiten bereiten. Auch die scheinbar große Zahl der Gegner dürfe Niemanden zurückschrecken, denn bei den letzten Wahlen habe noch nicht der dritte Theil aller Wähler mitgewirkt. Einer regeren Betheiligung würde es also wohl gelingen, die Gegner in die Minderheit zu versetzen und ein Abgeordnetenhaus zu Stande zu bringen, welches Hand in Hand mit der Regierung des Königs nur das eine Ziel vor Augen habe, für Preußens Wohlfahrt, Sicherheit und Ehre einzustehen.

Diese Erwiederung des Ministers des Innern weist auf einen der größten **Irrthümer** hin, welchen die Gegner der Regierung seit Jahren zu verbreiten gewußt haben.

Eine der beliebtesten Versicherungen der sogenannten Fortschrittspartei ist die, daß „**die ungeheure Mehrheit des Volkes hinter dem Abgeordnetenhause stehe.**"

Diese zuversichtliche Behauptung ist jedoch eine der gröbsten Täuschungen.

Unser Wahlgesetz bestimmt allerdings:

„Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24. Lebensjahr vollendet und den Vollgenuß der bürgerlichen Rechte nicht verloren hat, ist stimmberechtigter Urwähler" — — — —

Nach dem Sinn und Geist der Verfassung ist also in der That das Volk in der weitesten Ausdehnung zur Theilnahme an den Wahlen berechtigt und berufen.

Wie aber steht es in der Wirklichkeit?

Während die Zahl aller nach dem Wahlgesetz berufenen Wähler bei den letzten Wahlen 3,544,438, also über viertehalb Millionen betrug, übten nur 1,096,519 Wähler ihr Recht wirklich aus.

Schon diese Zahl beweist, daß von einer ungeheuren Mehrheit, die hinter dem Abgeordnetenhause stehe, gar nicht die Rede sein kann; es steht im Gegentheil fest, daß mehr als zwei Drittheil des wahlberechtigten Volkes, mithin die wirkliche große Mehrheit des Volkes an den Wahlen zum Abgeordnetenhause, also auch an den Bestrebungen und Thaten der Mehrheit dieses Hauses gar keinen Antheil hat. Will man das Fernbleiben von den Wahlen aus politischen Beweggründen erklären, so ist nur die eine Annahme gerechtfertigt: daß jener weit überwiegende Theil des Volkes im Wesentlichen mit dem Gange der Regierung einverstanden ist, dem Könige und seiner Regierung Vertrauen schenkt und es deshalb nicht für nöthig hält, andere Sachwalter für sich zu suchen und zu wählen.

Wer freilich dem König seine Treue ernst und wirksam beweisen will, der muß zu den Wahlen gehn und mit dazu helfen, daß einsichtige, besonnene, königstreue Männer gewählt werden.

Er darf sich auch, wie in obigem Bescheide angedeutet ist, nicht durch die Meinung irre machen lassen, daß das Wählen zu Nichts helfe, weil ja doch die „ungeheure" Mehrheit der Fortschrittspartei zufalle; denn auch bei den Wahlen selber hat sich durchaus nicht eine so große Mehrheit, wie man behauptet, für die Fortschrittspartei erklärt, vielmehr würde vielfach eine kleine Zahl von Stimmen hinreichen, um ganz andere Ergebnisse hervorzubringen.

Unter 352 Mitgliedern des Abgeordnetenhauses befanden sich allerdings 260 von der liberalen und Fortschrittspartei (also 74 unter Hundert), — dagegen nur 44 Konservative (d. h. nur 12½ unter Hundert), außerdem 48 von der katholischen und von der polnischen Fraction.

Die Liberalen und Demokraten bilden daher drei Viertheile des Abgeordnetenhauses.

Daraus folgt jedoch durchaus nicht, daß auch drei Viertheile der Wahlmänner und der Urwähler für die liberale und Fortschrittspartei gestimmt haben.

Die Regierung hat bei den letzten Wahlen so genau als möglich feststellen lassen, wie viel Urwähler und Wahlmänner sich zu jeder der verschiedenen Parteien gehalten haben.

Aus den sorgfältigen Untersuchungen ergiebt sich, daß sich die Urwähler, welche an den Wahlen Theil genommen haben, wie folgt vertheilten:

Es stimmten konservativ . . . . 335,677, also 30½ pCt.,
liberal und fortschrittlich 535,595, „ 49 „

(Die übrigen 20½ pCt. fallen auf die katholische, die polnische Fraction und auf Wähler unbestimmter Farbe.)

Hiernach stellt sich heraus, daß die liberale und Fortschrittspartei, welche im Abgeordnetenhause drei Viertheile der Mitglieder zählt, unter den erschienenen Urwählern noch nicht die volle Hälfte der Stimmen für sich hatte, daß dagegen die conservative Partei, welche unter den Abgeordneten nur 12½ pCt. beträgt, unter den Urwählern 30½ pCt. zählte.

Wenn man die Verhältnisse in Stadt und Land gesondert in Betracht zieht, so ergiebt sich, daß in den Städten die liberalen Urwähler etwa 67½, die konservativen etwa 20 Prozent ausmachen, auf dem platten Lande dagegen die liberalen 37¼ Prozent und die konservativen 37½.

Werden weiter die sechs östlichen Provinzen für sich allein betrachtet, so ergiebt sich da auf dem platten Lande ein Uebergewicht der Konservativen mit etwa 40 Prozent gegen die Liberalen mit 34 Prozent, (während in den Städten und in den westlichen Provinzen das Verhältniß umgekehrt zu Gunsten der Liberalen steht).

In mehreren Provinzen steigert sich das Uebergewicht der Konservativen auf dem platten Lande bis zur unbedingten Mehrheit: in Pommern beträgt die Summe der konservativen Urwähler auf dem Lande beinahe 61 Prozent, in Brandenburg 54, in Schlesien 52½ Prozent.

Aus dem allen geht unzweifelhaft hervor, daß die Behauptung von der ungeheuren Mehrheit des Volkes, welche hinter der Fortschrittspartei stehe, in jeder Beziehung eine grobe Unwahrheit ist.

Durch sichere Zahlen steht fest

erstens: daß die liberale und die Fortschrittspartei zusammen noch nicht die Hälfte der bei den Wahlen erschienenen Urwähler, und (da diese noch nicht ein Dritttheil aller berechtigten Wähler ausmachen) **im Ganzen noch nicht ein Sechstheil des wahlberechtigten Volkes** für sich haben, —

zweitens: daß es nur einer lebhafteren Theilnahme der besonnenen, der Regierung des Königs treu ergebenen Männer an den Wahlen bedürfen würde, um die scheinbare Mehrheit der Oppositionspartei zu einer offenbaren Minderheit herabzudrücken.

Auf denn zu den Wahlen! Nicht um leidigen Parteikampf handelt es sich jetzt, sondern um die höchsten Güter des Vaterlandes! Diese Güter zu vertheidigen, stehen unsere Söhne, unsere Brüder in Waffen. Wer jetzt nicht zum König und zum preußischen Heere steht, der übt Verrath an seinem eigenen Fleisch und Blut und am preußischen Vaterlande!

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

209) In Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 7. und 12. d. Mts. wird auf Grund des § 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 34), bis zum 1. Oktober d. J. die Ausfuhr von allen Mühlenfabrikaten aus Getreide und Hülsenfrüchten, als geschrotenen und geschälten Körnern, Graupe, Gries, Grütze, Mehl, so wie von gewöhnlichem Backwerk, (Brot, überhaupt Bäckerwaaren) ferner die Ausfuhr von allem Rind- und Schaaf-Vieh über die Grenze von der Weichsel bei Thorn (diese eingeschlossen) bis zur Grenze gegen das Königreich Sachsen bei Seidenberg, unter Hinweisung auf die im § 1 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 78) angedroheten Strafen hiermit verboten.

Berlin, den 13. Juni 1866. Der Finanz-Minister, Frh. von der Heydt. Der Minister des Innern, Gr. zu Eulenburg.

210) Der Königlichen Regierung fertige ich in der Anlage 2 Allerhöchste Kabinets-Ordres vom 31. v. M. zu, Inhalts deren der Wirkliche Geheime Rath, Graf zu Stolberg-Wernigerode zum Königlichen Kommissarius für die freiwillige Krankenpflege ernannt und mit der Aufgabe betraut worden ist, die Vermittelung zwischen den Organen der Privatwohlthätigkeit und den Militairbehörden zu überwachen.

Ich kann die Förderung des Zweckes, für welche der Königliche Kommissarius thätig sein wird, den öffentlichen Behörden nicht dringend genug empfehlen. Für die Anforderungen, welche der Krieg mit sich führt, reichen die gewöhnlichen Mittel nicht hin und die vorsorglichste Lazarethverwaltung vermag kaum das Nothdürftigste zu gewähren, wenn nach großen Schlachten Tausende von Verwundeten zu gleicher Zeit Hülfe verlangen — von den Opfern des Krieges erliegt nur ein kleiner Theil den Waffen, die größere Mehrzahl stirbt an Krankheiten und Wunden, die erst durch den Mangel an Pflege tödtlich werden. Es ist eine Ehrenpflicht der Nation, diesem verderblichen Mißverhältniß abzuhelfen. Sie hat sich während des Krieges mit Dänemark in dankenswerthester Weise bei der Pflege der Erkrankten und Verwundeten betheiligt und der Preußische Patriotismus wird auch in dem großen Kampfe, welcher uns jetzt bevorsteht, nicht zurückbleiben. Durch gemeinsame Hülfe kann Großes geleistet werden und damit Keinem der geben will, die Gelegenheit fehle, ist es vor Allem nöthig, daß möglichst bald und an möglichst vielen Orten Vereine zusammentreten, welche das gemeinsame Werk fördern. Es handelt sich um einen Zweck, der für alle Landeskinder der gleiche ist, den zu erreichen jede Partei zu ihren heiligsten Pflichten rechnen wird ich erwarte, daß insbesondere sämmtliche Beamte meines Ressorts bei den Vereinen zur Fürsorge für

unsere verwundeten und erkrankten Soldaten in erster Reihe mitwirken werden. Ueber die Art der Ausführung können nur die lokalen Verhältnisse entscheiden, deshalb enthalte ich mich jeder weitern Instruktion. Jedenfalls wird auch von den Gemeinde- und sonstigen Corporations-Vorständen wie von den Gutsobrigkeiten diejenige Auskunfts- und Unterstützungs-Gewährung dem Königlichen Commissarius gegenüber, welche § 8 der Instruktion des Herrn Kriegs-Ministers im Auge hat, in Anspruch zu nehmen sein.

Berlin, den 16. Juni 1866. Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

Vorstehendes Rescript und die dazu gehörigen beiden Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 31. v. M. werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 19. Juni 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Indem Ich dem Kriegsministerium die beigefügte Abschrift meiner Ordre vom heutigen Tage an Meinen Wirklichen Geheimen-Rath Grafen Eberhard zu Stolberg-Wernigerode zugehen lasse, genehmige Ich gleichzeitig die Mir vorgelegte, anbei zurückerfolgende Instruktion für die Ausübung des dem Genannten eventuell von Mir übertragenen wichtigen Commissoriums. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen, auch den Armee-Commando-Stellen und den betreffenden Militair-Verwaltungs-Behörden das Erforderliche mitzutheilen.

Berlin, den 31. Mai 1866. (gez.) **Wilhelm**.
(gegeng.) von Roon.

In vollkommener Würdigung der für die Nothwendigkeit einer organischen Leitung und Beaufsichtigung auch der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee aus der Erfahrung geschöpften Gründe, ernenne Ich Sie, in Berücksichtigung der entsprechenden Wünsche Seiner Königlichen Hoheit des Herrenmeisters des St. Johanniter-Ordens, hierdurch zu Meinem Commissar und Militair-Inspecteur der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee im Felde. Demgemäß habe Ich die Mir vorgelegte, Ihnen durch das Kriegs-Ministerium auszuhändigende Instruction genehmigt, nach welcher Sie ihre Wirksamkeit für den Fall eines ausbrechenden Krieges zu regeln haben werden.

Berlin, den 31. Mai 1866. gez. **Wilhelm.**

An den Wirklichen Geheimen-Rath, Kanzler des St. Johanniter-Ordens, Grafen Eberhard zu Stolberg-Wernigerode.

(L. S.) Für richtige Abschrift Förster, Geheimer Kanzlei-Director.

Instruction,

betreffend die Wirksamkeit des Königlichen Commissars für die freiwillige Krankenpflege.

§ 1. Bei ausbrechendem Kriege kann die nach früheren Erfahrungen vom Patriotismus des preußischen Volkes von Neuem zu erwartende freiwillige Betheiligung an der Fürsorge für die Pflege der Verwundeten und Kranken der Armee die Militair-Verwaltung in ihrer bezüglichen Aufgabe dann in der wirksamsten Weise unterstützen, wenn einerseits die Organe der Privatwohlthätigkeit stets schnell und sicher erfahren, nach welcher Richtung hin sie ihrer Fürsorge in zweckentsprechendster Weise Ausdruck geben können und wenn andererseits die Vertheilung aller freiwillig dargebrachten Spenden und Dienste auf die von amtlichen Organen bezeichneten Bedarfspunkte zweckmäßig organisirt ist.

§ 2. Deshalb wird in der Person des Königlichen Commissars für die der Armee zugewendete Privat-Krankenpflege ein Centralorgan geschaffen, welches einerseits durch direkte Communication mit den betreffenden Feldbehörden ermitteln soll, woran, wann und wo sich ein Bedarf für die Feld- und stehenden Kriegs-Lazarethe geltend macht und andererseits durch Mittheilung hiervon an die für die freiwillige Krankenpflege bereits bestehenden Genossenschaften, wie die der Johanniter, der Malteser, des Preußischen Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger, resp. noch zu bildenden Vereine dahin zu wirken hat, daß die diesen Vereinen zur Verfügung stehenden Personen und Sachen den richtigen Bedarfspunkten zugewiesen werden.

§ 3. Die im Rücken der operirenden Armee etablirten Lazareth-Reserve-Depots sind angewiesen, sich nicht nur über den augenblicklichen, sondern auch über den voraussichtlich später eintretenden Bedarf der Feld- und stehenden Kriegs-Lazarethe an Materialien und freiwilligen Krankenpflegern stets in Kenntniß zu erhalten und hierüber dem Königlichen Commissar fortlaufend Mittheilung zu machen.

Letzterem bleibt es zur Beschleunigung des Geschäftsganges außerdem überlassen, den Lazareth-Reserve-Depots noch Spezial-Commissarien als seine Local-Organe zu überweisen.

§ 4. Alle zur freiwilligen Krankenpflege bereiten Genossenschaften und Personen werden durch eine öffentliche Bekanntmachung ersucht werden, ihre Offerten dem Königlichen Commissar zugehen zu lassen und dessen Einberufung und Verwendung seiner Zeit Folge zu leisten.

An die Vereine für die freiwillige Krankenpflege wird in gleicher Weise das Ersuchen gerichtet werden, ihre Gaben an Lazareth-Bedürfnissen den ihnen von dem Königlichen Commissar bezeichneten Bedarfspunkten zuzuweisen.

§ 5. Hinsichtlich der Versorgung der von den Provinzial-Behörden errichteten Reserve-Lazarethe mit Gaben der Privat-Wohlthätigkeit für die Krankenpflege, resp. mit freiwilligen Krankenpflegern werden Local-Vereine am Orte des Lazareths — da, wo sich dergleichen bilden — zwar am ersprießlichsten durch directe Communication mit den Lazarethen wirken können, dem Königlichen Commissar wird indeß durch Mittheilungen über die stattfindende Etablirung von Reserve-Lazarethen und die etwa dort erfolgte Bildung von Local-Vereinen Veranlassung gegeben werden, auch diesen Lazarethen seine Fürsorge zuzuwenden.

§ 6. Die Anerbietungen zur Aufnahme von Reconvalescenten der Armee zur Pflege in Familien sind ebenfalls an den Königlichen Commissar zu richten, welcher diese Offerten den einzelnen Reserve-Lazarethen, je nach der Lage des Wohnortes der Privatpfleger, in der Nähe der gedachten Lazarethe zur Benutzung in geeigneten Fällen mittheilen wird.

§ 7. Die etwa im Rücken der operirenden Armeen von Genossenschaften und Einzelnen aus Privatmitteln errichteten Hospitäler für die Pflege verwundeter und erkrankter Offiziere und Soldaten stehen unter der speciellen militairischen Oberaufsicht des mehrgenannten Königlichen Commissars, dem zu seiner Information selbstverständlich auch die Besichtigung aller Militair-Lazarethe jederzeit gestattet ist. Ihm wird anzuempfehlen sein, allen etwa bemerkten Mängeln nach Kräften aus den zu seiner Disposition stehenden Sammlungen abzuhelfen und für die Privat-Hospitäler erforderlichen Falls die subsidiäre Beihilfe der Militair-Verwaltung in Anspruch zu nehmen.

§ 8. Alle Staatsbehörden werden in ihren Ressorts dem Königlichen Commissar die zur Ausübung seiner Thätigkeit erforderliche Auskunft geben, sowie in bereitwilligster Weise alle diejenige Unterstützung und Hilfe gewähren, welche nach den bestehenden Vorschriften zulässig ist.

Berlin, den 31. Mai 1866. Kriegs-Ministerium. (gez.) v. Roon.

211) Beim Ausbruch des Krieges werden Unterzeichnete einen Verein zur Unterstützung von Verwundeten bilden, und sich an den bereits bestehenden Hauptverein in Berlin anschließen, falls nicht hier ein Lazareth eingerichtet werden sollte.

Wir richten nun die dringende Bitte an alle Bewohner der Stadt und Umgegend, uns zu unterstützen, und zwar mit Geldbeiträgen, Wäsche, Charpie, gewaschenen Leinen zu Bandagen und Compressen; auch sind wollene und Stepp-Decken, Pferdehaarkissen, Watte, neuer Shirting rc. sehr willkommen. Die diesfälligen Gaben bitten wir im hiesigen Regierungsgebäude abzugeben.

Cöslin, den 17. Juni 1866.

Pauline von Kotze. Marie von Kitzing. Asta von Gerlach. Fr. J.-R. Möllhausen. Fr. von Sack. Fr. P. Zahn. Frl. Freitag. Fr. C.-R. Dittrich. Fr. von Massow. Fr. B. Müller. Lina Dommenget. Marie Deetz. Fr. von Salmuth. Lina von Buddenbrock. Fr. von Zitzwitz. F. Ob.-F. Olberg. Fr. Ob.-P.-D. Kühne. Gräfin Przebendowski.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

212) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 4. September 1850 (Amtsblatt pro 1850 No. 37) enthaltenen Bestimmungen über die Behandlung derjenigen Civil-Beamten, welche im Falle einer Mobilmachung in die Armee eintreten, auch auf diejenigen Civil-Beamten anzuwenden sind, welche jetzt in Folge der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. März, 3. und 10. April und 3. Mai d. J. aus dem Reserve- und Landwehr-Verhältniß zu den Fahnen augmentirter Truppen einberufen worden sind resp. noch einberufen werden sollten.

Cöslin, den 11. Juni 1866.

213) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zu der Zulassung des Debits von auf 1 Thlr. pro Stück festgesetzten Loosen zu der von dem Mitteldeutschen Pferdezucht-Verein beabsichtigten Ausspielung Ardenner Zuchtstuten für den Bereich der preußischen Monarchie die staatliche Genehmigung ertheilt worden ist. Cöslin, den 14. Juni 1866.

214) Der auf den 2. und 3. Juli d. J. anberaumte Jahrmarkt in Stolp wird hierdurch auf den 9. und 10. Juli d. J. verlegt. Cöslin, den 18. Juni 1866.

215) Die zweite diesjährige Prüfung pro schola wird am Mittwoch und Donnerstag den 19. und 20. September cr. abgehalten werden.

Kandidaten der Theologie, des Predigtamts und der Philosophie, die sich dieser Prüfung unterwerfen

wollen, haben sich zu derselben bis zum 31. August cr. unter Einreichung folgender Atteste:

1. des Taufscheins,
2. des Abiturienten-Zeugnisses,
3. der Universitäts-Abgangs-Zeugnisse und
4. eines, von dem Superintendenten der Synode, wo sie sich aufhalten, auszustellenden Führungs-Attestes, bei uns zu melden. Auch sind eventl. die Zeugnisse über die bestandenen theologischen Prüfungen beizufügen. Sollten sich mehr als sechs Candidaten zu der Prüfung melden, so würde dieselbe auch am 21. September fortgesetzt werden.

Nach der Bestimmung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten haben die Examinanden vor Beginn der Prüfung vier Thaler an Prüfungs-Gebühren zu entrichten.

Cöslin, den 11. Juni 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

216) Es ist für Stolp und dessen Umgegend eine katholische Missionspfarrei errichtet worden, welche unter dem 2. Mai cr. von Sr. Majestät dem Könige die landesherrliche Anerkennung erhalten hat.

Dieselbe ist begrenzt im Norden: von der Ostsee, vom Gardeschen See bis einschließlich Rügenwalde; im Westen: von Rügenwalde einschließlich Schlawe und der Wipper; im Osten und Südosten: durch das Bisthum Culm.

Der Gottesdienst und die Seelsorge für die katholischen Bewohner dieses Bezirks werden durch den katholischen Missionsgeistlichen wahrgenommen werden, welcher in der Stadt Stolp seinen Wohnsitz hat.

Cöslin, den 9. Juni 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

217) Mit Bezug auf unsere Verfügung vom 27. October v. J. — besondere Beilage zum Amtsblatte No. 44 für das Jahr 1865 —, betreffend die eingetretenen Veränderungen in den Bezirken der Kreisbaubeamten, wird hierdurch mitgetheilt, daß die Kreisbaubeamten unseres Verwaltungs-Bezirks mit der periodischen Revision der Dampfkessel in dem Umfange ihres Landbaukreises beauftragt worden sind.

Cöslin, den 11. Juni 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

218) Unter den patriotischen Kundgebungen, welche die neuesten Zeitverhältnisse hervorgerufen haben, nehmen die Anerbietungen, die directen Staatssteuern im Voraus bezahlen zu wollen, eine hervorragende Stelle ein.

Des Königs Majestät haben von solchen Anerbietungen, als einem Beweise alter Preußischer Hingebung und Opferwilligkeit, mit besonderer Anerkennung Kenntniß zu nehmen geruhet.

Der Herr Finanz-Minister hat uns mittels Circular-Rescript vom 9. dieses Monats ermächtigt, dergleichen Anerbietungen überall dankbar anzunehmen, und bestimmt, daß Anträge auf Vorausbezahlung der directen Staatssteuern für das laufende Jahr derjenigen Königlichen Kasse, bei welcher die Staatssteuern zu zahlen sind, zugestellt, dagegen Anträge von Vorausbezahlungen auf solche directe Staatssteuern, welche erst nach dem Beginne des künftigen Jahres fällig werden, den betreffenden Landräthen eingereicht werden sollen.

Die Nachweisung von denjenigen Personen, welche in dieser Weise direkte Staatssteuern im Voraus entrichten, wird von uns dem Herrn Finanz-Minister vorgelegt werden.

Bei der vielfach bewährten Opferwilligkeit der Eingesessenen unseres Verwaltungs-Bezirks hegen wir das Vertrauen, daß dieser patriotische Sinn sich auch in der gegenwärtigen ernsten Zeit durch Vorauszahlung directer Staatssteuern, je nach den Vermögens-Verhältnissen der Steuerpflichtigen, bethätigen werde.

Cöslin, den 14. Juni 1866. Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

219) Aus Anlaß der gegenwärtigen Zeitverhältnisse ist von verschiedenen Personen der Staats-Regierung das patriotische Anerbieten gemacht worden, ihr für die Dauer des drohenden Krieges Gelder unverzinslich zur Disposition stellen zu wollen, und des Königs Majestät haben hierüber Allerhöchst Ihre besondere Anerkennung auszusprechen geruht.

Für den Fall, daß derartige Anerbietungen thatkräftiger Unterstützung und patriotischer Opferwilligkeit auch aus dem hiesigen Regierungs-Bezirk gemacht werden sollten, sprechen wir das Ersuchen aus, die Anträge wegen dieser freiwilligen Einzahlung unmittelbar an uns zu richten, worauf wir nach den Wünschen der Antragsteller die erforderlichen Verfügungen wegen Annahme des Geldes bei der Regierungs-Haupt-Kasse oder den Steuer-Kassen des Regierungs-Bezirks erlassen und die Empfangsbescheinigung ausstellen werden. Von der geschehenen Einzahlung haben wir in jedem einzelnen Falle höheren Orts Anzeige zu leisten. Cöslin, den 18. Juni 1866. Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

220) Nach Vorschrift des § 13 der Allerhöchsten Verordnung vom 18. Mai d. J. machen wir bekannt, daß die Dahrlehnskasse in Stettin am 15. d. Mts. eröffnet werden wird. Regierungs-Bevollmächtigter desselben ist der Regierungsrath Staberoh, dessen Stellvertreter in Behinderungsfällen der Bank-Rendant Zimmermann; außerdem gehören zum Vorstande die Herren:

Kaufmann und Vorsteher der Kaufmannschaft Albert de la Barre,
do. Ernst Böttcher,
do. Alexander Zander,
do. August Kreßmann,
do. und Stadtrath Herm. Hoppe,
do. H. Wilke,
do. Ed. Köppe (Firma Rud. Scheele u. Comp.),
do. Theod. Warsow und
do. Louis Lewy

von denen je zwei im wöchentlichen Wechsel die Geschäfte der Darlehnskasse begleiten werden.

Schließlich bemerken wir, daß alle Ausfertigungen der Darlehns-Kasse von dem Regierungs-Bevollmächtigten vollzogen sein müssen.

Berlin, den 12. Juni 1866. Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen.

Im Anschluß an vorstehende Bekanntmachung bemerken wir, daß alle Anträge auf Bewilligungen von Darlehnen bei der Darlehnskasse (im Gebäude der Königlichen Bank) schriftlich eingereicht werden müssen. Denselben muß ein Special-Verzeichniß der zu verpfändenden Gegenstände, bei Effecten mit Angabe der Buchstaben und Nummern, bei Waaren mit Angabe der Zahl, des Maaßes oder Gewichts und des Preises beigefügt sein, desgleichen müssen die etwa vorhandenen amtlichen Waage- und Maaß-Atteste resp. Niederlagsscheine und die Feuer-Versicherungs-Policen beigefügt werden.

An den Wochentagen werden die fungirenden Vorstands-Mitglieder jedesmal in der Stunde von 11 bis 12 in der Darlehnskasse anwesend sein, um Anträge persönlich entgegen zu nehmen. Am 16. und 18. d. Mts. sind die Vorstands-Mitglieder wegen des Wollmarktes von 10 bis 12 Uhr und auch Nachmittags von 4 bis 5 Uhr in der Darlehnskasse anzutreffen.

Schließlich bemerken wir noch, daß Seitens der Haupt-Verwaltung der Darlehnskassen uns die ganze Provinz Pommern als Geschäfts-Bereich zugewiesen ist.

Stettin, den 13. Juni 1866. Königliche Darlehns-Kasse. Staberoh.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Friedländer zu Schlawe ist zum Kreiswundarzt des Schlawer Kreises ernannt worden.

Königliches Consistorium der Provinz Pommern.

Der Vicar der Stettiner Stadtsynode Textor, ist zum Garnisonprediger der Festung Colberg ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Budack.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 26. Cöslin, den 28. Juni. 1866.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 26. der Gesetz-Sammlung pro 1866 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

Nr. 6345. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Mai 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Belgard, im Regierungsbezirk Cöslin, für den Bau und die Unterhaltung zweier Kreis-Chausseen: 1) von der Polzin-Schivelbeiner Chaussee unweit Polzin nach der Hinterpommerschen Eisenbahnstation bei dem Dorfe Gr.-Rambin, und 2) von Belgard nach Stolzenberg an der Schivelbein-Colberger Chaussee; unter

" 6346. die Genehmigungs- und Bestätigungs-Urkunde für die Stargard-Posener Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend den Uebergang der Verwaltung und des Betriebes dieser Bahn auf die Oberschlesische Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 28. Mai 1866; unter

" 6347. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den vierzehnten Nachtrag zum Statut der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 28. Mai 1866; und unter

" 6348. das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von sechs Millionen Thalern. Vom 28. Mai 1866.

Die erschienene Nr. 27. der Gesetz-Sammlung pro 1866 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

Nr. 6349. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Brandenburg a. d. H., Regierungsbezirk Potsdam, im Betrage von 350,000 Thlrn. Vom 14. Mai 1866; unter

" 6350. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Demminer Stadt-Obligationen zum Betrage von 220,000 Thalern. Vom 14. Mai 1866; unter

" 6351. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Mai 1866, betreffend die Verleihung des Rechts zur Expropriation rc. der zum Bau der Jerrheim-Börssumer Eisenbahn im preußischen Staatsgebiete erforderlichen Grundstücke; und unter

" 6352. die Konzessions-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Unternehmens der Rheinischen Eisenbahn durch Fortsetzung der Osterath-Essener Zweigeisenbahn von der Essener Chaussee ab, bei den Zechen Königin Elisabeth und Bonifacius vorbei bis zur Carolinenglücker Bahn unweit der Zeche Holland bei Bochum und an diese sich anschließend, sowie durch Anlage der zur Erreichung des Zweckes dieser Zweigbahn erforderlichen Anschlußbahnen zu den Zechen und gewerblichen Etablissements. Vom 28. Mai 1866.

Aus Ihrem Berichte vom 17. d. M. habe Ich mit lebhafter Befriedigung ersehen, daß in Neu-Vorpommern aus den Ueberschüssen vermögender Kirchenkassen von den gesetzlichen Vertretern derselben Mittel zur Verfügung gestellt worden sind, um die Zahl der bei der Armee etatsmäßig angestellten Feldgeistlichen durch freiwillig sich darbietende Hülfskräfte nach Bedürfniß vermehren und auf solche Weise den vor dem Feinde stehenden Truppen, wie den Verwundeten und Kranken in den Lazarethen den Trost göttlichen Wortes und die Segnungen des Sakraments um so reichlicher spenden zu können.

Indem Ich Sie hierdurch beauftrage, Denen, von welchen Anregung und Beihülfe zu solchem christlichen Werke ausgegangen, Meine Anerkennung dafür auszudrücken, spreche Ich zugleich den Wunsch aus, daß auch an anderen Orten die Vertreter vermögender Kirchenkassen sich zu gleicher Liebesthat für ihre für sie fechtenden Brüder und Söhne bereit finden lassen mögen

und ermächtige Ich Sie, für dergleichen Zuwendungen aus den Ueberschüssen der Kirchenkassen die kirchenregimentliche, für die Kirchenkassen Meines Patronats aber auch die patronatische Genehmigung zu ertheilen. Diese Meine Ordre ist zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 18. Juni 1866.

(gez.) **Wilhelm.**

An den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. (ggez.) v. Mühler.

Schiffsverkehr in den Hinterpommerschen Häfen.

(Fortsetzung aus No. 19 und Schluß.)

Obwohl der Hafen zu Colbergermünde durch die in Folge der bereits bewirkten Moolenverlängerung erzielte größere Wassertiefe, durch die Fortführung der Eisenbahn bis unmittelbar an den Hafen und durch die vielseitige Chausseeverbindung von den Häfen des hiesigen Regierungsbezirks bisher noch immer am günstigsten ausgestattet gewesen ist, so ist sein Verkehr, wenn man von den dort nur in Nothhafen eingelaufenen Schiffen, welche ohne ihre Ladung zu entlöschen, wieder ausliefen, absieht, doch nicht bloß gegen das Jahr 1864 bedeutend zurückgegangen, sondern auch im Jahre 1865 von dem Verkehr in dem noch im Ausbau begriffenen und dem Hinterlande weniger leicht verbundenen Stolpmünder Hafen weit überflügelt worden. Ja es hat sogar in dem Hafen von Rügenwaldermünde im vorigen Jahre ein größerer Verkehr stattgefunden. Es sind nämlich im Jahre 1865 nach den von den Königlichen Haupt-Zoll-Aemtern aufgestellten amtlichen Nachweisungen überhaupt eingelaufen:

a) in Colbergermünde: 305 Schiffe von 9108 Lasten mit 218,917 Ctr. Ladung,
b) in Stolpmünde: 658 Schiffe von 20,764 Lasten mit 257,047 Ctr. Ladung,
c) in Rügenwaldermünde: 409 Schiffe von 13,340 Lasten mit 133,965 Ctr. Ladung,

desgleichen sind 1865 ausgegangen:

a) aus Colbergermünde: 313 Schiffe von 9614 Lasten mit 244,466 Ctr. Ladung,
b) aus Stolpmünde: 653 Schiffe von 20,667 Lasten mit 672,741 Ctr. Ladung,
c) aus Rügenwaldermünde: 414 Schiffe von 13,997 Lasten mit 484,828 Ctr. Ladung,

dagegen sind im Laufe des Jahres 1864 eingelaufen:

a) in Colbergermünde: 611 Schiffe von 18,457 Lasten mit 130,345 Ctr. Ladung,
b) in Stolpmünde: 416 Schiffe von 13,793 Lasten mit 170,750 Ctr. Ladung,
c) in Rügenwaldermünde: 321 Schiffe von 9889 Lasten mit 82,871 Ctr. Ladung,

desgleichen sind 1864 ausgegangen:

a) bei Colbergermünde: 626 Schiffe von 19,123 Lasten mit 516,771 Ctr. Ladung,
b) bei Stolpmünde: 404 Schiffe von 13,408 Lasten mit 436,450 Ctr. Ladung,
c) bei Rügenwaldermünde: 328 Schiffe von 10,156 Lasten mit 412,166 Ctr. Ladung.

Auch ergiebt sich aus dieser Zusammenstellung, daß von den Häfen des hiesigen Regierungsbezirks auffallender Weise allein der am meisten begünstigte Colberger Hafen 1865 gegen das Vorjahr im Verkehr zurückgeblieben ist. Dagegen ist dieser Hafen vorzugsweise als Nothhafen angelaufen.

Der Hafen in Rügenwaldermünde, welcher in Folge der größeren Tiefe des Wipperausflusses von der Natur am meisten begünstigt ist und daher zur Erhaltung seiner Wassertiefe der künstlichen Nachhülfe durch Baggerung am wenigsten bedarf, hat durch den jetzt vollendeten Ausbau der Chaussee von Rügenwalde nach Stolpmünde eine erleichterte Verbindung mit dem productiven östlichen Küstengebiete erhalten und mag dieser Umstand auch wohl zu der Vermehrung seines Verkehrs wesentlich beigetragen haben.

Dieser Hafen ist hauptsächlich von den Küstenfahrzeugen zum Ein- und Ausgange benutzt worden.

Was die oben allgemein angeführten Eingangs- und Ausfuhr-Gegenstände und resp. Producte anbetrifft, so vertheilen dieselben sich auf die 3 Häfen des Departements ziemlich verhältnißmäßig nur für den Hafen in Rügenwaldermünde möchte als besonders eigenthümliches Ausfuhrproduct die graue Leinwand zu erwähnen sein, welche in der Umgegend der Stadt Rügenwalde in den wohlhabenden Ortschaften der Domainen-Aemter Rügenwalde und Stolp in größerer Menge zum Verkaufe angefertigt wird.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

221) In Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 21. d. Mts. wird auf Grund des § 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 34) bis zum 1. Oktober dieses Jahres die Ausfuhr und die Durchfuhr von Waffen und Kriegsmunition aller Art, insbesondere von Geschossen, Schießpulver, Zündhütchen, ingleichen von Blei, Schwefel und Salpeter über sämmtliche Grenzen der Monarchie, unter Hinweisung auf die im § 1 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung S. 78) angedrohten Strafen hiermit verboten. Von dem Verbote der Ausfuhr wird der Finanz-Minister etwa nachgesuchte Ausnahmen insoweit eintreten lassen, als die Ueberzeugung gewonnen werden kann, daß in Folge der anzuwendenden Kontrol-Maßregeln durch die Bewilligung der Zweck des Verbotes nicht werde beeinträchtigt werden. Berlin, den 21. Juni 1866.

Der Finanz-Minister. Frhr. v. d. Heydt. Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

222) In Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 15. d. Mts. wird auf Grund des § 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Ges.-Samml. S. 34) bis zum 1. Oktober d. J. die Ausfuhr von Pferden über die sämmtlichen Grenzen der Monarchie, unter Hinweisung auf die im § 1 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Ges.-Samml. S. 78) angedrohten Strafen hiermit verboten.

Berlin, den 16. Juni 1866. Der Finanz-Minister. Frhr. v. d. Heydt. Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

223) Das mittelst Bekanntmachung vom 30. März 1863 ausgesprochene Verbot des Debits der in Hamburg erscheinenden Zeitschrift „Reform" wird hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 22. Juni 1866. Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

224) Im Großhandel, sowie bei verschiedenen technischen Gewerben ist das Bedürfniß nach Instrumenten hervorgetreten, durch welche die Dichtigkeit der tropfbaren Flüssigkeiten, insbesondere der Oele, in sicherer und übereinstimmender Weise festgestellt wird.

Ich habe die Königliche Normal-Eichungs-Kommission ermächtigt, dergleichen Instrumente (Aräometer) in der gebräuchlichen Form der Senkwaagen auf Bestellung anzufertigen und durch ihren Stempel zu beglaubigen.

Die Einrichtung dieser Aräometer ist auf den Vorschlag der gedachten Behörde folgendermaßen festgefestgesetzt:

Die gläserne Spindel enthält eine gleichmäßige Skala, deren Eintheilung auf der Formel beruht:

$x = \frac{400}{400 \pm n}$, in welcher x das specifische Gewicht und n die am Instrumente abgelesene Anzahl Grade (die Grädigkeit) bedeutet, die letztgenannte Größe positiv oder negativ genommen, jenachdem die Flüssigkeit leichter oder schwerer als Wasser ist. Für $n = 200$ giebt die Formel im ersten Falle $x = \frac{2}{3}$, im zweiten $x = 2$, während für $n = 0$ in beiden Fällen $x = 1$ entsteht. Der Nullpunkt der Skala entspricht also der Dichtigkeit des reinen Wassers bei der Normal-Temperatur von $+ 12,5^0$ Reaumur, wie solche auch für alkoholometrische Messungen festgesetzt worden ist. Vom Nullpunkte an geht die Theilung der Skala aufwärts bis zu 200 Graden, entsprechend der Dichtigkeit $\frac{2}{3} = 0{,}6667$, und abwärts ebenfalls bis zu 200 Graden, der Dichtigkeit $= 2$ entsprechend, so daß die leichtesten, wie die schwersten der im Handel und der Industrie gewöhnlich vorkommenden Flüssigkeiten vermittelst dieses Instruments gewogen werden können. Eine, beide Theilungen umfassende zusammenhängende Skala würde indeß eine zu große, die Handhabung des Instruments erschwerende und dessen Zerbrechlichkeit erhöhende Länge der Spindel bedingen; der Apparat kann daher nicht nur in zwei getrennte, sich gegenseitig ergänzende Instrumente

zerlegt werden, das eine für Flüssigkeiten, die specifisch leichter, das andere für solche, die specifisch schwerer als Wasser sind, sondern es soll auch jedes von diesen Instrumenten, um größere Intervalle zu bekommen, aus 2, 3, 4 und mehr Spindeln bestehen dürfen, deren stufenweise auf einander folgende Skalen sich zu einer fortlaufenden Skala ergänzen. Bei einem Satze von vier Spindeln fallen ie Intervalle groß genug aus, um noch in 10 Unterabtheilungen getheilt werden zu können.

Besondere, von der Königl. Normal-Eichungs-Kommission aufgestellte und mit deren Stempel, sowie einer Gebrauchs-Anweisung versehene Tabellen geben das einem jeden Aräometergrade entsprechende specifische Gewicht bis auf 4 Decimalstellen an. Dieser Tabellen kommen zwei zur Anwendung. Eine derselben bezieht sich auf Flüssigkeiten, die specifisch leichter, die andere auf solche, die specifisch schwerer als Wasser sind; beide aber geben außerdem vollständig die Unterlagen, um das Gewicht bis auf den zehnten Theil eines Grades mit Sicherheit festzustellen.

Mit Rücksicht hierauf ist die Untertheilung der Skala in Zehntelgrade um so mehr zu empfehlen, als sie in den Stand setzt, die specifischen Gewichte bis auf drei Decimalstellen genau, und bis auf 4 Stellen annähernd zu ermitteln.

Um den Gebrauch eines Aräometers zu erleichtern, können den Theilstrichen der Skala selbst die bezüglichen, auf drei Decimalstellen nach den amtlichen Tabellen abgekürzten specifischen Gewichte unmittelbar beigefügt und es kann auf diese Weise der Gebrauch einer besonderen Tabelle entbehrlich gemacht werden. Es darf ferner ohne Unterschied, ob ein Instrument mit der einfachen Skala, oder mit Skala und Gewichtsangabe zugleich versehen ist, der Umfang der Skala beliebig bestimmt werden, da nach den verschiedenen Gebrauchszwecken auf der Skala einer Spindel mehr oder auch weniger als 50 Grade verlangt werden möchten, jenachdem eine Untertheilung in halbe oder viertel Grade genügt, oder für die zehntel Grade größere Intervalle erwünscht erscheinen. Die Eichungsfähigkeit eines theilweisen Aräometers soll daher in dieser Beziehung nicht von dem Umfang seiner Skala, sondern nur davon abhängig sein, daß die Eintheilung derselben eine gleichmäßige und zwar eine solche ist, welche die Berechnung der specifischen Gewichte nach der Formel $\frac{400}{400 \pm n}$ gestattet.

Das Ablesen der Grädigkeit von der Skala darf übrigens immer nur erst dann erfolgen, wenn die zu wiegende Flüssigkeit zuvor genau auf die Normal-Temperatur von $+ 12,_5$ Grad gebracht worden ist, weshalb es an einem guten Thermometer nicht fehlen darf. Außerdem ist zu beachten, daß bei der eingesenkten Spindel die Grädigkeit jedesmal am unteren Spiegel der zu prüfenden Flüssigkeit abgelesen werde.

Die Königl. Normal-Eichungs-Commission wird gestempelte Aräometer auf ergehende Bestellung in gewünschter Weise anfertigen lassen, auch anderweit gefertigte Instrumente prüfen und nach Richtigbefinden mit ihrem Stempel und den Tabellen versehen. Dergleichen Instrumente vorräthig zu halten, ist sie nicht verpflichtet. Den Departements-Eichungs-Commissionen können diese Funktionen vorläufig nicht zugewiesen werden.

Bezüglich der Ankaufskosten, sowie der Stempelgebühren läßt sich eine allgemeine Festsetzung zur Zeit nicht treffen, da die Instrumente in wesentlich verschiedener Größe und Einrichtung verlangt oder vorgelegt werden, so daß die zu liquidirenden Kosten in jedem einzelnen Falle besonders zu berechnen sind. Jedoch wird die Normal-Eichungs-Commission bei ihren Liquidationen außer den Selbstkosten als Stempelgebühr nur eine billig bemessene Entschädigung der mit der Eichung verbundenen Mühwaltungen in Ansatz bringen.

Berlin, den 31. Mai 1866. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Graf Itzenplitz.

224 In Verfolg des pass. 3 des kriegsministeriellen Erlasses vom 2. August 1865 resp. meines, des Ministers des Innern, Erlasses an sämmtliche Königliche Regierungen vom 28. August v. J. wird hiermit Nachstehendes bestimmt:

Die Prüfung der Verhältnisse derjenigen Personen, welche zum Empfange einer Rente aus der Kronprinz-Stiftung für das nächstfolgende Jahr in Vorschlag gebracht werden sollen, kann sowohl bei Gelegenheit des Kreis- als des Departements-Ersatz-Geschäftes als auch bei einem anderen gelegentlichen Zusammentritt der permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commissionen vorgenommen werden.

Sollte jedoch zwischen den Terminen der Prüfung der qu. Verhältnisse und der Einreichung der diesfälligen Listen an das Kriegs-Ministerium ein längerer Zeitraum liegen, so würde zu den Listen zu bemerken sein, ob seit der stattgefundenen Prüfung der Verhältnisse in denselben eine Verände-

rung eingetreten, resp. zu bescheinigen sein, daß dies nicht der Fall ist.

Unter allen Umständen werden die Anträge auf Rentenbewilligung, vollständig und genau festgestellt, bis zum 20. November jeden Jahres an das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen gelangen müssen. Berlin, den 7. Juni 1866.

Der Kriegs- und Marine-Minister. gez. von Roon.

Der Minister des Innern. Im Auftrage gez. Sulzer.

225 Nach einer Mittheilung der Königlich Schwedischen General-Post-Verwaltung wird zur Bequemlichkeit der Fremden, welche in diesem Sommer die Industrie-Ausstellung zu Stockholm besuchen wollen, im Ausstellungslocale daselbst eine Postanstalt eingerichtet. Insofern die Reisenden nicht im Voraus im Stande sind, vor der Abreise aus der Heimath ihre demnächstige Wohnung in Stockholm oder die Adresse zu bestimmen, unter welcher sie die eingehenden Briefe und sonstigen Postgegenstände zu empfangen wünschen, können ihnen dieselben durch Vermittelung der Königlich Schwedischen Postanstalt im Ausstellungsgebäude zugestellt werden. Die Briefe rc. müssen in diesem Falle auf der Adresse mit dem Vermerk: „an die Exposition" versehen sein.

Für die Reise nach Schweden und zurück gewährt die Route über Stralsund und Ystadt, dem kürzesten Seewege, die schnellste und vortheilhafteste Verbindung. Personengeld für die Ueberfahrt: 1. Platz 5 rtl., 2. Platz: 3½ rtl., Vordeck-Platz: 2 rtl. Es werden Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig zu folgenden ermäßigten Preisen ausgegeben: 1. Platz: 7½ rtl., 2. Platz: 5 rtl.

Berlin, den 14. Juni 1866. General-Post-Amt. gez. von Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

226) Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten hat die Ausstellung von Ehekonsensen (Trauscheinen) oder von an deren Stelle tretenden Bescheinigungen für die Stadt Lübeck und deren Vorstädte künftig nicht mehr, wie bisher, durch die dortige Senatskanzlei, sondern durch das Stadtamt zu erfolgen. Für das Städtchen Travemünde und die zum Amtsbezirk gehörigen Dorfschaften Brodten, Gneversdorf, Teutendorf, Jöndorf und Rönnau ist nach wie vor das Amt Travemünde, für die übrigen Landbezirke das Landamt und für das den freien Städten Lübeck und Hamburg gemeinschaftliche Amt und Städtchen Bergedorf das dortige Amt die zur Ausstellung derartiger Bescheinigungen competente Behörde.

Dies wird in Verfolg unserer Amtsblattsbekanntmachung vom 5. März 1861 (Amtsblatt pro 1861 No. 11) und unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 13. März 1854 betreffend die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in den diesseitigen Staaten (Gesetz-Sammlung pro 1854 Seite 123) zur Kenntniß der Pfarrer und Behörden unseres Departements gebracht.

Cöslin, den 19. Juni 1866.

227) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 12. d. Mts. dem in Berlin zusammengetretenen Comitee zur Unterstützung der Familien eingezogener Soldaten, zur Verpflegung der Verwundeten und Unterstützung der Wittwen und Waisen gefallener Krieger die Genehmigung zur Veranstaltung einer Geldlotterie nach einem Plane Allergnädigst zu ertheilen geruht, zufolge dessen 200,000 Loose zum Preise von 2 rtl. in vier Serien mit besonderen Gewinnziehungen für jede ausgegeben, die für alle 4 Serien auf den Gesammtbetrag von 189,000 rtl. festgestellten Geldgewinne auf die vier Serien (auf jede mit 3344 Gewinnen von zusammen 47,400 rtl.) vertheilt werden und die Reinerträge der Lotterie dem Comitee für die von ihm verfolgten Zwecke zufließen sollen.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir noch, daß Allerhöchsten Orts der Verkauf der auszugebenden Loose durch die Königlichen Lotterie-Einnehmer gestattet worden ist.

Cöslin, den 23. Juni 1866.

228) Der Apotheker Kronenberg, welchem von dem Herrn Oberpräsidenten die Concession zur Anlegung einer Apotheke in Cordeshagen (Fürstenthumer Kreises) verliehen worden ist, hat die Herstellung derselben unter dem 1. d. M. beendigt und haben wir ihm die Eröffnung dieser Apotheke für das Publikum, nachdem wir von der vorschriftsmäßigen Einrichtung derselben Ueberzeugung genommen, gestattet.

Cöslin, den 19. Juni 1866.

229) Den von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheranern zu Klein Gansen, Kreises Stolp, ist durch Ministerial-Rescript vom 19. Mai cr. die nach No. 2 der General-Concession vom 23. Juli 1845 erforderliche Staatsgenehmigung zur Bildung einer eigenen Kirchengemeinde Klein Gansen mit den unter No. 3 ebendaselbst verheißenen Rechten einer moralischen Person ertheilt worden.

Cöslin, den 9. Juni 1866.

230) Die Räudekrankheit unter den herrschaftlichen Schafen zu Nossin nebst Vorwerken, Kreises Stolp, sowie die Räudekrankheit unter den Schafen in Damsdorf, Kreises Bütow und die Pockenkrankheit unter den Schafen des Bauern Klemp in Kützow, Kreises Schivelbein, ist erloschen und deshalb die für diese Ortschaften angeordnete Sperre aufgehoben worden. Cöslin, den 23. Juni 1866.

231) Unter den Schafen in Latzig, Kreises Schlawe, ist die Räukenkheit ausgebrochen und deshalb diese Ortschaft für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden.

Dagegen ist die Räudekrankheit unter den Schafen in Hebron = Damnitz, Kreises Stolp, erloschen und die für diese Ortschaft angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden. Cöslin, den 19. Juni 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

232) Indem wir nachstehend die auf dem Kreistage am 19. März d. J. abgeänderten Statuten nebst der Allerhöchsten Bestätigungs=Ordre vom 23. April d. J. zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, ermächtigt durch Kreistagsbeschluß vom 4. d. M., was folgt:

Die Kreissparkasse wird alle ihre gegenwärtigen und künftigen Einlagen, ohne Rücksicht auf die Höhe derselben oder deren Kündigungsfrist, mit 4 pCt. (Vier Prozent) verzinsen, die gegenwärtigen indessen nur vom 1. Mai d. J. ab und nur insoweit sie bis zum 15. d. Mts. nicht gekündigt worden sind.

Dramburg, den 6. Juni 1866. Das Kuratorium der Kreis=Sparkasse.

Graf v. Westarp. v. Knebel=Döberitz. Mellenthin.

Nachtrag
zum Statut der Kreis=Sparkasse zu Dramburg.

I. Die §§ 4, 14, 18 und 21 des Statuts vom 8. Dezember 1846 und die den § 21 ergänzenden Bestimmungen des Nachtrags vom 16. Dezember 1853 und des § 2 des Nachtrags vom 28. September 1859 werden aufgehoben und an deren Stelle folgende Bestimmungen getroffen.

§ 4. Das Kuratorium besteht aus dem Landrath als Vorsitzenden und zweien von den Kreisständen auf den Kreistagen auf 3 Jahre zu wählenden Mitgliedern. Eins dieser Mitglieder muß womöglich ein Rechtsverständiger sein, und werden für den Fall der Behinderung zwei Stellvertreter in gleicher Art gewählt und diese Wahl durch das Dramburger Kreisblatt, so lange ein solches besteht, bekannt gemacht. Die Kuratoren und ihre Stellvertreter beziehen keine Besoldung. Der Landrath wird im Behinderungsfalle durch einen der Kreisdeputirten, und wenn auch diese verhindert sind, durch den ältesten Curator unter Zuziehung eines Stellvertreters vertreten.

§ 14. Die Sparkasse verzinst alle bei ihr eingezahlten Summen, insoweit sie sich in Thalern berechnen lassen. Groschen und Pfennige werden nicht verzinst und ebenso fallen bei der Zinsberechnung alle Bruchpfennige fort.

Die Feststellung des Prozentsatzes für die Verzinsung der Einlagen wird dem Beschlusse des Kreistages anheimgegeben. Der Prozentsatz darf jedoch nicht unter den Minimalsatz von 3⅓ Prozent hinabgehen und den Maximalsatz von 4 Prozent nicht überschreiten. Dem Kreistag steht es zu, den Zinsfuß je nach dem Betrage der Einlage und nach der Dauer der Kündigungsfrist innerhalb jener Schranken höher oder niedriger zu normiren. Beschließt der Kreistag in der Zukunft die Herabsetzung des Prozentsatzes innerhalb dieser Grenzen, so ist der Beschluß einmal durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cöslin und dreimal von Woche zu Woche durch das Dramburger Kreisblatt, so lange ein solches besteht, bekannt zu machen und 3 Monat nach der letzten Bekanntmachung auszuführen (cf. § 18 des Statuts), wenn nicht ein späterer Ausführungstermin ausdrücklich festgesetzt ist.

Die Zinsen werden nicht sogleich vom Tage der Einzahlung einer Geldsumme, sondern immer vom ersten des nächsten Monats nach der Einzahlung berechnet, so daß, wenn z. B. die Einlegung etwa am 6. oder 18. Januar geschehen ist, die Verzinsung erst mit dem ersten Februar anfängt.

Ebenso werden bei einer Rückzahlung die Zinsen von den bei der Sparkasse belegten Kapitalien nur bis zum ersten desjenigen Monats berechnet, in welchem die Auszahlung desselben erfolgt.

§ 18. Die Sparkasse zahlt zurückgeforderte Summen unter 10 rtl. sofort, höhere bis zu 50 rtl. Kapitalsbetrag nach 14tägiger Kündigung. Doch ist sie auch befugt, Beträge dieser Art im Einverständniß mit dem Einleger sofort zurückzuzahlen. Bei größeren Summen aber bedingt sie sich eine 3monatliche Aufkündigung. Sowie den Interessenten das Recht der Kündigung zugestanden ist, so steht dasselbe auch der Anstalt selbst zu. Die in solchem Falle zu beachtende Frist wird auf 3 Monate festgesetzt, welche 8 Tage nach der durch das Dramburger Kreisblatt, so lange ein solches besteht, sowie durch das Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Cöslin öffentlich bekannt gemachten Kündigung zu laufen anfängt, insofern dieselbe nicht im Buche selbst hat verzeichnet werden können. Mit dem Kapital werden die bis zum letzten Tage des vor der Auszahlung abgelaufenen Monats zu berechnenden Zinsen sogleich berichtigt; wird aber nicht das ganze Kapital erhoben, so werden die Zinsen nur in der § 14 bestimmten Zeit bezahlt.

§ 21. Die bei der Sparkasse durch die Einzahlungen angesammelten Gelder müssen mit der im § 22 des Statuts enthaltenen Einschränkung stets zinsbar belegt werden.

Diese Belegung der Gelder erfolgt nach pflichtmäßigem Ermessen des Curatorii.

A. Durch Darlehen und zwar:

1. Auf Grundstücke gegen Verpfändung derselben innerhalb der ersten Werthshälfte.
2. Gegen Faustpfand. Als Pfänder werden inländische Staatspapiere, Pfand- und Rentenbriefe, sowie auf den Inhaber lautende Obligationen des Dramburger Kreises und Eisenbahn-Stamm- und Prioritäts-Actien, deren Zinsen vom Preußischen Staate garantirt sind, angenommen. Die Beleihung erfolgt bei allen diesen Papieren nur bis auf 20 Prozent, nämlich unter dem Nominalwerth, wenn sie über pari stehen und 20 Prozent unter dem Courswerth, wenn sie unter pari stehen.

   Außerdem können Darlehen auf hypothekarische Obligationen, soweit dieselben innerhalb der ersten Werthshälfte eingetragen stehen, gewährt werden. Der Pfandvertrag ist jedoch gerichtlich oder notariell zu schließen oder zugleich ein Wechsel über die Forderung auszustellen.
3. Gegen Wechsel des Darlehnssuchers, sofern zwei als sicher anerkannte Bürgen für Kapital, Zinsen und Kosten wechselmäßig und solidarisch als Selbstschuldner eintreten. Darlehne dieser Art dürfen an eine und dieselbe Person die Summe von 1000 rtl. nicht übersteigen.

   Das Curatorium soll berechtigt sein, den vierten Theil des Gesammtbestandes der Kreissparkasse zu solchen Zwecken zu verwenden, doch ist der Kreistag befugt, diesen aliquoten Theil je nach den Umständen zu ermäßigen oder bis zu zwei Drittel des Gesammtbestandes zu erhöhen.

B. Durch den Ankauf der ad 2 gedachten Staats- und ständischen Papiere.

II. Mit Genehmigung der Kreisstände kann das Curatorium an anderen Orten des Kreises Neben-Rendanturen einrichten, welche befugt sind, Namens der Kreis-Sparkasse Einlagen bis zur Summe von höchstens je 50 rtl. gegen Ertheilung von Interims-Quittung anzunehmen. Sie müssen die in Empfang genommenen Einlagen umgehend an den Hauptrendanten einsenden und nachdem ihnen darüber die betreffenden Sparkassenbücher zugefertigt worden, deren Aushändigung an die Eigenthümer besorgen. Die Verwalter der Nebenrendanturen werden vom Curatorio angestellt und es werden bei ihrer Anstellung die Dauer ihres Amtes, ihr Gehalt, die von ihnen zu bestellende Caution und die Modalitäten ihrer Geschäftsführung näher festgesetzt.

Wer eine Einlage an einen Nebenrendanten einzahlt, muß die ihm ertheilte Interims-Quittung innerhalb 4 Wochen von dem Tage der Einlage an gegen ein Sparkassenbuch umtauschen und sich hierzu auf der Nebenrendantur in den von dem Curatorio festgesetzten Geschäftsstunden melden. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist verliert die Interims-Quittung ihre Gültigkeit.

Alsdann ist das Curatorium befugt, das Sparkassenbuch dem Einzahler auf seine Kosten zuzusenden oder den eingezahlten Betrag zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen und allenfalls auf Kosten des Einzahlers gerichtlich zu deponiren.

So beschlossen auf dem Kreistage zu Dramburg, den 19. März 1866.

Graf v. Westarp. v. Knebel-Döberitz. Mellenthin.

Auf den Bericht vom 14. d. Mts. will Ich den beiligenden Nachtrag vom 19. März d. J. zu dem mit seinen Ergänzungen anbei zurückerfolgenden Statut für die Sparkasse des Kreises Dramburg hierdurch bestätigen. Berlin, den 23. April 1866. (gez.) **Wilhelm.**

An den Minister des Innern. (ggez. Graf Eulenburg.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Wahl des Kaufmanns Falk zu Cörlin zum unbesoldeten Rathmann daselbst auf 6 Jahre ist von uns bestätigt worden.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

Der von des Königs Majestät zum Superintendenten der Synode Werben ernannte Pastor Gercke zu Werben ist in das ihm verliehene Ephoralamt eingeführt worden.

Der Subrektor Reinhardt in Dramburg ist zum Pastor in Heinrichsdorf Synode Tempelburg erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Die definitive Anstellung des Schulamts-Candidaten Sylvester Herbst als ordentlichen Lehrers an der Realschule zu Stralsund ist genehmigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Verleihungen. Dem C. F. Böttcher in Charlottenburg ist unterm 31. Mai 1866 ein Patent auf eine Garntrockenmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Den Gebrüdern Eyssautier in Paris ist unter dem 19. Juni 1866 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung an Riethblättern, zum Einbringen von Perlen in Gewebe, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 19. Juni 1866 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Abprägen von Schriftzeichen für die Herstellung von Stereotypplatten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin sind unter dem 14. Juni 1866 zwei Patente

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Flachsbreche, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,

und auf eine Flachsschwing-Maschine in ihrer ganzen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Benutzung bekannter Theile,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Verlängerungen: Das dem Hüttenbeamten J. H. Dudek zu Wilhelminenhütte bei Myslowitz unter dem 10. Dezember 1861 auf die Dauer von fünf Jahren für den Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent

auf die durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Construction eines Zinkofens mit Muffeln, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Einrichtungen zu beschränken,

ist auf fernere drei Jahre, also bis zum 10. Dezember 1869, verlängert worden.

Das dem Papierfabrikanten Heinrich Völter zu Heidenheim a. B. im Königreich Württemberg unter dem 3. Juli 1861 für die Dauer von fünf Jahren ertheilte Patent

auf ein System von Maschinen zur Verfeinerung des Papierstoffes in ihrem durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten ganzen Zusammenhange, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist auf fernere drei Jahre, vom 3. Juli 1866 an gerechnet, verlängert worden.

233) Die lithographische Anstalt von Carl Kühn u. Söhne in Berlin, Breite Straße 25, läßt zu Feldpostbriefen an die mobilen Militärs und Militärbeamten Couverts anfertigen, welche sowohl zu einfachen, als mit Geld beschwerten Briefen benutzt werden können. Auf denselben sind durch Vordruck alle diejenigen Angaben angedeutet, deren es Behufs prompter Beförderung der Briefe bedarf. Die lithographische Anstalt von Carl Kühn und Söhne läßt Bestände von solchen Couverts allmälig an sämmtliche Preußische Post-Anstalten gelangen, welche mit Genehmigung der obersten Postbehörde sich bei dem Absatz betheiligen. Der Preis der Couverte beträgt 9 Pfennige pro Dutzend; kleinere Quantitäten als 4 Stück zum Preise von 3 Pfennigen können nicht abgegeben werden.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Budack in Cöslin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 27. Cöslin, den 5. Juli. 1866.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 28. der Gesetz-Sammlung pro 1866 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 6353. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Mai 1866, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an den Rittergutsbesitzer v. Löbell zu Lehnin und Genossen in Bezug auf die zur Anlage einer öffentlichen Schifffahrtsstraße in der innerhalb des Kreises Zauch-Belzig belegenen Emster-Niederung von oberhalb Kaltenhausen bei Lehnin abwärts durch den Kloster-, den Netzener- und den Rietzer-See bis an die Havel bei Kl. Kreutz erforderlichen, noch im Privatbesitz befindlichen Grundstücke, sowie des Rechts zur Erhebung einer Schiffahrts-Abgabe auf dieser Wasserstraße; unter

" 6354. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Remscheid im Betrage von 200,000 Thlr. Vom 14. Mai 1866; unter

" 6355. die Conzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Venlo über Wesel und Münster nach Osnabrück und einer Zweigbahn von Haltern nach Essen beziehungsweise Gelsenkirchen, von Seiten der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft, sowie einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 28. Mai 1866; unter

" 6356. den Allerhöchsten Erlaß v. 28. Mai 1866, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgabe für das Befahren des König Wilhelms-Kanals in der Provinz Preußen zu erheben ist.

Die erschienene No. 29 der Gesetz-Sammlung pro 1866 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

Nr. 6357. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Mai 1866, betreffend den Tarif, nach welchem das Bohlwerks-, Winterlage und Lagergeld in der Stadt Damgarten zu entrichten ist; unter

„ 6358. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Mai 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Oppeln für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Carlsruhe über Gründorf und Krogullno bis zur Namslauer Kreisgrenze in der Richtung auf Schwirz; und unter

„ 6359. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Juni 1866, betreffend die Genehmigung des Regulativs über die anderweite Beleihung der Ostpreußischen Landschaft. Vom 30. Juni 1866.

Preußens jüngste Siege.

Preußen ist in den letzten Wochen von Erfolg zu Erfolg, von Sieg zu Sieg geschritten.

Von dem Augenblicke an, wo preußische Truppen in Holstein einrückten, um Preußens Recht dort aufs Neue zur Geltung zu bringen, ist kein Tag verflossen, der nicht neue Beweise von Preußens Kraft und mächtigem Vorgehen gebracht hätte.

Kaum waren die Preußen in Holstein erschienen, so zogen sich die österreichischen Truppen in Altona zusammen, um gleich darauf in eiligem Abzuge ganz Schleswig-Holstein in den Händen Preußens zu lassen.

Aber Oesterreich war nur in der Hoffnung zurückgewichen, den ganzen deutschen Bund gegen Preußen ins Feld zu führen, um uns mit seiner Hülfe das Gewonnene ein für alle Mal wieder zu entreißen und Preußens Macht in Deutschland überhaupt zu zertrümmern.

Am 14. Juni wurde am Bundestage in Frankfurt beschlossen, ganz Deutschland solle rüsten, um nach Oesterreichs Sinne gegen Preußen einzuschreiten.

Kaum aber war dieser Beschluß wider alles Bundesrecht gefaßt, so erklärte unsere Regierung

den Bund durch Oesterreichs Schuld als zerrissen und schritt schleunig zur That, um den Anschlägen unserer Widersacher zuvorzukommen.

Unser König hatte für einen solchen Augenblick Alles sogleich vorbereitet; er hatte längst erkannt, daß mehrere der benachbarten Staaten, deren Regierungen stets mit Neid und Eifersucht auf Preußen blickten, nur darauf warteten, sich mit unsern Feinden gegen uns zu verbinden. Sachsen hatte ja von vorn herein gemeinsam mit Oesterreich den Kriegsplan entworfen; je näher es zum Kriege kam, desto zweifelhafter benahm sich auch Kurhessen und Hannover, und in der Stunde der Entscheidung erklärten sie sich am Bunde offen für Oesterreich.

Hierdurch war Preußen auch im Rücken bedroht, während Oesterreich seine Heere gegen das Herz unseres Landes heranrücken ließ.

Aber die Kraft und die Umsicht unserer Regierung und die Tüchtigkeit unseres Heeres haben die tückischen Pläne der Gegner zu Schanden gemacht. Ehe der König von Hannover und der Kurfürst von Hessen ihre Truppen völlig ausrüsten und sammeln konnten, waren ihre Länder schon von den Preußen besetzt.

Sie mochten geglaubt haben, Preußen werde sich erst auf langes Verhandeln legen, wie man es im deutschen Bunde von jeher gewohnt war, — sie vertrauten ferner darauf, daß Preußen fast alle seine Truppen gegen Oesterreich zusammengezogen hatte und erst längere Zeit brauchen würde, ein Heer gegen Westen hin marschiren zu lassen. Aber die Raschheit, womit unsere Regierung vorging, machte alle ihre Berechnungen zu Schanden.

Gleich am ersten Tage nach jenem Frankfurter Beschluß ließ unser König bei den Königen von Sachsen und Hannover und beim Kurfürst von Hessen anfragen, ob sie sich entschließen wollten, mit Preußen zu gehn; und da sie es verweigerten, erhielten noch selbigen Tages preußische Truppen Befehl, in die drei Länder einzurücken.

Preußens Hauptmacht stand gegen Oesterreich bereit: für ganz Norddeutschland blieben nur zwei kleine Corps, das eine bei Wetzlar, unter General v. Beyer, das andere in Minden, unter General v. Falkenstein. Diese beiden und die Truppen des Generals v. Manteuffel, die bis dahin in Schleswig-Holstein gestanden hatten, rückten von drei Seiten so rasch und so entschlossen herbei, daß die gesammte Hannoversche und Kurhessische Armee sich nach dem Süden zurückzog und daß Preußen ohne Schwerdtstreich von beiden Ländern Besitz nehmen konnte.

Zu derselben Zeit waren preußische Truppen unter dem General v. Herwarth in das Königreich Sachsen eingerückt und hatten auch dieses in wenigen Tagen vollständig besetzt. Jedermann hatte erwartet, daß nicht bloß die sächsische Armee sich zur Wehr setzen, sondern daß auch die Oesterreicher von Böhmen her auf der Eisenbahn ihnen rasch zur Hülfe herbeieilen würden. Aber auch hier fanden die Preußen keinen Widerstand; die sächsische Armee verließ mit dem Könige das Land und begab sich nach Böhmen. Unsere Truppen zogen in die Hauptstadt Dresden ein und rückten dann ohne Weiteres bis an die böhmische Grenze vor.

So hatte denn Preußen noch ehe der eigentliche Krieg begonnen, außer ganz Schleswig-Holstein zwei Königreiche und ein Kurfürstenthum völlig in seine Gewalt genommen.

Leider sollte es jedoch noch zu einem blutigen Zusammenstoß mit den Hannoverschen Truppen kommen. Dieselben hatten sich aus Hannover auf preußisches Gebiet zurückgezogen und wollten versuchen, sich nach dem Süden zur Bayerschen Armee durchzuschlagen. Von allen Seiten von preußischen Truppen umstellt, schwand ihnen mehr und mehr die Hoffnung auf Erfolg. Die Verhandlungen wegen Uebergabe scheiterten jedoch an der Hartnäckigkeit des Königs von Hannover. Da rückten die preußischen Abtheilungen näher an sie heran, um sie gänzlich einzuschließen. Der General v. Flies griff bei Langensalza mit 6000 Mann die aus etwa 16000 Mann bestehende

hannoversche Armee an. Unsere tapferen Truppen bestanden den Kampf gegen die feindliche Uebermacht, besonders gegen die überlegene Kavallerie und Artillerie mit dem rühmlichsten Heldenmuth. Der Zweck des kühnen Angriffs wurde erreicht; die Hannoveraner ergaben sich am folgenden Tage den Preußen auf Gnade und Ungnade, ihre Truppen wurden aufgelöst und in die Heimath entlassen.

Die Pläne unserer Gegner in Norddeutschland sind vernichtet: unsere Truppen haben sich nun gegen die süddeutschen Bundestruppen, die Bayern, die Darmstädter u. s. w. gewendet, welche uns von Mainz her zu bedrohen suchen.

Inzwischen ist der Hauptkampf gegen Oesterreich mit eben so glücklichem und rühmlichem Erfolge begonnen worden.

Bis vor Kurzem mußte man besorgen, daß der Schauplatz des blutigen Kampfes in Preußen selber sein würde; ursprünglich war es gewiß auch die Absicht der Oesterreicher, den Krieg alsbald in unsere Lausitz und nach Schlesien zu tragen.

Unser rasches Eindringen in Sachsen aber scheint ihnen den Plan verdorben zu haben. Ehe sie sich recht besinnen konnten, benutzten unsere Feldherren den gewonnenen Vortheil und verlegten den Krieg in entschlossenem Vordringen in Feindes Land. Unsere drei Hauptarmeen rückten gleichzeitig in Böhmen ein,

in der Mitte Prinz Friedrich Karl mit der ersten Armee (2tes, 3tes und 4tes Armeecorps, die Pommern, Brandenburger und Sachsen) von der Lausitz her,

rechts der General von Herwarth mit der Elb-Armee (das halbe 7te, das 8te und 10te Armeecorps, Westphalen, Rheinländer und Reservecorps) von Sachsen her,

links der Kronprinz mit der zweiten Armee (1tes, 5tes, 6tes und Gardecorps, Preußen, Posener und Schlesier) von der Grafschaft Glatz her.

Am 23. Juni begann überall das Vordringen der Preußen nach Böhmen hinein. Ihre erste Aufgabe mußte es nun sein, sich dort zu vereinigen, um mit gesammelter Macht auf den Feind loszurücken.

Dies zu verhindern mußten die Oesterreicher Alles aufbieten: in der That warfen sie sich mit starken Truppenmassen auf unsere einzelnen Abtheilungen, sowie diese durch die Gebirgspässe nach Böhmen vordrangen.

Auf allen Seiten fanden vom 26. Juni an lebhafte Gefechte oder ernste Schlachten Statt: überall gingen die Preußen siegreich aus denselben hervor.

Bei der Armee des Prinzen Friedrich Karl hatte am 26. Juni zuerst unsere 8. (sächsische) Division bei Turnau einen harten Kampf gegen eine der berühmtesten österreichischen Heeresabtheilungen, die sogenannte „eiserne Brigade“ zu bestehen und warf dieselbe siegreich zurück.

Am 28. Juni hatte sodann die 7. (sächsische) Division vereint mit den Truppen des Generals Herwarth bei Münchengrätz auf schwierigem Terrain einen Kampf gegen Oesterreicher und Sachsen zu bestehen. Auch hier waren die Preußen Sieger und machten sehr viel Gefangene.

Unterdeß hatte die Armee des Kronprinzen gleichfalls an mehreren Stellen den Widerstand der Feinde ruhmvoll niedergeworfen.

Das 5. Armeecorps unter General von Steinmetz stieß am 27. Juni bei Nachod in Böhmen auf überlegene Streitkräfte. Die tapfere „schwarz-gelbe Brigade“ und ein bedeutendes Kavalleriecorps standen ihnen gegenüber. Nach heftigem Kampfe, der von 11 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags währte, wurden die Oesterreicher zum Rückzuge gezwungen.

Der Kronprinz, welcher während des ganzen Verlaufs des Kampfes bei der Armee war, berichtet darüber an den König:

„Der Kampf des heutigen Tages gereicht dem General von Steinmetz und dem 5. Armeecorps zur Ehre. Ich kann nicht genug des Lobes über die außergewöhnliche Ruhe der jungen Truppen sagen. Alle Waffen haben in Erfüllung ihrer Schuldigkeit rühmlichst gewetteifert. Das Zündnadelgewehr hat bedeutende Verheerungen angerichtet, und alle feindlichen Angriffe, die mit großer Bravour unternommen wurden, scheitern lassen. Die Artillerie hat in dem Anfangs bedeutend überlegenen feindlichen Geschützfeuer eine seltene Ausdauer bewiesen, und die Kavallerie hat sich der so gerühmten österreichischen Reiterei überlegen gezeigt.

Der glänzende Erfolg des heutigen Tages ist mit verhältnißmäßig geringen Verlusten erkauft worden. Ich schätze, nach Allem, was ich gesehen habe, denselben zwischen 5—600 Mann, wobei eine sehr bedeutende Anzahl unserer braven Officiere.

Der Verlust des Feindes ist dagegen sehr bedeutend. Ueber 2000 Gefangene sind in unsern Händen; die Todten lagen an manchen Stellen massenhaft, so daß ich den Gesammtverlust über 4000 Mann schätze."

Noch größere Erfolge wurden an den folgenden Tagen errungen.

Das 5. Armeecorps ging am 28. Juni von Neuem vor. Der General von Steinmetz berichtet darüber:

„Ew. Majestät melde ich: Am 28. Juni einen zweiten Sieg, heißer, blutiger wie am 27. Viel Verlust an Offizieren und Mannschaften, doch der Verlust des Feindes entschieden größer. Wieder einige Trophäen erobert; die Zahl noch ungewiß. Zahlreiche Gefangene gemacht. Skalitz ist in meinen Händen. Gegen mich standen nach aufgefundenem Befehl Benedek's heute (28.) Erzherzog Leopold mit dem 6. und 8. Corps. Meine Truppen sind nach zwei Schlachten noch voller Muth und Freudigkeit. Sie brechen in lauten Jubel aus."

An demselben Tage erfocht das Gardecorps einen bedeutenden Sieg bei Trautenau.

Der erste kurze Bericht darüber lautet wie folgt:

„Das Gardecorps hat das österreichische Corps Gablenz, welches am 27. einem preußischen Lager bei Liban gegenübergestanden, am 28. mit Entschiedenheit angegriffen und nach hartnäckigem Gefecht zwischen Eipel und Trautenau total geschlagen.

Mehrere Tausend Gefangene, Geschütze, Gewehre, Bagage, Munitionswagen und anderes Kriegsmaterial sind in unsere Hände gefallen.

Die Ermattung der Truppen, die mit unübertrefflicher Bravour gekämpft, rettete den Feind vor gänzlicher Vernichtung."

Aufruf.

Der Krieg hat begonnen und ein weites Gebiet segensreicher Thätigkeit ist der Vaterlandsliebe und der Opferwilligkeit des Preußischen Volkes eröffnet, welche die liebreiche und hingebende Fürsorge für unsere im Felde erkrankten und verwundeten Brüder mit Recht als eine ihrer schönsten Aufgaben betrachtet. Wie an anderen Orten so haben sich auch hier bereits Vereine von Frauen resp. Männern gebildet, welche ihre Liebesthätigkeit diesem Zwecke in anerkennungswerther Weise widmen und dieselbe, falls etwa hier oder in der Nähe ein Lazareth errichtet werden sollte, vornämlich diesem zuzuwenden beabsichtigen. Es steht nunmehr fest, daß am hiesigen Orte ein Reserve-Lazareth mit etwa 200 Lagerstätten errichtet wird, wobei, was die Krankenpflege in demselben betrifft, auf die Privatwohlthätigkeit wesentlich mitgerechnet ist. Indem wir uns die Aufgabe gestellt, diese Pflege nach Kräften zu unterstützen, die Lazareth-Bedürfnißgegenstände, soweit die durch die gesetzlichen Einrichtungen vorgesehenen Mittel nicht ausreichen, nach dem Maaße der Privat-Zuwendungen bereit zu stellen und für deren angemessene Verwendung Sorge zu tragen, richten wir an die Gemeinden, Wohlthätigkeits-Vereine und die einzelnen Bewohner der Städte und des Landes im engeren und im weiteren Kreise die Bitte, durch Liebesgaben, sei es durch Geldbeiträge oder durch Zustellung von Verbandmitteln, Erfrischungen u. s. w., dazu mitzuwirken.

daß das Loos der hieher überwiesenen erkrankten und verwundeten Krieger gelindert und erleichtert und die Wiederherstellung derselben kräftigst gefördert werde. Dieser Zweck wird indeß nur unvollkommen erreicht, wenn nicht eine liebreiche und sorgsame Handhabung der Pflege selbst — sich mit unserem Bestreben verbindet. Hier wendet sich unser Herz bittend an den hiesigen Frauen-Verein, welcher sich in der Liebe zu der allgemeinen Sache gestaltet und bereits thätig entfaltet hat und welchem sich ohne Vorurtheil Frauen aus allen Ständen recht zahlreich anschließen wollen. Von Zeit zu Zeit werden wir bekannt machen, welche Bedarfsgegenstände die Privatwohlthätigkeit vorzugsweise in's Auge fassen möge, und ebenso werden wir über die Verwendung der Liebesgaben öffentlich Rechenschaft ablegen.

Gott wolle dies Liebeswerk segnen!

Jeder der Unterzeichneten ist gern bereit, Beiträge in Empfang zu nehmen.

Cöslin, den 30. Juni 1866.

Namens des Vereins zur Unterstützung der Krankenpflege im hiesigen Militair-Reserve-Lazareth: Brose sen., Rathsherr und Stadtältester. Eckardt, Justizrath. von Gerlach, Landrath. Hillmar, Justizrath. von Kitzing, Appellations-Gerichts-Präsident. von Kotze, Regierungs-Präsident. Roehuck, Pastor in Groß-Streitz. Dr Moser, pract. Arzt. Müller, Bürgermeister. Peckruhn, Goldarbeiter. Graf Prebentow von Przebendowski auf Schübben. Dr. Roeder, Gymnasial-Director. von Sack, Major und Bezirkscommandeur. von Schmeling, Ober-Regierungsrath. Dr. Schmiedicke, Appellations-Gerichts-Director. C. Vogel, Rathsherr und Stadtältester. Wagner, Oberprediger. E. Wolff, Kaufmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

234) Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 werden hiermit in Beziehung auf das Post-Anweisungs-Verfahren folgende Bestimmungen erlassen:

1. Die Formulare zu den Post-Anweisungen werden nach dem Verbrauch der jetzigen Bestände mit einem Coupon versehen, in welchem der Absender seinen Namen und Wohnort, sowie den Geldbetrag der Zahlung angeben, auch das Datum eines Briefes oder einer Rechnung, die Litera, das Folium und die Nummer eines Contos oder Belages, sowie ein Aktenzeichen einrücken kann. Den Coupon kann der Adressat von der Post-Anweisung abtrennen und als Belag an sich behalten.

2. Werden in dem Coupon, außer den nach Vorstehendem zulässigen Angaben, sonstige Mittheilungen auf der Vorder- oder Rückseite gemacht, so ist von dem Absender, außer der Post-Anweisungsgebühr, noch das tarifmäßige Brief-Porto durch Aufklebung von Freimarken zu entrichten.

3. Die Post-Anweisungsgebühr, beträgt vom 1. Juli 1866 ab im internen Preußischen Postverkehr

a. bei Zahlungen unter und bis 25 Thaler: zwei Silbergroschen,
b. bei Zahlungen über 25 bis 50 Thaler: vier Silbergroschen.

In den Städten mit Stadt-Post-Einrichtungen ist für Post-Anweisungen innerhalb des Orts zu entrichten:

a. bei Zahlungen unter und bis 25 Thaler: ein Silbergroschen,
b. bei Zahlungen über 25 bis 50 Thaler: zwei Silbergroschen.

Darlehns-Cassen-Scheine werden bei den Post-Cassen wie bei anderen Königlichen Cassen angenommen.

Berlin, den 27. Juni 1866. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Graf von Itzenplitz.

235) Bekanntmachung in Feld-Post-Angelegenheiten.

Es werden fortan Privatpäckereien zur Beförderung an die im Felde stehenden mobilen Truppen unter folgenden Bedingungen angenommen:

1) Die Packete dürfen nur Bekleidungsstücke, Ausrüstungsgegenstände, Wäsche, Stiefeln und dergleichen, nicht aber Eßwaaren enthalten.
2) Zu dem einzelnen Begleitbriefe darf stets nur ein Packet gehören; dasselbe kann bis zu 15 Pfund schwer sein.

3) Der Begleitbrief muß genau ergeben, zu welchem Armee-Corps, welcher Division, welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Compagnie (oder sonstigem Truppentheile) der Adressat gehört, welchen Grad und Charakter, oder welches Amt derselbe bei der Militär-Verwaltung hat.
4) Die Verpackung der Sendung muß eine sehr haltbare, feste sein. Die Signatur kann aus einigen Buchstaben bestehen. Am Besten ist eine gute Verpackung in Wachsleinen, gehörig vernäht und versiegelt, mit aufgenähtem Leinen, worauf der Name des Empfängers und die Benennung des Truppentheils, bei welchem derselbe steht, als Signatur deutlich ausgeschrieben sind. Bei der Transportweise, wie sie im Felde nur stattfinden kann, empfiehlt sich nicht die Anwendung von Kisten; unförmliche Kisten sind als Privat-Päckereien gänzlich ausgeschlossen.
5) Eine Angabe des Werths ist nicht zulässig, ebenso wenig die Entnahme von Postvorschuß.
6) Der Absender muß sich auf dem Begleitbriefe — möglichst auf der Rückseite desselben — nach Namen und Wohnort nennen.
7) Das Porto beträgt ohne Rücksicht auf die Entfernung für jedes Pfund 1 sgr., als geringster Satz wird der Betrag von 5 sgr. erhoben.
8) Diese Gebühr muß vom Absender bei der Post-Aufgabe frankirt werden.

Die Privat-Päckereien der obenerwähnten Art werden durch die Königlichen Post-Anstalten nach Abgabe-Depot-Orten geleitet, von wo demnächst die Abholung durch Königliche Militär-Commandos, gemäß einer zwischen der Königlichen Militär-Verwaltung und der Post-Verwaltung getroffenen Uebereinkunft, stattfinden wird. Hiernach kann für dergleichen Sendungen eine gewisse Lieferfrist nicht eingehalten werden. Es ist jedoch nach allen Richtungen die Vorkehrung getroffen, daß die Königlichen Armee-Corps, sobald eine hinreichende Zahl von Packeten für die betreffenden Truppentheile zur Abholung bereit liegt, davon in Kenntniß gesetzt werden, damit wegen der Abholung durch ein Militär-Commando die weiteren Anordnungen getroffen werden können.

Vorstehendes bezieht sich nur auf die Privat-Päckereien an die im Felde stehenden mobilen Truppen.

In Bezug auf die Privat-Päckereien an solche Militärs und Militärbeamte,

welche in Festungen als Besatzung stehen, oder

bei Ersatz-Bataillonen und Ersatz-Escadrons an einem festen Standquartier befindlich sind, oder

zu stehenden Lazarethen in bestimmten Orten des Inlandes gehören, oder

als Etappen-Offiziere einen bestimmten Standort haben, oder überhaupt an einem bestimmten Wohnort dauernd ihren Aufenthalt behalten haben,

verbleibt es insofern bei den bisherigen Vorschriften, als Sendungen dieser Art stets nach dem Orte, welchen der Absender vorzeichnet, befördert und darauf die sonst in Friedenszeiten für dergleichen Päckereien geltenden Tarife in Anwendung gebracht werden.

Berlin, den 28. Juni 1866. General-Post-Amt. von Philipsborn.

236) Der bisherige Hülfs-Deputirte des Demminer Kreises, Kammerherr von Heyden auf Groß-Beelow ist zum Landschafts-Deputirten gedachten Kreises gewählt worden.

Stettin, den 26. Juni 1866. Der Ober-Präsident. Senft v. Pilsach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

237) Unter den Schafen in Hygendorf, Kreises Bütow, sowie unter den Schafen in Jatzingen, Kreises Schlawe, ist die Räudekrankheit ausgebrochen und sind deshalb beide Ortschaften für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden.

Cöslin, den 27. Juni 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

238) Der auf den 27. d. Mts. in Bütow anberaumt gewesene Kram- und Viehmarkt, welcher wegen des an diesem Tage abgehaltenen Buß- und Bettages nicht stattgefunden hat, wird hierdurch auf den 12. Juli d. Js. verlegt. Cöslin, den 29. Juni 1866. Königl. Regierung, Abthl. d. Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

239) Die Wundarztstelle des Kreises Dt. Crone ist vacant.

Medizinal-Personen welche sich um die Stelle bewerben wollen, werden hierdurch aufgefordert sich unter Einreichung ihrer Qualifications-Atteste bis zum 1. September cr. bei uns zu melden.

Marienwerder, den 28. Juni 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

240) Vom 1. Juli cr. ab wird die Post-Expedition in Budow nach dem an der Stolp-Wundichower Chausseestraße belegenen Dorfe Muttrin verlegt. Die Post-Expedition in Muttrin erhält ihre Verbindung mit Rathsdamnitz durch eine tägliche Botenpost, welche

aus Rathsdamnitz um 5 Uhr 15 Minuten früh,
aus Muttrin um 3 Uhr 30 Minuten Nachmittag

abgefertigt und in 3 Stunden befördert wird.

Die Kariolpost zwischen Denzin und Budow wird gleichzeitig aufgehoben.

Ferner werden von demselben Termine ab in dem, am Kreuzungspunkte der Carthaus-Stolper und der Bütow-Lauenburger Poststraße belegenen Dorfe Damerkow, sowie in dem an der Bütow-Lauenburger Poststraße zwischen Bütow und Damerkow belegenen Dorfe Wundichow Posterpeditionen 2. Klasse eingerichtet. Die Posthalterei in Dambee wird nach Damerkow verlegt.

Die Personen-Post zwischen Bütow und Lauenburg erhält vom 1. Juli cr. ab folgenden veränderten Gang:

aus	Bütow	um 7	Uhr 5	Minuten	früh,
„	Damerkow	„ 10	„ 20	„	Vormittag,
in	Lauenburg	„ 2	„ 5	„	Nachmittag,
aus	Lauenburg	„ 5	„ 45	„	früh,
„	Damerkow	„ 10	„ 15	„	Vormittag,
in	Bütow	„ 1	„		Nachmittag.

Zu dem Bestellungsbezirke der Post-Expedition in Muttrin werden folgende Ortschaften gehören: Budow, Werder Wilhelminenthal, Kottow, Wocholz, Jammrin, Medenick, Klein-Podelsche Holzwärterei, Heinrichshof, Nimzewe, Goschen, Kapustnick, Rahnsches Etablissement, Kolboskesches Etablissement, Gr.- und Klein-Gansen nebst Mühle, Katschenhof, Claushof, Swiatke und Bergland.

Dem Bestellbezirke der Post-Expedition in Damerkow werden zugetheilt die Ortschaften: Niemietzke, Glashütte, Carwen, Fließhof 2, Lesching, Sölling, Brügge, — bisher zum Bestellbezirk von Lupow gehörig — Langbedacht, Friedrichshof, Coose, Kroselinenhof, Eichenfelde, Bratenkrug, Alexanderhof, Coosemühl, Gloddow, Carlsfelde, Brzeczynke, Charlottenhof, Lupowske, Woberow, Zeromin, Schüttowen und Jerskewitz, — bisher zum Bestellbezirk von Dambee gehörig, — Landhof und Brauershof — bisher zum Bestellbezirk von Zewitz gehörig, — Kleschinz, Malenz bei Kleschinz, Wussowke, Dombrowe, — bisher zum Bestellbezirk von Budow gehörig. —

Dem Bestellbezirke der Post-Expedition in Wundichow werden überwiesen die Ortschaften: Gr.- und Kl.- Nossin, Gaffert, Hedwigshof, Grünheide, Rostock, Brückhof, Malenz bei Gaffert, Malenz bei Gr.-Nossin, Malenz bei Kl.-Nossin, Malenz bei Neu-Jugelow, Pottack, Liebienz, Schottofske Fichtkaten, Zemme, Slupp, Nackel am Strom, Gr.- und Kl.-Nackel, Kartkow, Budower Mühle, Burzlaffs Etablissement, Gallensow, Nippoglense und Mühle, Mikaten, Julienhof, Borrowe bei Kl.-Gansen, Krampnitz bei Muttrin, Augustwalde, Jantrock, Sotoken, Glambockkathen, Theerofen bei Wundichow und Krampnitz bei Kl.-Gansen — bisher zum Bestellbezirk von Budow gehörig — Wundichower Brücke nebst Forsthaus — bisher zum Bestellbezirk von Morgenstern.

Cöslin, den 27. Juni 1866 Der Ober-Post-Director.

241) Zur Uebernahme erledigter Landbriefträgerstellen werden versorgungsberechtigte Militär-Invaliden, welche körperlich gesund und rüstig sind, keine Schulden haben, eine Caution von 50 Thlr. zu erlegen im Stande sind, die nöthige Kenntniß im Lesen und Schreiben besitzen und den Nachweis zu führen vermögen, daß sie seit ihrem Austritt aus dem Militär sich in jeder Beziehung tadelfrei geführt haben, hiermit aufgefordert, sich schriftlich, unter Vorlegung ihrer Versorgspapiere, bei der hiesigen Ober-Post-Direction zu melden. Es ist mit einer jeden Landbriefträgerstelle eine Löhnung von 120 Thlr. jährlich verbunden, wogegen die Belassung resp. Beschränkung oder gänzliche Einziehung der Militär-Pension bei der Anstellung nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten bleibt. Personen ohne Versorgungs-Ansprüche können nicht berücksichtigt werden. Durch die vorläufige Uebernahme contractlicher Stellen gehen Militär-Versorgungsberechtigte des Anspruchs auf eine spätere Anstellung als Post-Unterbeamte nicht verlustig.
Königliche Ober-Post-Direction in Cöslin.

242) Ernte-Ferien betreffend.

Bei dem Königlichen Appellations-Gerichte und bei den sämmtlichen Königlichen Gerichten des Departements werden die Ernte-Ferien mit dem 21. Juli dieses Jahres beginnen und bis zum 1. September dieses Jahres dauern. Während der Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl

in Bezug auf die Abfassung von Erkenntnissen, als auf den Erlaß von Verfügungen und auf die Abhaltung von Terminen. Prozeßfristen in Civil- und Strafsachen müssen auch innerhalb der Ferien innegehalten werden, soweit nicht deren Verlängerung in gesetzlich zulässigen Fällen auf den Antrag der Partheien von dem Gerichte verfugt wird.

Die Partheien und die Rechtsanwalte werden aufgefordert, sich auch während der Ferien in den nicht schleunigen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten, schleunige Gesuche aber als solche zu begründen und als Feriensache zu bezeichnen.

In Betreff der Executionsvollstreckung behält es bei der Vorschrift des § 4 der Verordnung vom 4. März 1834 über die Execution in Civilsachen (Gesetz-Sammlung Seite 32) sein Bewenden.

Cöslin, den 25. Juni 1866. Königliches Appellations-Gericht.

243) Der Professor Dr. Jacobson in Königsberg hat vor Kurzem ein Darstellung des evangelischen Kirchenrechts des Preußischen Staates erscheinen lassen, welche als eine brauchbare, mit großem Fleiß und mit Sachkenntniß gearbeitete Uebersicht der bestehenden rechtlichen Zustände und ihrer historischen Entwickeluung sich zu erkennen giebt und namentlich zur Anschaffung für Synodal-Bibliotheken wohl geeignet ist.

Wir haben deshalb nicht unterlassen wollen, die Herren Superintendenten auf dies Werk aufmersam zu machen. Stettin, den 29. Juni 1866. Königliches Consistorium der Provinz Pommern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Dem Kämmerer Wendt zu Callies sind für die Dauer der gegenwärtig eingeleiteten Vertretung des erkrankten Bürgermeisters Schartow die diesem überwiesenen polizeianwaltlichen Functionen für den Bezirk der Königlichen Kreisgerichts-Kommission Callies vertretungsweise übertragen worden.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

Der Prediger Rautenburg, bisher in Regenwalde, ist zum Diakonus in Fiddichow, Synode Bahn, erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Pastor Dondorf, bisher in Gienow, Synode Labes ist zum Pastor in Pansin, Synode Jacobsagen erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Provinzial-Schul-Collegium.

An der Realschule zu Stralsund ist der ordentliche Lehrer Dr. Fock zum Oberlehrer befördert worden.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Budack.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 28. Cöslin, den 12. Juli. 1866.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 30. der Gesetz-Sammlung pro 1866 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter
No. 6360. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Juni 1866, betreffend die Abänderung der §§. 18 und 19 des revidirten Reglements für die Feuersozietät des preußischen Markgrafthums Oberlausitz vom 5. August 1863; unter
» 6361. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Aenderung der §§. 16 und 32 des Statuts der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft. Vom 21. Juni 1866; und unter
» 6362. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Juni 1866, betreffend die Genehmigung des revidirten Statuts der Magdeburger Privatbank.

Preußens weiterer Siegeslauf.

Gott hat Großes an uns gethan: Er hat die Gebete des preußischen Volkes erhört und uns mit Ehren und Ruhm gekrönt.

Die Siege unserer braven Truppen von der zweiten (Kronprinzlichen) Armee bei Nachod, Skalitz und Trautenau in Böhmen hatten dazu geführt, daß diese Armee sich ungehindert mit der von der Lausitz her siegreich in Böhmen vorgedrungenen ersten Armee (unter Prinz Friedrich Karl) vereinigen konnte.

Prinz Friedrich Karl, zu welchem inzwischen auch der General von Herwarth mit der Elbarmee aus Sachsen her gestoßen war, rückte, um die Vereinigung mit dem Kronprinzen zu bewerkstelligen, nach Gitschin vor. Hier machten die Oesterreicher und mit ihnen die sächsische Armee in einer sehr günstigen und festen Stellung noch einen letzten Versuch, das Vorgehen der ersten Armee und deren vollständige Verbindung mit der zweiten zu verhindern. Aber auch hier mußten die Feinde dem Ungestüm und der heldenmüthigen Tapferkeit der Preußen weichen. Unsere Truppen, besonders von der 3. (pommerschen) und 5. (brandenburgischen) Division nahmen die starke Stellung nach hartem, bis tief in die Nacht hinein dauernden Kampfe (am 30. Juni) mit Sturm und vertrieben das österreichische und das sächsische Korps, welche nach schweren Verlusten und unter Zurücklassung von Tausenden Gefangener eilig den Rückzug antraten.

Die nächste Folge dieses blutigen, aber ruhmreichen Sieges war die vollständige Vereinigung unserer Gesammt-Armee. Hierdurch war für den österreichischen Feldherrn nicht blos alle Hoffnung vereitelt, eine unserer Armeen allein anzugreifen und mit seiner Macht zu erdrücken, sondern er sah sich jetzt in seiner eigenen Stellung bedroht, die man bis dahin als eine durchaus sichere und für uns höchst gefährliche und bedrohliche angesehen hatte. Alles Prahlen der Oesterreicher, welche bis dahin ihre Niederlagen zu verdecken und zu leugnen gesucht hatten, verstummten jetzt: sie mußten eingestehen, daß ihr Feldherr, der noch jüngst den Krieg ohne Weiteres nach Schlesien und Brandenburg zu tragen gewähnt hatte, sich durch die Vernichtung oder Zerrüttung mehrerer seiner besten Armeecorps genöthigt gesehen habe, sich aus seiner Stellung zurückzuziehen,

um hinter den Festungen **Königsgrätz** und **Josephstadt** Schutz zu suchen. Aber auch dahin folgte ihm unverzüglich die preußische Armee in ihrem gewaltigen Siegeslauf.

Unser **König** hatte sich selbst zu seinen tapfern Truppen begeben, um die bevorstehenden wichtigen Ereignisse zu leiten. Bei seiner Abreise in's Hauptquartier erließ der Fürst folgenden Armeebefehl:

„Soldaten meiner Armee!

Ich begebe mich heute zu Euch, meinen im Felde stehenden braven Truppen, und biete Euch meinen königlichen Gruß. In wenigen Tagen sind durch Eure Tapferkeit und Hingebung Resultate erfochten worden, welche sich würdig anreihen an die Großthaten unserer Väter. Mit Stolz blicke ich auf sämmtliche Abtheilungen meines treuen Heeres und sehe den nächsten Kriegsereignissen mit freudiger Zuversicht entgegen. Soldaten! Zahlreiche Feinde stehen gegen uns in Kampf. Laßt uns indeß auf Gott den Herrn, den Lenker aller Schlachten, und auf unsere gerechte Sache bauen, er wird durch Eure Tapferkeit und Ausdauer die sieggewohnten preußischen Fahnen zu neuen Siegen führen."

Des Königs Zuversicht sollte sehr bald auf's Herrlichste erfüllt werden. Am 2. Juli war derselbe in Gitschin eingetroffen, Tags darauf, am **3. Juli**, war es ihm vergönnt, einen vernichtenden Schlag gegen den Feind zu führen.

Erst war es bestimmt gewesen, den Truppen, die in ununterbrochener Folge an Märschen und Kämpfen so viel geleistet hatten, endlich eine kurze Rast zu gönnen. Erst am 2. Abends, als die von verschiedenen Seiten bestätigte Nachricht eintraf, daß im Laufe des Tages bedeutende feindliche Massen sich zwischen Josephstadt und Königsgrätz, aber diesseits der Elbe bewegt hätten, wurde der Entschluß gefaßt, dem Feinde sofort die Schlacht anzubieten.

Die letzten Anordnungen wurden erst um Mitternacht getroffen, und doch begannen die beiden preußischen Armeen schon um 2 Uhr Nachts ihre Bewegungen.

Die Armeen des Prinzen **Friedrich Karl** und des Generals **von Herwarth** trafen schon am Morgen vor dem Feinde ein.

Der österreichische Oberbefehlshaber **Benedek** führte seine gesammte Armee nebst dem sächsischen Heere in den Kampf. Er hatte eine mächtige, furchtbare Stellung auf einem hügeligen Terrain hinter dem Flusse **Bistritz** inne: nur enge, schwierige Wege, besonders ein schmaler Paß bei **Sadowa** führten an jene Stellung heran, alle Höhen rings herum waren von den Oesterreichern stark besetzt, besonders von zahlreicher Artillerie, welche von vorn herein das heftigste Kanonenfeuer gegen die heranrückenden Preußen richtete.

Früh um 6 Uhr begann der Kampf. Mit der Armee des Prinzen **Friedrich Karl** war der **König** selber gleich auf dem Schlachtfelde eingetroffen, mit begeistertem Hurrah von den Truppen begrüßt. Alsbald rückten die Bataillone unserer Infanterie, in der Mitte die 3. und 4. (pommersche) und die 8. (sächsische) Division, dahinter die 5. und 6. (brandenburgische) Division, auf dem linken Flügel die 7. (sächsische) Division, auf dem rechten Flügel General **Herwarth** mit den Westphalen und Rheinländern zum kräftigen Angriff vor. Die Hauptmacht in der Mitte hatte die ungemein schwierige Aufgabe, durch die sumpfige Bistritz gegen den mächtig vertheidigten Sadowapaß vorzugehen, während von den bewaldeten Höhen ringsum ein heftiges Feuer der Infanterie und Artillerie unterhalten wurde. Inzwischen konnte der Feind unter der Gunst dieser Stellung seine Hauptmacht gegen unsern linken und rechten Flügel richten; die 7. Division erlitt dabei große Verluste, nahm aber mit bewunderungswürdiger Tapferkeit die vor ihr liegenden Höhen.

Sechs Stunden lang kämpfte die Armee des Prinzen Friedrich Karl bei Sadowa gegen den

seine günstige Stellung mit äußerster Hartnäckigkeit vertheidigenden, weit überlegenen Feind.

Da erschien gegen 2 Uhr auf dem rechten Flügel die Armee des Kronprinzen, welche aus ihren entfernten Standorten nicht früher hatte herbeieilen können. Sofort wurde von derselben ein heftiger Stoß gegen die Flanke des Feindes geführt. Gleichzeitig erneuerte General Herwarth einen kräftigen Angriff vom entgegengesetzten Flügel. Prinz Friedrich Karl aber machte mit seinen Truppen, besonders mit der Brigade des Leib- (8.) und 48. Regiments unter den Klängen des „Heil Dir im Siegerkranz" gleichfalls einen neuen nachdrücklichen Angriff auf Sadowa. Unsere Soldaten, obwohl seit Mitternacht auf dem Marsche und seit dem frühen Morgen im Gefechte nahmen neu belebt, mit unvergleichlicher Bravour alle Hindernisse und drangen siegreich die gegenüberstehenden Höhen hinan. Schon hatte die feindliche Armee begonnen, sich auf Königsgrätz zurückzuziehen. Bald vereinigten sich bei Sadowa das Gardecorps von der Armee des Kronprinzen mit den Truppen des Prinzen Friedrich Karl. Jetzt wurde der Feind von Stellung zu Stellung vertrieben und gerieth immer mehr in Auflösung. Da setzte sich unser König selber an die Spitze der gesammten Kavallerie und der reitenden Artillerie, um den fliehenden Feind bis über die Elbe hinaus zu verfolgen.

Der Sieg war vollständig.

Gegen Abend trafen der König, der Kronprinz und Prinz Friedrich Karl auf dem Schlachtfelde zusammen: es war ein feierlicher, erhabener Augenblick.

Abends bezogen unsere Truppen Bivouaks auf dem eroberten Schlachtfelde, vor Untergang der Sonne stieg aus allen Bivouaks zugleich der Gesang des Chorals „Nun danket alle Gott" empor.

Die Schlacht bei Königsgrätz (so hat unser König sie genannt) ist die größte Schlacht, welche Preußen, so lange es besteht, allein geschlagen hat, es ist der größte Sieg, den Preußen allein je errungen hat.

Die Folgen der Schlacht sind alsbald hervorgetreten.

Die gewaltige österreichische Armee, welche im verheerenden Siegeslauf durch Schlesien und die Mark Brandenburg nach Berlin zu gehen bestimmt war, ist völlig zerrüttet und aufgelöst und vermag Böhmen nicht mehr zu behaupten.

Der österreichische Oberbefehlshaber Benedeck entsandte alsbald den General von Gablenz ins preußische Hauptquartier, um wegen eines Waffenstillstandes zu unterhandeln. Unser König hat dies jedoch abgelehnt: die preußische Armee soll ihre Siege weiter verfolgen, es sei denn, daß Oesterreich sich alsbald zu Friedensbedingungen versteht, wie Preußen sie nach seinen Siegen fordern darf.

Wie tief Oesterreich erschüttert ist, das geht daraus hervor, daß sich der Kaiser Franz Joseph bittend an den Kaiser der Franzosen gewandt hat, um ihm die Provinz Venetien, zu deren Vertheidigung Oesterreich jüngst noch mächtig gerüstet hat und deren Abtretung als unverträglich mit Oesterreichs Ehre bezeichnet wurde, jetzt dennoch zu Gunsten Italiens zu überlassen, in der Hoffnung, daß er bei Preußen dafür günstige Friedensbedingungen für Oesterreich erwirke.

Die preußische Regierung, welche mit dem Kaiser Napoleon seit Jahren in vertrauensvollen Beziehungen steht, darf mit Zuversicht erwarten, daß derselbe, wenn er sich jetzt von Neuem für den Frieden zwischen Preußen und Oesterreich bemüht, keinen Versuch machen wird, die Bedeutung unserer Siege und Erfolge herabzudrücken. Nur wenn Oesterreich diese Siege und die darauf begründeten Ansprüche Preußens vollauf anerkennen will, wird es den Frieden haben können: im entgegengesetzten Falle nur weiteren Krieg bis zur vollen Entscheidung.

Ueber das siegreiche Vorgehen Preußens schreibt der „Preußische Staats-Anzeiger" Folgendes: Die Lorbeerzweige, welche wir im Geiste auf die Helme unserer lebenden und gefallenen Sieger legen, haben eine tiefe Bedeutung. Europa staunte, als es unsere Armee plötzlich eintreten sah für den Staat und seine nationalen Zwecke, auf allen Punkten eines weit ausgedehnten Kriegsschauplatzes zugleich, umringt von offenen und versteckten Feinden. Es staunte, als es dieses Heer voll junger Krieger vertrauensvoll und muthig den Koloß der altbewährten Armee Oesterreichs angreifen sah, welcher es auf dem selbstgewählten Kampfplatz erwartete. Europa wird jetzt gewiß diesem Heere die verdiente Anerkennung nicht versagen.

Aber bedeutsamer als diese Anerkennung, welche vorzugsweise dem Heldenmuthe des Kriegers gilt und der Intelligenz, die ihn leitete, bedeutsamer als diese Anerkennung ist die Thatsache, daß der preußische Staat, der Schöpfer dieser Heereseinrichtung, durch seine energische Action auf allen Punkten Deutschlands, die Festigkeit seines Baues und die lebensvolle Energie seiner Organe unwiderleglich dargethan hat. Der Staat, der ein halbes Jahrhundert hindurch an der Spitze der intellektuellen und materiellen Entwickelung Deutschlands gestanden und ihm die Segnungen des Friedens so lange gesichert hat, er bewies jetzt, daß in seinem Organismus die festen Säulen der deutschen Zukunft ruhen.

Tausende von stummen Zeugen haben es auf dem Schlachtfelde besiegelt, daß wir Preußen im Herzen Europa's Nerv und Muskel des staatlichen Lebens sind. Sie haben es zugleich besiegelt, daß die Idee des Königthums wahr und treu in der alten ehernen Organisation unseres Staates lebt und sicher geborgen war.

Für den wahrhaftigen König, den ersten Soldaten und den ersten Bürger, siegten und starben unsere Brüder und Söhne. Es ist das alte Preußen, dessen Fahnen den Königlichen Kriegsherrn in Feindes Lande umwehen. Mit diesem alten Preußen steht und fällt oder siegt wie 1813 das wahre Deutschland, der wahre deutsche Staat der Zukunft. Der Himmel geleite segnend unsre Fahnen und unseren Ruf: Mit Gott für König und Vaterland.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

244) Im Laufe unserer Kriegsrüstungen haben viele inaktive Offiziere und Militair-Beamte durch anerkennenswerthe patriotische Gesinnungen sich bewogen gefunden, für den Fall des Bedürfnisses ihre Dienste wieder anzubieten.

Wenngleich bereits unterm 15. Mai d. Js. durch eine Bekanntmachung des Kriegs-Ministeriums (Staats-Anzeiger vom 17. Mai cr.) darauf aufmerksam gemacht worden ist, daß derartige schätzenswerthe Anerbietungen

a) bezüglich des Eintritts in Offizier-Stellen an die stellvertretenden General-Commandos und
b) bezüglich der Uebernahme von Beamten-Funktionen an die Provinzial-Intendanturen

zu richten sind, so gehen doch immer noch dergleichen Anträge direkt beim Kriegs-Ministerium ein und scheint es, als ob die vorgedachte Aufforderung nicht hinlänglich bekannt geworden wäre.

Das Kriegs-Ministerium sieht sich daher veranlaßt, jene Bekanntmachung wieder in Erinnerung zu bringen, indem dasselbe dabei bemerkt, daß bei der vorliegenden Absicht, in allen Corpsbezirken neue Formationen auszuführen, sich noch immer Gelegenheit findet, eine Zahl von geeigneten inactiven, resp. beurlaubten Offizieren (namentlich Subaltern-Offizieren) der Linie oder Landwehr aller Waffen, resp. beider Aufgebote wieder zu placiren.

Es ist wünschenswerth, daß bei den oben bezeichneten Behörden, welche sich vorzugsweise in der Lage befinden, eine entsprechende Verwendung einzuleiten, die Meldungen dazu möglichst beschleunigt werden, und bezieht sich diese erneute Aufforderung auch auf solche Fälle, in denen frühere Gesuche aus Mangel an Vacanzen nicht haben berücksichtigt werden können.

Berlin, den 24. Juni 1866. Kriegs-Ministerium. (gez.) von Roon.

245) Nachdem die Fahrpost-Verbindungen mit Süddeutschland in Folge des gegenwärtigen Kriegszustandes unterbrochen sind, können Fahrpost-Sendungen (Gelder und Päckereien) nach süddeutschen

Staatsgebieten, insbesondere nach Oesterreich, Bayern, Württemberg, Baden, Hessen (Großherzogthum), Nassau und Frankfurt a. M., sowie nach solchen außerdeutschen Ländern, welchen dergleichen Sendungen bisher auf dem Wege durch Süddeutschland zugeführt wurden, bis auf Weiteres zur Beförderung durch die Preußischen Post-Anstalten nicht angenommen werden.

Die Uebermittelung der Brief-Correspondenz nach Süddeutschland ꝛc. wird — mit sehr bedeutenden Umleitungen — vorerst noch ermöglicht.

Berlin, den 4. Juli 1866. General-Post-Amt. von Philipsborn.

246) Nach einer Mittheilung der Königlich Schwedischen General-Post-Verwaltung wird zur Bequemlichkeit der Fremden, welche in diesem Sommer die Industrie-Ausstellung zu Stockholm besuchen wollen, im Ausstellungslocale daselbst eine Postanstalt eingerichtet. Insofern die Reisenden nicht im Voraus im Stande sind, vor der Abreise aus der Heimath ihre demnächstige Wohnung in Stockholm oder die Adresse zu bestimmen, unter welcher sie die eingehenden Briefe und sonstigen Postgegenstände zu empfangen wünschen, können ihnen dieselben durch Vermittelung der Königlich Schwedischen Postanstalt im Ausstellungsgebäude zugestellt werden. Die Briefe ꝛc. müssen in diesem Falle auf der Adresse mit dem Vermerk: „an die Exposition" versehen sein.

Für die Reise nach Schweden und zurück gewährt die Route über Stralsund und Ystadt, dem kürzesten Seewege, die schnellste und vortheilhafteste Verbindung. Personengeld für die Ueberfahrt: 1. Platz 5 Thaler, 2. Platz 3½ Thaler, Vordeck-Platz 2 Thaler. Es werden Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig zu folgenden ermäßigten Preisen ausgegeben: 1. Platz 7½ Thaler, 2. Platz 5 Thaler.

Berlin, den 14. Juni 1866. General-Post-Amt. von Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

247. Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie V. zu den Preußischen Staats-Anleihen von 1850 und 1852 und Ser. IV. zu der Preußischen Staatsanleihe von 1854.

Die neuen Coupons Ser. V. No. 1 bis 8 über die Zinsen der Staats-Anleihen von 1850 und 1852 für die vier Jahre vom 1. October 1866 bis dahin 1870 nebst Talons sowie die neuen Coupons Ser. IV. No. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1854 für denselben Zeitraum nebst Talons werden vom 4. Juni d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Haupt-Kassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist Letzteres von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Haupt-Kasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Haupt-Kasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Haupt-Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai 1867 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

Talons (bezw. Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1850 (resp. 1852 oder 1854) zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . Thlr."

Mit dem 1. Mai 1867 hört die Portofreiheit sowohl für diese Sendungen als auch für die Rückbeförderung der neuen Coupons und Talons auf.

Für solche Sendungen, welche von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebietes liegen, kann eine Befreiung von Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 8. Mai 1866. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
gez. von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Staatsanleihen aufzustellenden und an unsere Haupt-Kasse einzureichenden Verzeichnissen außer bei unserer Hauptkasse auch bei sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen des Departements, bei den Steuerkassen zu Colberg, Cörlin, Bublitz und Tempelburg und bei dem Königlichen Domainen-Rent-Amt in Rügenwalde unentgeldlich verabreicht werden.

Cöslin, den 16. Mai 1866. Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

248) Dem Knaben Albert Ramm zu Raths-Damnitz, Kreis Stolp, wird für die mit großem Muthe und mit Selbstverläugnung ausgeführte Lebensrettung eines andern Knaben von der Gefahr des Ertrinkens im Schottow-Flusse hierdurch eine öffentliche Belobigung ertheilt.

Cöslin, den 2. Juli 1866.

249) In Stelle des nach unserer Amtsblatts-Verordnung vom 26. April 1858 zum Vorsitzenden der Bezirks-Prüfungs-Kommission der Schornsteinfegermeister zu Stolp ernannten Bürgermeisters Wahl ist der Bürgermeister Stößel zu Stolp zum Vorsitzenden der Bezirks-Prüfungs-Kommission der Schornsteinfegermeister für die Kreise Stolp, Lauenburg, Rummelsburg und Bütow ernannt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöslin, den 5. Juli 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

250) Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe rc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich
die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Paketen, oder
die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung,
dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Paketen, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 rtl.	über 50 bis 100 rtl.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ sgr	1 sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	4 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:
bis 25 rtl. überhaupt 2 sgr., über 25 bis 50 rtl. überhaupt 4 sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Cöslin, den 7. Juli 1866. Königl Ober-Post-Direction.

251) Vom 15. Juli cr. ab wird für die Dauer der diesjährigen Badesaison in dem Strandorte

Bauerhufen eine Post-Expedition 2. Klasse in Wirksamkeit treten und für den Verkehr mit dem Publikum geöffnet sein:

an den Wochentagen:
von 7 bis 11 Uhr Vormittags, von 3 bis 7 Uhr Nachmittags,
an den Sonntagen:
von 7 bis 9 Uhr Vormittags, von 5 bis 7 Uhr Nachmittags.

Die genannte Post-Expedition wird ihre Verbindung mit Gr.-Möllen durch eine tägliche Botenpost erhalten, welche

aus Gr.-Möllen um 5 Uhr 30 Minuten früh (nach Ankunft der im Gange veränderten Botenpost aus Cöslin 5 Uhr 15 Minuten früh)

und aus Bauerhufen um 7 Uhr früh (zum Anschluß an die Botenpost nach Cöslin, 8 Uhr 15 Minuten früh) abgefertigt wird.

Cöslin, den 9. Juli 1866. Der Ober-Post-Director.

252) Bei der heute nach Maßgabe der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung der Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten dreißigsten, öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse a aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapital-Betrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgeloosten Pomm. Rentenbriefe im coursfähigen Zustande vom 1. Oktober 1866 ab auf unserer Kasse gr. Ritterst. No. 5 in Empfang zu nehmen.

Dies kann, soweit die Bestände der letzteren ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 pCt. Zinsen vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage.

Vom 1. October 1866 hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung auf der Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

In dem Verzeichnisse b sind die Nummern der bereits früher ausgeloosten Rentenbriefe, welche innerhalb zweier Jahre nach dem Verfalltage noch nicht zur Zahlung präsentirt sind, abgedruckt.

Die Inhaber derselben werden zur Vermeidung ferneren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Verzeichniß a

der bei der 30. Verloosung gezogenen, zum 1. Oktober 1866 gekündigten Nummern.

Littr. **A** zu 1000 rtl. 86. 142. 624. 814. 921. 939. 1321. 1382. 1612. 1622. 1714. 1817. 2043. 2390. 3011. 3249. 3750. 4065. 4170. 4234.

Littr. **B** zu 500 rtl. 89. 282. 551. 849. 1000. 1122.

Littr. **C** zu 100 rtl. 5. 384. 397. 428. 533. 551. 564. 1129. 1378. 1398. 1514. 1611. 1933. 2397. 2586. 2733. 3389. 4103. 4192. 4380. 4669. 4700. 4712. 4908. 4930. 5337.

Littr. **D** zu 25 rtl. 8. 221. 581. 582. 1153. 1843. 1932. 2228. 2399. 2464. 2472. 2629. 2865. 3040. 3146. 3220. 3490. 3613. 3616.

Littr. **E** zu 10 rtl. 4935. 4936. 4937. 4938.

Anmerkung. **Sämmtliche Rentenbriefe Littr. E von No. 1 bis 4938 sind ausgeloost resp. gekündigt.**

Verzeichniß b

der bereits früher ausgeloosten und seit 2 Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Pommern aus den Fälligkeits-Terminen

1. April 1859. 15. Verloosung. Littr. **E** zu 10 rtl. No. 34. 87. 1361. 2281. 2582. 2596. 3108. 3666. 3894. 4260. 4441.

1. Oktober 1859. 16. Verloosung. Littr. **C** zu 100 rtl. No. 290. Littr. **D** zu 25 rtl. No. 1635. 2997. Littr. **E** zu 10 rtl. No. 88. 1153. 1420. 2279. 2338. 2569. 3197. 3496. 4423. 4424. 4513.

1. April 1860. 17. Verloosung. Littr. **C** zu 100 rtl. No. 1142. Littr. **E** zu 10 rtl. No. 221. 403. 531. 1372. 1693. 1756. 1922. 2013. 2114. 2657. 3041. 3707. 4305. 4443. 4528

1. Oktober 1860. 18. Verloosung. Littr. **C** zu 100 rtl. No. 2185. Littr. **D** zu 25 rtl. No. 3601. Littr. **E** zu 10 rtl. No. 122. 193. 223. 269. 562. 857. 859. 872. 1022. 1098. 1232.

2544. 2971. 3059. 3504. 4084. 4161. 4497. 4713. 4718.

1. April 1861. 19. Verloosung. Littr. C zu 100 rtl. No. 4550. Littr. E zu 10 rtl. No. 135. 217. 233. 267. 566. 858. 887. 987. 1053. 1444. 1809. 2048. 2090. 2091. 2325. 2595. 2932. 2949. 3165. 4668. 4714.

1. Oktober 1861. 20. Verloosung. Littr. B zu 500 rtl. No. 443. Littr. C zu 100 rtl. No. 4336. Littr. D zu 25 rtl. No. 54. 2675. Littr. E zu 10 rtl. No. 232. 1286. 1690. 1775. 1800. 1930. 2317. 2420. 2907. 2938. 3379. 3505. 3769. 4083. 4099. 4300. 4318. 4412. 4425. 4621. 4728. 4840.

1. April 1862. 21. Verloosung. Littr. C zu 100 rtl. No. 875. 1058. 1490. 2651. Littr. D zu 25 rtl. No. 2491. Littr. E zu 10 rtl. No. 3. 86. 96. 579. 2564. 2897. 3013. 4319. 4782. 4872.

1. Oktober 1862. 22. Verloosung. Littr. A zu 1000 rtl. No. 200. Littr. B zu 500 rtl. No. 1187. Littr. C zu 100 rtl. No. 1513. 4687. 4922. Littr. D zu 25 rtl. No. 159. 199. Littr. E zu 10 rtl. No. 4883.

1. April 1863. 23. Verloosung. Littr. C zu 100 rtl. No. 588. 1158. 1976. 2291. 2859. 3973. Littr. D zu 25 rtl. No. 3000. 3083.

1. Oktober 1863. 24. Verloosung. Littr. A zu 1000 rtl. No. 4284. Littr. B zu 500 rtl. No. 253. 384. Littr. C zu 100 rtl. No. 636. 694. 1530. 1532. 2830. 3643. 3746. 3776. 5849. Littr. D zu 25 rtl. 513. 912. 1558. 2441.

1. April 1864. 25. Verloosung. Littr. C zu 100 rtl. No. 4. 1432. 2290. Littr. D zu 25 rtl. No. 1435. 2360. 3710.

Stettin, den 14. Mai 1866. Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Pommern.

253) Zur Beseitigung der Zweifel, welche neuerdings mehrfach bei der Tarifirung wollener Gewerbe, insbesondere bei der Unterscheidung der mit dem Eingangs-Zoll von 20 rtl. für den Centner belegten unbedruckten, ungewalkten Wollenwaaren von den mit dem Zollsatze von 10 rtl. belegten unbedruckten gewalkten Tuch-, Zeug- nnd Filz-Waaren hervorgetreten sind, ist Seitens des Herrn Finanz-Ministers Folgendes bestimmt worden:

1) Die Grenze für die als „gewalkt" zu behandelnden tuchartigen Gewebe und Bukskins wird durch Mustertypen, welche sämmtlichen Zollabfertigungsstellen mitgetheilt werden, bezeichnet, und zwar in dem Sinne, daß Gewebe von größerer Feinheit, als diese Typen, als ungewalkt anzusehen sind.

2) Geraubete Waaren, mit Ausschluß der Plüsche (Stoffe, bei welchen der Flor durch besondere Fäden des Gewebes hergestellt ist) ferner mit Ausschluß der Flanelle und Lamas, sind als gewalkte Waaren zu behandeln.

3) Abgepaßte Waaren sind so zu behandeln, wie die Stoffe, aus welchen sie bestehen, also die geraubeten Decken, die Bukskin-Plaids, die sogenannten Himalaya-Tücher u. s. w. als gewalkte, die lamaartigen Umschlagetücher u. s. w. als ungewalkte Waaren.

Diese Anordnung wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß des gewerbtreibenden Publikums gebracht, daß Mustertypen der in Rede stehenden Art auf jedem Haupt-Amte und den wichtigeren Neben-Zoll-Aemtern 1. Klasse zur Einsicht offen liegen.

Stettin, den 4. Juli 1866. Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

254) Die an zurückgebliebene Familien abgerückter Militairpersonen an Stelle der Brotunterstützungen in natura zu gewährende Geldentschädigung aus Militairfonds an Orten, wo der Natural-Brotempfang nicht stattfinden kann, beträgt im 1. Semester cr. pro Brot 4 Sgr., im 2. Semester cr. pro Brot 3 Sgr. 9 Pf.

Stettin, den 1. Juli 1866. Königliche Provinzial-Intendantur 2. Armee-Corps.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Budack.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 29. Cöslin, den 19. Juli. 1866.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 31 der Gesetz-Sammlung pro 1866 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 6363. die Verordnung, betreffend die Einstellung des Civilprozeß-Verfahrens gegen Militairpersonen. Vom 2. Juli 1866; unter

" 6364. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juni 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Lyck für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Neuendorf, an der in der Ausführung begriffenen Staatsstraße von Lyck nach der Landesgrenze bei Prostken, bis zur Johannisburger Kreisgrenze in der Richtung auf Drygallen; und unter

" 6365. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lycker Kreises im Betrage von 25,000 rtl. Vom 2. Juni 1866.

Die erschienene No. 32 der Gesetz-Sammlung pro 1866 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 6366. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Stuhmer Kreises im Betrage von 50,000 rtl. 2. Emission. Vom 14. Mai 1866; unter

" 6367. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Mai 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Tilsit für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von der Tilsit-Taurogger Staats-Chaussee bei Mickieten über Groß-Lumponen bis zum Kirchdorfe Willkischken; 2) von der Tilsit-Memeler Staats-Chaussee unweit Rucken über Packamohnen nach dem Kirchdorfe Koadjuthen; unter

" 6368. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Tilsiter Kreises im Betrage von 80,000 rtl., 3. Emission. Vom 28. Mai 1866; und unter

" 6369. das Privilegium wegen Ausgabe von Einer Million Thaler auf den Inhaber lautender vierundeinhalbprozentiger Prioritäts-Obligationen der Wilhelmsbahn-Gesellschaft. Vom 23. Juni 1866.

Die erschienene No. 33 der Gesetz-Sammlung pro 1866 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 6370. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juni 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Dorfgemeinden Flechtingen, Behnsdorf und Hödingen und den Besitzer des Ritterguts Flechtingen für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Flechtingen über Behnsdorf und Hödingen bis zu der Chaussee von Weferlingen nach Walbeck und resp. Eschenrode, im Kreise Gardelegen, Regierungsbezirk Magdeburg; und unter

" 6371. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Juni 1866, betreffend die Emission verzinslicher Obligationen durch die Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Schlesien, ausschließlich der Ober-Lausitz.

Unser Heer.

Früher als man es noch vor Kurzem hoffen konnte, scheint der Wunsch des Königs und aller wahren Patrioten, „daß die Gegensätze und Kämpfe der letzten Jahre endlich ihre volle Versöhnung und Ausgleichung finden,“ in Erfüllung zu gehen: die Siege Preußens werden uns, so Gott will, den inneren Frieden bringen.

Das Abgeordnetenhaus, welches unter dem mächtigen Eindrucke der jüngsten Ereignisse, aus den neuen Wahlen hervorgegangen ist, wird die Regierung nicht blos durch bereitwillige Gewährung der Mittel zur Fortführung ihrer großen Pläne unterstützen, — sondern wie mit Zuversicht anzunehmen ist, auch die Hand dazu bieten, das preußische Heer, dem wir so Großes zu danken haben, auf seinen neu bewährten Grundlagen dauernd zu befestigen.

Die Mehrheit des neuen Abgeordnetenhauses besteht aus Männern der konservativen und der gemäßigt liberalen Partei, welche die Vorzüge der jetzigen Heereseinrichtungen von jeher anerkannt haben. Aber wäre dies auch nicht der Fall, wäre die Fortschrittspartei im Besitze der Mehrheit und der entscheidenden Macht in der Landesvertretung geblieben, — es wäre jetzt unmöglich, daß sie ihren Widerspruch gegen die Organisation unsers Heeres fortzusetzen versuchte.

Die neuesten glorreichen Thaten und Erfolge der preußischen Armee haben die Militärfrage dem Bereiche des Zweifels und des Streites entrückt und alle Herzen in Preußen in der begeisterten Anerkennung der Vortrefflichkeit unsers Heerwesens vereinigt.

„Die Armee, so wie sie ist, hat die Kriegsprobe, auf welche sie gestellt worden ist, so glänzend, so ruhmvoll bestanden, daß es ein freventlicher Leichtsinn wäre, an ihren bewährten Einrichtungen auf Grund bloßer Parteimeinungen von Neuem rütteln zu wollen. — — Von den Einrichtungen, die wir haben, wissen wir durch eine ruhmvolle Erprobung, daß sie vortrefflich sind, — andere, die man an ihre Stelle setzen möchte, können möglicherweise sehr gut sein, aber es ist eben nur möglich, es ist nicht erwiesen. Wenn nun die Regierung das erprobte Gute festhalten und nicht gegen Ungewisses und Zweifelhaftes daran geben will, so wird ihr darin das preußische Volk, welches mit Freude und Stolz auf seine treffliche, von ganz Europa bewunderte Armee blickt, zur Seite stehen."

„Ist nicht zu erwarten, daß die Vertreter des preußischen Volkes den allgemeinen Gefühlen des Dankes und der Freude über Preußens Heer dadurch Ausdruck geben, daß sie zur Erhaltung dieses Heeres in seiner ruhmreich erprobten Gestaltung endlich ihre Zustimmung ertheilen und dadurch den inneren Frieden, nach welchem des Königs Herz sich sehnt, wiederherstellen helfen!"

Diese Zuversicht, die schon nach dem dänischen Kriege vollauf berechtigt war, ist durch die neuesten Thaten des Heeres vollends zu einer unwiderstehlichen Kraft und Geltung erhoben worden.

Das preußische Heer hat sich in dem neuen gewaltigen Kampfe, zu welchem der König dasselbe aufrufen mußte, in dem Kampfe gegen eine der ersten und kriegstüchtigsten Armeen Europas, in allen seinen Theilen und Waffen, sowie in allen seinen Einrichtungen so herrlich bewährt, wie es die kühnsten Erwartungen kaum zu ahnen wagten.

Von dem ersten Rufe des Königs zur vorläufigen und nur theilweisen Kriegsbereitschaft bis zur mächtigen Aufstellung der gesammten mobilen Armee an der Grenze Schlesiens und Sachsens ist Alles in dem umfangreichen, gewaltigen Räderwerk so einfach, so glatt, so pünktlich und genau vor sich gegangen, daß alle militärischen Anordnungen und demgemäß auch alle davon abhängigen politischen Schritte stets auf Tag und Stunde vorher berechnet werden konnten. Bei dem wunderbaren Schauspiel, welches Preußens so überraschendes und glückliches Vorgehen nach allen Seiten hin in den letzten Wochen dargeboten hat, war es unbedingt erforderlich, daß die Regierung sich in jeder Beziehung auf die Leistungsfähigkeit und das sichere Ineinadergreifen aller unserer militairischen Einrichtungen absolut verlassen konnte. Wie trefflich sich hierbei Alles bewährt hat, davon giebt unter Anderem der rasche Erfolg, mit welchem die geringen für Norddeutschland verwendbaren Kräfte allen Anforderungen von Schleswig bis nach Bayern und Frankfurt hin genügten, schlagendes Zeugniß.

Und ebenso wie die äußeren Einrichtungen hat sich der Geist und die innere Tüchtigkeit, die militairische Ausbildung und die heldenmüthige Tapferkeit, sowie die ernste Disciplin und Gesittung unseres Heeres überall aufs Ehrenvollste bewährt. Nur mit Truppen von so musterhafter Haltung und Tüchtigkeit konnte von dem Einrücken in Holstein bis zur glorreichen Schlacht von Königgrätz Alles so sicher, so erfolgreich, so überwältigend durchgeführt werden, nur mit einer sol-

chen Armee konnte der Kronprinz den Uebergang aus Schlesien nach Böhmen durch die schwierigen Engpässe hindurch gegenüber dem in starker Stellung lauernden Feinde unternehmen, nur mit solchen Truppen konnte die Vereinigung unserer drei vorher getrennten Armeen von Sachsen, von der Lausitz, von Schlesien her im Angesicht des mächtigen österreichischen Heeres mit so wunderbarer Sicherheit vor sich gehen, nur eine solche Armee konnte in sieben Tagen die acht siegreichen Schlachten schlagen, von welchen die Kriegsgeschichte einst mit Bewunderung erzählen wird.

Die preußische Armee, **so wie sie ist,** hat sich den erste militairischen Mächten ebenbürtig erwiesen.

Welcher Preuße wollte so vermessen sein, um vorgefaßter politischer Meinungen willen an dieser Armee zu rütteln?

Durch das gesammte Volk geht jetzt der Ruf: Preußen dürfe sich die Früchte seines Ruhms und Siegs nicht verkümmern lassen. Wer in Preußen möchte da die Verantwortung übernehmen, das Werkzeug und den Träger des Siegs, die preußische Armee, zu erschüttern und zu verstümmeln!

Das preußische Volk hat sich klar ausgesprochen und entschieden: die Wahlen, so wie sie ausgefallen sind, haben die Bedeutung einer freudigen und begeisterten Unterstützung der Regierung und des Heeres auf ihren ehren- und ruhmreichen Wegen und zugleich die Bedeutung der endlichen vollen Verständigung mit der Regierung über die Erhaltung und Befestigung des Heeres auf seinen trefflich bewährten jetzigen Grundlagen.

Wenn somit der langjährige Streit über die Militairfrage endlich beseitigt und begraben wird, dann wird es sich bald zeigen, daß der Streit über Budgetrecht und Verfassung in Wahrheit keinen thatsächlichen Grund hat. Das Wort des Königs wird in Erfüllung gehn:

„Sobald jenes Ziel erreicht ist, wird der Friede im Lande neu und dauernd begründet und die Ausführung Meiner Absichten für die weitere gedeihliche Entwickelung der Gesetzgebung auf dem Boden der Verfassung gesichert sein."

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

255) Auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 werden die nachstehenden Bestimmungen über die postamtliche Insinuation gerichtlicher und außergerichtlicher Verfügungen rc. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Instruction über die postamtliche Insinuation gerichtlicher Verfügungen.

Gegenstände der postamtlichen Insinuation.

§ 1. Verfügungen und Ausfertigungen diesseitiger Gerichte, bei denen es auf die Beschaffung eines Behändigungsscheins ankommt und die nach Orten des Inlandes, mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, gerichtet sind, sollen — so weit es die Post-Einrichtung gestattet — auf Erfordern der Gerichte, durch die Post-Anstalten insinuirt werden.

Dasselbe gilt von Verfügungen und Ausfertigungen nach den in der Anlage verzeichneten Orten des Auslandes, wo Preußische Post-Anstalten bestehen, und resp. nach den in den Bezirken derselben belegenen Ortschaften, in so fern von Seiten der betreffenden fremden Staaten kein Hinderniß obwaltet.

§ 2. Die Insinuation gerichtlicher Verfügungen und Ausfertigungen, welche an Personen am Absendungsorte selbst gerichtet sind, werden die Gerichte besorgen.

Für die Post-Anstalten in Berlin und Breslau bleiben die bestehenden besonderen Bestimmungen maßgebend.

§ 3. Ausgeschlossen von der postamtlichen Insinuation sind:

1) Verfügungen rc. der Gerichte im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Cöln und in den Hohenzollernschen Landen.

2) Gerichtliche Verfügungen, welche nach solchen Orten bestimmt sind, wohin eine regelmäßige Briefbestellung nicht eingerichtet ist.

3) Gerichtliche Verfügungen rc., welche nicht an eine Person adressirt sind, sondern mehreren auf der Adresse benannten Personen nach einander als Umlauf insinuirt werden sollen (Currenden).

Aeußere Beschaffenheit der zu insinuirenden Verfügungen.

§ 4. Die zu insinuirenden Verfügungen 2c. müssen in Briefform zur Post geliefert werden.

Jeder Verfügung muß ein gehörig ausgefülltes Formular eines Behändigungsscheins (Insinuations-Document) offen beigefügt, und, daß dies geschehen, auf der Adresse der Verfügung durch die Worte: „Hierbei ein Post-Insinuations-Document“ nachrichtlich vermerkt werden. Auf die Außenseite der zusammenzufaltenden Behändigungsscheine muß gleich bei Auslieferung der Erlasse zur Post die für die Rücksendung erforderliche Adresse gesetzt sein.

Eine Versendung von Insinuations-Documenten unter Adresse der Post-Anstalten findet nicht statt. Gelder oder Gegenstände von Werth dürfen den zur postamtlichen Insinuation bestimmten Verfügungen 2c. nicht beigefügt, auch darf darauf weder Vorschuß entnommenn, noch eine baare Einzahlung geleistet werden.

Verfahren, welches zu beobachten ist, wenn die postamtliche Insinuation nicht im Wege der regelmäßigen Briefbestellung ausgeführt werden kann.

§ 5. Ist nach dem auf der Adresse angegebenen Bestimmungsorte der zu insinuirenden Verfügung eine regelmäßige Briefbestellung nicht eingerichtet und ist dies der Aufgabe-Post-Anstalt zuverlässig bekannt, so hat die Aufgabe-Post-Anstalt anf dem Insinuations-Documente unter Beidrückung des Dienstsiegels amtlich zu vermerken:

„Nach . . . . (dem auf der Adresse angegebenen Bestimmungsorte) findet eine regelmäßige Briefbestellung nicht statt.“

und das Insinuations-Document nebst der Verfügung sofort dem absendenden Gerichte wieder zuzustellen. Gelangt eine solche Verfügung an die Abgabe-Post-Anstalt, welche die Bestellung nach dem auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsorte nur durch einen expressen Boten würde bewirken lassen können, so hat diese Post-Anstalt den vorstehend angegebenen amtlichen Vermerk auf das Insinuations-Document zu setzen und letzteres nebst der Verfügung unverzüglich dem am Orte befindlichen oder, in Ermangelung eines solchen, dem zunächst belegenen Gerichte unter einem, mit der Adresse dieses Gerichts versehenen, mit dem Dienstsiegel verschlossenen Umschlage und unter der Rubrik: „unausführbar postamtliche Insinuation“ zur weiteren Veranlassung portofrei zuzustellen.

Verfahren, welches bei der Insinuation selbst zu beobachten ist.

§ 6. Die Insinuation darf nur durch vereidigte, des Schreibens kundige Postbediente stattfinden. Von letzteren ist bei Ausführung der Insinuation Folgendes zu beobachten:

1) Die Insinuationen sollen in der Behausung derjenigen, an welche sie zu bewirken sind, und bei Handelsleuten in ihren Läden und Schreibstuben geschehen.

2) Die Insinuation muß an den, auf dem Schreiben benannten Adressaten erfolgen. Wird der bezeichnete Empfänger nicht persönlich angetroffen, so ist die Verfügung

a) einem seiner erwachsenen Angehörigen,
b) in deren Ermangelung einem seiner Dienstboten,
c) wenn es an dergleichen Personen fehlt und die Verfügung an einen Haus- oder Grundeigenthümer gerichtet ist, dem Verwalter oder Administrator, oder dem Pächter des Landgutes des Adressaten, endlich
d) in Ermangelung aller dieser Personen dem Hauswirth zu insinuiren.

Niemals darf die Zustellung an unerwachsene Kinder, an bloße Miether oder an Fremde geschehen. Personen, an welche statt des Empfängers insinuirt wird, sind zu bedeuten, daß sie die Verfügung dem Adressaten ungesäumt zuzustellen haben.

3) Der Briefträger oder Postbote muß den Behändigungsschein dem Adressaten vorlegen und von ihm durch seine Namens-Unterschrift den Empfang der Verfügung 2c. anerkennen lassen.

4) Verweigert der Adressat oder in dessen Abwesenheit eine der unter No. 2 zu a bis d bezeichneten Personen die Bescheinigung des Empfangs, so ist dies von dem Briefträger oder Postboten auf den Behändigungsschein unter spezieller Angabe des Grundes zu vermerken.

5) Wird die Annahme der Verfügung aus dem Grunde verweigert, weil der Adressat die etwa zum Ansatz gekommenen Beträge an Porto, Insinuationsgebühr oder Bestellgeld nicht zahlen will, so hindert dieser Umstand allein die Aushändigung an den Adressaten nicht.

Wird die Annahme dagegen aus einem anderen Grunde verweigert, oder tritt der Fall ein, daß Niemand von den unter No. 2 zu a bis d bezeichneten Personen angetroffen wird, so ist die Verfügung an die Stuben- oder Hausthür des Adressaten zu befestigen. Der Briefträger oder Postbote muß sich jedoch zuvor pflichtmäßig davon überzeugen, daß die Wohnung, an deren

Thür die Befestigung erfolgen soll, dem Adressaten wirklich (als Miether, Nutznießer oder Eigenthümer 2c.) gehört.

6) In allen Fällen hat der insinuirende Briefträger oder Postbote unter dem Behändigungsschein die stattgefundene Insinuation durch seine Unterschrift in folgender Art:

N. N.
vereidigter Briefträger (oder Postbote)

zu bescheinigen und auf seinen Amtseid in dem Behändigungsschein zu vermerken, wie die Insinuation erfolgt, und eintretenden Falls, daß die Ertheilung einer Empfangsbescheinigung verweigert worden sei. Die Personen, an welche die Insinuation bewirkt worden ist und ihr Verhältniß zu den Adressaten, imgleichen der Ort, das Datum und die Stunde, wo die Insinuation oder die Befestigung der Verfügung an die Stuben- oder Hausthür stattgefunden hat, sind anzugeben. Erfolgt die Insinuation durch Befestigen an die Thür, weil der Adressat die Annahme aus einem anderen Grunde als aus der Weigerung einer Zahlung von Porto 2c. abgelehnt hat, so ist dieser Grund in dem Insinuations-Documente ausdrücklich zu vermerken; erfolgt dagegen das Befestigen an die Thür, weil weder der Adressat angetroffen worden ist, noch die Insinuation an eine der oben unter No. 2 zu a bis d bezeichneten Personen stattfinden konnte, so hat der Briefträger oder Postbote in dem Insinuations-Document anzugeben, daß er den Adressaten nicht angetroffen hat, auch die Insinuation weder an einen von seinen Angehörigen oder seinem Gesinde, noch an seinen Hauswirth möglich gewesen ist.

7) Die Richtigkeit der Unterschrift der Briefträger 2c. unter dem Behändigungsscheine ist von den Post-Anstalten durch Beidrückung des Dienstsiegels zu beglaubigen.

Nachsendung.

§ 7. Ergiebt sich, daß derjenige, für den die Verfügung 2c. bestimmt ist, den auf der Adresse bezeichneten Ort verlassen hat und ist der anderweitige Aufenthaltsort desselben zuverlässig bekannt, so ist die Verfügung, nachdem dieselbe von dem, mit der Insinuation beauftragten Briefträger oder Postboten unattestirt zurückgegeben worden, an den neuen Aufenthaltsort des Adressaten zur Insinuation an denselben nur in dem Falle nachzusenden, wenn dieser in dem nämlichen Kreisgerichts-Bezirke belegen ist; in allen übrigen Fällen ist die Verfügung mit dem Vermerke, daß und wohin der Adressat seinen Wohnsitz verlegt hat, an das absendende Gericht zu remittiren.

Zurücksendung der Behändigungsscheine.

§ 8. Die vorschriftsmäßig ausgefertigten und attestirten Behändigungsscheine (Insinuations-Documente) sind unverzüglich an die absendenden Gerichte zurückzusenden.

Dabei hat die Post-Anstalt am Bestimmungsorte, sobald der Briefträger oder Postbote den Behändigungsschein zur Beglaubigung seiner Unterschrift zurückliefert, dann aber auch die Post-Anstalt am Orte der Aufgabe der Sendung genau zu prüfen, ob der Behändigungsschein vorschriftsmäßig behandelt worden ist. Ergiebt sich irgend ein Mangel, so ist sogleich die Beseitigung desselben zu veranlassen. Post-Anstalten, welche in dieser Beziehung fahrlässig zu Werke gehen, sind unter Bezeichnung der speciellen Fälle der betreffenden Ober-Post-Direktion namhaft zu machen.

Gebührenfreie Insinuation.

§ 9. Für die zur postamtlichen Insinuation bestimmten, vorschriftsmäßig als „portofreie Justizsache" bezeichneten gerichtlichen Verfügungen u. s. w. ist weder Porto, noch Insinuations-Gebühr, noch Bestellgeld zu entrichten; für die mit einem andern portofreien Rubrum versehenen gerichtlichen Verfügungen u. s. w. werden Insinuations-Gebühr und Landbriefbestellgeld erhoben.

Portofreiheits-Vermerk.

§ 10. Um von den Post-Anstalten als portofrei anerkannt zu werden, müssen die zu insinuirenden gerichtlichen Verfügungen auf der Adresse mit dem Vermerke:

„Portofreie Justiz-Sache"

versehen, und muß dieser Vermerk in derselben Art, wie bei allen nicht portopflichtigen, von den Königlichen Gerichten oder Staats-Anwaltschaften abgehenden Sachen, vorschriftsmäßig beglaubigt sein.

Auch die zu solchen Verfügungen 2c. gehörigen Behändigungsscheine müssen, mit diesem Vermerke versehen, zur Post geliefert werden, widrigenfalls sie als zu portopflichtigen Sendungen gehörig anzusehen sind. Der Vermerk der Portofreiheit muß auf der äußeren Seite des zusammengefalteten Behändigungsscheins angebracht werden; derselbe kann geschrieben oder gedruckt sein. Auf der Adresse der Behändigungsscheine bedarf es einer Beglaubigung des Vermerks: „Portofreie Justiz-Sache" nicht.

Die Beglaubigung erfolgt dadurch, daß dem Vermerke die Namens-Unterschrift des hierzu ein für

allemal bestellten, der Aufgabe-Post-Anstalt im Voraus namhaft gemachten Beamten hinzugefügt wird, wobei ein Stempel benutzt werden kann, der den Namen dieses Beamten enthält.

Außerdem sind zu der Beglaubigung auch in der Aufgabe-Post-Anstalt namhaft zu machenden Stellvertreter der dazu ein für allemal bestimmten Beamten, die Gerichts-Vorstände, Präsidenten, Directoren, Abtheilungs-Dirigenten, Gerichts-Commissarien — so wie die Untersuchungs-Richter, und in Angelegenheiten der Staats-Anwaltschaft der dieselbe verwaltende Beamte persönlich befugt, und können bei größeren Gerichten, nach dem Ermessen derselben, für die verschiedenen Abtheilungen verschiedene, der Aufgabe-Post-Anstalt zu bezeichnende Beamte mit der Beglaubigung ein für allemal beauftragt werden.

Folgen der unterlassenen Hinzufügung und der nicht vorschriftsmäßig erfolgten Beglaubigung des Portofreiheits-Vermerks.

§ 11. Alle diejenigen zur postamtlichen Insinuation bestimmten gerichtlichen Verfügungen ꝛc., auf deren Adresse sich der vorgeschriebene Vermerk über die Portofreiheit der Sendung nicht vorschriftsmäßig beglaubigt findet, sind eben so wie diejenigen, auf deren Adresse jener Vermerk fehlt, von den Postanstalten als portopflichtig zu behandeln.

An Gebühren sind dafür zum Ansatz zu bringen:

a) das tarifmäßige Porto für die Beförderung der Verfügung ꝛc. nach dem auf der Adresse angegebenen Bestimmungsorte, welchem im Falle des § 7 noch das Porto für die Nachsendung bei einem Gewichte unter einem Loth bis zum Gesammtbetrage von 3 Sgr. und von einem Loth und darüber bis 6 Sgr. hinzutritt,
b) die Insinuations-Gebühr von 3 Sgr.,
c) das tarifmäßige Porto für die Rücksendung des Behändigungsscheins, und
d) das tarifmäßige Bestellgeld.

Diese Gebühren werden zunächst von dem Empfänger erfordert. Verweigert derselbe die Berichtigung, so erfolgt dessenungeachtet die Insinuation der Verfügung ꝛc. an ihn, jedoch nur gegen Zurückgabe der Adresse, auf welcher der Portofreiheits-Vermerk fehlt, oder sich nicht gehörig beglaubigt vorfindet.

Diese Adresse ist dann zugleich mit dem attestirten Behändigungsscheine der Aufgabe-Post-Anstalt zurückzusenden und von letzterer — ohne daß dabei Porto oder sonstige Gebühren weiter zum Ansatz kommen — mit dem Behändigungsscheine dem Vorstande des absendenden Gerichts zuzustellen, welcher die Einziehung der von dem Empfänger nicht berichtigten Beträge an Porto, Insinuations-Gebühr und Bestellgeld von denjenigen Beamten des Gerichts veranlassen wird, durch dessen Versehen die Hinzufügung des Portofreiheits-Vermerks oder die vorschriftsmäßige Beglaubigung dieses Vermerks auf der Adresse der abgesandten Verfügung verabsäumt worden ist.

Post-Anstalten.	Eigenschaft.	In welchem Lande belegen.
Aborf	Post-Expedition	Fürstenthum Waldeck.
Allstedt	do.	Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.
Alexisbad	do.	Anhaltische Herzogthümer.
Arolsen	Post-Amt	Fürstenthum Waldeck.
Ballenstädt	Post-Expedition	Anhaltische Herzogthümer.
Bernburg	Post-Amt	do.
Birkenfeld	do.	Fürstenthum Birkenfeld-Oldenburg.
Büchen	Post-Expedition	Herzogthum Lauenburg.
Corbach	do.	Fürstenthum Waldeck.
Coswig	Post-Amt	Anhaltische Herzogthümer.
Cöthen	do.	do.
Dessau	do.	do.
Ebeleben	Post-Expedition	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
Frankenhausen	Post-Amt	Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.
Friedrichsruh	Post-Expedition	Herzogthum Lauenburg.
Frose	do.	Anhaltische Herzogthümer.
Gernrode	do.	do.
Grande	do.	Herzogthum Lauenburg.
Greussen	do.	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
Gröbzig	do.	Anhaltische Herzogthümer.
Groß-Grönau	do.	Herzogthum Lauenburg.

Post-Anstalten.	Eigenschaft.	In welchem Lande betragen.
Groß-Keula	Post-Expedition	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
Groß-Mühlingen	do.	Anhaltische Herzogthümer.
Groß-Schönberg	do.	Herzogthum Lauenburg.
Güsten	do.	Anhaltische Herzogthümer.
Hamburg	Ober-Post-Amt	Freie Stadt.
Harzgerode	Post-Expedition	Anhaltische Herzogthümer.
Harstein	do.	Fürstenthum Birkenfeld-Oldenburg.
Hoym	do.	Anhaltische Herzogthümer.
Idar	do.	Fürstenthum Birkenfeld-Oldenburg.
Jessnitz	do.	Anhaltische Herzogthümer.
Kronweiler	do.	Fürstenthum Birkenfeld-Oldenburg.
Landau	do.	Fürstenthum Waldeck.
Lauenburg	Post-Amt	Herzogthum Lauenburg.
Lindau	Post-Expedition	Anhaltische Herzogthümer.
Mägdesprung	do.	do.
Mengeringhausen	do.	Fürstenthum Waldeck.
Mölln	Post-Amt	Herzogthum Lauenburg.
Nienburg	Post-Expedition	Anhaltische Herzogthümer.
Nohfelden	do.	Fürstenthum Birkenfeld-Oldenburg.
Oberstein	do.	do.
Oranienbaum	do.	Anhaltische Herzogthümer.
Plötzkau	do.	do.
Pyrmont	Post-Amt	Fürstenthum Waldeck.
Radegast	Post-Expedition	Anhaltische Herzogthümer.
Raguhn	do.	do.
Ratzeburg	Post-Amt	Herzogthum Lauenburg.
Rhadern	Post-Expedition	Fürstenthum Waldeck.
Rhoden	do.	do.
Roßlau	do.	Anhaltische Herzogthümer.
Sachsenberg	do.	Fürstenthum Waldeck.
Sachsenhausen	do.	do.
Sandersleben	do.	Anhaltische Herzogthümer.
Schlotheim	do.	Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.
Schwarzenbeck	do.	Herzogthum Lauenburg.
Seedorf	do.	do.
Siebenbäumen	do.	do.
Sondershausen	Post-Amt	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
Stackelitz	Post-Expedition	Anhaltische Herzogthümer.
Türkismühle	do.	Fürstenthum Birkenfeld-Oldenburg.
Wildungen	do.	Fürstenthum Waldeck.
Wörlitz	do.	Anhaltische Herzogthümer.
Wulffen	do.	do.
Zerbst	do.	do.

2. Instruktion über die postamtliche Insinuation außergerichtlicher Verfügungen.

Gegenstände der postamtlichen Insinuation.

§ 1. Verfügungen und Ausfertigungen der Königlichen General-Commissionen und der bei verschiedenen Königlichen Bezirks-Regierungen bestehenden Abtheilungen für Landes-Cultur, sowie der Organe derselben, der Königlichen Special-Commissarien, sollen, auch wenn es auf die Beschaffung eines Behändigungsscheins ankommt, und die Erlasse nach Orten des Inlandes, mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, gerichtet sind, auf Erfordern den genannten Behörden durch die Postanstalten insinuirt werden.

Dasselbe gilt von dergleichen Verfügungen rc. nach den in der Anlage zu § 1 der Instruktion über die postamtliche Insinuation gerichtlicher Verfügungen verzeichneten Orten des Auslandes, wo Preußische

Postanstalten bestehen, resp. nach den in den Bezirken derselben belegenen Ortschaften, in so fern von Seiten der betreffenden fremden Staaten kein Hinderniß obwaltet.

§ 2. Ausgeschlossen von der postamtlichen Insinuation sind Verfügungen ꝛc. der vorbezeichneten Behörden, welche nicht an eine Person adressirt sind, sondern mehreren, auf der Adresse benannten Personen nach einander als Umlauf insinuirt werden sollen. (Currenden).

Behändigungsschein.

§ 3. Jeder zur postamtlichen Insinuation bestimmten außergerichtlichen Verfügung muß ein gehörig ausgefülltes Formular eines Behändigungsscheins (Insinuations-Dokuments) offen beigefügt und, daß dies geschehen, auf der Adresse der Verfügung durch die Worte: „Hierbei ein Post-Insinuations-Dokument" nachrichtlich vermerkt werden.

In portofreien Angelegenheiten muß das Formular zu dem Behändigungsscheine auf der Außenseite mit demselben portofreien Rubrum versehen sein, welches die Verfügung selbst trägt.

Im Uebrigen bleiben, sowohl was die äußere Beschaffenheit der zu insinuirenden Verfügungen, als auch, was das bei der Insinuation selbst zu beobachtende Verfahren und die Zurücksendung der Behändigungsscheine betrifft, lediglich die Vorschriften maßgebend, welche die §§ 4, 6 und 8 der Instruction über die postamtliche Insinuation gerichtlicher Verfügungen ꝛc. enthalten.

Gebühren.

§ 4. Für die postamtliche Insinuation einer außergerichtlichen portofreien oder portopflichtigen Verfügung ꝛc. wird eine Insinuations-Gebühr von 3 Sgr. erhoben.

Für portopflichtige Sendungen ist außerdem das tarifmäßige Porto zu entrichten:

a) für die Beförderung der zu insinuirenden Verfügungen ꝛc. nach dem auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsorte und beziehungsweise für die Nachsendung nach dem anderweitig bekannten, im Bestellbezirke einer preußischen Post-Anstalt belegenen Aufenthaltsorte des Adressaten, so wie

b) für die Rücksendung des bescheinigten Insinuations-Documents an die absendende Behörde.

Die Erhebung des Bestellgeldes findet nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften statt.

Vorausbezahlung.

§ 5. Eine Vorausbezahlung Seitens der absendenden Behörde kann nur in Betreff des Portos für die Beförderung der zu insinuirenden Verfügung nach dem auf der Adresse angegebenen Bestimmungsorte durch baare Frankirung oder durch Verwendung von Freimarken oder Franco-Couverts stattfinden.

Nachträgliche Zahlung Seitens der absendenden Behörde.

§ 6. Wünscht die absendende Behörde, daß die Beträge an Porto für die Rücksendung des Documents, ferner an Bestellgeld oder Botenlohn und Insinuations-Gebühr von dem Adressaten nicht eingefordert, sondern ihrerseits bei der Rückkunft des Behändigungsscheins berichtigt werden, so muß der auf dem Behändigungsscheine vorgedruckten Requisition der absendenden Behörde eine ausdrücklich hierüber lautende Erklärung der letzteren hinzugefügt werden.

In diesem Falle muß das Porto für den Hinweg der Verfügung selbst bei der Aufgabe entrichtet werden.

Einziehung vom Adressaten.

§ 7. Findet sich eine solche Erklärung (§ 6.) auf dem Behändigungsscheine nicht vor, so müssen diejenigen Beträge, welche am Bestimmungsorte noch unberichtigt sind, durch den insinuirenden Briefträger oder Postboten von dem Adressaten eingefordert werden.

Einziehung von der absendenden Behörde.

§ 8. Verweigert der Adressat die Zahlung der von ihm geforderten Beträge ganz oder theilweise, so ist die unterbliebene Berichtigung der Beträge kein Hinderniß der Insinuation.

Die unberichtigt gebliebenen Beträge sind dann auf Grund dessen, was von dem insinuirenden Briefträger u. s. w. in die hierzu vorgedruckten Rubriken des Behändigungsscheins eingetragen ist, bei der Rückgabe des vollzogenen Behändigungsscheins, von der absendenden Behörde einzuziehen.

§ 9. Hat eine Insinuation nicht zur Ausführung gebracht werden können, so wird nur das Porto für den Hinweg der Verfügung, in so weit solches nicht etwa schon im Voraus bezahlt worden ist (§ 5) und die etwa entstandene baare Auslage an Botenlohn für einen Expressen (§ 4), bei Rückgabe der unbestellbaren Verfügung, von der absendenden Behörde eingezogen.

§ 10. Die Post-Anstalten dürfen auch die Verfügungen anderer, als der im § 1 benannten Königlichen Behörden, so wie überhaupt der Behörden, imgleichen die Schreiben von einzeln stehenden öffentlichen Beamten, wenn diese Schreiben mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, und die von öffentlichen Notaren ausgehenden Schreiben, sofern der Verschluß derselben mit dem Notariats-Siegel bewirkt worden ist, ferner die nach dem allgemeinen Berggesetz vom 24. Juni 1865 in gewissen Fällen von den legitimirten gewerkschaftlichen Bergwerks-Repräsentanten oder Gruben-Vorständen an einzelne Gewerke zu erlassenden Mittheilungen, Vorladungen 2c., zur postamtlichen Insinuation annehmen. Die Insinuation ist alsdann nach den vorangegangenen Vorschriften auszuführen.

Bevor die Post-Anstalten jedoch darauf eingehen, haben dieselben sich der betreffenden Behörde u. s. w. gegenüber — Falls letztere nicht die Absendung der Verfügungen 2c. in Form recommandirter Briefe vorziehen sollte — wegen derjenigen Beträge an Porto, Insinuations-Gebühr, Bestellgeld und Botenlohn sicher zu stellen, deren Berichtigung etwa von den Adressaten verweigert werden möchte (§ 8), oder sonst der absendenden Behörde u. s. w. zur Last fallen sollte (§ 9).

Berlin, den 9. Juli 1866. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von Itzenplitz.

256) Nach einer Mittheilung der Königlich Schwedischen General-Post-Verwaltung wird zur Bequemlichkeit der Fremden, welche in diesem Sommer die Industrie-Ausstellung zu Stockholm besuchen wollen, im Ausstellungslocale daselbst eine Postanstalt eingerichtet. Insofern die Reisenden nicht im Voraus im Stande sind, vor der Abreise aus der Heimath ihre demnächstige Wohnung in Stockholm oder die Adresse zu bestimmen, unter welcher sie die eingehenden Briefe und sonstigen Postgegenstände zu empfangen wünschen, können ihnen dieselben durch Vermittelung der Königlich Schwedischen Postanstalt im Ausstellungsgebäude zugestellt werden. Die Briefe 2c. müssen in diesem Falle auf der Adresse mit dem Vermerk: „an die Exposition" versehen sein.

Für die Reise nach Schweden und zurück gewährt die Route über Stralsund und Ystadt, dem kürzesten Seewege, die schnellste und vortheilhafteste Verbindung. Personengeld für die Ueberfahrt: 1. Platz 5 Thaler, 2. Platz 3½ Thaler, Vordeck-Platz 2 Thaler. Es werden Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig zu folgenden ermäßigten Preisen ausgegeben: 1. Platz 7½ Thaler, 2. Platz 5 Thaler.

Berlin, den 14. Juni 1866. General-Post-Amt. von Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

257) Von den, in der zweiten hier eingegangenen Verlustliste der Königlich Preußischen Armee aufgeführten Offizieren und Mannschaften gehören die Nachbenannten dem diesseitigen Departement an:

Garde Füsilier-Regiment.

Gefecht bei Burgersdorf am 28. Juni 1866.

Gefreiter Albert Freng der 4. Compagnie aus Schlawin, Kreis Schlawe. Leicht verwundet. Schuß durch die linke Hacke.

3. Garde Regiment zu Fuß.

Gefecht bei Sohr am 28. Juni 1866.

Füsiliere der 9. Compagnie: Friedrich Kapischke aus Barnow oder Brünnow, Kreis Rummelsburg. Schwer verwundet. Lazareth Eipel.

Anton Marquard II. aus Zicker, Kreis Neustettin. Schwer verwundet. Schuß durch die Backe. Lazareth Eipel.

Gefecht bei Burkersdorf am 29. Juni.

2. Compagnie. Grenadier Hermann Gottlieb Radtke aus Lekau, Kreis Schivelbein. Todt.
8. Compagnie. Grenadier Friedrich Wilhelm Daniel Post aus Wisbuhr, Kreis Fürstenthum. Schwer verwundet. Schuß im linken Oberschenkel. Lazareth unbekannt.

Gefecht bei Königshof am 29. Juni.

12. Compagnie. Füsilier Peter Trende aus Schlawin, Kreis Schlawe. Schwer verwundet. Schuß durch beide Oberschenkel. Lazareth unbekannt.

Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiment No. 2.

Gefecht bei Alt-Rognitz am 28. Juni 1866.

6. Compagnie. Seconde-Lieutenant Louis von Weiher aus Gartkewitz, Kreis Lauenburg. Todt. Schuß ins Herz.

5. Compagnie. Grenadier Reinhold Boldt aus Zizow, Kreis Schlawe. Leicht verwundet. Schuß ins linke Bein.
6. Compagnie. Grenadier Herm. Rietzke aus Degow, Kreis Fürstenthum. Leicht verwundet. Schuß in den Fuß.
Grenadier Friedrich Schulz II. aus Bornzin Kreis Stolp. Leicht verwundet. Schuß in den Fuß.
7. Compagnie. Grenadier Ferdinand Priebe aus Eschenriege, Kreis Neustettin. Leicht verwundet. Schuß ins Bein.
Grenadier Carl Manthey aus Eschenriege, Kreis Neustettin. Schwer verwundet. Schuß in den rechten Oberschenkel.

1. 4pfündige Garde-Batterie.

Gefecht bei Staudenz am 28. Juni 1866.

Kanonier, Emil Hugo Steinhauer aus Rogzow-Mühle, Kreis Fürstenthum. Leicht verwundet. Kontusion der linken Hüfte durch ein Sprengstück. Bei der Batterie. Cöslin, den 17. Juli 1866.

258) Der Musiklehrer am Schullehrer-Seminar zu Barby, Musikdirektor Bering hat im Verlag der Heinrichshofenschen Buchhandlung zu Magdeburg eine „Vorstufe zur Harmonie-Lehre für Seminar-Aspiranten" herausgegeben, welche nach sachverständigem Gutachten zweckdienlich erscheint.

Wir machen die Präparanden-Bildner unsers Bezirks auf dies Buch hierdurch aufmerksam.

Cöslin, den 11. Juli 1866.

259) Es sind der Kirche in Rützow, Synode Colberg, eine sammetne Altardecke mit goldener Borte und goldenen Franzen, der Kiche in Parsow, Synode Cörlin, eine silberplattirte Altarkanne, der Kirche zu Stemnitz, Synode Rügenwalde, zwei gußeiserne, reich vergoldete Altarleuchter und zwei Wachslichte, der Kirche in Balm, Synode Neustettin, eine schwarze Altar- und Kanzeldecke mit Silberfranzen und Kreuz besetzt, sowie eine Oblatendose von Neusilber geschenkt worden.

Wir bringen diese Bethätigungen kirchlichen Sinnes hiermit gerne zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 9. Juli 1866.

260) Bekanntmachung

Veränderung der Grenzen von Gemeinde- und Gutsbezirken.

In Gemäßheit des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassung in den sechs östlichen Provinzen, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nachbenannten Grundstücke:

Bezeichnung des Grundstücks.	der Person des Besitzers.	des bisherigen Gemeinde- oder Gutsbezirks.	des jetzigen Gemeinde- resp. Gutsbezirks.
Kreis Bütow.			
Die von den Eigenthümern Carl Böhnke und Genossen zu Elisabeththal an den Forstfiscus abgetretenen Parzellen von 11 Morgen 130 []Ruth. und 1 Morgen 78 []Ruth. Flächen-Inhalt	Forstfiscus.	Gemeinde Kroßnow, Rentamts Bütow	Guts- und Polizeibezirk der Oberförsterei Borntuchen
Die vom Forstfiscus abgetretene Fläche von 16 Morg. 59 []Rth.	Eigenth. Carl Böhnke und Genossen zu Elisabeththal	Guts- und Polizeibezirk der Oberförsterei Borntuchen	Gemeinde Kroßnow, Rentamts Bütow
Das von den Eigenthümer Plathschen Eheleuten in Neu-Paalow abgetretene Grundstück No. 54 in Sommin von 80 Morg. 80 [] Rth.	Eigenthümer Plathschen Eheleute in Neu-Paalow.	Gemeinde Sommin, Rentamts Bütow	Guts- und Polizeibezirk der Oberförsterei Zerrin.
Kreis Schlawe.			
Das vom Forstfiscus abgetretene Grundstück von 17 Mrg. 10 []Rth.	Forstfiscus	Guts- und Polizeibezirk der Oberförsterei Alt-Krakow	Gemeinde Neu-Paalow Rentamts Rügenwalde
Das von dem Domainen-Fiskus abgetretene Grundstück von 20 []Rth.	Domainen-Fiscus.	desgl.	Gem. Barzwitz, Rentamts Rügenwalde

aus den bisherigen Verbänden ausgeschieden und den in der letzten Kolonne der obigen Nachweisung bezeichneten Verbänden einverleibt worden sind. Cöslin, den 12. Juli 1866.

261) Der Regierungs-Assessor v. Hirschfeld zu Düsseldorf hat eine „Religionsstatistik der preußischen Monarchie (Arnsberg v. Schölgen 1866) herausgegeben, welche von den Herren Ministern des Innern und der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten als eine recht sorgfältige, fleißige und brauchbare Arbeit anerkannt und auch von dem evangelischen Oberkirchenrathe günstig beurtheilt worden ist. Wir machen daher auf die gedachte Schrift aufmerksam. Cöslin, den 13. Juli 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

262) **Bekanntmachung**

die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betreffend.

Die längs Chausseen und anderen Landstraßen geführten Telegraphen-Leitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmung der Isolatoren mittels Steinwürfe ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so machen wir hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten §§ des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig bemerken wir hierbei, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen an den Telegraphen-Leitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thalern in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

„§ 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstiger Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§ 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

§ 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zwei Jahren bestraft.

Berlin, den 7. Juli 1866. Königliche Telegraphen-Direction. Krüger.

263) Mit Genehmigung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Darlehnskassen ist von uns in der Stadt Stolp eine Agentur errichtet, als deren Vorsteher der Kaufmann L. Zillmann fungirt. Vertrauensmänner der Agentur sind: 1. der Rathsherr und Destillateur Borrmann, 2. der Rathsherr und Kaufman C. Grunau, 3. der Rathsherr und Bankier Heymann, 4. der Rathsherr und Kaufmann J. Stryck, 5. der Kaufmann und Consul H. Küster, 6. der Kaufmann und Consul H. Arnold.

Indem wir dies zur Kenntniß des betheiligten Publikums bringen, bemerken wir, daß Anträge auf Waaren-Beleihungen schriftlich an die gedachte Agentur, zu Händen des Herrn ꝛc. Zillmann, zu richten sind und denselben Special-Verzeichnisse der zu verpfändenden Gegenstände, mit Angabe der Zahl des Maaßes oder Gewichts und des Preises, sowie die etwa vorhandenen Waage- und Maß-Atteste, resp. Niederlage-Scheine und die Feuer-Versicherungs-Policen beizufügen sind.

Effecten werden nur bei uns selbst beliehen.

Stettin, den 10. Juli 1866. Königliche Darlehns-Kasse. Staberoh.

264) Das Lager der Gefangenen bei Cörlin darf nur gegen Vorzeigung eines Passirscheins, welche auf dem hiesigen Rathhause für 5 Sgr. pro Person zu haben sind, betreten werden.

Der Erlös für diese Passirscheine kommt den Gefangenen zu gute und wird daher beim Ankauf derselben der Wohlthätigkeit keine Schranke gesetzt.

Cörlin, den 16. Juli 1866. Der Lager-Commandant. v. Ehrenkrook, Major.

Vermischte Nachrichten.

265) Bei der, in Gemäßheit der Allerh. Cabinets-Ordre vom 28. Januar 1861, am 25. October v. J. stattgehabten Ausloosung der von dem diesseitigen Kreise zur Beschaffung der Geldmittel für den Schivelbein-Kolberger Chausseebau emittirten Kreis-Obligationen sind die Obligationen

1) Littr. **A.** No. 68 und 95 über je 100 rtl.,
2) Littr. **B.** No. 43 und 56 über je 50 rtl.,
3) Littr. **C.** No. 2 über 25 rtl.

gezogen worden. Es werden die Obligationen zum 1. October cr. dergestalt gekündigt, daß der Betrag derselben in den Tagen vom 1. bis 15. October cr. bei der Kreis-Chaussee-Bau-Kasse hierselbst gegen Rückgabe der quittirten Obligationen in Empfang genommen werden kann und daß vom 1. October ab die Verzinsung des Kapitals aufhört.

Gleichzeitig werden die Inhaber der bereits im Jahre 1864 ausgeloosten Obligationen Littr. **B.** No. 1 und 44 über je 50 rtl. und Littr. **C.** No. 40 über 25 rtl. wiederholt aufgefordert, dieselben gegen Empfangnahme des Kapitals an die Kreis-Chausseebau-Kasse zurückzuzahlen.

Schivelbein, den 16. März 1866.

Die ständische Commission für den Chausseebau im Schivelbeiner Kreise.
Der Landrath. Dr. Freiherr v. d. Goltz.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch republicirt.

Schivelbein, den 2. Juli 1866. Der Landrath. Dr. Freiherr v. d. Goltz.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

In Stelle des von Cörlin verzogenen commissarischen Domainen-Rentmeisters Lorenz ist der Königliche Domainen-Rentmeister Kühn in Cörlin mit der Vertretung des Bürgermeisters Kühl daselbst in den demselben übertragenen polizeianwaltlichen Functionen für die Fälle der Behinderung desselben beauftragt worden.

Für die Dauer der Abwesenheit des zu den Fahnen einberufenen Polizei-Anwalts, Administrators Schulz in Gramenz sind die polizeianwaltlichen Funktionen für die zum Gerichtssprengel Gramenz gehörigen Ortschaften dem Polizei-Anwalt, Bürgermeister Zingler in Neustettin vertretungsweise übertragen worden.

In Vertretung des zum Militairdienst einberufenen Regierungs-Assessors Schallehn sind die Justiziariats-Geschäfte bei der hiesigen Königlichen Regierung dem Gerichts-Assessor Zachariae commissarisch übertragen worden.

Königl. Appellations-Gericht zu Cöslin.

Der Kanzlei-Inspector bei dem Königl. Appellations-Gerichte, Kanzlei-Rath Fock hieselbst, ist gestorben.

Für die Stadt Pollnow ist der bisherige Schiedsmann, Buchbindermeister und Stadtverordneter Köhler daselbst, wiederum zum Schiedsmanne und der bisherige Stellvertreter desselben, Apotheker und Stadtverordneter Bernin daselbst wiederum zum Stellvertreter gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

Die Pfarre in Zebbin, Synode Wollin, Privat-Patronats, gelangt durch Emeritirung zur Erledigung und ist am 1. October d. J. wieder zu besetzen.

Hierbei eine besondere Beilage, enthaltend Abänderungen und Zusätze zu den Statuten der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia" in St. Gallen

---

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Budack.

Beilage

des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Abänderungen und Zusätze zu den Statuten der

Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia“ in St. Gallen,

beschlossen in der am 26. Februar 1866 in St. Gallen abgehaltenen außerordentlichen General-Versammlung der Actionairs und genehmigt zufolge Rescriptes des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 16. April 1866.

Die Kanzlei des Schweizerischen Kantons St. Gallen bescheinigt hiermit, daß die am 26. Februar 1866 abgehaltene außerordentliche General-Versammlung der Actionärs der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia“ dahier statutengemäß beschlossen hat:

I. das Grundcapital der Gesellschaft durch Emission von 600 neuen Actien von 2 auf 5 Millionen Franken zu erhöhen;

II. den Reservefond durch Emission der neuen Actien zum Course von Frcs. 2283. 33 c. pr. Actie auf 1 Million zu bringen; und

III. die Gesellschafts-Statuten wie folgt abzuändern:

a. der Art. 6. soll, vom vierten Satze an, lauten:

„Diese Uebernahme erfolgt zu dem von der General-Versammlung auf Antrag des Verwaltungsrathes festgesetzten Emissionspreise.

„Ueber den auf solche Weise durch die alten Actienbesitzer allfällig nicht übernommenen Theil verfügt der Verwaltungsrath im Interesse der Gesellschaft.

„Diese Placirung durch den Verwaltungsrath an neue Uebernehmer darf nicht unter dem von der General-Versammlung festgestellten Emissionspreise stattfinden.“

b. der erste Absatz des § 15. soll lauten:

„Die Actien können nur mit Genehmigung des Verwaltungsrathes übertragen werden. Die Uebertragung geschieht gegen Entrichtung einer Handänderungsgebühr von Frcs. 5. -- durch den Käufer oder sonstigen Uebernehmer, und wird in den Registern der Gesellschaft sowohl, wie auf dem Actientitel vorgemerkt.“

c. der zweite Absatz des § 19. soll lauten:

„Außerordentliche General-Versammlungen finden statt auf besondern Beschluß des Verwaltungsrathes oder auf schriftliches, der Direction einzureichendes Verlangen von wenigstens 25 Actionärs, welche zusammen mindestens 200 Actien besitzen,“ u. s. w. wie bisher.

d. der letzte Satz des § 22. soll lauten:

„Es soll jedoch kein Anwesender mehr als 30 Stimmen auf sich vereinigen können.“

e. der erste Satz des § 23. soll lauten:

„Eine General-Versammlung ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens 25 Mitgliedern, welche zusammen mindestens 200 Actien repräsentiren.“

f. der zweite Satz des § 43. soll lauten:

„Von diesem Reingewinn wird zunächst den Actionärs der Betrag der auf das Gesellschafts-Capital geleisteten Einzahlungen, sowie der Betrag des jeweiligen Reservefonds, mit 4% pro anno verzinst.“



Druck von Ernst Kühn in Berlin, Kronenstraße 37.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 30. Cöslin, den 26. Juli. **1866.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 31 der Gesetz-Sammlung pro 1866 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 6372. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Mai 1866, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ressortverhältnisse der Staatsdruckerei; unter

„ 6373. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen 2. Emission der Societät zur Regulirung der Unstrut von Bretleben bis Nebra im Betrage von 70,000 Thalern. Vom 2. Juni 1866; unter

„ 6374. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juni 1866, betreffend die Genehmigung des Reglements für den zur Unterstützung der emeritirten evangelischen Geistlichen der Provinz Posen zu bildenden Fonds; und unter

„ 6375. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Nordhausen, Regierungsbezirk Erfurt, zum Betrage von 120,000 Thalern. Vom 11. Juni 1866.

Die erschienene No. 35 der Gesetz-Sammlung pro 1866 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 6376. das Privilegium, betreffend die Ausgabe auf den Inhaber lautender vier einhalb prozentiger Obligationen 2. Emission der Stadt Frankfurt a. d. O. zum Betrage von 200,000 Thalern. Vom 1. Juli 1866; unter

„ 6377. den Nachtrag zum Privilegium vom 9. Mai 1848 wegen anderweiter Ausfertigung auf den Inhaber lautender vierprozentiger Stadt-Obligationen Seitens der Stadt Breslau zum Betrage von 1,074,500 Thalern. Vom 6. Juli 1866; und unter

„ 6378. den Nachtrag zum Privilegium vom 28. März 1855 wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Breslauer Stadt-Obligationen im Betrage von 1,200,000 Thalern. Vom 6. Juli 1866.

Schreiben Sr. Majestät des Königs an Ihre Majestät die Königin über die Schlacht bei Königgrätz.

Horsitz, den 4. Juli 1866.

Am 2. verließ mich Fritz Karl um 3 Uhr Nachmittags nach einem Kriegsrath, in welchem beschlossen wurde, den durch Märsche und Kämpfe erschöpften Mannschaften 1 bis 2 Ruhetage zu gönnen. Um halb 11 Uhr Abends traf jedoch General Voigts-Rhetz wieder bei mir ein, um die Ausbeute der Recognoscirung des Tages zu melden, die dahin ging, daß bedeutende feindliche Massen von Josephstadt nach Königsgrätz diesseits der Elbe sich von 8—3 Uhr bewegt hätten, Gefangene aussagten, die Armee concentrire sich zwischen Elbe, Bistritz und Königsgrätz; es wurde mir daher vorgeschlagen, den günstigen Umstand, daß die feindliche Armee sich diesseits der Elbe schlagen zu wollen scheine, zu benutzen und ihr die Schlacht anzubieten. Zu dem Ende sollte sich die 1. Armee mit dem 2., 3. und 4. Corps im Centrum, Sadowa vor sich habend, aufstellen; General Herwarth mit seinen 1½ Corps über Nechanitz in die Flanke, Fritz mit der 2. Armee Garde 1., 5. und 6. Corps von Königshof, seinem linken Flügel, links der Elbe, in die rechte Flanke des Feindes vorgehen. Erst um Mitternacht hatte ich mit General Moltke Alles festgestellt, bestimmte meinen Aufbruch 5 Uhr früh, da die Armee sofort Nachts 2 Uhr den Marsch anzutreten hatte. Ich hatte fast 4 Meilen zu fahren und glaubte immer noch nicht an die Richtigkeit der Annahme, daß der Feind diesseits der Elbe stehen könne. Aber nur zu bald sollte sich die Richtigkeit herausstellen. Als ich in einem kleinen Dorfe zu Dub zu Pferde stieg, reg-

nete es und dauerte dasselbe mit langen Unterbrechungen den Tag über an. Schon bei den Truppen vorüberfahrend, wurde ich fortwährend mit Hurrah begrüßt. Das Gefecht fing soeben 8 Uhr mit Artilleriefeuer des 2. Corps an, als ich in Sadowa ankam und auf einer Höhe Posto faßte; das Corps stand rechts von hier. Die Division Horn (8. Division) ging bei Sadowa über die Bistritz und griff die vorliegende waldige Höhe an, gewann bei Heftigkeit der Vertheidigung wenig Terrain; die 7. Division (Fransecki) entwickelte sich mehr links mit gleich schwankendem Erfolge; Herwarth griff schon nach 1½ Stunden von Nechanitz kommend ins Gefecht ein, welches von nun an fast während 5 Stunden hauptsächlich in Artilleriegefecht bestand, untermischt mit Infanteriegefecht in waldigen Bergen. Mit Sehnsucht sahen wir dem Eintreffen der 2. Armee entgegen, denn bei dem langen Artilleriekampf mußte dieselbe mehrere Male bereits ihre Reservemunition verausgaben. Das Infanteriegefecht schwankte hin und her. Endlich entdeckten wir die ersten Spuren der Annäherung des Garde-Corps, aber das Gefecht konnte man nicht sehen, indem es jenseits einer Höhe vor sich ging, und man nur dasselbe aus der feindlichen Flankenstellung annehmen konnte. Trotz dieser Umgehung und trotz des allmäligen sehr langsamen Vordringens Herwarths hielt der Feind in dem Centrum einen noch festen Stand. Jetzt wurde die 5. Brigade (Schimmelmann) Leib-, 48. Regiment, zur Unterstützung des Angriffs auf das Centrum vorgenommen. Ich ritt durch die Regimenter durch, die mich mit lautem Jubel begrüßten, während Piefke einen Marsch, Heil dir im Siegerkranz &c. im Marschiren blies, ein ergreifender Moment. Plötzlich wurde das Artilleriefeuer im Centrum schwächer und wurde Cavallerie verlangt, ein Zeichen, daß der Feind anfange, zu weichen. Jetzt verließ ich meine Höhe, weil der Sieg anfing, sich durch den Flankenangriff der 2. Armee zu entscheiden, und ritt mit der Cavallerie vor. Hier stieß ich zuerst auf die im vollen Avanciren begriffene Tambour *battant* der 2. Garde-Division und des Garde-Füsilier-Regiments inmitten eben genommener 12 Kanonen. Der Jubel, der ausbrach, als diese Truppen mich sahen, ist nicht zu beschreiben, die Offiziere stürzten sich auf meine Hände, um sie zu küssen, was ich diesmal gestatten mußte, und so ging es allerdings im Kanonenfeuer immer vorwärts und von einer Truppe zur andern, und überall das nicht enden wollende Hurrahrufen! Das sind Augenblicke, die man erlebt haben muß, um sie zu begreifen, zu verstehen. So traf ich auch noch die Truppen des 1., 6. und 5. Armee-Corps, auch mein Infanterie-Regiment, die übrigen waren zu weit schon entfernt in Verfolgung des Feindes. Jetzt brachen unsere Cavallerie-Regimenter vor, es kam zu einem mörderischen Cavallerie-Gefecht vor meinen Augen, Wilhelm an der Spitze seiner Brigade, 1. Garde-Dragoner, Ziethen-Husaren, 11. Ulanen- (Hohenlohe'sches) Regiment gegen Oestreichische Cürassiere, Ulanen, die total culbutirt wurden, und das Gefechtsfeld, das ich gleich darauf beschritt, sah fürchterlich aus von zerhauenen Oesterreichern, todt und lebend. So concurrirte dann wieder die Infanterie bis zum Thalrande der Elbe, wo jenseits dieses Flusses noch sehr heftiges Granatfeuer erfolgte, in das ich auch gerieth, aus dem mich Bismarck ernstlich entfernte. Ich ritt nun noch immer umher, um noch ungesehene Truppen zu begrüßen, wo ich Mutius, Württemberg und Bonin auch antraf. Alle diese Wiedersehen waren unbeschreiblich! Steinmetz, Herwarth fand ich nicht. Wie sah das Schlachtfeld aus! Wir zählten 35 Kanonen, es schienen über 50 genommen zu sein, mehrere Fahnen; alles lag voller Gewehre, Tornister, Taschen; wir rechnen bis heute 12,000 Gefangene; hier befinden sich 50 gefangene Offiziere. Aber nun den Revers der Medaille: unser Verlust ist noch nicht ermittelt, er wird hoch sein. Daß General Hiller von der Garde geblieben ist, wirst Du schon wissen, ein großer Verlust! Anton Hohenzollern hat 4 Gewehrkugeln im Bein! ich weiß nicht wie es ihm heut geht! er soll enorm brav gewesen sein. Erckert ist schwer blessirt, ebenso Oberst Obernitz am Kopf. Das 1. Garde-Regiment hat solche Verluste, daß aus

zwei Bataillonen eins formirt ist! In welcher Aufregung ich war, kannst Du denken! und zwar in der gemischtesten Art! Freude und Wehmuth. Endlich begegnete ich noch spät 8 Uhr Fritz mit seinem Stabe! Welch ein Moment nach allem Erlebten und am Abend des Tages! Ich übergab ihm selbst den Orden pour le mérite, so daß ihm die Thränen herabstürzten, denn er hatte mein Telegramm mit der Verleihung nicht erhalten! Also völlige Ueberraschung! Einstens alles mündlich! Erst um 11 Uhr war ich hier, ohne Alles, so daß ich auf einem Sopha campirte.

Preußens Erfolge am Main.

In demselben Augenblicke, wo unsere Armeen in Oestreich den Vormarsch gegen Wien beginnen, trifft die Kunde ein, daß die Main-Armee unter dem General von Falkenstein siegreich in Frankfurt a. M. eingerückt ist.

Es ist dies ein großer Erfolg der überlegenen Klugheit und Thatkraft, womit unsere Unternehmungen in jenem Theile Deutschlands geleitet und durchgeführt worden sind.

Der Main-Armee oder vielmehr den einzelnen Corps, welche dort gemeinsam zu operiren haben, war eine im Verhältniß ihrer Zahl und Stärke überaus schwierige Aufgabe gestellt. Es standen ihnen zwei Armeen gegenüber, an Zahl bei Weitem überlegen, die Bundesarmee bei Frankfurt unter dem als Heerführer gerühmten österreichischen General Prinzen Alexander von Hessen und die bayerische Armee am Main unter dem Prinzen Carl von Bayern. Bei tüchtiger Führung und kräftigem Zusammenwirken dieser beiden Armeen hätte auch die glänzenste Tapferkeit unserer Truppen einen sehr schweren Stand gehabt, und noch vor Kurzem meinte man, daß ein entscheidendes Vorgehen der Preußen erst nach Heranziehung von Verstärkungen möglich sein würde Aber die Uneinigkeit und Zerfahrenheit der Feinde wurde von den preußischen Generalen trefflich benutzt, um durch ebenso kühne, wie rasche Operationen Einen nach dem Andern anzugreifen und unschädlich zu machen.

Vor Allem kam es darauf an, die Vereinigung der beiden feindlichen Heere zu hindern und sie über den Main zurückzudrängen.

Die Bayern hatten sich ursprünglich von Franken aus über das Werrathal und den Südabhang des Thüringer Waldes ausgebreitet, um den Hannoveranern die Hand zu reichen. Nach deren Capitulation, am 28. Juni, zogen sie die Werra abwärts, aber zugleich mehr nach Westen, um sich dem Corps des Prinzen Alexander von Hessen zu nähern, das in der darmstädtischen Provinz Oberhessen vorgegangen war und unter Anderem die preußische Stadt Wetzlar besetzt hatte. Zwischen beiden war schwere bayrische Kavallerie-Reserve über Fulda hinausgegangen. Aber diese wurde bei Hünfeld von den Preußen nachdrücklich zurückgescheucht und stob in wilder Flucht auseinander. Das bayerische Hauptcorps aber wurde in den Gefechten bei Dermbach u. s. w. (4. Juli) zwischen Werra und Fulda zur Seite gedrängt und genöthigt, die Vereinigung mit den anderen Bundestruppen nicht mehr vorwärts, sondern rückwärts am Main zu suchen. Die Preußen rückten nun einstweilen zwischen den beiden gegnerischen Corps im Fuldaischen anscheinend auf Frankfurt a. M. vor, und Prinz Alexander von Hessen zog sich nunmehr wieder nach Frankfurt zurück und ließ Anstalten zu dessen Vertheidigung treffen.

Plötzlich aber schwenkte unsere Mainarmee aus ihrer geraden Richtung auf Frankfurt links ab und wandte sich sehr unerwartet nach Unterfranken, warf an der Fränkischen Saale bei Kissingen und Hammelburg (11. und 12. Juli) die Bayern nach heftiger Gegenwehr zurück und zwang sie, sich nach Schweinfurt an den Main und noch weiter auf das linke Ufer desselben zurückzuziehen. Die Mainarmee aber folgte ihnen zunächst nicht, sondern wandte sich nach Gemünden (Mündung der Fränkischen Saale in den Main), um den Bundestruppen unter dem Prinzen

Alexander von Hessen, die von Frankfurt aus zur Unterstützung der Bayern heranzogen, entgegenzutreten. Bei Aschaffenburg kam es am vergangenen Sonnabend den 14. zum Kampfe, in welchem unsere Armee einen vollständigen Sieg erfocht und in Folge dessen die Bundestruppen zum Rückzuge über den Main und zur Räumung Frankfurts gezwungen wurden.

Noch an demselben Tage, wo das Gefecht von Aschaffenburg stattfand, haben auch die Ueberbleibsel des früheren Bundestages Frankfurt verlassen und sich nach Augsburg begeben.

Am 16. Abends sind die Preußen unter Führung des Generals von Falkenstein mit klingendem Spiel und mit Gesang in die alte Reichs- und Kaiserstadt eingerückt.

So steht denn das preußische Heer zugleich vor Wien und in Frankfurt am Main, als Sieger über Oesterreich zugleich und über den alten Bundestag.

Die Zeit des alten ohnmächtigen Deutschlands ist vorbei, eine neue Zeit beginnt unter Preußens kräftiger Führung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

266) Mit Bezugnahme auf die in No. 36 der Gesetz-Sammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 18. d. Mts., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten auf den 30. Juli d. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Bureau des Herrenhauses und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten am 29. d. Mts. in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends und am 30. d. Mts. in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Bureaus werden auch dir Legitimationskarten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden. Berlin, den 23. Juli 1866. Der Minister des Innern.

(gez.) Graf Eulenburg.

267) Der Rittergutsbesitzer, Major a. D. Hoeppner auf Tonnin ist zum landschaftlichen Hülfs-Deputirten des Usedom—Wolliner Kreises gewählt worden.

Stettin, den 19. Juli 1866. Der Ober-Präsident. In Vertretung. Toop.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

268) Nachdem die Beschäftigung von Kriegsgefangenen mit ländlichen Arbeiten höheren Orts genehmigt worden ist, werden diejenigen Grundbesitzer, welche die Ueberweisung von Gefangenen zu ländlichen Arbeiten wünschen, aufgefordert, mit ihren diesfälligen Anträgen an die Herren Landräthe sich zu wenden, bei welchen auch die Bedingungen, unter welchen die Ueberweisung zulässig ist, eingesehen werden können.

Die Herren Landräthe, welche auf Grund der ihnen beiwohnenden localen Kenntnisse die Gesuche zu begutachten haben, werden solche demnächst an mich einreichen. Die directe Einreichung an mich würde die Ueberweisung der Gefangenen nur verzögern.

Cöslin, den 25. Juli 1866. Der Regierungs-Präsident. v. Kotze.

269. **Bekanntmachung,**
den Ankauf von Remonten pro 1866 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Cöslin und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 13. August in Regenwalde, den 20. August in Treptow a. R., den 22. August in Cörlin, den 24. August in Schlawe, den 25. August in Stolp, den 27. August in Lauenburg, den 29. August in Neustadt.

Die von der Militär-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 17. März 1866. Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir das pferdezüchtende Publikum noch besonders darauf aufmerksam, daß auch in diesem Jahre beabsichtigt wird, geeignete junge Hengste von Privatzüchtern für die Königlichen Landgestüte anzukaufen. Die Remonte-Ankaufs-Kommission wird bei Gelegenheit ihrer Umreisen auf den Remonte-Ankaufsmärkten von den vorkommenden, gut gezogenen, fehlerfreien und zur Zucht geeignet erscheinenden jungen Hengsten Kenntniß nehmen, damit demnächst durch Königliche Gestütsbeamte eine Besichtigung vorgenommen und event. wegen Ankaufs der geeigneten Thiere verhandelt werden kann. Die verkäuflichen jungen Hengste, welche jedoch ein Alter von mindestens drei Jahren erreicht haben müssen, sind der Remonte-Ankaufs-Kommission bei Gelegenheit der in vorstehender Bekanntmachung bezeichneten Remontemärkte vorzuführen.

Cöslin, den 4. April 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

270) Von den, in der dritten und vierten Verlustliste der Königlich Preußischen Armee aufgeführten Offizieren und Mannschaften gehören die Nachbenannten dem diesseitigen Departement an:

6. Brandenburgisches Infanterie-Regiment No. 52.

Schlacht bei Skalitz, am 28. Juni d. J.

9. Compagnie: Füsilier Albert Friedrich Schmidt III. aus Falkenburg, Kreis Dramburg. Todt. Kopfschuß.

3. Posensches Infanterie-Regiment No. 58.

Gefecht bei Skalitz, am 28. Juni d. J.

4. Compagnie: Hornist Julius Biege aus Falkenburg, Kreis Dramburg. Leicht verwundet. Streifschuß im Gesicht. Lazareth Skalitz.

Schlacht bei Langensalza am 27. Juni d. J.

1. Rheinisches Infanterie-Regiment No. 25.

1. Compagnie: Unteroffizier Carl Zentrich aus Burzen, Kreis Neustettin. Vermißt.
7. Compagnie: Sergeant Carl Stollfuß aus Cörlin, Kreis Fürstenthum. Schwer verwundet. Schuß in die Brust. Lazareth unbekannt. Cöslin, den 23. Juli 1866.

271) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Pirbstow, Kreises Schlawe, ist erloschen und deshalb die für diese Ortschaft angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden. Cöslin, den 14. Juli 1866.

272) Unter den bäuerlichen Schafen in Drosedow, Kreises Fürstenthum, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen und deshalb diese Ortschaft für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden. Cöslin, den 16. Juli 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

273) Mit Genehmigung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen ist von uns in der Stadt Colberg eine Agentur errichtet, als deren Vorsteher der Bank-Agent, Kaufmann J. H. Richter fungirt. Vertrauensmänner sind: 1) der Consul E. F. Hackbarth, 2) der Mühlenbesitzer Wolff, 3) der Fabrikant J. Rieß, 4) der Kaufmann A. Braun, 5) der Kaufmann H. Kuhr, 6) der Kaufmann und Kalkofenbesitzer Wahrendorf.

Indem wir dies zur Kenntniß des betheiligten Publikums bringen, bemerken wir, daß Anträge auf Waaren-Beleihungen schriftlich an die gedachte Agentur, zu Händen des Herrn ꝛc. Richter, zu richten sind und denselben Special-Verzeichnisse der zu verpfändenden Gegenstände, mit Angabe der Zahl, des Maaßes oder Gewichts und des Preises, sowie die etwa vorhandenen Waage- und Maß-Atteste, resp. Niederlagescheine und die Feuer-Versicherungs-Policen beizufügen sind.

Effecten werden nur bei uns selbst beliehen.

Stettin, den 19. Juli 1866. Königliche Darlehns-Kasse. Staberoh.

274) Das Lager der Gefangenen bei Cörlin darf nur gegen Vorzeigung eines Passirscheins, welche auf dem hiesigen Rathhause für 5 Sgr. pro Person zu haben sind, betreten werden.

Der Erlös für diese Passirscheine kommt den Gefangenen zu gute und wird daher beim Ankauf derselben der Wohlthätigkeit keine Schranke gesetzt.

Cörlin, den 16. Juli 1866. Der Lager-Commandant. v. Ehrenkrook, Major.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Der Regierungs-Rath von Borries ist von Danzig an die hiesige Königliche Regierung versetzt worden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Definitiv angestellt sind:

1) Teßmann als Küster und Lehrer in Dahmen, Synode Belgard,
2) Lambrecht „ „ „ „ Pollnow, Synode Schlawe,
3) Roll „ „ „ „ „ Wend-Buckow, S. Schlawe,
4) Abraham „ „ „ „ „ Lasbeck, Synode Belgard,
5) Schultz als Conrector „ Polzin, Synode Belgard,
6) Raguse „ Küster und Lehrer „ Drawehn, Synode Bublitz,
7) Witte „ „ „ „ „ Neu-Buckow, Snd. Belgard,
8) Balfanz „ „ „ „ „ Gr.-Tychow, Synode Belgard,
9) Laube „ „ „ „ „ Kl.-Voldekow, Synode Bublitz.

Versetzt ist:

Der Steuer-Aufseher Pomplun von Stettin nach Cöslin in Stelle des verstorbenen Steuer-Aufsehers Kraut.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Der Prediger Kubsch, bisher Pfarrerverweser zu Kronheide, ist nunmehr definitiv zum Pastor der vereinigten Kirchspiele Kronheide und Buddenbrock, Synode Greifenhagen, ernannt worden.

Der Schulamts-Candidat Dr. Löbe ist als Adjunct am Königlichen Pädagogium zu Puttbus definitiv angestellt.

Königilche Ober-Post-Direktion.

Es ist übertragen worden die Verwaltung der Post-Expedition 2. Klasse in Barnow dem bisherigen Vorwerkspächter Pischel, in Gramenz dem pensionirten Gendarm Hueske, in Dambee dem früheren Lehrer Dörre.

Der Post-Expeditions-Gehilfe Johann Carl Anton Kocialkowski in Stolp ist aus dem Postdienste entlassen worden.

Königliches Oberbergamt zu Halle.

Der Geheime Bergrath Ebers ist auf seinen Antrag pensionirt.

Dem Bergreferendar Dr. Steinbeck ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienst ertheilt.

Die Bergeleven Gustav Sander und Otto Brathuhn und die Exspectanten Heinrich Mentzel und Hermann Kästner sind zu Bergreferendarien ernannt.

Der beim Verkauf des Hüttenamts Messingwerk bei Neustadt E. W. auf Wartegeld gesetzte Hüttenfaktor Voigtmann ist als Büreaubeamter für das Bergrevier Oschersleben zu Halberstadt wieder angestellt.

Bei dem Königlichen Eisengießereiamt zu Berlin ist dem Kassenrendanten Freund der Charakter als Rechnungsrath beigelegt.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Aufhebungen. Das dem Ingenieur Wm. Balk zu Hannover unter dem 2. September 1864 ertheilte Patent

auf Oefen zum Schmelzen von Erzen und Metall in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Das dem Techniker Albert Benneckendorf zu Neuhaldensleben unter dem 30. Dezember 1864 ertheilte Patent

auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete rotirende Dampfmaschine

ist aufgehoben worden.

275) Am Dienstag, den 21. August d. J., Vormittags 11 Uhr findet im großen Sitzungs-Saale des Landhauses hieselbst die 15. Verloosung von 10,000 Thlrn. Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen 1. Emission und die 5. Verloosung von 2,600 Thlrn. desgl. 2. Emission, statt, was in Gemäßheit der Allerhöchsten Privilegien vom 4. Mai 1849 und vom 4. Mai 1857 hierdurch bekannt gemacht wird. Stettin, den 12. Juli 1866. Der Direktor der Altpommerschen Landstube.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Budack.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 31. Cöslin, den 2. August. 1866.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 36 der Gesetz-Sammlung pro 1866 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 6379. die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 18. Juli 1866; unter

" 6380. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Juni 1866, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes und der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf die Unterhaltung der Chaussee von der Berlin-Stralsunder Chaussee über Arendsee und Lanke nach der Biesenthaler Grenze im Nieder-Barnimschen Kreise des Regierungs-Bezirks Potsdam; unter

" 6381. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Juni 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Gerdauen für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Groß-Pentlack, an der Insterburg-Nordenburger Staatsstraße, über Muldzen bis zur Wehlauer Kreisgrenze in der Richtung auf Wehlau, und 2) von Gerdauen nach Schippenbeil, im Kreise Friedland; und unter

" 6382. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Gerdauer Kreises im Betrage von 140,000 Thalern. Vom 18. Juni 1866.

Die erschienene No. 37 der Gesetz-Sammlung pro 1866 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 6383. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Friedländer Kreises im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 13. Juni 1866; unter

" 6384. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Juni 1866, betreffend die Anwendung des Reglements für den zur Unterstützung der emeritirten evangelischen Geistlichen der Rheinprovinz gebildeten Fonds vom 1. März 1865. (Gesetz-Samml. S. 133 ff.) auch auf die evangelischen Geistlichen in den Hohenzollernschen Landen; und unter

" 6385. das Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie für das Anlage-Kapital einer Eisenbahn von Trier durch die Eifel nach Call. Vom 7. Juli 1866.

Preußens glorreiche Erfolge.

Am 18. Juni war es, daß der König das preußische Volk zu dem entscheidenden Kampfe aufrief, zu welchem Oesterreich und ein großer Theil Deutschlands uns herausgefordert hatten.

„Oesterreich will nicht vergessen", so sagte unser König, „daß seine Fürsten einst Deutschland beherrschten; in dem jüngeren, aber kräftig sich entwickelnden Preußen will es keinen natürlichen Bundesgenossen, sondern nur einen feindlichen Nebenbuhler erkennen. — Preußen soll geschwächt, vernichtet, entehrt werden. — Wohin wir in Deutschland schauen, sind wir von Feinden umgeben, deren Kampfgeschrei ist: „Erniedrigung Preußens!" Der Königliche Aufruf schloß mit den Worten:

„Wir müssen fechten um unsere Existenz, wir müssen in einen Kampf auf Leben und Tod gehen gegen diejenigen, die das Preußen des großen Kurfürsten, des großen Friedrich, das Preußen, wie es aus den Freiheitskriegen hervorgegangen ist, von der Stufe herabstoßen wollen, auf die seiner Fürsten Geist und Kraft, seines Volkes Tapferkeit, Hingebung und Gesittung es emporgehoben haben.

Flehen wir den Allmächtigen, den Lenker der Geschicke der Völker, den Lenker der Schlachten an, daß Er unsere Waffen segne!

Verleiht uns Gott den Sieg, dann werden wir auch stark genug sein, das lose Band, welches die deutschen Lande mehr dem Namen als der That nach zusammenhielt, und welches jetzt durch diejenigen zerrissen ist, die das Recht und die Macht des nationalen Geistes fürchten, in anderer Gestalt fester und heilvoller zu erneuern.

Gott mit uns!

So sprach der König am 18. Juni.

Und — Gott ist mit uns gewesen und hat uns Seine Hülfe und Gnade so sichtlich, so wunderbar zu Theil werden lassen, wie es Niemand zu ahnen vermocht hätte.

Seit dem Tage, wo der König jenen Aufruf erließ, sind noch nicht sechs Wochen vergangen und nach einem glorreich durchgeführten Kriege stehen wir vor einem ehrenvollen, vortheilhaften Frieden, durch welchen Preußens Ansehen und Macht erhöht werden sollen, wie niemals zuvor.

Der Krieg, den wir geführt, ist eine ununterbrochene Reihe der herrlichsten Siege und Erfolge.

Gleich beim Beginn erlagen Hannover, Kurhessen und Sachsen ohne Widerstand dem Ansehen unserer Waffen; fast ohne Schwerdtstreich machte sich Preußen zum Herrn von Nord-Deutschland.

Aber die ernste, schwere Arbeit begann erst mit dem Feldzug in Böhmen, wo die vereinigte Armee Oesterreichs und Sachsens in fester, gesicherter Stellung unserer Truppen harrte.

In einer siebentägigen Reihe unvergleichlicher Siege, zuletzt durch die gewaltige Schlacht bei Königgrätz schlug und zerstreute unser Kriegsheer die gewaltigen Schaaren der Gegner und vereitelte die kühnen und dreisten Hoffnungen, mit welchen dieselben ausgezogen waren.

Während der Feind gedroht hatte, unsere Länder zum Schauplatz des verheerenden Krieges zu machen, wurde derselbe auf Oesterreichs Boden ausgekämpft und unsere Fluren blieben von den schwersten Drangsalen des Krieges verschont.

In unaufhaltsamem Siegeslaufe verfolgte unser Heer den fliehenden Feind theils nach Ollmütz, vornehmlich nach der Hauptstadt des Kaiserstaates. Ueberall, wo die Oesterreicher versuchten, unser Vorrücken aufzuhalten, wurden sie von Neuem geschlagen. Ein nochmaliger Sieg unserer Truppen bei Tobitschau in Mähren schnitt den bei Ollmütz stehenden Oesterreichern den Rückzug nach Wien ab, und es blieb denselben nur noch übrig, auf Umwegen nach Ungarn zu marschiren. Aber auch dorthin kam ihnen unser rastlos vorwärts eilendes Heer zuvor, und noch am 22. Juli fand vor den Thoren Preßburgs, der alten ungarischen Hauptstadt, ein bedeutendes Gefecht statt, in welchem unsere Truppen einen wichtigen und erfolgreichen Sieg errungen hätten, wenn nicht während des Kampfes zur Mittagsstunde unerwartet eine zwischen Preußen und Oesterreich verabredete Waffenruhe eingetreten wäre.

Schon nach der Schlacht bei Königgrätz hatte Oesterreich um einen Waffenstillstand gebeten, Preußen aber hatte denselben abgelehnt, um seine Siege zu verfolgen, bis eine Gewißheit über die endlichen Erfolge erreicht sei.

Als aber der Kaiser von Oesterreich in seiner tiefen Demüthigung die Hülfe des Kaisers der Franzosen anrief und dieser sich erbot, einen Waffenstillstand bei Preußen auszuwirken, da erklärte unsere Regierung, daß sie hierzu nicht früher die Hand bieten könne, als bis zugleich die Grundlagen für einen Frieden gewonnen seien, der Preußens Siegen entspreche.

Kaiser Napoleon erkannte willig das Recht Preußens zu solcher Forderung an und bemühte sich, derselben Befriedigung zu verschaffen. Durch Verhandlungen zwischen Preußen und Frankreich wurden die Grundlagen des künftigen Friedens festgestellt und sodann Oesterreich vorgelegt.

Eine der Hauptbedingungen, welche Preußen stellte, verlangte das völlige Ausscheiden Oesterreichs aus dem Deutschen Bunde, in welchem es bisher durch den Vorsitz bei den

Bundesberathungen gewissermaßen die erste Stellung eingenommen hatte.

Der Stolz Oesterreichs und der dringende Wunsch, seinen Einfluß in Deutschland zu bewahren, sträubte sich gegen die Erfüllung jener von Preußen geforderten Bedingung und gegen einen Frieden, durch welchen Preußen an die Spitze Deutschlands treten soll.

Aber immer drohender wurden die Gefahren für Oesterreich: in unermüdlichen eilenden Märschen war unser Heer immer weiter in den Kaiserstaaten vorgedrungen. Ganz Böhmen mit der Hauptstadt Prag, Oesterreichisch-Schlesien und Mähren mit der Hauptstadt Brünn waren bereits in unseren Händen. Soeben waren unsere Truppen auch in das Herzogthum Nieder-Oesterreich, sowie nach Ungarn vorgedrungen und bedrohten nicht blos Preßburg, sondern auch die Hauptstadt der Kaiserstaaten, Wien. Vom berühmten Stephansthurm herab konnte man die Preußischen Wachtfeuer sehen, und jeden Tag war der Uebergang unserer Truppen über die Donau, sei es oberhalb, sei es unterhalb Wiens zu erwarten.

Da beugte sich der Stolz Oesterreichs unter das Unvermeidliche. So schwer es der Kaiserlichen Regierung wurde, so erklärte sie sich zur Annahme der vorläufigen Friedensbedingungen, welche Frankreich im Einverständniß mit Preußen vorgeschlagen hatte, bereit und es wurde nunmehr auf Grund dieser Bereitwilligkeit ein Waffenstillstand geschlossen.

Am 26. Juli sind im Hauptquartier unseres Königs zu Nicolsburg die vorläufigen Friedensgrundlagen (Präliminarien) unterzeichnet worden.

Durch dieselben wird das gänzliche Ausscheiden Oesterreichs aus dem deutschen Bunde und an Stelle des aufgelösten bisherigen Bundes zunächst die Gründung eines eng-geschlossenen norddeutschen Bundes unter Preußens Führung festgesetzt, dessen Beziehungen zu Süddeutschland demnächst noch besonders vereinbart werden sollen.

Preußen erhält ferner bedeutende Kriegskosten.

Außer der unmittelbaren Vereinigung Schleswig-Holsteins mit Preußen wird ferner ein großer Theil der seither von Preußen besetzten Länder im westlichen Deutschland mit Preußen vereinigt.

Das sind die hochbedeutsamen Erfolge des Kampfes, zu welchem der König vor kaum sechs Wochen Sein Volk gerufen hat.

Preußen, welches geschwächt, vernichtet, entehrt werden sollte, geht aus dem Kampfe reicher an Macht, an Geltung und Ehre hervor. Das Preußen, welches seine Feinde von der errungenen Stufe herabstoßen wollten, hat sich zu einer unvergleichlich höheren Stufe aufgeschwungen. Statt des losen Bandes, welches die deutschen Lande nur zum Schein umfaßte, wird durch das siegreiche Preußen ein festeres Band geknüpft, welches dem gesammten deutschen Vaterlande eine neue Zeit der Macht und Ehre verheißt.

Wer sollte nicht erkennen, daß Gott mit uns war und unser Heer und unsern König geleitet hat.

Heil dem Könige, welcher sieggekrönt heimkehrt, — Heil dem Heere, — Heil dem preußischen Vaterlande jetzt und immerdar!

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

276) Bekanntmachung.

Nachdem die Postverbindungen mit Frankfurt a. Main wieder hergestellt sind, werden Fahrpostsendungen (Gelder und Päckereien) nach Frankfurt a. Main, ingleichen nach dem Herzogthum Nassau, der Landgrafschaft Hessen-Homburg und dem Großherzogthum Hessen, — nach letzterem jedoch mit Ausnahme der Festung Mainz — nunmehr wieder in dem früheren Umfange zur Beförderung durch die Preußischen

Post-Anstalten angenommen.

Dagegen können Fahrpostsendungen nach Baden, Bayern, Württemberg und Oesterreich, sowie nach denjenigen außerdeutschen Ländern, wohin die Postbeförderung sonst im Transit durch diese Staaten erfolgt, bis auf Weiteres noch nicht zur Versendung gebracht werden. Nach Mainz dürfen zur Zeit weder Briefpost- noch Fahrpostsendungen befördert werden.

Berlin, den 21. Juli 1866. General-Post-Amt. von Philipsborn.

277) Bekanntmachung in Feldpost-Angelegenheiten.

Damit den Truppentheilen des neu formirten (eilften) Armee-Corps die Postsendungen prompt und richtig zugeführt werden können, ist es Erforderniß, daß auf den Adressen der Sendungen das Armee-Corps als „zweites Reserve-Armee-Corps" bezeichnet werde.

Sendungen für die Truppen desjenigen Armee-Corps, welches bisher die amtliche Bezeichnung: „Reserve-Armee-Corps" führte und auch wohl „zehntes Armee-Corps" genannt wurde, müssen fortan auf der Adresse mit dem Vermerke: „erstes Reserve-Armee-Corps" versehen sein.

Berlin, den 27. Juli 1866. General-Post-Amt. von Philipsborn.

278) Bekanntmachung in Feldpost-Angelegenheiten.

Briefe und Geldbriefe an Militärs und Militärbeamte in dem Lazarethorte Königinhof erhalten fortan die schnellste Beförderung, wenn sie mit dem Vermerk „via Görlitz und Horritz" versehen sind; dieselben können an das Preußische Feld-Post-Relais Königinhof zur desto sicheren Besorgung couvertirt werden. Briefe und Geldbriefe nach dem Lazarethorte Trautenau sind mit dem Vermerk „via Landeshut und Liebau" zu versehen; dieselben können an die Preußischen Lokal-Post-Anstalten (nicht Feldpost-Relais) in Landeshut oder Liebau zur desto sicheren Besorgung couvertirt werden.

Berlin, den 24. Juli 1866. General-Post-Amt. von Philipsborn.

279) Bekanntmachung.

Zur Verbindung der bei der Königlichen Armee befindlichen mobilen Feld-Post-Anstalten mit der Heimath sind an geeigneten Zwischenpunkten Preußische Feldpost-Relais an folgenden Orten eingerichtet worden:

Hannover, Cassel, Frankfurt a. Main, Wiesbaden, Leipzig, Dresden, Zittau, Reichenberg, Friedland in Böhmen, Turnau, Gitschin, Horritz, Pardubitz, Hohenmauth, Zwittau, Brünn, Pohrlitz, Nikolsburg, Prag, Iglau, Königinhof, Trautenau und Nachod.

Dieselben vermitteln zugleich für die im Orte oder in dessen unmittelbarer Nähe befindlichen Commandos Preußischer Truppen, sowie insbesondere auch für Lazarethe im Orte und in der Umgegend den Postverkehr nach und aus der Heimath.

Sofern Angehörige in der Heimath an Verwundete in den Lazarethen an solchen Orten oder deren Umgegend Briefe oder Geldbriefe zu versenden haben, empfiehlt es sich, dieselben noch einmal in ein Couvert an das betreffende Relais adressirt einzuschließen, damit auf diese Weise bestimmt ausgedrückt werde, daß der Relais-Ort als Abgabe-Post-Anstalt zu dienen habe.

Eine gleiche Vorsicht empfiehlt sich bei Briefen an Militärs und Militär-Beamte, die an solchen Relais-Orten oder deren Umgegend zu einem abgezweigten, oft lange Zeit verweilenden Commando gehören sollten, da sonst die Post-Anstalten in Zweifel gerathen, ob der Brief, statt nach dem Relais-Orte, nicht nach der mobilen Feldpost-Anstalt des Truppenkörpers zu führen sei.

Briefe und Geldbriefe nach dem Lazareth-Orte

Nachod sind mit dem Vermerke via Glatz,

Skalitz in Böhmen sind mit dem Vermerke via Glatz und Nachod,

Trautenau sind mit dem Vermerke via Landeshut und Liebau,

Königinhof sind mit dem Vermerke via Görlitz und Horritz, oder via Landeshut und Liebau

zu versehen, welche Bezeichnungen den neuesten Verbindungen für die Beförderung jener Correspondenz entsprechen. Berlin, den 25. Juli 1866. General-Post-Amt. von Philipsborn.

280) Bekanntmachung in Feld-Post-Angelegenheiten.

Privat-Päckereien zur Beförderung an die im Felde stehenden mobilen Truppen werden von den inländischen Post-Anstalten nach folgenden näheren Festsetzungen vermittelt:

1. Die Packete dürfen nur Bekleidungsstücke, Ausrüstungs-Gegenstände, Wäsche, Stiefeln und dergleichen enthalten. Sobald es nach der Gestaltung der Transport-Einrichtungen möglich

sein wird, auch Privat-Päckereien mit Eßwaaren in gleicher Weise zu expediren, wird solches öffentlich bekannt gemacht werden.

2. Zu dem einzelnen Begleitbriefe darf stets nur ein Packet gehören; dasselbe kann bis zu 15 Pfund schwer sein.
3. Der Begleitbrief muß genau ergeben, zu welchem Armee-Corps, welcher Division, welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Compagnie (oder sonstigem Truppentheile) der Adressat gehört, welchen Grad und Character, oder welches Amt derselbe bei der Militair-Verwaltung hat.
4. Die Verpackung der Sendung muß eine sehr haltbare, feste sein. Die Signatur kann aus einigen Buchstaben bestehen. Am besten ist eine gute Verpackung in Wachsleinen, gehörig vernäht und versiegelt, mit aufgenähtem Leinen, worauf der Name des Empfängers und die Benennung des Truppentheils, bei welchem derselbe steht, als Signatur deutlich ausgeschrieben sind. Bei der Transportweise, wie sie im Felde nur stattfinden kann, empfiehlt sich nicht die Anwendung von Kisten; unförmliche Kisten sind als Privat-Päckereien gänzlich ausgeschlossen.
5. Eine Angabe des Werths ist nicht zulässig, ebenso wenig die Entnahme von Postvorschuß.
6. Der Absender muß sich auf dem Begleitbriefe — möglichst auf der Rückseite desselben — nach Namen und Wohnort nennen.
7. Das Porto beträgt ohne Rücksicht auf die Entfernung für jedes Pfund 1 Sgr., als geringster Satz wird der Betrag von 5 Sgr. erhoben.
8. Diese Gebühr muß vom Absender bei der Post-Aufgabe frankirt werden.

Die Privat-Päckereien der oben erwähnten Art werden durch die Königlichen Post-Anstalten nach Abgabe-Depot-Orten geleitet, von wo demnächst die Abholung durch Königliche Militair-Commandos, gemäß einer zwischen der Königlichen Militair-Verwaltung und der Post-Verwaltung getroffenen Uebereinkunft, stattfinden wird. Hiernach kann für dergleichen Sendungen eine gewisse Lieferfrist nicht eingehalten werden. Nach Böhmen und Mähren werden die Transporte der Privat-Päckereien fortan wöchentlich zweimal bis dreimal stattfinden.

Vorstehendes bezieht sich nur auf die Privat-Päckereien an die im Felde stehenden mobilen Truppen.

In Bezug auf die Privat-Päckereien an solche Militairs und Militairbeamte,

welche in inländischen Festungen als Besatzung stehen, oder

bei Ersatz-Bataillonen und Ersatz-Escadrons an einem festen Standquartier im Inlande befindlich sind, oder

zu stehenden Lazarethen in bestimmten Orten des Inlandes gehören, oder

als Etappen-Offiziere einen bestimmten Standort im Inlande haben, oder

überhaupt an einem bestimmten Wohnort des Inlandes dauernd ihren Aufenthalt behalten haben,

verbleibt es in so fern bei den bisherigen Vorschriften, als Sendungen dieser Art nach dem Orte, welchen der Absender ausdrücklich als Bestimmungsort (möglichst mit dem Zusatze: auf ausdrückliches Verlangen des Absenders nach N.), vorzeichnet, befördert und darauf die sonst in Friedenszeiten für dergleichen Päckereien geltenden Tarife in Anwendung gebracht werden.

Es liegt vielfach der Wunsch vor, daß aus der Heimath Privat-Päckereien an Verwundete in Preußischen Lazarethen auf ausländischem Gebiete in sicherer Weise befördert werden. Die Lazarethe befinden sich meist an Orten, an welchen oder in deren Nähe auch Preußische Feld-Post-Relais errichtet sind. Solche Feld-Post-Relais bestehen in:

Hannover, Cassel, Frankfurt a. Main, Wiesbaden, Leipzig, Dresden, Zittau, Reichenberg, Friedland in Böhmen, Turnau, Gitschin, Horritz, Pardubitz, Hohenmauth, Zwittau, Brünn, Pohrlitz, Nikolsburg, Prag, Iglau, Königinhof, Trautenau und Nachod.

Den Absendern wird empfohlen, Privat-Päckereien an Verwundete, welche an jenen Orten oder in deren Nähe im Lazareth sich befinden, an das betreffende Feld-Post-Relais förmlich zu richten und zu adressiren, als wenn die Sendung für das Feld-Post-Relais selbst bestimmt wäre und in einem Anschreiben genau zu bezeichnen, wem und wohin das Packet zugestellt werden solle. Die Feld-Post-Relais werden auf die weitere gesicherte Besorgung dieser Sachen mit allen, sich ihnen darbietenden Mitteln bedacht sein, das Feld-Post-Relais für die Lazarethe in Skalitz in Böhmen befindet sich in Nachod.

Auch für Privat-Päckereien an Etappen-Officiere im Auslande oder an andere, von dem Truppentheile abkommandirte Militairs im Auslande empfiehlt sich die Couvertirung und Adressirung der Sendung an das Feld-Post-Relais im Orte oder an das nächstbelegene Feld-Post-Relais, mit einem an dasselbe gerichteten Anschreiben, an wen und wohin die Sendung abgegeben werden solle.

Berlin, den 28. Juli 1866. General-Post-Amt. von Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

281) Als Ergänzung unserer Verordnung vom 8. April 1864, die Sicherung des Ostseestrandes und der Küste gegen Abbruch durch Wellenschlag betreffend (Amtsblatt für 1864, S. 99) bestimmen wir auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für unsern Regierungs-Bezirk:

1. Zur Entnahme von Steinen aus der Ostsee in einer größeren Entfernung vom Strande als zwanzig Ruthen ist keine polizeiliche Erlaubniß erforderlich.
2. Auf den Strecken:
   a. von dem Stubbenhäger Wege östlich vom Colberger Hafen bis zur Feldmark Henkenhagen,
   b. längs den Feldmarken Funkenhagen und Bornhagen,
   c. längs dem Jershöfter Steinriff, nämlich von der sogenannten Kinderdüne bis zur Mündung des Glawnitzbaches,
   d. längs dem Weitenhagener, Klein-Machminer und Schönwalder Ufer, also von der Feldmark Freichow ab bis zu den Rower Dünen,

   dürfen weder von dem Strande noch aus der See in einer geringeren Entfernung als 20 Ruthen vom Strande Steine geworben oder entnommen werden.
3. Zu dem Werben und Entnehmen von Steinen auf den unter No. 1 und 2 dieser Verordnung nicht bezeichneten Strand- und Seestrecken muß zwar die Erlaubniß der betreffenden Ortspolizei-Behörde vorher eingeholt werden, diese soll jedoch in allen unbedenklichen Fällen ertheilt werden.

   Zuwiderhandelnde verfallen in ein Geldstrafe bis zu zehn Thalern oder im Unvermögensfalle in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe. Cöslin, den 20. Juli 1866.

282) Unter den Schafen der bäuerlichen Wirthe in Schwedt, Kreises Fürstenthum, sind die Pocken ausgebrochen und ist deshalb diese Ortschaft für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden. Cöslin, den 24. Juli 1866.

283) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Jatzingen, Kreises Schlawe, ist erloschen und deshalb die für diese Ortschaft angeordnete Sperre aufgehoben worden.
Cöslin, den 26. Juli 1866.

284) Die Lungenseuche unter dem Rindvieh iu Zuchen, Kreises Dramburg, ist erloschen und deshalb die für diese Ortschaft angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden.
Cöslin, den 27. Juli 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

285) In dem Verlage von Rudolph Besser in Gotha erscheint in zweiter verbesserter Auflage ein „Biblisches Wörterbuch für das christliche Volk in Verbindung mit mehreren evangelischen Geistlichen Würtembergs herausgegeben von H. Zeller, mit einem Vorwort von Dr. W. Hoffmann in Berlin". Dasselbe wird 12 Hefte, jedes von 8 oder 9 Bogen zu dem Preise von 10 Sgr. befassen, das Ganze also 4 Thlr. kosten. Da es über die biblischen Personen und Begebenheiten, über Geschichte und Lehren der heiligen Schrift gründliche und lehrreiche, den Grundsätzen des evangelischen Glaubens und dem Standpunkte unserer wissenschaftlichen Einsicht entsprechende Ausführungen enthält, so machen wir die Herren Geistlichen auf dasselbe aufmerksam, als wohlgeeignet zur Förderung eines fruchtbaren Bibelverständnisses und daher zum nützlichen Gebrauch bei der Erklärung der heiligen Schrift, z. B. in Bibelstunden und empfehlen es auch zur Berücksichtigung bei der Auswahl der etwa für Diocesanbibliotheken anzuschaffenden Bücher. Stettin, den 25. Juli 1866. Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

286) Vom 1. August cr. ab wird in dem an der Poststraße zwischen Pollnow und Rummelsburg belegenen Dorfe Klein-Schwirsen — Kreises Rummelsburg — eine Postexpedition 2. Klasse eingerichtet, welche ihre Verbindung durch die beiden Personenposten zwischen Cöslin und Rummelsburg erhält. Dem Bestellbezirke der neuen Post-Anstalt werden die nachbenannten Ortschaften zugetheilt:

Groß-Schwirsen, Kaffzig nebst Mühle, Pinkenhof, Wilhelmshof und Birkhof — bisher zum Bestellbezirke der Post-Expedition Rummelsburg gehörig, — Hasselhof, Carlshof und Lattekaten — bisher zum Bestellbezirke der Post-Expedition Sydow gehörig, — Bial nebst Vorwerk und Pritzig nebst Mühle und Ausbau — bisher zum Bestellbezirke der Post-Expedition in Pollnow gehörig, — Pritziger Furth, Poggensill und Gesifze — bisher zum Bestellbezirk der Post-Expedition in Treten gehörig.

Cöslin, den 23. Juli 1866. Der Ober-Post-Director.

287) Nachstehende, in dem Zeitraume vom 1. April bis Ende Juni 1866 von den Königlichen Gerichten unseres Departements gefällte und rechtskräftig gewordene Strafurtheile:

Lfde. No.	Name, Stand u. Wohnort der Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe.
	Von dem Königlichen Kreis- und Schwurgericht in Cöslin.			
1	v. Barbeleben Gustav Rentier aus Bublitz.	wissentlicher Gebrauch eines falschen Wechsels.	18. Juni 1866.	2 Jahre Zuchthaus und 150 rtl. Geldbuße, im Unvermögensfalle noch 3 Monate Zuchthaus.
2	Reiß, Arbeitsmann aus Kolberg.	Verbrechen gegen die Sittlichkeit in 2 Fällen.	19. Juni 1866.	4 Jahre Zuchthaus.
3	Stielow Julius, Schmiedegeselle aus Groß-Solbekow.	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	desgleichen.	2 Jahre Zuchthaus.
4	Gruhlke, Altsitzer in Seydel.	desgleichen.	20. Juni 1866.	3 Jahre Zuchthaus.
5	Müller Reinhold, Arbeitsmann aus Cöslin.	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	desgleichen.	7 Jahre Zuchthaus und 10 Jahre Polizeiaufsicht.
6	Görs Joh. Friedrich Gottfried, Fleischergeselle in Zanow.	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	17. April 1866.	2 Jahre Zuchthaus und demnächst 2 Jahre Polizeiaufsicht.
7	Mews, Maurergeselle aus Cöslin.	desgleichen.	15. Mai 1866.	desgleichen.
8	Rückwald geborne Zemke, Arbeitsfrau aus Cöslin.	mehrfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	17. April 1866.	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht.
	Bei der Königlichen periodischen Kreis-Gerichts-Deputation in Bublitz.			
9	Hasemann Wilhelm, Tagelöhnersohn in Bublitz.	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	10. April 1866.	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht.
	Bei dem Königlichen Kreisgericht in Belgard.			
10	Deibner August, Arbeiter in Groß-Cróssin.	Diebstahl im mehr als ersten Rückfalle.	12. April 1866.	2 Jahre 6 Monate Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht.
11	Peters Albert, Arbeiter in Belgard.	qualificirter Diebstahl im mehr als ersten Rückfalle.	13. April und 24. Mai 1866.	2 Jahre Zuchthaus nnd 2 Jahre Polizeiaufsicht.
12	Jahnke August, Arbeiter aus Groß-Cróssin.	Diebstahl im mehr als ersten Rückfalle.	13. April und 12. Mai 1866.	desgleichen.
13	Wendt Karl Friedrich Wilhelm, Arbeiter aus Boissin.	Diebstahl im mehr als ersten Rückfalle.	6. Juni 1866.	desgleichen.
14	Gäde Karl Herrmann, Arbeitsmann in Colberg.	wiederholter einfacher Diebstahl im 5. Rückfalle.	1. Mai 1866.	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht.
15	Strelow Heinrich Hermann, Schneidergesell in Bullenwinkel.	ein schwerer sowie zwei einfache Diebstähle.	8. Mai 1866.	desgleichen.
	Bei dem Königlichen Kreisgericht in Neu-Stettin.			
16	Krause Friedrich Wilhelm, Tagelöhner in Sternmühle.	qualificirter Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	28. November 1865.	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht.

Lfde. No.	Name, Stand u. Wohnort der Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe.
17	Jwerth, verehelichte Zimmergesell, Johanne Wilhelmine geborne Berndt in Stettin.	versuchter Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	6. März 1866.	2 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre.
18	Witte Friedrich, Einwohner in Bärwalde.	Diebstahl im mehrfach wiederholten Rückfalle.	15. Mai 1866.	14 Tage Zuchthaus als Zusatzstrafe.
	Bei dem Königlichen Kreisgerichte in Dramburg.			
19	Biedermann Karl Friedrich Wilhelm, Holzflösser aus Jacobsdorff.	zwei Diebstähle im wiederholten Rückfalle.	9. März und 7. April 1866.	2½ Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht.
20	Knop Johann, Arbeitsmann aus Callies.	Diebstahl im mehrmaligen Rückfalle.	7. Juni 1866.	2 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht.
	Bei dem Königlichen Kreisgerichte in Stolp.			
21	Lange August, Knecht zu Warbelow.	qualificirter Diebstahl im zweiten Rückfalle und Theilnahme an zwei Urkundenfälschungen.	13. April 1866.	2 Jahre Zuchthaus und demnächst Stellung unter Polizeiaufsicht auf zwei Jahre.
22	Jutrczenka, verehelichte Arbeitsmann Eva geb. Lemberg aus Collaczin bei Carthaus.	einfacher Diebstahl im dritten Rückfalle.	11. April 1866.	3 Jahre Zuchthaus und demnächst 5 Jahre Polizeiaufsicht.
23	Gohr, verwittwete Arbeitsmann Karoline geborne Bluhm aus Labuhn bei Lauenburg.	einfacher Diebstahl im zweiten Rückfalle.	desgleichen.	2 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht.
24	Stüwe Karl Ferdinand, Stellmacher aus Virchenzin.	wiederholter qualificirter und einfacher Diebstahl im 4. Rückfalle und wiederholte Unterschlagung.	20. April 1866.	2 Jahre 6 Monate Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht.
25	Strenge Alexander, Arbeitsmann aus Stolp.	einfacher Diebstahl im zweiten Rückfalle.	27. April 1866.	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht.
26	Heisler Marie, unverehelichte, in Stolp.	qualificirter Diebstahl im zweiten Rückfalle.	20. April und 24. Mai 1866.	2 Jahre 6 Monate Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht.
27	Gatz, verehelichte Schuhmacher, Wilhelmine geb. Hildebrandt in Stolp.	zwei einfache Diebstähle im zweiten Rückfalle.	18. Mai und 9. Juni 1866.	2 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht.
28	Lewandowska, verehelichte Arbeitsmann, Agnes geb. Engler aus Brczeczing bei Carthaus.	zwei einfache Diebstähle im 3. Rückfalle.	8. Juni 1866.	3 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht.
	Bei dem Königlichen Kreisgericht in Schlawe.			
29	Terwedow Hermann, Eigenthümer in Malchow.	2 schwere Diebstähle.	2. und 31. Mai 1866.	3 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht.
30	Schwolow Friedrich, Eigenthümersohn in Malchow.	2 schwere Diebstähle.	2. und 31. Mai 1866.	2½ Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht.

Lfde. No.	Name, Stand u. Wohnort des Verbrechers.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe.
31	Mau Albert, Knecht aus Quatzow.	qualificirter Diebstahl im zweiten Rückfalle.	6. Juni 1866.	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht.
	Mau Knecht aus Quatzow.	Vermögensbeschädigung	15. Juni 1866.	1 Woche Zuchthaus zusätzlich zu der am 6. Juni erkannten 2jährigen Zuchthausstrafe.
	Bei der Königl. Kreisgerichts-Deputation zu Rügenwalde.			
32	Häger Karl Rudolf, früher Tischler, jetzt Arbeitsmann in Rügenwalde	zwei vollendete u. ein versuchter schwerer Diebstahl.	5. April 1866.	3 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht.
33	Garbrecht Johann Wilhelm, Maurer aus Cluß bei Zanow gebürtig.	wiederholter einfacher Diebstahl im vierten Rückfalle.	5. April 1866.	4 Jahre Zuchthaus und 4 Jahre Polizeiaufsicht.
	Bei dem Königlichen Kreisgericht in Lauenburg.			
34	Knop Johann, Einwohner aus Kielau.	schwerer Diebstahl.	27. Februar und 24. März 1866.	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht.
35	Gatz August, Arbeiter aus Lauenburg.	wiederholter Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	1. und 24. März 1866.	4 Jahre 6 Monate Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht.
36	Magatz Johann Friedrich, auch Kampfert genannt, Arbeiter, aus Grumbkow gebürtig.	Diebstahl im dritten Rückfalle.	1. Mai 1866.	3 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht.

werden hiermit in Gemäßheit des § 30 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 und auf Grund des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 8. März 1853 (Justiz-Ministerial-Blatt pro 1853 pag. 98) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 24. Juli 1866. Königl. Appellationsgericht. Kriminal-Senat.

200) Diejenigen jungen Leute, welche ihrer Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Dienst zu genügen beabsichtigen, haben die Berechtigung dazu bei der unterzeichneten Commission nachzusuchen. Die Anmeldung hierzu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17. Lebensjahr zurückgelegt wird und muß spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird. Bis zum 1. April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst, bei Verlust des Rechts darauf, durch Vorlegung von Schulzeugnissen oder durch die bestandene Prüfung geführt werden. Die unterzeichnete Commission, welche für den am 1. October d. J. bevorstehenden Einstellungstermin, behufs Feststellung der körperlichen Diensttauglichkeit resp. wissenschaftlichen Qualification der betreffenden jungen Leute am 26. September d. J. Vormittags 9 Uhr im Dienstgebäude der Königl. Regierung hierselbst zusammentritt, fordert Diejenigen, welche die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes nachsuchen wollen oder die Eltern oder Vormünder derselben auf, die desfallsigen Gesuche, welchen nach der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. Dezember 1858 (§ 129, 131 und 132)

1. der Geburtsschein,
2. die schriftliche Einwilligung des Vaters oder Vormundes zur Ableistung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes,
3. das Schulzeugniß und
4. ein obrigkeitliches Führungs-Attest, wenn die moralische Führung nicht durch ein in neuester Zeit ausgefertigtes Schulzeugniß nachgewiesen wird,

beigefügt sein müssen, bis spätestens 14 Tage vor jenem Termin an uns einzureichen. Später eingehende Gesuche können erst für den nächstfolgenden Termin berücksichtigt werden.

Cöslin, den 19. Juli 1866. Königl. Departements-Prüfungs-Commission für einj. Freiw.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Der Baumeister Krüger hierselbst ist zum Königlichen Landbaumeister ernannt und ist demselben die von ihm bisher commissarisch verwaltete bautechnische Hilfsarbeiterstelle bei dem hiesigen Regierungs-Collegium vom 1. d. Mts. ab definitiv verliehen worden.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Verleihung: Dem Fabrikanten F. Hartkopf (in Firma F. Hartkopf u. Co.) zu Solingen ist unter dem 13. Juli 1866 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Zündnadelgewehr mit Contraschloß, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Patent-Verlängerung. Das dem Ingenieur Em. Langen auf Friedrich-Wilhelms-Hütte bei Siegburg unter dem 12. August 1861 auf die Dauer von fünf Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung zum Auffammeln der Gase auf der Gicht der Hohöfen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist auf fernere drei Jahre, also bis zum 12. August 1869, verlängert worden.

Patent-Aufhebung. Das dem Civil-Ingenieur Hermann Pütsch in Berlin unter dem 15. November 1864 ertheilte Patent

auf eine Maschine zum Anfertigen der Nägel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken

ist aufgehoben.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Budack.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 32. Cöslin, den 9. August. 1866.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 38 der Gesetz-Sammlung pro 1866 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter
No. 6386. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Juli 1866, betreffend den Termin für die Berufung des Landtages der Monarchie; und unter
" 6387. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juni 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Roszki über Pustkowie Witek und Vorwerk Josefowo im Kreise Krotoschin nach Raszkow im Kreise Adelnau, Regierungsbezirk Posen, an den Kreis Krotoschin.

Thronrede Sr. Majestät des Königs bei Eröffnung des Landtages am 5. August 1866.

Erlauchte, edle und liebe Herren von beiden Häusern des Landtages!

Indem ich die Vertretung des Landes um Mich versammelt sehe, drängt Mich Mein Gefühl vor Allem auch von dieser Stelle Meinen und Meines Volkes Dank für Gottes Gnade auszusprechen, welche Preußen geholfen hat, unter schweren, aber erfolgreichen Opfern nicht nur die Gefahren feindlicher Angriffe von unseren Grenzen abzuwenden, sondern in raschem Siegeslauf des vaterländischen Heeres dem ererbten Ruhme neue Lorbeeren hinzuzufügen und der nationalen Entwickelung Deutschlands die Bahn zu ebenen.

Unter dem sichtbaren Segen Gottes folgte die waffenfähige Nation mit Begeisterung dem Rufe in den heiligen Kampf für die Unabhängigkeit des Vaterlandes, und schritt unser heldenmüthiges Heer, unterstützt von wenigen aber treuen Bundesgenossen, von Erfolg zu Erfolg, von Sieg zu Sieg, im Osten wie im Westen. Viel theures Blut ist geflossen, viele Tapfere betrauert das Vaterland, die siegesfroh den Heldentod starben, bis unsere Fahnen sich in einer Linie von den Karpathen zum Rheine entfalteten. In einträchtigem Zusammenwirken werden Regierung und Volksvertretung die Früchte zur Reife zu bringen haben, die aus der blutigen Saat, soll sie nicht umsonst gestreut sein, erwachsen müssen.

Liebe Herren von beiden Häusern des Landtages.

Auf die Finanzlage des Staates kann Meine Regierung den Blick mit Befriedigung wenden. Sorgliche Vorsicht und gewissenhafte Sparsamkeit haben sie in den Stand gesetzt, die großen finanziellen Schwierigkeiten zu überwinden, welche die gegenwärtigen Zeitverhältnisse in naturgemäßem Gefolge haben.

Obwohl schon in den letzten Jahren, durch den Krieg mit Dänemark, der Staatskasse beträchtliche Opfer auferlegt worden sind, ist es doch gelungen, die bisher erwachsenen Kosten des gegenwärtigen Krieges aus den Staats-Einnahmen und vorhandenen Beständen ohne andere Belastung des Landes, als die durch die gesetzlichen Natural-Leistungen für Kriegszwecke erwachsenden, bereit zu stellen. Um so zuversichtlicher hoffe Ich, daß die Mittel, welche zur erfolgreichen Beendigung des Krieges und zur Bezahlung der Natural-Leistungen, bei Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in den Finanzen, erforderlich sind, von Ihnen bereitwillig werden gewährt werden.

Ueber die Feststellung des Staatshaushalts-Etats hat eine Vereinbarung mit der Landesvertretung in den letzten Jahren nicht herbeigeführt werden können. Die Staats-Ausgaben, welche

in dieser Zeit geleistet sind, entbehren daher der gesetzlichen Grundlage, welche der Staatshaushalt, wie Ich wiederholt anerkenne, nur durch das nach Artikel 99 der Verfassungs-Urkunde alljährlich zwischen Meiner Regierung und den beiden Häusern des Landtages zu vereinbarende Gesetz erhält.

Wenn Meine Regierung gleichwohl den Staatshaushalt ohne diese gesetzliche Grundlage mehrere Jahre geführt hat, so ist dies nach gewissenhafter Prüfung in der pflichtmäßigen Ueberzeugung geschehen, daß die Fortführung einer geregelten Verwaltung, die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen gegen die Gläubiger und die Beamten des Staates, die Erhaltung des Heeres und der Staats-Institute, Existenzfragen des Staates waren, und daß daher jenes Verfahren eine der unabweisbaren Nothwendigkeiten wurde, denen sich eine Regierung im Interesse des Landes nicht entziehen kann und darf. Ich hege das Vertrauen, daß die jüngsten Ereignisse dazu beitragen werden, die unerläßliche Verständigung in so weit zu erzielen, daß Meiner Regierung in Bezug auf die ohne Staatshaushalts-Gesetz geführte Verwaltung die Indemnität, um welche die Landesvertretung angegangen werden soll, bereitwillig ertheilt, und damit der bisherige Conflict für alle Zeit um so sicherer zum Abschluß gebracht werden wird, als erwartet werden darf, daß die politische Lage des Vaterlandes eine Erweiterung der Grenzen des Staates und die Einrichtung eines einheitlichen Bundesheeres unter Preußens Führung gestatten werde, dessen Lasten von allen Genossen des Bundes gleichmäßig werden getragen werden.

Die Vorlagen, welche in dieser Beziehung Behufs Einberufung einer Volksvertretung der Bundesstaaten erforderlich sind, werden dem Landtage unverzüglich zugehen.

Meine Herren! Mit Mir fühlen Sie, fühlt das ganze Vaterland die große Wichtigkeit des Augenblickes, der Mich in die Heimath zurückführt. Möge die Vorsehung eben so gnadenreich Preußens Zukunft segnen, wie sie sichtlich die jüngste Vergangenheit segnete. Das walte Gott!

Die Friedens-Verhandlungen.

Die Verhandlungen, welche im Preußischen Hauptquartiere während der am 22. Juli begonnenen fünftägigen Waffenruhe gepflogen worden sind, haben am 26. Juli Abends zum Abschluß von Friedens-Präliminarien, d. h. zur Unterzeichnung vorläufiger Friedens-Grundlagen geführt.

Am 28. Juli ist die Ratification (Bestätigung) dieser Präliminarien von Wien im Hauptquartier eingetroffen.

Demzufolge soll vom 2. August ab, bis wohin die einstweilige Waffenruhe verlängert worden ist, ein förmlicher Waffenstillstand auf vier Wochen eintreten, während welcher Frist die bestimmten Festsetzungen über den Frieden selbst auf jenen vorläufigen Grundlagen erfolgen sollen.

Während des Waffenstillstands bleiben die Truppen Preußens und Oesterreichs in den von ihnen zur Zeit des Abschlusses besetzten Gebieten unter Innehaltung einer vereinbarten Grenzlinie.

Die Friedens-Präliminarien, welche unter Vermittelung Frankreichs zwischen Preußen und Oesterreich zu Stande gekommen sind, scheinen nach den darüber bisher bekannt gewordenen Mittheilungen im Wesentlichen folgende Punkte zu enthalten:

Oesterreich erleidet, abgesehen von der Abtretung Venetiens an Italien, keine Einbuße an dem Bestande seiner Staaten, — tritt aber seinen Mitbesitz in Schleswig-Holstein an Preußen ab;

Sachsen (welches allein unter den deutschen Staaten in den Friedensschluß zwischen Oesterreich und Preußen einbegriffen ist) soll seinen Länderbesitz gleichfalls behalten (vorbehaltlich der weiteren Bestimmungen über seine Stellung im norddeutschen Bunde und zu Preußen);

Oesterreich hat an Preußen 40 Millionen Thaler Kriegskosten zu zahlen, worauf jedoch 15 Millionen als der Antheil Oesterreichs an den früheren Schleswig-Holsteinschen Kriegskosten und 5 Millionen für anderweitige aus der Occupation der Herzogthümer entstandene Kosten in Abrechnung kommen. Bis die Zahlung der übrigen 20 Millionen als gesichert zu betrachten ist, bleiben Böhmen und Mähren von Preußen besetzt;

Oesterreich scheidet aus dem Verbande mit den deutschen Staaten gänzlich aus;

Oesterreich erkennt die Bildung eines engen Bundes der norddeutschen Staaten unter Preußens Leitung an;

Die Verbindung der süddeutschen Staaten unter sich und die Regelung ihrer Beziehungen zum norddeutschen Bunde bleiben dem freien Einverständniß derselben vorbehalten;

Oesterreich erkennt die in Norddeutschland vorzunehmenden Besitzveränderungen an.

Was diese Besitzveränderungen betrifft, so handelt es sich dabei um die Verfügungen, welche Preußen über die militairisch in Besitz genommenen Länder treffen wird. Es sind dies in Norddeutschland bekanntlich (außer Sachsen) das Königreich Hannover, das Kurfürstenthum Hessen, der diesseits des Mains gelegene Theil des Großherzogthums Hessen (Oberhessen), das Herzogthum Nassau und die freie Reichsstadt Frankfurt a. M.

Kraft des Kriegsrechtes ist der König von Preußen berechtigt, alle diese Länder bleibend zu behalten, ohne darüber in irgend welche Verhandlungen mit den früheren Besitzern eintreten zu müssen. Die Wiedereinsetzung irgend eines derselben würde ein Akt der Gnade von Seiten der preußischen Krone sein; die Wiedereinsetzung in einzelne Theile ihrer früheren Staaten und die damit verbundene Zersplitterung derselben würde aber vermuthlich von der Bevölkerung selbst schmerzlich empfunden und politisch von bedenklichen Folgen sein. Es wird daher als wünschenswerth und wahrscheinlich angesehen, daß die erwähnten Länder dauernd mit Preußen vereinigt werden.

Ausdrückliche Bestimmungen hierüber sind jedoch in den Friedens-Präliminarien mit Oesterreich nicht enthalten, vielmehr nur die freie Verfügung darüber für Preußen gewahrt und Seitens Oesterreichs anerkannt.

Oesterreichs bisherige Verbündete in Süddeutschland sind in den vorläufigen Friedensschluß zwischen Preußen und Oesterreich nicht ohne Weiteres eingeschlossen worden. Der baierische Minister von der Pfordten war schon vor dem Abschluß der Präliminarien im Preußischen Hauptquartier erschienen, um die Betheiligung jener Bundesgenossen an dem Waffenstillstande zu erwirken; Preußen aber hatte dies zunächst abgelehnt und die Bewilligung eines Waffenstillstands an die süddeutschen Staaten von besonderen Verhandlungen abhängig gemacht. Erst nach dem Abschluß der Preußisch-österreichischen Präliminarien kam ein Waffenstillstand zwischen Preußen und Baiern, gleichfalls vom 2. August ab, zu Stande. Vergeblich hatte der Minister von der Pfordten beansprucht, gleichsam Namens des früheren deutschen Bundes auch für die übrigen süddeutschen Staaten zu verhandeln. Preußen erkennt seit dem 14. Juni den alten deutschen Bund nicht mehr an und verlangt daher, daß jeder der feindlichen Staaten in besonderen Verhandlungen den Frieden erbitte. Da durch den Friedensschluß Oesterreichs und Baierns die bisherige Verbindung vollends jeden Halt verloren hatte und da Preußen inzwischen erfolgreich nach dem Süden vorgedrungen war, so blieb jenen Staaten nichts übrig, als jeder für sich um Frieden zu bitten.

Der Herzog von Meiningen hatte sich schon zuvor von dem preußenfeindlichen Bunde losgesagt und seinen in Mainz stehenden Truppen befohlen, diese Festung zu verlassen. Da die baierschen Befehlshaber sie mit Waffen nicht entlassen wollten, so waren sie mit Zurücklassung der Obergewehre aus der Festung ausgezogen.

Auch der König von Württemberg, der Großherzog von Darmstadt mußten sich bequemen, ihre Minister ins Preußische Hauptquartier zu entsenden, um unsern König um Frieden zu bitten. Der Großherzog von Baden, welcher nur mit Widerstreben dem Bunde gegen Preußen beigetreten war, entließ nunmehr sein bisheriges preußenfeindliches Ministerium und berief Männer von besonnenerer Haltung in seinen Rath.

So ist denn der bisherige süddeutsche Bund gegen Preußen vollständig zersprengt. Die nunmehr schwebenden Verhandlungen werden unzweifelhaft dazu benutzt werden, Beziehungen zwischen dem künftigen norddeutschen Bunde und den süddeutschen Staaten zur Geltung zu bringen, wie sie dem Interesse und der Größe des deutschen Gesammtvaterlandes entsprechen.

Preußens Errungenschaften aus den bisherigen Verhandlungen sind so bedeutend, wie es noch vor Kurzem kaum Jemand zu ahnen vermocht hätte.

Preußen erhält durch die Einverleibung Schleswig-Holsteins und eines großen Theils der norddeutschen Länder, welche bisher die östlichen und westlichen Preußischen Provinzen trennen, durch die Länder von Schleswig bis nach Frankfurt hin einen so erheblichen Zuwachs, wie er noch niemals von Preußischen Fürsten mit einem Male gewonnen worden ist.

Aber wichtiger noch als diese unmittelbare Machtvergrößerung ist die gesicherte Stellung, welche Preußen an der Spitze des fest geeinigten Norddeutschlands errungen hat. Endlich nach langem, vergeblichem Ringen ist hier ein fester Kern eines einigen und mächtigen Deutschlands geschaffen.

Mit Unrecht wird hier und da besorgt, daß damit zugleich eine Scheidung zwischen Nord- und Süddeutschland vollzogen und hierdurch eine Schwächung Gesammtdeutschlands für die Zukunft vorbereitet sei. Die naturgemäßen Beziehungen und gemeinsamen Interessen der süddeutschen Staaten mit dem neu erstehenden norddeutschen Bunde sind so mannigfach, so überwiegend, daß auch eine enge politische Verbindung unter denselben unvermeidlich ist: der nationale Geist in ganz Deutschland wird sich darin zu bewähren haben, daß diese Verbindung sich immer kräftiger und segensreicher gestalte. Preußen wird es sicherlich nicht daran fehlen lassen, seinen nationalen Sinn und Beruf auch in dieser Richtung zu beweisen.

Frankreichs Vermittelung hat sich um die befriedigenden Ergebnisse des bisherigen Friedenswerkes ein großes Verdienst erworben. Kaiser Napoleon hat sich der ihm durch Oesterreichs Anrufung zugefallenen Aufgabe in hochherziger und uneigennütziger Weise, in dem Geiste eines wahrhaft unparteiischen und gerechten Friedensstifters unterzogen. In der wichtigen Stellung, welche ihm bei den Verhandlungen eingeräumt war, hat der Kaiser für Frankreich und für sich Nichts gesucht und erstrebt, als die Ehre und den Ruhm, sein Ansehen unter den Fürsten zu Gunsten eines gerechten Friedens geltend zu machen. Es war ihm dabei vergönnt, an der Vollendung des großen Werkes mitzuarbeiten, welches er vor einigen Jahren kräftig begonnen hatte, an der Herstellung eines einigen und freien Italiens. In demselben Geiste, der ihn jenes Werk schaffen ließ, hat er Preußen willig die Hand dazu geboten, den festen und sichern Grund eines einigen Deutschlands zu legen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

288) Die Umstände, unter welchen der Staatskasse aus patriotischer Hingebung von vielen Seiten Geldmittel unverzinslich zur Verfügung gestellt worden sind, haben inzwischen eine so überaus befriedigende Wendung genommen, daß ich es für Pflicht erachte, die eingezahlten Gelder bei denselben Kassen, bei welchen die Einzahlung stattgefunden hat, unter wiederholter Dankbezeugung zur Abhebung bereit zu stellen.

Die Königliche Regierung veranlasse ich daher, die betreffenden Kassen anzuweisen, die erwähnten Beträge, sobald die Empfangsberechtigten sich melden, gegen Auslieferung des quittirten Empfangsscheins zurückzuzahlen und neue Einzahlungen nicht weiter anzunehmen. Die General-Staats-Kasse wird die zurückgezahlten Beträge in Aufrechnung annehmen und die bei ihr unmittelbar eingegangenen Zahlungen ebenfalls erstatten.

Berlin, den 27. Juli 1866. Der Finanz-Minister. (gez.) von der Heydt.

289) Die jetzige Firma der früheren Liverpool- und Londoner Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft lautet nicht — wie in der Bekanntmachung vom 14. April d. J. (Amtsblatt, Stück 21 de 1866) angegeben — „Liverpool, London und Globe Versicherungs-Gesellschaft," sondern „Liverpool und London und Globe Versicherungs-Gesellschaft," was hierdurch berichtigend bekannt gemacht wird.

Berlin, den 24. Juli 1866. Der Minister des Innern. J. A. Sulzer.

290) Der zum Hülfsprediger bei den Gemeinden der sich von der evangelischen Landeskirche getrennt haltenden Lutheraner in der Parochie Ubedel bestellte Geistliche Johann Gottfried Feiertag aus Berlin hat seine Qualification zu dem gedachten Amte nach No. 4 der General-Concession vom 23. Juli 1845 nachgewiesen.

Stettin, den 3. August 1866. Der Ober-Präsident Senft v. Pilsach.

291) Nach Wiederherstellung weiterer Fahrpost-Verbindungen mit Süddeutschland sind die Preußischen Post-Anstalten in den Stand gesetzt, nunmehr auch Fahrpostsendungen nach dem Großherzogthum Baden und — im Transit durch Baden — nach der Schweiz ꝛc. wieder in dem früheren Umfange zur Beförderung anzunehmen.

Berlin, den 31. Juli 1866. General-Post-Amt. von Philipsborn.

292) Im Einverständniß mit der Militair-Behörde sind zwischen Frankfurt a/M. und Mainz regelmäßige Posttransporte für den Brief-Verkehr wieder hergestellt worden. In Folge dessen werden von den Preußischen Postanstalten Briefpostgegenstände nach Mainz wieder, wie früher, zur Beförderung angenommen. Dagegen muß die Versendung von Geldbriefen und Päckereien — überhaupt von Fahrpostgegenständen — nach Mainz bis auf Weiteres noch ausgeschlossen bleiben.

Berlin, den 1. August 1866. General-Post-Amt. von Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

293). Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Reckow, Kreises Lauenburg, ist erloschen und deshalb die für diese Ortschaft angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden.

Dagegen ist in Ristow, Kreis Belgard, unter den Schafen die Pockenkrankheit ausgebrochen und deshalb diese Ortschaft für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden.

Cöslin, den 29. Juli 1866.

294) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Nuthhagen, Kreises Schivelbein, ist erloschen und deshalb die für diese Ortschaft angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden. Cöslin, den 30. Juli 1866.

295) Von den, in der 6. und 7. Verlustliste der Königlich Preußischen Armee aufgeführten Offizieren und Mannschaften gehören die Nachbenannten dem diesseitigen Departement an:

1. Garde-Regiment zu Fuß.

Schlacht bei Chlum am 3. Juli 1866.

3. Compagnie.

Grenadier Franz Albert Weith aus Vietzig, Kreis Lauenburg. Schwer verwundet. Schuß in den Arm.

Gefecht bei Rotzberite und Chlum am 3. Juli 1866.

6. Compagnie.

Grenadier Gottlieb Albrecht aus Rügenwalde, Kreis Schlawe. Schwer verwundet. Schuß in die Schulter.

Grenadier Wilhelm Marquardt aus Dramburg. Leicht verwundet. Schuß in die Hand.

Schlacht bei Königgrätz am 3. Juli 1866.

9. Compagnie.

Füsilier August Ludwig Barke aus Pinnow, Kreis Neustettin. Todt.

Füsilier Johann Ferdinand Krüger I. aus Wisbuhr, Kreis Fürstenthum. Todt.

11. Compagnie.

Sergeant Waldemar Robert Heinrich Bollmann aus Schlawe. Leicht verwundet. Granatsplitter am linken Oberarm.

2. Garde-Regiment zu Fuß.

Schlacht bei Chlum am 3. Juli 1866.

9. Compagnie.

Füsilier Heinrich Drews aus Rügenwalde, Kreis Schlawe. Leicht verwundet. Streifschuß am Halse und am rechten Arm. Befindet sich beim Truppentheil.

10. Compagnie.

Füsilier Wilhelm Ferdinand Rojahn aus Groß-Karzenburg, Kreis Fürstenthum. Schwer verwundet. Schuß an der rechten Hand. Feldlazareth Chlum.

11. Compagnie.

Füsilier Gottfried Friedrich Wilhelm Borkenhagen aus Claptow, Kreis Fürstenthum. Leicht verwundet. Streifschuß am linken Fuß. Beim Truppentheil.

Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiment No. 2.

Schlacht bei Königgrätz am 3. Juli 1866.

1. Compagnie.

Sergeant Albert Rosenfeld aus Dramburg. Schwer verwundet. Granatsplitter an den Beinen.

Schlacht bei Chlum am 3. Juli 1866.

9. Compagnie.

Füsilier Botho von Kitzing aus Cöslin. Leicht verwundet. Schuß durch die Lende.

Garde-Füsilier-Regiment.

Schlacht bei Chlum am 3. Juli 1866.

1. Compagnie.

Füsilier Hermann Paul Ebener aus Schwedt, Kreis Fürstenthum. Schwer verwundet. Schuß ins Bein. Lazareth unbekannt.

4. Compagnie.

Füsilier Johann Friedrich Ludwig Seligmann aus Neustettin. Todt. Schuß durch die Brust.

9. Compagnie.

Füsilier Carl Stanislawski aus Dolgen, Kreis Dramburg. Todt.

11. Compagnie.

Gefreiter Carl Koehn aus Groß-Schönberg, Kreis Dramburg. Schwer verwundet. Schuß durchs Bein. Leichtes Feldlazareth.

Füsilier August Fuhlbrügge aus Soltnitz, Kreis Neustettin. Vermißt.

12. Compagnie.

Füsilier Johann Prillwitz aus Darschkow, Kreis Lauenburg. Vermißt.

3. Garde-Regiment zu Fuß.

Schlacht bei Königgrätz am 3. Juli 1866.

2. Compagnie.

Grenadier Hermann Stenzel aus Lauenburg. Schwer verwundet. Schuß durch die Schulter. Lazareth unbekannt.

Grenadier Julius Krüger aus Woltersdorf, Kreis Dramburg. Contusion am Knie. Lazareth unbekannt.

3. Compagnie.

Grenadier Carl Daniel Haumann aus Groß-Garde, Kreis Stolp. Schwer verwundet. Lazareth unbekannt.

Grenadier Ernst Ferdinand Schmidt III. aus Altenhagen, Kreis Schlawe. Schwer verwundet. Lazareth unbekannt.

4. Compagnie.

Grenadier August Friedrich Gabriel aus Güntershagen, Kreis Dramburg. Schwer verwundet. Lazareth unbekannt.

Grenadier Carl August Pinnisch aus Zemmin, Kreis Stolp. Verwundet. Lazareth unbekannt.

Grenadier Carl Wilhelm Borchardt aus Rügenwalde, Kreis Schlawe. Schwer verwundet. Schuß in die Schulter. Lazareth unbekannt.

Grenadier Hermann Wilhelm Schulz II. aus Virchow, Kreis Dramburg. Vermißt.

5. Compagnie.

Unteroffizier Casper Wetzel aus Neuenhagen-Abtei, Kreis Schlawe. Schwer verwundet. Schuß durch die linke Hand. Lazareth unbekannt.

Unteroffizier August Friedrich Ludwig Hinz aus Droilipp, Kreis Belgard. Leicht verwundet. 2 Finger

von der rechten Hand geschossen. Lazareth unbekannt.

Grenadier Johann Julius Gülzow aus Puddiger, Kreis Schlawe. Schwer verwundet. Lazareth unbekannt.

Grenadier Siegfried Garske aus Nemmin, Kreis Neustettin. Leicht verwundet. Lazareth unbekannt.

Grenadier Adolph Carl Gotthard Gottwald aus Schivelbein. Schwer verwundet. Granatstück in den Rücken. Lazareth unbekannt.

Grenadier Gustav Friedrich Karl Hardtke I. aus Manow, Kreis Fürstenthum. Leicht verwundet. Schuß durch die linke Hand. Lazareth unbekannt.

Gren. Julius Christian August Knuth aus Stolzenberg, Kreis Fürstenthum. Leicht verwundet. Lazareth unbekannt.

Gefr. Karl Hermann Albert Mix aus Rebkow, Kreis Fürstenthum. Schwer verwundet. Schuß in das Knie. Lazareth unbekannt.

Gefr. Hermann Ferdinand Märten II. aus Degow, Kreis Fürstenthum. Leicht verwundet. Streifschuß (Granate) an der linken Hüfte. Bei der Compagnie.

Gren. August Karl Parpart aus Pirbsiow, Kreis Schlawe. Schwer verwundet. Am rechten Oberschenkel. Lazareth unbekannt.

Gren. Karl Ludwig Passoth aus Persanzig, Kreis Neustettin. Lazareth unbekannt.

Gren. Friedrich Reichert aus Zanow, Kreis Schlawe. Schwer verwundet. Verwundung unbekannt. Lazareth unbekannt.

Gren. Friedrich Wihelm Schankin aus Bibog oder Vietzig, Kreis Lauenburg. Schwer verwundet. Lazareth unbekannt.

Gefr. Karl Julius Schwerdtfeger II. aus Zernin, Kreis Fürstenthum. Leicht verwundet. Schuß durch die rechte Hand. Lazareth unbekannt.

Gren. Karl Steckler aus Poltz, Kreis Schlawe. Leicht verwundet. Prellschuß am linken Knie. Bei der Compagnie.

Gren. Wilhelm Wollägen aus Parpart, Kreis Fürstenthum. Schwer verwundet. Lazareth unbekannt.

Gren. Hermann Volz aus Buchhorst, Kreis Belgard. Leicht verwundet. Streifschuß am Kopf. Bei der Compagnie.

Gren. Johann Hoffmeister aus Rügenwalde, Kreis Schlawe. Leicht verwundet. Streifschuß durch einen Granatsplitter an der rechten Schulter. Bei der Compagnie.

Unteroffiz. Hermann Höpner aus Damshagen, Kreis Schlawe. Leicht verwundet. Streifschuß am rechten Unterschenkel. Bei der Compagnie.

6. Compagnie.

Gren. Eduard Georg Träder aus Buckow, Kreis Stolp. Schwer verwundet. Granatschuß in die Seite. Lazareth unbekannt.

Gren. Karl Schlesener aus Klein-Rambin, Kreis Belgard. Schwer verwundet. Schuß in den Leib. Lazareth unbekannt.

Gren. Hermann Raschke aus Rostin, Kreis Belgard. Leicht verwundet. Streifschuß an der Schulter. Bei der Truppe.

7. Compagnie.

Unteroffiz. Carl August Räther aus Bessin, Kreis Stolp. Leicht verwundet. Streifschuß am rechten Oberschenkel. Befindet sich beim Truppentheil.

Gren. August Ferdinand Welsow aus Eventin, Kreis Schlawe. Todt. Schuß in die Brust.

Gren. Louis Herrmann aus Tempelburg, Kreis Neustettin. Leicht verwundet. Streifschuß am Arm. Lazareth unbekannt.

Gren. Carl Wilhelm Häse aus Bonin, Kreis Fürstenthum. Leicht verwundet. Schuß am rechten Fuß. Lazareth unbekannt.

Gren. Albert Friedrich Rojahn aus Woblanse, Kreis Rummelsburg. Leicht verwundet. Streifschuß am Knie. Bei der Compagnie.

Gefr. Woldt aus Tempelburg. Leicht verwundet. Streifschuß am Knie. Bei der Compagnie.

8. Compagnie.

Gren. Karl Eduard Rahm aus Veddin, Kreis Stolp. Todt. Schuß durch die Brust.

Gren. Johann Zank aus Wutzig, Kreis Dramburg. Todt. Schuß durch den Kopf.

Gren. Heinrich Wilhelm Kreikler aus Reinfeldt, Kreis Rummelsburg. Schwer verwundet. Schuß am Kopf. Lazareth unbekannt.

Gren. Albert Schwarz aus Abtshagen, Kreis Schlawe. Schwer verwundet. Schuß durch den Arm. Lazareth unbekannt.
Gren. Wilhelm Keither aus Bartlin, Kreis Schlawe. Schwer verwundet. Granatschuß an der Stirn. Lazareth unbekannt.
Gren. Gustav Gottlieb Erd. Schulz aus Pustar, Kreis Fürstenthum. Leicht verwundet. Gewehrschuß am linken Fuß. Lazareth unbekannt.
Gefr. Robert Drawer aus Groß-Grünow, Kreis Dramburg. Leicht verwundet. Gewehrschuß am Oberschenkel. Lazareth unbekannt.
Gren. Wilhelm Domann aus Porst, Kreis Fürstenthum. Leicht verwundet. Streifschuß am rechten Zeigefinger. Bei der Compagnie.
Gefr. Joh. Ferd. Pagel aus Barzwitz, Kreis Schlawe. Leicht verwundet. Streifschuß am rechten Arm. Bei der Compagnie.
Gren. Herm. Last aus Peest, Kreis Schlawe. Vermißt.
Gren. Johann Köpplin a. Modrow, Kreis Bütow. Vermißt.
Gren. Ferd. Burow a. Dombrow, Kreis Stolp. Vermißt.

Garde-Schützen-Bataillon.

Gefecht bei Lippa am 3. Juli 1866.

G.-Schütze Theodor Heinrich Müller II aus Neustettin. Verwundung unbekannt. Leichtes Feldlazareth des Garde-Corps.
G.-Schütze Ernst Noffze aus Stolp. Vermißt.
G.-Schütze Ferdinand Haß aus Cordeshagen, Kr. Fürstenthum. Vermißt.

Stab der Garde-Reserve-Artillerie.

Schlacht bei Chlum am 3. Juli 1866.

2. 4pfdge. Garde-Batterie:

Gefr. August Lemm aus Alt-Warschow, Kr. Schlawe. Leicht verwundet. Contusion an der linken Wade. Lazareth Chlum.

2. 6pfdge Garde-Batterie:

Kanonier Johann Heinrich Madeburg aus Dramburg. Todt. Wunden im Kopf durch Granatsplitter.

1. Garde-Dragoner-Regiment.

Gefecht bei Problus und Lubnow am 3. Juli 1866.

Dragoner Bernhard Böttcher aus Rehmer, Kr. Fürstenthum. Todt. Granatschuß.

Neumärkisches Dragoner-Regiment Nr. 3.

Gefecht bei Prelowitz am 2. Juli 1866. Patrouille.

4. Escadron:

Dragoner Albert Jutzmann aus Quatzow, Kreis Schlawe. Vermißt.

Sadowa resp. Königsgrätz den 3. Juli 1866.

3. Escadron:

Rittmeister Leopold von Osorowski aus Colberg, Kr. Fürstenthum. Leicht verwundet. Hieb über den Kopf.

1. Escadron.

Gefr. Carl Berg aus Schivelbein. Leicht verwundet. Säbelhieb.
Drag. Johann Bonke aus Kuhnhof, Kr. Stolp. Schwer verwundet. Säbelhieb.
Gefr. Carl Herrmann II aus Labüssow, Kr. Stolp. Leicht verwundet. Säbelhieb.
Drag. Johann Poch aus Groß-Schwirsen, Kr. Rummelsburg. Schwer verwundet. Säbelhieb.
Drag. Friedrich Boldt aus Pöhlen, Kr. Neustettin. Schwer verwundet. Säbelhieb.
Drag. Heinrich Hoffmann aus Flinkow, Kreis Stolp. Schwer verwundet. Säbelhieb. Beim Regiment.
Drag. Carl Kallfaß aus Starnitz, Kr. Stolp. Schwer verwundet. Säbelhieb.
Drag. Albert Trabant aus Klein-Massowitz, Kr. Bütow. Schwer verwundet. Säbelhieb.
Drag. Albert Bölzke aus Zerrehne, Kr. Fürstenthum. Schwer verwundet. Säbelhieb.
Drag. Friedrich Mahlke aus Hasenfier, Kr. Neustettin. Schwer verwundet. Säbelhieb.
Gefr. Karl Schneider aus Bauerhufen, Kr. Fürstenthum. Schwer verwundet. Säbelhieb.
Drag. Johann Kölpin, aus Storkow, Kreis Neustettin. Schwer verwundet. Säbelhieb.
Drag. August Marth aus Colberg, Kr. Fürstenthum. Schwer verwundet. Säbelhieb.
Drag. Johann Knop aus Groß-Schwirsen, Kr. Rummelsburg. Schwer verwundet. Säbelhieb.

Drag. Albert Pentzel aus Wodtke, Kr. Lauenburg. Vermißt.
Drag. Johann Cammin aus Bergensin, Kr. Lauenburg. Vermißt.
Drag. Wilh. Löck aus Groß-Cröſſin, Kr. Neustettin. Vermißt.
Dragoner Heinrich Panzer aus Niebensin, Kreis Lauenburg. Leicht verwundet. Säbelhieb. Beim Regiment.

2. Escadron.

Drag. August Wyck aus Moddrow, Kreis Bütow. Schwer verwundet. Säbelhiebe.
Drag. Ferdinand Horn aus Rummelsburg. Schwer verwundet. Hieb am Kopf und Schuß in den rechten Oberschenkel.
Drag. Johann Runge aus Schimmerwitz, Kreis Lauenburg. Schwer verwundet. Hiebe am Kopf.
Drag. Wilhelm Ruch II. aus Holzkaten, Kreis Stolp. Schwer verwundet. Hieb am Kopf und Stich in die Brust.
Drag. August Riemann II. aus Friedrichshuld, Kreis Rummelsburg. Schwer verwundet. Hiebe am Kopf und Hals.
Drag. Gustav Seilz II. aus Nossin, Kreis Stolp. Schwer verwundet. Hiebe am Oberam.
Drag. Karl Kistenmacher aus Dobberphul, Kreis Dramburg. Schwer verwundet. Säbelhiebe.
Gefr. Hermann Jeske aus Natzmershagen, Kreis Schlawe. Schwer verwundet. Säbelhiebe.
Vice-Wachtmeister Felix Schröder aus Schötzow, Kreis Fürstenthum. Leicht verwundet. Hiebe an der Backe. Beim Regiment.
Drag. Heinrich Burbott aus Virow, Kr. Stolp. Schwer verwundet. Säbelhiebe.
Drag. August Virkus aus Klein-Massowitz, Kreis Bütow. Schwer verwundet. Säbelhiebe.
Drag. Johann Birr aus Bewersdorff, Kreis Stolp. Leicht verwundet. Hieb an der Backe. Beim Regiment.
Drag. August Kloß aus Neu-Kolziglow, Kreis Bütow. Leicht verwundet. Hieb am Kopf. Beim Regiment.
Drag. Ferdinand Nemitz aus Bütow. Leicht verwundet. Hieb am Kopf. Beim Regiment.
Drag. Otto Quiatowsky aus Rügenwalde, Kreis Schlawe. Leicht verwundet. Hieb in die linke Schulter. Beim Regiment.
Drag. Carl Stringe aus Deutsch-Karstnitz, Kreis Stolp. Leicht verwundet. Hieb am rechten Ohr. Beim Regiment.

3. Escadron.

Serg. Heinrich Belde aus Konikow, Kreis Fürstenthum. Schwer verwundet. Hieb am Arm.
Drag. Wilhelm Mede I. aus Buckow, Kreis Stolp. Schwer verwundet. Säbelhiebe.
Drag. Wilhelm Mede II. aus Vargow, Kreis Stolp. Schwer verwundet. Schuß.
Drag. Johann Gehrke II. aus Zarnefanz, Kreis Belgard. Schwer verwundet. Säbelhiebe.
Drag. August Peggel aus Brandschäferei, Kreis Neustettin. Schwer verwundet. Hieb ins Gesicht und Stich in den Rücken.
Drag. Hermann Gutzke aus Roggow, Kreis Belgard .Schwer verwundet. Hieb über den Kopf undSchulter.
Drag. Friedrich Roß aus Koppelsberg, Kreis Fürstenthum. Schwer verwundet. Säbelhiebe.
Drag. Albert Wenzke aus Tangen, Kreis Bütow. Schwer verwundet. Stich in die Schulter.
Drag. Ludw. Rethke aus Freist, Kreis Lauenburg. Schwer verwundet. Säbelhiebe.

4. Escadron.

Unteroffizier Carl Weege aus Moitzelfitz, Kreis Fürstenthum. Todt.
Drag. Heinrich Klick aus Virchenzin, Kreis Stolp. Schwer verwundet. Säbelhieb.
Drag. Carl Nagossen aus Bresin, Kreis Lauenburg. Schwer verwundet. Säbelhiebe.
Drag. Ferd. Behnke aus Helenendorf, Kreis Bütow. Leicht verwundet. Säbelhiebe.
Drag. Wilh. Pieper aus Baumgarten, Kreis Dramburg. Leicht verwundet. Säbelhiebe.
Drag. Albert Beckmann aus Görshagen, Kreis Stolp. Schwer verwundet. Schuß.
Drag. Wilhelm Kocialkowski aus Cöslin. Schwer verwundet. Säbelhiebe.
Drag. Johann Lünser aus Sparse, Kreis Neustettin. Leicht verwundet. Säbelhiebe.
Drag. Hermann Marschke aus Klein-Podel, Kreis Stolp. Schwer verwundet. Säbelhiebe.
Drag. Eduard Müller III. aus Freist, Kreis Lauenburg. Vermißt.
Drag. August Rötz aus Rumbske, Kreis Stolp. Leicht verwundet. Säbelhiebe.
Drag. Johann Boldmann aus Cublitz, Kreis Stolp. Leicht verwundet. Säbelhiebe.
Drag. Wilhelm Prey aus Schmolsin, Kreis Stolp. Todt. Säbelhiebe.
Drag. Ludwig Schulz IV. aus Callies, Kreis Dramburg. Leicht verwundet. Schuß.
Drag. Friedrich Drews aus Barkenbrügge, Kreis Neustettin. Leicht verwundet. Säbelhieb am Kopf. Beim Regiment.

5. Escadron.

Portepee-Fähnrich Carl von Lettow-Vorbeck aus Klenzin, Kr. Stolp. Leicht verwund. Hieb am Kopf.
Drag. Ernst Barz aus Abtshagen, Kreis Schlawe. Schwer verwundet. Hieb am Kopf.
Drag. Carl Bergmann aus Zuchow, Kreis Neustettin. Leicht verwundet. Hieb am Kopf.
Drag. Ferdinand Bock aus Prebendow, Kreis Lauenburg. Leicht verwundet. Hieb am Arm.
Drag. Heinrich Dumke aus Wulflatzke, Kreis Neustettin. Todt.
Drag. August Dumröse aus Seelesen, Kreis Stolp. Leicht verwundet. Säbelhieb.
Drag. Wilhelm Haase, aus Schwartowke, Kreis Lauenburg. Schwer verwundet. Hiebe am Kopf.
Drag. Heinrich Klopp aus Puggerschow, Kreis Lauenburg. Schwer verwundet. Säbelhieb.
Drag. Ludwig Linienthal aus Alt-Valm, Kreis Neustettin. Vermißt.
Drag. Johann Mallon aus Zülkenhagen, Kreis Neustettin. Leicht verwundet. Hieb an der Hand.
Drag. Johann Manthey aus Heinrichsdorf, Kreis Neustettin. Schwer verwundet. Hieb am Kopf.
Drag. Ferdinand Moldenhauer aus Weitenhagen, Kreis Stolp. Schwer verwundet. Hieb am Kopf.
Drag. Julius Mundstock aus Dolgen, Kreis Dramburg. Leicht verwundet. Säbelhieb.
Drag. August Pottrock aus Poppow, Kreis Lauenburg. Vermißt.
Gefr. Heinrich Romig aus Colberg, Kreis Fürstenthum. Schwer verwundet. Hieb an den Kopf.
Drag. Jacob Schulz VI. aus Colberg. Vermißt.
Drag. August Schubring aus Neu-Valm, Kreis Neustettin. Vermißt.
Drag. Theodor Schulz VI. aus Langenwiesenbruch, Kreis Lauenburg. Vermißt.
Drag. Hermann Stricker aus Bansekow, Kreis Stolp. Leicht verwundet. Hieb an den Kopf. Beim Regiment.
Drag. Friedrich Strey aus Stolzenburg, Kreis Fürstenthum. Leicht verwundet. Hieb an die Nase.
Drag. Hermann Trapp aus Polchlep, Kreis Schivelbein. Schwer verwundet. Säbelhieb.
Drag. Carl Vank aus Groß-Tuchen, Kreis Bütow. Schwer verwundet. Hieb an den Kopf.
Drag. Carl Zibell aus Zülkenhagen, Kreis Neustettin. Vermißt.
Gefr. Julius Groth aus Krussen, Kreis Stolp. Schwer verwundet. Hieb an den Kopf.
Drag. Albert Schlottke aus Groß Volz, Kreis Rummelsburg. Leicht verwundet. Säbelhiebe.
Gefr. Franz Wienert aus Stresow, Kreis Stolp. Schwer verwundet. Säbelhiebe.
Drag. Ferdinand Stubbe aus Zerrin, Kreis Bütow. Leicht verwundet. Brustquetschung.
Drag. Carl Wegner aus Virchow, Kreis Dramburg. Schwer verwundet. Hiebe und Stiche.
Drag. Julius Zulsdorf aus Stöwen, Kreis Dramburg. Vermißt.
Drag. Albert Mau aus See-Buckow, Kreis Schlawe. Schwer verwundet. Hiebe an den Kopf.
Drag. Johann Janitz aus Muttrin, Kreis Stolp. Leicht verwundet. Säbelhiebe. Beim Regiment.
Gefr. Friedrich Schliebe aus Klenzow, Kreis Schivelbein. Leicht verwundet. Hieb an den Arm.

Pommersches Feld-Artillerie-Regiment No. 2.

Schlacht bei Königgrätz am 3. Juli 1866.

Gefr. Johann Heinrich Karnuth aus Nesnachow, Kreis Lauenburg. Todt. Granatsplitter durch den Kopf.

Cöslin, den 31. Juli 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

296) Bei der Personen-Post zwischen Bütow und Lauenburg wird von jetzt ab die Aufnahme von Personen unterweges in den Orten Dampen, Groß- und Klein-Gustkow, Groß-Nossin, Cosemühl und Wutzkow stattfinden.

Als Haltepunkte sind festgesetzt worden:

1. Zwischen Bütow und Damerkow — 3½ Meilen —
   das Schulhaus in Dampen, ½ Meile von Bütow und 1½ Meilen von Wundichow;
   der Krug in Klein-Gustkow, 1 Meile von Bütow und 1 Meile von Wundichow;
   das Pfarrhaus in Gr.-Nossin, 2½ Meile von Bütow, ½ Meile von Wundichow und 1 Meile von Damerkow.
2. Zwischen Damerkow und Zewitz — 2¼ Meilen —
   der Krug in Cosemühl, ¾ Meilen von Damerkow und 1½ Meilen von Zewitz;
   Der Krug in Wutzkow, 1½ Meilen von Damerkow und ¾ Meilen von Zewitz.

Die auf der Strecke zwischen Lauenburg und Zewitz bestimmten Haltepunkte in Wussow und Henriettenthal bleiben auch ferner bestehen.

Cöslin, den 6. August 1866. Der Ober-Post-Director.

297) Der Lehrgang pro 1866/67 der hiesigen Provinzial-Gewerbe-Schule wird am 1. October dieses Jahres in dem in der Neustadt in dem Gebäude der Friedrich-Wilhelms-Schule belegenen Schullocale seinen Anfang nehmen. Die Aufnahme-Prüfung wird am 29. September cr. von Morgens 8 Uhr ab stattfinden. Etwa dieserhalb vorher ergehende Anfragen wird der Gewerbe-Schul-Director Kücker beantworten.

Indem wir auf unsere Bekanntmachung vom 22. Juli pr. (Amtsblatt pro 1865 S. 214) Bezug nehmen, bemerken wir noch Folgendes:

Für den Eintritt in die Gewerbe-Schule ist ein Alter von mindestens 14 Jahren erforderlich und genügt im Allgemeinen diejenige Vorbildung, welche eine gute Elementar-Schule gewährt.

Ganz besonders wird bei der Aufnahme jedoch in Gemäßheit des Ministerial-Rescripts vom 18. April 1864 (Amtsblatt pro 1864 S. 104) auf Sicherheit in der deutschen Sprache gesehen, wenigstens muß der Aufzunehmende im Stande sein, ein ihm vorgetragenes einfaches Thema mündlich und schriftlich ohne wesentliche Verstöße gegen die Grammatik wiederzugeben.

Die Gewerbe-Schule besteht aus 3 Klassen; in jede derselben kann der Eintritt erfolgen, wenn der Aufzunehmende die nöthige Vorbildung nachweist.

Das Schulgeld wird vierteljährlich pränumerando bezahlt und beträgt für die 1. und 2. Klasse 18 rtl. und für die 3. Klasse 14 rtl. jährlich.

Stettin, den 27. Juli 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verzeichniß

der

Vorlesungen, welche im Winterhalbjahre 1866—67 an der Königlichen Universität Greifswald und an der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie Eldena gehalten werden sollen.

Die Vorlesungen beginnen am 15. October 1866.

Königliche Universität zu Greifswald.

Theologie.

Einleitung in das alte Testament, Professor Diestel, viermal wöchentlich von 9—10, privatim.
Das Buch Hiob, derselbe, viermal wöchentlich von 5—6, privatim.
Einleitung in das neue Testament, Professor Wieseler, viermal wöchentlich von 12—1, privatim.
Das Evangelium des Johannes, derselbe, viermal wöchentlich von 10—11, privatim.
Der Kirchengeschichte erster Theil, Prof. Zöckler, sechsmal wöchentlich von 8—9, privatim.
Dogmengeschichte, derselbe, fünfmal wöchentlich von 3—4, privatim.
Evangelische Dogmatik, Prof. Vogt, fünfmal wöchentlich von 11—12, privatim.
Praktische Theologie, Prof. Hanne, viermal wöchentlich von 12—1, privatim.
Die Uebungen des theologischen Seminars in Erklärung des A. Test. hält Prof. Diestel, Freitags von 6—7; in Erklärung des N. Test. Prof. Wieseler, Donnerstags von 6—7; die kirchengeschichtlichen Prof. Zöckler, Montags von 6—7; die dogmatischen Prof. Vogt, Dienstags von 6—7.
In dem theologisch-praktischen Institute werden die homiletischen Uebungen von Prof. Vogt, Mittwochs von 3—5; die katechetischen Uebungen von Prof. Hanne, Mittwochs v. 2—3 u. 6—8 gehalten.

Jurisprudenz.

Juristische Encyclopädie und Methodologie, Prof. Pütter nach seinem Buche: „Inbegriff der Rechtswissenschaft", fünfmal wöchentlich von 11—12, privatim.
Institutionen des Römischen Rechts, Prof. Niemeyer, fünfmal wöchentlich von 11—12, privatim.
Examinatorium über die Institutionen, derselbe, Sonnabends von 11—12, öffentlich.
Römische Rechtsgeschichte und Institutionen, Prof. Witte, viermal wöchentlich von 10—12, privatim.
Exegeticum über den Pandektentitel, de acquirenda vel amitt. rer. poss. 41, 2, derselbe, Sonnabends von 4—5, öffentlich.
Pandekten, Prof. Bekker, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags, Freitags von 9—11, priv.
Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, Prof. Häberlin, fünfmal wöchentlich von 11—12, privatim.
Geschichte des Deutschen Bundes, derselbe, in einer noch zu bestimmenden Stunde, öffentlich.
Deutsches Privatrecht, Prof. Franklin, fünfmal wöchentlich von 11—1, privatim.
Deutsches Staatsrecht, Prof. Häberlin, viermal wöchentlich von 10—11, privatim.
Criminalrecht, Prof. Wieding, fünfmal wöchentlich von 11—12, privatim.
Criminalprozeß, derselbe, viermal wöchentlich von 12—1, privatim.

Kirchenrecht, nebst kurzer Geschichte desselben, Prof. Pütter, fünfmal wöchentlich von 11—12, privatim.
Eherecht, derselbe, Sonnabends von 11—1, öffentlich.
Uebungen der romanistischen Abtheilung des Seminars, Prof. Bekker, Mittwochs von 5—7, öffentlich.
Germanistische Uebungen im juristischen Seminar, Prof. Franklin, Sonnabends von 11—1, öffentlich.
Uebungen der processualischen Abtheilung des juristischen Seminars, Prof. Wieding, Montags von 5—7, öffentlich.

Medicin.

Die gesammte Anatomie, fünfmal von 8—10, Prof. Budge, privatim.
Die Anatomie des Herzens und der Arterien des menschlichen Körpers, Montags und Dienstags von 10—11, Prof. Schultze, öffentlich.
Anatomie der Sinnesorgane, Sonnabends von 12—1, Prof. Budge, öffentlich.
Präparirübungen, sechsmal wöchentlich von 11—1 und 2—4. Prof. Budge, privatim.
Repetitorium der systematischen Anatomie, sechsmal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden während der ersten Hälfte des Semesters, Dr. Landois, privatissime.
Mikroskopische Anatomie mit Demonstrationen, Montags, Dienstags und Mittwochs von 5—6, derselbe, privatim.
Cursus der normalen Histologie, Montags, Dienstags, Donnerstags u. Freitags v. 4—5 Dr. Hertz, priv.
Uebungen in mikroskopischen und chemischen Untersuchungen der Se- und Excrete, Donnerstag von 3—4, derselbe, privatim.
Ueber Nahrungsmittellehre und Diätetik, zweimal wöchentlich, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, Dr. Bengelsdorff, öffentlich.
Allgemeine Arzneimittellehre, Dienstags und Freitags von 8—9, Prof. Laurer, privatim.
Repetitorium über spezielle Arzneimittellehre, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, derselbe, öffentlich.
Repetitorium und Examinatorium der Arzneimittel- und Arzneiverordnungslehre, sechsmal wöchentlich in der ersten Hälfte des Semesters, in noch zu bestimmenden Stunden, Dr. Krabler, privatissime.
Giftlehre, Montags, Donnerstags und Freitags von 9—10, Prof. Laurer, privatim.
Arzneiverordnungslehre, Mittwochs und Sonnabends von 8—9, derselbe, öffentlich.
Allgemeine Pathologie und Therapie in Verbindung mit allgemeiner pathologischer Anatomie mit Demonstrationen, fünfmal wöchentlich, Montags bis Freitags von 5—6, Prof. Grohe, privatim.
Ueber Geschwülste, einmal wöchentlich in noch zu bestimmender Stunde, derselbe, öffentlich.
Praktischer Cursus der pathologischen Anatomie und Physiologie, viermal wöchentlich, Dienstags bis Freitags von 8—9, derselbe, privatim.
Chirurgische Anatomie mit Demonstrationen, Montags, Dienstags und Mittwochs von 3—4, Dr. Heineke, privatim.
Allgemeine und spezielle Chirurgie, Dienstags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 8—9 und Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 6—7, Prof. Bardeleben, privatim.
Akiurgie, Montags und Donnerstags von 8—9, derselbe, öffentlich.
Repititorium der Chirurgie, Montags und Mittwochs von 3—4, Dr. Kirchner, privatim.
Klinische Otiatrik, Dienstags und Freitags von 3—4, derselbe, privatim.
Ophthalmoskopische Uebungen, Donnerstags und Freitags von 4—5, Dr. Schirmer, privatim.
Ueber die Refractions- und Accommodationsstörungen des Auges, einmal wöchentlich in noch zu bestimmender Stunde, derselbe, öffentlich.
Klinische Uebungen in der Diagnose von Augenkrankheiten, Mittwochs und Sonnabends von 3—4, derselbe, privatim.
Demonstrationen der während des Semesters vorkommenden Fälle von venerischen und Hautkrankheiten, Donnerstags von 3—4, Dr. Heineke, öffentlich.
Specielle Pathologie und Therapie, II. Th. Montags bis Freitags von 4—5, Prof. Mosler, privatim.
Ueber physikalische Diagnostik, dreimal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden, Dr. Krabler, privatim.
Psychiatrie mit klinischen Demonstrationen, Sonnabends von 12—1, Prof. Mosler, öffentlich.
Ueber Krankheiten der Neugeborenen, Donnerstags von 3—4, Prof. Pernice, öffentlich.
Theorie der Geburtshülfe, Montags bis Mittwochs von 3—4, derselbe, privatim.
Geburtshülfliche Uebungen am Phantom, Mittwochs von 2—3, Prof. Eichstedt, öffentlich.
Geburtshülfliche Operationen, Montags und Donnerstags von 2—3, derselbe, privatim.
Ueber Medicinalpolizei, Dienstags und Sonnabends von 5—6, Dr. Haeckermann, öffentlich.

Ueber gerichtliche Medicin, Montags, Mittwochs und Freitags von 5—6, derselbe, privatim.
Medicinische Klinik und Poliklinik, täglich von 9—10½, Prof. Mosler, privatim.
Chirurgische und augenärztliche Klinik, täglich von 10½—12, Prof. Bardeleben, privatim.
Geburtshülfliche Klinik und Poliklinik mit Uebungen am Phantom, täglich v. 12—1, Prof. Pernice, priv.

Philosophie.

Logik, Prof. George, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5, privatim.
Psychologie, Prof. Baier, viermal wöchentlich Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags v. 4—5, priv.
Allgemeine Geschichte der Philosophie, derselbe fünfmal wöchentlich von 12—1, privatim.
Geschichte der alten Philosophie, Prof. Susemihl, fünfmal wöchentlich von 5—6, privatim.
Ueber das Verhältniß der Philosophie zur Theologie, Prof. Baier, einmal wöchentlich Sonnabends von 12—1, öffentlich.
Religionsphilosophie, Prof. George, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—9, privatim.
Die Uebungen der philosophischen Gesellschaft leitet derselbe Sonnabends von 3—5, öffentlich.

Mathematik.

Differentialrechnung mit Anwendung auf Geometrie, Prof. Grunert, Montags, Dienstags, Donnerstags und Feitags von 10—11, privatim.
Mechanik, nämlich die Lehre von der Bewegung, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, privatim.
Theorie der krummen Linien und Flächen, Prof. Königsberger, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 3—4, privatim.
Zahlentheorie, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 9—10, privatim.
Uebungen des mathematischen Seminars, Prof. Grunert, Mittwochs von 10—12, öffentlich.
Die Uebungen des mathematischen Seminars leitet Prof. Königsberger Sonnabends v. 9—11, öffentl.

Naturwissenschaften.

Examinatorium und Repetitorium über physikalische Gegenstände, Prof. v. Feilitsch, Mittwochs von 12—1, öffentlich.
Ueber Ampère's Theorie, derselbe, Sonnabends von 12—1, öffentlich.
Der allgemeinen Experimentalphysik erster Theil, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 12—1, privatim.
Auserlesene Kapitel der Chemie, Professor Limpricht, einmal in der Woche, öffentlich.
Den zweiten Theil der Chemie, derselbe, sechsmal wöchentlich von 3—4, privatim.
Chemisches Prakticum, derselbe, 30 Stunden in der Woche, privatim.
Chemisch-analytisches Practicum, derselbe, 6 und 12 Stunden in der Woche, privatim.
Auserlesene Kapitel der technischen Chemie, Prof. Schwanert, einmal wöchentlich in zu bestimmender Stunde, öffentlich.
Analytische Chemie, derselbe, Freitags und Sonnabends von 8—9, privatim.
Pharmaceutische Chemie für Studirende der Medicin, derselbe, Montags, Dienstags und Mittwochs von 4—5, privatim.
Den ersten Theil der Pharmacie, derselbe, Montags, Dienstags, Mittwochs u. Donnerstags v. 8—9, priv.
Physiologische Chemie, Dr. Otto, Montags, Dienstags und Mittwochs von 2—3, privatim.
Gerichtliche Chemie für Studirende der Medicin und Chemie, derselbe, in der ersten Hälfte des Semesters, Montags von 5—7 und Dienstags von 5—6, privatim.
Repetitorium der Chemie für Studirende der Medicin, derselbe, dreimal wöchentlich in näher zu bestimmenden Stunden, privatim.
Examinatorium über chemische und mineralogische Gegenstände, Prof. Hünefeld, Montags und Dienstags von 12—1, öffentlich.
Oryktognosie (der Mineralogie erster Theil), derselbe, Mittwochs, Donnerstags u. Freitags v. 12—1, priv.
Geschichte der Mineralogie und Chemie, derselbe, Montags und Dienstags von 10—11, privatim.
Allgemeine und specielle Zoologie unter steter Benutzung des zoologischen Museums, Prof. Münter, Dienstags, Mitttwochs und Freitags von 5—7, privatim.
Die Naturgeschichte der Säugethiere, derselbe, Sonnabends von 5—7, öffentlich.
Pharmaceutische Zoologie, derselbe, Montags von 5—7, privatim.
Medicinische Botanik, derselbe, viermal wöchentlich in geeigneten Stunden.
Geschichte der Naturwissenschaft, inbesondere der Botanik, Dr Jessen, wöchentlich einstündig, öffentlich.
Allgemeine Naturgeschichte, derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 4—5, privatim.

Physiologie und Anatomie der Pflanzen, derselbe, viermal wöchentlich, privatim.
Uebungen im Mikroskopiren und in der Botanik, derselbe, privatissime.
Pharmakognosie, derselbe, viermal wöchentlich, privatim.
Allgemeine Zoologie, Dr. Buchholz, fünfmal wöchentlich, privatim.
Pharmaceutische Zoologie, derselbe, zweimal wöchentlich, privatim.

Geschichte und deren Hülfswissenschaften.

Geschichte des römischen Reiches seit den Bürgerkriegen, Prof. Hirsch, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 8—9, privatim.
Die Geschichte des Mittelalters, Prof. Usinger, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 11—12, privatim.
Die Geschichte des Revolutionszeitalters, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags u. Freitags v. 3—4, priv.
Im historischen Seminar wird Prof. Hirsch die Uebungen Sonnabends von 5—7, öffentlich leiten.
Geographische Uebungen leitet derselbe, einmal in der Woche in noch zu verabredenden Stunden öffentlich.
Im historischen Seminar wird Prof. Usinger die Uebungen Mittwochs von 5—7, öffentlich leiten.
Allgemeine Erdkunde, Prof. Hirsch, viermal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, privatim.
Griechische Paläographie, Dr. Pertz, zweistündig, Mittwochs und Sonnabends von 5—6, privatim.
Lateinische Paläographie und Diplomatik, derselbe, in drei wöchentlichen Stunden, am Montag, Dienstag und Donnerstag von 4—5, oder zu anderen bequemer gelegenen Stunden, privatim.
Römische Geschichte vom Tode Cäsar's an, Prof. Preuner, viermal wöchentlich, privatim.

Staats- und Kameral-Wissenschaften.

Preußische Staatskunde, Prof. Baumstark, Donnerstags und Freitags von 4—6, privatim.
Darstellung der preußischen Verfassung und Behördenorganisation, derselbe, Dienstags von 4—6, öffentlich.

Philologie, Archäologie und Sprachwissenschaft.

Des Aeschylus Agamemnon erklärt Professor Schömann, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11, privatim.
Plutarch's Leben des Agis, derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich.
Theokrits Idyllen, Prof. Bücheler, Montags und Donnerstags von 3—4, privatim.
Einleitung in das Studium Platons, Prof. Susemihl, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, unentgeltlich.
Tacitus' Leben des Agricola erklärt Prof. Schömann, Mittwochs und Sonnabends von 10—11, privatim.
Römische Literaturgeschichte, Prof. Bücheler, Montags, Dienstags, Donnerstags u. Freitags v. 9—10, priv.
Im philologischen Seminar wird derselbe Horatius Oden (Buch 4) erklären lassen und die wissenschaftlichen Disputationen leiten, Dienstags und Freitags um 3, öffentlich.
Grundzüge der Archäologie, Prof. Preuner, dreimal in der Woche, öffentlich.
Geschichte der Deutschen Kunst, Dr. Pyl, zweimal wöchentlich von 11—12, öffentlich.
Conversatorium über Griechische Mythologie, mit Vergleichung der betreffenden Kunstwerke, derselbe, zweimal wöchentlich von 11—12, privatissime, aber unentgeltlich.
Conversatorium über Pommersche Alterthümer mit Vergleichung der betreffenden Kunstwerke und Urkunden, derselbe, zweimal wöchentlich von 11—12, privatissime, aber unentgeltlich.
Altsächsische Grammatik und Hêliand, Prof. Hoefer, Dienstags und Freitags von 12—1, privatim.
Das Niebelungenlied erklärt, nach K. Lachmanns Ausgabe, derselbe, Montags, Mittwochs und Donnerstags von 12—1, privatim.
Erläuterung ausgewählter Episoden des Mahabharata, derselbe, zweimal wöchentlich von 4—5, öffentlich.
Unterricht im Arabischen ertheilt Prof. Ahlwardt, Montags und Donnerstags von 4—5, öffentlich.
Die Psalmen erklärt derselbe, viermal wöchentlich von 3—4, privatim.
Zum Unterricht im Aethiopischen erbietet sich derselbe, in zu bestimmenden Stunden, privatim.

Neuere Sprachen.

Geschichte der altenglischen Sprache und Literatur von den frühesten sog. angelsächsischen Denkmälern bis auf Chaucer, Prof. Schmitz, Dienstags und Freitags von 5—6, privatim.
Englische Grammatik, derselbe, nach seinem Lehrbuche (3. Auflage), Mittwochs von 2—4, privatim.
Corneille's Cinna (éd. Geruzez) erklärt derselbe in französischer Sprache Sonnabends von 2—4, öffentlich.

Künste.

Theoretisch-praktischen Unterricht im liturgischen Kirchengesange für Theologen ertheilt der Musik-Director Bemmann in zu bestimmenden Stunden, zweimal wöchentlich, öffentlich.
Die Uebungen des akad. Chores leitet derselbe, Donnerstags Abends von 6—8.

Theorie der Akkorde, Modulation, Behandlung des Chorals, derselbe, zweimal wöchentlich, öffentlich.
Compositionslehre, derselbe, zweistündlich, privatim.
Gesangunterricht ertheilt derselbe, privatim.
Das Zeichnen lehrt der akademische Zeichnenlehrer Weiland, Montags und Freitags von 10—12, öffentlich.
Unterricht in der Turnkunst ertheilt der Turnlehrer Range, in näher zu bestimmenden Stunden unentgeltlich.

Oeffentliche gelehrte Anstalten.

Die Universitätsbibliothek ist zur Benutzung der Studirenden Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—1, Mittwochs und Sonnabends von 2—4 geöffnet. Bibliothekar: Prof. Hirsch. Erster Custos Dr. Pertz, zweiter Custos: Lic. Hanne.
Das akademische Leseinstitut. Vorstand: die Professoren Diestel, Wieding, Budge, Hoefer u. George.
Das theologische Seminar unter Direction der theologischen Facultät.
Das theologisch-praktische Institut. Director: Prof. Vogt.
Das juristische Seminar unter Direction der Proff. Bekker, Wieding und Franklin.
Das anatomische Theater. Director: Prof. Budge; Prosector: Dr. Sommer; Assistent für den physiologischen Unterricht: Dr. Landois.
Das anatomische und zootomische Museum. Director: Prof. Budge; Prosector: Dr. Sommer; Assistent Dr. Landois.
Die Uebungen des physiologischen Vereins leitet Prof. Budge.
Das pathologisch-anatomische Institut. Director: Prof. Grohe; Assistent Dr. Hertz.
Das pathologisch-anatomische Museum. Director: Prof. Grohe; Assistent: Dr. Hertz.
Die pharmakologische Sammlung. Direktor: Prof. Laurer.
Das Universitäts-Krankenhaus. Direktion desselben: Prof. Bardeleben, Prof. Mosler. — Verwaltungs-Inspector: Kikhefel. — Rendant: Kanzleirath Stempel. — Assistenz-Aerzte: Dr. Kober und Dr. Haenisch. — Unterärzte: Hoffmann und Raabe.
Chirurgisches und augenärztliches Klinikum. Director: Prof. Bardeleben; Assistenz-Arzt Dr. Heineke.
Medicinisches Klinikum. Director: Prof. Mosler; Assistenz-Arzt: Dr. Krabler; Unterarzt: Dr. Vogt.
Geburtshülfliches Klinikum und Hebammen-Institut. Director: Prof. Pernice; Assistenz-Arzt: Dr. Zabel; Unterarzt: Klockmann.
Die Sammlung physikalischer Instrumente. Director: Prof. Frhr. v. Feilitzsch; Assist.: Frauenstein.
Mathematisches Seminar. Directoren: Prof. Grunert und Prof. Königsberger.
Astronomisch-mathematisches Institut. Director: Prof. Grunert.
Zoologisches Museum. Director: Prof. Münter; Conservator: Dr. Buchholz.
Botanischer Garten. Director: Prof. Münter; Garteninspector: Dotzauer; Assistent: Mirich.
Botanisches Museum. Director: Prof. Münter; Assistent: Mirich.
Zoologisch-botanisches Seminar, geleitet von Prof. Münter.
Mineraliencabinet. Director: Prof. Hünefeld.
Chemisches Institut. Direktor: Prof. Limpricht; Assist.: Prof. Schwanert, Dr. Otto u. Dr. F. Baumstark.
Philologisches Seminar. Directoren: Prof. Schömann und Prof. Bücheler.
Historisches Seminar. Directoren: Prof. Hirsch und Prof. Usinger.
Akademische Kunstsammlung. Director: Prof. Bücheler.
Philosophische Gesellschaft, geleitet von Prof. George.
Die Sammlung vaterländischer Alterthümer. Vorsteher: Dr. Pyl.

Königl. staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Professor Dr. Baumstark, am Anfange des Semesters in 12—14 Stunden.
2) Volks- und staatswirthschaftliche Staatskunde von Preußen, derselbe, Mittwochs von 4—6.
3) Darstellung der Verfassung und Behördenorganisation von Preußen, derselbe, Sonnabends von 4—6.
4) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin, Mittwochs von 10—12.
5) Geschichte der Landwirthschaft, Professor Dr. Segnitz, Donnerstags von 8—10.
6) Landwirthschaftliche Betriebslehre und Buchführung, derselbe, Freitags und Sonnabends von 10—12.
7) Landwirthschaftliches Praktikum und Conversatorium, derselbe, Donnerstags von 5—7.
8) Rindviehzucht, Oeconomie-Rath Dr. Rohde, Freitags von 2—4.
9) Schaafzucht, derselbe, Donnerstags von 10—12.
10) Ueber den Eldenaer Wirthschaftsbetrieb, nebst praktischer Anleitung zum Wirthschaftsbetriebe, derselbe, Mittwochs von 3—4.

11) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, derselbe, Sonnabens von 3—4.
12) Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Haussäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg, Freitags von 8—10.
13) Landschaftsgartenkunst, akademischer Gärtner Fintelmann, Donnerstags von 2—4.
14) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, der akademische Forstmeister Wiese, Dienstags und Freitags v. 4—6.
15) Landwirthschaftliche Technologie, Prof. Dr. Trommer, Mittwochs und Sonnabends von 8—10, und damit verbunden
16) Praktische Demonstrationen in technisch-ökonomischen Fabriken, derselbe, in zu verabredenden Stunden.
17) Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg, Montags und Dienstags von 8—10.
18) Anorganische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Trommer, Montags und Dienstags von 10—12.
19) Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz, Dienstags und Freitags von 2—6.
20) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere, und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Dr. Jessen, Montags von 2—4.
21) Pflanzengeographie und Klimatologie, derselbe, Donnerstags von 4—5.
22) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, derselbe, in zu verabredenden Stunden.
23) Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Sämereien, derselbe, Mittwochs von 10—11.
24) Geognosie, Dr. Scholz, Mittwochs und Sonnabends von 2—3.
25) Analytische Chemie, derselbe, in zwei noch zu bestimmenden Stunden.
26) Düngerlehre, derselbe, Montags von 4—6.
27) Repetitorium der organischen Chemie, derselbe, in zwei zu bestimmenden Stunden.
28) Landwirthschaftliche Baukunst 1. Theil, akadem. Baumeister Müller, Montags von 4—6.
29) Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der praktischen Arithmetik, Prof. Dr. Grunert, Donnerstags von 2—4.
30) Mechanik und Maschinenlehre, derselbe, Dienstags von 2—4.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet, Vorsteher Dr. Jessen.
Das akademische Leseinstitut leitet derselbe.
Die akademische Modellsammlung verwaltet Prof. Dr. Segnitz.
Die Ackergeräthesammlung und Wollprobensammlung beaufsichtigt Oeconomierath Dr. Rohde.
Das chemische Institut verwalten Professor Dr. Trommer und Dr. Scholz.
Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung leitet Prof. Dr. Trommer.
Das Minerialien-Cabinet und die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz.
Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut und die Obstmodellsammlung beaufsichtigt Dr. Jessen.
Die anatomische Präparatensammlung, das thierphisiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet der Departementsthierarzt Dr. Fürstenberg.
Den botanischen Garten verwaltet Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Fintelmann.
Die akademische Baumschule, den Obst-Mutter- und Mustergarten, die Obstpflanzungen und den Gemüsegarten verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann.
Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oeconomierath Dr. Rohde.
Das akademische Versuchsfeld verwaltet zur Zeit Dr. Jessen.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Budack.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 33. Cöslin, den 16. August. 1866.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 39 der Gesetz-Sammlung pro 1866 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 6388. die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 28. Juli 1866.

Die erschienene No. 40 der Gesetz-Sammlung pro 1866 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 6389 das Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Leinefeld über Mühlhausen und Langensalza bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Gotha. Vom 14. Juli 1866; unter

„ 6390. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Weseler Actien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung wegen Abänderung des § 30 des Gesellschaftsstatuts gefaßten Beschlusses. Vom 28. Juli 1866.

Die erschienene No. 41 der Gesetz-Sammlung pro 1866 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 6391. die Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Leinefeld, im Anschlusse an die Halle-Nordhausen-Kasseler Eisenbahn, über Mühlhausen und Langensalza bis zur Landesgrenze und von da nach Gotha, durch die Thüringsche Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 25. Juli 1866.

Aufruf Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen zur Gründung einer National-Invaliden-Stiftung.

Zahlreiche Vereine haben sich gebildet zur Unterstützung der Armee im Felde, zur Pflege der Verwundeten, zur Linderung der Noth der ohne Ernährer zurückgebliebenen Familien. Wie unser ganzes Volk durchdrungen war von Hingebung und Opferfreudigkeit in dem großen Kampfe für Preußens Ehre und Deutschlands Neugestaltung, so durchdringt jetzt das ganze Vaterland ein und derselbe patriotische Wetteifer, die vielen Wunden, welche der Krieg geschlagen, nach Kräften zu lindern und zu heilen.

Aber diese Leiden reichen weit über die Gegenwart hinaus und es thut darum Noth, schon heute der Zukunft zu gedenken. Die Fürsorge des Staates kann diese Aufgabe allein nicht lösen; Pflicht des Volkes ist es daher, in freier Liebesthätigkeit dafür einzutreten, daß die Zukunft der tapferen Söhne unseres Vaterlandes, welche für uns geblutet und durch ihre Wunden erwerbsunfähig geworden, nach Kräften gesichert, daß für die Familien der Gebliebenen in ausreichender Weise gesorgt werde.

Mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs beabsichtige Ich Mich an die Spitze einer allgemeinen National-Invaliden-Stiftung zu stellen, welche die Erreichung dieses Zieles verfolgen soll. Ich werde ungesäumt Männer des allgemeinen Vertrauens berufen, um zur Gründung eines Central-Comités in Berlin zusammenzutreten, welchem der Entwurf der Statuten, die Berathung der weiter zu ergreifenden Maßregeln, der erforderliche Verkehr mit den Behörden und die fernere Leitung der ganzen Stiftung obliegen wird. Gleichzeitig mit diesem Central-Comité werden aber schon jetzt Comités in allen Provinzen des Reiches sich bilden können, um für die Entwickelung und Förderung dieser nationalen Sache thätig zu sein. Nur den vereinten Kräften des ganzen Volkes kann sie gelingen. Möge Keiner es an sich fehlen lassen, möge

jeder Einzelne dazu beitragen, daß auch jene Tapferen, die ihre beste Kraft dahingaben für die Ehre und den Ruhm des Vaterlandes, daß auch die ihrer Stützen und Ernährer beraubten Familien mit uns Allen über die Leiden und Opfer des Krieges hinweg auf die Thaten unseres Heeres mit Stolz und Genugthuung blicken können!

Brünn, den 3. August 1866. Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

298) Bei den gegenwärtig sich darbietenden Fahrpost-Verbindungen sind die Preußischen Post-Anstalten in den Stand gesetzt, nunmehr auch Fahrpost-Sendungen nach Bayern, Württemberg und Oesterreich wieder in dem früheren Umfange zur Beförderung anzunehmen.

Berlin, den 7. August 1866. General-Post-Amt. von Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

299) Auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 18. November 1841, setzen wir den Termin zur Eröffnung der niederen Jagd in diesem Jahre für den ganzen Umfang unseres Regierungsbezirks auf den 24. August hierdurch fest. Cöslin, den 14. August 1866. Königl. Regierung.

300) Die Räude unter den Schafen in Büssin, Kreises Schlawe, ist erloschen und deshalb die für diese Ortschaft angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden. Cöslin, den 9. August 1866.

301) **Fünfunddreißigster Jahresbericht**

des

Vereins zur Besserung sittlich verwahrloseter Kinder

im Regierungsbezirke Cöslin, betreffend das Jahr 1865.

Der Wunsch zu Gott, mit welchem, ermuthigt durch den Rückblick auf empfangenen Segen, der vorjährige Bericht abschloß, ist erfüllt worden. Wir dürfen uns beim Ablauf des 35. Jahres unseres Bestehens nicht blos dessen herzlich freuen, daß das Vertrauen und die Theilnahme unserer Mitbürger uns fortdauernd die irdischen Mittel zu unserer Arbeit gereicht haben, und die Zahl unserer Mithelfer auf dem Felde der rettenden Liebe wohl stets im Steigen gewesen ist, sondern haben namentlich fröhlich und dankbar zu rühmen, daß wir durch Gottes Gnade gewürdigt worden sind, einer besonders großen Anzahl von Kindern nützlich werden zu können.

Je mehr der Verein Anerkennung und Theilnahme findet und je weiter seine Wirksamkeit sich ausbreitet, desto kürzer glaubt er in seinen Jahresberichten sein zu dürfen. Er tritt ja als ein alter Bekannter auf, der nicht viel Worte zu machen braucht, um sich in Erinnerung zu bringen und seine Zwecke zu empfehlen. Nur ein das Wichtigste und Nöthigste zusammenfassendes Wort sei ihm verstattet.

Die uns gütigst überwiesenen Beiträge zur Vereins-Kasse schließen fast in derselben Höhe ab wie im Vorjahre. Eine Abnahme unserer Gönner und Freunde haben wir keinen Falls zu beklagen. Unter den 1472 Thlr. 27 Sgr. 11 Pf., welche bei uns eingingen, befinden sich außer einem Gnadengeschenke Sr. Majestät des Königs wiederum höchstdankenswerthe Beiträge der Stände des Stolper Kreises, sowie der Städte Cöslin, Schivelbein, Falkenburg, Lauenburg, Ratzebuhr, Schlawe, Leba, Polzin, Zanow und Tempelburg.

Diesen Resultaten unserer Sammlungen gegenüber haben wir Freudigkeit gewonnen, die herzliche Bitte an dieser Stelle laut werden zu lassen, unserm guten Willen, die empfangenen Liebesgaben möglichst segensreich zu verwenden, durch Bezeichnung unglücklicher Kinder entgegen zu kommen, indem wir auf Ansammlung von Kapitalien nunmehr gern völlig verzichten.

Möchte diese Bitte namentlich bei allen Ortsbehörden, Geistlichen und Lehrern Beachtung finden.

Die Finanzlage des Vereins hat ferner zu dem Beschlusse ermuthigt, unter Umständen bei eingesegneten Pfleglingen, welche ein Handwerk zu erlernen wünschen und eine geeignete Lehrstelle ohne Zahlung eines Lehrgeldes oder unverhältnißmäßig verlängerte Lehrzeit nicht zu erlangen vermögen, ein entsprechendes Lehrgeld zu bewilligen. Auf diese Weise würde der Verein leichter in den Stand gesetzt werden, wirklich tüchtige Lehrherrn für seine Pfleglinge zu finden, diesen aber der Weg zu selbstständigem Broderwerbe, wie wesentlich gekürzt, so mannigfach erleichtert werden.

Musk. August Bauske aus Sagerke, Kreis Stolp. Schulter und Fuß verwundet.
Musk. Johann Brochnow aus Bahrenbusch, Kreis Neustettin. Linker Arm verwundet.

3. Compagnie.

Unteroff. Friedrich Janoth aus Neustettin. Leicht verwundet. Verwundung unbekannt. Lazareth unbekannt.
Unteroff. Gustav Knispel aus Colberg. Leicht verwundet. Verwundung und Lazareth unbekannt.
Unteroff. August Wrasse aus Bewerdick, Kreis Neustettin. Leicht verwundet. Verwundung und Lazareth noch unbekannt.
Musk. Friedrich Lübke aus Groß-Cröffin, Kreis Neustettin. Leicht verwundet. Verwundung und Lazareth noch unbekannt.
Musk. August Brieschke aus Obliwitz, Kreis Lauenburg. Leicht verwundet.
Musk. Wilhelm Kieski aus Körtnitz, Kreis Dramburg. Schwer verwundet.
Musk. August Radtke aus Rohr, Kreis Rummelsburg. Leicht verwundet.
Musk. Heinrich Verkrüse aus Stolp. Schwer verwundet.
Musk. Friedrich Zillmer aus Ritzenhagen, Kreis Schivelbein. Todt.

4. Compagnie.

Musk. Carl Schabbel aus Stolp. Schwer verwundet. Schuß durch den Arm.
Musk. Hermann Damaske aus Persanzig, Kreis Neustettin. Leicht verwundet. Streifschuß im Gesicht. Lazareth unbekannt.
Musk. Carl Zink aus Sassin, Kreis Lauenburg. Leicht verwundet. Schrammschuß. Bei der Compagnie.
Musk. Julius Stark aus Falkenburg, Kr. Dramburg. L. verw. Schuß a. d. r. Backe. Bei der Comp.

6. Compagnie.

Musk. Carl Bansemer aus Biall, Kreis Rummelsburg. Schwer verwundet. Schuß in den linken Fuß. Lazareth unbekannt.
Musk. Adolph Birr aus Bansekow, Kreis Stolp. Schwer verwundet. Schuß in den linken Oberschenkel. Lazareth unbekannt.

7. Compagnie.

Gefreiter Ferdinand Marczinski aus Langeböse, Kreis Lauenburg. Todt. Granatsplitter in d. Unterleib.
Musk. Wilhelm Gast I. aus Polczen, Kreis Bütow. Schwer verwundet. Schuß am Unterschenkel. Lazareth unbekannt.
Musk. Johann Raddatz aus Tempelburg, Kreis Neustettin. Schwer verwundet. Schuß in das Bein. Lazareth unbekannt.
Musk. Christian Schäfer aus Medderfin, Kreis Bütow. Schwer verwundet. Schuß in den Arm. Lazareth unbekannt.
Musk. Friedrich Liß aus Wittenberg, Kreis Lauenburg. Schwer verwundet. Verwundung und Lazareth noch unbekannt.
Musk. Ferdinand Wenzlaff aus Comsow, Kreis Lauenburg. Schwer verwundet. Verwundung und Lazareth noch unbekannt.
Musketier Johann Zink aus Lübtow, Kreis Lauenburg. Schwer verwundet. Schuß in den Unterschenkel. Lazareth unbekannt.
Musk. Johann Korth aus Mossin, Kreis Neustettin. Schwer verwundet. Verwundung und Lazareth noch unbekannt.
Musk. Friedrich Mühle aus Klein-Rakitt, Kreis Stolp. Schwer verwundet. Verwundung und Lazareth noch unbekannt.
Musk. Friedrich Ziemann aus Wittenberg, Kreis Lauenburg. Schwer verwundet. Schuß in den Arm. Lazareth unbekannt.
Musk. Carl Dreiske aus Rolle oder Rohr, Kreis Rummelsburg. Schwer verwundet. Schuß i. d. Hand.
Musk. Albert Ott aus Vettrin, Kreis Schlawe. Leicht verwundet. Streifschuß. Bei der Compagnie.
Musk. Carl Hartwig aus Kathkow, Kreis Bütow. Leicht verwundet. Streifschuß. Bei der Compagnie.
Musk. Heinrich Camin aus Bergensin, Kreis Lauenburg. Leicht verwundet. Streifschuß. Bei d. Comp.
Gefr. Wilhelm Ullrich aus Veddin, Kreis Stolp. Leicht verwundet. Streifschuß. Bei der Compagnie.

9. Compagnie.

Füs. Ernst Achterberg I. aus Reppow, Kreis Neustettin. Vermißt.
Füs. Friedrich Buse aus Naseband, Kreis Neustettin. Vermißt.
Füs. Carl Giese aus Zathkow, Kreis Belgard. Vermißt.

Füs. Julius Dietrich aus Bublitz, Kreis Fürstenthum. Leicht verwundet. Pferdetritt auf die Brust. Lazareth unbekannt.
Füs. Ernst Glaubitz aus Neustettin. Leicht verwundet. Streifschuß an der linken Seite. Laz. unbek.
Füs. Carl Guse aus Callies, Kreis Dramburg. Todt. Granatschuß in den Kopf.
Füs. Christian Hornke aus Gellen, Kreis Neustettin. Vermißt.
Füs. Friedrich Kaatz aus Lottin, Kreis Neustettin. Vermißt.
Füs. Johann Klabunde aus Lubow, Kreis Neustettin. Leicht verwundet. Streifschuß unter dem rechten Arm. Lazareth unbekannt.
Unteroffizier Julius Rath aus Groß-Heyde, Kreis Belgard. Leicht verw. Streifschuß. Bei der Comp.
Füs. Adolph Leibholz aus Tempelburg, Kreis Neustettin. Leicht verw. Streifschuß. Bei der Comp.
Füs. Friedrich Pahl aus Thurow, Kreis Neustettin. Vermißt.
Füs. Friedrich Polzin aus Morgenstern, Kreis Bütow. Vermißt.
Füs. Eduard Malleitzke aus Kussow, Kreis Neustettin. Vermißt.
Füs. Carl Schönfeld aus Klein-Mellen, Kreis Dramburg. Vermißt.
Füs. Johann Steuck aus Bärwalde, Kreis Neustettin. Vermißt.
Füs. Johann Stäck aus Plietnitz, Kreis Neustettin. Vermißt.
Füs. Julius Walter aus Teschnow oder Teschenbusch, Kreis Schivelbein. Vermißt.

10. Compagnie.

Füs. Carl Marquard I. aus Zuchow, Kreis Neustettin. Leicht verwundet. Am Fuß. Lazareth unbek.
Füs. Carl Quast aus Neuwuhrow, Kreis Neustettin. Leicht verwundet. Am Arm. Lazareth unbekannt.
Füs. Carl Stern aus Pielburg, Kreis Neustettin. Schwer verwundet. Am Auge. Lazareth unbekannt.

11. Compagnie.

Sergeant Carl Küster aus Neustettin. Schwer verwundet. Am rechten Schulterblatt d. Granatsplitter.
Unteroffizier Albert Köhnke aus Gönne, Kreis Neustettin. Leicht verwundet. Am Unterschenkel durch einen Gewehrschuß.
Füs. August Freitag aus Wulflatzke, Kreis Neustettin. Verwundung und Lazareth noch unbekannt.
Füs. Gustav Bottke aus Crolow, Kreis Schlawe. Schwer verwundet. Zerschmetterung der rechten Kinnbacke.
Gefr. Ernst Sill aus Zitzewitz, Kreis Stolp. Todt.
Tambour Ferdinand Wenzlaff aus Budow, Kreis Stolp. Verwundung und Lazareth noch unbekannt.
Füs. August Pommerening aus Simötzel, Kreis Fürstenthum. Schwer verw. Schuß durchs Bein.
Füs. Carl Schwarm aus Neudorff, Kreis Neustettin. Leicht verwundet. Kontusion des Kopfes. Lazareth unbekannt.
Füs. Friedrich Becker II. aus Gellin, Kreis Neustettin. Verwundung und Lazareth noch unbekannt.
Füs. Carl Bülow aus Mossin, Kreis Neustettin. Todt. Zerschmetterung der linken Brust durch eine Granate.
Füs. August Nitz aus Mossin, Kreis Neustettin. Schwer verwundet. Zwei Schüsse durch den Arm. Lazareth unbekannt.
Füs. Franz Wegener aus Dietersdorf, Kreis Neustettin. Verwundung und Lazareth noch unbekannt.
Füs. Ludwig Grotzke aus Neuwuhrow, Kreis Neustettin. Leicht verwundet. Schuß durch den Unterschenkel. Lazareth unbekannt.
Füs. Wilhelm Senkel aus Bresinke, Kreis Stolp. Schwer verwundet. Zerschmetterung der Schulter.
Füs. Franz Waldow aus Zuch, Kreis Neustettin. Schwer verwundet. Zerschmetterung des Beins.
Füs. Friedrich Milbradt aus Lubow, Kreis Neustettin. Schwer verwundet. Schuß an der Stirn.
Gefr. Krüger aus Labenz, Kreis Neustettin. Vermißt.
Füs. Gustav Schade aus Dramburg. Verwundung noch unbekannt.
Füs. Christian Strauß aus Güntershagen, Kreis Dramburg. Verwundung noch unbekannt.
Tambour Böttcher aus Gustkow, Kreis Bütow. Leicht verwundet. Streifschuß. Bei der Compagnie.
Füs. Carl Ganz aus Neustettin. Streifschuß. Bei der Compagnie.
Füs. Christian Schmidt aus Gutsdorf, Kreis Dramburg. Leicht verwundet. Bei der Compagnie.
Füs. Bernhard Schwalow aus Hammer, Kreis Rummelsburg. Leicht verwundet. Prellschuß. Bei der Compagnie.

12. Compagnie.

Gefr. Carl Conradt aus Starkow, Kreis Neustettin. Schwer verwundet. Zerschmetterung beider Beine durch eine Granate. Lazareth unbekannt.

Füs. Carl Mürer aus Groß-Spiegel, Kr Dramburg. Schwer verwundet. Schuß durch die l. Schulter.
Füs. Johann Raschke aus Groß-Küdde, Kreis Neustettin. Schwer verwundet. Schuß in den l. Arm.
Füs. Gottlieb Egert aus Grünhoff, Kreis Neustettin. Vermißt.
Füs. August Böhm aus Kölpin, Kreis Neustettin. Schwer verwundet. Schuß durch die r. Schulter.
Füs. August Jahn aus Parchlin, Kreis Neustettin. Todt. Granatschuß durch den Bauch.
Füs. August Brümmer aus Tempelburg, Kreis Neustettin. An den Wunden gestorben.
Füs. Carl Lübenow aus Knacksee, Kreis Neustettin. An den Wunden gestorben.
Füs. Carl Krüger aus Alt-Karwen, Kreis Stolp. An den Wunden gestorben.
Füs. Wilhelm Becker aus Labenz, Kreis Schivelbein. Todt. Schuß durch den Rücken.
Gefr. Carl Bathke aus Lümzow, Kreis Neustettin. Schwer verwundet. Granatsplitter auf der Lende.
Füs. Carl Lück aus Groß-Born, Kreis Neustettin. Leicht verwundet. Schrammschuß. Bei d. Comp.
Füs. Ferdinand Nimuth aus Seehof, Kreis Lauenburg. Leicht verw. Streifschuß. Bei d. Compagnie.

4. Magdeburgisches Infanterie-Regiment No. 67.

Gefecht bei Gröpritz am 3. Juli 1866.

1. Compagnie.

Musk. Gustav Gottlieb Ludwig Eggert aus Curow, Kreis Fürstenthum. Vermißt.

3. Thüringisches Infanterie-Regiment No. 71.

Schlacht bei Sadowa am 3. Juli 1866.

5. Compagnie.

Sec.-Lieut. Ernst Karl Louis Alexander Fritz von Bonin I. aus Lenzen, Kreis Belgard. Schwer verwundet. Schuß in den linken Oberarm.

Cöslin, der 3. August 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

303) Von den, in dem Schluß der achten und in der neunten Verlustliste der Königlich Preußischen Armee aufgeführten Offizieren und Mannschaften gehören die Nachbenannten dem diesseitigen Departement an:

Pommersches Jäger-Bataillon No. 2.

Gefecht im Paß von Podkost am 29. Juni 1866.

Seconde-Lieut. Curt Magnus de l'Homme de Courbière aus Deutsch-Plassow, Kreis Stolp. Todt. Schuß durch die Herzkammer.
Jäger Franz August Julius Krüger aus Groß-Reichow, Kreis Belgard. Schuß in die Schulter und in den Unterarm. Feldlazareth.
Jäger Erdmann Richard Lüdtke aus Kummerow, Kreis Schlawe. Verwundung am Kopfe.

Pommersches Husaren-Regiment (Blüchersche Husaren) No. 5.

Avantgarde-Gefecht bei Gitschin am 29. Juni 1866.

Sec.-Lieut. von Alten aus Janikow, Kreis Dramburg. Streifschuß an der rechten Brustseite und Arm. Im leichten Feldlazareth der 3. Division.

Gefecht bei Problus am 3. Juli 1866.

2. Escadron.

Husar Johann Resech aus Groß-Küdde, Kreis Neustettin. Leicht verwundet. Säbelhieb über den Rückgrat. Im leichten Feldlazareth des 2. Armee-Corps.

Pommersches Ulanen-Regiment No. 4.

Schlacht bei Sadowa am 3. Juli 1866.

Ulan August Isberner aus Neuwuhrow, Kreis Neustettin. Schwer verwundet. Am Daumen linker Hand und Quetschung einiger Rippen. Lazareth unbekannt.

Pommersches Feld-Artillerie-Regiment No. 2.

Gefecht bei Dohalic am 3. Juli 1866.

5. 4-pf. Batterie.

Kanonier Carl Ludwig Eduard Dittberner aus Bublitz, Kreis Fürstenthum. Schwer verwundet.
Kanonier Wilhelm Heinrich August Lüdtke aus Warblow, Kreis Stolp. Leicht verwundet. Verwundung am Kopf durch Granatsplitter.

Schlacht bei Sadowa am 3. Juli 1866.

6. 4-pf. Batterie.

Obergefr. Ernst Carl Frdr. Liebermann a. Colberg, Kr. Fürstenthum. L. v. Schuß a. r. Unterschenkel. 2. leichtes Feldlazareth der 4. Division.

Kanonier Friedrich Hermann Schubring aus Flakenheide, Kreis Neustettin. Leicht verwundet. Schuß am rechten Oberschenkel. 2. leichtes Feldlazareth der 4. Division.

Kanonier Johann August Friedrich Perleberg aus Zietlow, Kreis Belgard. Leicht verwundet. Zerschossene Finger. 2. leichtes Feldlazareth der 4. Division.

2. 6pf. Batterie.

Obergefr. Ernst Carl Friedrich Knof aus Cöslin, Kreis Fürstenthum. Schwer verwundet. Rechter Oberarm durch Granatsplitter verwundet. Feldlazareth bei Sadowa.

Kanonier Friedrich Richard Leopold Hannemann aus Drehnow, Kreis Fürstenthum. Schwer verwundet. Gesäßmuskeln zerrissen. Feldlazareth bei Sadowa.

Ostpreußisches Grenadier-Regiment No. 1. (Kronprinz.)

Treffen bei Trautenau am 27. Juni 1866.

7. Compagnie.

Hauptmann Hermann von Lettow aus Pommern. Schwer verwundet. Schuß in den linken Ellenbogen und die linke Hüfte. Lazareth Breslau.

Ostpreußisches Grenadier-Regiment No. 4.

Treffen bei Trautenau am 27. Juni 1866.

1. Compagnie.

Vice-Feldwebel Hugo Krause aus Bebbrow, Kreis Lauenburg. Todt. Schuß in den Mund.

2. Compagnie.

Gefr. Ernst Granzow aus Stolp. Leicht verwundet. Schuß in den Unterkiefer. Lazareth Schemberg.

Ostpreußisches Infanterie-Regiment No. 45.

Treffen bei Trautenau am 27. Juni 1866.

6. Compagnie.

Musk. Ludwig Miotell aus Wutzkau, Kreis Lauenburg. Schwer verwundet. Gewehrschuß ins rechte Fußblatt. Lazareth Parschnitz.

Ostpreußisches Jäger-Bataillon No. 1.

Treffen bei Trautenau und Schlacht bei Königsgrätz.

Jäger Albert August Leopld Kalkreuth aus Wollin, Kreis Stolp. Schwer verwundet.

Ostpreußisches Feld-Artillerie-Regiment No. 1.

Treffen bei Trautenau am 27. Juni 1866.

5. 4pf. Batterie.

Sergeant August Theodor Behrend aus Bütow. Schwer verwundet. Schuß in die Schulter.

Cöslin, den 8. August 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

304) Von den in der zehnten Verlustliste der Königl. Preußischen Armee aufgeführten Offizieren und Mannschaften gehören die Nachbenannten dem diesseitigen Departement an:

3. Ostpreußisches Grenadier-Regiment No. 4.

Gefecht bei Tobitschau am 15. Juli 1866.

5. Compagnie.

Sergeant Hermann Zastrow aus Glowitz, Kreis Stolp. Schwer verwundet. Schuß durch die Weiche. Lazareth Wicklitzerhof.

Feldwebel Franz Raschke aus Selesen, Kreis Stolp. Leicht verwundet. Streifschuß an der Hüfte und Kontusion durch Granate am Fuß. Lazareth Proßnitz.

3. Brandenburgisches Infanterie-Regiment No. 20.

Gefecht bei Helmstadt am 25. Juli 1866.

7. Compagnie.

Musketier Wilhelm Zuther aus Claushagen, Kreis Neustettin. Leicht verwundet. Fleischschuß in den rechten Oberschenkel.

11. Compagnie.

Füsilier Theodor Kubath aus Ratzebuhr, Kreis Neustettin. Todt. Gewehrschuß durch die Brust.

Füsilier Wilhelm Klitzke aus Boßlar, Kreis Belgard. Vermißt.

Füsilier Friedrich Naatz aus Pielburg, Kreis Neustettin. Vermißt.

Cöslin, den 14. August 1866. Königl. Regierung, Abth. des Innern.

305) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in der herrschaftlichen Schäferei zu Jarchow, Kreises Fürstenthum, ist erloschen und deshalb die für diese Ortschaft angeordnete Sperre aufgehoben worden.

Cöslin, den 5. August 1866.

Wenn wir so den Muth haben, das Netz unserer Liebesthätigkeit weiter zu machen, glauben wir allerdings darauf rechnen zu dürfen, daß die Unterstützung, welche wir bisher gefunden haben, uns künftig nicht fehle.

Ueber unsere Wirksamkeit während des abgelaufenen Jahres sei uns gestattet Folgendes zu bemerken:

Zu Michaeli 1864 hatten wir 37 Kinder in Pflege, von denen 9 bis Michaelis 1865 ausschieden, während 23 neu aufgenommen wurden, so daß zu Michaelis 1865 sich unsere Fürsorge auf 51 Pfleglinge erstreckte. Zu diesen kamen bis jetzt noch 26 hinzu, die Zahl unserer Zöglinge beträgt also augenblicklich 77, und zwar 51 Knaben und 26 Mädchen. — Sämmtliche Kinder — mit einer durch die Verhältnisse motivirten Ausnahme — hatten das statutenmäßig fixirte Alter von 6 Jahren bei ihrer Aufnahme.

Von den eben erwähnten 9 ausgeschiedenen Kindern sind 7 (6 Knaben und 1 Mädchen) eingesegnet worden.

Das Mädchen haben seine Pflegeeltern unentgeltlich bei sich behalten, 2 Knaben erlernen ein Handwerk, 3 sind in Gesindedienst getreten, ein Knabe ist durch den verderblichen Einfluß seiner Mutter von dem guten Wege, den er betreten hatte, wieder abgekommen, weshalb seine Pflegeeltern, die ihn bei sich zu behalten beabsichtigten ihn entlassen haben und er aufs Neue ein Gegenstand unserer erziehenden Fürsorge hat werden müssen. — Als besonders betrübend haben wir zu berichten, daß ein Pflegling der in einem auswärtigen Rettungshause untergebracht war, seinem Leben durch Erhängen ein Ende gemacht hat, ein anderer seinem Pfleger 4 Wochen nach seiner Aufnahme ein Stallgebäude anzündete, so daß er zu Gefängnißstrafe verurtheilt werden mußte. — Zu unserer großen Freude hat die wegen jenes Selbstmordes angestellte Untersuchung ergeben, daß weder dem Pfleger, noch sonst irgend einem an der Erziehung des unglücklichen Knaben Betheiligten eine Schuld beizumessen ist. Es war ein tief verdorbener, verdüsterter junger Mensch. —

Von den oben erwähnten 77 Pfleglingen befinden sich zwei unentgeldlich in der Lehre, ein Knabe wird für ein zinsfrei vorgeschossenes Kapital im hiesigen Rettungshause erzogen, die übrigen 74 sind gegen einen durchschnittlichen Pflegesatz von jährlich 18 Thlr. untergebracht worden. In 4 Fällen ist die Unterbringung noch billiger zu bewirken gewesen, dagegen haben in 6 Fällen, weil außergewöhnliche körperliche Verkommenheit oder vorübergehende Krankheit vermehrte Ansprüche an die Pflegeeltern stellten, höhere Pflegesätze vereinbart werden müssen. In einzelnen Fällen ist die Unterbringung dadurch erleichtert worden, daß die Angehörigkeits-Commune oder Dominien sich zur Leistung von Beiträgen zur Unterhaltung der übernommenen Kinder bereit erklärten, häufiger wurde von jenen die erste Ausrüstung derselben in Kleidung und Wäsche übernommen.

Die Erziehungsresultate sind im Allgemeinen recht erfreulich zu nennen. Wir geben, wie hergebracht, unten einen kurzen Auszug aus den eingegangenen Erziehungs-Berichten. Indem wir unsern Berichterstattern für ihre Mühwaltung herzlich danken, glauben wir ihnen durch die neu eingeführten Fragebogen, auf welchen wir künftig die gefälligen Berichte uns erbitten, eine Erleichterung bereitet zu haben, der Sache aber insofern zu dienen, als nur eine größere Gleichförmigkeit der Berichterstattung erzielt und Garantie dafür gegeben ist, daß kein uns wichtig erscheinender Umstand übersehen werde.

Der Verein hat im vergangenen Jahre den Verlust eines Vorstandsmitgliedes schmerzlich zu beklagen gehabt, das mit warmem Herzen und regem Eifer seinen Liebeszwecken eine Reihe von Jahren treu gedient hat, nämlich des Herrn Regierungs-, Consistorial- und Schulraths Neumann den der Herr am 7. November a. pr. nach längern schmerzlichen Leiden abrief. — Neu eingetreten sind in den Vorstand der Herr Regierungs-, Konsistorial- und Schulrath Dittrich und der Herr Regierungs- und Schul-Rath Prange.

Auszug aus den Erziehungsberichten.

A. Knaben.

1. Arbeitsscheu, doch Besserung gegen das Vorjahr. 2. Geringe Fortschritte in der Schule, tief gewurzelte Neigung zum Naschen. 3. Zur Zufriedenheit. 4. Recht erfreuliche Entwickelung. 5. Gute Fortschritte, namentlich fleißig. 6. Gut, aber sorgfältiger Aufsicht bedürftig. 7. Intellectuelle Fortschritte, aber Neigung zum Lügen. 8. Offen und gutmüthig. 9. Wohl befriedigend. 10. Gute Fortschritte, namentlich Ueberwindung des Naschens und Lügens. 11. Erfreuliche Entwickelung, nur noch unreinlich. 12. Befriedigend. 13. Noch einige Mal über Lügen ertappt, nicht

fleißig genug, aber willig und folgsam. 14. Schreitet erfreulich fort. 15. Williger Gehorsam, aber etwas verschlossen. 16. Zufriedenstellend. 17. Ein liebliches Kind, das in jeder Hinsicht wohl gedeiht. 18. Körperlich und geistig schwach, aber willig und empfänglich, die Kränklichkeit wird allmählig überwunden. 19. Ziemlich gute Fortschritte. 20. Schwächlich, aber sehr fleißig und zu guten Erwartungen berechtigend. 21. Berechtigt zu guten Hoffnungen. 22. Sittsam, hat die Neigung zum Vagabondiren überwunden. 23. Wohl befriedigend. 24. Recht gute Führung. 25. Desgleichen. 26. Willig und ehrlich. 27. Hat sich an ein geordnetes häusliches Leben gewöhnt. 28. Verspricht ein ordentlicher Mensch zu werden. 29. und 30. Stumpf aber willig. 31. Ein frischer, unverdorbener Bursche. 32. Undankbar, nachlässig, schläfrig im Confirmanden-Unterrichte. 33. Recht erfreuliche Fortschritte. 34. Schule und Haus haben wohlthätig gewirkt. 35. Still, bescheiden, fleißig. 36. Lobenswerthes Betragen.

B. Mädchen.

1. Folgsam und willig, zuweilen Neigung zur Unwahrheit. 2. Desgleichen. 3. Noch sehr zurück, jedoch willig, sehr brauchbar in der Arbeit. 4. Gedeiht leiblich und geistig immer mehr. 5. Schwache Gaben, gutes Betragen. 6. Schreitet langsam vorwärts, beträgt sich zufriedenstellend. 7. Entwickelt sich gut. 8. Besser, als im Anfang. 9. Bisweilen noch eigensinnig und unaufmerksam beim Unterricht, doch Besserung zu hoffen. 10. Zur Zufriedenheit. 11. und 12. Lügenhaft und ungehorsam. 13. Folgsam und empfänglich. 14. Recht erfreuliche Entwickelung. 15. Etwas Anlage zur Augendienerei, sonst recht befriedigend. 16. Sehr gute Schulkenntnisse, erfreuliche Entwickelung. 17. Ueberwindet bereits ihre trotzige Natur, ist arbeitsam, macht in der Schule Fortschritte. 18. Recht befriedigend. 19. Recht erfreuliche Entwickelung. 20. Fleißig aber geringe Fortschritte im Lernen, verspricht brauchbar fürs Leben zu werden. 21. Gedeiht an Körper und Geist. 22. und 23. Befriedigend, gehen gern und mit Erfolg zur Schule. 24. Wohl befriedigend.

Wir geben beim Rückblick auf das abgelaufene Jahr für Alles, was der Verein empfangen und gewirkt hat, Gott die Ehre und getrösten uns der Hoffnung, daß der Segen des Barmherzigen auch ferner auf ihm und seiner Arbeit ruhen werde.

Cöslin, den 12. Juli 1866.

Der Verein zur Besserung sittlich verwahrloseter Kinder im Regierungs-Bezirk Cöslin.

von Kotze. Brose. Dittrich. Fritsch. von Kitzing. Lamprecht. Möllhausen. Müller. Neitzel. Orthmann. Pieper. v. Schmiedseck. Schwantes. L. Vogel. Wagner.

802) Von den, in der achten amtlichen Verlustliste der Königlich Preußischen Armee aufgeführten Offizieren und Mannschaften gehören die Nachbenannten dem diesseitigen Departement:

1. Pommersches Grenadier-Regiment (König Friedrich Wilhelm IV.) No. 2.

Schlacht bei Gitschin am 29. Juni 1866.

5. Compagnie.

Grenadier Wilhelm Lockstädt aus Bublitz, Kreis Fürstenthum. Todt.

Gren. Johann Berg aus Tempelburg, Kreis Neustettin. Leicht verwundet. Gewehrschuß. Lazareth Unterlochow.

Gren. Anton Wetzel I. aus Labenz, Kreis Schivelbein. Leicht verwundet. Fußwunde. Laz. Unterlochow.

6. Compagnie.

Gren. Albert Manzek aus Stolp. Leicht verwundet. Lazareth unbekannt.

7. Compagnie.

Lieutenant von Weiher. Schwer verwundet.

Gefreiter Carl Treubrodt aus Zackenzin, Kreis Lauenburg. Leicht verwundet. Lazareth unbekannt.

Gren. Frenz aus Altenhagen, Kreis Schlawe. Vermißt.

Gren. Carl Fiß aus Funkenhagen, Kreis Fürstenthum. Vermißt.

8. Compagnie.

Unteroffizier Wilhelm Bärwald aus Schivelbein. Leicht verwundet. Gewehrschuß. Lazareth unbekannt.

Grenadier Julius Backhaus aus Colberg. Schwer verwundet. Durch Gewehrschuß. Lazareth unbekannt.

Gren. August Groth aus Carzin, Kreis Stolp. Leicht verwundet. Durch Gewehrschuß. Laz. unbekannt.

Gren. Wilh. Siefert aus Stolp. Leicht verwundet. Durch Gewehrschuß. Lazareth unbekannt.

Gren. Carl Müller aus Schivelbein. Todt. Durch Gewehrschuß.

Leib-Grenadier-Regiment (1. Brandenburg.) No. 8.

Schlacht bei Gitschin am 29. Juni 1866.

1. Compagnie.

Gren. Albert Metzlaff aus Dramburg. Schwer verwundet. Granatschuß am rechten Fuß.

6. Compagnie.

Gefreiter Julius Blank aus Denzig, Kreis Dramburg. Schwer verwundet. Gewehrschuß in die Brust.

2. Pommersches Grenadier-Regiment (Colberg) No. 9.

Schlacht bei Sadowa am 3. Juli 1866.

9. Compagnie.

Füsilier Albert Retzlaff aus Cörlin, Kreis Fürstenthum. Leicht verwundet. Granatsplitter durch das linke Bein. Lazareth Sadowa.

Füs. August Zabler aus Nelep, Kreis Schivelbein. Leicht verwundet. Am linken Mittelfinger. Im Revier.

Füs. Gustav Oldenburg aus Wopersnow, Kreis Schivelbein. Leicht verwundet. Schrammschuß am linken Bein. Im Revier.

10. Compagnie.

Füs. Joseph Krones aus Neu-Katscher, Kreis Fürstenthum. Todt. Granatsplitter im Unterleib.

11. Compagnie.

Füsilier Hermann Wolter aus Wendisch-Tychow, Kreis Schlawe. Schwer verwundet. Granatsplitter am rechten Bein. Lazareth Sadowa.

Sergeant Ernst Hübner aus Gramenz, Kreis Neustettin. Leicht verwundet. Schuß am rechten Ellenbogen. Im Revier.

Füsilier Friedrich Schulz I. aus Groß-Jestin, Kreis Fürstenthum. Leicht verwundet. Lazareth Sadowa.

12. Compagnie.

Füsilier August Schulz II. aus Curow, Kreis Fürstenthum. Leicht verwundet. Granatsplitter am rechten Arm. Lazareth Sadowa.

2. Brandenburgisches Grenadier-Regiment No. 12 (Prinz Carl von Preußen.)

Gefecht bei Krenow am 29. Juni 1866.

1. Compagnie.

Grenadier Carl Rehbein aus Eschenriege, Kreis Neustettin. Leicht verwundet. Schuß in den Oberarm. Feldlazareth der 5. Division.

3. Pommersches Infanterie-Regiment No. 14.

Gefecht bei Dohaliska am 3. Juli 1866.

1. Compagnie.

Musketier Carl Litzow aus Wittenberg, Kreis Lauenburg. Schwer verwundet. Schuß ins Bein.

4. Pommersches Infanterie-Regiment No. 21.

Gefecht bei Saboda am 3. Juli 1866.

1. Compagnie.

Musketier Carl Herm. Schwarz aus Dünnow, Kreis Schlawe. Leicht verwundet. Schuß durch den Oberschenkel. Lazareth Saboda.

2. Compagnie.

Unteroffizier Johann Friedrich Eduard Schulz aus Dietersdorf, Kreis Dramburg. Leicht verwundet. Streifschuß an der Lippe und am Fuß. Lazareth Saboda.

Unteroffizier August Friedrich Wilhelm Wenzlaff aus Liepen, Kreis Stolp. Leicht verwundet. Streifschuß am Schienbein. Lazareth Saboda.

Unteroffizier Gustav Ludwig Christoph Benzke aus Misdow, Kreis Schlawe. Leicht verwundet. Streifschuß am Arm. Lazareth Saboda.

Tambour Theodor Carl Gomoll aus Lauenburg. Schwer verwundet. Streifschuß am Fuß. Lazareth Saboda.

Musketier Gustav Siegfried Meyer II. aus Zicker, Kreis Neustettin. Schwer verwundet. Streifschuß am Fuß. Lazareth Saboda.

Musketier Albert Friedrich Kluck II. aus Lessaken, Kreis Stolp. Leicht verwundet. Streifschuß am Fuß. Lazareth Saboda.

3. Compagnie.

Sergeant Carl Wilhelm Friedrich Wehner aus Sparsee, Kreis Neustettin. Schwer verwundet.
Unteroffizier Otto Zalluskowski aus Klein-Crien, Kreis Stolp. Todt.
Unterof. Albert Diecks aus Groß-Gansen, Kreis Stolp. Schw. verw. Schuß in den Mund. Lazareth Saboda.
Gefreiter Hermann Albert Jaffke aus Papendorf, Kreis Rummelsburg. Vermißt.
Gefreiter Ernst Friedrich Katzel aus Abtshagen Kreis Schlawe. Schwer verwundet. Schuß in den Kopf und Fuß. Lazareth Saboda.
Musketier Ludwig Adolph Fischer aus Falkenburg, Kreis Dramburg. Todt.
Musk. Carl Ludwig Steuck aus Bramstädt, Kreis Neustettin, Schwer verwundet.
Musk. Theodor Christlieb Lenz aus Lubow, Kreis Neustettin. Schwer verwundet.
Musk. Franz Ludwig Arndt aus Gnewin, Kreis Stolp. Vermißt.
Musk. Carl August Kniebel aus Culsow, Kreis Rummelsburg. Schwer verwundet. Schuß durch den Arm. Lazareth Saboda.
Musk. Ernst Gotthilf Siefke aus Callies, Kreis Dramburg. Vermißt.
Musketier Ferdinand Mallon aus Borntin, Kreis Neustettin. Leicht verwundet. Schuß am Arm. Lazareth Saboda.

4. Compagnie.

Serg. August Steckmann aus Marsow, Kreis Stolp. Leicht verwundet. Schuß in den Oberschenkel. Lazareth Saboda.
Musk. Carl Ludwig Wolf aus Brotzen, Kreis Rummelsburg. Vermißt.
Musk. Ferdinand Kobs aus Pielburg, Kreis Neustettin. Vermißt.
Musk. Carl Wilhelm Maske aus Alt-Soltnitz, Kreis Neustettin. Todt.
Musk. Johann Wilhelm Spors aus Klein-Küdde, Kreis Neustettin. Vermißt.
Musk. Carl Friedrich Schmidtke aus Strickershagen, Kreis Stolp. Vermißt.
Gefreiter Reinhold Wittenberg aus Dargorese, Kreis Stolp. Vermißt.
Musk. August Schrock aus Zeromin, Kreis Stolp. Vermißt.
Musk. August Krugel II. aus Jösek, Kreis Neustettin. Vermißt.
Musk. Carl Dittberner aus Claushagen, Kreis Neustettin. Vermißt.
Musk. August Träder aus Groß-Tuchen, Kreis Bütow. Vermißt.
Musk. Carl Bahlke aus Uhlingen, Kreis Lauenburg. Vermißt.
Musk. Carl Friedrich Below aus Bernsdorf, Kreis Bütow. Vermißt.

5. Compagnie.

Unteroffizier Karl Klatt aus Deutsch-Fuhlbeck, Kreis Dramburg. Schwer verwundet. Granatschuß am Oberschenkel. Gestorben am Walde bei Saboda am 4. Juli 1866.

6. Compagnie.

Gefreiter August Wilhelm Martin Schwanke aus Raddatz, Kreis Neustettin. Leicht verwundet.

7. Compagnie.

Gefreiter August Junk aus Krampkewitz, Kreis Lauenburg. Todt.
Gefreiter Johann Ferdinand Böck II. aus Neudorf, Kreis Neustettin. Schwer verwundet. Granatsplitter an Arm und Bein. Lazareth Saboda.
Musketier Friedrich Wilhelm Böck I. aus Neudorf, Kreis Neustettin. Schwer verwundet. Rückgraterschütterung durch Granatsplitter. Lazareth Saboda.
Musk. Carl Ludwig Gens aus Vargow, Kreis Stolp. Leicht verwundet. Contusion am Magen durch Granatsplitter. Lazareth Saboda.
Musk. Ludwig August Ferdinand Pisonke aus Grumkow, Kreis Stolp. Leicht verwundet. Granatsplitter durch die rechte Wade. Lazareth Saboda.

8. Compagnie.

Musketier Friedrich Johann Martin Schmöckel aus Birkow, Kreis Stolp. Leicht verwundet. Leichte Contusion am rechten Fuße. Lazareth Saboda.

9. Compagnie.

Füsilier Martin Wilhelm Kraft aus Denzig, Kreis Dramburg. Leicht verwundet. Durch Granatsplitter am Oberkopf. Lazareth Saboda.

10. Compagnie.

Füsilier August Ludwig Gutzmer aus Kleschinz, Kreis Stolp. Leicht verwundet. Durch Granatsplitter am rechten Schienbein. Lazareth Saboda.

12. Compagnie.

Hornist Richard Leopold Lück aus Klein-Machmin, Kreis Stolp. Leicht verwundet. Leichte Contusion durch Granatsplitter am Rücken. Lazareth Saboda.

Brandenburgisches Füsilier-Regiment No. 35.

Schlacht bei Sadowa am 3. Juli 1866.

8. Compagnie.

Füsilier Friedrich Gustav Ruch aus Selesen, Kreis Stolp. Schwer verwundet. Granatschuß im Rücken. Lazareth unbekannt.

5. Pommersches Infanterie-Regiment No. 42.

Gefecht bei Dohalic am 3. Juli 1866.

8. Compagnie.

Musketier Wilhelm Toboll aus Stolp. Leicht verwundet. Schuß am rechten Fuß.

Schlacht bei Gitschin am 29. Juni 1866.

10. Compagnie.

Füsilier Albert Martin Kramp aus Wusseken, Kreis Bütow. Leicht verwundet. Schuß ins Bein.

12. Compagnie.

Sekonde-Lieutenant und Adjutant von Blücher aus Stolp. Todt.

5. Brandenburgisches Infanterie-Regiment No. 48.

Schlacht bei Gitschin am 29. Juni 1866.

2. Compagnie.

Musketier Johann Splittgerber aus Thurow, Kreis Neustettin. Schwer verwundet. Schuß ins Kreuz.

Gefecht bei Dilze am 29. Juni 1866.

6. Compagnie.

Seconde-Lieutenant Carl Gustav von Jöden-Koniecpolski. Leicht verwundet. Schulter und Arm. Leichtes Feldlazareth No. 3.

Gefreiter Carl Hobuß aus Timmenhagen, Kreis Fürstenthum. Leicht verwundet. An der linken Hand. Leichtes Feldlazareth No. 3.

Gefecht bei Jicin in Böhmen am 29. Juni 1866.

9. Compagnie.

Gefreiter August Carl Schwandt aus dem Dramburger Kreise. Schwer verwundet. Schuß in beiden Füßen. Leichtes Feldlazareth. Dielec.

6. Pommersches Infanterie-Regiment No. 49.

Schlacht bei Sadowa am 3. Juli 1866.

1. Compagnie.

Unteroffizier Friedrich Kunde aus Dubbertech, Kreis Fürstenthum. Todt.

Musk. Carl Scholz I. aus Grunow, Kreis Dramburg. Todt.

Musk. Friedrich Selke aus Damshagen, Kreis Schlawe. Leicht verwundet. Schußwunde am Fuß und an der linken Hand.

Musk. Albert Krey aus Schlawin, Kreis Schlawe. Leicht verwundet. Schußwunde am Kopf.

Musk. Carl Röglin aus Groß-Rambin, Kreis Belgard. Schwer verwundet. Schußwunde am Oberschenkel.

Musk. Franz Göde aus Kuddezow, Kreis Schlawe. Leicht verwundet. Schußwunde am Kopfe.

Musk. Carl Krüger I. aus Reblin, Kreis Schlawe. Leicht verwundet. Schußwunde am Kopfe.

Gefreiter Hermann Krüger aus Lüllsitz, Kreis Belgard. Leicht verwundet. Prellschuß am rechten Oberschenkel.

Musk. Johann Schurwanz aus Wandhagen, Kreis Schlawe. Leicht verwundet. Schußwunde am rechten Unterarm.

2. Compagnie.

Musk. Rudolph Strehlow aus Schlawe. Todt.

Musk. August Beyer aus Ritzig, Kreis Schivelbein. Todt.

Hornist Carl Jennrich aus Gerbin, Kreis Schlawe. Todt.

Musk. Boas Kirsch aus Lauenburg. Todt.

Feldwebel Ewald Nimz, aus Hütten, Kreis Neustettin. Leicht verwundet. Granatsplitter im rechten Unterschenkel.

Sergeant Carl Böske aus Steinfort, Kreis Neustettin. Leicht verwundet.
Musk. Carl Wezel aus Alt-Banzin, Kreis Fürstenthum. Leicht verwundet.
Musk. Friedrich Rahn aus Pobanz, Kreis Fürstenthum. Schwer verwundet. Rechter Unterkiefer zerschossen.
Musk. Carl Falk aus Polzin, Kreis Belgard. Leicht verwundet.
Musk. Carl Meding aus Gramenz, Kreis Neustettin. Vermißt.
Musk. Carl Michaelis aus Groß-Rambin, Kreis Belgard. Vermißt.
Tambour Friedrich Kuchenbecker aus Drensch, Kreis Neustettin. Leicht verwundet.
Musk. Ferdinand Brandenburg aus Gerbin, Kreis Schlawe. Vermißt.
Musk. Carl Steinhorst aus Notzkow, Kreis Schlawe. Schwer verwundet.
Musk. August Schurow aus Dünnow, Kreis Schlawe. Vermißt.
Musk. Johann Saß aus Cösternitz, Kreis Schlawe. Vermißt.
Musk. August Schwarz aus Altenhagen, Kreis Schlawe. Leicht verwundet.
Gefreiter Carl Zenk aus Reinfeld, Kreis Belgard. Schwer verwundet.
Musk. Carl Zimmermann aus Bublitz, Kreis Fürstenthum. Vermißt.
Musk. Carl Marquardt aus Damerow, Kreis Belgard. Leicht verwundet.
Musk. Hermann Baller aus Camissow, Kreis Belgard. Schwer verwundet.
Musk. Hermann Jeske aus Meitzow, Kreis Schlawe. Vermißt.
Musk. Julius Zemke aus Labenz, Kreis Schivelbein. Vermißt.
Musk. Friedrich Heberlein aus Coccejendorf, Kreis Schlawe. Vermißt.
Musk. Wilhelm Schünemann aus Langenhagen, Kreis Schivelbein. Vermißt.
Musk. Hermann Weyer aus Repkow, Kreis Fürstenthum. Vermißt.
Musk. Julius Wilhelm Trapp aus Plümenhagen, Kreis Fürstenthum. Vermißt.
Musk. Albert Guske aus Eventhin, Kreis Schlawe. Vermißt.
Musk. Carl Büge aus Krühne, Kreis Fürstenthum. Vermißt.

3. Compagnie.

Musk. Johann Karl August Herrforth aus Bublitz, Kreis Fürstenthum. Todt.
Musk. Erdmann Manske aus Bergen, Kreis Belgard. Todt.
Musk. Johann Manke aus Reselkow, Kreis Fürstenthum. Todt.
Musk. Martin Friedrich Wilh. Leppert aus Simbow, Kreis Schlawe. Leicht verwundet.
Musk. Ernst Zende aus Eventhin, Kreis Schlawe. Schwer verwundet.
Musk. Johann Eduard Striepling aus Raakow, Kreis Neustettin. Leicht verwundet.
Musk. Wilhelm Jeske aus Polzin, Kreis Belgard. Leicht verwundet.
Gefr. Wilhelm Klitzke aus Klein-Popplow, Kreis Belgard. Schwer verwundet. Schußwunde am Halse.
Musk. Friedrich Wilhelm Wachs aus Dep, Kreis Fürstenthum. Vermißt.
Musk. August Völzke aus Alt-Schlawe, Kreis Schlawe. Leicht verwundet. Schußwunde an der Hand.
Musk. Carl Stahnke aus Schwemmin, Kreis Fürstenthum. Leicht verwundet. Schußwunde am Finger.
Musk. Hermann Piotter aus Giesebitz, Kreis Stolp. Leicht verwundet.
Musk. Carl August Wilhelm Radel aus Polzin, Kreis Belgard. Leicht verwundet.
Musk. Wilhelm Zülow aus Siedkow, Kreis Belgard. Leicht verwundet. Verlust von zwei Fingern.
Musk. Hermann Friedrich Zühlsdorf aus Carsbaum, Kreis Schivelbein. Leicht verwundet.
Musk. Carl Friedrich Schünke aus Battin, Kreis Belgard. Leicht verwundet.
Musk. Eduard Peter aus Colberg, Kreis Fürstenthum. Leicht verwundet.
Musk. Heinrich Ratzlaff aus Schwessin, Kreis Fürstenthum. Leicht verwundet.
Musk. August Schneider aus Polzin, Kreis Belgard. Vermißt.
Musk. Albert Mademann aus Altschlawe, Kreis Schlawe. Vermißt.
Musk. Wilhelm Albert Strycker aus Rützow, Kreis Schivelbein. Vermißt.
Musk. August Ferdinand Burow aus Gershagen, Kreis Stolp. Vermißt.
Musk. Johann Carl Friedrich Raasch aus Cölpin, Kreis Fürstenthum. Vermißt.
Musk. Carl Julius Wilhelm Radünz aus Schivelbein. Vermißt.
Musk. August Michalki aus Neu-Jershagen, Kreis Schlawe. Vermißt.
Gefreiter Albert Martin Hugo Röpke aus dem Schivelbeiner Kreise. Vermißt.
Musk. Heinrich Hermann Krüger aus Wandhagen, Kreis Schlawe. Leicht verwundet.
Musk. Carl Maaß aus Belgard. Leicht verwundet.
Musk. Carl Stahnke aus Gieskow, Kreis Fürstenthum. Leicht verwundet.

4. Compagnie.

Musk. Friedrich Daniel Ferdinand Gundlach aus Brutzen, Kreis Belgard. Schwer verwundet. Fuß gebrochen.
Gefr. Hornist August Zinke aus Ziezenow, Kreis Belgard. Todt.
Musk. August Reglin aus Sydow, Kreis Schlawe. Schwer verwundet. Granatsplitter am Fuß.
Musk. Albert Böck aus Köntopf, Kreis Dramburg. Schwer verwundet. Schuß am Arm, Knie und Enkel.
Musk. Hermann Scheewe aus Dramburg. Vermißt.
Musk. Julius Boneß aus Poppenhagen, Kreis Fürstenthum. Leicht verwundet. Granatsplitter am Kopf.
Musk. Friedrich Heß aus Moltow, Kreis Fürstenthum. Leicht verwundet. Handwunde.
Musk. Wilhelm Albert Hupp aus Dubberzin, Kreis Schlawe. Vermißt.
Musk. Wilhelm Hermann aus Alt-Warschow, Kreis Schlawe. Schwer verwundet. Granatsplitter am Enkel.

6. Compagnie.

Musk. Johann Gottlieb Zech aus Breitenberg, Kreis Schlawe. Todt.
Gefreite Albert Hermann Julius Leske aus Leikow, Kreis Schlawe. Todt.
Musk. Johann August Albert Treptow a. Nitzlin, Kreis Schlawe. Leicht verwundet. Durch Granatsplitter am Kopf.
Musk. Friedrich Wilhelm Albert Lüdtke aus Eichenberge, Kreis Neustettin. Leicht verwundet. Wunde am rechten Arm durch Granatsplitter.
Musk. Heinrich Carl Eckhardt aus Balfanz, Kreis Neustettin. Leicht verwundet. Wunde am Fuß.

7. Compagnie.

Musk. August Kuchenbecker a. Sassenburg, Kreis Fürstenthum. Todt.
Musk. Johann Ferdinand Christian Schneider aus Porst, Kreis Fürstenthum. Schwer verwundet. Wunde an der rechten Lende und Zerschmetterung des rechten Daumens.
Musk. Carl Friedrich Dummer aus Groß-Soldikow, Kreis Schlawe. Vermißt.
Musk. Albert Ludwig Tettborn aus Damerow, Kreis Schlawe. Leicht verwundet.
Musk. Ferdinand Ziegelmann aus Drosedow, Kreis Fürstenthum. Todt.
Gefr. August Thom aus Jatzingen, Kreis Schlawe. Leicht verwundet.
Gefr. Ludwig Dahlke aus Porst, Kreis Fürstenthum. Schwer verwundet.
Musk. Heinr. Vanselow aus Rügenwalde, Kreis Schlawe. Schwer verwundet.
Musk. Heinrich Strenzke aus Gieskow, Kreis Fürstenthum. Schwer verwundet.
Musk. Wilhelm Wetzel aus Kotlow, Kreis Fürstenthum. Leicht verwundet.
Musk. Wilhelm Kragel aus Wendisch-Puddiger, Kreis Schlawe. Leicht verwundet.
Musk. Friedrich Lüdtke aus Pollnow, Kreis Schlawe. Leicht verwundet.
Musk. August Völzke aus Pollnow, Kreis Schlawe. Leicht verwundet.
Musk. Gustav Haller aus Rügenwalde, Kreis Schlawe. Leicht verwundet.
Musk. August Last aus Colberg, Kreis Fürstenthum. Schwer verwundet.
Musk. Carl Kreitlow a. Seydel, Kreis Fürstenthum. Leicht verwundet.

8. Compagnie.

Musk. Carl Radtke aus Jannewitz, Kreis Rummelsburg. Vermißt.
Musk. Carl Wilm aus Gieskow, Kreis Fürstenthum. Vermißt.
Musk. Carl Rosin aus Borkow, Kreis Schlawe. Vermißt.
Musk. August Hensel aus Popiel, Kreis Fürstenthum. Leicht verwundet. Prellschuß überm Auge.
Musk. Ferdinand Tczischakoff aus Klein Soldikow, Kreis Schlawe. Leicht verwundet.

Füsilier-Bataillon.

Gefecht bei Ober- und Unter Duhalitz am 3. Juli 1866.

Gefr. Friedrich Wenzke aus Altenhagen, Kreis Schlawe. Todt. Durch Granatsplitter.
Füs. Friedrich Nörenberg aus Neu-Belz, Kreis Fürstenthum. Todt. Durch Granatsplitter.
Füs. Wilhelm Thurow aus Brunow, Kreis Schivelbein. Todt. Durch Granatsplitter.
Füs. Carl Schmidt aus Saleske, Kreis Schlawe. Todt. Durch Granatsplitter.
Unterof. Wilhelm Schütte aus Cöslin, Kreis Fürstenthum. Schwer verwundet. Durch Granatsplitter am Kopfe.
Unterof. Gustav Falk aus Curow, Kreis Fürstenthum. Leicht verwundet. Durch Granatsplitter im Gesicht.

Füs. Carl Zühlsdorf aus Colberg, Kreis Fürstenthum. Schwer verwundet. Zwei Gewehrschüsse.
Füs. Carl Zikowski aus Bublitz, Kreis Fürstenthum. Schwer verwundet. Gewehrschuß durch die linke Schulter.
Füs. Karl Kunde aus Gribnitz, Kreis Fürstenthum. Schwer verwundet. Granatsplitter durch Kinn und Gesicht.
Füs. Friedrich Papenfuß aus Alt-Paalow, Kreis Schlawe. Schwer verwundet. Kopfwunde durch Granatspl.
Füs. Hermann Radde aus Jaffert, Kreis Stolp. Schwer verwundet. Granatsplitter im Hals.
Füs. Carl Riß aus Zanow, Kreis Schlawe. Schwer verwundet. Granatsplitter im rechten Bein.
Gefr. Heinrich Schmidt aus Colberg, Kreis Fürstenthum. Leicht verwundet. Gewehrschuß im Rücken.
Füs. Wilhelm Weichholz aus Neu-Zowen, Kreis Schlawe. Leicht verwundet. Granatsplitter am linken Oberarm.
Füs. Ernst Humbold aus Balfanz, Kreis Neustettin. Leicht verwundet. Nasenspitze durch Gewehrschuß. Befindet sich im Dienst.
Füs. Carl Tietz II. aus Rügenwalde, Kreis Schlawe. Leicht verwundet. Streifschuß am Arm. Befindet sich im Dienst.
Füs. August Prillwitz aus Cöslin, Kreis Fürstenthum. Leicht verwundet. Contusion am Zeigefinger der linken Hand. Befindet sich im Dienst.
Füs. Franz Sannemann II. aus Kusserow, Kreis Schlawe. Leicht verwundet. Contusion am Gesicht durch Granatsplitter.
Füs. August Runge aus Völzkow, Kreis Schivelbein. Leicht verwundet. Streifschuß am Arm.
Füs. Carl Westphal aus Carwitz, Kreis Schlawe. Leicht verwundet. Streifschuß am Kinn.
Füs. Albert Tiegs aus Friedrichsdorff, Kreis Randow. Leicht verwundet. Streifschuß am linken Fuß.
Füs. Heinrich Franz I. aus Roggow, Kreis Belgard. Leicht verwundet. Schuß durch die rechte Schulterwulst.
Hornist Friedrich Kroening aus Friedrichsfelde, Kreis Fürstenthum. Leicht verwundet. Schuß durch die rechte Hand.
Füs. Heinr. Bahr I. aus Dargen, Kreis Fürstenthum. Schwer verwundet. Schuß im rechten Oberschenkel.
Füs. August Griesbach aus Rackow, Kreis Neustettin. Leicht verwundet. Schuß durch den rechten Unterarm.
Füs. Eduard Termeidow aus Neu-Krakow, Kreis Schlawe. Schwer verwundet. Schuß durch den Unterleib.
Füs. Reinhold Molzahn aus Cöslin, Kreis Fürstenthum. Leicht verwundet. Schuß durch die linke Hand.
Füs. Julius Block aus Schlenzig, Kreis Schivelbein. Leicht verwundet. Streifschuß an der Stirn.
Gefreiter Ferdinand Jacobitz aus Marienfelde, Kreis Schlawe. Leicht verwundet. Schuß durch die Fußsohle.
Füs. Julius Gutzke aus Roggow, Kreis Belgard. Leicht verwundet. Streifschuß am linken Unterbein.
Füs. August Gutzkow aus Damshagen, Kreis Schlawe. Leicht verwundet. Schrammschuß am Schienbein.
Füs. Wilhelm Bast aus Leppin, Kreis Fürstenthum. Leicht verwundet. Streifschuß am linken Fuß.
Füs. Johann Perleburg aus Groß-Reichow, Kreis Belgard. Leicht verwundet. Streifschuß am Halse.
Füs. August Steinke aus Retzin, Kreis Belgard. Schwer verwundet. Schuß über der linken Hüfte.
Füs. Wilhelm Bläsing aus Heinrichsdorf, Kreis Neustettin. Leicht verwundet. Schuß in der linken Schulter.
Füs. Albert Bluhm aus Rügenwalde, Kreis Schlawe. Leicht verwundet. Streifschuß am linken Oberschenkel.
Gef. Heinr. Krey aus Luptow, Kreis Fürstenthum. Leicht verwundet. Streifschuß im Oberbein.
Füs. Karl Goldbeck aus Lankow, Kreis Schivelbein. Todt.
Füs. Karl Pinz aus Kösternitz, Kreis Schlawe. Vermißt.
Füs. August Unnasch aus dem Stolper Kreise. Vermißt.
Füs. Hermann Koffke aus Neu-Bolkow, Kreis Belgard. Vermißt.
Gefr. Wilhelm Knaak aus Dargen, Kreis Fürstenthum. Leicht verwundet. Schuß in die rechte Schulter.
Gefr. Wilhelm Unnasch aus Natzmershagen, Kreis Schlawe. Leicht verwundet. Contusion durch eine Granate am Bauch.
Gefr. Albert Kuhl aus Alt-Warschow, Kreis Schlawe. Schwer verwundet. Granatsplitter durchs rechte Knie und linken Schenkel.
Gefr. Bernhard Hanth aus Groß-Tychow, Kreis Belgard. Leicht verwundet. Granatsplitter durch die rechte Wade.
Füs. August Richter aus Rügenwalde, Kreis Schlawe. Leicht verwundet. Granatsplitter ins linke Knie.
Gustav Heiling aus Lauenburg. Leicht verwundet. Schuß in die rechte Schulter.

Füs. Franz Scheibe aus Polzin, Kreis Belgard. Todt. Durch eine Granate der Kopf weggerissen.
Füs. Friedrich Hoestmann aus Alt-Jershagen, Kreis Schlawe. Leicht verwundet. Schuß am linken Oberschenkel.
Füs. Joseph Lawrenz aus Muttrin, Kreis Stolp. Todt. Granate durch den Kopf.
Füs. August Pinnow aus Groß-Gansen, Kreis Stolp. Schwer verwundet. Granatsplitter das linke Knie zerschmettert.
Gefr. Friedrich Klitzke aus Quisbernow, Kreis Belgard. Leicht verwundet. Granatsplitter in den linken Unterarm.
Füs. August Block II. aus Groß-Jestin, Kreis Fürstenthum. Leicht verwundet. Gewehrschuß am linken Unterschenkel.
Füs. Heinrich Klemz aus Rarfin, Kreis Belgard. Leicht verwundet. Granatsplitter in beide Hacken.
Füs. Wilhelm Neitzel aus Roßnow, Kreis Fürstenthum. Leicht verwundet. Granatsplitter ins linke Bein.
Füs. Hermann Grell aus Alt-Martinshagen, Kreis Schlawe. Schwer verwundet. Granatsplitter durch beide Backenknochen.
Füs. Heinrich Knebler aus Retzin, Kreis Belgard. Schwer verwundet. Gewehrschuß durch den linken Unterarm.
Füs. Carl Zubke II. aus Storkow, Kreis Neustettin. Todt. Granatsplitter in den Bauch.
Füs. Ferdinand Schramm aus Saleske, Kreis Schlawe. Leicht verwundet. Granatsplitter durch den rechten Fuß.
Füs. Heinrich Laaser aus Groß-Küdde, Kreis Neustettin. Vermißt.
Füs. August Labs aus Kuhtz, Kreis Schlawe. Leicht verwundet. Contusion durch einen von der Granate herumgeworfenen Baumast.
Füs. Albert Strehlow aus Strippow, Kreis Fürstenthum. Leicht verwundet. Leichte Contusion am Bein durch eine Gewehrkugel.
Füs. Wilhelm Kauffmann aus Moltow, Kreis Fürstenthum. Leicht verwundet. Gewehrschuß in die rechte Schulter.
Füs. Wilhelm Zaeske aus Polzin, Kreis Belgard. Leicht verwundet. Gewehrkugel in den linken Fuß.
Füs. Albert Rach aus Plassow, Kreis Stolp. Leicht verwundet. Gewehrschuß unter den linken Fuß.
Füs. Ernst Oldenburg aus Varzin. Schwer verwundet. Granatsplitter am Oberschenkel.
Füs. Ernst Wenzlaff aus Starnitz, Kreis Stolp. Schwer verwundet. Beschädigung am Enkel durch Granatsplitter.
Füs. Carl Tietz III. aus Cordeshagen, Kreis Fürstenthum. Schwer verwundet. Beschädigung am rechten Unterschenkel durch Granatsplitter.
Füs. August Kleinschmidt aus Collatz, Kreis Belgard. Schwer verwundet. Beschädigung am rechten Unterschenkel durch Granatsplitter.
Füs. Carl Glasenapp aus Zuch, Kreis Neustettin. Schwer verwundet. Beschädigung am rechten Unterschenkel durch Granatsplitter.
Füs. Carl Müller III. aus Kützow, Kreis Schivelbein. Leicht verwundet. Beschädigung am rechten Schulterknochen durch Granatsplitter.
Füs. Carl Parski aus Falkenburg, Kreis Dramburg. Leicht verwundet. Contusion am rechten Fuß durch Granatsplitter.

7. Pommersches Infanterie-Regiment No. 54.

Gefecht bei Dobalicka am 3. Juli 1866.

1. Compagnie.

Gefr. Alb. Glaser aus Colberg, Kreis Fürstenthum. Leicht verwundet. Schuß am Fuß.
Hautboist Friedrich Thadewald aus Henkenhagen, Kreis Fürstenthum. Leicht verwundet. Wunde am Arm.
Seconde-Lieut. und Bats.-Adjut. Albert Amerlan aus Angermünde. Leicht verwundet. Wunde an der Hand.

2. Compagnie.

Prem.-Lieut. Eduard Guttzeit aus Willenberg, Kreis Ortelsburg. Leicht verwundet. Granatsplitter an der rechten Hand.

3. Compagnie.

Musk. August Rohloff aus Neu-Köppe, Kreis Schivelbein. Leicht verwundet. Verwundung unbekannt.

Schlacht bei Jicin am 29. Juni 1866.

4. Compagnie.

Musk. Carl Kramer aus Rügenwalde, Kreis Schlawe. Leicht verwundet. Verletzung des rechten Unterschenkels.

Musketier Ferdinand Schabbel aus Medbersin, Kreis Bütow. Schwer verwundet. Quetschung des Rückens.
Musk. Samuel Falkenstein aus Polzin, Kreis Belgard. Leicht verwundet. Streifschuß an der linken Backe. Befindet sich bei der Compagnie.

8. Compagnie.

Seconde-Lieut. Adolph Hallmann aus Colberg, Kreis Fürstenthum. Leicht verwundet. Schuß durch den rechten Oberarm. Lazareth unbekannt.

10. Compagnie.

Gefecht bei Mokrowus am 3. Juli 1866.

Füs. Rudolph Grubbe aus Luggewiese, Kreis Lauenburg. Schwer verwundet. Schuß in den Kopf.

Schlacht bei Jicin am 29. Juni 1866.

11. Compagnie.

Füs. August Frehse aus Gudenhagen, Kr. Fürstenthum. Schwer verwundet. Schuß durch Hand und Fuß. Lazareth unbekannt.

7. Brandenburgisches Infanterie-Regiment No. 60.

Gefecht bei Unter-Dohalik am 3. Juli 1866.

1. Compagnie.

Gefreiter Ferdinand Pagel aus Rüstow, Kreis Schlawe. Leicht verwundet. Granatsplitter am rechten Oberschenkel.
Musk. Albert Ernst Wilhelm Garbe aus Nehmitz, Kreis Schlawe. Leicht verwundet. Schuß durch einen Granatsplitter am rechten Ellenbogengelenk. Bei der Compagnie verblieben.

Gefecht bei Sadowa am 3. Juli 1866.

11. Compagnie.

Füs. Heinrich Wilhelm Carl Hannemann aus Satspe, Kreis Fürstenthum. Leicht verwundet. Granatsplitter am rechten Unterschenkel. Lazareth Sadowa oder Horsitz.

8. Pommersches Infanterie-Regiment No. 61.

Gefecht bei Sadowa am 3. Juli 1866.

Hauptmann Maximilian von Knebel aus Sarranzig. Todt. Granatsplitter durch die rechte Brust.
Seconde-Lieut. Sadewasser. Schwer verwundet. Zerschmetterung des linken Beins durch eine Granate. Lazareth unbekannt.

1. Compagnie.

Feldwebel Hrrmann Marten aus Lauenburg. Leicht verwundet. Schußwunde am Arm. Lazareth unbekannt.
Sergeant Carl Ferdinand Deuter aus Groß-Gustkow, Kreis Bütow. Leicht verwundet. Schußwunde am Arm. Lazareth unbekannt.
Gefreiter Franz Leder aus Grünwald, Kreis Bütow. Leicht verwundet. Schußwunde am Arm. Lazareth unbekannt.
Musk. Carl Nüske aus Dramburg. Leicht verwundet. Schuß ins Bein. Lazareth unbekannt.
Musk. Adam Tkeschkatsch aus Schwartowke, Kreis Lauenburg. Leicht verwundet. Bajonnetstich in die rechte Hand. Lazareth unbekannt.
Musk. Johann Röpke aus Collatz, Kreis Belgard. Vermißt.
Musk. Johann Ernst Teiffke aus Tangen, Kreis Bütow. Leicht verwundet. Schuß in die linke Hacke. Lazareth unbekannt.
Musk. Johann Theodor Gerlick aus Georgendorf, Kreis Rummelsburg. Leicht verwundet. Schuß im linken Bein. Lazareth unbekannt.

2. Compagnie.

Sergeant Albert Iwert aus Ratzebuhr, Kreis Neustettin. Leicht verwundet am Bein. Lazareth unbekannt.
Unterof. August Miethke aus Pinnow, Kreis Neustettin. Leicht verwundet. Schuß im Unterbein.
Gefr. Johann Mielbrandt aus Lubow, Kreis Neustettin. Handwunde.
Musk. Martin Guse aus Groß-Dallenthin, Kreis Neustettin. Handwunde. Lazareth unbekannt.
Musk. Richard Kruggel aus Scharnei, Kreis Rummelsburg. Handwunde.
Musk. Christian Raske aus Wulzig, Kreis Dramburg. Wunde am Fuß.
Musk. Franz Dahms aus Stöwen, Kreis Dramburg. Fußwunde.
Musk. Albert Gehrke aus Groß-Reetz, Kreis Rummelsburg. Todt.
Musk. Friedrich Meier aus Cunsow, Kreis Lauenburg. Todt.

306) Bekanntmachung
wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie V. zu den Preußischen Staats-Anleihen von 1850 und 1852 und Ser. IV. zu der Preußischen Staatsanleihe von 1854.

Die neuen Coupons Ser. V. No. 1 bis 8 über die Zinsen der Staats-Anleihen von 1850 und 1852 für die vier Jahre vom 1. October 1866 bis dahin 1870 nebst Talons sowie die neuen Coupons Ser. IV. No. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1854 für denselben Zeitraum nebst Talons werden vom 4. Juni d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Haupt-Kassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist Letzteres von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Haupt-Kasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Haupt-Kasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Haupt-Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai 1867 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

Talons (bezw. Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1850 (resp. 1852 oder 1854) zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . Thlr."

Mit dem 1. Mai 1867 hört die Portofreiheit sowohl für diese Sendungen als auch für die Rückbeförderung der neuen Coupons und Talons auf.

Für solche Sendungen, welche von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebietes liegen, kann eine Befreiung von Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 8. Mai 1866. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
gez. von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Staatsanleihen aufzustellenden und an unsere Haupt-Kasse einzureichenden Verzeichnissen außer bei unserer Hauptkasse auch bei sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen des Departements, bei den Steuerkassen zu Colberg, Cörlin, Bublitz und Tempelburg und bei dem Königlichen Domainen-Rent-Amt in Rügenwalde unentgeldlich verabreicht werden.

Cöslin, den 16. Mai 1866. Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

307) Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hierdurch Folgendes:

1. Die Erneuerung oder Reparatur des Fachbaumes oder der Stauanlage einer Wassermühle darf selbst dann, wenn eine Aenderung in der Lage der Betriebsstätte nicht vorgenommen werden soll, nur unter Zuziehung des Kreisbaubeamten erfolgen.
2. Bei einer jeden derartigen Erneuerung oder Reparatur ist der Kreisbaubeamte zwei Mal zu einer Revision zu veranlassen, ein Mal vor der beabsichtigten Erneuerung oder Reparatur des alten Fachbaumes oder der alten Stau-Anlage und ein Mal nach der vollendeten Erneuerung oder Reparatur. Diese Revisionen werden von den Kreisbaubeamten unentgeltlich ausgeführt.

3. Eine Wassermühle, bei welcher der Fachbaum oder die Stau-Anlage einer Erneuerung oder Reparatur unterworfen worden ist, darf erst dann wieder in Betrieb gesetzt worden, wenn der Kreisbaubeamte auf Grund der vorgenommenen Revisionen bescheinigt hat, daß eine Veränderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte nicht eingetreten ist.
4. Wer diesen Vorschriften zuwider handelt, verfällt, insofern nicht eine Bestrafung auf Grund des §. 345 Nr. 12 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 erfolgt, in eine Geldbuße bis zu 10 rtl. oder in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe. Cöslin, den 3. August 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

308) In der zu Schellin, Greiffenberger Kreises, bestehenden Ackerbauschule zur Ausbildung junger Leute für bäuerliche und sonstige kleine Wirthschaften ist eine Aufnahme von Schülern vom 1. October d. J. ab zulässig, welche in der Anstalt

über Wirthschaftsführung und Haushaltung, insbesondere Behandlung des Wiesenbaues, Garten- und Handelsgewächsbaues, des Düngers und Mergels, der Brauerei, Nachhülfe im Schreiben und Rechnen, ferner in der Thierarznei- und Pflanzenkunde, und anderen nützlichen Fertigkeiten

Unterricht erhalten.

Für den Unterricht ist grundsätzlich ein dreijähriger Lehrkursus bestimmt, jedoch soll auf Verlangen die Entlassung aus der Anstalt schon im zweiten Jahre nach einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist erfolgen können.

Die Zöglinge, welche der Disciplin des Herrn v. Schmidt zu Schellin unterworfen sind, und zu ihm in demselben Verhältniß wie das Gesinde zur Herrschaft stehen, müssen alle ihnen übertragenen Arbeiten unweigerlich verrichten und erhalten freie Wohnung, Beleuchtung, Beköstigung und Wäsche, nebst nöthiger ärztlicher Hülfe und Arznei in Krankheitsfällen.

Die Annahme und Entlassung derselben aus ungenügender Qualification ist dem Herrn v. Schmidt anheimgegeben.

Diejenigen bäuerlichen Wirthe und kleinen Grundbesitzer, welche ihre in dem Alter von 16 bis 18 Jahren stehende Söhne und Angehörigen der Anstalt unter den angegebenen Bedingungen anvertrauen und somit von der wohlwollenden Absicht zur angemessenen Ausbildung derselben Gebrauch machen wollen, werden hiermit aufgefordert, sich unverzüglich bei dem Herrn v. Schmidt zu melden und dessen nähere Anweisung entgegen zu nehmen.

Greifenberg, den 9. Juli 1866. Das Curatorium der Ackerbauschule zu Schellin.
gez. v. d. Marwitz.

309) Bekanntmachung.

Nach § 11 der Vorschriften für die Königl. Bau-Akademie zu Berlin vom 18. März 1855, muß die Meldung zur Aufnahme in diese Anstalt bis zum 8. October cr. schriftlich bei dem unterzeichneten Director erfolgen, und die Befähigung zugleich durch Einreichung der in § 12 resp. 14 gedachter Vorschriften, so wie in dem Nachtrage vom 1. November 1859 geforderten Zeugnisse und Zeichnungen nachgewiesen werden.

Die Vorschriften vom 18. März 1855 sind bei dem Kanzlei-Rath Röhl im Bau-Akademie-Gebäude käuflich zu haben. Berlin, den 11. August 1866.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königl. Bau-Akademie. Busse.

310) Polizeiverordnung, betreffend die Führung von Licht und Feuerung seitens der Grubenarbeiter.

Auf Grund des § 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks verordnet:

In unterirdischen Grubenräumen muß, so weit nicht wegen schlagender Wetter oder dergleichen für einzelne Werke durch besondere Verordnung etwas Anderes bestimmt wird, jeder Arbeiter und Grubenbeamte Zündhölzer oder sonstiges Feuerzeug bei sich führen, mit dem sich das Grubenlicht anzünden läßt.

In Grubenräumen, die nicht durch Tageslicht oder sonst angebrachte Beleuchtung erhellt werden, muß außerdem jeder ein Grubenlicht bei sich führen.

Uebertretungen dieser Vorschrift werden gemäß § 207 des Allgemeinen Berggesetzes mit Geldbuße bis zu zehn Thalern bestraft. Halle, den 30. Juli 1866. Königliches Oberbergamt.

311) Polizeiverordnung, betreffend den Gebrauch mit Kreosotöl getränkter Hölzer zum Grubenausbau.

Auf Grund des § 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks verordnet:

In Grubenräumen, welche zur Kommunikation zwischen den Arbeitspunkten und der Tagesoberfläche benutzt werden, insbesondere in Schächten und Tagestrecken, welche zum Ein- und Ausfahren der Mannschaft dienen, in Querschlägen und Hauptstrecken, durch welche die Fahrung geht, ist der Einbau von **Hölzern, welche mit Kreosotöl getränkt** sind, wegen der Feuergefährlichkeit solcher Zimmerung, verboten. Auf Kreosotnatrium bezieht sich das Verbot nicht.

Uebertretungen dieser Vorschrift werden gemäß § 207 des Allgemeinen Berggesetzes mit Geldbuße bis zu Funfzig Thalern bestraft.

Halle, den 31. Juli 1866. Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Appellations-Gericht zu Cöslin.

Der bisherige Gerichts-Assessor Kiesler ist zum Kreisrichter bei dem Königl. Kreis-Gerichte zu Dramburg, mit der Funktion an der Königl. Kreis-Gerichts-Commission zu Falkenburg und der bisherige Gerichts-Assessor Schlichting zum Kreisrichter bei dem Königl. Kreis-Gerichte zu Schlawe mit der Funktion an der Königl. Kreis-Gerichts-Commission in Pollnow ernannt worden.

Die Gerichts-Assessoren Tiegs und Seehaussen sind aus dem Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Stettin in das diesseitige Departement versetzt und Ersterer an die Königl. Kreisgerichts-Commission in Zanow, Letzterer an die Königl. Kreisgerichts-Commission in Falkenburg abgeordnet worden.

Der Gerichts-Assessor Stüler ist aus dem Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Magdeburg in das diesseitige Departement versetzt und dem Königl. Kreis-Gerichte zu Bütow zur Beschäftigung überwiesen worden.

Die bisherigen Appellationsgerichts-Referendarien Arnold in Stolp und Hemptenmacher in Rügenwalde sind zu Gerichts-Assessoren, jener mit Bestimmung seines Dienstalters vom 5. Juni d. J., dieser mit Bestimmung seines Dienstalters vom 9. Juni d. J., ernannt worden.

Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Reck in Colberg ist gestorben.

Der Appellationsgerichts-Bote Both hieselbst ist vom 1. Oktober cr. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Rittergutsbesitzer v. Tessmar zu Kl. Borkow ist zum Schiedsmanne für den zweiten Landbezirk des Lauenburger Kreises gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliches Landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.

Das Wintersemester 1866/67 beginnt am 15. October.

Von den für das Wintersemester 1866/67 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Allgemeine und specielle Viehzuchtlehre: Prof. Dr. Kühn.
Allgemeine Ackerbaulehre: Derselbe.
Einleitung in das Studium der Landwirthschaftswissenschaft (Encyclopädie, Methodologie und Geschichte derselben: Derselbe.
Theorie des Feldbaues: Prof. Dr. Stohmann.
Ueber Geburtshülfe bei landwirthschaftlichen Hausthieren mit Demonstrationen am Phantom: Lector Kreisthierarzt Dr. Roloff.
Specielle Pathologie und Therapie der Hausthiere in Verbindung mit klinischen Demonstrationen: Derselbe.
Privatforstwirtschaftslehre, erster Theil (Waldbau, Waldpflege, Waldbenutzung): Dr. Ewald.
Landwirthschaftliche Baukunde: Lector Bauinspector Steinbeck.
Nationalökonomie (erster oder allgem. Theil): Prof. Dr. Schmoller.
Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Anschütz.
Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch.
Besprechungen über physikalische Gegenstände: Derselbe.
Mechanik und Maschienenlehre: Dr. Cornelius.
Experimental-Chemie: Prof. Dr. Heintz.
Physiologische Chemie: Derselbe.
Besprechungen über chemische Gegenstände: Derselbe.
Organische und Agriculturchemie: Dr. Siewert.

Chemische Technologie und landwirthschaftliche Gewerbe: Derselbe.
Geologie und Bodenkunde: Prof. Dr. Girard.
Ueber die einheimischen Holzgewächse: Prof. Dr. von Schlechtendal.
Die Familien der Kryptogamischen Pflanzen: Derselbe.
Zoologie: Prof. Dr. Giebel.
Naturgeschichte des Menschen: Derselbe.
Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere: Lector Kreisthierarzt Dr. Roloff.
Physiologie der Ernährung (mit Experimenten): Dr. Nasse.
Ueber die für den Arzt und Landwirth wichtigen parasitischen Pflanzen und Thiere: Prof. Dr. Vogel.

b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung insbesondere für Studirende höherer Semester.

Geschichte der Staatstheorien des 18. und 19. Jahrhunderts: Prof. Dr. Schmoller.
Politik oder allgemeine Staatslehre: Derselbe.
Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Eisenhart.
Geschichte der Nationalökonomie: Derselbe.
Handelsrecht: Prof. Dr. Anschütz.
Wechselrecht: Derselbe.
Preußisches Landrecht: Geh. Just.-Rath Prof. Dr. Witte.
Logik: Prof. Dr. Erdmann.
Psychologie: Prof. Dr. Schaller.
Geschichte der Philosophie: Prof. Prof. Dr. Dr. Erdmann, Schaller, Haym.
Ueber die Hauptpunkte der Religionsphilosophie: Prof. Dr. Ulrici.
Geschichte der französischen Revolution: Prof. Dr. Leo.
Neueste Geschichte von 1775 bis 1815: Dr. Droysen.
Geschichte des 19. Jahrhunderts seit 1850: Derselbe.
Geschichte des brandenburgisch-preußischen Staats: Dr. Ewald.
Habsburg und Hohenzollern, eine vergleichende Geschichte beider Häuser: Derselbe.
Ueber die Dichter und Redner der Befreiungskriege: Prof. Dr. Haym.
Englisch: Lector Hollmann.

Theoretische und praktische Uebungen.

Analytische Uebungen im Laboratorium: Prof. Dr. Heintz und Dr. Siewert.
Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn.
Geologische Uebungen: Prof. Dr. Girard.
Zoologische und zootomische Demonstrationen: Prof. Dr. Giebel.
Praktische Demonstrationen und Excursionen: Prof. Dr. Kühn.
Forstwissenschaftliche Excursionen: Dr. Ewald.
Demonstrationen im landwirthschaftlichen Versuchswesen: Prof. Dr. Stohmann.
Demonstrationen in der thierärztlichen Klinik: Lector und Kreisthierarzt Dr. Roloff.
Pathologisch-anatomische Demonstrationen und Sectionsübungen: Derselbe.
Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, v. Schlechtendal, Knoblauch, Girard, Heine, Giebel, Kühn.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Universitäts-Stallmeister André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität enthalten die durch jede Buchhandlung zu beziehenden „Mittheilungen des landwirthschaftl. Instituts der Universität Halle." Jahrgang 1863 und 1865. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a. S., im Juli 1866. Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor u. Director des landwirthsf. Instituts an der Universität.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Budack.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 34. Cöslin, den 23. August. 1866.

Allerhöchste Botschaft

an beide Häuser des Landtags, betreffend die Uebernahme der Regierung in dem Königreich Hannover, dem Kurfürstenthum Hessen, dem Herzogthum Nassau und der freien Stadt Frankfurt.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Die Regierungen des Königreichs Hannover, des Kurfürstenthums Hessen und des Herzogthums Nassau, sowie die freie Stadt Frankfurt haben sich durch ihre Theilnahme an dem feindlichen Verhalten des ehemaligen Bundestages in offenen Kriegszustand mit Preußen versetzt.

Sie haben sowohl die Neutralität als das von Preußen unter dem Versprechen der Garantie ihres Territorialbestandes ihnen wiederholt und noch in letzter Stunde angebotene Bündniß abgelehnt, haben an dem Kriege Oesterreichs mit Preußen thätigen Antheil genommen und die Entscheidung des Krieges über sich und ihre Länder angerufen. Diese Entscheidung ist nach Gottes Rathschlusse gegen sie ausgefallen.

Die politische Nothwendigkeit zwingt uns, ihnen die Regierungsgewalt, deren sie durch das siegreiche Vordringen Unserer Heere entkleidet sind, nicht wieder zu übertragen.

Die genannten Länder würden, falls sie ihre Selbstständigkeit bewahrten, vermöge ihrer geographischen Lage bei einer feindseligen oder auch nur zweifelhaften Stellung ihrer Regierungen der preußischen Politik und militärischen Aktion Schwierigkeiten und Hemmnisse bereiten können, welche weit über das Maß ihrer thatsächlichen Macht und Bedeutung hinaus gingen.

Nicht in dem Verlangen nach Ländererwerb; sondern in der Pflicht, unsere ererbten Staaten vor wiederkehrender Gefahr zu schützen, der nationalen Neugestaltung Deutschlands eine breitere und festere Grundlage zu geben, liegt für Uns die Nöthigung, das Königreich Hannover, das Kurfürstenthum Hessen, das Herzogthum Nassau und die freie Stadt Frankfurt auf immer mit Unserer Monarchie zu vereinigen. Wohl wissen Wir, daß nur ein Theil der Bevölkerung jener Staaten mit Uns die Ueberzeugung von dieser Nothwendigkeit theilt. Wir achten und ehren die Gefühle der Treue und Anhänglichkeit, welche die Bewohner derselben an ihre bisherigen Fürstenhäuser und an ihre selbstständigen politischen Einrichtungen knüpfen. Allein wir vertrauen, daß die lebendige Betheiligung an der fortschreitenden Entwickelung des nationalen Gemeinwesens in Verbindung mit einer schonenden Behandlung berechtigter Eigenthümlichkeiten den unvermeidlichen Uebergang in die neuere, größere Gemeinschaft erleichtern werde.

Die beiden Häuser des Landtags fordern Wir auf, die zur beabsichtigten Vereinigung erforderliche verfassungsmäßige Einwilligung zu ertheilen, und lassen ihnen zu diesem Behufe den beikommenden Gesetz-Entwurf zugehen. Gegeben Berlin, 16. August 1866.

(gez.) **Wilhelm.**

(ggez.) Graf v. Bismarck. Frhr. v. d. Heydt. v. Roon. Graf v. Itzenplitz. v. Mühler.
Graf zur Lippe. v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

Die Herzogthümer Holstein und Schleswig hat Se. Majestät der König bisher in gemeinsamem Recht mit Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich auf Grund des Wiener Vertrages vom 30. Oktober 1864 besessen. Nachdem Se. Majestät der Kaiser sich bereit erklärt hat, alle ihm aus diesem Vertrage zustehenden Rechte auf Se. Majestät den König zu übertragen, wird Se. Majestät der König, sobald der Friede mit Oesterreich ratificirt sein wird, die Regierung auch dieser beiden Herzogthümmer definitiv übernehmen. Wenn die nördlichsten Distrikte des Herzogthums Schleswigs in freier Abstimmung den Wunsch aussprechen sollten, mit dem Königreich Dänemark vereinigt zu werden, so wird Se. Majestät der König diesem Wunsche stattgeben.

Die individuellen Verhältnisse und Besonderheiten der neu erworbenen Länder und Landestheile werden eine vielfache Berücksichtigung erfordern, deren Tragweite sich noch nicht übersehen läßt. Es ist der Wille Sr. Majestät des Königs, den wirklichen Bedürfnissen gerecht zu werden, und die billigen Rücksichten auf berechtigte Eigenthümlichkeiten mit den Forderungen des allgemeinen Staatswohls und der Gerechtigkeit gegen seine Unterthanen auszugleichen. Deshalb konnte die sofortige Aufnahme dieser Länder in das preußische Staatsgebiet nicht erfolgen, vielmehr muß es einer, hoffentlich nahen Zukunft vorbehalten bleiben, die sämmtlichen unter der Herrschaft des Königs befindlichen Lande in ein Ganzes zu vereinigen, sobald die neu erworbenen Länder durch das jetzt einzurichtende Uebergangsstadium dazu vorbereitet sein werden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

312) Der Rittergutsbesitzer von Kamecke auf Gervin bei Bublitz ist in Stelle des Landschafts-Deputirten von Rhade für den Fürstenthumschen Kreis, und der Rittergutsbesitzer, Hauptmann von Alten auf Tietzow in Stelle des verstorbenen Hülfs-Deputirten von Hagen auf Langen für den Beldgardschen Kreis zum landschaftlichen Hülfs-Deputirten gewählt worden.

Stettin den 14. August 1865. Der Ober-Präsident Senfft von Pilsach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

313) Nachstehende Bekanntmachung des Königlichen Kriegs-Ministerii wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Der unterm 10. Oktober 1837 von Seiten der Abtheilung für das Invalidenwesen an die Königlichen Regierungen ergangene Erlaß, durch welchen den Bittstellern eingeschärft werden sollte, bei Anbringung von Gesuchen um Invalidenwohlthaten und Unterstützung sich genau nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 21. November 1835 und der Verordnung vom 14. Februar 1810 zu richten, hat nicht den erwarteten Erfolg gehabt. Im Gegentheil sind in der neuesten Zeit die gedachten gesetzlichen Bestimmungen mehr als jemals unbeachtet gelassen worden.

Da diese Mißbräuche nicht länger geduldet werden können, so werden in Zukunft:

1) alle Gesuche ehemaliger Soldaten um Invalidenwohlthaten und Unterstützung, welche mit Umgehung der Zwischenbehörden, oder ohne Beifügung der von diesen Behörden ertheilten Bescheide an das Kriegs-Ministerium gerichtet werden sollten, sowie derartige Immediat-Gesuche, welche ohne eine specielle Allerhöchste Entscheidung dem Königlichen Kriegs-Ministerio zugehen, das erste Mal ohne Weiteres an die betreffenden Provinzialbehörden gesandt werden,
2) im Wiederholungsfalle die Bittsteller gar keinen Bescheid erhalten, und die Eingaben hier reponirt werden, und endlich
3) diejenigen Individuen, welche — nachdem sie auf vorschriftsmäßig angebrachte Anträge um Invalidenwohlthaten in letzter Instanz abschlägig beschieden sind — auf vorherige Verwarnung ihr unnützes Suppliciren nicht einstellen, unnachsichtlich als unruhige Quärulanten zur Bestrafung gezogen werden, indem gewiß Alles geschieht, um Jedem die Ueberzeugung zu gewähren, daß die verschiedenen Behörden seine Anträge einer gründlichen Prüfung unterwerfen und ihn Behufs Feststellung seiner Angaben in dem geordneten Wege bereitwillig unterstützen, aber auch einleuchten muß, daß die Staatsmittel nicht hinreichen, den ehemaligen Soldaten, welche keinen gesetzlichen Anspruch auf Invalidenwohlthaten vorschriftsmäßig nachzuweisen vermögen, dergleichen bei etwaigem beharrlichen Suppliciren lediglich in Rücksicht auf erwiesene Dürftigkeit und Erwerbsunfähigkeit zu bewilligen.

Das Kriegs-Ministerium setzt die Königliche Regierung hiervon mit dem Auftrage in Kennt-

niß, diese Verfügung durch das Amtsblatt bekannt zu machen und die Bekanntmachung von Zeit zu Zeit zu wiederholen. Berlin, den 16. September 1839. Kriegs-Ministerium.

An die Königl. Regierung zu Cöslin No. 6729. Kr. M.

Cöslin, den 10. August 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

314) Von den in der Fortsetzung der 10. Verlustliste der Königl. Preußischen Armee aufgeführten Offizieren und Mannschaften gehören die Nachbenannten dem diesseitigen Departement an:

2. Thüringisches Infanterie-Regiment No. 32.

Bei Helmstadt am 25. Juli 1866.

9. Compagnie.

Füsilier Carl Groning aus Callies, Kreis Dramburg. Schwer verwundet. Schuß in den linken Oberschenkel. Lazareth Helmstadt.

7. Ostpreußisches Infanterie-Regiment No. 44.

Bei Tobitschau am 15. Juli 1866.

1. Compagnie.

Musketier August Mahlke aus Rummelsburg. Leicht verwundet. Schuß durch den kleinen Finger linker Hand. Lazareth Tobitschau.

1. Leib-Husaren-Regiment No. 1.

Bei Kralitz am 14. Juli 1866.

2. Escadron.

Husar Wilhelm Grünwald aus Ottiliensee, Kreis Bütow. Leicht verwundet.

2. Rheinisches Husaren-Regiment No. 9.

Bei Hettstadt am 26. Juli 1866.

4. Escadron.

Seconde-Lieutenant Hans von Hagen aus Cöslin. Leicht verwundet. Säbelhieb am Halse, in den Rücken und flach am Kopfe. Lazareth Helmstadt.

5. Escadron.

Bei Helmstadt am 25. Juli 1866.

Unteroffizier Johann Behling aus Drosedow, Kreis Fürstenthum. Leicht verwundet. Stich unter dem linken Auge. Beim Truppentheil.

2. Landwehr-Husaren-Regiment.

Bei Prerau am 15. Juli 1866.

Oberst und Regiments-Commandeur von Glasenapp aus Pommern. Schwer verwundet. 8 Hiebe über Kopf und Arme.

10. Landwehr-Husaren-Regiment.

Bei Uettingen am 26. Juli 1866.

4. Escadron.

Husar Ernst Thiele aus Colberg in Pommern. Vermißt.

Cöslin, den 21. August 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

315) Die Kreiswundarztstelle des Stolper Kreises mit einem Gehalt von jährlich 100 rtl. ist erledigt. Qualificirte Medicinalpersonen, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse binnen 6 Wochen bei uns zu melden. Cöslin, den 16. August 1866.

316) Unter den Schafen auf dem Vorwerke Marienhof bei Neurese, sowie unter den Schafen auf dem Rittergute Gervin und unter den Schafen des Bauern Neumann zu Ausbau Neurese, Kreises Fürstenthum, sind die Pocken ausgebrochen und die gedachten Ortschaften deshalb für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden. Cöslin, den 19. August 1866.

317) Unter den Schafen des Bauern Schimmelpfennig in Labenz, Kreises Schivelbein, sind die Pocken ausgebrochen und ist deshalb die genannte Ortschaft für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden. Cöslin, den 14. August 1866.

318) Den Schafen des Dominiums Warnin, Kreises Belgard, sind die Pocken geimpft, und ist deshalb diese Ortschaft für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden.

Cöslin, den 16. August 1866.

319) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Brotzen, Kreises Rummelsburg, ist erloschen und deshalb die für diese Ortschaft angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden.

Cöslin, den 16. August 1866.

320) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Klonczen, Kreises Bütow, ist erloschen und deshalb die für diese Ortschaft angeordnete Sperre aufgehoben worden.

Dagegen sind unter den Schafen des Bauern Marquardt in Gumtow, Kreises Schivelbein, die Pocken ausgebrochen und ist deshalb die Ortschaft Gumtow für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden. Cöslin, den 20. August 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

321) Der nach unserer Bekanntmachung vom 19. Juli cr. (Amtsblatt No. 31) auf den 26. September d. J. Vormittags 9 Uhr anberaumte Termin zur Prüfung der einjährigen Freiwilligen wird hierdurch auf den 8. September d. J. Vormittags 9 Uhr verlegt.

Cöslin, den 21. August 1866.

Königl. Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.
von Sack, Major. Schönemann, Regierungsrath.

322) Unter Hinweisung auf seine Bekanntmachung vom 18. Juni 1859, betreffend die Zuwendung der Wohlthaten des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses, bringt das unterzeichnete Direktorium hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für jedes Kind, dessen Vater im Kriege gefallen, oder in Folge erhaltener Wunden gestorben ist, ein Pflegegeld bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre bewilligt wird, und die im Alter zwischen 6 und 12 Jahren befindlichen Kinder, wenn es gewünscht wird, in Erziehungsanstalten aufgenommen werden.

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges ist es wünschenswerth, daß die betreffenden Anträge:
a) für die auf dem Lande wohnenden Kinder durch die betreffenden Königlichen Landrathsämter,
b) für die in den Städten wohnenden Kinder durch die Magisträte,
c) für die in Berlin wohnenden Kinder Seitens der Mütter direkt

an das unterzeichnete Direktorium, Wilhelmsstraße No. 81 hierselbst, gerichtet werden.

Diesen Anträgen ist:
1) der amtliche Nachweis über den Tod des Vaters, aus welchem der Truppentheil und die militairische Charge ersichtlich sein muß,
2) die Taufscheine der Kinder und
3) ein amtlicher Nachweis über die Dürftigkeit

beizufügen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß eine Verzögerung der Anträge den Betheiligten nur Nachtheile bringen kann, da insbesondere eine Zahlung des Pflegegeldes für eine rückliegende Zeit nicht zulässig ist. Berlin, den 9. August 1866.

Königliches Directorium des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses.

323) In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 27. März d. J. wird hierdurch zur Kenntniß des schifffahrttreibenden Publikums gebracht, daß vom 15. August d. J. ab, auf dem Leuchtthurme zu Rixhöft, ein Fresnell'scher Leuchtaparat erster Ordnung brennen wird, der 5/8 des Horizontes, von W. 3/4 N. über N. bis S.-O. 3/4 S., beleuchtet und dessen Licht vom Verdeck des Schiffes auf eine Entfernung von 20 Seemeilen sichtbar ist.

Bis zum 15. August wird dieses Licht theilweise zur Probe brennen und bleiben bis dahin die in der Bekanntmachung vom 27. März d. J. bezeichneten drei Topplaternen in Funktion.

Danzig, den 31. Juli 1866. Königl. Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Wahlen des Kämmerers Grützmacher zu Tempelburg zum Beigeordneten und des Gerbermeisters Gehrke zum unbesoldeten Rathmann daselbst, beide auf 6 Jahre, sind von uns bestätigt worden.

Die Wahl des Rathsmanns Mau zu Callies zum unbesoldeten Beigeordneten daselbst, auf 6 Jahre, ist von uns bestätigt worden.

Die Wiederwahl des Rathmanns Achilles zu Schivelbein auf fernere 6 Jahre ist von uns bestätigt worden.

Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Die durch Pensionirung ihres bisherigen Inhabers, des Försters Sturm, zum 1. October cr. a

ledigte Forstschutzbeamtenstelle zu Wilhelmshorst in der Oberförsterei Alt-Krakow, ist von demselben Zeitpunkte ab, dem zum Königlichen Förster ernannten forstversorgungsberechtigten Jäger Giese verliehen worden.

Königl. Konsistorium der Provinz Pommern.

Der Prediger Holtzheuer, bisher in Neustettin, ist zum Pastor in Ratzebuhr ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Das Diakonat an der St. Marienkirche zu Stargard, städtischen Patronats, ist durch Todesfall erledigt und am 1. Oktober 1867 wieder zu besetzen.

Der bisherige Conrector, Predigtamts-Candidat Richert ist zum Diakonus an der St. Marien-Kirche in Cöslin ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Das Pastorat zu Bublitz, Königlichen Patronats, ist durch den Tod des Superintendenten, Pastors Koch erledigt und zum 1. Oktober 1867 wieder zu besetzen.

Die Pfarrstelle in Brüsewitz, Synode Jacobshagen, Königlichen Patronats, zu welcher 2 Kirchen und 2 Schulen gehören, kommt am 1. Oktober d. J. durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung.

Königl. Ober-Post-Direction.

Es ist übertragen worden die Verwaltung der Post-Expedition 2. Klasse: in Schwirsen, dem bisherigen Dekonom Gustav Wittmütz; in Wusterwitz, Kreis Schlawe, dem ehemaligen Lehrer Franz Carl Christian Kollmann.

Königl. Provinzial-Steuer-Direction.

Versetzt sind: Der berittene Steuer-Aufseher Holtz von Pollnow als Fuß-Steuer-Aufseher nach Cöslin, für den pensionirten Steuer-Aufseher Stäglich,

der berittene Steuer-Aufseher Tews von Massow nach Pollnow,

der Amtsdiener und Chausseegeld-Erheber Gustke von Cavelpaß als Chausseegeld-Erheber nach Cublitz, Hauptamts-Bezirk Stolpmünde.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Aufhebungen. Das dem Civil-Ingenieur Wilhelm Parje zu Offenbach a. M. unter dem 23. Mai 1865 ertheilte Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Waschen von Leimleder in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Das dem Herrn Rudolph Wilhelmy in Berlin unter dem 30. April 1865 ertheilte Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte continuirlich wirkende Rotations-Pumpe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist aufgehoben.

324) **Waldau,**

Königl. Preuß. landwirthschaftliche Akademie bei Königsberg i. P.

Vorlesungen, Uebungen und Demonstrationen im Winter-Semester 1866/67.

1) Ueber das Studium und Leben auf landwirthschaftlichen Akademien im Anfange des Semesters; Director, Oekonomie-Rath Wagener.
2) Volkswirthschaftslehre; Administrator, Dr. Freiherr v. d. Goltz.
3) Landwirthschaftliche Disciplinen:

   Landwirthschaftliche Betriebslehre, Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, Wollkunde, Demonstrationen in der Wollkunde; Director, Oekonomie-Rath Wagener.

   Uebungen im Entwerfen von landwirthschaftlichen Ertragsanschlägen und Wirthschaftsplänen; Versuchsfeld-Dirigent Pietrusky.

   Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; Landwirthschaftliche Buchführung; Demonstrationen in der Gutswirthschaft, Administrator Dr. Freiherr v. d. Goltz.

   Pferdezucht, Thierarzt Neumann. Düngerlehre II. Theil, Dr. Heiden privatim. Gartenbau, Institutsgärtner Strauß.
4) Forstwirthschaftliche Disciplinen:

   Forstwirthschaftslehre, Oberförster Gebauer.
5) Naturwissenschaftliche Disciplinen:

Unorganische Chemie; Physik, Uebungen im chemischen Laboratorium, Prof. Dr. Ritthausen. Repetitorium in der unorganischen Chemie, Dr. Heiden privatim.

Landwirthschaftliche Mineralogie; Anatomie und Physiologie der Pflanzen; landwirthschaftliche Zoologie: Fortsetzung in der systematischen Botanik und Repetition über einzelne Kapitel aus allen Gebieten der Botanik, Professor Dr. Körnicke.

6) Thierheilkunde: Anatomie und Physiologie der Hausthiere; Innere Krankheiten der Hausthiere, Thierarzt Neumann.
7) Baukunde: Landwirthschaftliche Baukunde, Baumeister Kinzel.
8) Mathematische Disciplinen: Theoretische Anleitung zum Feldmessen und Nivelliren, Baumeister Kinzel.

Das Winter-Semester beginnt am 15. Oktober; das Studien-Honorar beträgt für 2 Jahre 100 Thaler und kann im Falle der Bedürftigkeit ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hülfsmittel enthält der Menzel- v. Lengerkesche landwirthschaftliche Kalender; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, über dieselbe weitere Auskunft zu ertheilen.

Waldau, im August 1866.

Der Director, Königl. Oekonomie-Rath
(gez.) L. Wagener.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Budack.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 35. Cöslin, den 30. August. 1866.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 42 der Gesetz-Sammlung pro 1866 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter
No. 6392. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schlochauer Kreises im Betrage von 50,000 Thalern, 2. Emission. Vom 11. Juli 1866; und unter
" 6393. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Grottkauer Kreises im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 11. Juli 1866.

Adresse des Abgeordnetenhauses an Seine Majestät den König.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König! Allergnädigster König und Herr!

I. Ew. Königliche Majestät haben in einem großen Augenblicke von weltgeschichtlicher Bedeutung uns um Ihren erhabenen Thron versammelt. Unser Volk preist in Demuth die Gnade Gottes, welche Ew. Majestät theures Leben beschirmte und so Großes zu vollbringen zuließ. Die großen Thaten, welche unser tapferes Heer in wenigen Wochen von Land zu Land, von Sieg zu Sieg, dort bis über den Main, hier an die Thore der Hauptstadt Oesterreichs führten, haben unser Herz mit freudigem Selbstgefühl und mit lebhaftem Dank erfüllt. Wir sprechen den Dank des Volkes aus an die Tausende, welche das Grab bedeckt, an die sämmtlichen überlebenden Streiter des stehenden Heeres und der in großer Zeit geschaffenen Landwehr, an die einsichtigen Führer, vor Allen an Ew. Majestät Selbst, die Sie in der entscheidenden Schlacht die Leitung übernehmend, Noth und Gefahr mit den Kämpfern getheilt und dem Kriege durch rasche Führung ein Ziel gesetzt haben.

II. Von hoher Bedeutung sind schon jetzt die errungenen Erfolge: die Auflösung der Bundesverfassung, die Auseinandersetzung mit Oesterreich, die Erweiterung der Grenzen und des Machtgebietes unseres Staates und die dadurch gegebene Aussicht, daß in nicht ferner Zeit ein politisch geeintes Deutschland unter Führung des größten Deutschen Staates sich entwickeln könne.

III. Diese Früchte — davon sind wir mit Ew. Majestät überzeugt — werden nur in einträchtigem Zusammenwirken zwischen Regierung und Volksvertretung zur Reife gedeihen. Ohne die Sicherung und Ausbildung der verfassungsmäßigen Rechte des Volkes werden wir nicht zählen dürfen auf die Huldigung der Geister und Herzen in Deutschland, welche allein der Macht Haltbarkeit und Dauer verleiht.

IV. Gegenüber der Thatsache, daß seit einer Reihe von Jahren die Staatsausgaben ohne einen zur gesetzlichen Feststellung gelangten Staatshaushalts-Etat und theilweise im Widerspruche mit den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses geleistet worden sind, gereicht es dem letzteren zur großen Genugthuung, daß Ew. Majestät feierlich auszusprechen geruht haben, daß die in jener Zeit geleisteten Geldausgaben der gesetzlichen Grundlage entbehren, weil dieselbe nur durch das nach Art. 99 der Verfassungsurkunde alljährlich zu Stande zu bringende Etatsgesetz erlangt werden kann. Im Hinblick auf dies Königliche Wort, welches die Nothwendigkeit eines nur unter Zustimmung des Abgeordnetenhauses ins Leben tretenden jährlichen Staatshaushaltsgesetzes, so wie demgemäß die Nothwendigkeit einer für die Vergangenheit zu erwirkenden Indemnitäts-Er-

klärung der beiden Häuser des Landtages anerkennt, ist das Vertrauen der Landesvertretung gerechtfertigt, daß künftighin durch die rechtzeitige Feststellung des Staatshaushaltsgesetzes vor Beginn des Etatsjahres jeder Conflikt verhütet werde.

V. Die den Berathungen des Landtages unterbreiteten Vorlagen über die Indemnitäts-Ertheilung und die Finanzen werden wir mit pflichtmäßiger Sorgfalt in Erwägung nehmen.

VI. Mit derselben Sorgfalt werden wir die freudig und dankbar begrüßten Vorlagen über die Einverleibung der mit Preußen zu vereinigenden Deutschen Lande und über die Einberufung einer Volksvertretung der Norddeutschen Bundesstaaten prüfen, vertrauen jedoch, daß, wenn Rechte des Preußischen Volkes und Landtages zu Gunsten eines künftigen Parlaments aufgegeben werden sollen, diesem Parlamente auch die volle Ausübung dieser Rechte gesichert sein wird.

VII. Durchdrungen von der großen Wichtigkeit der gegenwärtigen Epoche für das ganze Deutsche Vaterland bieten wir aus vollem Herzen unsere Mitwirkung zur einheitlichen und freiheitlichen Entwickelung desselben, welche die Vorsehung in Ew. Majestät Hände gelegt hat. Wir können uns der Erkenntniß nicht verschließen, daß derselben noch große Schwierigkeiten entgegen stehen, und daß mit der Constituirung des Norddeutschen Bundes nicht bis zur Beseitigung derselben gewartet werden kann. Aber fest überzeugt von der Nothwendigkeit eines nationalen Bandes zwischen dem Norden und Süden des Deutschen Vaterlandes, hoffen wir zuversichtlich, daß dasselbe in nicht allzuferner Zukunft geschaffen werden wird, namentlich dann, wenn die Deutschen Stämme im Süden die schon jetzt in weiten Kreisen daselbst empfundene Gefahr einer Zerreißung Deutschlands erkennen und dem Bedürfnisse nach einer nationalen festen Vereinigung mit dem Norden einen aufrichtigen und unzweideutigen Ausdruck geben.

VIII. Königliche Majestät! In allen großen Tagen unserer Preußischen Geschichte fanden zu dem Geiste und der Kraft seiner Fürsten sich die des Volkes in Aufopferung und Hingebung gesellt. So soll es auch ferner unter uns bleiben, und wer möchte dann wider uns sein? — In tiefster Ehrfurcht verharren wir Eurer Majestät treugehorsamste das Haus der Abgeordneten.

Die Friedensverhandlungen

haben allseitig günstigen Fortgang gehabt. Die Verhandlungen mit Oesterreich (in Prag) haben zu einer vollständigen Verständigung über alle sachlichen Punkte geführt; Behufs wirklichen Abschlusses waren nur noch einige Formfragen zu erledigen. Die Unterzeichnung des Friedens wird täglich erwartet.

Die Verhandlungen mit den süddeutschen Staaten, welche in Berlin geführt worden, sind gleichfalls der Sache nach als beendigt anzusehen.

Mit Württemberg und Baden ist der Frieden bereits vor einigen Tagen abgeschlossen; auch mit Bayern und Hessen-Darmstadt ist inzwischen eine Einigung erfolgt. Bayern tritt an Preußen einige Landstriche ab, welche zur Abrundung des südlichen Gebiets des bisherigen Kurfürstenthums Hessen erforderlich sind, — Darmstadt die frühere Landgrafschaft Hessen-Homburg und das ausschließliche Besatzungsrecht der bisherigen Bundesfestung Mainz, während die Provinz Oberhessen in den militairischen und politischen Verband des norddeutschen Bundes tritt. Sämmtliche Staaten zahlen Kriegskosten an Preußen, Bayern 30 Millionen Gulden, Württemberg 8 Millionen 2c.

Die preußische Regierung hat sich bei den gesammten Friedensverhandlungen lediglich von großen politischen Gesichtspunkten, nicht von Beweggründen kleinlicher Vergeltung oder bloßer Ländersucht leiten lassen. Ihre Hauptaufgabe war die Schöpfung eines kräftigen norddeutschen Bundes und in demselben eines starken und festzusammenhängenden preußischen Kerns. Deshalb

mußten in Norddeutschland alle anderweitigen Rücksichten zurücktreten. Was Süddeutschland betrifft, so ging die Regierung davon aus, daß dort die Erwerbung eines größeren oder geringeren Landstrichs nicht in's Gewicht fallen kann, gegenüber dem großen nationalen Interesse der sofortigen Anbahnung günstiger Beziehungen zwischen Preußen und dem deutschen Süden.

Dieser Gesichtspunkt und die darauf begründete mildere Behandlung der süddeutschen Staaten haben auf Seiten derselben die vollste Würdigung gefunden, und es ist zuversichtlich anzunehmen, daß die Friedensverhandlungen dazu gedient haben, hoffnungsvolle Anknüpfungen zwischen dem Norden und Süden Deutschlands zu begründen und dadurch ein neues Unterpfand für eine heilsame nationale Entwickelung Gesammtdeutschlands zu gewähren.

---

325) In den Anzeigen und Ankündigungen für Auswanderer und Reisende, welche von den zum Betriebe der Auswanderung in Preußen concessionirten Agenten von Zeit zu Zeit erlassen werden, ist häufig die Thatsache angeführt:

> daß nach einem neuen Heimstättegesetz für die vereinigten Staaten Nordamerika's jedem Ansiedler daselbst 160 Acres, gleich 260 Morgen gutes Land unentgeltlich zum freien Eigenthum überwiesen werden.

Diese Anführung ist im Wesentlichen der Wahrheit gemäß, aber sie enthält nicht die volle Wahrheit: sie stellt den Auswandernden einen Vortheil in Aussicht, ohne der damit verbundenen Nachtheile und Beschränkungen zu erwähnen. Es ist daher wohl der Mühe werth, auch die letzteren zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Es ist richtig, daß nach dem letzten Heimstättegesetz, d. h. nach demjenigen, welches unter dem 20. Mai 1862 erlassen worden und daher kaum jetzt noch als ein neues zu bezeichnen ist, jeder amerikanische Bürger über 21 Jahre und jeder Ausländer, welcher seine Absicht, das nordamerikanische Bürgerrecht zu erwerben erklärt hat, berechtigt sein soll, sich von den noch wild liegenden Staatsländereien ein Areal von 160 Acres im Werthe von höchstens $1\frac{1}{4}$ Dollar pro Acre oder ein Areal von 80 Acres im Werthe von $2\frac{1}{2}$ Dollars pro Acre zur Bebauung auszusuchen, und daß mit der Ueberweisung dieses Landes nur ein Kostenbetrag von etwa 12 Dollars, welchen der erwerbende an die Regierungsbeamten zu entrichten hat, verbunden ist.

Allein als unmittelbare Erwerbung zu freiem Eigenthum wird eine solche Ueberweisung nicht bezeichnet werden dürfen. Den Besitztitel erhält der Ansiedler erst nach ununterbrochener fünfjähriger Bebauung des Landes. Er darf während dieses Zeitraums das Land nicht veräußern, und verliert jeden Anspruch auf das überwiesene Land mit allen, an demselben vorgenommenen Verbesserungen, sobald er dasselbe länger als 6 Monate verläßt, selbst wenn er hierzu genöthigt sein sollte, falls er nicht im Stande ist, den Minimalwerth oder Taxpreis des Landes zu bezahlen, was ihm freisteht. Der Vortheil, welcher gleichwohl darin gefunden werden möchte, daß ein baarer Kaufpreis bei der Ansiedlung nicht zu entrichten ist, wird aber dadurch aufgewogen, daß die in Rede stehenden Ländereien im fernen Westen Amerika's liegen, und zwar vorzugsweise in den noch wenig bevölkerten Staaten. Es ist bekannt, daß mit Ausnahme der entlegenen Theile der Staaten Michigan und Wisconsin diesseits des Mississipi kaum noch ein Areal von Regierungsland in dem obenerwähnten Werthe zu finden ist. Wer daher von dem Anerbieten der nordamerikanischen Regierung Gebrauch machen will, hat, lediglich, um zu solchen noch nicht in Besitz genommenen Ländereien zu gelangen, größere Opfer zu bringen und mehr Kosten aufzuwenden, als ihm seine Ueberfahrt auferlegte. Glückt es ihm, sich auf diesem weiten Wege vor den mannichfachen Betrügereien, durch welche amerikanische und deutsche Schwindler die Auswanderer auszubeuten versuchen, zu schützen, so liegt ihm nunmehr ob, sich eine Wohnung herzurichten, Vieh und Ackergeräthschaften anzuschaffen, und bis dies Alles geschehen ist, und das Land etwas einträgt, sich und die Seinigen aus mitgebrachten Mitteln zu erhalten. Dabei — und darin liegt die Hauptschwierigkeit und die Hauptgefahr — ist der Ansiedler in der Regel auf sich selbst angewiesen. In der Einsamkeit in welcher die Ansiedlung jenseit der Grenzen der Cultur liegt, ist er ohne den Rath und ohne die Hülfe von Nachbarn, deren er sich in bewohnteren Gegenden erfreut, und ohne welche die Schwierigkeiten seiner Lage ihn überwältigen.

Hiernach erweist sich das in Aussicht gestellte Geschenk von Land, welches nur mit Mühe, Gefahr und Kosten erreicht und ohne fremde Hülfe nur ausnahmsweise behauptet werden kann, für den deutschen Auswanderer als ein lockendes aber trügerisches Bild, und, wer demselben nachstrebt, wird wohlthun,

zuzusehen, daß er nicht in sein sicheres Verderben läuft. Aber auch dies lockende Bild kann sehr bald in Nichts verschwinden. Schon machen sich Stimmen in Nordamerika geltend, welche es zweifelhaft erscheinen lassen, ob nicht sehr bald eine Veräußerung der Staatsländereien gegen Geld an die Stelle der unentgeldlichen Ueberlassung treten wird.

Wenn nach vorstehendem alle diejenigen, welche sich mit Auswanderungs-Projecten tragen, nicht dringend genug davor gewarnt werden können, der obenerwähnten Verheißung einen größeren bestimmenden Werth beizulegen, als sie dies in der That verdient, so ist für eine solche Warnung grade jetzt mehr als je der geeignete Zeitpunkt eingetreten. Alle Anzeichen deuten darauf, daß in Bezug auf die deutsche Einwanderung in Nordamerika eben jetzt eine Concurrenz zwischen den westlichen Staaten, wohin sie bis jetzt beinahe ausschließlich geströmt ist und zwischen den bisherigen Sclavenstaaten, wo die Aufhebung der Sclaverei die Einführung fremder Arbeitskräfte nothwendig macht, sich vorbereitet und zum Theil vollzieht. Die Gefahr der deutschen Einwanderer, in diese bisherigen Sclavenstaaten zu gerathen, würde der Gefahr fast gleichstehen, in Verhältnisse zu kommen, welche an Abhängigkeit und Elend der Sclaverei gleichstehen oder hinter derselben nur wenig zurückbleiben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

326) Bestimmungen

über die Aufnahme der in der Königlichen Militair-Roßarzt-Schule zu Berlin auf Staats-Kosten zu Militair-Roßärzten auszubildenden Militair-Roßarzt-Eleven.

Die seit Emanirung des Publikandums des Kuratoriums für die Krankenhaus- und Thierarznei-Schul-Angelegenheiten vom 5. Juni 1838, der hiermit in Einklang stehenden Verfügung des Kriegs-Ministeriums, Allgemeinen Kriegs-Departements vom 13. Juni 1838 und des Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 2. August 1855 veränderte Stellung der Roßärzte der Armee, sowie die Fortschritte der Wissenschaft, welche eine gründlichere Vorbildung der sich der Thierheilkunde Widmenden beanspruchen, machen eine Modification der bisherigen Bestimmungen über die Aufnahme in die Militair-Roßarzt-Schule erforderlich.

Künftig sollen die aus der genannten Anstalt als Unterroßärzte in die Armee übertretenden Eleven, außer der für dieselben bestehenden Prüfung im Hufbeschlage, in der Regel die Staatsprüfung zum Thierarzt 1. Klasse genügend abgelegt haben, wodurch die Hauptbedingung für die Aussicht zum Aufrücken in die höheren militair-ärztlichen Stellen erfüllt wird.

1) Junge Leute, die sich dem militairthierärztlichen Berufe widmen wollen und zu ihrer Ausbildung hierfür die Aufnahme in die Militair-Roßarzt-Schule nachsuchen, müssen

a) ein Gymnasium, eine Realschule oder eine zu Entlassungs-Prüfungen berechtigte höhere Bürger-Schule bis Secunda besucht, eventl. das Zeugniß der Reife für diese Klasse erworben haben;
b) den Hufschlag in einer Schmiede insoweit erlernt haben, daß sie ein brauchbares Hufeisen mit hinlänglichem Geschick anfertigen können, auch im Vorbereiten des Hufes für den Beschlag, sowie im Aufschlagen von Eisen nicht unerfahren sein;
c) von gesundem, kräftigem Körper und mit guten Sinneswerkzeugen — namentlich was Sehvermögen und Gehör anlangt — begabt sein;
d) am 1. November des Aufnahme-Jahres das 24ste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
e) bei der Kavallerie, Artillerie oder dem Train in den Militairdienst getreten und zur Zeit der Anmeldung im April mindestens 6 Monate gedient haben;

2) Ueber die erlangte Schulbildung sollen sich die Bewerber durch ein ihre Kenntnisse nach den verschiedenen Disciplinen specialisirendes Zeugniß von einer der bezeichneten öffentlichen Bildungs-Anstalten ausweisen.

Nur ausnahmsweise und im Bedarfsfalle wird auf solche Aspiranten gerücksichtigt werden, welche nur das Tertianer-Zeugniß beibringen. Letztere können nach beendigter Studienzeit nur die Staatsprüfung zum Thierarzt 2ter Klasse ablegen, wenn sie nicht bei besonderer Qualifikation vor oder nach dieser Prüfung durch Beibringung des Zeugnisses der Reife für die Secunda, die erforderliche Zunahme ihrer Schulkenntnisse nachweisen und ihnen dann nachträglich die Ablegung der höheren thierärztlichen Staatsprüfung gestattet wird.

3) Auch über die erlangte Fertigkeit im Hufbeschlage sollen sich die Aspiranten durch ein, auch die Dauer des genossenen Unterrichts angebendes Zeugniß des Vorstehers der betreffenden Schmiede aus-

weisen. Ohne die erforderlichen Kenntnisse im Hufbeschlage wird kein Bewerber in die Roßarztschule aufgenommen, dagegen ist der Besitz des Schmiede-Gesellen-Lehrbriefes hinfort nicht mehr Aufnahme-Bedingung.

4) In Bezug auf ihre körperliche Brauchbarkeit werden die die Aufnahme Nachsuchenden auf Anordnung des Truppentheils durch einen Ober-Militair-Arzt untersucht, der das bezügliche Attest ausstellt.

5) Die in Betreff des Lebensalters gestellte Bedingung weist das National aus; die erforderliche Angabe über die bisherige Führung enthält das Führungs-Attest event. mit Strafverzeichniß.

6) Die Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht bei den Truppen zu Fuß soll die Aufnahme in die Roßarztschule nicht verhindern.

Aspiranten dieser Kategorie, welche den sonstigen ad 1 präcisirten Erfordernissen genügen und 6 Monate gedient haben, werden durch die betreffenden Regimenter resp. Bataillone im Monat April direkt bei den zuständigen General-Kommandos angemeldet werden.

Auch nach bereits erfolgter Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht sind, sofern die sonstigen Bedingungen erfüllt werden, Bewerbungen um Aufnahme zulässig, dieselben mögen zum ersten Male stattfinden, oder wiederholt werden.

Bewerber, welche in das Beurlaubten-Verhältniß übergetreten sind, wenden sich an das heimathliche Landrathsamt, welches diese Gesuche unter Beifügung

a) der Dienstentlassungs-Papiere,
b) eines Zeugisses der Polizei-Behörde über die Führung des Betreffenden seit seinem Uebertritt in das Beurlaubten-Verhältniß,
c) des Schulzeugnisses,
d) des Schmiede-Attestes,
e) des Gesundheits-Attestes, von einem Kreis-Physikus oder Militair-Ober-Arzt ausgestellt,

im Monat April an das betreffende General-Kommando einreicht. In den nachbenannten größeren Städten Königsberg, Danzig, Elbing, Posen, Stettin, Breslau, Magdeburg, Cöln, Aachen und Coblenz treten an die Stelle der Landraths-Aemter die Königlichen Polizei-Verwaltungen. In Berlin einschließlich Charlottenburg und Potsdam übermittelt die Polizei-Behörde dergleichen Anträge an das General-Kommando des Garde-Korps.

Die Aufnahme junger Leute, welche weder im Heere dienen, noch gedient haben, soll unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht mehr Statt haben. Machen besondere Umstände ein Abgehen von dieser Festsetzung erforderlich, so wird eine besondere Bekanntmachung hierüber erfolgen.

7) Bei den Kavallerie-Regimentern, Artillerie-Abtheilungen und Train-Bataillonen werden die Bewerber demnächst einem durch besondere Vorschrift geregelten Examen unterworfen, welches sich indessen auf die Anfertigung des Lebenslaufes, eines deutschen Aufsatzes über ein gegebenes Thema und die erlangte Fertigkeit im Hufbeschlage beschränkt.

Zum Zwecke dieser Prüfung überweisen die General-Kommandos die bei ihnen angemeldeten Bewerber von den Truppen zu Fuß und aus dem Beurlaubten-Verhältniß dem, der Garnison resp. dem Wohnort der Betreffenden zunächst gelegenen Kavallerie-Regiment mit den sämmtlichen eingereichten nach Nummer 1, 2, 3, 4 und 5 erforderlichen Anmeldungs-Papieren.

Die Kavallerie-Regimenter berufen dagegen die Angemeldeten rechtzeitig durch deren Truppentheile resp. direct zur Prüfung nach ihren Stabs-Quartieren ein, wohin die Betreffenden event. Urlaub erhalten werden, die Reise aber auf ihre Kosten zu machen haben.

8) Von sämmtlichen Geprüften gelangen durch die bezüglichen Regimenter resp. Train-Bataillone bis ultimo Mai jeden Jahres an das Kriegs-Ministerium, Allgemeines Kriegs-Departement, Abtheilung für die Armee-Angelegenheiten, die unter 1, 2, 3, 4 und 5 resp. unter 6 aufgeführten Papiere denen noch der Lebenslauf, deutsche Aufsatz und der Hufbeschlags-Prüfungs-Bericht hinzutritt.

Im Laufe des Monats August geht dagegen den Truppentheilen resp. Civil-Behörden eine Mittheilung über die getroffene Auswahl unter den Bewerbern um Aufnahme in die Roßarzt-Schule zu. Nicht berücksichtigten Bewerbern wird gleichzeitig angegeben werden, ob sie ihre Anmeldung im nächsten Jahre wiederholen dürfen.

9) Die zur Aufnahme nach Berlin einberufenen Aspiranten, welche in der Armee dienen, erhalten die Reisekosten. Ein Gleiches geschieht bei der Rückreise, wenn die auf der Roßarzt-Schule wiederholte Prüfung im Hufbeschlage keine genügende Fertigkeit des Aufzunehmenden bekundet.

Bei einer wiederholten Einberufung sind dagegen die Reisekosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten.
Bewerbern des Beurlaubtenstandes werden die Kosten der Reise nach Berlin nur dann vergütet, wenn dieselben in der Roßarzt-Schule wirklich Aufnahme gefunden haben.

10) Die Eleven der Roßarzt-Schule, deren Verhältniß auch hier ein vollständig militairisches bleibt, erhalten Unterricht auf der Königlichen Thierarzneischule unter Gleichberechtigung mit deren Civil-Eleven, ferner Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung, eventl. Krankenpflege, die zum Studium erforderlichen Bücher und eine Löhnung von 7 rtl. monatlich.

Die Bücher werden ihnen bei dem Uebertritt in die Armee nach bestandenem Examen auf ihren Wunsch für den dritten Theil des Anschaffungspreises als Eigenthum überlassen.

Auch erhalten die Eleven eine mit Instrumenten versehene Verbandtasche, welche sie bei ihrer der vorgeschriebenen Studienzeit folgenden Anstellung im militair-thierärztlichen Personal behalten, im Dienst zu gebrauchen und im Stande zu erhalten haben, die aber nach beendigter Dienst-Verpflichtung und jedenfalls bei dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst in ihr freies Eigenthum übergeht.

Endlich gewährt auch die Staatskasse die Examinationsgebühren für die von den Eleven abzulegende thierärztliche Staatsprüfung, deren günstiger Erfolg sie zum Anspruch auf die Approbation zum Thierarzt 1. eventl. 2. Klasse berechtigt. Kann ihnen dagegen diese Approbation bei dem Austritt aus der Militair-Roßarzt-Schule nicht zu Theil werden, und müssen sie, um dieselbe zu erhalten, die Prüfung wiederholen, so haben sie die Kosten der letzteren aus eigenen Mitteln zu tragen.

11) Das Studium auf der Militair-Roßarzt-Schule dauert $3^1/_2$ Jahre; nur für Diejenigen, welche nicht die Staatsprüfung zum Thierarzt 1. Klasse in Aussicht nehmen können, verkürzt sich die Studienzeit auf 3 Jahre.

Jedes Jahr unentgeldlich genossener Ausbildung bedingt, abgesehen von der allgemeinen Dienstpflicht, eine besondere Dienstverpflichtung von 2 Jahren in der Armee, und zwar im militair-thierärztlichen Personal, sofern der Betreffende bei guter Führung die thierärztliche Staatsprüfung genügend bestanden hat.

Eleven, welche wegen Trägheit, unzureichender Fortschritte, mangelhafter Führung oder besonderer Vergehen von der Schule entfernt und eventl. ihrem Truppentheil wieder überwiesen werden müssen, haben die ihnen obliegende Dienstverpflichtung mit der Waffe abzuleisten. Ein gleiches ist der Fall wenn Eleven nach beendigter Studienzeit in der von ihnen jedenfalls alsdann abzulegenden thierärztlichen Staatsprüfung nicht soweit bestanden sind, um die Approbation zum Thierarzt 2. Klasse erhalten zu können.

12) Diese Bestimmungen treten mit dem Jahre 1868 in Kraft.

Berlin, den 19. April 1866. Kriegs-Ministerium. (gez.) von Roon.

327) Für Offiziere und Mannschaften der Feld-Armee, welche durch Verwundung vor dem Feinde oder durch die Strapatzen des Feldzuges in ihrer Gesundheit Schaden gelitten haben, werden in vielen Fällen Badekuren ein wirksames Mittel zur Hebung oder Linderung der Leiden sein.

Zu meiner Freude bin ich durch Fonds, welche die Wohlthätigkeit der Nation, neben den Mitteln des Militair-Etats zur Verfügung gestellt hat, in der Lage, denjenigen Offizieren und Beamten der Feld-Armee, welche nach ärztlichem Urtheil einer Badekur bedürfen, zu den Kosten der letzteren erforderlichenfalls Subventionen zu vermitteln und somit der Fürsorge des Staats für Badekuren Kranker oder Verwundeter der Feld-Armee eine erheblich größere Ausdehnung zu geben.

Indem ich mich beehre, dem Königlichen Ober-Commando hiervon ergebenst Mittheilung zu machen verbinde ich damit das Ersuchen, geneigtest Anordnung zu treffen, daß mir die bezüglichen, mit ärztlichen Attesten belegten Anträge mit Rücksicht auf die vorgerückte Jahreszeit schleunigst auf kürzestem Wege Seitens der Truppentheile und Lazarethe direct zugehen.

Verwundete oder kranke Offiziere, welche sich in Privatpflege befinden, dürfen dagegen ihre mit ärztlichen Attesten belegten Anträge mir direct selbst einreichen.

Berlin, den 19. August 1866. Der Kriegs- und Marine-Minister.
(gez.) von Roon.

328) Fahrpostsendungen nach Mainz können durch die Preußischen Post-Anstalten nunmehr wieder in dem früheren Umfange zur Beförderung angenommen werden.

Berlin, den 16. August 1866. General-Post-Amt von Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

329) In Großbrittanien und in Dänemark ist wiederholt die Erfahrung gemacht worden, daß die zur Rettung Schiffbrüchiger an den Küsten vorhandenen Mörser- und Raketen-Apparate ihren Zweck de

halb verfehlen, weil die Bemannung des in Noth befindlichen Schiffes mit dem Gebrauche der Leinen und Geräthschaften nicht bekannt ist. Diese Wahrnehmung hat die Britische Regierung veranlaßt, die Benutzung dieser Apparate zu einem Gegenstande der Schiffer- und Steuermanns-Prüfung zu machen.

Nachdem von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bereits im vorigen Jahre angeordnet war, daß in Preußischen Navigationsschulen über den Gegenstand Belehrung ertheilt werde, hat derselbe nunmehr nach dem Antrage des Königlichen Navigations-Schul-Directors auf Grund der §§. 45 und 46 der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 bestimmt, daß die Benutzung der Rettungsapparate denjenigen Gegenständen hinzutrete, über welche Schiffer und Steuerleute zu prüfen sind und daß demgemäß am Schlusse des § 5 der Instruction über die Befugnisse und die Prüfung der Seesteuerleute, Seeschiffer und Seelootsen vom 1. Februar 1862 hinzugefügt werde:

• Benutzung der Rettungsapparate bei Strandungen und anderen Seeunfällen.

Vorstehendes wird hierdurch unter Hinweisung auf die erwähnte, im Amtsblatt von 1862 Stück 16 abgedruckte Instruction vom 1. Februar 1862 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 21. August 1866.

330) Es sind gewählt und von uns bestätigt worden: zu Mitgliedern des Curatoriums der Kreissparkasse in Neustettin und zwar:

A) zum Director:
der Landrath von Busse in Neustettin;

B) zu Beisitzern:
a) der Rittergutsbesitzer Quandt auf Bügen,
b) der Justizrath Just in Neustettin;

C) zu Stellvertretern:
a) der Rittergutsbesitzer von Bonin auf Wulflatzke,
b) der Rittergutsbesitzer von Glasenapp auf Buchwald,
c) der Rittergutsbesitzer Utz auf Steinburg.

Cöslin, den 24. August 1866.

331) Wir haben genehmigt, daß in dem Dorfe Gordeshagen, Kreis Fürstenthum, vom 1. September d. J. ab wöchentlich ein Wochenmarkt und zwar jedesmal am Sonnabend abgehalten wird.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 21. August 1866.

332) Unter den Schafen des Bauern Schwanz zu Groß-Grünow, Kreises Dramburg, sowie unter den Schafen der Gutsherrschaft zu Born, Kreises Dramburg, sind die Pocken ausgebrochen und den Schafen des Dominiums Klein-Voldekow, Kreises Belgard, die Schutzpocken geimpft worden. Die genannten Ortschaften sind deshalb für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden.

Cöslin, den 25. August 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

333) In dem Dorfe Lubben, Kreises Rummelsburg, wird mit dem 1. September cr. eine Post-Expedition 2. Klasse in Wirksamkeit treten.

Die neue Post-Anstalt erhält ihre Verbindung mit der Post-Expedition in Barnow durch eine tägliche Botenpost mit folgendem Gange:

aus Barnow um 5 Uhr 30 Minuten früh,
in Lubben " 7 " 20 " "
aus Lubben " 5 " Abends,
in Barnow " 6 " 50 Minuten Abends.

Dem Landbriefbestellbezirke der neuen Post-Anstalt sind die nachbenannen Ortschaften zugetheilt worden: Jassonke, Neu-Jassonke, Poltermühle und Seehof — bisher zum Bestellbezirke der Post-Expedition in Gr. Tuchen gehörig — Lindenbusch, Neu-Lubben und Moddrower Mühle — bisher zum Bestellbezirke der Post-Expedition in Morgenstern gehörig — Sophienthal, Alt- und Neu-Latzig, Wolchwitz, Barkotzen und Barkotzen-Wald — bisher zum Bestellbezirke der Post-Expedition in Cremerbruch gehörig — und Pottack nebst Ziegelei — bisher zum Bestellbezirke der Post-Expedition in Treblin gehörig.

Cöslin, den 22. August 1866. Der Ober-Post-Director.

334) Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 19. v. Mts. bringen wir hierdurch zur

öffentlichen Kenntniß, daß nach Bestimmung der Königl. Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen die in der Stadt Colberg errichtete Agentur als entbehrlich aufgelöst ist und von dem bisherigen Agenten weitere Anträge für uns nicht mehr entgegengenommen werden.

Stettin, den 23. August 1866. Königl. Darlehns-Kasse.

Vermischte Nachrichten.

Patentaufhebung.

Das dem Rittergutsbesitzer Harder zu Ransen unter dem 2. Mai 1865 ertheilte Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Mähmaschine, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

335) Bekanntmachung.

Bei der am 6. d. Mts. stattgefundenen Ausloosung der am 1. Januar 1867 zu amortisirenden Kreisobligationen Rummelsburger Kreises sind gezogen worden:

A. Fünfprozentige Kreisobligationen

Littr. **B.** No. 2.
Littr. **C.** No. 30. 3.
Littr. **D.** No. 102. 100. 81. 89. 67. 91. 92. 232. 109. 85. 176. 230. 106. 104. 62. 103. 61. 63. 128. 126. 36.
Littr. **E.** No. 59. 74. 80. 44. 76. 72.

B Vierprozentige Kreisobligationen

Littr. **D.** No. 87. 89. 8.
Littr. **E.** No. 3. 9.

Die Verzinsung dieser Obligationen hört mit dem 1. Januar 1867 auf.

Die Inhaber obiger Obligationen werden hiermit aufgefordert, diese Obligationen nebst den dazu gehörigen Coupons in der Zeit vom 20. Dezember d. J. bis 1. Januar 1867 zur Realisirung an die hiesige Kreis-Communal-Kasse einzusenden resp. abzugeben und den Nennwerth der Obligation in Empfang zu nehmen. Rummelsburg, den 14. August 1866. Der Landrath v. Puttkamer.

336) Bekanntmachung.

Bei der heute stattgehabten funfzehnten Verloosung von 10,000 rtl. Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen 1. Emission und fünften Verloosung von 2,600 rtl. dergleichen 2. Emission, sind die nachbemerkten Obligationen

1. Emission:

No. 16. 45. 91. 96. 112. 159. 231. 257. 280. 314. 327. 329. 336. 340. 366. 391. 419. 495. 502. 629. 700. 710. 743. 759. 763. 773. 781. 795. 1029. 1043. 1053. 1069. 1087. 1144. 1175. 1182. 1192. 1202. 1214. 1241. 1252. 1272. 1308. 1321. 1346. 1428. 1435. 1487. 1504. 1519. 1528. 1558. 1621. 1652. 1735. 1774. 1793, 1794. 1814. 1854. 1856. 1857. 1936. 1969. 1997. 2078. 2085. 2110. 2150. 2157. 2267. 2283. 2297. 2311. 2316. 2320. 2346. 2423. 2427. 2470. 2475. 2531. 2583. 2584. 2619. 2684. 2687. 2692. 2695. 2701. 2716. 2737. 2757. 2768. 2817. 2825. 2940. 2968. 2977. 2979.

zusammen 100 Stück à 100 rtl. = ... 10,000 rtl.;

2. Emission.

No. 6. 76. 97 à 400 rtl. zusammen . . 1200 rtl.,
No. 27. 182. 195. 201. 205. 275. 414 . .
zusammen 7 Stück à 200 rtl. = ... 1400 rtl. = 2600 rtl.

gezogen worden.

Die Inhaber derselben werden aufgefordert, gegen Ueberreichung der gezogenen Obligationen und der dazu gehörigen Zinscoupons die Geldbeträge der Ersteren mit den bis zum 1. Oktober d. J. laufenden Zinsen auf der Ständischen Altpommerschen Dispositionskasse im Landhause hieselbst während der Vormittagsstunden vom 1. bis 14. Oktober d. J. (die Sonntage ausgenommen) in Empfang zu nehmen.

Die Verzinsung hört mit dem 30. September 1866 auf und die bis zum 14. Oktober cr. nicht abgehobenen Kapitalbeträge werden nach No. 5 littr. h. des Reglements vom 27. Dezember 1848, sowie

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 36. Cöslin, den 6. September. 1866.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene Nr. 43 der Gesetzsammlung pro 1866 für die Königl. Preuß. Staaten enhält unter

Nr. 6394. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Juli 1866, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes an die Gemeinden Waldbroel und Morsbach im Kreise Waldbroel des Regierungsbezirks Cöln für die von denselben ausgebaute Kommunalstraße von Biebelshof über Holpe nach Ritterseifen; unter

= 6395. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Erhöhung des Grundkapitals der Aktiengesellschaft „Flora" in Cöln. Vom 4. August 1866; und unter

= 6396. Den Allerhöchsten Erlaß vom 8. August 1866, betreffend die Genehmigung des Revidirten Statuts der Königsberger Privatbank.

Die erschienene Nr. 44 der Gesetzsammlung pro 1866 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

Nr. 6397. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Cöln im Betrage von 700,000 Thalern. Vom 25. Juli 1866; und unter

= 6398. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. August 1866, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes auf dem Kommunalwege von Goch nach Gaesdonk an die Gemeinden Goch und Asperden im Kreise Cleve des Regierungsbezirks Düsseldorf.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central= &c. Behörden.

337) In Folge Allerhöchster Ermächtigungen vom 22. und 27. August d. J. werden hierdurch die für die Grenze von der Weichsel bei Thorn bis zur Grenze gegen das Königreich Sachsen bei Seidenberg und für den Zeitraum bis zum 1. Oktober d. J. durch unsere Bekanntmachungen vom 21. Mai und 13. Juni d. J. erlassenen Verbote der Ausfuhr von Getreide, Heu, Stroh, Mühlenfabrikaten aus Getreide und Hülsenfrüchten, von gewöhnlichem Backwerk, sowie von Rind= und Schaf=Vieh, ferner die durch unsere Bekanntmachung vom 12. Februar 1863 für die Grenze gegen Rußland und Polen bis auf Weiteres, und durch unsere Bekanntmachung vom 21. Juni d. J. für sämmtliche Grenzen der Monarchie und für den Zeitraum bis zum 1. Oktober d. J. ergangenen Verbote der Ausfuhr und der Durchfuhr von Waffen und Kriegsmunition aller Art wieder aufgehoben. Berlin, den 28. August 1866.

Der Finanz=Minister. v. d. Heydt. Der Minister des Innern. Graf Eulenburg.

338) Die am 1. Oktober d. J. fälligen Zinsen von Staatsschuldverschreibungen können vom 15. k. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn= und Festtage und der Kassenrevisionstage, bei der Staatsschulden=Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs=Hauptkassen werden diese Coupons vom 20. k. Mts. ab an jedem Wochentage, mit Ausnahme der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein. Berlin, den 29. August 1866.

Haupt=Verwaltung der Staatsschulden.
Gamet. Löwe. Meinecke.

339) Die Beträge der durch unsere Bekanntmachung vom 12. März d. J. zur Auszahlung am 1. Oktober d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe von 1848 können bei der Staatsschulden=Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 15. k. Mts. ab, mit

Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, in Empfang genommen werden.

Bei den Regierungs-Hauptkassen können die gedachten Schuldverschreibungen behufs der Uebersendung an die Staatsschulden-Tilgungskasse vom 20. k. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingereicht werden.

Berlin, den 29. August 1866. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Gamet. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

340) Von den in der eilften Verlustliste der Königl. Preußischen Armee aufgeführten Offizieren und Mannschaften gehören die Nachbenannten dem diesseitigen Departement an:

2. Magdeburgisches Infanterie-Regiment No. 27.

Schlacht bei Königgrätz am 3. Juli d. J.

6. Compagnie.

Musketier Carl Wilhelm Fiebing aus Callies, Kreis Dramburg. Todt. Schuß durch die Brust.

2. Rheinisches Infanterie-Regiment No. 28.

Schlacht bei Königgrätz am 3. Juli d. J.

2. Bataillon.

Unteroffizier Johann Zielke aus Sparsee, Kreis Neustettin. Todt.

Rheinisches Dragoner-Regiment No. 5.

Gefecht bei Miltenberg am 22. Juli d. J.

3. Escadron.

Rittmeister Rudolph Karl von Gottberg aus Starnitz, Kreis Stolp. Leicht verwundet. Hieb über's linke Ohr. Beim Truppentheil.

Westphälisches Dragoner-Regiment No. 7.

Schlacht bei Königgrätz am 3. Juli d. J.

Seconde-Lieutenant Eugen von Weyher aus Jimmin bei Glowitz, Kreis Stolp. Schwer verwundet.

Cöslin, den 31. August 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

341) Die vielen begründeten Klagen wegen Belästigung des Publikums durch bettelnde Handwerksgesellen, Handarbeiter und andere Personen, welche unter dem Vorwande, Arbeit oder Engagement zu suchen, bettelnd im Lande umherziehen, lassen darauf schließen, daß die bestehenden paßpolizeilichen Bestimmungen nicht in gebührender Weise beobachtet werden. Wir nehmen daher Veranlassung, zur Beseitigung dieses Uebelstandes die wichtigsten paßpolizeilichen Vorschriften sämmtlichen Polizei-Behörden hiermit in Erinnerung zu bringen und deren genaueste Beachtung aufs dringendste einzuschärfen.

Nach §. 11 der Paßinstruction dürfen die Polizei-Behörden nur Pässe für ihre Hintersassen ausstellen.

Nach §. 5 derselben muß in jedem Passe der Ort, wohin der Reisende geht, genau angegeben werden, und wenn auch von dieser Bestimmung insofern Ausnahmen gestattet sind, als bei unverdächtigen Paßnehmern, wenn eine genaue Angabe des Bestimmungsorts, wie z. B. bei Stromschiffern ꝛc. nicht möglich ist und bei völlig legitimirten Personen, denen ein Generalpaß auf ein Jahr ausgestellt werden darf, die genaue Angabe des Bestimmungsorts fortbleiben darf, so sind diese Ausnahmen doch bei Handarbeitern und anderen Personen, welche reisen, um irgend wo in Arbeit oder Engagement zu treten, nicht zulässig. Es dürfen solchen Personen daher Pässe, um Arbeit oder Condition zu suchen, ohne genaue Angabe eines Bestimmungsorts nicht ertheilt werden; noch weniger aber ist es gestattet, ihnen zu einem solchen Zwecke bloße Legitimationskarten zu ertheilen, da letztere überhaupt nicht mehr ertheilt werden dürfen.

In dem Passe muß ferner die Reiseroute wenigstens nach den Hauptorten, die berührt werden sollen, desgleichen die Dauer der Gültigkeit des Passes genau angegeben werden. Beides soll zwar in der Regel nach Verlangen des Reisenden geschehen, §§. 6 und 9 der Instruction, die Polizei-Behörden haben aber jedesmal sorgfältig zu prüfen, ob die gewählte Reiseroute und die angegebene Zeit dem Zwecke der Reise, an einem bestimmten Orte in Arbeit zu treten, entspricht, und dieselben sind so berechtigt als verpflichtet, ihrerseits die Reiseroute und die Dauer des Passes zu bestimmen, wenn sie irgendwie Verdacht hegen, daß eine Berücksichtigung der diesfälligen Wünsche des Paßnehmers dem Vagabondiren desselben Vorschub leisten könnte.

Werden diese Vorschriften von den paßausfertigenden Behörden genau beachtet und wird außerdem in Gemäßheit des §. 30 der Instruction dem Paßinhaber zur Pflicht gemacht, den Paß in jedem

Nachtquartier visiren zu lassen, was bei Personen der oben angeführten Kategorien in der Regel geschehen muß, so ist dadurch eine Controlle solcher Reisenden ermöglicht, welche bei richtiger Handhabung Seitens der Polizeibehörden das Vagabondiren und Betteln solcher Personen unmöglich macht. Finden nämlich die Polizei-Behörden, denen der Paß zum Visiren vorgelegt wird, daß der Reisende von der vorgeschriebenen Reiseroute abgewichen ist und vermag er sich über diese Abweichung nicht vollständig zu rechtfertigen, so ist derselbe als verdächtig anzusehen und in Gemäßheit des §. 42 der Instruction mittelst Zwangspasses nach seiner Heimath zurückzuweisen.

Das Visiren eines Passes nach einem außerhalb der im Passe bezeichneten Reiseroute belegenen Orte ist unzulässig und darf beim Visiren der Pässe eine Abänderung der Reiseroute nur aus erheblichen Gründen im Interesse der öffentlichen Sicherheit vorgenommen werden, §. 32 der Instruction. Hierbei machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß nach §. 32 l. c. die Polizeibehörden beim Visiren die von den vorhergehenden Polizei-Behörden begangenen Fehler und Nachlässigkeiten zu verbessern haben.

Findet der Paßinhaber am Orte seiner Bestimmung keine Arbeit oder Condition, oder ist er genöthigt, dieselbe nach einiger Zeit wieder aufzugeben, so ist, falls sein Paß noch nicht abgelaufen, der letztere zur Rückkehr nach der Heimath auf der im Passe angegebenen Route zu visiren. Ist der Paß inzwischen aber abgelaufen, so ist derselbe entweder zur Rückkehr nach dem Orte, wo der Paß ausgestellt worden, auf dem kürzesten Wege zu prolongiren oder dem Inhaber statt dessen eine Zwangsreiseroute nach dem gedachten Orte auszustellen, in beiden Fällen aber der betr. Polizei-Behörde Nachricht zu geben.

Die Prolongation des Passes zur Reise nach einem nicht in der Reiseroute angegebenen Orte oder die Ausstellung eines neuen Passes ist der Polizei-Behörde des Aufenthaltsorts nur mit Zustimmung der Heimathsbehörde, d. h. derjenigen Behörde, welche den ursprünglichen Paß ausgestellt hat, gestattet.

Wer mit einem abgelaufenen Passe reist oder einen verfälschten oder wesentlich unrichtigen oder mangelhaften Paß bei sich führt, oder gar nicht legitimirt ist, muß entweder nach seinem Wohnort resp. Ort der Ausstellung des Passes event. durch Transport zurückgeschickt werden oder an Ort und Stelle Behufs Ermittelung seiner Unverdächtigkeit die Verhaftung erfolgen.

Was das Wandern der Handwerksgesellen betrifft, so sind es namentlich folgende Bestimmungen des Regulativs vom 24. April 1833, welche zur genauesten Beachtung empfohlen werden.

Handwerksgesellen, die das 30. Lebensjahr schon überschritten oder schon vorher 5 Jahre mit oder ohne Unterbrechung auf der Wanderschaft zugebracht haben, dürfen keine Wanderbücher ertheilt werden. Der Wandernde muß der Behörde, welche das Wanderbuch ausgestellt, den nächsten Bestimmungsort angeben, damit sowohl der Bestimmungsort, als auch, wenn dieser über eine Tagereise entfernt ist, die Route und die wahrscheinliche Zahl der Tagereisen dahin im Wanderbuche bemerkt werden. Gleichmäßig muß er bei weiterer Fortsetzung der Wanderschaft der Polizeibehörde des ersten und jedes folgenden Bestimmungsorts den nächstfolgenden namhaft machen, und diese hat bei der jedenfalls nöthigen Visirung den von ihm angegebenen anderweiten Bestimmungsort, sowie die Route und die wahrscheinliche Zahl der Tagereisen zu vermerken.

Von der selbstgewählten Reiseroute darf der Wandernde nicht abweichen. Will er den gewählten Bestimmungsort verändern oder eine andere Route einschlagen, so muß er einer zur Ausstellung von Pässen befugten Polizeibehörde auf dem zuerst gewählten Wege hiervon Anzeige machen, damit selbige das Wanderbuch unter Angabe der Route und der wahrscheinlichen Reisezeit nach dem neuen Bestimmungsort visire.

Auch muß der Wandernde, wenn er etwa auf dem Wege Arbeit findet oder sonst durch besondere Umstände abgehalten wird, die Reise nach dem Bestimmungsort in der angegebenen Zeit zurückzulegen, sich bei den betr. Ortspolizeibehörden melden, damit diese das Wanderbuch visiren und die Veranlassung, sowie die Dauer des Aufenthalts bescheinigen.

Wenn der Wandernde im Bestimmungsorte keine Arbeit findet oder dergleichen nicht annehmen will, so darf er daselbst nicht über die von der Polizeibehörde festzusetzende Zeit verweilen, deren Dauer alsdann in seinem Wanderbuche zu bemerken ist. Findet er Arbeit, so ist, wenn er demnächst die Wanderschaft fortsetzt, bei Visirung des Wanderbuchs zugleich zu bemerken, wie lange und bei wem er gearbeitet hat. Die Fortsetzung der Wanderschaft ist nicht zu gestatten, sondern der Wandernde mittelst Zwangpasses an den Ort der Ausstellung des Wanderbuchs zurückzuweisen, wenn er

a. von der aus dem Wanderbuche hervorgehenden Route abgewichen ist, auf dem Wege oder am Bestimmungsorte über die vorgeschriebene Zeit verweilt hat und den dadurch begründeten Verdacht eines zwecklosen Umhertreibens nicht zu widerlegen vermag;

b. wenn er außer dem Fall einer unverschuldeten Krankheit 8 Wochen lang ohne Arbeit gewesen ist;
c. wenn er um eine Unterstützung angesprochen hat, ohne Rücksicht darauf, ob eine sonstige Bestrafung stattfindet oder nicht.

Werden vorstehende paßpolizeiliche Bestimmungen mit der gehörigen Umsicht und Strenge gehandhabt, so werden die Klagen über Belästigung durch Bettler und Vagabonden bald schwinden.

Cöslin, den 19. April 1856. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Indem wir obige Vorschriften von Neuem in Erinnerung bringen, machen wir es den Polizei-Behörden zur besonderen Pflicht, gegen bettelnde und vagabondirende Handwerksgesellen 2c. mit aller Strenge zu verfahren. Cöslin, den 29. August 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

342) Auf dem Kreistage zu Belgard am 23. v. M. sind:

a) zu Mitgliedern des Curatoriums der Kreissparkasse zu Belgard
1) der Rittergutsbesitzer v. Kleist auf Groß Dubberow,
2) " Justizrath Barz zu Belgard und
3) " Major a. D. v. Böhn zu Belgard

sowie

b) zu Stellvertretern
1) der Rittergutsbesitzer von der Lühe auf Naffin
2) " Bürgermeister Bähr zu Belgard und
3) " Schulze Schön zu Lüllfitz

gewählt, resp. wiedergewählt worden. Cöslin, den 28. August 1866.

343) Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat auf unseren Vorschlag jedem der beiden Aerzte
a) Kreisphysikus Dr. Herrmann in Belgard und
b) praktischer Arzt Dr. Arndt in Bütow,

welche sich im verflossenen Jahre um die Beförderung der Schutzpocken-Impfung besonders bemüht haben, eine Prämie bewilligt. Cöslin, den 31. August 1866.

344) Unter den Schafen des Bauern Götzke in Rützenhagen, Kreises Schievelbein, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen und die genannte Ortschaft deshalb für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden. Cöslin, den 28. August 1866.

345) Unter den Schafen der bäuerlichen Gemeinde in Zewitz, Kreises Lauenburg, ist die Räudekrankheit ausgebrochen, und diese Ortschaft deshalb für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden. Cöslin, den 29. August 1866.

346) Unter den Schafen zu Reckow, Kreises Bütow, ist die Räudekrankheit ausgebrochen und diese Ortschaft deshalb für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden.
Cöslin, den 29. August 1866.

347) Unter den Schafen zu Alt-Lobitz, Kreises Dramburg, sowie unter den Schafen des Bauern Waldow zu Gandelin, Kreises Fürstenthum, und unter den Schafen des Vorwerksbesitzers Stein in Schlönwitz, Kreises Schivelbein, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen; ferner sind den Schafen des Freischulzen Walter zu Gutsdorf, Kreises Dramburg und den Lämmern des Rittergutes Schlönwitz, Kreises Schivelbein, sowie des Rittergutes Teschenbusch, Kreises Schivelbein, die Schutzpocken geimpft worden.

Die genannten Ortschaften sind deshalb für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden. Cöslin, den 31. August 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

348) In Folge starker Inanspruchnahme der Betriebsmittel zu Militär-Transporten werden auf der Ostbahn mit dem 4. September d. Js. auf die Dauer von etwa 8—14 Tagen:
1) Die Personenzüge V und VI dergestalt, daß zum letzten Mal Zug V am 4. Abends 9 Uhr von Berlin, Zug VI am 4. 3 Uhr 34 Minuten früh von Eydtkuhnen abgelassen wird,
2) auf dem Seitencourse Dirschau-Danzig die Mittagszüge V und VI,
3) auf der Strecke Frankfurt-Eydtkuhnen die Güter- resp. gemischten Züge VII, VIII, XI und XII

eingestellt.

Soweit die für Militärzwecke nicht in Anspruch genommenen Betriebsmittel reichen, wird unter fort-

dauernder Suspension der Lieferfristen, mittelst eines besonders eingelegten durchgehenden Güterzuges in jeder Richtung, dessen Gang auf den Stationen in Erfahrung zu bringen ist, vorzugsweise die Beförderung von Eilgut, Pferden und Vieh, sodann aber auch nach Möglichkeit den Transport von gewöhnlichem Frachtgut und Equipagen, jedoch mit der Einschränkung bewirkt werden, daß während der Eingangs gedachten Zeit im Local-Verkehr der Ostbahn, Güter der ermäßigten Klasse C. vom 3. d. Mts. einschließlich an, zum Transport nicht mehr angenommen werden, und die Beförderung von Stein- und Braunkohlen, Coaks, Salz, Steinen und Kalk vom letztgedachten Tage an gänzlich eingestellt wird.

Eilgüter können außer mittelst der durchgehenden Güterzüge ausnahmsweise durch die Eilzüge, jedoch nur insoweit Beförderung finden, als die Verladung derselben in dem diesen Zügen beigegebenen Packwagen und einem vierrädrigen bedeckten Güterbeiwagen ausführbar ist.

Auf der Station Schneidemühl muß der Verkehr mit gewöhnlichem Frachtgut vom 4. d. M. einschließlich ab ganz eingestellt werden, da der Güterspeicher für andere Zwecke in Anspruch genommen ist. Es werden deshalb schon mit dem gedachten Tage beginnend, gewöhnliche Frachtgüter zur Beförderung weder nach noch von Schneidemühl angenommen.

Auf den übrigen Ostbahn-Stationen wird vom 5. bis zum 15. d. Mts. gemäß § 14 No. 2 Abschnitt B des Betriebs-Reglements vom 3. September 1865 die durch Aushang in den Ostbahn-Güter-Expeditionen bekannt gemachte Frist für die Abnahme der ankommenden, sowie für die von den Versendern und Empfängern selbst auf- und abzuladenden Güter ꝛc. auf die Hälfte ermäßigt. — Güter, deren Transport nach Vorstehendem ausgeschlossen ist, werden — ausgenommen auf der Station Schneidemühl — von auswärtigen Aufgebern ohne Verantwortlichkeit der Verwaltung lediglich auf Gefahr der Versender, soweit die disponibeln Räumlichkeiten reichen, auch andere dienstliche Rücksichten nicht entgegen stehen, auf Wunsch zur Lagerung verstattet, um nach Wiederaufnahme des regelmäßigen Verkehrs thunlichst zur Beförderung zu gelangen.

Bromberg, den 30. August 1866. Königliche Direction der Ostbahn.

Vermischte Nachrichten.

Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

Verzeichniß

der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Winter-Semester 1866—67.
Beginn am 16. Oktober.

I. Ueber das Studium und Leben an landwirthschaftlichen Akademien, im Anfange des Semesters Director, Landes-Oekonomie-Rath Settegast.

II. Philosophische Propädeutik (Psychologie) Professor Dr. Heinzel.

III. Wirthschaftslehre
1. Nationalökonomie Regierungsassessor Beutner.
2. Staatswirthschaftslehre Derselbe.

IV. Landwirthschaftliche Disciplinen:

A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre.

1. Landwirthschaftliche Betriebslehre Director Settegast.
2. Uebungen im Entwerfen von landwirthschaftlichen Ertragsanschlägen und Wirthschaftsplänen Dr. Blomeyer.
3. Landwirthschaftliche Buchführung Rendant Schneider.
4. Anleitung zur Verschönerung der Landgüter Garten-Inspector Hannemann.

B. Aus dem Gebiete der Productionslehre.

5. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau Dr. Blomeyer.
6. Wiesenbau Baumeister Engel.
7. Spezieller Pflanzenbau Director Settegast.
8. Gemüse-, Hopfen- und Weinbau Garten-Inspector Hannemann.
9. Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde Dr. Blomeyer.
10. Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen Dr. Blomeyer und Administrator Schnorrenpfeil.
11. Allgemeine Thierproductionslehre (Thierzüchtungskunde) Director Settegast.
12. Schafzucht und Wollkunde Derselbe.
13. Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle Derselbe.

14. Rindviehzucht Dr. Blomeyer.
15. Pferdezucht und Gestütskunde Dr. Dammann.
16. Schweinezucht Derselbe.

V. Forstwirthschaftliche Disciplin:
Forsttaration und Forstbenutzung Königl. Oberförster Wagner.

VI. Naturwissenschaftliche Disciplinen:
1. Unorganische Experimental-Chemie Professor Dr. Krocker.
2. Experimental-Physik Dr. Pape.
3. Meteorologie Derselbe.
4. Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium Prof. Dr. Krocker.
5. Analytische Chemie Derselbe.
6. Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen Professor Dr. Heinzel.
7. Physiologie der Hausthiere Dr. Hartmann.
8. Anatomie der Hausthiere Dr. Dammann.
9. Mikroskopische Anatomie des thierischen und menschlichen Körpers Dr. Hartmann.
10. Mineralogie Derselbe.

VII. Oekonomisch-technologische Disciplin:
Technologie Professor Dr. Krocker.

VIII. Thierheilkunde:
1. Geburtshülfe Dr. Dammann.
2. Hufbeschlagkunde Derselbe.
3. Veterinär-klinische Demonstrationen Derselbe.

IX. Baukunst:
Landwirthschaftliche Baukunde Baumeister Engel.

X. Mathematische Disciplin:
1. Mathematik Dr. Pape.
2. Maschinenlehre Baumeister Engel.

Lehrhülfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Exkursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhülfsmittel dienen:
- Die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station, von dem Lehrer der Landwirthschaft und dem Lehrer der Chemie geleitet;
- Der botanische Garten;
- Das pomologische Institut und das Arboretum;
- Die Anatomie;
- Das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet;
- Das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen;
- Das zoologische Cabinet;
- Der landwirthschaftliche Thierpark;
- Die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und baierischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension

in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Direktor. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer anderen Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Concurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste eine lobende Erwähnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemeinen wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hülfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akadmie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im August 1866. Der Director, Landes-Oekonomie-Rath Settegast.

Verzeichniß der Vorlesungen,

welche im Wintersemester 1866/67 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1. Professor Dr. Thaer:
   a) Viehzucht: Montags, Dienstags und Donnerstags von 4—5 Uhr — privatim.
   b) Landwirthschaftspolitik: Dienstags von 5—6 Uhr — publice.
   c) Colloquien: Freitags von 4—6 Uhr — publice.

   Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldung in der Quästur.
2. Professor Dr. Eichhorn:
   a) Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Dienstags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 11—12 Uhr — privatim.
   b) Die chemischen Grundlagen des Ackerbaus und der Thierzucht: Dienstags, Mittwochs und Freitags von 10—11 Uhr — privatim.
   c) Anleitung zu agricultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Montags und Donnerstags von 9—12 Uhr — privatim.

   Lehrsaal: Behrenstr. 28. — Anmeldungen daselbst bei Dr. Eichhorn.
3. Professor Dr. Karl Koch:
   a) Landwirthschaftliche Botanik, verbunden mit der Lehre von den Pflanzenkrankheiten: Montags und Donnerstags von 5—7 Uhr — privatim.

b) Derselbe leitet ein landwirthschaftliches Seminar: Mittwochs Abends von 6 Uhr an — publice.
Lehrsaal zu a im Universitätsgebäude, zu b im Institut Behrenstr. 28. — Anmeldungen in der Quästur.

4. Professor Dr. Karsten:
 a) Anatomisch-physiologische Uebungen im physiologischen Laboratorium Cantianstr. 4: täglich von 9—2 Uhr — publice.
 b) Anatomie und Physiologie der Pflanzen an mikroskopischen Präparaten erläutert: Montags, Mittwochs und Sonnabends von 8—9 Uhr — privatim.
Anmeldungen in der Quästur.

5. Dr. Gerstäcker:
 Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten: Dienstags und Freitags von 9—10 Uhr — publice.
Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Quästur.

6. Professor Manger:
 Landwirthschaftliche Baukunde: Sonnabends von 4—6 Uhr — privatim.
Lehrsaal: Behrenstr. 28. — Anmeldungen bei Prof. Manger, Holzmarktstraße 52, von 3—5 Uhr.

7. Dr. Spinola:
 a) Abriß der Thierheilkunde für Landwirthe: Dienstags von 8—9 Uhr und Mittwochs von 4—6 Uhr — privatim.
 b) Ueber Gewährskrankheiten und Gewährsgesetze Freitags von 8—9 Uhr — publice.
Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen daselbst bei Dr. Spinola von 8—10 Uhr.

8. Dr. Stahlschmidt:
 Die landwirthschaftlichen Gewerbe: Sonnabends von 9—11 Uhr — publice.
Lehrsaal: Behrenstr. 28. — Anmeldungen bei Dr. Stahlschmidt, Melchiorstr. 19.

9. Ingenieur Perels:
 Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Montags und Donnerstags von 3 bis 4 Uhr — publice.
Lehrsaal: Behrenstr. 28. — Anmeldungen bei Ingenieur Perels, Dessauerstr. 39.

10. Stadtgerichtsrath Keyßner:
 Ueber das preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Sonnabends von 12—1 Uhr — publice.
Lehrsaal: Behrenstr. 28. — Anmeldungen bei Herrn Keyßner, Ritterstraße 92.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
8—9	Karsten	Spinola	Karsten		Spinola	Karsten
9—10	Eichhorn	Gerstäcker		Eichhorn	Gerstäcker	Stahlschmidt
10—11	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Stahlschmidt
11—12	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn
12—1						Keyßner
9—2	Karsten	Karsten	Karsten	Karsten	Karsten	Karsten
3—4	Perels			Perels		
4—5	Thaer	Thaer	Spinola	Thaer	Thaer	Manger
5—6	Koch	Thaer	Spinola	Koch	Thaer	Manger
6—7	Koch		Koch	Koch		

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Budack.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 37. Cöslin, den 13. September. 1866.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene Nr. 45 der Gesetzsammlung pro 1866 für die Königl. Preuß. Staaten enhält unter
No. 6399. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Kreisobligationen des Kreises Rössel zum Betrage von 35,000 Thalern. Vom 30. Juli 1866; und unter
= 6400. das Privilegium wegen Ausgabe von zwei Millionen Thaler Präoritäts = Obligationen der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 18. August 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

349) Auf der in den Stolper Kreis fallenden Strecke der Bütow = Lauenburger Chausse von der Bütower Kreisgrenze über Wundichow, Gr. Nossin und Wutzkow bis zur Grenze des Lauenburger Kreises soll vom 1. Oktober d. J. ab, das Chausseegeld erhoben werden, und zwar:

a) bei der Hebestelle Wundichow
1. von den Vecturanten zwischen Muttrin und der Bütower Kreisgrenze für 1½ Meilen,
2. für die Passage zwischen Muttrin und Kleschinz für 2 Meilen und
3. für die Passage zwischen Bütow und Lauenburg für 1½ Meilen; ferner

b) bei der Hebestelle Cosemühl für 2 Meilen.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Cöslin, den 5. September 1866.

350) Die von unserer Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die im 1. Quartal 1866 als Kaufgeld für veräußerte Domainen und Forstgrundstücke, oder zur Ablösung von Domainen = Prästationen und Domainen-Amortisations-Renten erfolgten Einzahlungen an Kapital und Zinsen, sind nunmehr, nach erfolgter Verification durch die Hauptverwaltung der Staatsschulden, den betreffenden Domainen = Rent-Aemtern zur Aushändigung an die Einzahler resp. an die zuständigen Hypothekenbehörden zugefertigt worden.

Die Einzahler werden daher hiermit aufgefordert, die von der Regierungs-Haupt-Kasse ertheilten Interims-Empfangs-Bescheinigungen den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern einzuhändigen, damit die Hauptquittungen ohne Verzug ihnen resp. den Hypotheken-Behörden übersandt werden können.

Cöslin, den 4. September 1866. Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

351) Die Pockenkrankheit unter den Schafen des Dominiums Ristow, Kreises Belgard, ist erloschen und deshalb die für diese Ortschaft angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden.

Cöslin, den 6. September 1866.

352) Unter den Schafen auf dem Vorwerke Krotz, bei Schloßkämpen, Kreises Fürstenthum, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen und deshalb diese Ortschaft für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden. Cöslin, den 7. September 1866.

353) Unter den Schafen des Bauern Westphal in Mötzelsitz, Kreises Fürstenthum, sowie unter den Schafen des Bauern Köpp zu Friedrichsdorf, Kreises Dramburg, sind die Pocken ausgebrochen und edn Lämmern der Gutsherrschaften zu Pritten und Dolgen, Kreises Dramburg, sowie den Lämmern auf dem Vorwerke Carpen, Kreises Dramburg, und den Lämmern zu Jassen, Kreises Bütow, die Schutzpocken geimpft worden.

Die genannten Ortschaften sind deshalb für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden. Cöslin, den 6. September 1866.

354) Die unter den Schafen zu Hygendorf, Kreises Bütow herrschende Räudekrankheit ist getilgt und deshalb die für diese Ortschaft angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden.

Den Lämmern des Gutsbesitzers Clericus in Barenwinkel, Kreises Schivelbein, sind die Pocken geimpft und ist deshalb diese Ortschaft für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden. Cöslin, den 6. September 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

355) Das mit einem Gehalte von 200 rtl. jährlich verbundene Physikat des Schubiner Kreises ist erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Qualificirte Bewerber um die Vacanz können sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen 6 Wochen bei uns melden.

Bromberg, den 27. August 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

356) Der auf den 17. d. M. in Rügenwalde angesetzte Jahrmarkt findet nicht statt.

Rügenwalde, den 6. September 1866. Der Magistrat.

357) Nachdem von den nachstehend verzeichneten Stationsorten des diesseitigen Landgestüts-Bezirkes Seitens der betheiligten Pferdezüchter der Wunsch zum Zeichnen ihrer nach Königlichen Landbeschälern gefallenen Fohlen mit dem Gestütbrande ausgesprochen worden ist, so sind zur Ausführung dieses Geschäfts folgende Termine anberaumt und werden die resp. Züchter noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß der die qu. Abkunft jedes Fohlens darthuende Deckschein mit zur Stelle gebracht werden muß.

Tag	Stunde	Ort	Bemerkungen
an welchem das Brennen erfolgt.			resp. Landraths-Kreis.
30. Oktober	Vormittags 11 Uhr	Chinow	Lauenburg.
31. "	Nachmittags 2 "	Vietzig	"
5. November	Vormittags 9 "	Palzwitz	Schlawe.
6. "	Nachmittags 3 "	Mallnow	Fürstenthum.
7. "	" 3 "	Cösternitz	Belgard.

Marienwerder, den 24. August 1866. Die Gestüt-Commission.

358) Bei der heute nach Maßgabe der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung der Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten dreißigsten, öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse a aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapital-Betrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgeloosten Pomm. Rentenbriefe im coursfähigen Zustande vom 1. Oktober 1866 ab auf unserer Kasse gr. Ritterst. No. 5 in Empfang zu nehmen.

Dies kann, soweit die Bestände der letzteren ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 pCt. Zinsen vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage.

Vom 1. October 1866 hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung auf der Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

In dem Verzeichnisse b sind die Nummern der bereits früher ausgeloosten Rentenbriefe, welche innerhalb zweier Jahre nach dem Verfalltage noch nicht zur Zahlung präsentirt sind, abgedruckt.

Die Inhaber derselben werden zur Vermeidung ferneren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Verzeichniß a

der bei der 30. Verloosung gezogenen, zum 1. Oktober 1866 gekündigten Nummern.

Littr. **A** zu 1000 rtl. 86. 142. 624. 814. 921. 939. 1321. 1382. 1612. 1622. 1714. 1817. 2043. 2390. 3011. 3249. 3750. 4065. 4170. 4234.

Littr. **B** zu 500 rtl. 89. 282. 551. 849. 1000. 1122.

Littr. **C** zu 100 rtl. 5. 384. 397. 428. 533. 551. 564. 1129. 1378. 1398. 1514. 1611. 1933. 2397. 2586. 2733. 3389. 4103. 4192. 4380. 4669. 4700. 4712. 4908. 4930. 5337.

Littr. **D** zu 25 rtl. 8. 221. 581. 582. 1153. 1843. 1932. 2228. 2399. 2464. 2472. 2629. 2865. 3040. 3146. 3220. 3490. 3613. 3616.

Littr. **E** zu 10 rtl. 4935. 4936. 4937. 4938.

Anmerkung. **Sämmtliche Rentenbriefe Littr. E von No. 1 bis 4938 sind ausgeloost resp. gekündigt.**

Verzeichniß b

der bereits früher ausgeloosten und seit 2 Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Pommern aus den Fälligkeits-Terminen

1. April 1859. 15. Verloosung. Littr. **E** zu 10 rtl. No. 34. 87. 1361. 2281. 2582. 2596. 3108. 3666. 3894. 4260. 4441.

1. Oktober 1859. 16. Verloosung. Littr. **C** zu 100 rtl. No. 290. Littr. **D** zu 25 rtl. No. 1635. 2997. Littr. **E** zu 10 rtl. No. 88. 1153. 1420. 2279. 2338. 2569. 3197. 3496. 4423. 4424. 4513.

1. April 1860. 17. Verloosung. Littr. **C** zu 100 rtl. No. 1142. Littr. **E** zu 10 rtl. No. 221. 403. 531. 1372. 1693. 1756. 1922. 2013. 2114. 2657. 3041. 3707. 4305. 4443. 4528

1. Oktober 1860. 18. Verloosung. Littr. **C** zu 100 rtl. No. 2185. Littr. **D** zu 25 rtl. No. 3601. Littr. **E** zu 10 rtl. No. 122. 193. 223. 269. 562. 857. 859. 872. 1022. 1098. 1232. 2544. 2971. 3059. 3504. 4084. 4161. 4497. 4713. 4718.

1. April 1861. 19. Verloosung. Littr. **C** zu 100 rtl. No. 4550. Littr. **E** zu 10 rtl. No. 135. 217. 233. 267. 566. 858. 887. 987. 1053. 1444. 1809. 2048. 2090. 2091. 2325. 2595. 2932. 2949. 3165. 4668. 4714.

1. Oktober 1861. 20. Verloosung. Littr. **B** zu 500 rtl. No. 443. Littr. **C** zu 100 rtl. No. 4336. Littr. **D** zu 25 rtl. No. 54. 2675. Littr. **E** zu 10 rtl. No. 232. 1286. 1690. 1775. 1800. 1930. 2317. 2420. 2907. 2938. 3379. 3505. 3769. 4083. 4099. 4300 4318. 4412. 4425. 4621. 4728. 4840.

1. April 1862. 21. Verloosung. Littr. **C** zu 100 rtl. No. 875. 1058. 1490. 2651. Littr. **D** zu 25 rtl. No. 2491. Littr. **E** zu 10 rtl. No. 3. 86. 96. 579. 2564. 2897. 3013. 4319. 4782. 4872.

1. Oktober 1862. 22. Verloosung. Littr. **A** zu 1000 rtl. No. 200. Littr. **B** zu 500 rtl. No. 1187. Littr. **C** zu 100 rtl. No. 1513. 4687. 4922. Littr. **D** zu 25 rtl. No. 159. 199. Littr. **E** zu 10 rtl. No. 4883.

1. April 1863. 23. Verloosung. Littr. **C** zu 100 rtl. No. 588. 1158. 1976. 2291. 2859. 3973. Littr. **D** zu 25 rtl. No. 3000. 3083.

1. Oktober 1863. 24. Verloosung. Littr. **A** zu 1000 rtl. No. 4284. Littr. **B** zu 500 rtl. No. 253. 384. Littr. **C** zu 100 rtl. No. 636. 694. 1530. 1532. 2830. 3643. 3746. 3776. 3849. Littr. **D** zu 25 rtl. 513. 912. 1558. 2441.

1. April 1864. 25. Verloosung. Littr. **C** zu 100 rtl. No. 4. 1432. 2290. Littr. **D** zu 25 rtl. No. 1435. 2360. 3710.

Stettin, den 14. Mai 1866. Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Pommern.

359) Bekanntmachung.

Bei der heute stattgehabten funfzehnten Verloosung von 10,000 rtl. Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen 1. Emission und fünften Verloosung von 2,600 rtl. dergleichen 2. Emission, sind die nachbemerkten Obligotionen

1. Emission:

No. 16. 45. 91. 96. 112. 159. 231. 257. 280. 314. 327. 329. 336. 340. 366. 391. 419. 495. 502. 629. 700. 710. 743. 759. 763. 773. 781. 795. 1029. 1043. 1053. 1069. 1087. 1144. 1175. 1182. 1192. 1202. 1214. 1241. 1252. 1272. 1308. 1321. 1346. 1428. 1435. 1487. 1504. 1519. 1528. 1558. 1621. 1652. 1735. 1774. 1793, 1794. 1814. 1854. 1856. 1857. 1936. 1969. 1997. 2078. 2085. 2110. 2150. 2157. 2267. 2283. 2297. 2311. 2316. 2320. 2346. 2423. 2427. 2470. 2475. 2531. 2583. 2584. 2619. 2684. 2687. 2692. 2695. 2701. 2716. 2737. 2757. 2768. 2817. 2825. 2940. 2968. 2977. 2979.

zusammen 100 Stück à 100 rtl. = ... 10,000 rtl.;

2. Emission.

No. 6. 76. 97 à 400 rtl. zusammen . . 1200 rtl.,
No. 27. 182. 195. 201. 205. 275. 414 . .
zusammen 7 Stück à 200 rtl. = ... 1400 rtl. = 2600 rtl.

gezogen worden.

Die Inhaber derselben werden aufgefordert, gegen Ueberreichung der gezogenen Obligationen und der dazu gehörigen Zinscoupons die Geldbeträge der Ersteren mit den bis zum 1. Oktober d. J. laufenden

Zinsen auf der Ständischen Altpommerschen Dispositionskasse im Landhause hieselbst während der Vormittagsstunden vom 1. bis 14. Oktober d. J. (die Sonntage ausgenommen) in Empfang zu nehmen.

Die Verzinsung hört mit dem 30. September 1866 auf und die bis zum 14. Oktober cr. nicht abgehobenen Kapitalbeträge werden nach No. 5 littr. h. des Reglements vom 27. Dezember 1848, sowie nach Inhalt der Obligationen, bei dem hiesigen Königl. Bank-Komtoir für Rechnung der Inhaber der Obligationen niedergelegt.

Die Inhaber der bis jetzt noch nicht amortisirten und bereits in den Jahren 1864 und 1865 gezogenen Pommerschen Provinzial-Chausseebau-Obligationen

a. der 1. Emission:

Nr. 862. 965. 1047. 1443. 1514. 1549. 1650. 1655. 2668. 2677. 2776.
2777. und 2954 à 100 rtl. . . . . . 1300 rtl.

b. der 2. Emission.

No. 107 à . . . . 400 rtl.
No. 84. 320. und 496. à 200 rtl. . . . . . 600 rtl.

werden gleichzeitig an die Abhebung der Geldbeträge derselben hierdurch erinnert.

Stettin, den 21. August 1866. Der Direktor der Altpommerschen Landstube.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Wahl des Kaufmanns Mampe hierselbst zum unbesoldeten Rathsherrn auf die Zeit bis zum 5. Juli 1870 ist von uns bestätigt worden.

Königl. Appellations-Gericht zu Cöslin.

Die Gerichts-Assessoren Meibauer in Schlawe und Hemptenmacher in Rügenwalde sind dem Königl. Kreis-Gerichte zu Belgard, der Gerichts-Assessor Dunst in Lauenburg ist dem Königl. Kreis-Gerichte zu Cöslin und der Gerichts-Assessor Arnold in Stolp dem Königl. Kreis-Gerichte zu Lauenburg zur Beschäftigung überwiesen worden.

Königl. Ober-Post-Direction zu Cöslin.

Der Post-Expedient Riedel in Cöslin ist gestorben; der Büreau-Diener Teichert daselbst ist als solcher bestätigt.

Königl. Konsistorium der Provinz Pommern.

Der von des Königs Majestät zum Superintendenten der Synode Cöslin ernannte Superintendentur-Verweser, Pastor Causse in Sorenbohm, ist in das ihm verliehene Ephoralamt eingeführt worden.

Die Pfarrstelle zu Langenhagen, Synode Treptow a/R., Königlichen Patronats, ein Unicum, kommt durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers am 1. Oktober cr. zur Erledigung.

Die Pfarre in Horst, Synode Grimmen, ein Unicum, gelangt zum 1. Januar 1867 durch Versetzung des gegenwärtigen Inhabers zur Erledigung.

Königl. Provinzial-Steuer-Direction.

Befördert oder versetzt sind: Der Büreau-Assistent Filling bei der Königlichen Provinzial-Steuer-Direction zu Stettin zum Haupt-Amts-Controleur in Stolpmünde in Stelle des zum Haupt-Amts-Rendanten beförderten und nach Triebsees versetzten 2c. Meyer.

Der Ober-Grenz-Controleur Waldow zu Triebsees als Ober-Steuer-Controleur nach Bütow in Stelle des nach Stettin versetzten 2c. Pomränig.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Aufhebung: Das dem Chemiker Dr. H. Dullow in Berlin unter dem 15. Juni 1865 ertheilte Patent

auf ein Verfahren, Thonerde aus kieselsaurer Thonerde (Thon) mittelst Natron und Kalk darzustellen, ist aufgehoben worden.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Budack.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 38. Cöslin, den 20. September. 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

360) Die von unserer Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die im 2. Quartal 1866 als Kaufgeld für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke, der zur Ablösung von Domainen-Prästatione und Domainen-Amortisations-Renten erfolgten Einzahlungen an Kapital und Zinsen sind nunmehr, nach erfolgter Verification durch die Hauptverwaltung der Staatsschulden, den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern zur Aushändigung an die Einzahler, resp. an die zuständigen Hypothekenbehörden zugefertigt worden.

Die Einzahler werden daher hiermit aufgefordert, die von der Regierungs-Hauptkasse ertheilten Interims-Empfangs-Bescheinigungen den betreffenden Domainen-Rentämtern einzuhändigen, damit die Hauptquittungen ohne Verzug ihnen, resp. den Hypothekenbehörden übersandt werden können.

Cöslin, den 10. September 1866. Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

361) Für den Jahrmarkt in Rugenwalde am 17. d. Mts., welcher aufgehoben worden ist, wird daselbst am 1. Oktober cr. ein Jahrmarkt abgehalten werden.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht. Cöslin, d. 14. Septbr. 1866.

362) Die Räudekrankheit unter den Schafen zu Kroßnow und zu Lupowske nebst Ausbauten im Kreise Bütow ist getilgt und deshalb die für diese Ortschaft angeordnete Sperre aufgehoben worden.

Den Schafen des Dominiums Klockow, Kreises Belgard, und den Schafen des Dominiums Trienke, Kreises Fürstenthum, sind die Pocken geimpft und ist deshalb für diese Ortschaften die Sperre für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter angeordnet worden. Cöslin, d. 11. Septbr. 1866.

363) Unter den Schafen der Gutsherrschaft zu Ancrow, Kreises Dramburg, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen und deshalb diese Ortschaft für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden. Cöslin, den 12. September 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

364) Zur Uebernahme erledigter Landbriefträgerstellen werden versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche körperlich gesund und rüstig sind, keine Schulden haben, eine Caution von 50 rtl. zu erlegen im Stande sind, die nöthige Kenntniß im Lesen und Schreiben besitzen und den Nachweis zu führen vermögen, daß sie seit ihrem Austritt aus dem Militair sich in jeder Beziehung tadelfrei geführt haben, hiermit aufgefordert, sich schriftlich, unter Vorlegung ihrer Versorgungspapiere, bei der hiesigen Ober-Post-Direction zu melden. Es ist mit einer jeden Landbriefträgerstelle eine Löhnung von 120 rtl. jährlich verbunden, wogegen die Belassung resp. Beschränkung oder gänzliche Einziehung der Militair-Pension bei der Anstellung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten bleibt. Personen ohne Versorgungs-Ansprüche können nicht berücksichtigt werden. Durch die vorläufige Uebernahme contractlicher Stellen gehen Militair-Versorgungsberechtigte des Anspruchs auf eine spätere Anstellung als Post-Unterbeamte nicht verlustig. Königl. Ober-Post-Direction zu Cöslin.

365) Mit dem 19. d. Mts. kommen die nach unseren Bekanntmachungen vom 30. v. Mts. und 7. d. Mts. angeordneten Verkehrsbeschränkungen auf allen Strecken der Ostbahn wieder in Wegfall.

Der Personenzug V wird schon am 18. d. Mts. Abends 9 Uhr von Berlin, Personenzug VI am 19. d. Mts. Morgens 3 Uhr 34 Minuten von Eydtkuhnen wieder abgelassen, und werden auf dem Seitencourse Dirschau—Danzig die Mittagszüge V und VI wieder hergestellt.

Gewöhnliches Frachtgut und Equipagen werden nach Maßgabe des Betriebs-Reglements vom 3. September v. Jrs. bereits vom 17. d. Mts. auf allen Stationen der Ostbahn zum Transport wieder angenommen.

Auf der Station Schneidemühl tritt die Annahme solcher Frachtgüter jedoch erst mit dem 19. dieses Monats wieder ein. Bromberg, den 13. September 1866. Königl. Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierungs-Präsidium.

Der bisher dem hiesigen Regierungs-Collegium angehörige Regierungs-Assessor von Blumenthal ist an die Königl. Regierung zu Trier versetzt worden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Regierungs-Civil-Supernumerarius Noß ist als Kreissecretair zu Dramburg definitiv angestellt worden.

Die Wiederwahlen der Rathmänner Weinberg, Herzberg und Glasenapp zu Bublitz auf fernere 6 Jahre sind von uns bestätigt worden.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Budack.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 39. Cöslin, den 27. September. 1866.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene Nr. 46 der Gesetzsammlung pro 1866 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 6401. das Gesetz, betreffend die Ausgabe von Talons zu den Rentenbriefen und zu den Schuldverschreibungen der Paderbornschen und der Eichsfeldschen Tilgungkasse. Vom 14. September 1866; unter

= 6402. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. August 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Grafen zu Stolberg-Rosla für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Rosla über Agnesdorf und Schwiederschwende bis zur Stolberg-Harzgeroder Straße, im Regierungsbezirk Merseburg; unter

= 6403. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. August 1866, betreffend die den Städten Gladbach und Viersen im Kreise Gladbach, im Regierungsbezirk Düsseldorf, ertheilte Erlaubniß, fortan je zwei Deputirte zum Kreistage abzusenden; unter

= 6404. die Bestätigungs-Urkunde eines Nachtrages zu dem Statut für die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft. Vom 3. September 1866; und unter

= 6405. die Bekanntmachung über die Seitens beider Häuser des Landtages ertheilte nachträgliche Genehmigung der Verordnung vom 7. Juni 1866, betreffend die Zuweisung der in den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg stehenden Truppen zum ersten Wahlbezirke des Regierungsbezirks Potsdam für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten. Vom 3. September 1866.

Die erschienene Nr. 47 der Gesetzsammlung pro 1866 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 6406. das Gesetz, betreffend die Vereinigung des Königreichs Hannover, des Kurfürstenthums Hessen, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt mit der preußischen Monarchie. Vom 20. September 1866; unter

= 6407. das Statut, betreffend die Stiftung eines Erinnerungskreuzes für den Feldzug 1866. Vom 20. September 1866; unter

= 6408. das Statut des Wilhelmsthaler Deichverbandes. Vom 27. August 1866; und unter

= 6409. die Bekanntmachung über die seitens beider Häuser des Landtages ertheilte nachträgliche Genehmigung der Verordnung vom 12. Juni 1866, betreffend die Verlegung des gesetzlichen Umschlagstermins in Neuvorpommern für dieses Jahr. Vom 6. September 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

366) **Anweisung**

betreffend das Verfahren zur Auszahlung der nach § 21 zu 3 und 4 des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 festgestellten Gebäudesteuer-Entschädigungs-Beträge.

§ 1. Die in Gemäßheit der Bestimmungen im § 21 zu 3 und 4 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer (Gesetzsammlung Seite 317), festgestellten Entschädigungsbeträge sind in baarem Gelde aus der Staatskasse zu leisten und von dem Zeitpunkte ab, wo die neue Gebäudesteuer in Hebung getreten ist, mit fünf vom Hundert zu verzinsen.

Die Verzinsung hört mit dem Ablaufe einer zehntägigen Frist nach der Insinuation der ersten anerkennenden Entscheidung, sofern die letztern aber im Wege des Rekurses zu Gunsten des Entschädigungs-Berechtigten abgeändert wird, mit dem Ablaufe einer zehntägigen Frist nach der Insinuation der Definitiv-Entscheidung auf.

§ 2. Die Anweisung zur Auszahlung der festgestellten Entschädigungsbeträge nebst Zinsen (§ 1) erfolgt in jedem einzelnen Falle durch den Finanzminister, sobald Seitens der Entschädigungsberechtigten die Erklärung abgegeben worden ist,

daß sie sich wegen ihres Entschädigungs-Anspruchs mit dem in der Entscheidung anerkannten Entschädigungsbetrage unter Verzichtleistung auf jede Mehrforderung für befriedigt erachten.

Falls gegen die Definitiv-Entscheidung des Finanz-Ministers der Rechtsweg beschritten wird, erfolgt die Zahlungs-Anweisung erst, wenn der Entschädigungs-Anspruch durch rechtskräftige richterliche Entscheidung als begründet anerkannt worden ist.

§ 3. Zum Zwecke der Zahlungs-Anweisung (§ 2) werden dem Finanzminister die im § 2 gedachten Erklärungen der Interessenten, beziehungsweise rechtskräftigen Erkenntnisse Seitens der Bezirks-Regierung vorgelegt.

§ 4. Die Auszahlung der Entschädigungs-Beträge nebst Zinsen (§ 1) geschieht durch die Bezirks-Regierung an die Entschädigungs-Berechtigten, sobald dieselben sich als unbeschränkte Eigenthümer der betreffenden Gebäude legitimirt haben.

§ 5. Die nach § 4 erforderliche Legitimation der Entschädigungsberechtigten ist als geführt zu erachten, wenn von denselben nachgewiesen wird, daß der Besitztitel im Hypothekenbuche für sie berichtigt ist und daß Beschränkungen der Dispositionsbefugniß für dieselben in dem Hypothekenbuche nicht eingetragen sind.

§ 6. Zur Führung des nach § 5 vorgeschriebenen Nachweises genügt:

entweder a, eine diesfällige amtliche Auskunft resp. Bescheinigung der Hypothekenbehörde,

oder b, eine Bescheinigung des Kreislandraths, Kreissecretairs oder eines anderen hiermit beauftragten Staatsbeamten über die Richtigkeit der Angabe nach genommener Einsicht des Hypothekenbuchs,

oder c, ein die Eintragungen des Titelblatts und der ersten und zweiten Hauptrubrik des Hypothekenfoliums gemäß § 22 zu **A** und **B** des Gesetzes vom 24. Mai 1853 (Gesetzsammlung Seite 521) enthaltender Hypothekenbuchs-Auszug.

Wird zu diesem Zwecke ein älteres Besitzdokument oder ein alterer Hypothekenbuchs-Auszug vorgelegt, so ist außerdem durch eine amtliche Auskunft beziehungsweise Bescheinigung der Hypothekenbehörde (oben zu **a**) oder eines der oben zu **b** bezeichneten Beamten nachzuweisen, daß seit der Ausstellung jener Urkunden Veränderungen in der fraglichen Beziehung nicht eingetreten sind.

§ 7. Ist der Besitztitel für den Entschädigungsberechtigten im Hypothekenbuche noch nicht umgeschrieben, so kann die Auszahlung des Entschädigungsbetrags an denselben nur erfolgen, wenn

entweder a. der eingetragene unbeschränkte Eigenthümer in die Auszahlung an den Entschädigungsberechtigten willigt,

oder b, der letztere sich durch eine öffentliche Urkunde als der Besitznachfolger oder als der alleinige Erbe des eingetragenen Eigenthümers legitimirt, beziehungsweise die Einwilligung der Miterben in die Auszahlung an ihn beibringt.

§ 8. Sind Beschränkungen der Dispositions-Befugniß des Entschädigungs-Berechtigten im Hypothekenbuche vermerkt, so kann die Auszahlung an denselben nur erfolgen, wenn hierzu die Einwilligung derjenigen, zu deren Gunsten die Beschränkungen eingetragen sind, in authentischer Form beigebracht wird.

Soweit dieser Bedingung nicht genügt wird, beziehungsweise nach der Natur der eingetragenen Dispositionsbeschränkung nicht genügt werden kann, ist der Entschädigungsbetrag bei dem zuständigen Gerichte zu deponiren.

§ 9. In denjenigen Fällen, in welchen ein Hypothekenfolium von dem entschädigungsberechtigten Gebäude überhaupt noch nicht angelegt worden, ist die Legitimation des Interessenten (§ 4) als geführt zu erachten, wenn demselben von der zuständigen Gemeindebehörde bescheinigt wird, daß er das Gebäude besitze und daß ein anderer Eigenthümer desselben nicht bekannt sei.

§ 10. Von der erfolgten Zahlungs-Anweisung (§ 2) sind die Entschädigungsberechtigten oder deren Stellvertreter durch die Bezirks-Regierung unter Bezeichnung der die Zahlung leistenden Kasse, sowie unter Hinweisung auf die Bestimmungen der vorstehenden Anweisung in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 3. September 1866. Der Finanz-Minister. v. d. Heydt.

367) An Stelle des verstorbenen Consuls Crome in Stralsund ist der Kaufmann Carl Heinrich Albert Krummsee zu Stralsund zum Consul der freien Stadt Lübeck ernannt und anerkannt worden.

Stettin, den 8. September 1866. Der Ober-Präsident. In Vertretung Toop.

368) Bekanntmachung in Feldpost-Angelegenheiten.

Die auf K. K. Oesterreichischem Gebiete bestandenen K. Preußischen Feldpost-Relais sind nunmehr sämmlich eingezogen.

Briefe an diejenigen Preußischen Militärs, welche als verwundet oder krank in Oesterreich noch zurückgeblieben sind, werden in Folge getroffener Vereinbarung mit der K. K. Oesterreichischen obersten Postbehörde durch Vermittelung der Oesterreichischen Post-Anstalten ohne Porto-Ansatz den Empfängern zugestellt; die Briefe sind in bisheriger üblicher Art als Feldpostbriefe zu bezeichnen und müssen mit dem Bestimmungsorte und genauer Angabe des Lazareths versehen sein.

Briefe mit Geldinhalt und Päckereien an die in Oesterreich als verwundet oder krank zurückgebliebenen Preußischen Militärs unterliegen fortan dem gewöhnlichen Porto-Tarife, wie sonstige Fahrpostsendungen zwischen Preußen und Oesterreich; auch müssen die Päckereien mit den für die Zollbehandlung erforderlichen Inhalts-Declarationen in zweifacher Ausfertigung versehen sein.

Berlin, den 18. September 1866. General-Post-Amt. v. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

369) **Nachstehende Bekanntmachung:**

Bei der heute öffentlich bewirkten 12. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 37 Serien:

No. 16. 22. 59. 88. 114. 214. 324. 359. 364. 474. 496. 575. 602. 618. 650. 658. 766. 773. 824. 843. 875. 891. 940. 943. 956. 1044. 1082. 1087. 1216. 1280. 1335. 1348. 1376. 1377. 1446. 1461. 1481.

gezogen worden.

Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 3,700 Stück Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämienbetrag von 113 rtl. für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1867 ab, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, oder bei den Regierungs-Haupt-Kassen, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. II No. 4 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1866 ab und Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Bei den Regierungs-Haupt-Kassen können die Schuldverschreibungen übrigens schon vom 1. März k. J. ab zur Prüfung vorgelegt werden, auch werden dort Quittungsformulare unentgeltlich verabfolgt.

Von den bereits früher verloosten und gekündigten Serien und zwar:

aus der ersten Verloosung (1856)

von Serie 1279. und 1328.

aus der dritten Verloosung (1858)

von Serie 789.

aus der achten Verloosung (1863)

von Serie 1402.

aus der neunten Verloosung (1864)

von Serie 74. 96. 136. 148. 299. 312. 371. 398. 528. 556. 589. 742. 746. 804. 805. 1089. 1095. 1406.

aus der zehnten Verloosung (1865)

von Serie 44. 134. 165. 195. 205. 369. 376. 453. 476. 489. 506. 527. 562. 622. 636. 638. 643. 683. 704. 732. 813. 817. 870. 919. 952. 986. 1024. 1074 1106. 1189. 1207. 1208. 1289. 1388.

aus der eilften Verloosung (1866)

von Serie 70. 298. 338. 354. 429. 463. 522. 569. 600. 657. 693. 747. 790. 884. 1114. 1127. 1178. 1246. 1267. 1310. 1337.

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt; es werden daher die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien hierdurch von Neuem erinnert.

In Schriftwechsel über die Prämien-Auszahlung kann die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse sich nicht einlassen. Berlin, den 15. September 1866. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Gamet. Löwe. Meinecke.

wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß ein Verzeichniß der Nummern der verloosten Schuldverschreibungen auch bei der Regierungs-Haupt-Kasse, bei den Königlichen Landraths-Ämtern, Kreis-Steuer-Kassen, Forst-Kassen und Domainen-Rent-Aemtern, sowie bei den Magisträten und Kämmerei-Kassen zur Einsicht ausliegt.

Zugleich wird das Publikum auf die Nachtheile aufmerksam gemacht, welche für die Betheiligten entstehen, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der verloosten Schuldverschreibungen unterlassen.

Cöslin, den 21. September 1866. Königliche Regierung; Kassen-Verwaltung.

370) **National-Invaliden-Stiftung.**

Noch in der Mitte unserer Armee, auf dem Schauplatze ihrer Triumphe derer gedenkend, die ihr Blut für das Vaterland dahin gegeben, der verwundeten Streiter und der Hinterbliebenen, die um Gefallene trauern, erließ der Kronprinz von Preußen den Aufruf, den wir hier wiederholen:

Zahlreiche Vereine haben sich gebildet zur Unterstützung der Armee im Felde, zur Pflege der Verwundeten, zur Linderung der Noth der ohne Ernährer zurückgebliebenen Familien. Wie unser ganzes Volk durchdrungen war von der Hingebung und Opferfreudigkeit in dem großen Kampfe für Preußens Ehre und Deutschlands Neugestaltung, so durchdringt jetzt das ganze Vaterland ein und derselbe patriotische Wetteifer, die vielen Wunden, welche der Krieg geschlagen, nach Kräften zu lindern und zu heilen.

Aber diese Leiden reichen weit über die Gegenwart hinaus und es thut darum noth, schon heute der Zukunft zu gedenken. Die Fürsorge des Staats kann diese Aufgabe allein nicht lösen; Pflicht des Volkes ist es daher, in freier Liebesthätigkeit dafür einzutreten, daß die Zukunft der tapferen Söhne unseres Vaterlandes, welche für uns geblutet und durch ihre Wunden erwerbsunfähig geworden, nach Kräften gesichert, daß für die Familien der Gebliebenen in ausreichender Weise gesorgt werde.

Mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs beabsichtige Ich Mich an die Spitze einer allgemeinen National-Invaliden-Stiftung zu stellen, welche die Erreichung dieses Zieles verfolgen soll. Ich werde ungesäumt Männer des allgemeinen Vertrauens berufen, um zur Gründung eines Central-Comité's in Berlin zusammenzutreten, welchem der Entwurf der Statuten, die Berathung der weiter zu ergreifenden Maßregeln, der erforderliche Verkehr mit den Behörden und die fernere Leitung der ganzen Stiftung obliegen wird. Gleichzeitig mit diesem Central-Comité werden aber schon jetzt Comité's in allen Provinzen des Reiches sich bilden können, um für die Entwickelung und Förderung dieser nationalen Sache thätig zu sein. Nur den vereinten Kräften des ganzen Volkes kann sie gelingen. Möge Keiner es an sich fehlen lassen, möge jeder Einzelne dazu beitragen, daß auch jene Tapferen, die ihre beste Kraft dahingaben für die Ehre und den Ruhm des Vaterlandes, daß auch die ihrer Stützen und Ernährer beraubten Familien mit uns Allen über die Leiden und Opfer des Krieges hinweg auf die Thaten unseres Heeres mit Stolz und Genugthuung blicken können!

Brünn, den 3. August 1866. Friedrich Wilhelm,
Kronprinz.

Am 23. August hat der Kronprinz die Unterzeichneten in das Central-Comité der Stiftung berufen. In Seinem Namen wenden wir uns an die Nation:

In den Tagen der Freude laßt uns Derer gedenken, die beim Siegesheimzug fehlen, die, freudig dem Rufe der Pflicht und der Ehre folgend, ihr Leben darboten, um die heimischen Fluren vor Elend und Verwüstung zu bewahren, um das Vaterland auf eine Stufe neuer Größe zu erheben, der Angehörigen der Tapferen, welche die fremde Erde deckt, der Verwundeten und Kranken, welche sich von ihrem Schmerzenslager nicht mehr zu voller Kraft und Gesundheit erheben.

Freilich wird der Staat für die Invaliden und Veteranen seiner Kriege, für die Wittwen und Waisen seiner Todten besser sorgen, als es in früheren Zeiten die Verhältnisse zuließen. Aber Vieles bleibt zu thun, was der Staat nach seinen gleichmäßigen Regeln nicht erfüllen kann. Da hat die Thätigkeit freier Vereine einzutreten, da ist es die Pflicht des Patriotismus, der Dankbarkeit und der Menschenliebe, auszugleichen, zu ergänzen, zu ersetzen, soweit menschlicher Ersatz möglich ist.

Für große Verluste, für lange Zeit ist Sorge zu treffen. Die Invaliden dürfen nicht darben, weil der Krieg sie zum Erwerb unfähig machte. Frauen und Kinder dürfen nicht Noth leiden, weil ihre Ernährer für das Vaterland starben. Tausende sahen Erwerb und Geschäft zusammenbrechen, als sie den heimathlichen Heerd verließen; sie kehren wieder und vermögen nicht das Verlorene herzustellen. Hier, wo Staat und Gemeinde keine Entschädigung bieten, gilt besonders schnelle Hülfe, die bekümmerten Herzen zu erleichtern, die das Unsrige retteten, aber das Ihrige verloren.

Es bedarf großer Mittel, um der Noth der Gegenwart abzuhelfen und die Zukunft der Leidenden zu sichern.

Der Erbe der Preußischen Krone, der die Preußische Armee unter des Königlichen Kriegsherrn eigener Führung zum Siege geführt, wird sich nicht vergeblich an das Preußische Volk wenden. Thun wir, seinem Rufe folgend, unsere Pflicht durch alle Klassen, in allen Theilen des Landes. Sorgen wir, die wir für uns und unsere Kinder die Früchte jener Siege zu erndten hoffen, für diejenigen, mit deren Blut und Leiden die Siege errungen wurden.

Wir bitten unsere Mitbürger, nicht zu säumen in dieser ersten Zeit des wiedergewonnenen Friedens, für die vaterländischen Streiter einen Theil dessen zu steuern, was die feindlichen gefordert haben würden, wenn jene nicht die unbezwingliche Wehr des Landes gewesen. Wir bitten schnell zu sammeln und zu zahlen.

Ueber die dauernde Organisation der Stiftung und der Zweigvereine, die überall in das Leben treten müssen, werden in nächster Zeit weitere Bekanntmachungen erfolgen. Vorläufig nehmen die Rendantur Seiner Königlichen Hoheit im Kronprinzlichen Palais und die sämmtlichen Unterzeichneten Gelder und Zeichnungen, sowohl einmaliger wie jährlicher Beiträge entgegen.

Berlin, den 10. September 1866.

von Brandt, General der Infanterie z. D., Dessauerstraße 18. (Vorsitzender.) von Alvensleben, General-Lieutenant und Kommandant, Platz am Zeughause 1. Graf von Behr-Negendank, Königlicher Kammerherr, Wilhelmsplatz 7. von Bernuth, Polizei-Präsident, Molkenmarkt 1. von Clausewitz, Major a. D., Carlsstraße 43. von Dachröden, Schloßhauptmann, Unter den Linden 6a. Delbrück, Kaufmann, Markgrafenstraße 46. Drews, Justizrath, Jägerstraße 61a. Dr. Friedberg, Geheimer Ober-Justizrath, Hafenplatz 2. Haß, Regierungsrath, Taubenstraße 48. Kochann, Stadtverordneten-Vorsteher, Alexandrinenstraße 77. Krause, F. W., Commerzienrath, Leipzigerstraße 45. Dr. Lette, Präsident, Anhaltische Communikation 11. Litfaß, Commissionsrath, Adlerstraße 6. Noeldechen, Stadtrath, Johannisstraße 2. von Normann, Major, Bauhofstraße 7. Fürst Radziwill, Wilhelmsstraße 77. Scabell, Geh. Regierungsrath und Brand-Director, Lindenstraße 50/51. Schulz-Leitershofen, Rentier, Schiffbauerdamm 27. von Schweinitz, Geheimer Ober-Regierungsrath, Behrenstraße 67. Seydel, Oberbürgermeister, Mohrenstraße 41. Dr. Siemens, Fabrikant, Markgrafenstraße 94. Stavenhagen, General a. D., Lützower Ufer 3. Twesten, Stadtgerichtsrath, Potsdamerstraße 125. von Unruh, Regierungsrath a. D., Chausseestraße 7. Dr. Virchow, Professor, Schellingstraße 10. Vollgold, Commerzienrath, Kommandantenstraße 14. Wrede, Stadtrath, Kommandantenstraße 86. Zwicker, Kaufmann, Gertraudtenstraße 16.

Vorstehenden Aufruf bringe ich hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß sämmtliche Königliche Kreis-Kassen des Regierungs-Bezirks veranlaßt worden sind, Gelder und Zeichnungen sowohl einmaliger wie jährlicher Beiträge entgegenzunehmen.

Cöslin, den 24. September 1866. Der Regierungs-Präsident. v. Kotze.

371) Der von uns durch die Amtsblattsbekanntmachung vom 14. d. Mts. (Amtsblatt No. 38) auf den 1. Oktober d. J. anberaumte Jahrmarkt in Rügenwalde wird wegen eines auf diesen Tag fallenden jüdischen Festtages aufgehoben und auf den 4. Oktober dieses Jahres verlegt.

Cöslin, den 24. September 1866.

372) Den Lämmern auf den Rittergütern Langenhaken und Liepz, Kreises Schivelbein, sowie den Schafen zu Eickstedtswalde, Klein-Vorbeck und Baldekow, Kreises Fürstenthum, und den Lämmern des Gutes Friedrichsdorf, Kreises Dramburg, sowie den Schafen des Gutes Klebow, Kreises Dramburg, sind die Schutzpocken geimpft und deshalb die gedachten Ortschaften für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden. Cöslin, den 18. September 1866.

373) Unter den Schafen der Gutsantheilsbesitzer Brüggemann und Hoffmeyer in Schimmerwitz, Kreises Lauenburg, ist die Räudekrankheit und unter den Schafen des Rittergutes Neurese, Kreises Fürstenthum, die Pockenkrankheit ausgebrochen, weshalb beide Ortschaften für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden sind. Cöslin, den 28. September 1866.

374) Unter den Schafen der Gemeinde Mellen, Kreises Dramburg, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen und deshalb diese Ortschaft für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden. Cöslin, den 21. September 1866.

375) Den Lämmern des Dominiums Klein-Krössin, Kreises Belgard, sind die Schutzpocken geimpft und ist deshalb diese Ortschaft für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden. Cöslin, den 20. September 1866.

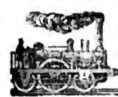
376) Unter dem Rindvieh und den Schafen des Schulzen Schiefelbein in Klebow, Kreises Dram-

burg, ist die Tollkrankheit ausgebrochen, was wir hiermit zur möglichsten Abwendung der Gefahr veröffentlichen. Cöslin, den 21. September 1866.

377) Unter den Schafen des Schulzen Holtz in Boltenhagen, Kreises Schivelbein sowie unter den Schafen auf dem Vorwerke Grünhof, Kreises Fürstenthum, sind die Pocken ausgebrochen und ferner den herrschaftlichen Schafen zu Strachmin, Drosedow und Plauenthin, Kreises Fürstenthum, sowie den Lämmern der Gutsherrschaften zu Schloß Callies und Klein-Schönberg, Kreises Dramburg, und den Lämmern und Schafen der Dominien Kreitzig und Klützkow, der bäuerlichen Wirthe in Klützkow, des Gutspächters Neumann in Schönberg und des Dominiums Dolgenow, Kreises Schivelbein, die Schutzpocken geimpft worden.

Die genannten Ortschaften sind deshalb für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden Cöslin, den 21. September 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.



378) Mit dem 1. October d. J. treten auf der Ostbahn die nach unserer Bekanntmachung vom 14. Mai d. J. in Folge der außerordentlichen Verhältnisse suspendirten reglementsmäßigen Lieferfristen für Güter, Vieh, Pferde und Equipagen wieder in Kraft. Bromberg, den 17. September 1866.

Königliche Direction der Ostbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Wahl des Consuls Berthold Riensberg zu Rügenwalde zum unbesoldeten Beigeordneten auf 6 Jahre ist von uns bestätigt worden.

Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Auf die durch Pensionirung des Hegemeisters Borraß zum 1. Oktober d. J. erledigte Försterstelle Herzberg in der Oberförsterei Linichen ist der Förster Troeger, auf die hierdurch erledigte Försterstelle Galow in der Oberförsterei Neustettin der Förster Bergmann versetzt und die durch letztere Versetzung erledigte Försterstelle Replin der Oberförsterei Neustettin dem zum Königl. Förster ernannten forstversorgungsberechtigten Jäger Jänicke I verliehen worden.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Budack.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 40. Cöslin, den 4. Oktober. 1866.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene Nr. 48 der Gesetzsammlung pro 1866 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 6410. Das Gesetz, betreffend die Ertheilung der Indemnität in Bezug auf die Führung des Staatshaushalts vom Jahre 1862 ab und die Ermächtigung zu den Staatsausgaben für das Jahr 1866. Vom 14. September 1866; und unter

" 6411. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Rheinbach zum Betrage von 60,000 rtl. Vom 1. August 1866.

Die erschienene Nr. 49 der Gesetzsammlung pro 1866 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 6412. Das Gesetz, betreffend die Erhöhung des Stammkapitals der Preußischen Bank. Vom 24. September 1866; unter

" 6413. Die Bekanntmachung der von beiden Häusern des Landtages ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 13. Mai 1866. (Gesetz-Sammlung S. 226), das Verbot der Veräußerung von Geschützen und dergleichen betreffend. Vom 24. September 1866; und unter

" 6414. Das Gesetz über die Aufhebung der Verordnung vom 13. Mai 1866, das Verbot der Veräußerung von Geschützen und dergleichen betreffend. Vom 24. September 1866.

Die erschienene No. 50 der Gesetz-Sammlung pro 1866 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 6415. die Verordnung wegen Aufhebung der Verordnung vom 18. Mai 1866 über die Gründung öffentlicher Darlehnskassen und die Ausgabe von Darlehnskassenscheinen. Vom 27. September 1866; unter

" 6416. das Gesetz, betreffend die Ertheilung der Indemnität in Bezug auf den Erlaß der Verordnung vom 18. Mai 1866 über die Gründung öffentlicher Darlehnskassen, die Schließung der Darlehnskassen, die Liquidation der Geschäfte derselben und die Einziehung der Darlehnskassenscheine. Vom 27. September 1866; und unter

" 6417. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Schleidener Kreises im Regierungsbezirk Aachen zum Gesammtbetrage von 60,000 Thalern. Vom 21. März 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

379) Das mittelst Bekanntmachung vom 14. Dezember 1863 ausgesprochene Verbot des Debits der in Leipzig erscheinenden Zeitschrift

„die Gartenlaube"

wird hierdurch wieder aufgehoben. Berlin, den 24. September 1866.

Der Minister des Innern. Graf Eulenburg.

380) Postdampfschiff-Fahrten Stralsund-Ystadt.

Die täglichen Fahrten der Postdampfschiffe zwischen Stralsund und Ystadt werden mit Ablauf des Monats September c. für die folgenden Monate eingeschränkt.

Vom 1. October c. ab finden die Fahrten bis auf Weiteres nur zweimal wöchentlich Statt, nämlich:

aus Stralsund

jeden Montag und Freitag drei Uhr Nachmittags,

aus Ystadt

jeden Mittwoch und Sonnabend elf Uhr Abends.

Reisende, welche am Montag und Freitag von Berlin um 8 Uhr 45 Min. Morgens per Eisenbahnzug über Angermünde nach Stralsund sich begeben, erreichen fahrplanmäßig in Stralsund den Anschluß

an das Postdampfschiff nach Ystadt; dieselben können vom Bahnhofe in Stralsund direkt nach dem Schiffe mittels des für diesen Zweck bereit stehenden Post-Omnibus fahren.

Berlin, den 25. September 1866. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

381) Nachstehende Bekanntmachung:

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Preußischen Staats-Anleihe aus dem Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. April 1867 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. April 1867 fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör denselben einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfange besorgen werden.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihe sowie der Anleihen aus den Jahren 1854, 1855 **A**, 1857 und 2. 1859er, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 12. März d. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 12. März d. J. ausgeloosten und zum 1. October d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-Kassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forst-Kassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magisträte zur Einsicht offen liegt. Berlin, den 15. September 1866. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. Gamet. Löwe. Meinecke.

wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß ein Verzeichniß der Nummern der verloosten Schuldverschreibungen sowohl diesem Amtsblatte beigefügt ist, als auch bei der Regierungs-Haupt-Kasse, bei den Königlichen Landraths-Aemtern, Kreis-Steuer-Kassen, Forst-Kassen und Domainen-Rent-Aemtern, sowie bei den Magisträten und Kämmerei-Kassen zur Einsicht ausliegt.

Zugleich wird das Publikum auf die Nachtheile aufmerksam gemacht, welche für die Betheiligten entstehen, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der verloosten Schuldverschreibungen unterlassen.

Cöslin, den 27. September 1866. Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

382). Nach dem § 28 des Gesetzes vom 6. Juli 1865, betreffend die Versorgung der Militair-Invaliden vom Feldwebel, Oberfeuerwerker und Wachtmeister abwärts, sowie die Unterstützung der Wittwen der im Kriege gebliebenen Militairpersonen desselben Ranges — Gesetzsammlung pro 1865 No. 32 Seite 777 ff. — erhalten die Wittwen der im Kriege gebliebenen, oder in Folge der vor dem Feinde erlittenen Verwundungen gestorbenen Militairpersonen des vorbezeichneten Ranges, nach Maaßgabe ihrer Bedürftigkeit und so lange sie unverheirathet bleiben, eine jährliche Unterstützung bis zum Betrage von 50 Thalern.

Diejenigen Wittwen, welche auf die qu. Unterstützung Anspruch machen, haben sich mit ihren desfallsigen Gesuchen ausschließlich an das Landraths-Amt desjenigen Kreises zu wenden, in welchem sie ihren Wohnsitz haben.

Cöslin, den 28. September 1866. Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

383) Für den Jahrmarkt in Bublitz am 21. September d. J., welcher aufgehoben worden ist, haben wir einen Jahrmarkt auf den 24. October d. J. daselbst festgesetzt, wovon wir das betheiligte Publikum hierdurch in Kenntniß setzen. Cöslin, den 30. September 1866.

Verzeichniß

der am 15. September 1866 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 1. April 1867 gekündigten Schuldverschreibungen

der

Freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 18[illegible]

(Sechsundzwanzigste Verloosung) abzuliefern mit Zins-Coupons Ser. V. Nr. 6—8 ne[illegible]

Lit. A. à **1000** Rthlr. № 1105. 1111 bis 1115. 1117. 1119. 1131. 1132. 1178. 1187 bis 1189. 1203. 1204. 1213. 1214. 1218. 1220. 3029. 3032 bis 3035. 3046 bis 3049. 3052. 30 Stück.

Lit. B. à **500** Rthlr. № 188 bis 191. 193 bis 195. 197 bis 199. 211 bis 217. 219. 241. 243. 422 bis 426. 458 bis 462. 464 bis 473. 5017 bis 5021. 5023. 5026 bis 5028. 5030 bis 5035. 5038 bis 5040. 5061. 5062. 60 Stück.

Lit. C. à **100** Rthlr. № 2005 bis 2018. 2020 bis 2050. 2151 bis 2156. 2158 bis 2161. 2163 bis 2167. 2171 bis 2196. 2198. 2200. 2251 bis 2257. 2259 bis 2261. 2263. 2264. 12918 bis 12922. 12925 bis 12930. 12933 bis 12941. 12943 bis 12950. 13051 bis 13074. 13077 bis 13088. 13307. 13309 bis 13316. 13318 bis 13326. 13328 bis 13345. 38160 bis 38209. 38212 bis 38220. 38222 bis 38249. 38351 bis 38363. 51411 bis 51442. 51444 bis 51447. 51450 bis 51471. 51473. 51474. 51476 bis 51492. 51497 bis 51500. 51552 bis bis 53761. 53763 bis 53769. 55234 bis 55240. 55242 bis 55246. 55248 bis 55276. 55278 bis 55289. 55291 bis 55318.

55320 bis 55325. 55355341. 56027 bis 56036. Stück.

Lit. D. à **50** Rthlr. № 8501 bis 8510. 8514 bis 8532 bis 8537. 8539. 85 8548. 8550 bis 8569. 857 14277. 14279 bis 14299. 143 14328 bis 14336. 14339. 42 bis 14344. 14346 bis 143 14355. 14357 bis 14362. 143 14369 bis 14371. 14373 14381. 14383 bis 14390. 202 20231 bis 20237. 20239 20442. 20444 bis 20463. 204 20519 bis 20522. 20524 20532. 23771. Stück.

Lit. E. à **20** Rthlr. № 6 6855. 6857 bis 6871. 687 6903. 6904. 6906 bis 7000 311. Stück.

Lit. F. à **10** Rthlr. № 3 995. 997. 998. 1000. 10 1008. 1012 bis 1022. 1024 1028. 1029. 1031. 1033 1037. 2820 bis 2829. 2831 2837. 2838. 2840. 2843. Stück.

Summa . . . 1,510 Stück Rthlr.

ichniß

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
IV. der Staats-Anleihe vom Jahre 1857.											
Lit. A. à **1000** Rthlr.											
		117.	6	826 bis 30. . .	7	980.	7				
Lit. B. à **500** Rthlr.											
02	6	931 bis 35. . .	7	1321 bis 27. . .	7	2243.	7				
Lit. C. à **200** Rthlr.											
526 bis 28. 30.	7	1531 bis 33. 38.	7	1543. 45. . . .	7	2776. 90. 91. .	6	4867 bis 71. . .	3		
Lit. D. à **100** Rthlr.											
3651 bis 60. 63.		4677 bis 79. 86.	7	4687. 89. 93.	7	4695 bis 97. 99.	7	4700.	7	8811.	5
465. 66. 72. 74.	7										
V. der zweiten Staats-Anleihe vom Jahre 1859 (4½ pCt.).											
Lit. A. à **1000** Rthlr.											
1309.	7	3644.	8	5456. 57. . . .	7	5932 bis 34. . .	6	6077. 78. . . .	5	7240.	7
2325. 28. 29.	8										
Lit. B. à **500** Rthlr.											
2260.	8	3623. 26. 27.		4098.	8	4699.	7	8143.	6	11906. 9. . . .	8
3371. 72. 76		29.	6	4100.	8	6839. 40. 43.		8466. 67. . . .	8	12582. 85. . . .	7
6 bis 79.	7	4063. 64. 69. .	7	4272. 78. . . .	6	44.	8	9557.	5	12807.	6
1100.	8	4091. 92. 95.	8	4691. 93 bis 96.	7						
Lit. C. à **200** Rthlr.											
1500.	8	2092. 95. 96. .	7	2698. 99. . . .	8	5639.	6	7201. 2. 5 bis		7442. 50. . . .	6
4076. 81. 84 bis		2676 bis 78. 81.		2700.	8	6786. 90. 92		8. 11.	8	10573.	6
86. 88. 90. 91.	7	82. 92. 94. 96.	8	5626 bis 28. 37.	6	bis 98.	7	7432. 38. 39.	6	10858.	5
Lit. D. à **100** Rthlr.											
3631. 42. 47.		9842. 44 bis 47.		10187 bis 89.		12379. 82. 83.		12414. 15. . . .	6	14160.	6
651. 57. 62. 63.	6	57.	8	91 bis 93. 99.	7	86. 87. 89 bis		14114. 17. 26.		16009 bis 11.	
6814 bis 18. 23		10166. 71. 74.		10210 bis 12. .	7	96.	7	38. 39. 44. 51.		13. 14. 21. 22.	
bis 33. 38. 39.	8	76. 79. 80. 86.	7	12364. 71. 78.	7	12410. 11. . . .	7	54 bis 56. 58.	6	27. 30.	7

Berlin, den 15. September 1866.

Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Gamet. Löwe. Meinecke.

Gedruckt in der Königl. Geheimen [illegible]

384) Für den verstorbenen Abgeordneten für den 4. Cösliner Wahlbezirk, Landrath a. D. von Gaudecker ist eine anderweite Ersatzwahl erforderlich, zu welcher wir den Termin auf Mittwoch den 31. October d. J. in Cörlin festgesetzt haben. Der Königliche Landrath von Gerlach hier ist zum Wahlkomissarius ernannt worden. Cöslin, den 2. October 1866.

385) Auf der Kreis-Chaussee von Stolp über Raths-Damnitz nach Wundichow wird vom 1. October d. J. ab, das Chausseegeld erhoben werden, und zwar:

1) bei der Hebestelle zu Gumbin für 2 Meilen und
2) bei der Hebestelle an der Westseite des von der Starnitzer Mühle kommenden Weges gleichfalls für 2 Meilen, jedoch unter der Beschränkung, daß die zwischen Starnitz und Stolp passirenden und die zwischen Dübsow und Stolp verkehrenden Vecturanten nur für eine halbe Meile das Chausseegeld zu entrichten haben.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Cöslin, den 30. September 1866.

386) Den Lämmern des Dominiums Wutzig, Kreises Dramburg, sowie den Schafen der Dominien Bramstädt und Ritzerow, Kreises Belgard, sind die Pocken geimpft worden und unter den Schafen zu Gröbenzin, Kreises Bütow, herrscht die Räudekrankheit, weshalb die genannten Ortschaften für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden sind.
Cöslin, den 30. September 1866.

387) Den Schafen der Ortschaft Datjow und den Schafen der Cartziner Güter, Kreises Fürstenthum, sind die Schutzpocken geimpft und deshalb diese Ortschaften für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden. Cöslin, den 29. September 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

388) Bekanntmachung
betreffend die Ausreichung neuer Coupons zu den Rentenbriefen Serie III.

Am 1. October 1866 wird der letzte der zu den Rentenbriefen der Provinz Pommern ausgegebenen Zins-Coupons Serie II. fällig und es tritt damit der Zeitpunkt ein, nach welchem in Gemäßheit des § 34 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 und nach dem Gesetze vom 14. September cr. die Zins-Coupons Serie III. No. 1 bis 16 und dazu gehörige Talons zu den gedachten Rentenbriefen auszuhändigen sind.

Die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Pommern werden daher aufgefordert, solche vom 19. October 1866 ab, zur Beifügung der neuen Zins-Coupons und dazu gehörigen Talons einzureichen und dabei Folgendes zu beachten.

1. Die Einlieferung der Rentenbriefe zur Beifügung der neuen Coupons muß in dem Zeitraum vom 19. October 1866 bis 30. März 1867 erfolgen.
2. Die Rentenbriefe sind ohne Coupons einzusenden, da auch der letzte Coupon der Serie II. in gewöhnlicher Weise zu realisiren bleibt.
3. Die Wiederincourssetzung der außer Cours gesetzten Rentenbriefe Behufs ihrer Einreichung zur Beifügung neuer Coupons nebst Talons ist nichts erforderlich.
4. Bereits ausgelooste Rentenbriefe dürfen zur Beifügung neuer Coupons nicht eingereicht werden, sondern es ist deren Realisirung besonders zu bewirken, wobei wir noch ausdrücklich bemerken, daß sämmtliche ausgegebene Pommersche Rentenbriefe Littr. E à 10 rtl. bereits ausgeloost sind und daher zur Realisation besonders einzureichen sind.
5. Die Einlieferung der Rentenbriefe ist bis zum 30. März 1867 zu bewirken:
   a. wenn sie von außerhalb mit der Post erfolgt, unter der Adresse der Königlichen Direction der Rentenbank für die Provinz Pommern in Stettin mit der Declaration:
      „Hierin . . . . Thlr. Rentenbriefe zur Beifügung neuer Zins-Coupons"
      und der portofreien Rubrik:
      „Rententenbank-Angelegenheit."
   b. wenn sie in Stettin selbst stattfindet, in dem Lokale der Rentenbank, große Ritterstraße No. 5, an den Wochentagen, Vormittags von 9 Uhr ab.
6. Die Rentenbriefe müssen bei der Einlieferung mit einer speciellen Nachweisung, genau je nach dem betreffenden Schema begleitet sein und muß die Nachweisung selbst auf einem ganzen Bo-

gen geschrieben werden. Die sorgfältige und richtige Aufstellung dieser Nachweisung müssen wir zur Vermeidung von Weiterungen dringend empfehlen.

Formulare zu dieser Nachweisung werden von der hiesigen Rentenbank-Kasse auf mündliches Nachsuchen unentgeldlich verabreicht.

7. Werden die Rentenbriefe mit der Post eingesandt (5 a), so hat der Einsender unter der begleitenden Nachweisung, vor dem Datum und seiner Namens-Unterschrift, zugleich eine Quittung in folgender Form:

„Der Rückempfang der vorbezeichneten Rentenbriefe im Gesammtbetrage von . . . . Thlrn. (mit Buchstaben) mit den Coupons Serie III. No. 1 bis 16 und Talons wird hierdurch bescheinigt"

beizufügen, worauf innerhalb 3 Wochen nach der Absendung entweder die Uebersendung der Rentenbriefe mit den neuen Coupons und Talons erfolgt sein muß, oder bei eintretender Behinderung dem Einsender eine Benachrichtigung hierüber, mit bestimmter Angabe, bis wohin die Uebersendung stattfinden soll, von der unterzeichneten Direction zugehen wird.

Wenn mit dem Ablaufe der bezeichneten dreiwöchentlichen Frist dem Einsender die Rentenbriefe mit Coupons und Talons nicht zugegangen sein sollten, und auch eine Benachrichtigung Seitens der unterzeichneten Direction wegen Verlängerung der Frist nicht erfolgt ist, so hat der Einsender der unterzeichneten Direction mittelst eines recommandirten Briefes davon sofort Anzeige zu machen.

8. Werden die Rentenbriefe im Lokale der Rentenbank abgegeben (5 b), so ist die begleitende Nachweisung in zwei Exemplaren vorzulegen, von denen der Einliefernde das eine mit einer Empfangsbescheinigung der mit der Annahme der Rentenbriefe beauftragten beiden Beamten, Rendant Petermann und Buchhalter Kurtz, zurückerhält.

Die Wiederabholung der Rentenbriefe mit den neuen Coupons und Talons aus dem Lokale der Rentenbank ist sodann nach Ablauf der in der Empfangsbescheinigung bezeichneten Frist und zwar gegen Rückgabe der Letzteren zu bewirken.

9. Wenn die Einsendung nach den obigen Feststellungen wesentliche Mängel an sich trägt, zu deren Beseitigung die Rückgabe der Rentenbriefe erforderlich ist, erfolgt die Rückgabe ebenso wie die Wiedereinsendung portopflichtig.

10. Mit Ablauf der zur Ausreichung der neuen Zins-Coupons mit Talons bestimmten Frist — 30. März 1867 — hört die Portofreiheit überhaupt auf und haben die Inhaber der betreffenden Rentenbriefe das Porto für die Einsendung und für die Zurücksendung derselben mit den neuen Zins-Coupons und Talons zu tragen.

Stettin, den 20. September 1866. Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Pommern.

389) Der neue Kursus an der Königlichen Gewerbe-Akademie für Mechaniker, Chemiker und Hüttenleute, und Schiffbauer, welche sich eine höhere theoretische Ausbildung aneignen wollen, beginnt am 4. October d. Js. Die Bewerber um Aufnahme in die Anstalt haben sich vor dem genannten Tage unter Einreichung des Geburtsscheins und des Zeugnisses der Reife von einer Provinzial-Gewerbeschule, Realschule oder von einem Gymnasium nach Maßgabe des Regulativs für die Organisation der Gewerbe-Akademie vom 23. August 1860 schriftlich bei dem Unterzeichneten zu melden. Die Schiffbauer müssen außerdem durch beglaubigte Atteste nachweisen, daß sie mindestens ein volles Jahr praktische Arbeiten auf einem Schiffswerfte als ihre Hauptbeschäftigung getrieben haben.

Diejenigen Studirenden, welche sich um Entbindung von der Entrichtung des Unterrichts-Honorars bewerben wollen, haben ihre Bedürftigkeit durch ein Attest der Ortsbehörde nachzuweisen. Der Antrag um Erlaß des Honorars ist gleichzeitig mit der Meldung zur Aufnahme in die Anstalt zu stellen. Das vorerwähnte Bedürftigkeitsattest muß eine klare Uebersicht der Vermögensverhältnisse enthalten und sich bestimmt dahin aussprechen, daß der Besuch der Anstalt außerdem unmöglich sei. Spätere Bewerbungen um Erlaß des Honorars können nicht berücksichtigt werden. Berlin, den 4. September 1866.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königlichen Gewerbe-Academie.

Nottebohm.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Dr. Boyens aus Glücksburg hat sich als practischer Arzt in Cordeshagen niedergelassen.

Königl. Konsistorium der Provinz Pommern.

Die Pfarrstelle für die Gemeinden zu Podejuch — Finkenwalde, Königlichen Patronats, kommt durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung und ist sofort wieder zu besetzen.

Die Pfarrstelle zu Cantreck, Synode Naugard, Privatpatronats, zu welcher 3 Kirchen gehören, kommt zum 1. November cr. durch Versetzung zur Erledigung und ist sofort wieder zu besetzen.

Der Pastor und Seminar-Director Wendlandt in Pyritz ist zum Pastor adj. in Hohenmocker, Synode Treptow a. Toll. erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Verzeichniß der Vorlesungen,

welche im Wintersemester 1866/67 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1. Professor Dr. Thaer:
   a) Viehzucht: Montags, Dienstags und Donnerstags von 4—5 Uhr — privatim.
   b) Landwirthschaftspolitik: Dienstags von 5—6 Uhr — publice.
   c) Colloquien: Freitags von 4—6 Uhr — publice.

   Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldung in der Quästur.
2. Professor Dr. Eichhorn:
   a) Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Dienstags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 11—12 Uhr — privatim.
   b) Die chemischen Grundlagen des Ackerbaus und der Thierzucht: Dienstags, Mittwochs und Freitags von 10—11 Uhr — privatim.
   c) Anleitung zu agricultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Montags und Donnerstags von 9—12 Uhr — privatim.

   Lehrsaal: Behrenstr. 28. — Anmeldungen daselbst bei Dr. Eichhorn.
3. Professor Dr. Karl Koch:
   a) Landwirthschaftliche Botanik, verbunden mit der Lehre von den Pflanzenkrankheiten: Montags und Donnerstags von 5—7 Uhr — privatim.
   b) Derselbe leitet ein landwirthschaftliches Seminar: Mittwochs Abends von 6 Uhr an — publice.

   Lehrsaal zu a im Universitätsgebäude, zu b im Institut Behrenstr. 28. — Anmeldungen in der Quästur
4. Professor Dr. Karsten:
   a) Anatomisch-physiologische Uebungen im physiologischen Laboratorium Cantian. . 4: täglich von 9—2 Uhr — publice.
   b) Anatomie und Physiologie der Pflanzen an mikroskopischen Präparaten erläutert: Montags, Mittwochs und Sonnabends von 8—9 Uhr — privatim.

   Anmeldungen in der Quästur.
5. Dr. Gerstäcker:

   Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten: Dienstags und Freitags von 9—10 Uhr — publice.

   Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Quästur.
6. Professor Manger:

   Landwirthschaftliche Baukunde: Sonnabends von 4—6 Uhr — privatim.

   Lehrsaal: Behrenstr. 28. — Anmeldungen bei Prof. Manger, Holzmarktstraße 52, von 3—5 Uhr.
7. Dr. Spinola:
   a) Abriß der Thierheilkunde für Landwirthe: Dienstags von 8—9 Uhr und Mittwochs von 4—6 Uhr — privatim.
   b) Ueber Gewährskrankheiten und Gewährsgesetze Freitags von 8—9 Uhr — publice.

   Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen daselbst bei Dr. Spinola von 8—10 Uhr.
8. Dr. Stahlschmidt:

   Die landwirthschaftlichen Gewerbe: Sonnabends von 9—11 Uhr — publice.

   Lehrsaal: Behrenstr. 28. — Anmeldungen bei Dr. Stahlschmidt, Melchiorstr. 19.
9. Ingenieur Perels:

   Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Montags und Donnerstags von 3 bis 4 Uhr — publice.

Lehrsaal: Behrenstr. 28. — Anmeldungen bei Ingenieur Perels, Dessauerstr. 39.

10. Stadtgerichtsrath Keyßner:
Ueber das preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Sonnabends von 12—1 Uhr — publice.
Lehrsaal: Behrenstr. 28. — Anmeldungen bei Herrn Keyßner, Ritterstraße 92.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
8—9	Karsten	Spinola	Karsten		Spinola	Karsten
9—10	Eichhorn	Gerstäcker		Eichhorn	Gerstäcker	Stahlschmidt
10—11	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Stahlschmidt
11—12	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn
12—1						Keyßner
9—2	Karsten	Karsten	Karsten	Karsten	Karsten	Karsten
3—4	Perels			Perels		
4—5	Thaer	Thaer	Spinola	Thaer	Thaer	Manger
5—6	Koch	Thaer	Spinola	Koch	Thaer	Manger
6—7	Koch		Koch	Koch		

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Budack.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 41. Cöslin, den 11. Oktober. 1866.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene Nr. 51 der Gesetzsammlung pro 1866 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 6418. das Patent wegen Besitznahme des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 3. Oktober 1866; unter

" 6419. die Allerhöchste Proclamation an die Einwohner des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 3. Oktober 1866; unter

" 6420. das Patent wegen Besitznahme des vormaligen Kurfürstenthums Hessen. Vom 3. Oktober 1866; unter

" 6421. die Allerhöchste Proclamation an die Einwohner des vormaligen Kurfürstenthums Hessen. Vom 3. Oktober 1866; unter

" 6422. das Patent wegen Besitznahme des vormaligen Herzogthums Nassau. Vom 3. Oktober 1866; unter

" 6423. die Allerhöchste Proclamation an die Einwohner des vormaligen Herzogthums Nassau. Vom 3. Oktober 1866; unter

" 6424. das Patent wegen Besitznahme der vormaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 3. Oktober 1866; unter

" 6425. die Allerhöchste Proclamation an die Einwohner der vormaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 3. Oktober 1866; unter

" 6426. die Verordnung, betreffend die Justiz-Verwaltung innerhalb des ehemaligen Königreichs Hannover. Vom 3. Oktober 1866; unter

" 6427. die Verordnung, betreffend die Justiz-Verwaltung innerhalb des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen. Vom 3. Oktober 1866; unter

" 6428. die Verordnung, betreffend die Justiz-Verwaltung innerhalb des ehemaligen Herzogthums Nassau. Vom 3. Oktober 1866; und unter

" 6429. die Verordnung, betreffend die Justiz-Verwaltung innerhalb der ehemaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 3. Oktober 1866.

Se. Majestät der König haben durch Allerhöchste Erlasse vom 3. d. Mts. die Besitznahme des vormaligen Königreichs Hannovers, des vormaligen Kurfürstenthums Hessen, des vormaligen Herzogthums Nassau und der vormaligen freien Reichsstadt Frankfurt a. M. auf Grund des Gesetzes vom 20. v. Mts. feierlich verkündet und gleichzeitig Ansprachen an die Einwohner dieser nunmehr mit der preußischen Monarchie vereinigten Lande erlassen.

Die Kundmachungen in Betreff Hannovers, (mit welchen die anderen im Wesentlichen übereinstimmen) lauten wie folgt:

Patent wegen Besitznahme des vormaligen Königreichs Hannover.
Vom 3. Oktober 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. thun gegen Jedermann hiermit kund:

Nachdem in Folge eines von Hannover im Bunde mit Oesterreich, und in Verletzung des damals geltenden Bundesrechtes begonnenen, von Uns in gerechter Abwehr siegreich geführten Krieges, die zum Königreich Hannover früher vereinigten Lande von Uns eingenommen sind, so haben Wir beschlossen, dieselben mit Unserer Monarchie zu vereinigen und zu diesem Behufe mit Zustimmung beider Häuser des Landtages das Gesetz vom 20. September d. J. erlassen und verkündigt.

Demzufolge nehmen Wir durch gegenwärtiges Patent mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit in Besitz und einverleiben Unserer Monarchie mit sämmtlichen Zubehörden und Ansprüchen die Länder, welche das vormalige Königreich Hannover gebildet haben, namentlich: die Fürstenthümer Calenberg, Göttingen, Grubenhagen, Lüneburg, Osnabrück, Hildesheim mit der Stadt Goslar und Ostfriesland mit dem Harlinger Lande; die Herzogthümer Bremen, Verden und Arensberg-Meppen und den hannoverschen Antheil am Herzogthum Lauenburg; die Niedergrafschaft Lingen; die Grafschaften Hoya, Diepholz, Hohnstein und Bentheim, und das Land Hadeln.

Wir werden Unserem Königlichen Titel die entsprechenden Titel hinzufügen.

Wir befehlen, die preußischen Adler an den Grenzen zur Bezeichnung Unserer Landesherrlichkeit aufzurichten, statt der bisher angehefteten Wappen Unser Königliches Wappen anzuschlagen und die öffentlichen Siegel mit dem preußischen Adler zu versehen.

Wir gebieten allen Einwohnern des nunmehr mit Unserer Monarchie vereinigten ehemaligen Königreichs Hannover, fortan Uns als ihren rechtmäßigen König und Landesherrn zu erkennen und Unseren Gesetzen, Verordnungen und Befehlen mit pflichtmäßigem Gehorsam nachzuleben.

Wir werden Jedermann im Besitze und Genusse seiner wohlerworbenen Privatrechte schützen und die Beamten, welche für Uns in Eid und Pflicht zu nehmen sind, bei vorausgesetzter treuer Verwaltung im Genusse ihrer Diensteinkünfte belassen. Die gesetzgebende Gewalt werden Wir bis zur Einführung der preußischen Verfassung allein ausüben.

Wir wollen die Gesetze und Einrichtungen der bisherigen hannoverschen Lande erhalten, soweit sie der Ausdruck berechtigter Eigenthümlichkeiten sind und in Kraft bleiben können, ohne den durch die Einheit des Staats und seiner Interessen bedingten Anforderungen Eintrag zu thun.

Unser bisheriger General-Gouverneur ist von Uns angewiesen, hiernach die Besitznahme auszuführen.

Hiernach geschieht Unser Wille.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 3. Oktober 1866.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. von Bismarck-Schönhausen. Frh. von der Heydt. von Roon.
Gr. von Itzenplitz. von Mühler. Gr. zur Lippe. von Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Allerhöchster Aufruf an die Einwohner des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 3. Oktober 1866.

Durch das Patent, welches Ich heute vollzogen habe, vereinige Ich Euch, Einwohner der hannoverschen Lande, mit Meinen Unterthanen, Euren Nachbaren und deutschen Brüdern.

Durch die Entscheidung des Krieges und durch die Neugestaltung des gemeinsamen deutschen Vaterlandes nunmehr von einem Fürstenhause getrennt, dem Ihr mit treuer Ergebenheit angehangen, tretet Ihr jetzt in den Verband des Nachbarlandes, dessen Bevölkerung Euch durch Stammesgemeinschaft, durch Sprache und Sitte verwandt und durch Gemeinsamkeit der Interessen befreundet ist.

Wenn Ihr Euch nicht ohne Schmerz von früheren, Euch lieb gewordenen Verhältnissen lossagt, so ehre ich diesen Schmerz und würdige denselben als eine Bürgschaft, daß Ihr und Eure Kinder auch Mir und Meinem Hause mit Treue angehören werdet. Ihr werdet die Nothwendigkeit des Geschehenen erkennen.

Denn sollen die Früchte des schweren Kampfes und der blutigen Siege für Deutschland nicht verloren sein, so gebietet es eben so die Pflicht der Selbsterhaltung, als die Sorge für die Förderung der nationalen Interessen, Hannover mit Preußen fest und dauernd zu vereinigen. Und

— wie schon Mein in Gott ruhender Herr Vater es ausgesprochen — nur Deutschland hat gewonnen, was Preußen erworben.

Dieses werdet Ihr mit Ernst erwägen und so vertraue ich Eurem deutschen und redlichen Sinn, daß Ihr Mir Eure Treue eben so aufrichtig geloben werdet, wie Ich zu Meinem Volke Euch aufnehme.

Euren Gewerben, Eurem Handel und Eurer Schifffahrt eröffnen sich durch die Vereinigung mit Meinen Staaten reichere Quellen. Meine Vorsorge wird Eurem Fleiße wirksam entgegenkommen.

Eine gleiche Vertheilung der Staatslasten, eine zweckmäßige energische Verwaltung, sorgsam erwogene Gesetze, eine gerechte und pünktliche Justizpflege, kurz alle die Garantien, welche Preußen zu Dem gemacht, als was es sich jetzt in harter Probe bewährt hat, werden Euch fortan gemeinsame Güter sein.

Eure kriegstüchtige Jugend wird sich ihren Brüdern in Meinen anderen Staaten zum Schutze des Vaterlandes treu anschließen, und mit Freude wird die preußische Armee die tapfern Hannoveraner empfangen, denen in den Jahrbüchern deutschen Ruhmes nunmehr ein neues größeres Blatt eröffnet ist.

Die Diener der Kirchen werden auch fernerhin die Bewahrer des väterlichen Glaubens sein.

Euren Lehranstalten, den vieljährigen Pflegerinnen deutscher Kunst und Wissenschaft, werde Ich Meine besondere Aufmerksamkeit widmen, und wenn der preußische Thron, je länger desto mehr, als der Hort der Freiheit und Selbstständigkeit des deutschen Vaterlandes erkannt und gewürdigt wird, dann wird auch Euer Name unter denen seiner besten Söhne verzeichnet werden, dann werdet auch Ihr den Augenblick segnen, der Euch mit einem größeren Vaterlande vereinigt hat.

Das walte Gott!

Schloß Babelsberg, den 3. Oktober 1866. **Wilhelm.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

390) Das mittelst Bekanntmachung vom 23. Juli 1864 ausgesprochene Verbot des Debits der in Hannover erscheinenden „Zeitung für Norddeutschland“ ist aufgehoben.

Berlin, den 5. Oktober 1866. Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

391) Bekanntmachung

wegen Ausreichung neuer Zinscoupons Serie XV zu den Preußischen Staatsschuldscheinen.

Die neuen Coupons Serie XV No. 1 bis 8 über die Zinsen für die 4 Jahre 1867 bis 1870 nebst Talons werden vom 15. October d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Haupt-Kassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 12. Juli 1861 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staats-Papiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Haupt-Kasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei

den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeldlich zu haben.

Des Einreichens der Staatsschuldscheine selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhänden gekommen sind; in diesem Falle sind die Staatsschuldscheine an die Kontrolle der Staatspapiere oder an die betreffende Regierungs-Haupt-Kasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Staatsschuldscheine an die Regierungs-Haupt-Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August 1867 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons von Staatsschuldscheinen (beziehungsweise Staatsschuldscheine) zum Empfange neuer Coupons: Werth . . . . rtl."

Mit dem 1. August 1867 hört die Portofreiheit sowohl für die Einsendung der Talons, wie für die Uebersendung der neuen Coupons auf.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 24. September 1866. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
(gez.) Gamet. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Staatsschuldscheine aufzustellenden und an unsere Haupt-Kasse einzureichenden Verzeichnissen außer bei unserer Haupt-Kasse auch bei sämmtlichen Kreissteuerkassen des Departements, bei den Steuerkassen zu Colberg, Bublitz, Tempelburg, bei dem Königlichen Domainen-Rent-Amt in Rügenwalde und bei den Stadthauptkassen in Bärwalde, Cörlin, Callies, Falkenburg, Leba, Zanow, Pollnow, Polzin, Ratzebuhr und bei der Hafenbaukasse in Stolpmünde unentgeldlich verabreicht werden.

Cöslin, den 2. October 1866. Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

392) Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. October d. J. bis ult. März k. J. auf 1 Sgr. 10 Pf. festgesetzt. Cöslin, den 2. October 1866.

393) Unter den Schafen des Bauern Keup in Henkenhagen, Kreises Fürstenthum, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen und den Lämmern der Gutsherrschaften zu Dietersdorf, Teschendorf und Sarranzig, Kreises Dramburg, sowie den Lämmern der Gutsherrschaften Lenzen, Gr. und Kl. Dubberow, Gr. Tychow und Johannsberg, Kreises Belgard, und den Schafen der Gutsherrschaften in Zietlow, Kreises Belgard, in Mellen und in Schweinhausen, Kreises Dramburg, sind die Pocken geimpft worden.

Die genannten Ortschaften sind deshalb für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden. Cöslin, den 3. October 1866.

394) Den Lämmern des Dominiums und der Gemeinde Cussenow, Kreises Schivelbein, sowie den Schafen des Gutsbesitzers Müller zu Neu-Stadthof bei Schivelbein sind die Pocken geimpft und deshalb diese Ortschaften für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden. Die Pockenkrankheit unter den Schafen des Bauern Götzke in Rützenhagen, Kreises Schivelbein, ist erloschen und deshalb die für diese Ortschaft angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden.

Cöslin, den 3. October 1866.

395) Den Lämmern des Dominiums Alt-Wuhrow und den Schafen der Gutsherrschaft zu Alt-Stüdnitz, Kreises Dramburg, sind die Pocken geimpft und deshalb diese Ortschaften für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden. Cöslin, den 5. October 1866.

396) Den Schafen der Gutsherrschaft und der Gemeinde Welschenburg, Kreises Dramburg, sind die Pocken geimpft und ist deshalb diese Ortschaft für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden. Cöslin, den 5. October 1866.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Budack.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 42. Cöslin, den 18. Oktober. 1866.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 52 der Gesetz-Sammlung pro 1866 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter
No. 6430. das Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marine-Verwaltung und die Dotirung des Staatsschatzes. Vom 28. September 1866; unter
= 6431. die Bekanntmachung, betreffend die von beiden Häusern des Landtages ertheilte Genehmigung zu der Verordnung vom 2. Juli 1866 wegen Einstellung des Civilprozeß-Verfahrens gegen Militairpersonen. Vom 29. September 1866; und unter
= 6432. die Verordnung wegen Abänderung und Ergänzung des revidirten Reglements für die Feuer-Sozietät der Provinz Posen vom 9. September 1863. Vom 1. Oktober 1866.

Die Besitzergreifung von Hannover, Kurhessen, Frankfurt a. M. und Nassau.

Die Besitzergreifung in den neuen Provinzen, welche in Folge des letzten Krieges mit Preußen vereinigt worden sind, hat auf Grund der Allerhöchsten Kundmachungen Sr. Majestät des Königs vom 3. Oktober cr. nunmehr überall stattgefunden. Der 6. und der 8. Oktober 1866 sind die denkwürdigen Tage, an welchen die Bewohner jener Länder endgültig mit dem preußischen Volke vereinigt worden sind.

Die wichtige Staatshandlung wurde überall in feierlichster Weise vollzogen.

In Hannover fand die Verkündigung im großen Saale des Königlichen Schlosses statt. Es hatten sich zu derselben die höheren Hannöverschen Beamten, die Mitglieder der beiden städtischen Körperschaften und die Geistlichkeit eingefunden. Als dieselben versammelt waren, erschienen der preußische General-Gouverneur Generallieutenant von Voigts-Rhetz und der Civilkommissarius, Freiherr von Hardenberg mit ihrer Militair- und Civilbegleitung.

Nach einer kurzen Begrüßung der Versammlung ließ der General-Gouverneur das Allerhöchste Besitzergreifungs-Patent und den Aufruf Sr. Majestät des Königs an das hannöversche Volk verlesen. Während dies geschah donnerten die Kanonen, läuteten die Glocken und schmückten sich die öffentlichen Gebäude überall mit den Preußischen Fahnen.

Nach der Verlesung richtete der General-Gouverneur eine Ansprache an die anwesenden Hannoveraner. Er sagte etwa Folgendes:

Aus dem Patent und dem Aufruf werde man ersehen haben, daß Seine Majestät der König seinen neuen Unterthanen das ganze Wohlwollen entgegentrage, mit welchem sein großes und edles Herz erfüllt sei. Der König ehre die Gefühle des Volkes, die bei dem Regierungswechsel hervortreten müßten, und lebe der Zuversicht, die Zukunft werde ihm mit dem Danke der Hannoveraner gleiche Gefühle zuwenden. Große Aufgaben ständen bevor; möge die Versammlung mit ihrem neuntehrigen König und Herrn vereint sich bestreben, daß die jetzt vollzogene Verbindung Hannovers mit Preußen beiden Theilen zum Segen gereichen, daß sie nicht allein unserem engeren Vaterlande zu Gute kommen, sondern daß ganz Deutschland dadurch den großen Zielen entgegengeführt werde, die so lange die Sehnsucht Aller waren. Verjüngung Deutschlands zu neuer Kraft und Blüthe, sei Wunsch und Hoffnung des Königs, und in dieser Ueberzeugung möge man sich zu einem dreimaligen Hoch vereinigen auf

„Seine Majestät, König Wilhelm den Ersten, der diesen neuen Bau mit fester Hand gefügt habe zum Segen seiner Lande und Völker."

Hiernach erklärte der General-Gouverneur die Einverleibung des vormaligen Königreichs Hannover in die preußische Monarchie als vollzogen.

Die Feierlichkeit endigte mit einer Parade der preußischen Truppen auf dem Waterloo-Platze.

In Kassel fand die Kundmachung der Allerhöchsten Erlasse vom Balcon des Königlichen Palais aus statt, woselbst der General-Gouverneur von Kurhessen General von Werder und der Civiladministrator Präsident von Möller mit ihrem Gefolge Platz genommen hatten, während auf dem freien Platze vor dem Palais die hessischen Behörden und städtischen Körperschaften, sowie die Gilden und Gewerke, die Turner- und Gesangvereine und eine überaus zahlreiche Menge versammelt war.

Die Feierlichkeit begann mit folgender Ansprache des Präsidenten von Möller:

„Meine Herren! Es vollendet sich das wichtigste Ereigniß in der Geschichte des Landes. Das hessische Volk tritt aus seinen engen Grenzen heraus, um als Glied des preußischen Volkes unter der Führung der Hohenzollern größere Ziele zu verfolgen, den Ruhm und die Geschicke Preußens zu theilen. Die Tausende, welche hier versammelt sind, geben lebendiges Zeugniß, daß das Hessenvolk die unermeßliche Bedeutung dieses Ereignisses für sein Glück und seine Wohlfahrt zu erfassen und zu würdigen weiß. Mag auch Mancher mit Wehmuth auf den nothwendigen Untergang des Kurstaates blicken, einst werden Alle die Wandlung segnen, und die kommenden Geschlechter werden diese Zeit preisen, daß sie ihnen den deutschen Großstaat gegeben, daß sie ihnen den Grund gelegt hat zu dem stolzen Glücke, Preußen zu sein, und zu der Wohlfahrt, wozu auch diese Provinz unter dem weisen Scepter der Hohenzollern emporblühen wird. Die Verheißung und die Bürgschaft dieses Glückes geben die königlichen Worte der Allerhöchsten Proclamation, welche ich verlese.

Nach Verlesung des Königlichen Aufrufs fügte der Präsident folgende Worte hinzu:

„Somit ist die Vereinigung des Kurfürstenthums Hessen mit der preußischen Monarchie vollzogen, die Hessen folgen fortan dem Banner der Hohenzollern, welches sich über diesem Schlosse entfaltet. Wir Alle folgen ihm mit der Devise: Mit Gott für König und Vaterland! Seine Majestät der König lebe hoch!

Nach den Worten: „Die Hessen folgen fortan dem Banner der Hohenzollern" entfaltete sich eine große preußische Fahne über dem früheren kurfürstlichen Palais.

Der Männer-Gesangverein und das versammelte Volk sangen unter Begleitung der Militairmusik das preußische Volkslied: „Heil Dir im Siegerkranz", worauf eine eigends dazu gesetzte Festcantate folgte.

Zum Schluß nahm der General-Gouverneur eine Parade der Garnison ab.

In Wiesbaden, der Hauptstadt des bisherigen Herzogthums Nassau fand die Verkündigung der Besitzergreifung auf dem reich mit Flaggen geschmückten Schillerplatze statt. Außer den Behörden, der Geistlichkeit und den Schulen hatte sich auch hier eine zahlreiche Volksmenge eingefunden. Der Civil-Commissarius, Landrath von Diest verlas die Allerhöchsten Kundmachungen und schloß mit den Worten: „So spricht zu uns Seine Majestät unser König. Antworten wir darauf aus vollem ganzem Herzen: Hoch lebe der König!"

Unter tausendstimmigem Hurrah, dem Geläute aller Glocken und dem Donner von **101** Kanonenschüssen wurde das preußische Banner aufgepflanzt. Die Feier schloß mit dem Gesange des Volksliedes und einer militairischen Parade.

In Frankfurt (am Main), der alten Reichs- und Kaiserstadt, war das berühmte Rathhaus

der alte „Römer", in welchem vormals die Wahl und die Verkündigung der deutschen Kaiser stattfand, zur feierlichen Kundmachung der Einverleibung in Preußen gewählt. Nachdem der Senat und die Vertreter der Bürgerschaft der früher reichsfreien Stadt mit den Behörden und der Geistlichkeit sich versammelt hatten, erschienen der Civil-Gouverneur, Staatsminister Freiherr von Patow, der Civil-Commissarius Landrath von Madai und der Commandant General von Beyer.

Nach der Verlesung der Allerhöchsten Erlasse richtete der Civil-Gouverneur Freiher von Patow folgende Worte an die Versammlung:

„Der Augenblick, in welchem diese Veränderung eintritt, muß für Sie, die Herren des Senats und des Raths, für alle bisher freien Bürger Frankfurts ein tiefbewegter sein. Aber auch für jeden Deutschen und jeden Freund deutscher Geschichte hat dieser Moment etwas Ergreifendes. Deutschlands Kaiser blicken in diesem Saale in mehr als 1000-jähriger Reihe auf uns herab, von diesem Balcon wurden die Wahlen dem harrenden Volke verkündet, deren Resultat oft für die Schicksale Deutschlands, für die Geschicke der Welt entscheidend war. Aus Fankfurts Straßen, aus seinen Denkmälern tritt uns eine große Vergangenheit, ein reich entwickeltes städtisches Gemeinwesen entgegen.

Aber, meine Herren, die Weltgeschichte läßt sich nicht durch Gefühle, durch Erinnerungen bestimmen. Sie schreitet unaufhaltsam vorwärts, neue Zeiten bringen neue Anforderungen, die alten Gebilde müssen den neuen Platz machen.

Sie, meine Herren, und alle bisherigen freien Bürger Frankfurts haben Ihre Selbstständigkeit verloren. Das ist ein Verlust, dessen Größe sich, wenn Sie wollen, jeder Schätzung entzieht. Aber dafür wird Ihnen mancher Ersatz gewährt. Sie erlangen ein Vaterland in dem Sinne, in welchem Sie bisher ein solches nicht hatten und nicht haben konnten. Sie kommen zu einem Reiche, welches in manchen schweren Zeiten und erst neuerdings den Beweis geliefert hat, daß es durch die treffliche Organisation und Führung, durch die Tapferkeit seines Heeres, durch sein Volk in Waffen fest auf eigenen Füßen zu stehen und sein und seiner Bürger Rechte zu schützen weiß, wo und gegen wen es auch sei.

Sie werden künftig die Weltgeschichte nicht mehr über sich ergehen lassen, Sie werden helfen dieselbe zu machen. — Sie werden Bürger eines Staates, der zuerst klar begriff, daß eine neue Zeit angebrochen sei, und der, was sie verlangte, mit kräftiger, aber schonender Hand zu geben wußte, der zuerst die Fesseln der nationalen und der volkswirthschaftlichen Entwickelung zerbrach, die Freiheit der Person, des Eigenthums, die Freiheit der Gewerbe, des Handels, der Ansiedelung herstellte. Sie werden Bürger eines Staates, der zuerst durch die Gründung des Zollvereins, durch die Verabredungen über das Münzwesen, über Posten und Telegraphen und andere Dinge Deutschland wenigstens in manchen und wichtigen Beziehungen zur Einheit zurückführte. Sie werden Bürger eines Staates, in welchem Religion und Schule, Kunst und Wissenschaft, Handel und Industrie sich von jeher einer herzlichen Pflege zu erfreuen hatten, dessen Gerechtigkeitspflege eine überall rühmlich anerkannte, dessen Verwaltung eine wohlgeordnete, intelligente und wohlwollende ist. Daß Preußen Ihnen das Alles bieten kann, das verdankt es seinen großen und ruhmreichen Fürsten, wie sie in so langer ununterbrochener Reihe kein anderes Land aufzuweisen hat.

Auch Sie, meine Herren, auch die Bürger dieser Stadt werden fürder einen festen Schutz und Hort in einem königlichen Herrn finden, der mit Weisheit und Gerechtigkeit, mit Kraft und Milde die Geschicke eines großen Reiches lenkt.

Seine Majestät der König hat in warmen herzlichen Worten Ihnen verkündet, was Er Ihnen gewähren, was Er Ihnen sein will. Ergreifen Sie mit treuem Sinn die dargebotene Hand, werden Sie auch Ihm, was Sie Ihm werden können. Sprechen Sie zum erstenmal als neue

Preußen das Gefühl aus, welches alle alten Preußenherzen durchglüht: — Gott erhalte, Gott segne den König! Stimmen Sie ein in den lauten Ruf:

„Seine Majestät, Wilhelm, König von Preußen, lebe hoch!

So ist denn die Besitzergreifung aller jener deutschen Länder für Preußen vollendet, die Erndte der Kämpfe und Siege dieses Jahres ist heimgebracht. Gott aber wolle Seinen Segen verleihen, daß die Vereinigung gute Früchte trage für das alte und für das neue Preußen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

397) Der nächste Communal-Landtag der Neumark wird am 12. November d. J. zu Cüstrin eröffnet werden.

Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, sowie der Kreise und der Gemeinden haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf diesem Communal-Landtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei dem Herrn Vorsitzenden des Landtages, Kammerherrn von Brand auf Lauchstedt bei Woldenberg anzumelden, die Königlichen Behörden aber wegen dieser Gegenstände sich an mich zu wenden.

Potsdam, den 2. Oktober 1866. Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg, Wirkliche Geheime Rath. (gez.) von Jagow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

398) Den Schafen des Vorwerksbesitzers Ponath und der bäuerlichen Wirthe in Nemmin, Kreises Schivelbein, sowie den Schafen des Gutsbesitzers Lehmann zu Curow und des Rittergutes Rabuhn, ferner den Schafen in Althof und Schwedt bei Reselkow, Kreises Fürstenthum, sind die Pocken geimpft worden. Außerdem ist unter den Schafen in Groß-Jestin, Kreises Fürstenthum, die Pockenkrankheit ausgebrochen.

Für die genannten Ortschaften ist deshalb die Sperre für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter angeordnet worden. Cöslin, den 14. Oktober 1866

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

399) Zur größeren Sicherheit für Schiffe auf der Fahrt von der Insel Oie und dem Ruden nach Swinemünde und umgekehrt, ist Behufs Bezeichnung der Coserow und Vineta Untiefen ein großer 25 Fuß über dem Wasserspiegel hervorragender Steuder ausgelegt worden.

Dieser Steuder, welcher schwarz angestrichen und durch zwei über einander befindliche schwarze Ballons bezeichnet, sowie mit den Buchstaben C. & V. U. (Coserow und Vineta Untiefen) markirt ist, liegt auf 6 Faden Wassertiefe außerhalb — östlich — der genannten Untiefen im N. z. O. 1/4 O. per Compaß, sehr nahe 2 Seemeilen von der Baake auf dem Streckelberge entfernt und ist bei hellem Wetter ziemlich 4 Seemeilen sichtbar. Stettin, d. 29. September 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

400) Die Kreisphysikatsstelle des Kreises Culm ist erledigt. Wir fordern qualificirte Bewerber auf, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen 6 Wochen bei uns zu melden,

Marienwerder, den 11. Oktober 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

401) Die Kreisphysikatsstelle des Kreises Schwetz ist durch den Tod des Sanitäts-Rath Dr. Albarus erledigt. Qualificirte Medicinal-Personen können sich unter Einreichung der betreffenden Zeugnisse binnen 6 Wochen bei uns melden.

Marienwerder, den 12. Oktober 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierungs-Präsidium.

Die durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigte Regierungs-Botenmeisterstelle ist dem invaliden Wachtmeister vom Königlichen Pommerschen Husaren-Regiment (Blüchersche Husaren) No. 5. Friedrich Zickermann vom 1. Oktober d. J. ab verliehen worden.

Königl. Konsistorium der Provinz Pommern.

Das Diakonat in Rummelsburg und das mit demselben verbundene Pastorat an den Landkirchen zu Falkenhagen und Reinfeld, Privat-Patronats, gelangen durch Versetzung zur Erledigung und sind sogleich wieder zu besetzen.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Budack.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 43. Cöslin, den 25. Oktober. 1866.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene Nr. 53 der Gesetzsammlung pro 1866 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter
No. 6433. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Aufhalt-Glauchower Deichverbandes im Betrage von 160,000 Thalern. Vom 10. September 1866; und unter
" 6434. die Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Ruhrthal-Eisenbahn durch die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 1. Oktober 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

402) Die häufig hervorgetretene Nichtbeachtung der Verordnung vom 12. Januar 1837 (Amtsblatt No. 4), den Schulbesuch, die Schulferien, die Schulversäumnisse in den Volksschulen und deren Bestrafung betreffend, veranlaßt uns, auf die Verordnung nochmals nachdrücklich hinzuweisen mit der Erwartung, daß insbesondere den in den §§ 24 ff. 35, 36, 39 getroffenen Anordnungen über die Ahndung straffälliger Schulversäumnisse und über die Controle der vollstreckten Strafen genau nachgekommen wird.

Cöslin, den 9. October 1866.

403) Unter den Schafen des Erbpächters Kicker in Technow, Kreises Schivelbein, sowie unter den Schafen des Vorwerksbesitzers Stelter zu Callies und des Bauern Marr zu Giesen, Kreises Dramburg, ist die Pockenkrankheit und ferner unter den Schafen des Dominiums und der Gemeinde Borntuchen, Kreises Stolp, die Räudekrankheit ausgebrochen, weshalb diese Ortschaften für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfütter gesperrt worden sind.

Die Räudekrankheit unter den Schafen in Ludwigsthal, Kreises Rummelsburg, und in Latzig, Kreises Schlawe, ist erloschen und deshalb die für diese Ortschaften angeordnete Sperre aufgehoben worden.

Cöslin, den 17. October 1866.

404) Den Lämmern der Dominien Jeseritz, Retzin A, Rauden, Kl. Voldekow, Latzig, Grüssow, Wold, Tychow, Burzlaff, Rottow, Naffin, Collatz und Gr. Poplow, Kreises Belgard, ferner den Schafen der Dominien Simötzel, Kreises Fürstenthum, Deutsch-Carstnitz und Benzin, Kreis Stolp, sowie den Schafen der Gutsherrschaft in Mittelfelde, Kreises Dramburg, ingleichen den Schafen und Lämmern der Dominien Wussow nnd Wopersnow, des Gutsbesitzers Reichardt in Simmatzig und des Pfarrbauer König in Tangerin, Kreises Schivelbein, sind die Schutzpocken geimpft und ist deshalb für diese Ortschaften die Sperre für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter angeordnet worden.

Die den Lämmern des Dominiums Chorow und den Lämmern in Plötzig, Kreises Rummelsburg, sowie den Lämmern des Gutsbesitzers Clericus zu Barenwinkel, Kreises Schivelbein, und den Schafen zu Jassen, Kreises Bütow, geimpften Pocken sind abgeheilt und ist deshalb die für diese Ortschaften angeordnete Sperre aufgehoben worden. Cöslin, den 17. October 1866.

405) Den Lämmern der Gutsherrschaft in Woltersdorff, Kreises Dramburg, sind die Pocken geimpft worden, und unter den Schafen auf dem zu Starkow gehörigen Vorwerke Schwarzkathen, Kreises Rummelsburg, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, weshalb diese Ortschaften für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden sind.

Cöslin, den 18. October 1866.

406) Den Schafen des Rittergutsbesitzers v. Meding auf Klemzow, des Dominiums Falkenberg und der bäuerlichen Wirthe in Kreitzig, Kreises Schivelbein, sind die Schutzpocken geimpft und deshalb diese Ortschaften für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden.

Cöslin, den 18. October 1866.

407) Unter den Schafen in Reinfeld B, Kreises Rummelsburg, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen und deshalb diese Ortschaft für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden. Cöslin, den 18. October 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

408) Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe rc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 rtl.	über 50 bis 100 rtl.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ sgr.,	1 sgr.,
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 sgr.,	2 sgr.,
für größere Entfernungen	2 sgr.,	4 sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 rtl. überhaupt 2 sgr., über 25 bis 50 rtl. überhaupt 4 sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Cöslin, den 11. Oktober 1866. Der Ober-Post-Director.

409) Der zweite Nachtrag zum Statute der Rügenwalder Spar-Kasse vom 4. März/3. Juni 1847, welcher lautet:

Zu § 11. Die Spar-Kasse nimmt von jedem Einwohner des preußischen Staats Einlagen von Einem bis zu Dreitausend Thalern an.

Zu § 14. Derselbe wird dahin abgeändert:

Die Einlagen werden den Gläubigern von der Spar-Kasse verzinst, in so weit sie nicht unter 1 Thlr. betragen, oder in überschießenden Groschen bestehen.

Die Festsetzung des Procentsatzes, welcher jedoch nicht unter drei Procent hinabgehen und 4 Procent nicht überschreiten darf, wird den übereinstimmenden Beschlüssen des Magistrats und der Stadtverordneten anheimgegeben. Innerhalb der angegebenen Schranken kann der Zinsfuß nach dem Betrage der Einlage und der damit correspondirenden Kündigungsfrist höher oder niedriger normirt werden.

Die Herabsetzung des bestehenden Zinsfußes muß 6 Monate vor dem Eintritt derselben publicirt werden. Die Publikation erfolgt durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cöslin und des Schlawer Kreisblatts durch dreimalige Insertion von 8 zu 8 Tagen, und ist mit dem Ablauf des achten Tages nach der letzten Insertion die Bekanntmachung als gehörig publicirt anzusehen.

Zu § 15. Die Verzinsung geschieht nur für die vollen Kalendermonate vom ersten Monatstage nach der Einzahlung bis zum ersten Monatstage vor der Rückzahlung.

Die Spar-Kasse ist täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage von 8 bis 12 Uhr Vormittags geöffnet.

Zu § 21. Werden die für die Gläubiger festgesetzten Kündigungsfristen nachstehend abgeändert:

1) Summen bis 50 Thlr. sofort zurückzuzahlen,
2) " über 50 Thlr. bis 100 Thlr. nach zweimonatlicher Kündigung,
3) " " 100 Thlr. nach dreimonatlicher Kündigung,
4) " " 500 Thlr. nach sechsmonatlicher Kündigung,

wobei jedoch als Regel festgehalten wird, daß bei hinlänglich vorhandenen Fonds die etwa gewünschte sofortige Rückzahlung jeder Summe ohne Rücksicht auf deren Höhe eintreten soll.

Zu No. 7 des Nachtrags vom 29. Januar/26. August 1852.

Diejenigen Fonds, welche nicht in der ad 1 bis 6 des Nachtrags de 1852 bestimmten Weise untergebracht werden können, sind in lettres au porteur der ad 5a ebendaselbst gedachten Art, der Regel nach, jedoch nur in solchen, welche mindestens 4¼% tragen, anzulegen.

Rügenwalde, den 8. August 1866. Der Magistrat.

(gez.) Kampfmeyer. Riensberg. Höpner. Klein. Plath. Gohrbandt.

Die Stadtverordneten.

Bolz. John. Eick. Dallmann. Zamow. Plath. C. Mügge. Th. Schäffer. Holz. W. Kerbs. Blasendorff. Utech. Beyer. Mau.

ist unterm 16. v. M. Seitens der Landesobrigkeit bestätigt worden.

Dies wird mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß die hiesige Spar-Kasse pro 1867 4% Zinsen für die Einlagen zahlt.

Rügenwalde, den 12. October 1866. Der Magistrat.

410) Nachstehende, in dem Zeitraume vom 1. Juli bis Ende September 1866 von den Königl. Kreisgerichten unseres Departements gefällte und rechtskräftig gewordene Strafurtheile:

Lfde. No.	Name, Stand u. Wohnort der Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe.
	Von dem Königl. Kreis-Gerichte in Belgard.			
1	Hardt Ferdinand, Fischhändler in Belgard.	Diebstahl im mehr als ersten Rückfalle.	5. Juli u. 8. August 1866.	2 Jahre 6 Monate Zuchthaus und demnächst 3 Jahre Polizeiaufsicht.
2	Nehring Bertha, unverehelichte aus Grumsdorff.	desgleichen.	6. Juli und 25. Juli 1866.	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht.
3	Post Auguste, unverehelichte aus Pollnow.	desgleichen.	6. Juli 1866.	desgleichen.
4	Mülbradt Christlieb, Arbeiter aus Zülkenhagen.	desgleichen.	6. September 1866.	3 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht.
	Von dem Königlichen Kreis-Gerichte in Colberg.			
5	Krause Julius, Arbeitsmann aus Schönlanke.	wiederholter einfacher Diebstahl im mehr als ersten Rückfalle.	26. Juni 1866.	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht.
6	Krause Emma Louise Johanne, unverehelichte aus Belgard.	fortgesetzter, theils einfacher beziehungsweise qualificirter, theils schwerer, beziehungsweise vollendeter und versuchter Diebstahl.	30. August 1866.	3 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht.
7	Hoffmann Marie Pauline Wilhelmine, unverehelichte aus Bärwalde in P.	fortgesetzter schwerer, theils vollendeter, theils versuchter Diebstahl.	30. August 1866.	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht.
	Von dem Königl. Kreis-Gerichte in Neustettin.			
8	Geske Carl Gottlieb Anton, Tagelöhner aus Bärwalde in Pommern.	Diebstahl im mehrfach wiederholten Rückfalle.	23. Januar 1866.	5 Jahre Zuchthaus und demnächst Stellung unter Polizeiaufsicht.
9	Lefebre Marianne Amalie, unverehelichte aus Bärwalde in P.	desgleichen.	desgleichen.	desgleichen.
	Von dem Königl. Kreis- und Schwur-Gericht in Stolp.			
10	Fromke Friedrich, Arbeitsmann in Stolp.	einfacher Diebstahl im zweiten Rückfalle.	13. Juli 1866.	2 Jahre 6 Monate Zuchthaus u. Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre.

Lfde. No.	Name, Stand u. Wohnort des Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe.
11	Groth Joh. Eduard Heinrich, Arbeitsmann in Stolp.	einfacher Diebstahl im dritten Rückfalle.	20. Juli 1866.	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht.
12	Rempert Johann, Tagelöhner aus Neu-Jugelow.	zwei schwere Diebstähle.	10. August 1866.	2 Jahre 6 Monate Zuchthaus u. 3 Jahre Polizeiaufs.
13	Zobel Pauline, Wirthschafterin aus Cublitz.	wissentlicher Meineid.	26. Juni 1866.	2 Jahre Zuchthaus.
14	Radatz Michael, Tagelöhner aus Camnitz.	vier schwere Diebstähle im zweiten Rückfalle.	23. Juni 1866.	6 Jahre Zuchthaus und 6 Jahre Polizeiaufsicht.
15	Halfpap Caroline, unverehelichte aus Alt-Flinkow.	Kindesmord.	18. Juni 1866.	5 Jahre Zuchthaus.
16	Frank Carl, Arbeitsmann in Stolp.	schwerer Diebstahl im 4. Rückfalle.	28. Juni 1866.	8 Jahre Zuchthaus und 10 Jahre Polizeiaufsicht.
17	Rennhack Ferdinand, Arbeitsmann in Stolp.	schwerer Diebstahl im 3. Rückfalle.	desgleichen.	desgleichen.
18	Bandemer Charlotte, unverehelichte aus Lupow.	schwerer Diebstahl im mehr als 2. Rückfalle.	21. Juni 1866.	6 Jahre Zuchthaus und 6 Jahre Polizeiaufsicht.
19	Gast Carl, Schuhmachergeselle aus Neu-Bewersdorff.	schwerer Diebstahl im 1. Rückfalle.	desgleichen.	3 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht.
20	Frank Carl, Arbeitsmann in Stolp.	Meuterei mit Gewaltthätigkeit an Sachen.	23. Juni 1866.	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht.
21	Rosendorff Michael, Handelsmann aus Stohenthin.	wissenschaftlicher Gebrauch eines gefälschten Wechsels.	22. Juni 1866.	4 Jahre Zuchths. u. 150 rtl. Gelbuße, im Unvermögensfalle noch 3 M. Zuchthaus.
22	Bottke August, Schuhmacher aus Rummelsburg.	vorsätzliche Brandstiftung.	29. Juni 1866.	12 Jahre Zuchthaus und 10 Jahre Polizeiaufsicht.
23	Knaack Caroline, unverehelichte aus Gr.-Crien.	Kindesmord.	21. Juni 1866.	5 Jahre Zuchthaus.
24	Völzke Hermann, Schlosser aus Wilhelmin.	schwerer Diebstahl im 2. Rückfalle.	18. Juni 1866.	6 Jahre Zuchthaus und 6 Jahre Polizeiaufsicht.
		Von dem Königlichen Kreisgericht in Schlawe.		
25	Adam Friedrich, Ackerbürgersohn aus Abbau-Pollnow.	Diebstahl im 2. Rückfalle.	5. Juli 1866.	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht.
26	Klitz Johann Martin, Arbeiter aus Schübben.	Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	1. August 1866.	4 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht.
27	Zoske Johann Ludwig, aus Deutsch-Puddiger.	Landstreichen, einfacher Diebstahl im 3. Rückfalle, Führung eines falschen Namens und vorsätzliche Mißhandlung eines öffentlichen Beamten.	5. September 1866.	3 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht.

werden hiermit in Gemäßheit des § 30 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 und auf Grund des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 8. März 1853 (Justiz-Ministerial-Blatt pro 1853 pag. 98) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 18. Oktober 1866. Königl. Appellationsgericht, Kriminal-Senat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierungs-Präsidium.

Der Regierungs- und Bau-Rath Weishaupt ist an die Königl. Regierung zu Liegnitz versetzt und

der bisher mit Leitung der Hafenbauten zu Stolpmünde beschäftigte Wasserbau=Director Hübbe mit der commissarischen Verwaltung der Geschäfte des Regierungs=Bau=Raths beauftragt worden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Wahl des Gastwirths Friedrich Block zu Falkenburg zum unbesoldeten Beigeordneten auf die Zeit bis zum 9. August 1872 ist von uns bestätigt worden.

Dem Baumeister Weinreich in Stolpmünde sind bis auf Weiteres die sämmtlichen bisher von dem Wasserbaudirector Hübbe geführten Geschäfte übertragen worden.

Die Wahl des Mühlenbesitzers Strelow zu Zanow zum unbesoldeten Beigeordneten daselbst auf 6 Jahre ist von uns bestätigt worden.

Definitiv angestellt sind:

1. Jungfrau Valesca Zander als Lehrerin an der Stadtschule zu Polizin, Synode Belgard.
2. Krüger als Lehrer an der Stadtschule zu Polzin, Synode Belgard.
3. Koglin als Lehrer an der Stadtschule zu Polzin, Synode Belgard.
4. Dehne als Lehrer an der Stadtschule zu Lauenburg, Synode Lauenburg.
5. Schull als Lehrer an der Stadtschule zu Bublitz, Synode Bublitz.
6. Jaffke als Lehrer an der Stadtschule zu Neustettin, Synode Neustettin.
7. Lewin als Lehrer an der Stadtschule zu Neustettin, Synode Neustettin.
8. Vorbau als Lehrer und Küster in Kösternitz, Synode Rügenwalde.
9. Hackbart als Lehrer in Sydow, Synode Bublitz.
10. Barz als Lehrer in Warnin, Synode Bublitz.
11. Klingbeil als Lehrer in Alt=Martinshagen, Synode Rügenwalde.
12. Frank als Lehrer in Coseger, Synode Cörlin.
13. Hackbart als Lehrer in Petershagen, Synode Cörlin.
14. Zarth als Lehrer in Klein=Crössin, Synode Belgard.
15. Scheel als Lehrer in Roggow, Synode Belgard.

Königliches Appellations=Gericht zu Cöslin.

Der Kreisgerichtsrath=Rath Schrader in Rügenwalde ist an das Königliche Kreisgericht zu Stolp versetzt worden.

Die Gerichts=Assessoren Tiegs in Zanow und Seehaussen in Falkenburg sind in das Departement des Königlichen Apellations=Gerichts zu Stettin zurückversetzt worden.

Der Gerichts=Assessor Lerche in Nordhausen ist in das diesseitige Departement versetzt und dem Königlichen Kreisgerichte hieselbst zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Appellationsgerichts=Kanzlist, Kanzlei=Secretair Bähr hieselbst ist zum Appellationsgerichts=Kanzlei=Inspector und der Kanzlei Diätar, invalide Unteroffizier Wilhelm Hannemann 2 hieselbst zum Appellationsgerichts=Kanzlisten ernannt worden.

Der Kreisgerichts=Bote und Executor Koch in Neustettin ist zum Boten bei dem hiesigen Königlichen Appellations=Gerichte ernannt; der Bote und Executor Winnegge in Ratzebuhr ist an die Hauptabtheilung des Königlichen Kreisgerichts in Neustettin versetzt und der Hülfsbote, invalide Gefreite Carl August Döring in Falkenburg ist als Bote und Executor bei dem Königlichen Kreisgerichte in Neustettin, mit der Function bei der Königlichen Kreisgerichtscommission in Ratzebuhr, angestellt worden.

Der Gefangenwärter Schneider hieselbst ist zum 1 Januar fut. in gleicher Diensteigenschaft an das Königliche Kreisgericht in Neustettin und in seine Stelle der Bote und Executor Schneider in Rügenwalde als Gefangenwärter an das Königliche Kreisgericht hieselbst versetzt worden.

Der Rechts=Anwalt und Justiz=Rath Just in Neustettin, der Kreisgerichts=Büreau=Assistent Hendeß in Belgard und der Gefängniß=Ober=Aufseher Großmann in Neustettin sind gestorben.

Für den 1. Landbezirk des Fürstenthumschen Kreises ist der Müller Hasse in Roßnow als Schiedsmann gewählt, bestätigt und verpflichtet worden. Stellvertreter ist der Schulze Wachholtz in Griebnitz.

Für den 8. Landbezirk des Neustettinschen Kreises ist der Bauerhofsbesitzer Ludwig Berndt in Persanzig als Schiedsmann gewählt, bestätigt und verpflichtet worden. Derselbe und der Schiedsmann des 10. Landbezirks desselben Kreises, Gerichtsmann Carl Lucht in Storkow, vertreten einander gegenseitig.

Für den 10. Landbezirk des Stolpschen Kreises ist der Rittergutsbesitzer von Puttkamer in Deutsch=Carstnitz zum Schiedsmann gewählt, bestätigt nnd verpflichtet worden. Derselbe und der Schiedsmann des 9. Landbezirks, Rittergutsbesitzer Lieutenant Holtz in Roggatz, vertreten einander gegenseitig.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

Der bisherige Predigtamts-Candidat Eschenbach ist zum Pastor in Varchmin, Synode Cöslin erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Die Pfarrstelle zu Paculent, Synode Greifenhagen, Privat-Patronats, kommt am 1. Oktober 1867 durch Emeritirung zur Erledigung.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Der Oberlehrer Dr. Sorof, bisher am Gymnasium zu Potsdam, ist zum Director des Königl. Pädagogiums in Puttbus ernannt worden.

Der Schulamts-Candidat Dr. Hugo Endemann ist als Adjunkt am Königlichen Pädagogium zu Puttbus definitiv angestellt.

Die Anstellung des Schulamts-Candidaten Dr. Schieferdecker als ordentlicher Lehrer am Gymnasium zu Colberg ist genehmigt worden.

Die Berufung des Oberlehrers Dr. Kolbe am Gymnasium zu Königsberg in der Neumark zum Oberlehrer am Gymnasium zu Stettin ist genehmigt worden.

Königliche Ober-Post-Direction.

Im Bezirke der hiesigen Königlichen Ober-Post-Direction haben folgende Personalveränderungen stattgefunden:

Es sind gestorben: Der Post-Expedient Riedel in Cörlin, der Briefträger Barz in Bärwalde i. Pom. und der Wagenmeister Rades in Rügenwalde.

Versetzt sind: Der Post-Expedient Riedel von Stettin nach Cörlin und der Bureaudiener Toboll in Cöslin als Wagenmeister nach Rügenwalde.

Der Post-Expedienten-Anwärter Berggold in Cöslin ist als Post-Expedient bestätigt worden.

Königl. Provinzial-Steuer-Direction.

Befördert oder versetzt sind: Der Steuer-Aufseher Höfly zu Stettin zum Steuer-Einnehmer in Zanow in Stelle des nach Nörenberg versetzten von Malotki; der Steuer-Aufseher Blödorn zu Colberg in gleicher Eigenschaft nach Cöslin in Stelle des pensionirten Klinger; der Grenz-Aufseher Mertins im Hauptamts-Bezirk Demmin als Steuer-Aufseher nach Colberg in Stelle des versetzten Blödorn.

Königliches Oberbergamt.

Bei dem Oberbergamt zu Halle ist der Bergassessor Siemens zum Oberbergrath ernannt; demselben ist die durch das Ausscheiden des Geheimen Bergraths Ebers erledigte Stelle eines technischen Mitglieds beim Collegium übertragen.

Der Oberbergamts-Kanzlist Bormann ist unter Beilegung des Charakters als Oberbergamts-Kanzlei-Secretair in den Ruhestand versetzt.

Der Kanzleidiätar Brinner ist zum Oberbergamts-Kanzlisten ernannt.

Beim Salzamt zu Dürrenberg ist der Kassenrendant, Rechnungsrath Böttger auf seinen Antrag pensionirt.

Der bisherige Buchhalter und Kassencontroleur beim Salzamte zu Schönebeck, Factor Wehmann, ist zum Kassenrendanten beim Salzamte zu Dürrenberg ernannt.

Der bisherige Materialienverwalter Althof zu Dürrenberg ist unter Ernennung zum „Salinenfactor" als Buchhalter und Kassencontrolleur an das Salzamt zu Schönebeck versetzt.

Bei der Berginspection zu Staßfurt ist der Büreauassistent Friedrich Sternagel zum „Bergsekretair ernannt.

Bei der Berginspection zu Wettin ist der Obersteiger Schubert beim Königlichen Steinkohlenwerk zu Löbejün mit Tode abgegangen. Dem Kohlenmesser Hubig daselbst ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Budack.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 44. Cöslin, den 1. November 1866.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 54 der Gesetzsammlung pro 1866 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter
No. 6435. das Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes. Vom 15. Oktober 1866; unter
" 6436. den Bündniß-Vertrag zwischen Preußen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lubeck, Bremen und Hamburg. Vom 18. August 1866; unter
" 6437. den Bündnißvertrag zwischen Preußen, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Vom 21. August 1866; und unter
" 6438. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Oktober 1866, betreffend die Genehmigung zweier Beschlüsse des eilften General-Landtages der Schlesischen Landschaft.

Der Friedensvertrag zwischen Preußen und Sachsen.

Nachdem der Friedensvertrag zwischen Preußen und Sachsen am 21. Oktober d. J. hierselbst abgeschlossen worden, hat die Auswechselung der Ratifications-Urkunden am 24. Abends im Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hierselbst stattgefunden.

Die Bestimmungen des Friedens-Vertrages vom 21. Oktober d. J. und der dazu gehörigen beiden Protokolle lauten:

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der König von Sachsen, von dem Wunsche geleitet, die durch den Krieg unterbrochenen gegenseitigen freundschaftlichen Beziehungen herzustellen und für die Zukunft zu regeln, haben Behufs Verhandlung eines darüber abzuschließenden Friedensvertrages zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen,

Seinen wirklichen Geheimen Rath, Kammerherrn und Gesandten, Carl Friedrich von Savigny, Ritter des Königlich preußischen Rothen Adler-Ordens 1ster Klasse, Großkreuz des Königlich sächsischen Albrechts Ordens, Comthur des Königlich sächsischen Civil-Verdienst-Ordens u. s. w. und

Seine Majestät der König von Sachsen,

Seinen Staats-Minister der Finanzen, Richard Freiherrn von Friesen, Großkreuz des Königlich sächsischen Civil-Verdienst-Ordens u. s. w. und

Seinen Wirklichen Geheimen Rath Carl Adolph Grafen von Hohenthal, Großkreuz des Königlich sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und des Königlich preußischen Rothen Adler Ordens 1ster Klasse u. s. w.

welche, nach erfolgtem Austausch ihrer in guter Ordnung befundenen Vollmachten, über nachfolgende Vertragsbestimmungen überein gekommen sind:

Artikel 1. Zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Majestät dem Könige von Sachsen, deren Erben und Nachfolgern, deren Staaten und Unterthanen soll fortan Friede und Freundschaft auf ewige Zeiten bestehen.

Artikel 2. Seine Majestät der König von Sachsen, indem Er die Bestimmungen des zwi

schen Preußen und Oesterreich zu Nicolsburg am 26. Juli 1866 abgeschlossenen Präliminar Vertrages, soweit sie sich auf die Zukunft Deutschlands und insbesondere Sachsens beziehen, anerkennt und acceptirt, tritt für sich, Seine Erben und Nachfolger, für das Königreich Sachsen den Artikeln 1. bis 6. des am 18. August d. J. zu Berlin zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen einerseits und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen-Weimar und anderen norddeutschen Regierungen andererseits geschlossenen Bündnisses bei und erklärt dieselben für Sich, Seine Erben und Nachfolger, für das Königreich Sachsen verbindlich, so wie Se. Majestät der König von Preußen die darin gegebenen Zusagen ebenfalls auf das Königreich Sachsen ausdehnt.

Artikel 3. Die hiernach nöthige Reorganisation der sächsischen Truppen, welche einen integrirenden Theil der norddeutschen Bundes-Armee zu bilden und als solche unter den Oberbefehl des Königs von Preußen zu treten haben werden, erfolgt, sobald die für den norddeutschen Bund zu treffenden allgemeinen Bestimmungen auf der Basis der Bundesreform-Vorschläge v. 10. Juni d. J. festgestellt sein werden.

Artikel 4. Inzwischen treten in Beziehung auf die Besatzungs-Verhältnisse der Festung Königstein, die Rückkehr der sächsischen Truppen nach Sachsen, die nöthige Beurlaubung der Mannschaften und die vorläufige Garnisonirung der auf den Friedensstand zurückversetzten sächsischen Truppen, die gleichzeitig mit dem Abschlusse des gegenwärtigen Vertrages getroffenen besonderen Bestimmungen in Kraft.

Artikel 5. Auch in Beziehung auf die völkerrechtliche Vertretung Sachsens erklärt die Königlich sächsische Regierung sich bereit, dieselbe ihrerseits nach den Grundsätzen zu regeln, welche für den norddeutschen Bund im Allgemeinen maßgebend sein werden.

Artikel 6. Se. Majestät der König von Sachsen verpflichtet Sich, Behufs Deckung eines Theils der für Preußen aus dem Kriege erwachsenen Kosten und in Erledigung des in Artikel 5. des Nicolsburger Präliminar-Vertrages vom 26. Juli 1866 gemachten Vorbehalts, an Se. Majestät den König von Preußen die Summe von „Zehn Millionen Thalern" in drei gleichen Raten zu bezahlen.

Die erste Rate ist fällig am 31. Dezember d. J., die zweite am 28. Februar und die dritte am 30. April künftigen Jahres.

Artikel 7. Se. Majestät der König von Sachsen leistet für die Bezahlung dieser Summe Garantie durch Hinterlegung von Königlich sächsischen 4procentigen Staatsschulden-Kassenscheinen, Königlich sächsischen 3procentigen landschaftlichen Obligationen vom Jahre 1830 oder Königlich sächsischen, zu 3⅓ pCt. verzinslichen Landrentenbriefen bis zum Betrage der zu garantirenden Summe. Die zu deponirenden Papiere werden zum Tagescourse berechnet und die Garantiesumme wird um 10 pCt. erhöht.

Artikel 8. Sr. Majestät dem Könige von Sachsen steht das Recht zu, obige Entschädigung ganz oder theilweise, unter Abzug eines Disconto von fünf Procent für das Jahr, früher zu bezahlen.

Artikel 9. Mit erfolgtem Austausch der Ratificationen dieses Vertrages treten, unbeschadet der im Artikel 4 vorgesehenen besonderen Bestimmungen, das Königlich preußische Militair-Gouvernement für Sachsen, so wie das Königlich preußische Civil-Commissariat in Dresden außer Wirksamkeit; auch hört mit demselben Zeitpunkte die an letzteres seither geleistete tägliche Zahlung von 10,000 Thalern auf.

Artikel 10. Die Auseinandersetzung der durch den früheren deutschen Bund begründeten Eigenthums-Verhältnisse, bleibt besonderer Vereinbarung vorbehalten.

Insbesondere behält Sich Se. Majestät der König von Sachsen einen Anspruch auf über

200,000 Thaler, welche Sachsen anläßlich der Bundes-Execution in Holstein aufgewendet und liquidirt hat, ausdrücklich vor.

Artikel 11. Vorbehaltlich der auf der Basis der Bundesreform-Vorschläge vom 10. Juni d. J. in der Verfassung des norddeutschen Bundes zu treffenden Bestimmungen über Zoll- und Handelsverhältnisse sollen einstweilen der Zollvereins-Vertrag vom 16. Mai 1865 und die mit ihm in Verbindung stehenden Vereinbarungen, welche durch den Ausbruch des Krieges außer Wirksamkeit gesetzt sind, unter den hohen Kontrahenten, vom Tage des Austausches der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages an, mit der Maßgabe wieder in Kraft treten, daß jedem der hohen Kontrahenten vorbehalten bleibt, dieselben nach einer Aufkündigung von sechs Monaten außer Wirksamkeit treten zu lassen.

Artikel 12. Alle übrigen, zwischen den hohen vertragschließenden Theilen vor dem Kriege abgeschlossenen Verträge und Uebereinkünfte werden hiermit wieder in Kraft gesetzt, soweit sie nicht durch die im Artikel 2 erwähnten Bestimmungen und den Zutritt zum norddeutschen Bunde berührt werden.

Artikel 13. Die hohen Contrahenten verpflichten sich gegenseitig, die Herstellung einer unmittelbar von Leipzig ausgehenden und dort im direkten Schienenanschluß mit der Thüringischen und der Berlin-Anhaltischen Bahn stehenden Eisenbahn — geeigneten Falles unter streckenweiser Mitbenutzung einer der beiden genannten Bahnen — über Pegau nach Zeitz zu gestatten und zu fördern. Se. Majestät der König von Sachsen wird derjenigen Gesellschaft, welche für den im preußischen Gebiete belegenen Theil dieser Bahn die Konzession erhalten wird, diese letztere auch für die auf sächsischem Gebiete gelegene Strecke, unter denselben Bedingungen ertheilen, welche in neuerer Zeit den in Sachsen conzessionirten Privat-Eisenbahn-Gesellschaften überhaupt gestellt worden sind.

Die zur Ausführung dieser Eisenbahn erforderlichen Einzelbestimmungen werden durch einen besonderen Staatsvertrag geregelt werden, zu welchem Behufe beiderseitige Bevollmächtigte in kürzester Frist an einem noch näher zu vereinbarenden Orte zusammentreten werden.

Artikel 14. Die hohen Kontrahenten sind übereingekommen, daß das Eigenthum der Königlich sächsischen Regierung an der auf preußischem Gebiete belegenen Strecke der Görlitz-Dresdener Eisenbahn, einschließlich des antheiligen Eigenthumsrechtes an dem Bahnhofe in Görlitz mit der Ratification des gegenwärtigen Vertrages auf die Königlich preußische Regierung übergehen soll.

Dagegen wird die Königlich sächsische Regierung vorläufig bis zum Ablaufe der im Artikel 14. des Staatsvertrages vom 24. Juli 1843 festgesetzten dreißigjährigen Frist, und vorbehaltlich der alsdann zu treffenden weiteren Verständigung in der Ausübung des Betriebes auf der Strecke von der beiderseitigen Landesgrenze bis Görlitz und in der unentgeltlichen Mitbenutzung des Bahnhofes in Görlitz verbleiben. Sie wird den rechnungsmäßigen Reinertrag, welchen der Betrieb auf der gedachten Strecke ergiebt, alljährlich an die Königlich preußische Regierung abliefern. Die Königlich preußische Regierung verpflichtet sich, bei der von ihr beabsichtigten Umgestaltung des Görlitzer Bahnhofes dafür Sorge zu tragen, daß der Königlich sächsischen Bahnverwaltung die zur ungestörten Fortsetzung ihres Betriebes erforderlichen Räumlichkeiten und Bahnhofsanlagen in dem, dem Bedürfnisse entsprechenden Maße auch fernerweit verfügbar gehalten werden.

Artikel 15. Um der Königlich sächsischen Regierung, die in dem Staatsvertrage vom 24. Juli 1843 für den Fall der späteren Abtretung ihres Eigenthums an der Eisenbahnstrecke von der Landesgrenze bis Görlitz und ihres Miteigenthums an dem Bahnhofe in Görlitz in Aussicht genommene Entschädigung zu gewähren, wollen Se. Majestät der König von Preußen von der im Artikel 6 des gegenwärtigen Vertrages festgesetzten Kriegskosten-Entschädigung den Betrag von Einer Million Tha-

lern als eine Compensation für die von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen im Artikel 14 des gegenwärtigen Vertrages zugestandenen Eigenthums-Abtretungen in Abrechnung bringen lassen.

Artikel 16. Da nach Artikel 6 unter 10 der Reformvorschläge vom 10. Juni d. J. das Postwesen zu denjenigen Angelegenheiten gehört, welche der Gesetzgebung und Oberaufsicht der Bundesgewalt unterliegen, nun aber Seine Majestät der König von Sachsen auf Grund dieser Vorschläge dem norddeutschen Bunde beitritt, so verspricht derselbe auch schon von jetzt an weder durch Abschluß von Verträgen mit anderen Staaten, noch sonst etwas vornehmen zu lassen, wodurch der definitiven Ordnung des Postwesens im norddeutschen Bunde irgendwie vorgegriffen werden könnte.

Artikel 17. Die Königlich sächsische Regierung überträgt der Königlich preußischen Regierung das Recht zur Ausübung des Telegraphenwesens innerhalb des Königreichs Sachsen in demselben Umfange, in welchem dieses Recht zur Zeit der Königlich sächsischen Regierung zusteht. Soweit die Königlich sächsische Regierung in anderen Staaten Telegraphen-Anstalten zu unterhalten berechtigt ist, tritt dieselbe ihre Rechte aus den hierüber bestehenden Verträgen an die Königlich preußische Regierung ab, welcher die Verhandlungen mit den betreffenden dritten Regierungen über die Ausübung dieser Rechte vorbehalten bleiben.

Den Depeschen Seiner Majestät des Königs von Sachsen, der Mitglieder des Königlichen Hauses, der Königlichen Hofämter, der Ministerien und aller sonstigen öffentlichen Behörden des Königreichs Sachsen bleiben dieselben Bevorzugungen vorbehalten, welche den gleichartigen Königniglich preußischen Depeschen zustehen.

Den Eisenbahn-Verwaltungen im Königreich Sachsen bleibt selbstverständlich die Benutzung eines Betriebs-Telegraphen überlassen.

Zur Ausführung sämmtlicher, im gegenwärtigen Artikel enthaltenen Bestimmungen werden unmittelbar nach dem Austausch der Ratificationen des Friedens-Vertrages beiderseitige Kommissarien zusammentreten.

Artikel 18. Se. Majestät der König von Sachsen erklärt Sich damit einverstanden, daß das in Sachsen, wie in der Mehrzahl der übrigen bisherigen Zollvereins-Staaten bestehende Salzmonopol aufgehoben wird, sobald die Aufhebung in Preußen erfolgt, und daß von dem Zeitpunkte dieser Aufhebung ab die Besteuerung des Salzes für gemeinschaftliche Rechnung sämmtlicher betheiligten Staaten bewirkt wird.

Die näheren Bestimmungen bleiben weiterer Vereinbarung vorbehalten.

Artikel 19. Se. Majestät der König von Sachsen erklärt, daß keiner Seiner Unterthanen, oder wer sonst den sächsischen Gesetzen unterworfen ist, wegen eines in Bezug auf die Verhältnisse zwischen Preußen und Sachsen während der Dauer des Kriegszustandes begangenen Vergehens oder Verbrechens gegen die Person Sr. Majestät, oder wegen Hochverraths, Staatsverraths oder sonst wegen einer die Sicherheit des Staates gefährdenden Handlung, oder endlich wegen seines politischen Verhaltens während jener Zeit überhaupt strafrechtlich, polizeilich oder disciplinarisch zur Verantwortung gezogen oder in seinen Ehrenrechten beeinträchtigt werden soll. Die etwa bereits eingeleiteten Untersuchungen dieser Art sollen einschließlich der Untersuchungskosten niedergeschlagen werden.

Se. Majestät der König von Preußen erklärt Sich damit einverstanden, daß nach diesen Grundsätzen auch hinsichtlich derjenigen Verbrechen und Vergehen der oben gedachten Art verfahren werde, welche während jener Zeit in Sachsen gegen die Person Sr. Majestät des Königs von Preußen oder gegen den preußischen Staat etwa begangen worden sind.

Die aus Sachsen entfernten und etwa noch in preußischer Haft befindlichen Personen sollen,

soweit dies nach den preußischen Gesetzen zulässig ist, aus derselben sofort entlassen werden.

Artikel 20. Se. Majestät der König von Sachsen erkennt das unbeschränkte jus reformandi Sr. Majestät des Königs von Preußen in Betreff der Stifter Merseburg, Naumburg und Zeitz an, willigt in die Aufhebung der bisher der Universität Leipzig zugestandenen Berechtigungen auf gewisse Canonicate an diesen Stiftern und verzichtet auf alle Rechte und Ansprüche, welche der Königlich sächsischen Regierung oder der Universität Leipzig aus den Statuten der Stifter oder aus früheren Verträgen und Conventionen, deren etwa entgegenstehende Bestimmungen hiermit ausdrücklich aufgehoben werden, zustehen möchten. Die Entschädigung der Universität Leipzig für die gänzliche Beseitigung ihrer Beziehungen zu den Stiftern, so wie der jetzigen Inhaber ad dies muneris übernimmt die Königlich sächsische Regierung und macht sich anheischig, die Königlich preußische Regierung gegen alle Entschädigungs-Ansprüche der Universität oder einzelner Fakultäten und Professoren an derselben zu vertreten.

Artikel 21. Se. Majestät der König von Sachsen willigt in die Auspfarrung

1) des bisher in die sächsische Parochie Stoentzsch eingepfarrten preußischen Filials Werben;
2) des bisher in die sächsische Parochie Groß-Dalzig eingepfarrten preußischen Filials Zitzschen;
3) der bisher in die sächsische Parochie Quesitz eingepfarrten preußischen Gemeinde Dochlen;
4) der bisher in die sächsische Parochie Auligk eingepfarrten preußischen Gemeinden Koenneritz, Minkwitz und Traupitz;
5) der bisher in die sächsische Parochie Püchau eingepfarrten preußischen Gemeinde Cossen und
6) der bisher in die sächsische Parochie Thalwitz eingepfarrten preußischen Gemeinden Collau und Bunitz,

und zwar ohne Entschädigung von preußischer Seite, dergestalt, daß die von den genannten sächsischen Parochieen zu erhebenden Entschädigungs-Ansprüche lediglich von der Königlich sächsischen Regierung übernommen werden.

Artikel 22. Insoweit während des Krieges in Sachsen weggenommene, in Staatseigenthum befindliche Gegenstände, welche nach den bestehenden völkerrechtlichen Grundsätzen nicht als Kriegsbeute anzusehen sind, noch nicht zurückgegeben sein sollten, werden Se. Majestät der König von Preußen Anordnung treffen, daß deren Zurückgabe alsbald erfolgt. Hierzu gehören insbesondere die auf den Staats-Eisenbahnen in Beschlag genommenen Lokomotiven, Tender, Wagen und Schienen, so wie die auf den Königlichen Hüttenwerken bei Freiberg weggenommenen Vorräthe an edlen Metallen und sonst verkäuflichen Produkten. Hinsichtlich der letzteren ist bei der darüber erforderlichen Auseinandersetzung davon auszugehen, daß das darunter befindliche Werkblei der Königlich sächsischen Regierung gegen Erstattung des Werths des darin enthaltenen Bleies zurückgegeben wird.

Artikel 23. Die Ratification des gegenwärtigen Vertrages erfolgt bis spätestens den 28. d. M. u. J.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag in doppelten Exemplaren unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen Berlin, den 21. Oktober 1866.

(L. S.) Savigny. (L. S.) Friesen.
(L. S.) Hohenthal.

Besondere Bestimmungen in Ausführung des Artikel 4 des Friedensvertrags vom 21. Oktober 1866.

Mit Bezug auf Artikel 4 des Friedens-Vertrages vom heutigen Tage sind die unterzeichneten Bevollmächtigten über folgende Punkte übereingekommen:

1) Se. Majestät der König von Sachsen wird unverzüglich, und noch bevor die Ratificationen des gedachten Friedens-Vertrages ausgewechselt werden, die Festung Königstein Sr. Majestät dem Könige von Preußen einräumen.

2) Die Besetzung der Festung erfolgt in der Art, daß die daselbst befindliche Königlich sächsische Infanterie durch eine Königlich preußische Infanterie-Abtheilung unter gegenseitiger militairischer Ehrenbezeugung abgelöst wird und der Königlich sächsische Gouverneur (Kommandant) seine Functionen dem von Seiner Majestät dem Könige von Preußen zu ernennenden Gouverneur (Kommandant) übergiebt. Die sächsische Infanterie-Besatzung marschirt mit Waffen und Gepäck ab, um sich zunächst nach den diesen Truppentheilen zu bezeichnenden Standquartieren zu begeben.

3) Alles auf der Festung befindliche und noch dahin zu verbringende sächsische Material an Geschützen, Waffen, Munition und Ausrüstungsstücken, Vorräthen, Lebensmitteln und alles sonst sich daselbst befindende Staats-Eigenthum verbleibt unbestrittenes Eigenthum der Königlich sächsischen Regierung.

Die letztere behält demnach die freie und ungehinderte Verfügung über alle genannten Gegenstände, so daß sie dieselben auf dem Königstein belassen oder von da jederzeit zurückziehen kann.

4) Zur Bewahrung des vorgedachten Königlich sächsischen Staatseigenthums verbleibt, jedoch unter dem Oberbefehl des Königlich preußischen Gouvernements (Kommandantur), das Königlich sächsische Artillerie-Detachement als Theil der Besatzung in der Festung; mit ihm der Unterkommandant, der Festungs-Ingenieur, der Adjutant sowie alle Festungsbeamte und Handwerker.

Der Königlich preußischen Besatzung der Festung steht es frei, die dortigen Magazine und Vorräthe aller Art zu ihrem Unterhalte gegen Abrechnung zu benutzen.

5) Unmittelbar nach erfolgtem Austausche der Ratificationen des Friedens-Vertrages wird Seine Majestät der König von Sachsen bei allen von Seiner Majestät nicht zur Friedensbesatzung von Dresden bestimmten Truppentheilen, innerhalb der militairisch zulässigen Grenzen, eine Beurlaubung in ausgedehntem Maßstabe, und zwar noch vor deren Rückkehr nach Sachsen, eintreten lassen.

Die im Uebrigen noch nöthige Demobilisirung bei den einzelnen Truppencorps erfolgt unmittelbar nach deren Rückkehr nach Sachsen. Auch tritt dann die vollständige Beurlaubung aller entbehrlichen Mannschaft ein.

6) Dresden erhält eine gemeinschaftliche Besatzung von Preußischen und Sächsischen Truppen. Die hierzu bestimmten Königlich sächsischen Truppen werden einen Präsenzstand von 2 bis 3000 Mann, exclusive der Chargen, nicht überschreiten.

7) In Beziehung auf die nicht für die Garnison in Dresden bestimmten Königlich sächsischen Truppentheile wird die erforderliche Unterkunft ihrer Cadres, Pferde, Waffen und Ausrüstung unter Vernehmung mit dem Höchstkommandirenden Königlich preußischen General in Sachsen geregelt werden. Auch wird demselben sächsischer Seits das Marschtableau für die aus Oesterreich zurückkehrenden Königlich sächsischen Truppen rechtzeitig mitgetheilt werden.

8) Sobald die einzelnen sächsischen Truppentheile auf sächsisches Gebiet zurückgekehrt sein werden, treten sie bis auf weitere Bestimmung unter den Oberbefehl des Höchstkommandirenden Königlich preußischen Generals in Sachsen.

9) Für die Stadt Dresden und die dort angelegten Festungswerke ernennt Seine Majestät

der König von Preußen den Gouverneur, Seine Majestät der König von Sachsen den Kommandanten. Das gegenseitige Verhältniß dieser Behörden zu einander und zu den beiderseitigen Besatzungs-Contingenten von Dresden wird vorläufig nach Analogie der früheren Bundesfestungen geregelt. Die übrigen damit verknüpften Fragen bleiben dem weiteren Einvernehmen vorbehalten.

10) Bis die Reorganisation der sächsischen Truppen im Wesentlichen durchgeführt und deren Einreihung in die Armee des norddeutschen Bundes erfolgt sein wird, fährt Preußen fort, die für die Besatzung des Königreichs Sachsen nöthige Anzahl von Truppen seinerseits zu stellen.

Die hieraus entspringenden gegenseitigen Verpflichtungen werden zwischen den beiden betheiligten hohen Regierungen durch besondere Vereinbarung näher geregelt werden.

Sämmtliche für die Ausführung vorstehender Bestimmungen sonst noch nöthigen Anordnungen bleiben einer Verständigung zwischen der Königlich sächsischen Regierung und dem Höchstkommandirenden Königlich preußischen General überlassen.

Vorstehende Bestimmungen sollen als mit der Ratification des Friedens-Vertrages ratifizirt angesehen werden.

Berlin, den 21. Oktober 1866.

(L. S.) Savigny. (L. S.) Friesen.
(L. S.) Hohenthal.

Protokoll.

Verhandelt
Berlin, den 21. Oktober 1866.

Bei der heutigen Unterzeichnung des zwischen Preußen und Sachsen abgeschlossenen Friedensvertrags, erklären die Königlich sächsischen Bevollmächtigten, unter Bezugnahme auf Artikel 5, Folgendes:

Die Königlich sächsische Regierung, von dem lebhaften Wunsche beseelt, die vollkommene Uebereinstimmung zu bethätigen, welche zwischen ihr und der Königlich preußischen Regierung bezüglich der von jetzt an gemeinsam zu verfolgenden politischen Richtung besteht, ist bereit

a) sofort und bis zu dem Zeitpunkte, wo die Frage wegen der internationalen Repräsentation des norddeutschen Bundes in definitiver Weise geordnet sein wird, ihre eigene völkerrechtliche Vertretung bezüglich derjenigen Höfe und Regierungen, bei welchen dieselbe gegenwärtig diplomatische Agenten nicht unterhält, auf die preußischen Missionen zu übertragen und

b) dasselbe Verhältniß denjenigen Höfen und Regierungen gegenüber, bei welchen dermalen sächsische Missionen bestehen, in allen Fällen temporairer Vacanz, auf deren Dauer eintreten zu lassen,

c) auch in diesem Sinne die Königlich sächsischen Vertreter im Auslande mit entsprechender Instruction zu versehen, so daß sich Sachsen, im Geiste des mit Preußen abgeschlossenen Bündnisses, schon jetzt in internationaler Beziehung der preußischen Politik fest anschließt.

Der Königlich preußische Bevollmächtigte erklärt seinerseits, daß seine Regierung bereit ist, die in Rede stehende Vertretung zu übernehmen und hierbei die Interessen, sowohl der Königlich sächsischen Regierung, als auch die der Königlich sächsischen Staatsangehörigen, gleich wie ihre eigenen allenthalben zu wahren.

Schließlich waren die beiderseitigen Bevollmächtigten dahin einig, daß durch vorstehende interimistische Bestimmungen das Recht Sr. Majestät des Königs von Sachsen, in einzelnen Fällen außerordentliche Bevollmächtigte zu senden, in keiner Weise alterirt werden solle.

Vorstehendes Protokoll soll als mit der Ratification des Friedens-Vertrags ratifizirt angesehen werden.

Geschehen wie oben.

(L. S.) Savigny. (L. S.) Friesen. (L. S.) Hohenthal.

(Durch den Friedensvertrag mit Sachsen) ist nunmehr die Wiederherstellung des Friedens für ganz Deutschland vollendet. Während in allen übrigen deutschen Ländern Zustände des Friedens bereits wieder eingekehrt waren, befand sich Sachsen allein bisher noch in dem Ausnahmezustande kriegerischer Occupation.

In richtiger Erkenntniß der obwaltenden unabwendbaren Umstände hat der König von Sachsen durch die Annahme unerläßlicher Friedensbedingungen seinem Lande die langersehnte Ruhe und die Hoffnung neuen friedlichen Auflebens wiedergegeben und zugleich den Grund zu einem festen und dauerhaften Bündniß mit Preußen gelegt.

Sachsen, welches unter dem Einflusse der unglückseligen und verhängnißvollen Politik des Ministers von Beust mehr als irgend ein anderer Staat zum Ausbruche des jüngsten Krieges beigetragen und sein Heer von vorne herein mit der österreichischen Armee zum Kampfe gegen Preußen vereinigt hatte, war Dank der warmen Fürsprache, die es bei den Nicolsburger Friedens-Verhandlungen gefunden, vor dem Schicksale bewahrt worden, welchem Oesterreich alle seine übrigen Bundesgenossen in Nord-Deutschland überließ.

Wenn aber Preußen einwilligte, daß Sachsen in seinem bisherigen Besitzstande und Umfange erhalten bleibe, so mußte es andererseits dafür sorgen, daß hierdurch die Abrundung und die Sicherheit des preußischen Machtgebiets in Norddeutschland keine Beeinträchtigung erfahre. Gerade der letzte Krieg hatte von Neuem bewiesen, welchen Gefahren Preußen ausgesetzt ist, wenn es der wichtigen militairischen Stellungen in Sachsen nicht gewiß ist, welche Vortheile ihm dagegen der Besitz dieser Stellungen sichert.

Unsere Regierung mußte daher, indem sie das eigene Bestehen eines Königreichs Sachsen zuließ, volle Sicherheit erlangen, daß die sächsische Regierung fortan in allen politischen Beziehungen nur die Wege Preußens und des norddeutschen Bundes gehen könne und daß namentlich alle militairischen Kräfte, Einrichtungen und wichtigen Punkte dieses Königreichs in jeder Beziehung zu Verfügung Preußens und des norddeutschen Bundes stehen.

Die Forderung, welche Preußen vor Ausbruch des Krieges um Deutschlands willen gestellt hatte, die Forderung einer festen politischen und militairischen Einigung der norddeutschen Staaten, mußte Sachsen gegenüber unbedingt verwirklicht werden. Darüber hinaus aber erheischte die besondere Wichtigkeit Sachsens, daß neben den allgemeinen Bedingungen des norddeutschen Bundes eine volle Gewähr für die rückhaltlose Gemeinschaft Sachsens mit Preußen gewonnen werde.

Dies ist durch den Friedensvertrag vom 21. d. Mts. unzweifelhaft erreicht.

Preußen hat im Verlaufe aller Verhandlungen mit seinen bisherigen Gegnern in Deutschland bewiesen, daß es nicht ihre Demüthigung, sondern nur die unabweislichen Gesichtspunkte nationaler Politik im Auge hat. Auch Sachsen gegenüber war unsere Regierung bemüht, die Rücksichtnahme auf die fürstliche Stellung und Würde des Königs mit der Sicherstellung der militairischen und politischen Interessen Norddeutschlands zu vereinigen.

König Johann kehrt nunmehr in sein Land zurück, die sächsischen Truppen, die sich, wenn auch nicht siegreich, doch mit Ehren geschlagen, werden gleichfalls unverweilt der Heimath wiedergegeben sein. Im innigen Bunde mit Preußen und den norddeutschen Brüdern wird das sächsische Volk, so Gott will, einer neuen ehren- und ruhmreichen Zeit entgegengehen!

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

411) Durch Königlichen Erlaß vom 3. September d. J. (Preuß. Handels-Archiv de 1866. Bd. 2 S. 299) ist von den in Belgien zum Schutze gegen die Einschleppung der Rinderpest erlassenen Ein- und Durchfuhrverboten insoweit eine Ausnahme nachgelassen worden, als die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh, Häuten, frischem Fleisch und frischen Abfällen von diesem Vieh, welche aus dem Zollverein herrühren, einstweilen über die Zollämter zu Verdiers und Sterpenich gestattet ist, sofern die Sendungen mit Ursprungszeugnissen versehen sind.

Dergleichen Ursprungszeugnisse können nach der Wahl der Betheiligten in amtlichen Bescheinigungen der Polizeibehörden, aus deren Bezirk die Versendung erfolgt, oder in, von den Zoll- und Steuerbehörden des Versendungsorts beglaubigten Erklärungen der Absender bestehen.

Indem wir hiervon das dabei interessirende Publikum in Kenntniß setzen, weisen wir zugleich die Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks an, den Betheiligten auf deren Antrag Ursprungs-Zeugnisse nach dem hierunter abgedruckten Muster zu ertheilen. Cöslin, den 27. Oktober 1866.

Ursprungs-Zeichniß.

Daß folgende, von dem . . . . wohnhaft zu . . . . zur Einfuhr in das Königreich Belgien (zur Durchfuhr durch das Königreich Belgien) bestimmte Gegenstände:

1)
2) 2c.

aus dem Zollverein herrühren wird hierdurch amtlich bescheinigt.

, den ten 18

(Stempel.) Firma der Polizeibehörde.
(Unterschrift.)

412) Den Lämmern der Gutsherrschaft zu Janikow und den Schafen des Gutsbesitzers Grunow zu Hohenfelde, Kreises Dramburg, sind die Schutzpocken geimpft und deshalb diese Ortschaften für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden.

Die Pockenkrankheit unter den Schafen des Rittergutes Schmuckenthin, Kreises Fürstenthum, und den Schafen der Gutsherrschaft zu Born, Kreises Dramburg, ist erloschen und deshalb die für diese Ortschaften angeordnete Sperre aufgehoben worden. Cöslin, den 21. Oktober 1866.

413) Unter den Schafen des Dominiums Meseritz, Kreises Schivelbein, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen und den Schafen und Lämmern mehrerer Wirthe in Rützow, Kreises Schivelbein, sind die Schutzpocken geimpft worden, weshalb diese Ortschaften für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden sind. Cöslin, den 22. Oktober 1866.

414) Unter den Schafen des Bauer Varchmin in Barzlin und des Halbbauer Sädler zu Nehmer, Kreises Fürstenthum, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen und den Schafen der Gutsherrschaft in Wussow, Kreises Schlawe, sowie den Schafen des Ritterguts Nedlin, Kreises Fürstenthum, sind die Schutzpocken geimpft worden, weshalb die genannten Ortschaften für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden sind.

Die unter den Schafen und Lämmern der Gutsherrschaft und der bäuerlichen Wirthe in Klützkow, des Gutspächters Neumann in Schönfeldt und des Bauern Wilhelm Marquardt in Gumtow, Kreises Schivelbein ausgebrochene Pockenkrankheit ist erloschen und deshalb die für diese Ortschaften angeordnete Sperre aufgehoben worden. Cöslin, den 23. Oktober 1866.

415) Unter den Schafen zu Schönfeld, Kreises Dramburg, sind die Pocken ausgebrochen, und ist deshalb diese Ortschaft für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden. Cöslin, den 24. October 1866.

416) Unter den Schafen zu Seefeld, Kreises Fürstenthum, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen und deshalb diese Ortschaft für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden. Cöslin, den 24. October 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

417) Zu Polzin wird am 1. November 1866 eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. § 4 der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet worden. Berlin, den 27. Oktober 1866. Königl. Telegraphen-Direction.

418) Bei der Telegraphen-Station zu Neustettin wird am 1. November cr. der volle Tagesdienst

(cfr. § 4 der Telegraphen-Ordnung für die Korrespondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eingeführt werden. Berlin, den 24. Oktober 1866. Königl. Telegraphen-Direction

419) Das mit einem Gehalte von 200 rtl. jährlich verbundene Physikat des Czarnikauer Kreises ist erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Qualificirte Bewerber um die Vacanz haben sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen sechs Wochen bei uns zu melden.

Bromberg, den 20. October 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

420) Bekanntmachung

die bei dem Königlichen Oberbergamte zu Halle anzubringenden Muthungen betreffend.

Auf Grund des Erlasses des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 20. Juli d. J., wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Annahme und zur etwaigen protokollarischen Aufnahme von Muthungen bei dem unterzeichneten Oberbergamte die Dienststunden von 8 bis 12 Vor- und von 3 bis 6 Nachmittags an den Wochentagen bestimmt sind. Außer diesen Dienststunden und außerhalb des Dienstlokals werden Muthungen nicht präsentirt und protokollarische Muthungen nicht aufgenommen. An Sonn- und Feiertagen werden protokollarische Muthungen überhaupt nicht aufgenommen und die schriftlich eingehenden Muthungen nur während der Vormittagsstunde von 11 bis 12 präsentirt. Die Präsentation der Muthungen erfolgt durch den Oberbergamts-Director oder dessen Stellvertreter.

Für den Fall der Abwesenheit derselben während den Dienststunden werden offen übergebene und zu Protokoll erklärte, sowie solche verschlossen eingehende Muthungen, welche äußerlich als Muthungen bezeichnet sind, durch einen hierzu besonders ermächtigten, in unserer Registratur zu erfragenden Büreaubeamten mit dem Präsentatum versehen werden. Das bergbautreibende Publikum wird daher aufgefordert, die verschlossen eingesandten Muthungen äußerlich als solche zu bezeichnen.

Die auf telegraphischem Wege eingelegten Muthungen werden den schriftlich eingelegten beigerechnet und demnächst bei der Annahme und Präsentation behandelt.

Halle, den 18. Oktober 1866. Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Der Supernumerar in dem Regierungs-Grund- und Gebäudesteuer-Büreau Zirkel ist zum Assistenten für das gedachte Büreau ernannt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der bisher in Lauenburg ansässig gewesene practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Kob hat sich in Stolp niedergelassen.

Die Wahlen des Apothekers Zernin und des Kaufmanns Imgart zu Pollnow zu unbesoldeten Rathmännern daselbst auf 6 Jahre sind von uns bestätigt worden.

Der Apotheker Eduard Martin Julius Kleedehn hat die Administration der Apotheke in Groß-Tychow übernommen.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Die Wahl des Professors Dr. Pitann in Greifenberg i. Pom. zum Prorector und 1. Oberlehrer am Gymnasium in Cöslin ist bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Kirchengeschenke. Es sind der Kirche zu Wintershagen, Synode Stolp eine Altarkanne von Chinasilber, ein Altarcrucifix von Ebenholz mit massiv silbernen Corpus und ein Geräth für Krankencommunionen von massivem Silber, ferner der Kirche in Strippow, Synode Cöslin eine weißseidene, mit Inschrift versehene und mit silberner Tresse besetzte Kelchdecke geschenkt worden.

Wir bringen diese Bethätigungen kirchlichen Sinnes hiermit gern zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 9. Oktober 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Budack.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 45. Cöslin, den 8. November 1866.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, mir auf mein unterthänigstes Ansuchen den Abschied zu ertheilen. So richte ich an die resp. Landes-Collegien, an die übrigen Königlichen Behörden, an meine Herren Mitstände und alle Bewohner dieser theuren Provinz amtlich mein letztes Wort, indem ich Ihnen aus vollem Herzen einen Scheidegruß biete!

Insbesondere bringe ich Allen, die mich durch ihre Liebe gekräftigt, die mit mir gestrebt haben, den Wohlstand der Provinz zu heben, vor Allem aber Gottesfurcht und hingebende Treue für König und Vaterland zu fördern, — mein dankerfülltes Lebewohl, und befehle Sie und das ganze geliebte Pommern der Gnade Gottes! Möge diese edle Provinz, der ich mit Freuden 14 Jahre meines Lebens gewidmet habe, ihrer reichsten Entwickelung zugeführt werden, und sich immer auf's Neue als eine der köstlichsten Perlen in der Krone der Hohenzollern bewähren!

Stettin, den 31. Oktober 1866. Der Ober-Präsident. gez. Senfft von Pilsach.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene Nr. 55 der Gesetzsammlung pro 1866 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 6439. die Verordnung, betreffend die Revision der Deichschau-Ordnung im Herzogthum Magdeburg vom 28. April 1721. Vom 1. Oktober 1866; und unter

" 6440. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Oktober 1866, betreffend die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in denjenigen Landestheilen, welche durch das Gesetz vom 20. September 1866 (Gesetz-Samml. S. 555) der preußischen Monarchie einverleibt worden sind, so wie in den Herzogthümern Schleswig und Holstein.

Die erschienene No. 56 der Gesetzsammlung pro 1866 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 6441. das Gesetz, betreffend 1) die Pensionserhöhung für die im Kriege invalide gewordenen, sowie für die überhaupt durch den aktiven Militärdienst verstümmelten oder erblindeten Offiziere der Linie und Landwehr und die oberen Militär-Beamten; 2) die Unterstützung der Wittwen und Kinder der im Kriege gebliebenen Militärpersonen desselben Ranges. Vom 16. Oktober 1866; unter

" 6442. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Buk im Betrage von 300,000 Thalern. Vom 17. September 1866; und unter

" 6443. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Oktober 1866, betreffend die Abänderung des Statuts des Soldiner Entwässerungsverbandes vom 13. Oktober 1856, insbesondere die Senkung des Haussees zwischen Adamsdorf und Giesenbrügge.

Das Zündnadelgewehr und die preußische Armee.

Die glorreichen Erfolge, welche die preußische Armee während des diesjährigen Krieges gegen Oesterreich und seine Verbündeten errungen hat, werden vielfach nur der Leistungsfähigkeit unseres Zündnadelgewehrs zugeschrieben, da selbiges, neben der Präzision (dem sicheren und genauen Treffen) seiner Schüsse — anderen Schußwaffen durch die Schnelligkeit seines Feuers so ungemein überlegen sei, daß es möglich wurde, wie es in einem Berichte heißt, „den Feind mit einem Hagel von Geschossen derartig zu überschütten, daß selbst die Bravour der besten Truppen durch solch verheerende Wirkung erschüttert und vernichtet werden müsse."

Von dem allergrößten Interesse für Jedermann wird es daher sein, zu erfahren, wie groß der Munitionsverbrauch der gesammten Infanterie während des ganzen Krieges war, um hiernach bemessen zu können, inwiefern die oben ausgesprochene, vielfach verbreitete Meinung richtig ist oder nicht, ob in Wirklichkeit der Feind mit einer so unvergleichlich großen Menge von Geschossen überschüttet worden ist.

Aus Zusammenstellungen, deren Richtigkeit nicht bezweifelt werden kann, geht darüber Folgendes hervor:

Bei der Infanterie der ersten Armee (mit der Elbarmee), der zweiten und der Mainarmee, welche in Summa 268,000 Gewehre führte, beträgt der gesammte Munitionsverbrauch (mit Einschluß der verloren und unbrauchbar gewordenen Munition,) in runder Zahl 1,850,000 Patronen.

Es kommt daher auf jeden Infanteristen nur ein Verbrauch von 7 Patronen während des ganzen Krieges, wobei zu bemerken bleibt, daß der durchschnittliche Munitionsverbrauch bei der Infanterie der Mainarmee, welche 40,000 Mann an Fußtruppen zählte, sich fast doppelt so hoch (11 Patronen pro Mann) beläuft, als bei der Infanterie der 1. und 2. Armee (6 Patronen pro Mann), von denen erstere 109,000 Mann, letztere 119,000 Mann an Fußtruppen stark war.

Selbst bei denjenigen Bataillonen, welche stundenlang im Feuergefecht ausharren mußten, findet sich kein erheblicher Munitionsverbrauch vor.

So verschoß bei Nachod und Skalitz z. B. ein Bataillon ungefähr 23,000, ein anderes bei Nachod 22,000 und ein drittes bei Trautenau 22,000 Patronen, woraus sich ein durchschnittlicher Verbrauch von resp. 22 und 23 Patronen pro Mann ergiebt, — Zahlen, welche in Anbetracht der längeren Dauer jener Gefechte, sowie mit Rücksicht auf die dabei mitberechnete, durch zahlreiche Todte und Verwundete verloren gegangene oder unbrauchbar gewordene Munition, noch immer nicht beträchtlich genannt werden können, da sie kaum ein Drittel desjenigen Quantums ausmachen, welches jeder Infanterist als Taschenmunition, die sich nach jedem Gefechte ergänzen läßt, — bei sich führt.

Auch der Munitionsgebrauch der Artillerie während des Krieges kann, um dies gleich mit zu erwähnen, kein bedeutender genannt werden.

Sämmtliche oben genannte Armeen führten Alles in Allem 900 Feldgeschütze mit (wobei 12 Oldenburgische Geschütze der Mainarmee nicht in Rechnung gestellt sind). Der gesammte Munitionsverbrauch dieser Geschütze beträgt etwa 36,000 Schuß.

Durchschnittlich kommt davon auf jedes Geschütz bei der I. und Elbarmee 48 Schuß, bei der II. Armee 28 Schuß, bei der Mainarmee 53 Schuß, und im Gesammtdurchschnitt etwa 40 Schuß auf jedes Geschütz, welche als wirklich verschossen anzusehen sind, während sich der sonstige Verlust von Munition bei der Artillerie auf eine verhältnißmäßig geringe Quantität, welche durch feindliches Feuer in den Protzen und Munitionswagen entzündet wurde, beläuft.

Mit ziemlicher Bestimmtheit läßt sich wohl annehmen, daß der Munitionsverbrauch der österreichischen Armee und ihrer Verbündeten kein erheblich geringerer sein wird, vielmehr liegt bei dem ausgedehnten Gebrauch, welchen die Oesterreicher während des ganzen Krieges von ihrer Artillerie zu machen wußten — die Vermuthung nahe, daß diese Truppe ein viel bedeutenderes Munitionsquantum, als das oben angegebene — verschossen hat.

Nicht durch unsere vortrefflichen Hinterladungswaffen allein ist mithin der Sieg errungen — das weist der überraschend geringe Munitionsverbrauch bis zur größten Gewißheit nach —, sondern die Intelligenz der preußischen Heerführer, die straffe Disciplin, die moralische Tüchtigkeit · Armee, mit einem Wort, die Qualität unserer Truppen und die Genialität ihrer Führer

haben jedenfalls das Meiste dazu beigetragen, den altpreußischen Waffenruhm durch neue Lorbeeren aufzufrischen. Unser vortreffliches Zündnadelgewehr hat jene treulich unterstützt, indeß auch diese Maschine wird erst furchtbar durch den Geist, der sie regiert.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

421) **Bekanntmachung**
betreffend die Ersatzleistung für die präcludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 oder an eine der Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präclusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe erd ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Loewe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

422) Die Königliche Landes-Baumschule bei Potsdam hat ein neues Verzeichniß in- und ausländischer Wald-, Obst- und Schmuck-Bäume ꝛc., welche von derselben verkauft werden, herausgegeben.

Wir machen auf dasselbe mit dem Bemerken aufmerksam, daß dasselbe bei jedem Königlichen Landraths-Amte eingesehen werden kann. Cöslin, den 25. Oktober 1866.

423) Unter den Schafen des Niedergutes Ramelow, Kreises Fürstenthum, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen und deshalb die Ortschaft Ramelow für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden.

Die Räudekrankheit unter den Schafen der bäuerlichen Gemeinden in Klein Gluschen und Daber, Kreises Stolp, ist erloschen und deshalb die für diese Ortschaften angeordnete Sperre aufgehoben worden.

Cöslin, den 26. Oktober 1866.

424) Unter den Schafen der herrschaftlichen Tagelöhner zu Damerkow, Kreises Stolp, ist die Räudekrankheit ausgebrochen und deshalb diese Ortschaft für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden. Cöslin, den 30. Oktober 1866.

425) Auf der Bütow-Lauenburger Kreischaussee innerhalb des Bütower Kreises wird vom 1. November d. J. ab bei der Hebestelle Dampen das Chausseegeld für $1\frac{1}{2}$ Meilen erhoben werden.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 1. November 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

426) Zu Belgard wird am 5. November cr. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. § 4 der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 4. November 1866. Königliche Telegraphen-Direction.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Appellations-Gericht zu Cöslin.

Der Kreis-Richter Arndt in Bütow ist in gleicher Diensteigenschaft an das Königliche Kreis-Gericht in Schlawe mit der Function an der Königlichen Kreisgerichts-Deputation in Rügenwalde versetzt worden.

Der Gerichts-Assessor Cohnstein in Berlin ist zum Kreis-Richter bei dem Königlichen Kreisgerichte in Bütow ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Dr. v. Blumenthal in Berlin ist in das diesseitige Departement versetzt und dem Königlichen Kreis-Gerichte in Lauenburg zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Gerichts-Assessor Arnold in Lauenburg ist dem Königlichen Kreis-Gerichte zu Stolp und der Gerichts-Assessor Hemptenmacher in Belgard der Königlichen Kreisgerichts-Deputation in Rügenwalde zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Auskultator Liepmann in Stolp ist zum Appellationsgerichts-Referendarius mit Bestimmung seines Dienstalters vom 19. Oktober d. J. ernannt und dem Königlichen Kreis-Gerichte daselbst zur Beschäftigung überwiesen worden.

Zu Kreisgerichts-Büreau-Assistenten sind ernannt worden:

a) der Civil-Supernumerar, Actuar erster Klasse Kobow in Lauenburg bei dem Königlichen Kreisgerichte in Colberg,

b) der invalide Feldwebel, Actuar zweiter Klasse Maaß in Bütow bei dem Königlichen Kreisgerichte in Neustettin mit der Function bei der Königlichen Kreisgerichtscommission in Tempelburg,

c) der invalide Feldwebel, Actuar zweiter Klasse Strelow in Dramburg bei dem Königlichen Kreis-Gerichte in Lauenburg und

d) der Civil-Supernumerar, Actuar erster Klasse Bernhardt in Bublitz bei dem Königlichen Kreisgerichte in Belgard.

Der Gerichtsbote, Executor und Gefangenwärter Heinrich Gottlieb Neumann 1 in Rummelsburg ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Bote und Executor Mau in Bütow ist als Bote, Executor und Gefangenwärter an die Königliche Kreisgerichtscommission in Rummelsburg versetzt worden.

Der bisherige Hülfsbote, invalide Sergeant Brauer in Pollnow ist als Bote und Executor bei dem Königlichen Kreisgerichte in Bütow angestellt worden.

In den 9 ländlichen Schiedsmannsbezirken des Belgardschen Kreises sind und zwar:

a) für den ersten Bezirk:

der Eigenthümer Friedrich Zülow in Pustchow zum Schiedsmanne und der Bauer Beilfuß daselbst zum Stellvertreter desselben,

b) für den zweiten Bezirk:

der bisherige Schiedsmann, Rittergutsbesitzer von Versen in Burzlaff wiederum zum Schiedsmanne und der Schulze Pretzel in Groß-Tychow zum Stellvertreter desselben,

c) für den dritten Bezirk:

der Schulze Urban in Kowalk zum Stellvertreter des Schiedsmannes,

d) für den vierten Bezirk:

der Rittergutsbesitzer von Mallüe zu Quisbernow zum Schiedsmanne und der Amtmann Gildemeister in Damen zum Stellvertreter desselben,

e) für den fünften Bezirk:

der bisherige Schiedsmann, Rittergutsbesitzer Simon zu Schloß Polzin wiederum zum Schiedsmanne und der Rittergutsbesitzer von Manteuffel zu Collatz zum Stellvertreter desselben,

f) für den sechsten Bezirk:

der bisherige Schiedsmann, Bauerhofsbesitzer Wilhelm Fick in Ziezeneff, wiederum zum Schiedsmanne und der Eigenthümer Herrmann Knuth ebendaselbst zum Stellvertreter desselben,

g) für den siebenten Bezirk:

der Rittergutsbesitzer Klettner zu Glötzin zum Schiedsmanne und der Gutsbesitzer Stark zu Retzin zum Stellvertreter desselben,

h) für den achten Bezirk:

der bisherige Schiedsmann, Rittergutsbesitzer Janke in Ackerhoff, wiederum zum Schiedsmanne und der bisherige Stellvertreter, Rittergutsbesitzer von der Lühe zu Naffin, wiederum zum Stellvertreter desselben,

i) für den neunten Bezirk:

der bisherige Stellvertreter, Rittergutsbesitzer Buchholtz in Neuhoff zum Schiedsmanne und der Rittergutsbesitzer Ziemer zu Klein-Reichow zum Stellvertreter desselben,

gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Ober-Post-Direction.

Im Bezirke der hiesigen Königlichen Ober-Post-Direction haben folgende Personal-Veränderungen

stattgefunden: Versetzt sind:

Die Posterpedienten Zwieg von Colberg, Zeck … von Cöslin und Schultz von Neust … ettin nach Berlin, der Posterpedient Beilcke von Berlin nach … elgard.

Als Posterpedienten sind bestätigt:

Die Posterpedienten-Anwärter Reck und Bürg … r in Cöslin.

Es ist übertragen worden:

Die Verwaltung der Posterpedition 2. Klasse in Gnewin dem bisherigen Posterpeditions-Gehülfen Rubow aus Silkow, in Wundichow dem Deconom … en Müller und in Lubben dem Lehrer Wolff, unter Ernennung zu Posterpediteuren.

Der Postsecretair Sckerl ist unter Ernennung zum Oberpostsecretair in der ihm übertragenen Expeditions-Vorsteher-Stelle beim hiesigen Post-Amt bestätigt worden.

Der Posterpediteur Stenzel in Gnewin ist fre … willig aus dem Postdienst geschieden.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

An Stelle des in den Ruhestand getretenen P … astors Dr. Millies ist der Pastor Bethge, bisher zu Neustadt im Großherzogthum Posen, zum Pastor in Zebbin, Synode Wollin, erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der bisherige Superintendent Petrich in Bah … n ist zum Pastor in Rakow, Synode Loitz, erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Das Pastorat an der St. Mauritien-Kirche in Pyritz ist durch den am 23. Oktober cr. erfolgten Tod des Pastors Engel erledigt. Die Ernennung des Amtsnachfolgers geschieht durch den Magistrat in Pyritz.

Königliche General-Commission für Pommern.

Der Regierungs-Rath Koppin ist mit dem 1. Oktober d. J. in den gewünschten Ruhestand getreten.

Der Regierungs-Rath v. Borries ist als Hü … lfsarbeiter in das Collegium getreten.

Der Rittergutsbesitzer v. Rhade zu Funkenh … agen ist als Kreis-Verordneter des Fürstenthumer Kreises vereidet und bestätigt.

Vermischte Nachrichten.

Patentverleihungen: Dem Maschinenbau-Anstalts-Besitzer C. E. Schwalbe zu Werdau ist unter dem 16. Oktober 1866 ein Patent

auf eine Streck-Vorrichtung an Contien-Krempeln, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Heinrich Stockmar zu Ernstthal im Königreich Sachsen ist unter dem 18. Oktober 1866 ein Patent

auf elastische Unterlagen für Eisenbahnschienen nach Anleitung der vorgelegten Zeichnungen und Beschreibung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Auguste Boissonneau zu Paris ist unter dem 17. Oktober 1866 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung an künstlichen Augen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Lehrer H. Born in Berlin ist unter dem 23. Oktober 1866 ein Patent

auf eine durch Beschreibung und Modell nachgewiesene Vorrichtung zur Darstellung von Zahlenbildern für Elementarschulen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. Prillwitz in Berlin ist unter dem 23. Oktober 1866 ein Patent

auf eine Flachs-Riffelmaschine in ihrer ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Baumeister Friedrich Hoffmann in Berlin und dem Stadtbaurath A. Licht in Danzig ist unter dem 31. Oktober 1866 ein Patent

auf eine, nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung an Zerkleinerungs-Maschinen für trockene Körper zum ununterbrochenen Sondern und Abführen des fertigen staubförmigen Produkts,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Herren Cyprien Marie Tessié du Motay und Charles Raphael Marechal zu Metz ist unter dem 26. Oktober 1866 ein Patent

auf ein Verfahren, vegetabilische Faserstoffe zu bleichen, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patentaufhebung: Das dem J. Wickfeld in Elbing unter dem 25. August 1865 ertheilte Patent

auf einen Strohschüttler in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken

ist aufgehoben.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Budack.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 46. Cöslin, den 15. November 1866.

Während des nunmehr glücklich beendeten Krieges und bis in die neueste Zeit hin, hat sich der Patriotismus Meines Volkes in glänzender Weise durch die Fürsorge bewährt, welche von allen Seiten auf die liebevolle Pflege der Verwundeten Meiner siegreichen Armee verwendet wurde. Ich Selbst war auf den glorreichen Schlachtfeldern Böhmens und Mährens Zeuge des edlen Wetteifers, mit dem die Vertreter des Johanniter- und Malteser-Ordens, des Central-Vereins für die Pflege der im Felde verwundeten Krieger, des König-Wilhelm-Vereins und anderer Genossenschaften, Abgeordnete von Gemeinen und Privatpersonen bestrebt waren, das Loos der Braven zu erleichtern, welche aus dem Kampfe, in den sie auf Meinen Ruf freudig gegangen waren, mit rühmlichen Wunden zurückkehrten. — Bei Meiner Heimkehr habe Ich aller Orten wahrgenommen, mit welcher Liebe und Aufopferung die in die Heimath zurückgeführten verwundeten und kranken Soldaten von Vereinen sowohl, wie von Einzelnen aufgenommen und gepflegt worden sind. Der Kriegsminister hat Mir gemeldet, daß dieser allgemeinen Theilnahme Meines treuen Volkes an der Sorge für Mein Heer die überaus günstigen Resultate zu denken sind, welche die Krankenpflege kurze Zeit nach einem so blutigen Kriege aufzuweisen hat. Es ist Mir Bedürfniß, allen Denjenigen, welche sich bei der Pflege der verwundeten Krieger betheiligt haben, Meinen Königlichen Dank auszusprechen. Jeder Einzelne möge überzeugt sein, daß sein König die Thaten der Liebe, welche Seinen tapfern Soldaten erwiesen wurden, in Seinem väterlichen Herzen vollkommen würdigt und die wohlthuende Erinnerung daran bewahren wird. Das Kriegs-Ministerium wird beauftragt, dies öffentlich bekannt zu machen.

Berlin, den 10. November 1866. Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

Mit großer Genugthuung habe Ich die herzliche Bewillkommnung Meiner siegreich heimkehrenden Truppen in ihren Garnisonen wahrgenommen und bei dieser Gelegenheit von Kommunen und Corporationen, so wie von Einzelnen patriotische Grüße und Zurufe erhalten, so daß Ich Mich veranlaßt sehe, hiermit ihnen Allen Meinen herzlichen Dank auszusprechen. Ich beauftrage Sie, dies zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 10. November 1866. Wilhelm.

An den Minister des Innern.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No 57 der Gesetz-Sammlung pro 1866 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 6444. den Vertrag zwischen Preußen einerseits und Sachsen-Coburg-Gotha andererseits, die Fortdauer des Anschlusses des Amtes Volkenrode an das Zoll- und Steuersystem Preußens betreffend. Vom $\frac{15.}{17.}$ Februar 1866; unter

" 6445. die Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Verordnung vom 10. April 1866 wegen

Abänderung der Tarasätze für Zucker durch die beiden Häuser des Landtages. Vom 30. September 1866; unter

No. 6446. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Oktober 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Obornik, im Regierungsbezirk Posen, für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen: 1) von Obornik über Heydedombrowka, Ludom, Zirkowke, Polajewo und Pripkowo bis zur Kreisgrenze bei Althütte auf Czarnikau, und 2) von Ruda, an der Obornik-Rogasener Chaussee, über Dwieczki, Ninino, Ryczywol und Schrotthaus bis Pripkowo zum Anschluß an die Chaussee ad 1; unter

» 6447. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Oborniker Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 1. Oktober 1866; und unter

» 6448. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Oktober 1866, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an die Stadt Straußberg für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Ober-Barnim des Regierungsbezirks Potsdam von der Berlin-Prötzeler Actienstraße unweit Straußberg bis zu dem nächsten Bahnhofe der Berlin-Cüstriner Eisenbahn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

427) In Folge der Vereinigung des vormaligen Königreichs Hannover mit der Preußischen Monarchie sind die Funktionen der beiden bisherigen Hannoverschen Vice-Consuln in unserem Verwaltungs-Bezirk, C. F. Hackbarth in Colberg und Franz Grunau in Stolp, erloschen.

Cöslin, den 13. November 1866.

428) Unter Bezugnahme auf die im Stück No. 26 unsers Amtsblatts enthaltene Bekanntmachung vom 23. Juni d. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Se. Majestät der König mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 13. v. Mts. die Vereinigung der zweiten und dritten Serienziehung der durch Allerhöchste Ordre vom 12. Juni d. Js. gestatteten Lotterie des König-Wilhelm-Vereins zur Unterstützung Preußischer Krieger und deren zurückgebliebenen Familien unter anderweitiger Normirung der Zahl und Höhe der Gewinne, genehmigt haben.

Cöslin, den 5. November 1866.

429) Unter den Schafen des Bauers Becker zu Kowalk, Kreises Belgard, sind die Pocken ausgebrochen und den Schafen und Lämmern der Dominien Schlennin und Ziezeneff, Kreises Belgard, den Schafen des Dominiums Boltenhagen, Kreises Schivelbein, den Schafen in Charlottenhof und Schwellin, Kreises Fürstenthum, und den Lämmern der Gutsherrschaften Varzin und Techlipp, Kreises Schlawe, sind die Schutzpocken geimpft worden, weshalb diese Ortschaften für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Felle und Rauhfutter gesperrt worden sind.

Die den Lämmern der Dominien Kl. Boldekow, Zietlow und Klockow, Kreises Belgard, sowie den Schafen des Dominiums Dolgenow, Kreises Schivelbein, geimpften Schutzpocken sind abgeheilt und ist deshalb die für diese Ortschaften angeordnete Sperre aufgehoben worden.

Cöslin, den 4. November 1866.

430) Den herrschaftlichen Schafen in Starkow und den Schafen in Rohr und Wilhelmsthal, Kreises Rummelsburg, ferner den Schafen in Krühne und den Lämmern des Rittergutes Neu-Buckow, Kreises Fürstenthum, sind die Pocken geimpft und deshalb diese Ortschaften für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden.

Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Ubedel, Kreises Fürstenthum, und unter den Lämmern der Gutsherrschaft zu Dietersdorf, Kreises Dramburg, ist erloschen, und deshalb die für letztere Ortschaften angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden. Cöslin, den 9. November 1866.

431) Unter den Schafen der herrschaftlichen Tagelöhner und der bäuerlichen Gemeinde in Carwen, Kreises Stolp, sowie unter den herrschaftlichen Schafen in Wussowke, Kreises Rummelsburg, ist die Räudekrankheit ausgebrochen und sind deshalb diese Ortschaften für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden.

Die den Schafen zu Schwedt und Althof, Kreises Fürstenthum, sowie den Lämmern und Schafen der Dominien und der bäuerlichen Wirthe in Kreitzig und Cussenow, ferner den Lämmern und Schafen des Gutsbesitzers Müller in Neustadthof, Kreises Schivelbein, geimpften Pocken sind abgeheilt und ist deshalb die für letztere Ortschaften angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden.

Cöslin, den 9. November 1866.

432) Unter den Schafen des Vorwerks Alt-Schleps bei Leppin, des Gutes Kämitz bei Groß-Jestin

und des Rittergutes Groß-Vorbeck, Kreises Fürstenthum, ferner unter den Schafen zu Semmerow, Büssow und Stolzenberg, Kreises Fürstenthum, sowie unter den Schafen der bäuerlichen Wirthe zu Herzberg und des Bauern Wilhelm Splettstößer zu Ausbau Groß-Spiegel, Kreises Dramburg, sind die Pocken ausgebrochen und deshalb diese Ortschaften für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden.

Die Pockenkrankheit unter den Schafen zu Groß-Grünow, Kreises Dramburg, ist erloschen und deshalb die für diese Ortschaft angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden.

Cöslin, den 9. November 1866.

433) Den Lämmern in der Schäferei des Gutes Sternin, Kreises Fürstenthum, sind die Schutzpocken geimpft und ist deshalb diese Ortschaft für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden.

Die den Schafen des Dominiums Falkenberg, den Lämmern und Schafen des Vorwerksbesitzers Ponath und der bäuerlichen Wirthe zu Nemmin, sowie den Lämmern und Schafen des Dominiums Wussow, Kreises Schivelbein, geimpften Pocken sind abgeheilt und ist deshalb die für diese Ortschaften angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden.

Cöslin, den 11. November 1866.

434) Unter den Schafen zu Sellnow, sowie unter den Schafen des Gutes Zessina, des Rittergutes Roßnow, des Rittergutes Rützow, des Halbbauers David Köpke zu Gust, Kreises Fürstenthum, und des Bauers Popp in Schlönwitz, Kreises Schivelbein, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen und sind deshalb die genannten Ortschaften für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden. Die Pockenkrankheit unter den Schafen des Bauers Schimmelpfennig zu Labenz, Kreises Schivelbein, sowie unter den Schafen des Rittergutes Gervin und unter den Schafen zu Datjow und Drosedow, Kreises Fürstenthum, ist erloschen und deshalb die für diese Ortschaften angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden. Cöslin, den 11. November 1866.

435) Den Schafen des Rittergutes Pobanz, Kreises Fürstenthum, und den Schafen zu Dampen. Gr.- und Kl.-Gluschen, Kreises Bütow, sowie den Lämmern zu Scharsow, Kreises Rummelsburg, und den Lämmern des Gutsbesitzers Plath zu Gr.-Sabin, Kreises Dramburg, sind die Pocken geimpft und deshalb diese Ortschaften für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden.

Cöslin, den 11. November 1866.

436) Von dem Ortschafts-Verzeichnisse des diesseitigen Regierungs-Bezirks vom Jahre 1846 sind hier noch 76 Exemplare, sowie von den in den Jahren 1845 und 1846 herausgegebenen Kreis-Karten des diesseitigen Regierungs-Bezirks 523 Exemplare vorhanden und zwar:

1) vom Kreise	Belgard	52	Exemplare
2) „ „	Bütow	117	do.
3) „ „	Dramburg	107	do.
4) „ „	Rummelsburg	103	do.
5) „ „	Schivelbein	144	do.
	in Summa	523	Exemplare.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, stellen wir Kauflustigen anheim, sich unter Angabe der gewünschten Zahl Exemplare des Ortschaftsverzeichnisses sowie der Kreis-Karten an uns in frankirten Schreiben zu wenden. Cöslin, den 9. November 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

437) Edictal-Citation.

Nachstehende Pommersche Pfandbriefe:

Kl.-Machmin, Stolper Kreises, No. 57 über 100 Thlr. mit Talon Serie V,

Wartin, Randower Kreises, No. 30 über 50 Thlr. mit Coupon, Serie V, No. 10 und Talon.

den Kirchen zu Bressin und Roslasin gehörig;

Eriwan, Stolper Kreises, No. 13 über 300 Thlr.,

Schillersdorf, Randower Kreises, No. 70 über 200 Thlr.,

Stargordt, Borken Kreises, No. 177 über 100 Thlr.,

No. 476 Anclam'er Departements über 100 Thlr., sämmtlich mit Coupons Serie VI No. 2 bis incl. 10 sammt Talons,

zum Nachlasse des in Berlin am 14. August 1862 verstorbenen Fräuleins Albertine Friedericke Do-

rothea Hedwig von Brietzke gehörig,

sind den Eigenthümern angeblich gestohlen resp. verbrannt.

Nachdem der Verlust der Vorschrift des § 248 des revidirten Pommerschen Landschafts-Reglements gemäß bekannt gemacht ist, verhängen wir nunmehr hiermit die öffentliche Vorladung aller derer, welche die vorbenannten Pfandbriefe und resp. Coupons und Talons sämmtlich oder theilweise in Händen haben, oder daran als Eigenthümer, Pfand-Inhaber oder aus welchem sonstigen Rechts-Titel es sei, sich berechtigt halten möchten, und laden dieselben vor, sich bis zum Johannis-Zins-Termine 1867 oder in demselben bei uns oder bei einer unserer Departements-Kassen zu Anclam, Stargard, Treptow a. R. oder Stolp, zu melden, und die gedachten Pfandbriefe resp. mit Coupons und Talons, vorzulegen.

Beim Ausbleiben werden sie mit allen ihren Ansprüchen auf diese Pfandbriefe resp. Coupons und Talons präkludirt und deren verlustig, die Pfandbriefe und resp. Coupons und Talons selbst aber für amortisirt und für ungültig erklärt, auch werden den Eigenthümern neue Pfandbriefe gleichen Betrages sammt Coupons und Talons ausgefertigt und ausgereicht werden.

Stettin, den 4. September 1866. Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.

438) Die Pommerschen Rentenbriefe Littr. D. No. 3230 und No. 2371 sind nach der Anzeige des Kaufmann Moses Behrendt zu Massow als angeblich letztem Inhaber, abhanden gekommen. Wir fordern denjenigen, welcher rechtmäßiger Besitzer dieser Rentenbriefe zu sein behauptet hierdurch auf, sich ohne Verzug bei der unterzeichneten Direction zu melden.

Stettin, den 7. November 1866. Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Pommern.

439) Bei der heute nach Maaßgabe der §§ 39, 41 und 49 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten einunddreißigsten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapital-Betrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgeloosten Pommerschen Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. III No. 2 bis incl. 16 nebst Talon vom 1. April 1867 ab, in unserem Kassenlokale, gr. Ritterstraße No. 5, in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der Kasse ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 pCt. Zinsen, vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeits-Tage.

Vom 1. April 1867 ab, hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen sollen bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung auf der Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Verzeichniß
der ausgeloosten Nummern Pommerscher Rentenbriefe.

Littr. A. zu 1000 Thlrn.
No. 116. 172. 519. 541. 679. 681. 1078. 1130. 1524. 1675. 1825. 2074. 2113. 2404. 2455. 2850. 2972. 3095. 3688. 3721. 4178.

Littr. B. zu 500 Thlrn.
No. 7. 122. 693. 996. 1106.

Littr. C. zu 100 Thlrn.
No. 36. 574. 575. 670. 672. 834. 1021. 1278. 1401. 1468. 1525. 1631. 1660. 2014. 2085. 2094. 3074. 3078. 3349. 3708. 4144. 4149. 5008. 5119. 5206. 5517. 5575. 5671.

Littr. D. zu 25 Thlrn.
No. 189. 735. 900. 1021. 1078. 1081. 1368 1464. 2013. 2815. 2919. 3081. 3304. 3896.

Sämmtliche Rentenbriefe Littr. E. sind verlooſt resp. gekündigt.

Stettin, den 5. Novbr. 1866. Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Pommern.

440) Zu Cörlin wird am 10. November cr. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. § 4 der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen Verein) eröffnet worden. Berlin, den 8. November 1866. Königl. Telegraphen-Direction.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

In Stelle des verstorbenen Pastors Palleske ist der Pastor Pufahl aus Brüsewitz zum Pastor in Belgast, Synode Barth, ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Superintendent Müller, bisher in Langenhagen, Synode Treptow a. R., ist zum Superintendenten der Synode Bahn und zum Pastor in Bahn ernannt und in seine neuen Aemter eingeführt worden.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

An der Taubstummen-Schule zu Stettin ist der bisherige Hülfslehrer Bernhard August Hermann Erdmann als Hauptlehrer angestellt worden.

Königl. Provinzial-Steuer-Direction.

Befördert oder versetzt sind:

Der Steueraufseher Kowaleski zu Stettin zum Steueramts-Assistenten in Stolp in Stelle des zum Hauptamt-Assistenten beförderten und nach Stargard versetzten Knuth.

Der berittene Grenzaufseher Fehrmann zu Treptow a. T. in gleicher Eigenschaft nach Cöslin in Stelle des als Zoll-Erheber nach Neuensund versetzten Haack.

Der berittene Steueraufseher Reupert zu Usedom in gleicher Eigenschaft nach Dramburg in Stelle des als Steueraufseher der Rübenzucker-Controle zu Grabow a. O. versetzten Sattler.

Der Steueraufseher Meier zu Stettin in gleicher Eigenschaft nach Alt-Damerow, in Stelle des nach Stolp versetzten Pritsch.

Der Steueraufseher Wilke zu Stolp als Steueraufseher der Rübenzucker-Controle zu Gramenz, in Stelle des pensionirten Brand.

Der Grenzaufseher Götsch zu Tribsees, als Steueraufseher nach Rummelsburg in Stelle des pensionirten Zander und

der Grenzaufseher Bahr im Hauptamts-Bezirk Demmin als Steueraufseher nach Colbergermünde in Stelle des verstorbenen Wittenhagen.

Königliche Intendantur 2. Armee-Corps.

Der Lazareth-Inspector Michael in Colberg ist nach Celle und der Lazareth-Inspector Lehmann von Glogau nach Colberg versetzt.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei F. L. Budack.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 47. Cöslin, den 22. November 1866.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 58 der Gesetz-Sammlung pro 1866 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter
No. 6449. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. November 1866, betreffend die erweiterte Wirksamkeit des Neuen landschaftlichen Kredit-Vereins für die Provinz Posen; unter
= 6450. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Neidenburger Kreises im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 1. Oktober 1866.

Die erschienene No. 59 der Gesetz-Sammlung pro 1866 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter
No. 6451. die Verordnung wegen Aufhebung der Verordnung vom 2. Juli 1866, betreffend die Einstellung des Civilprozeßverfahrens gegen Militairpersonen. Vom 9. November 1866; unter
= 6452. Das Privilegium wegen Kreirung einer II. Emission auf jeden Inhaber lautender Obligationen für die Stadt Charlottenburg, Regierungsbezirks Potsdam, zum Betrage von 30,000 Thalern. Vom 15. Oktober 1866, und unter
= 6453. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Pommersche Hypotheken-Actien-Bank" mit dem Sitze zu Cöslin errichteten Actiengesellschaft. Vom 21. Oktober 1866.

„Der preußische Staatshaushalt."

Die Regierung hat die Landesvertretung, welche ihre Arbeiten am Montag (12.) wieder begonnen hat, mit einer Vorlage sehr erfreulichen Inhalts begrüßt. Der Entwurf des Staatshaushalts für das Jahr 1867, welchen der Finanz-Minister von der Heydt im Abgeordnetenhause einbrachte, giebt die Gewißheit, daß Preußens Finanzen auch nach den gewaltigen Ereignissen dieses Jahres in der trefflichsten Ordnung sind.

Ueber die allgemeine Lage des Staatshaushalts konnte der Finanz-Minister dem Hause folgende Mittheilungen machen:

„Bis Ende des Jahres 1865 sind alle Rechnungen abgeschlossen und es besteht aus dieser Zeit her für die Staatskasse keine Verpflichtung, für welche nicht die Deckung vorhanden wäre.

Die Einnahmen und Ausgaben des laufenden Jahres sind selbstredend noch nicht vollständig zu übersehen. Im Allgemeinen ist anzunehmen, daß die Einnahmen ausreichen, alle ordentlichen Ausgaben zu decken — es sind alle Verpflichtungen des Staats, soweit es überhaupt thunlich war, erfüllt worden; und so sind namentlich auch die Staatsschulden nach den bestehenden Bestimmungen um 5,300,000 Thaler vermindert worden. Eine Uebersicht der Kriegskosten vorzulegen, bin ich noch nicht in der Lage; indeß darf ich schon jetzt erklären, daß es nicht nothwendig gewesen ist, bis jetzt von dem Kredit Gebrauch zu machen, der durch das Gesetz vom 28. September auf Höhe von 60,000,000 Thlr. bewilligt war. Es haben die vorhandenen Mittel ausgereicht, um die Kriegskosten zu zahlen. In dem Etat von 1867 ist ebenfalls keine Ausgabe für Anleihen vorgesehen; es sind keine neuen, keine erhöhten Steuern vorgeschlagen, dagegen ist der Ausfall der Schiffahrts-Abgaben auf dem Rhein, der Wegfall des Gerichtskostenzuschlages von 6 Sgr. und endlich eine Ermäßigung des Briefporto vom 1. Juli ab in Aussicht genommen.

Die Einnahmen sind auf 168,804,000 Thaler veranschlagt, darunter ein Zuschuß aus den

Kriegscontributionen von 4,600,000 Thlrn. zur Verstärkung der Marine. Nach Abzug dieses Zuschusses würde also die voraussichtliche Einnahme sich belaufen auf 164,204,000 Thlr. Sie übersteigt den Voranschlag für 1866 um 7,210,000 Thlr. Wird davon der Mehrbedarf von Betriebskosten der verschiedenen Einnahmenzweige mit 3,495,000 Thlr. abgezogen, so ergiebt sich schließlich eine Netto-Mehreinnahme von 3,715,000 Thlr. Hierzu kommt ein Ueberschuß von 3,230,000 Thlr., welcher von den für 1866 bewilligten Einnahmen durch Verminderung der Ausgaben verblieben ist. Außerdem sind einige Ausgaben-Ersparnisse bei verschiedenen Verwaltungen eingetreten, so daß überhaupt 7,079,000 Thlr. disponibel geblieben sind.

Von diesen Deckungsmitteln nun für neue Ausgaben und Ausgabe-Erhöhungen sind 2,400,000 Thlr. zur Aufbesserung der Besoldungen für Beamte, und zwar fast ganz für Unterbeamte und Lehrer bestimmt. (Bravo.) Von dem Ueberrest ist der größte Theil bestimmt zu Verbesserungen in den einzelnen Verwaltungen, zu Bauten, Meliorationen und anderen Landesverbesserungen.

Im Einzelnen sind mehr angesetzt: 12,000 Thlr. zu Ehrensold für die Inhaber des Eisernen Kreuzes, welche denselben bisher noch nicht haben erhalten können. Es sind noch einige hundert Anwärter vorhanden, und es wird vorgeschlagen, ihnen allen diesen Ehrensold zuzutheilen. Sodann: 1,030,200 Thlr. zu Besoldungs-Verbesserungen für Beamte, wovon 980,000 Thlr. den Unterbeamten zugewendet werden.

Für das Ministerium der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten 287,000 Thlr. für Universitäten, 20,000 Thlr. für Gymnasien und Realschulen, 201,735 Thlr. für Elementarschulen zur Verbesserung des Einkommens der Lehrer.

Wenn die Königliche Regierung dafür Sorge trägt, daß das Einkommen der Lehrer verbessert werde, und die Verpflichteten anhält, dazu beizutragen, so hat es auf der anderen Seite zweckmäßig erscheinen müssen, der Unterrichts-Verwaltung eine erhebliche Summe zur Verfügung zu stellen, um da, wo die Kräfte der Verpflichteten nicht ausreichen, von Seiten der Staatskasse zu Hülfe zu kommen. Zur Erhöhung des Soldes der Mannschaften um 6 Pf. pro Mann und Tag sind etwa 1 Million Thaler bestimmt.

Für die Marine sind zur Herstellung und Befestigung des Marine-Etablissements an der Kieler Bucht 500,000 Thlr. und zur Beschaffung von drei Panzerfregatten und zur Armirung derselben 4,120,000 Thlr. in Ansatz gebracht.

Der Finanz-Minister schloß mit folgenden Worten: „Aus dieser Darstellung werden Sie entnehmen, daß unsere Finanzlage eine günstige und vollständig geordnete ist, und daß manche Wünsche und Anträge, welche in diesem Hause kundgegeben sind, soweit thunlich, Berücksichtigung gefunden haben. Ich beehre mich nun, den Etat und den Vorbericht zu übergeben, und stelle anheim, in welcher Weise es thunlich sein möchte, die Berathung des Etats so zu beschleunigen, daß es möglich würde, noch vor Ablauf des Jahres den Etat zu erledigen.“

Der Präsident des Hauses hob auch seinerseits das hohe Interesse hervor, daß der Etat bis zum 1. Januar Gesetz werden könne.

Um dies zu ermöglichen, wurde vorgeschlagen, den Staatshaushalt nicht wie gewöhnlich erst in einer Kommission vorberathen zu lassen, sondern die Berathung bald in der Versammlung selbst vorzunehmen.

Hierüber erhob sich eine lebhafte Erörterung: alle Redner stimmten überein in Betreff der Nothwendigkeit, den Entwurf so rasch wie möglich zu berathen; nur war man darüber verschiedener Ansicht, auf welchem Wege dies am Sichersten zu erreichen sei. Schließlich entschied man sich dafür, die Berathung alsbald im Hause selbst vorzunehmen.

Der erfreuliche Inhalt des Staatshaushalts hat im Hause und in der öffentlichen Meinung

Fünfter Titel.
Bilanz, Gewinn-Vertheilung, Amortisation und Reserve-Fonds.

§ 43. Die Bilanz wird alljährlich auf den 31. December gezogen, innerhalb der nächsten drei Monate von der Haupt-Direction aufgestellt und zweien Deputirten des Curatoriums, welchen der Präsident aus der Zahl entweder der übrigen Mitglieder des Curatoriums oder der sonstigen Actionaire einen Vorsitzenden zuordnet, zur Prüfung vorgelegt. Nach erfolgter Prüfung wird die Bilanz vom Curatorium festgesetzt, und von letzterem, wenn keine Anstände vorhanden sind, der Haupt-Direction die Decharge ertheilt. Diejenigen Mitglieder des Curatoriums, welche zugleich zu den Mitgliedern der Haupt-Direction oder zu deren Stellvertretern gehören, dürfen weder an der Prüfung und Festsetzung der Bilanz noch an der Wahl der mit diesen Geschäften zu beauftragenden Deputirten Theil nehmen.

§ 44. Der Reingewinn wird durch den Ueberschuß der Aktiva über die Passiva gebildet.

Werthpapiere dürfen niemals mit einem höheren, als dem Erwerbungscourse und wenn der Börsencours am Tage der Bilanz-Aufnahme niedriger, als der Erwerbungscours ist, nur zu dem Börsen-Course in der Bilanz angesetzt werden.

§ 45. Von dem aus der Bilanz sich ergebenden Reingewinn werden zunächst 10 Prozent zur Bildung eines Reserve-Fonds abgesetzt.

Der danach verbleibende Ueberrest wird auf die Actionaire in der Art vertheilt, daß bis auf Höhe von 4 Prozent des baar eingezahlten Grund-Kapitals zunächst die Verwendung erfolgt.

Sodann erhalten von dem Rest nach dem Maßstabe vom Hundert:

a) 85 Prozent die Actionaire,
b) 8 Prozent die Mitglieder des Curatoriums,
c) 7 Prozent die Mitglieder der Direction.

Die General-Versammlung ist berechtigt, die vorstehenden unter b. und c. festgesetzten Tantiemen abzuändern.

Die Dividende der Actionaire besteht demnach aus der Eingangs erwähnten vierprozentigen Rente und dem unter a. vermerkten Antheile an dem Reingewinn. Bis zum vollen Betriebe des Unternehmens, längstens aber bis zum 31. Dezember 1868, kann die Dividende der Actionaire, wenn dieselbe nach obiger Berechnung den Betrag von 4 Prozent des baar eingezahlten Grund-Kapitals nicht erreicht, auf Beschluß der General-Versammlung bis zu diesem Betrage aus dem Grund-Kapitale ergänzt werden.

Die Dividende wird nach Feststellung der Bilanz alljährlich am 1. Juli gezahlt.

Die Zahlung der Dividende erfolgt an den Präsentanten des Dividenden-Scheines gegen Ablieferung desselben durch die Hauptkasse in Cöslin und an anderen speciell bekannt zu machenden Orten.

Die Dividenden verjähren in vier Jahren, vom Fälligkeits-Termine an gerechnet, zu Gunsten der Gesellschaft.

§ 46. Die Bilanz wird mit dem Geschäfts-Berichte der Haupt-Direction gedruckt und an die Actionaire vertheilt.

Außerdem erfolgt die Veröffentlichung der Bilanz durch die im § 4 bezeichneten Gesellschaftsblätter.

§ 47. Der Amortisations-Fonds ist zur Tilgung der unkündbaren Darlehne bestimmt. Er wird gebildet, durch die für die Amortisation derselben bestimmten Einzahlungen, die für den bereits amortisirten Theil des Kapitals gezahlten Zinsen, sowie die Abschlagszahlungen (§ 16) und kommt den Schuldnern der unkündbaren Darlehne, nach Maßgabe der Höhe ihrer Amortisations-Quoten, Abzahlungen 2c. zu Gute.

§ 48. Der Reserve-Fonds ist zur Deckung außerordentlicher Verluste der Gesellschaft bestimmt. Die Art der Anlegung desselben ist dem Ermessen des Curatoriums anheimgestellt. Der Reserve-Fonds wird mit dem übrigen Gesellschafts-Vermögen als ein Theil desselben verwaltet. Der daraus erwachsende Gewinn fließt den sonstigen Einnahmen der Pommerschen Hypotheken-Actien-Bank zu.

Sobald der Reserve-Fonds den zwanzigsten Theil des gezahlten Actien-Capitals erreicht hat, und so lange sich dieser Betrag nicht vermindert, hört die Absetzung der zu seiner Bildung nach § 45 bestimmten 10 pCt. auf.

Sechster Titel.
Auflösung und Liquidation.

§ 49. Die Auflösung der Pommerschen Hypotheken-Actien-Bank findet in den im Handelsgesetzbuch bezeichneten Fällen statt.

In einer General-Versammlung, welche über die Auflösung der Gesellschaft Beschluß fassen soll,

müssen wenigstens $^3/_4$ sämmtlicher Actien vertreten sein, und es wird in diesem Falle jeder Actie eine Stimme gewährt.

Ist die erste zur Fassung des Auflösungsbeschlusses berufene General-Versammlung wegen Unvollzähligkeit der vertretenen Stimmen nicht beschlußfähig, so wird eine zweite General-Versammlung berufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlußfähig ist. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten General-Versammlung ausdrücklich hinzuweisen.

In jedem Falle kann der Auflösungsbeschluß nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in der betreffenden General-Versammlung vertretenen Stimmen gültig gefaßt werden.

Nach Auflösung der Pommerschen Hypotheken-Actien-Bank dürfen neue hypothekarische Darlehne nicht mehr gewährt, auch Hypothekenbriefe nicht mehr ausgegeben werden. Es erfolgt vielmehr die Liquidation durch die Haupt-Direction, unter Aufsicht des Curatoriums.

Nach beendetem Liquidations-Geschäft, geschieht die Legung der Schlußrechnung, die Ertheilung der Decharge an die Haupt-Direction und die Vertheilung des nach Deckung der Schulden verbleibenden Ueberschusses an die Actionaire gegen Rückgabe der Actien- und Dividendenscheine.

Beträge, die binnen sechs Monaten, vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, nicht abgehoben werden, sind auf Kosten der betreffenden Empfänger gerichtlich zu deponiren.

Die Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über den im § 3 festgesetzten Zeitpunkt hinaus kann von der General-Versammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von mindestens $^2/_3$ der vertretenen Stimmen gültig beschlossen werden.

§ 50. Die Staats-Regierung ist befugt, zur Wahrnehmung ihres Aufsichtsrechts über die Gesellschaft für beständig oder für einzelne Fälle einen Commissar zu ernennen.

Derselbe hat das Recht, die Gesellschafts-Organe, einschließlich der General-Versammlungen, gültig zu berufen, ihren Berathungen beizuwohnen, und jederzeit von den Kassenbüchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht zu nehmen.

Insbesondere hat der Staats-Commissarius das Recht zur Controlle darüber:

1) daß nicht mehr als der zehnfache Betrag des gezeichneten Grund-Capitals in Hypotheken-Briefen der Pommerschen Hypotheken-Actien-Bank, darunter nicht mehr kündbare, als im § 21 vorgeschrieben ist, emittirt wird;
2) daß der Betrag der von der Pommerschen Hypotheken-Actien-Bank ausgegebenen Hypotheken-Briefe die Summe der von derselben erworbenen Hypothekenforderungen nicht übersteige.

Der Staats-Commissarius erhält Abschrift der über die Verhandlungen der General-Versammlung aufgenommenen Protocolle.

Transitorische Bestimmungen.

§ 51. Bis zur Constituirung des Curatoriums werden die Gesellschafts-Interessen durch das provisorische Curatorium der Pommerschen Hypotheken-Actien-Bank wahrgenommen, zu welchem gehören:

1) Freiherr von Senden auf Natzlaff, Regierungs-Präsident a. D. und Mitglied des Herrenhauses;
2) von Arnim, Oberst-Lieutenant a. D. in Cöslin;
3) von Blankenburg, Rittergutsbesitzer auf Strippow;
4) Cleve, Rittergutsbesitzer auf Lekow;
5) von Herzberg, Rittergutsbesitzer auf Bahrenbusch;
6) Holtz, Rittergutsbesitzer auf Alt-Marrin;
7) von Massow, Oberstlieutenant a. D. in Cöslin;
8) von Mellenthin, Rittergutsbesitzer auf Schloß Falkenburg;
9) von der Osten-Jannewitz, Mitglied des Herrenhauses;
10) von Puttkammer, Rittergutsbesitzer auf Barnow;
11) von Schröder, Kreisdeputirter und Rittergutsbesitzer auf Lübchow;
12) Carl Vogel, Rentier und Stadtältester in Cöslin;
13) von Zitzewitz, Rittergutsbesitzer auf Bornzin;
14) Graf von Blumenthal auf Suckow, Rittergutsbesitzer auf Jannewitz;
15) von Rhade, Rittergutsbesitzer auf Funkenhagen;

Dasselbe hat die Rechte, welche im obigen Statute dem Curatorium zugetheilt sind und bis zur Einsetzung der Haupt-Direction auch die Befugnisse der letzteren.

Es wählt den Präsidenten des Curatoriums.

Die Ergänzung des provisorischen Curatoriums auf 14 Mitglieder und den Präsidenten muß jedenfalls vor der ersten ordentlichen General-Versammlung geschehen.

Die Ergänzungswahlen werden zu notariellem oder gerichtlichem Protokoll vollzogen. Das provisorische Curatorium ist zur Einsetzung der Haupt-Direction befugt.

Es hat die landesherrliche Genehmigung des Statuts nachzusuchen und fernere Actien-Zeichnungen anzunehmen. Ihm wird mit der Befugniß der Substitution Vollmacht ertheilt, Zusätze und Abänderungen des Statuts zu beantragen, in solche, soweit sie von der Königl. Staats-Regierung verlangt werden, einzuwilligen, und die deshalb erforderlichen Urkunden dergestalt zu vollziehen, daß jede Urkunde, wenn sie auch nur von drei Mitgliedern des provisorischen Curatoriums vollzogen wird, für sämmtliche Actionaire bindend ist.

§ 52. Nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung des Statuts bilden die Mitglieder des provisorischen Curatoriums das erste Curatorium der Pommerschen Hypotheken-Actien-Bank.

Von der ersten General-Versammlung ab beginnt das statutenmäßige Ausscheiden der Mitglieder (§ 33).

Cöslin, den 24. Januar 1865.

Schema A.

Pommersche Hypotheken-Actien-Bank.

Actie No. .... über Zweihundert Thaler.

Herr ....

oder sein Rechts-Nachfolger nimmt in Gemäßheit des Statutes verhältnißmäßig Theil an dem Eigenthum, dem Gewinn und Verluste der Gesellschaft.

Cöslin, den .... ten 18

Der Präsident des Curatoriums. (Facsimile der Unterschrift.)

Die Haupt-Direction. (Unterschrift zweier Mitglieder der Haupt-Direction.)

Eingetragen in das Actien-Buch Fol. .... No.

Der Control-Beamte. (Unterschrift.)

Schema B. zum Dividenden-Schein.

Vorderseite.

Pommersche Hypotheken-Actien-Bank.

Dividenden-Schein No. ......

zu der Actie No. ......

zahlbar den .... ten ...... 18 .. bei der Haupt-Kasse in Cöslin und an den anderweitigen speziell bekannt gemachten Orten

Cöslin, den .... ten ...... 18 ...

Die Haupt-Direction.

(Facsimile der Unterschrift zweier Mitglieder.)

Eingetragen im Register sub Fol

Der Control-Beamte. (Unterschrift.)

Rückseite.

Dieser Schein ist nach dem ...... ungültig und die Dividende alsdann der Gesellschaft verfallen. Eine Mortification verlorener Dividendenscheine findet nicht statt.

Schema C.

Pommersche Hypotheken-Actien-Bank.

Talon zum Dividenden-Bogen der Actie No.

Dem Inhaber dieses Talons werden gegen dessen Rückgabe nach 5 Jahren und vorgängiger Bekanntmachung Dividenden-Scheine auf fernere 5 Bilanz-Jahre nebst einem neuen Talon ausgehändigt.

Im Falle des Talon-Verlustes greifen die Bestimmungen des § 10 des Statuts Platz.

(NB. Abdruck umseitig.)

Cöslin, den .... ten 18

Die Haupt-Direction.

(Unterschrift von zwei Mitgliedern.)

Eingetragen im Register sub Fol.

Der Control-Beamte. (Unterschrift.)

Rückseite.

Verlorene Talons können nicht amortisirt werden.

Die Aureichung der neuen Serie von Dividenden-Scheinen erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon nicht eingereicht werden kann, an den Präsentanten der betreffenden Actie.

Ist aber vorher der Verlust des Talons der Haupt-Direction angezeigt und der Aushändigung der neuen Serie der Dividendenscheine widersprochen worden, so werden dieselben zurückgehalten, bis die streitigen Ansprüche auf die neue Serie gütlich oder im Wege des Prozesses erledigt sind.

Schema D.

Unkündbarer Hypothekenbrief der Pommerschen Hypotheken-Actien-Bank

Littr. .... No.

Die Pommersche Hypotheken-Actien-Bank verschuldet unter der im § 23 des Statuts verzeichneten Sicherheit dem Inhaber dieses Hypothekenbriefes ...... im 30 Thaler-Fuße verzinslich zu ..... Prozent.

Dieser Hypothekenbrief ist von Seiten des Inhabers unkündbar, von Seiten der Pommerschen Hypotheken-Actien-Bank nach vorgängiger Auslosung und öffentlichem Aufgebote einlöslich.

Cöslin, den .... ten ...... 18 ....

Der Präsident des Curatoriums. (Facsimile der Unterschr.)

Die Haupt-Direction. (Unterschrift zweier Mitglieder der Haupt-Direction.)

Eingetragen im Register sub Fol.

Der Control-Beamte.
(Unterschrift.)

§ 23. Die Sicherheit der Hypothekenbriefe und deren Zinsen wird gebildet:

a) durch die in dem Tresor der Pommerschen Hypotheken-Actien-Bank deponirten Hypotheken-Forderungen von mindestens dem gleichen Betrage,
b) durch das Grund-Kapital der Pommerschen Hypotheken-Actien-Bank,
c) überhaupt durch das gesammte Vermögen der Pommerschen Hypotheken-Actien-Bank, welches für die Verzinsung und Einlösung der Hypothekenbriefe unbedingt verhaftet ist.

Schema E.

Kündbarer Hypothekenbrief
der Pommerschen Hypotheken-Actien-Bank.
Littr. No.

Die Pommersche Hypotheken-Actien-Bank verschuldet unter der im § 23 des Statuts verzeichneten Sicherheit dem Inhaber dieses Hypothekenbriefes Thaler im 30 Thalerfuße zu Prozent verzinslich.

Dieser Hypothekenbrief ist sowohl von Seiten des Inhabers, als auch von Seiten der Pommerschen Hypotheken-Actien-Bank mit sechsmonatlicher Kündigungsfrist, jedoch immer nur zum 2. Januar oder zum 2. Juli kündbar. Das Kündigungsrecht des Inhabers darf nicht vor dem ausgeübt werden.

Bei der Kündigung des Hypothekenbriefes Seitens des Inhabers muß der Hypothekenbrief präsentirt und demnächst Seitens der Gesellschaft die Kündigung auf demselben vermerkt werden.

Von Seiten der Pommerschen Hypotheken-Actien-Bank erfolgt die Kündigung durch die Gesellschaftsblätter. Mit dem Zahlungs-Termin hört die Verzinsung auf.

Cöslin, den ten 18

Der Präsident des Curatoriums.
(Facsimile d. Unterschrift.)

Die Haupt-Direction.
(Unterschrift zweier Mitglieder der Haupt-Direction.)

Schema F.

Dieser Coupon ist am ... ungültig und die darauf zu empfangenden Zinsen alsdann der Gesellschaft verfallen. Eine Mortification verlorener Zinscoupons findet nicht statt.

Pommersche Hypotheken-Actien-Bank.
Zins-Coupon No.
zum unkündbaren Hypothekenbriefe
Littr. No.
Thlr. Sgr. Pf.
halbjährige prozentige Zinsen von Thalern, zahlbar am bei der Hauptkasse in Cöslin und an den anderweitigen speziell bekannt gemachten Orten.

Cöslin, den ..ten 18..

Die Haupt-Direction.
(Facsimile der Unterschrift zweier Mitglieder.)

Eingetragen im Register sub Fol.

Der Control-Beamte.
(Unterschrift.)

Schema G.

Vorderseite.

Pommersche Hypotheken-Actien-Bank.
Talon zum Couponbogen des unkündbaren Hypothekenbriefes.
Littr. No.
über Thaler, verzinslich zu Prozent.

Dem Inhaber dieses Talons werden gegen dessen Rückgabe nach fünf Jahren und vorgängiger Bekanntmachung Zins-Coupons auf fernere fünf Jahre, nebst einem neuen Talon eingehändigt. Im Falle des Talon-Verlustes greifen die Bestimmungen des § 10 des Statuts Platz.

(NB. Abdruck umseitig.)

Cöslin, den ..ten 18..

Die Haupt-Direction.
(Unterschrift zweier Mitglieder.)

Eingetragen im Register sub Fol.

Der Control-Beamte.
(Unterschrift.)

(Rückseite wie bei Schema C.)

Schema H.

Pommersche Hypotheken-Actien-Bank.
Zins-Coupon No.
zum kündbaren Hypothekenbriefe
Littr. No.

(Der Inhalt ganz wie bei dem Zins-Coupon der unkündbaren Hypothekenbriefe — vide Schema F.)

Schema I.

Talon zum Couponbogen des kündbaren Hypotheken-Briefes.

(Inhalt ganz wie bei Schema G.)

Auf Ihren Bericht vom 15. September d. Js. genehmige Ich hierdurch die Errichtung einer Actiengesellschaft unter der Firma: „Pommersche Hypotheken-Actien-Bank" mit dem Sitze zu Cöslin, sowie deren in der zurückerfolgenden notariellen Urkunde vom 21. April d. Js. verlautbartes Statut, und zwar

den günstigsten Eindruck gemacht.

Es möchte wohl ohne Beispiel in der Geschichte sein, daß ein Staat beim Ausgange eines gewaltigen Krieges eine so fest und sicher begründete Ordnung in den Finanzen und die Möglichkeit besitzt, so erhebliche Mittel zur Befriedigung lang gehegter Wünsche auf allen Gebieten der Verwaltung aufzuwenden.

„Die Verbesserung der Lehrerstellen."

Seit vielen Jahren ist das Bestreben der Regierung auf die Verbesserung der Lage der Lehrer gerichtet. Bisher ist Seitens der Schulverwaltung dem dringendsten Bedürfniß, insoweit es ohne neue gesetzliche Bestimmungen geschehen konnte, durch Heranziehung der Verflichteten und nöthigen Falls durch mäßige Zuschüsse aus Staatsfonds abgeholfen worden. Durchgreifende Hülfe aber kann nur durch ein neues Schulgesetz geschafft werden. Da der Erlaß eines allgemeinen Schulgesetzes sich unter den Verhältnissen der letzten Jahre nicht in nahe Aussicht nehmen ließ, so hatte die Regierung wiederholt die Absicht zu erkennen gegeben, vorläufig ein Gesetz über die äußeren Schulverhältnisse, besonders über die Lehrerbesoldungen vorzulegen. Diese Absicht kann in diesem Augenblicke aber deshalb nicht zur Verwirklichung gelangen, weil in dieser Frage ebenso wie in allen anderen wichtigen Theilen der Gesetzgebung jetzt auch die Verhältnisse und Bedürfnisse der neuen Landestheile erwogen und bei der weiteren Gesetzgebung berücksichtigt werden müssen. Indem daher die Regierung auf die sofortige Vorlage eines neuen Schulgesetzes verzichten muß, erschien es ihr um so mehr geboten, während dieses nothgedrungenen Verzugs eine einstweilige Abhülfe der dringendsten Bedürfnisse des Lehrerstandes aus Staatsmitteln eintreten zu lassen. Deshalb ist im diesmaligen Staatshaushalt eine beträchtliche Summe zu Gehaltszuschüssen für Lehrer ausgesetzt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

441) Das mittelst Bekanntmachung vom 24. Februar 1866 ausgesprochene Verbot des Debits der in Wien erscheinenden Zeitung

„Die Neue freie Presse"

wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 13. November 1866. Der Minister des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

442) Bekanntmachung

wegen Ausreichung neuer Zinscoupons Serie XV zu den Preußischen Staatsschuldscheinen.

Die neuen Coupons Serie XV No. 1 bis 8 über die Zinsen für die 4 Jahre 1867 bis 1870 nebst Talons werden vom 15. October d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Haupt-Kassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 12. Juli 1861 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staats-Papiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Haupt-Kasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich [illegible]gegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. [illegible] zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den [illegible] Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeldlich zu hab[illegible]

[illegible]aatsschuldscheine selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur Des Einreichens [illegible] erwähnten Talons abhänden gekommen sind; in diesem Falle sind die Staatsschuldscheine dann [illegible]ie Kontrolle der Staatspapiere oder an die betreffende Regierungs-Haupt-Kasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Staatsschuldscheine an die Regierungs-Haupt-Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August 1867 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons von Staatsschuldscheinen (beziehungsweise Staatsschuldscheine) zum Empfange neuer Coupons: Werth . . . . rtl."

Mit dem 1. August 1867 hört die Portofreiheit sowohl für die Einsendung der Talons, wie für die Uebersendung der neuen Coupons auf.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 24. September 1866. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
(gez.) Gamet. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Staatsschuldscheine aufzustellenden und an unsere Haupt-Kasse einzureichenden Verzeichnissen außer bei unserer Haupt-Kasse auch bei sämmtlichen Kreissteuerkassen des Departements, bei den Steuerkassen zu Colberg, Bublitz, Tempelburg, bei dem Königlichen Domainen-Rent-Amt in Rügenwalde und bei den Stadthauptkassen in Bärwalde, Cörlin, Callies, Falkenburg, Leba, Zanow, Pollnow, Polzin, Ratzebuhr und bei der Hafenbaukasse in Stolpmünde unentgeldlich verabreicht werden.

Cöslin, den 2. October 1866. Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

443) Unter den Schafen zu Mangwitz, Kreises Bütow, und den Schafen der bäuerlichen Gemeinde zu Schurow, Kreises Stolp, herrscht die Räudekrankheit; ferner ist unter den Schafen des zu Siedkow gehörigen Vorwerkes Grünhof, Kreises Belgard, die Pocken-Krankheit ausgebrochen und den Lämmern der Dominien Granzin, Groß Dewsberg und Hohenwardin, Kreises Belgard, sowie den Lämmern des Schulzen Rahünz in Pribslaff, Kreises Schivelbein, sind die Schutzpocken geimpft worden. Die genannten Ortschaften sind deshalb für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden.

Die Pockenkrankheit unter den Schafen des Halbbauer Sädler zu Nehmer, Kreises Fürstenthum, ist erloschen und deshalb die für diese Ortschaft angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden.

Cöslin, den 16. November 1866.

Vermischte Nachrichten.

Patentverleihung: Dem Gruben- und Hüttenverwalter Wilhelm Konermann und dem Herrn Anton Stute zu Julianenhütte im Regierungsbezirk Arnsberg, ist unter dem 13. November 1866 ein Patent
auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Hauen von Feilen
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

Dem Hohofen-Ingenieur P. Keil zu Kattowitz ist unter dem 16. November 1866 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Erhitzung des Gebläsewindes durch Schlacke
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

Hierbei eine Beilage betreffend die in Cöslin zu gründende Pommersche Hypotheken-Actien-Bank.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Budack.

Beilage
zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 47. Cöslin, den 22. November 1866.

Bekanntmachung.

Auf Grund des Artikel 12 § 3 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch vom 24. Juni 1861 — Ges.-Samml. S. 449 und § 2 des Gesetzes vom 15. Februar 1864 — Ges.-Samml. S. 57 — über die Aktiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht, bringen wir nachstehend

1) das Statut der Pommerschen Hypotheken-Aktien-Bank zu Cöslin vom 21. April 1866,
2) den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Oktober 1866, wegen Genehmigung jenes Statuts,
3) das Allerhöchste Privilegium vom 1. Oktober 1866 wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenbriefe

zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 14. November 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Statut
der Pommerschen Hypotheken-Actien-Bank zu Cöslin.

Erster Titel.
Firma, Zweck, Gerichtsstand, Dauer und Bekanntmachungen.

§ 1. Unter der Firma:

„Pommersche Hypotheken-Actien-Bank"

wird in Cöslin eine Actien-Gesellschaft gegründet.

Zweck der Gesellschaft

ist die Beförderung des Real-Credits durch Gewährung unkündbarer und kündbarer hypothekarischer Darlehne und der Betrieb der im § 26 näher bezeichneten Handelsgeschäfte.

Die zur Gewährung der hypothekarischen Darlehne erforderlichen Mittel sollen durch Emission von Hypothekenbriefen beschafft werden.

§ 2. Die „Pommersche Hypotheken-Actien-Bank" hat ihren Sitz in Cöslin.

§ 3. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 100 Jahre, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung ab gerechnet, festgesetzt.

Ueber eine Verlängerung der Gesellschaftsdauer wird von der General-Versammlung in der im § 49 (Schluß-Satz) bezeichneten Weise Beschluß gefaßt.

§ 4. Alle für die Actionaire bestimmten öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschafts-Organe gelten als gehörig geschehen, wenn sie durch

1) den Preußischen Staats-Anzeiger,
2) die neue Preußische Zeitung,
3) die Vossische Zeitung,
4) die Berliner Börsen-Zeitung,
5) die Bank- und Handels-Zeitung,
6) die Ostsee-Zeitung

erlassen sind. Geht eins dieser Blätter ein, so wählt die Haupt-Direction sofort an dessen Stelle ein anderes öffentliches Blatt. Auch außer dem Falle des Eingehens ist die Haupt-Direction einen Wechsel der Gesellschaftsblätter eintreten zu lassen, befugt. Jede Veränderung in den Gesellschaftsblättern ist in den bisherigen Gesellschaftsblättern, soweit dieselben nicht eingegangen sind, bekannt zu machen.

Zweiter Titel.
Grund-Kapital und Actionaire.

§ 5. Das Grund-Capital der Gesellschaft wird vorläufig auf

Achtmalhunderttausend Thaler

festgesetzt. Dasselbe kann auf Beschluß des Curatoriums mit ministerieller Genehmigung bis auf Fünf

Millionen Thaler, und auf Beschluß der General-Versammlung mit gleicher Genehmigung bis auf Zehn Millionen Thaler erhöht werden. — Eine weitere Erhöhung des Grund-Capitals kann nur auf Beschluß der General-Versammlung mit landesherrlicher Genehmigung stattfinden.

§ 6. Der Betrag einer jeden Actie wird auf Zweihundert Thaler festgesetzt.

Die Actien lauten auf den Namen und werden nach dem beiliegenden Schema A. mit dem Facsimile des Präsidenten des Curatoriums und unter der Unterschrift zweier Mitglieder der Haupt-Direction ausgefertigt und mit Dividenden-Scheinen auf fünf Jahre nach Schema B. und mit einem Talon nach Schema C. versehen.

Die Actien können nur mit Genehmigung der Haupt-Direction übertragen werden. Die Uebertragung geschieht durch Indossament.

Das Actien-Buch wird durch die Haupt-Direction geführt.

§ 7. Von dem Grund-Kapitale sind 10 Procent sofort nach der landesherrlichen Genehmigung des Statuts und fernere mindestens 30 Procent innerhalb des ersten Jahres nach diesem Zeitpunkte einzuzahlen. Die weiteren Einzahlungen betragen jedesmal 20 Procent; die Zahlungs-Termine werden durch das Curatorium festgestellt.

Die Aufforderungen müssen wenigstens sechs Wochen vor dem Zahlungs-Termine durch die Haupt-Direction erfolgen.

Ueber die geleisteten Raten-Zahlungen werden den Actien-Zeichnern Interims-Scheine ertheilt. Sie können durch Indossament mit Genehmigung der Haupt-Direction übertragen werden.

Durch diese Genehmigung wird jedoch der ursprüngliche Actionair nur dann von der Verbindlichkeit zur Zahlung des Rückstandes befreit, wenn er von der Haupt-Direction ausdrücklich unter Annahme des neuen Erwerbers an seine Stelle von seiner Verbindlichkeit entbunden ist.

Die Aushändigung der Actien-Documente an die Zeichner erfolgt erst nach Berichtigung der letzten Raten-Zahlung.

Dem provisorischen Curatorium und später der Haupt-Direction der Pommerschen Hypotheken-Actien-Bank bleibt das Recht der Zurückweisung und Reduction der Zeichnungen vorbehalten.

§ 8. Wer innerhalb der festgesetzten Frist eine gemäß § 7 ausgeschriebene Rate nicht einzahlt, verfällt in eine Conventionalstrafe von einem Fünftel des Betrages derselben, und wird zur Nachzahlung der fälligen Rate nebst Conventionalstrafe durch eine zweite öffentliche Bekanntmachung oder durch ein mittelst der Post an ihn abzusendendes rekommandirtes Schreiben mit vierwöchentlicher Frist aufgefordert.

Leistet er dieser zweiten Aufforderung nicht Folge, so wird dieselbe nochmals mit vierwöchentlicher Frist durch öffentliche Bekanntmachung oder durch ein mit der Post abzusendendes rekommandirtes Schreiben wiederholt.

Bleibt auch diese dritte Aufforderung erfolglos, so ist die Haupt-Direction berechtigt, nach ihrer Wahl entweder den säumigen Zeichner im Wege Rechtens zur Zahlung der betreffenden Rate nebst Conventionalstrafe und 6 Prozent Verzugszinsen vom Tage des Ablaufs der dritten Zahlungsfrist an in Anspruch zu nehmen, oder aber seine Zeichnung mittelst öffentlicher Bekanntmachung für erloschen, die auf dieselbe etwa bereits geleisteten Einzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft für verfallen und die über die Annahme der Zeichnung etwa ertheilten Bescheinigungen, sowie die Interimsscheine über die auf dieselben geleisteten Raten-Zahlungen für nichtig zu erklären.

An Stelle der für erloschen erklärten Zeichnungen werden zur Ergänzung des Grund-Kapitals der Gesellschaft neue Zeichnungen angenommen, auf welche nach dem Ermessen des Kuratoriums auch die auf die erloschenen Zeichnungen gezahlten Raten angerechnet werden können.

§ 9. Dividenden, welche binnen (4) vier Jahren nach dem Fälligkeitstage nicht abgehoben werden, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft. Ist aber ein Dividendenschein verloren gegangen, und der Verlust der Haupt-Direction innerhalb obiger Frist angezeigt, so wird der Betrag des Dividenden-Scheins noch innerhalb einer ferneren, vom Ablaufe der vier Jahre zu berechnenden, präklusivischen Frist von einem Jahr nachgezahlt, insofern nicht etwa der Dividendenschein inzwischen von einem Dritten eingereicht und realisirt ist. Die Gesellschaft wird durch Annahme der Anzeige von dem Verluste eines Dividendenscheines nicht verpflichtet, die Legitimation eines etwanigen Präsentanten desselben zu prüfen, oder die Realisation des Scheines zu versagen. Dem Verlierer und dem Inhaber des Scheines bleibt vielmehr die Ausführung ihrer Ansprüche auf den Betrag desselben gegen einander lediglich überlassen.

Eine Amortisation verloren gegangener Dividendenscheine findet nicht statt.

§ 10. Auch verlorene Talons können nicht amortisirt werden. Die Ausreichung der neuen Serie

an Dividendenscheinen erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon nicht eingereicht werden kann, an den Präsentanten der betreffenden Actie.

Ist aber vorher der Verlust des Talons der Haupt-Direction angezeigt, und der Aushändigung der neuen Serie der Dividendenscheine widersprochen worden, so werden dieselben zurückgehalten, bis die streitigen Ansprüche auf die neue Serie gütlich oder im Wege der Prozesses erledigt sind.

§ 11. Verlorene Actien unterliegen der Amortisation, die am Gerichtstande der Gesellschaft, beim Königlichen Kreisgericht zu Cöslin nachzusuchen ist.

Auf Grund des rechtskräftigen Amortisations-Urtels erfolgt die Ausfertigung und Ausreichung einer neuen Actie unter neuer Nummer auf Kosten des Antragstellers.

Sind Actien, Talons oder Dividendenscheine zwar nicht verloren aber beschädigt, jedoch in ihrem wesentlichen Theile noch dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist die Haupt-Direction ermächtigt, gegen Einlieferung der beschädigten Papiere neue gleichartige Papiere auf Kosten des Inhabers unter gleichen Nummern auszufertigen und auszureichen.

§ 12. Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft und ihren Actionairen wegen rückständig gebliebener Einzahlungen (§ 8) und der dadurch verwirkten Conventionalstrafen und Verzugszinsen sind im Gerichtsstande der Gesellschaft anhängig zu machen, welchem sich ein jeder Actien-Zeichner und dessen Rechtsnachfolger durch die Zeichnung resp. den Erwerb der Rechte aus der Zeichnung kraft des gegenwärtigen Statuts unterwirft.

Alle übrigen Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft, ihrem Vorstande und ihren Actionairen, die sich auf Gesellschafts-Angelegenheiten beziehen, werden durch Schiedsrichter entschieden, die in Cöslin ihren Wohnsitz haben müssen.

Eine jede Parthei, und wenn mehrere Personen mit gleichem Interesse einander gegenüberstehen, diese gemeinschaftlich, wählen einen Schiedsrichter. Verzögert eine Parthei die Ernennung ihres Schiedsrichters länger als vierzehn Tage, nachdem ihr desfallsige Aufforderung unter Benennung des von dem oder den Provocanten gewählten Schiedsrichters schriftlich zugegangen ist, so geht das Recht zur Wahl des zweiten Schiedsrichters auf die provocirende Parthei über. Ein Obmann ist demnächst von beiden Schiedsrichtern zu wählen und im Falle der Nichteinigung von dem Director des Königl. Kreis-Gerichts zu Cöslin zu ernennen.

Das also gebildete Schiedsgericht entscheidet nach Stimmen-Mehrheit. Bildet sich keine Majorität, so gilt die Ansicht des Obmanns allein.

Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts findet eine Berufung auf die ordentlichen Gerichte nicht statt, insoweit die Ausschließung derselben gesetzlich zulässig ist.

Dritter Titel.

Geschäfts-Kreis.

§ 13. Die Pommersche Hypotheken-Actien-Bank gewährt auf städtische und ländliche Grundstücke hypothekarische Darlehne, und zwar nach folgenden Grundsätzen:

a) Hypotheken-Darlehne dürfen von der Pommerschen Hypotheken-Actien-Bank nur in solcher Höhe gegeben werden, daß der Jahresbetrag der vom Hypothekenschuldner zu zahlenden Zinsen, einschließlich der denselben vorangehenden Verpflichtungen, bei Liegenschaften zwei Drittel des jährlichen Reinertrages, bei Gebäuden ein Drittel des jährlichen Nutzungswerths, zu welchem die als Unterpfand haftenden Liegenschaften und Gebäude behufs der Veranlagung zur Grund- beziehungsweise Gebäudesteuer nach Maßgabe der Gesetze vom 31. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 253 folg.) abgeschätzt worden sind, nicht übersteigt.

b) die Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr darf, falls sie bei Privatgesellschaften erfolgen soll, nur bei denjenigen Anstalten genommen oder beibehalten werden, welche die Hauptdirection für zulässig erachtet.

Das Hypotheken-Geschäft der Gesellschaft soll sich vorzugsweise auf die Provinz Pommern erstrecken und das preußische Staatsgebiet nicht überschreiten.

§ 14. Bei Gewährung hypothekarischer Darlehne zahlt die Pommersche Hypotheken-Actien-Bank nach ihrer Wahl, in ihren Hypotheken-Briefen oder in baarem Gelde, doch muß den Schuldnern, welche beim Darlehns-Empfange Hypotheken-Briefe zum Nominal-Werthe in Zahlung erhalten, das Recht zur Rückzahlung des Darlehns in gleicher Art ausdrücklich vorbehalten bleiben.

§ 15. Die Zinsen werden in jedem einzelnen Falle mit den Darlehnsnehmern vereinbart und dürfen niemals den gesetzlichen Zinsfuß überschreiten.

Die allgemeinen Normen für Gewährung hypothekarischer Darlehne, sowie die Seitens der Gesellschaft zu berechnenden Provisions-Sätze sind durch ein besonderes Reglement des Curatoriums festzustellen.

Unkündbare hypothekarische Darlehne.

§ 16. Die Tilgung unkündbarer hypothekarischer Darlehne geschieht durch Amortisation. Die jährliche Amortisations-Quote darf nicht geringer als ein halb Procent der Darlehnssumme sein, doch steht dem Darlehnsschuldner frei, die Amortisation durch stärkere Abschlagszahlungen zu beschleunigen. Die Zinsen werden für ländliche Grundstücke in der Regel am 1. Januar und 1. Juli, für städtische Grundstücke aber quartaliter ohne Rücksicht auf den amortisirten Betrag von der vollen Darlehnssumme gezahlt.

Die Pommersche Hypotheken-Actien-Bank ist berechtigt, Abschlagszahlungen erst drei Monate nach dem Empfange den Schuldnern auf ihr Amortisations-Conto gut zu schreiben, sofern dieselben die Zahlung nicht mindestens drei Monate vorher angemeldet haben. Wenn ein Drittheil des dargeliehenen Capitals amortisirt ist, so ist die Gesellschaft nach Vereinbarung mit dem Schuldner berechtigt, entweder über den amortisirten Betrag löschungsfähig zu quittiren und die Zinsen mit Rücksicht auf den gelöschten Theil des Kapitals herabzusetzen, oder eine neue Beleihung an Stelle des amortisirten Kapital-Betrages zu bewilligen.

Für die beiden ersten Jahre fließt die Amortisations-Quote dem Reserve-Fonds zu.

Das Verfahren bei der Amortisation wird durch ein von dem Curatorium zu erlassendes Reglement geordnet.

§ 17. Verminderungen des Werthes der verpfändeten Grundstücke, ingleichen solche Abveräußerungen, deren Unschädlichkeit nach Maaßgabe des Gesetzes vom 3. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 145) von der zuständigen Behörde bescheinigt wird, berechtigen die Pommersche Hypotheken-Actien-Bank zur Kündigung des gegebenen Darlehns nur in dem Betrage, welcher in dem Werthe der verbliebenen Substanz des Pfandobjects nicht mehr seine statutenmäßige Deckung findet, zur Kündigung des gesammten Darlehns aber nur dann, wenn der gedeckt bleibende Betrag desselben nicht mehr die Höhe von Fünfzig Thalern erreicht.

In allen Fällen, in welchen die Kündigung des gesammten oder eines Theiles des Darlehns hiernach zulässig ist, ist die Kündigungsfrist eine dreimonatliche.

Dagegen werden unkündbare hypothekarische Darlehne fällig, wenn die zu zahlenden Zinsen und Amortisations-Beträge nicht innerhalb vier Wochen nach den Fälligkeitsterminen, oder etwaige Conventional-Strafen, Kosten ꝛc. nicht innerhalb sechs Monaten berichtigt werden, oder wenn auf Erfordern die Fortdauer der Gebäude-Versicherung gegen Feuersgefahr nicht vierzehn Tage vor Ablauf des Versicherungs-Termins nachgewiesen wird.

Kündbare hypothekarische Darlehne.

§ 18. Kündbare hypothekarische Darlehne, ohne allmählige Amortisation, können auf bestimmte Zeit unter der Vereinbarung einer bestimmten Kündigungsfrist und unter den von dem Curatorium aufzustellenden allgemeinen Normen gewährt werden.

Hypothekenbriefe der Pommerschen Hypotheken-Actien-Bank.

§ 19. Die Gesammtsumme der auszugebenden Hypotheken-Briefe der Pommerschen Hypotheken-Actien-Bank, kündbare und unkündbare zusammengenommen, darf den zehnfachen Betrag des baar eingezahlten Grund-Capitals nicht übersteigen.

Die Hypothekenbriefe lauten auf den Inhaber und sind theils kündbar, theils unkündbar. Ausgefertigt werden sie nach dem Schema **D.** und **E.** mit dem Facsimile des Präsidenten des Curatoriums und den im § 6 für die Ausfertigung von Actien vorgeschriebenen Unterschriften von Mitgliedern der Haupt-Direction.

Für kündbare und unkündbare Hypothekenbriefe sind höchstens je zwei bestimmte Zinssätze nach Wahl des Curatoriums festzusetzen. Die Ausgabe von Hypothekenbriefen zu einem anderen Zinssatze kann nur auf Grund besonderer Ermächtigung des Finanz- und des Handels-Ministers erfolgen.

Hypothekenbriefe, welche bei Ausreichung der Darlehns-Valuta an die Hypotheken-Schuldner zum Nominalwerthe statt baaren Geldes gegeben werden, dürfen zu keinem geringeren Zinssatze ausgefertigt sein, als welchen der Schuldner, abgesehen von Amortisations- und Verwaltungskosten-Beträgen, an die Pommersche Hypotheken-Actien-Bank zu entrichten hat.

§ 20. Die unkündbaren Hypothekenbriefe werden in Apoints von 50, 100, 200, 500, 1000 Thalern, die kündbaren in Apoints von 25, 50, 100 und 200 Thalern ausgegeben.

Den unkündbaren Hypothekenbriefen sind Coupons für die halbjährlich zu zahlenden Zinsen nach dem Schema **F.** nebst einem Talon nach dem Schema **G.** auf je fünf Jahre beigegeben.

§ 21. Kündbare Hypothekenbriefe können sowohl von dem Inhaber als auch von der Gesellschaft

— jedoch in beiden Fällen nur zum 2. Juli oder zum 2. Januar — mit sechsmonatlicher Frist gekündigt werden.

Soll das Kündigungsrecht des Inhabers gemäß der mit dem ersten Erwerber des Hypothekenbriefes vor Ausgabe des letzteren getroffenen Vereinbarung erst nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums ausgeübt werden dürfen, so wird dies bei der Ausgabe des betreffenden Hypothekenbriefes auf demselben vermerkt.

Bei einer von Seiten des Hypothekenbrief-Inhabers erfolgenden Kündigung muß der Hypothekenbrief bei der Gesellschaft präsentirt und demnächst von letzterer die geschehene Kündigung auf demselben vermerkt werden.

Erfolgt die Kündigung Seitens der Gesellschaft, so muß dieselbe durch öffentliche Bekanntmachung mittelst der Gesellschaftsblätter stattfinden.

Den kündbaren Hypothekenbriefen werden Coupons für die halbjährlichen Zinszahlungen nach dem Schema H. nebst einem Talon nach dem Schema J. für je fünf Jahre beigegeben.

Kündbare Hypothekenbriefe dürfen zu keinem höheren, als dem Betrage derjenigen Hypothekenforderungen, welche die Pommersche Hypotheken-Actien-Bank mit gleicher Frist ihren Schuldnern zu kündigen berechtigt ist, und höchstens zum Betrage des baar eingezahlten Grund-Capitals ausgegeben werden.

§ 22. Die Pommersche Hypotheken-Actien-Bank darf Hypotheken-Briefe nur bis zu einem Betrage ausgeben, welcher zuvor durch erworbene Hypothekenforderungen gedeckt ist.

Der Betrag, um welchen sich die Summe der zur Sicherheit dienenden Hypothekenforderungen durch Amortisation, Rückzahlungen oder auf andere Weise vermindert, ist entweder von den emittirten Hypotheken-Briefen aus der Circulation zu ziehen, oder durch andere Hypothekenforderungen zu ersetzen, dergestalt, daß das vorstehend vorgeschriebene Deckungsverhältniß stets aufrecht erhalten wird.

§ 23. Die Sicherheit der Hypothekenbriefe und deren Zinsen wird gebildet:

a) durch die in dem Tresor der Pommerschen Hypotheken-Actien-Bank deponirten Hypotheken-Forderungen von mindestens dem gleichen Betrage;
b) durch das Grund-Capital der Gesellschaft;
c) überhaupt durch das gesammte Vermögen der Pommerschen Hypotheken-Actien-Bank, welches für die Verzinsung und Einlösung der Hypotheken-Briefe unbedingt verhaftet ist.

§ 24. Die Verminderung der emittirten Hypotheken-Briefe geschieht, falls sie vortheilhafter nicht bewerkstelligt werden kann, durch Einlösung derselben zum Nennwerthe, nach vorgängiger Bestimmung durch das Loos.

Die ausgeloosten Nummern, der Termin und der Ort der Rückzahlung sind drei Mal, das erste Mal mindestens sechs Monate vor dem Rückzahlungs-Termine, an welchem die Verzinsung aufhört, durch die im § 4 bezeichneten Blätter bekannt zu machen.

Bei der Rückzahlung sind mit den Hypotheken-Briefen die noch nicht fälligen Coupons einzuliefern, widrigenfalls deren Betrag in Abzug gebracht wird.

Der gekürzte Betrag wird dem letzten Besitzer des Hypothekenbriefes erstattet, wenn und soweit die fehlenden Coupons bis zum Ablaufe der Verjährungszeit (§ 9 und § 25) nicht zur Einlösung gelangt sind.

§ 25. Die Bestimmungen des § 9 in Betreff verlorener Actien, Dividenden-Scheine und Talons finden auch auf verlorene Hypothekenbriefe, deren Coupons und Talons Anwendung.

Die Zinsen der Hypothekenbriefe verjähren in vier Jahren, vom Fälligkeits-Termine an gerechnet.

Geld-Verkehr.

§ 26. Disponible Gelder sind nutzbar anzulegen, doch hat sich hierbei die Gesellschaft der Speculations-Geschäfte zu enthalten und sich auf solche Operationen zu beschränken, welche geeignet sind, den Hypotheken-Verkehr zu fördern, ohne dessen Sicherheit zu gefährden.

Insbesondere ist der Gesellschaft:

a) die Discontirung, der Kauf und die Beleihung von Wechseln, so wie der Erwerb oder die Beleihung von Werthpapieren nur nach den Grundsätzen der Preußischen Bank gestattet, während:
b) die Annahme verzinslicher Gelder nur erfolgen darf, wenn entweder:
1) das Geld zu dem bestimmten Zweck eingezahlt wird, um dafür Hypotheken-Briefe auszuhändigen, oder
2) für die Rückzahlung eine wenigstens sechsmonatliche Kündigungsfrist festgesetzt wird und die Gesammtsumme derartiger Depositen den fünften Theil des baar eingezahlten Grund-Capitals nicht übersteigt.

§ 27. Grundstücke zu erwerben, ist der Pommerschen Hypotheken-Actien-Bank nur gestattet:
a) zum Zweck der Benutzung zu Gesellschafts-Lokalien;
b) behufs Sicherstellung oder Realisirung von Gesellschafts-Forderungen; im letzteren Falle soll auf die baldigste Wiederveräußerung der Grundstücke möglichst Bedacht genommen werden.

Vierter Titel.

Organisation.

§ 28. Die Organe der Pommerschen Hypotheken-Actien-Bank sind:
1) die Haupt-Direction,
2) das Curatorium,
3) die General-Versammlung.

§ 29. Die Haupt-Direction besteht nach Bestimmung des Curatoriums entweder aus zwei oder aus drei Mitgliedern, welche vom Curatorium aus der Zahl der Actionaire zu notariellem oder gerichtlichem Protokolle gewählt werden.

Es ist zulässig, daß die Mitglieder der Haupt-Direction gleichzeitig Mitglieder des Curatoriums sind, doch nehmen dieselben in diesem Falle nur an den Emolumenten, welche den Mitgliedern der Haupt-Direction zustehen, Theil.

Der Präsident des Curatoriums kann den Mitgliedern der Haupt-Direction für den Fall ihrer Abwesenheit oder Behinderung aus der Zahl der Mitglieder des Curatoriums oder der Gesellschafts-Beamten Stellvertreter bestellen.

Die Namen der jeweiligen Mitglieder der Haupt-Direction und der für dieselben ernannten Stellvertreter werden vom Curatorium durch die Gesellschaftsblätter veröffentlicht.

Die Mitglieder der Haupt-Direction und die Stellvertreter legitimiren sich durch ein Attest des Präsidenten des Curatoriums.

Die Haupt-Direction ist, sofern die Vermehrung ihrer Geschäfte solches erfordert, zur Annahme von Hülfsarbeitern befugt.

Die Haupt-Direction ist nur dann beschlußfähig, wenn ihre Mitglieder resp. deren Stellvertreter sämmtlich anwesend sind.

Die Geschäftsvertheilung und die Art der Beschlußfassung unter den Mitgliedern der Direction wird durch ein von dem Präsidenten des Curatoriums zu erlassendes Reglement festgesetzt. Hülfsarbeiter haben nur berathende Stimme.

Darüber, ob ein besonderer Justitiar für die Gesellschaft zu ernennen, oder ob ein Mitglied der Haupt-Direction mit der Funktion des Justitiars zu betrauen ist, beschließt das Curatorium.

In beiden Fällen ist für den Justitiar der Gesellschaft die Qualification zum Richteramte erforderlich. Die Mitglieder der Haupt-Direction und der Justitiar erhalten Gehalt.

§ 30. Die Haupt-Direction bildet den Gesellschafts-Vorstand in Gemäßheit des Art. 227 seq. des Handels-Gesetzbuches. Sie vertritt die Gesellschaft in außergerichtlichen und gerichtlichen Angelegenheiten und leitet resp. führt deren Geschäfte innerhalb der statutenmäßigen Grenzen unter Beachtung der von dem Curatorium und von der General-Versammlung gefaßten Beschlüsse. Die Haupt-Direction stellt die Beamten der Gesellschaft, mit Ausschluß des vom Curatorium zu ernennenden Justitiars, an und entläßt dieselben. Sofern indeß das jährliche Einkommen eines Beamten 1000 Thaler übersteigt, bedürfen die Anstellungs-Verträge der Genehmigung des Präsidenten des Curatoriums.

Urkunden, welche die Gesellschaft verpflichten sollen, müssen von zwei Mitgliedern der Haupt-Direction vollzogen werden. Für Korrespondenzen und Erlasse genügt die Unterschrift auch nur eines Mitgliedes.

Die Haupt-Direction ist zur selbstständigen Bestellung und Entlassung von Agenten berechtigt.

Die Haupt-Direction erstattet alljährlich einen Geschäfts-Bericht an das Curatorium zur Vorlegung in der ordentlichen General-Versammlung.

§ 31. Der Haupt-Direction bleibt es vorbehalten, in den Provinzen Organe zu schaffen, welche sie in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen bestimmt sind.

§. 32. Die Mitglieder der Haupt-Direction können durch Beschluß des Curatoriums vom Amte suspendirt werden.

Die Entlassung kann nur auf Grund eines Beschlusses der Genenerai-Versammlung erfolgen.

Curatorium.

§ 33. Das Curatorium besteht aus einem Präsidenten und vierzehn Mitgliedern, von welchen let-

teren mindestens drei ihr Domizil in Cöslin haben müssen. Die Mitglieder des Curatoriums werden von der General-Versammlung aus der Zahl der Actionaire gewählt.

Die Mitglieder des Curatoriums fungiren sieben Jahre in der Art, daß jährlich zwei ausscheiden.

Bis sich für den Austritt der Mitglieder des Curatoriums eine Reihenfolge gebildet hat, entscheidet das Loos, später das Dienstalter. Ausgeschiedene Mitglieder sind wieder wählbar. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahl-Periode aus, so erfolgt die Neuwahl nur für den Rest derselben. Bis zur nächsten General-Versammlung hat jedoch der Präsident des Curatoriums aus der Zahl der Actionaire einen Ersatzmann zu ernennen, bei welchem die statutenmäßigen Erfordernisse vorhanden sind.

Die Mitglieder des Curatoriums erhalten die im Gesellschafts-Interesse verwendeten Kosten und Auslagen ersetzt. Sie erhalten eine Tantième vom Reingewinn, aber kein Gehalt.

§ 34. Der Präsident des Curatoriums wird von den Mitgliedern des letztern aus der Zahl der Actionaire auf 10 Jahre gewählt.

Außerdem wählen die Mitglieder des Curatoriums aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Präsidenten. Die Funktion dieses Stellvertreters dauert so lange, als die Mitgliedschaft desselben im Curatorium.

Die Wahlen des Präsidenten und seines Stellvertreters erfolgen zu notariellem oder gerichtlichem Protokoll.

Das Wahl-Resultat ist bekannt zu machen.

§ 35. Das Curatorium übt die allgemeine Controlle über den Geschäfts-Betrieb aus und nimmt die Stelle des Aufsichts-Raths einer Actien-Gesellschaft im Sinne des Art. 225 des Handels-Gesetzbuchs ein.

Das Curatorium faßt bindende Beschlüsse über alle die Gegenstände, welche weder der General-Versammlung noch der Haupt-Direction ausdrücklich vorbehalten sind.

Insbesondere gehören zum Ressort des Curatoriums:

a) der Abschluß der Verträge mit den Mitgliedern der Haupt-Direction und dem Justitiar,

b) die Festsetzung des Etats.

§ 36. Den Vorsitz im Curatorium führt der Präsident, und falls derselbe nicht anwesend ist, sein Stellvertreter.

Beschlußfähig ist das Curatorium, wenn außer dem Präsidenten mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden nach absoluter Majorität gefaßt.

Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. In dringenden Fällen ist schriftliche Abstimmung zulässig.

Auch diejenigen Mitglieder der Haupt-Direction, welche nicht gleichzeitig Mitglieder des Curatoriums sind, können den Sitzungen des Curatoriums auf Einladung, jedoch nur mit berathender Stimme beiwohnen.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Curatoriums wird ein Protokoll geführt und von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern vollzogen.

Die Erlasse des Curatoriums werden von dem Präsidenten desselben gezeichnet. Die Berufung des Curatoriums erfolgt durch den Präsidenten. Sie gilt als gehörig geschehen, wenn Postscheine über die Absendung rekommandirter Briefe an sämmtliche Mitglieder des Curatoriums vorgelegt werden.

Präsident des Curatoriums.

§ 37. Der Präsident des Curatoriums ordnet außerordentliche Kassen- und Geschäfts-Revisionen an und hat das Recht, Commissarien aus der Mitte des Curatoriums zur allgemeinen beständigen Controlle oder zur Ausführung bestimmter Aufträge zu ernennen. Er ist berechtigt, den Sitzungen der Haupt-Direction beizuwohnen, und führt in solchen Fällen den Vorsitz.

Der Stellvertreter des Präsidenten hat, sobald er in Vertretung desselben handelt, mit dem Präsidenten selbst überall gleiche Rechte.

Dritten Personen und Behörden gegenüber bedarf es für die Gültigkeit der von ihm vollzogenen Verhandlungen und Erklärungen niemals des Nachweises der Verhinderung des Präsidenten.

Der Präsident erhält eine fixirte Entschädigung, welche von der General-Versammlung festgesetzt wird.

General-Versammlung.

§ 38. Alljährlich ein Mal, spätestens im zweiten Quartal, findet in Cöslin die ordentliche General-Versammlung der Actionaire statt.

Die Haupt-Direction beruft dieselbe.

Die Berufung außerordentlicher General-Versammlungen kann sowohl durch die Haupt-Direction als auch durch den Präsidenten des Curatoriums stattfinden.

Dieselbe erfolgt, wenn entweder die HauptDirection oder das Curatorium es für nöthig erachten oder mindestens dreißig Actionaire, welche zusammen den dritten Theil des emittirten Grund-Kapitals repräsentiren, unter Angabe der Gründe schriftlich darauf antragen.

Die Berufung der General-Versammlung erfolgt unter Angabe der Vorlagen mittelst dreimaliger Bekanntmachung in den § 4 bezeichneten Blättern; die letzte Insertion muß mindestens 14 Tage vor dem Zusammentritt stattfinden.

Je fünf Actien bilden eine Stimme.

Es können vertreten werden: Handlungshäuser durch ihren gesetzmäßig bekannt gemachten Prokuristen, Behörden, Corporationen durch ihre gesetzlichen Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner, Pflegebefohlene durch ihre Vormünder oder Curatoren.

In allen übrigen Fällen kann ein Actionair nur durch einen anderen stimmberechtigten Actionair vertreten werden.

Vollmachten, Bestallungen 2c. sind spätestens zwei Tage vor der General-Versammlung der Haupt-Direction zu überreichen. Es wird darüber eine Bescheinigung ertheilt, in welcher die Zahl der Stimmen ausgedrückt ist, und welche zugleich als Legitimation für die General-Versammlung dient. Nur diejenigen Actionaire, welche als solche im Actien-Buche vermerkt stehen, können als solche in der General-Versammlung erscheinen oder vertreten werden.

Die Eintragung in das Actien-Buch entbindet sie nicht von der Verpflichtung, sich auf Verlangen der Haupt-Direction durch Vorzeigung ihrer Actien oder Interims-Scheine zu legitimiren.

Mehr als zwanzig Stimmen darf ein Actionair weder für sich noch als Vertreter resp. Bevollmächtigter anderer Actionaire in sich vereinigen.

§ 39. Die Vorlagen zu der ordentlichen General-Versammlung sind:

a) der Geschäfts-Bericht,
b) die Jahres-Bilanz,
c) die Wahl der Mitglieder des Curatoriums,
d) anderweitige Vorlagen des Curatoriums oder der Haupt-Direction.

§ 40. Der Präsident des Curatoriums oder sein Stellvertreter führt den Vorsitz in der General-Versammlung, leitet die Verhandlungen und bestimmt die Art und Weise der Abstimmung.

Zur Beschlußfassung in der General-Versammlung ist die absolute Mehrheit der vertretenen Stimmen erforderlich, und mit Ausnahme der in den §§ 41 und 48 bezeichneten Fälle genügend.

Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ueber die Verhandlungen wird ein notarielles oder gerichtliches Protokoll aufgenommen.

Die Namen der zur Theilnahme an der Versammlung berechtigten und wirklich erschienenen Mitglieder werden durch ein von der Haupt-Direction zu vollziehendes Verzeichniß constatirt und das Verzeichniß dem Protocolle beigefügt.

In dem Protocolle sind die Gegenstände der Verhandlung und das Resultat der Wahlen, sowie die Abstimmungen, unter Angabe der Stimmenzahl, zu vermerken. Die Motive der Vorlagen und der Voten dürfen nicht in das Protokoll aufgenommen werden.

Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden, von den anwesenden Mitgliedern des Curatoriums und der Haupt-Direction und von mindestens drei der anwesenden Actionaire zu unterzeichnen.

§ 41. Statut-Aenderungen können von der General-Versammlung nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen gültig beschlossen werden.

Anträge auf Zusätze oder Aenderungen der Statuten, welche nicht von dem Präsidenten, dem Curatorium oder der Haupt-Direction, sondern von den Actionairen ausgehen, müssen erst von der General-Versammlung für zulässig erachtet werden, bevor in einer weiteren Versammlung die definitive Beschlußfassung erfolgt.

Die Contrahirung von eigentlichen Anleihen, zu welchen die im § 27 Littr. b. bezeichneten Geschäfte nicht zu zählen sind, kann nur mit Genehmigung der General-Versammlung erfolgen.

§ 42. Wahlen. Alle auf Grund dieses Statutes stattfindenden Wahlen werden mit absoluter Stimmenmehrheit vollzogen. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung weder eine absolute Stimmen-Mehrheit noch Stimmengleichheit, so werden diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu wählenden auf die engere Wahl gebracht.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

letzteres mit der Maßgabe, daß im § 51 an die Stelle des dritten, vierten, fünften und sechsten Satzes die nachfolgende Bestimmung zu treten hat: „Es wählt, und zwar vor der ersten ordentlichen General-Versammlung, den Präsidenten des Curatoriums aus seiner Mitte. Das provisorische Curatorium ist zur Einsetzung der Haupt-Direction befugt. Die von ihm zu vollziehenden Wahlen erfolgen zu notariellem oder gerichtlichem Protokoll." Schloß Babelsberg, den 1. October 1866.

gez. **Wilhelm.**

ggz. v. d. Heydt. Gf. v. Itzenplitz. Gf. zur Lippe. v. Selchow. Gf. zu Eulenburg.

An den Finanz-Minister, den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Justiz-Minister, den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und den Minister des Innern.

Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenbriefe der Pommerschen Hypotheken-Actien-Bank.

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem Wir durch Unseren Erlaß vom heutigen Tage die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma: „Pommersche Hypotheken-Actien-Bank" mit dem Sitze zu Cöslin und deren in der notariellen Urkunde vom 21. April d. J. verlautbartes Statut genehmigt haben, wollen Wir der genannten Actien-Gesellschaft in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausgabe auf den Inhaber lautender, mit Zins-Coupons versehener Hypothekenbriefe, wie solche in dem Statute näher bezeichnet und in Gemäßheit desselben zu verzinsen sind, mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Hypothekenbriefe die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung derselben nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und durch welches für die Befriedigung der Inhaber der Hypothekenbriefe oder Zins-Coupons eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist nebst dem Statute der Gesellschaft durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 1. October 1866.

(L. S.) **Wilhelm.**

von der Heydt. Graf von Itzenplitz. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

Gedruckt bei A. L. Budack in Cöslin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 48. Cöslin, den 29. November 1866.

Rede des Ministers des Innern Grafen zu Eulenburg
in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 23. November 1866.

Seitdem die Erfolge der preußischen Regierung in ihrer Politik nach außen so mächtig hervorgetreten sind, daß selbst ihre früheren entschiedensten Gegner dieselben nicht mehr zu leugnen oder zu verkleinern vermögen, werden die Angriffe nur noch gegen die innere Politik der Regierung gerichtet: in Zeitungen und unter Abgeordneten wird vielfach behauptet, es sei ein Widerspruch zwischen der äußeren und der inneren Staatsleitung, mehreren Ministern sei es nicht Ernst mit der Versöhnung der Gemüther, die auf Grund jener äußeren Erfolge eingetreten sei, im Ministerium selbst bestehe ein Zwiespalt zwischen dem Minister-Präsidenten Grafen Bismarck und anderen Ministern.

Diese Meinung kam auch jüngst im Abgeordnetenhause wieder zum Ausdruck, als es sich darum handelte, über die Bewilligung von 31,000 Thlr., welche seit langer Zeit alljährlich für die Preßzwecke der Regierung gebraucht werden, Beschluß zu fassen.

Diese Gelder sind für jede Regierung nothwendig, damit wenn dieselbe im Stande sein soll, einestheils sich selbst über alle Vorgänge, Erörterungen, Wünsche und Beschwerden, welche durch die Tagesblätter in die Oeffentlichkeit gelangen, vollständig zu unterrichten, anderntheils das Volk über ihre wirklichen Handlungen, Schritte und Absichten in zuverlässiger Weise aufzuklären und irrigen Darstellungen und Auffassungen entgegenzutreten. Zu solchem Zwecke hat die Regierung unter Anderem auch die „Provinzial-Correspondenz“ gegründet, deren Mittheilungen sich von Woche zu Woche mehr ein allgemeines und unbedingtes Vertrauen in Bezug auf ihre Richtigkeit und Zuverlässigkeit verschafft haben.

In den letzten vier Jahren hatte nun das Abgeordnetenhaus die Bewilligung der erwähnten 31,000 Thlr. abgelehnt, unter dem Vorgeben, daß einer Regierung, zu welcher man kein Vertrauen habe, auch Gelder zu solchen Zwecken nicht bewilligt werden können.

Inzwischen ist der Zwiespalt der letzten Jahre durch die von der Regierung beantragte und vom Landtage ertheilte Indemnität beseitigt worden.

Dennoch beantragte ein Theil der Abgeordneten bei der Berathung über den Preßfonds wiederum die Ablehnung und zwar aus dem Grunde, daß man zwar die auswärtige Politik der Regierung unterstützen könne, nicht aber die innere, in welcher eine Annäherung an das Abgeordnetenhaus nicht zu finden sei.

In Folge dieser Behauptungen äußerte sich der Minister des Innern über die Stellung des Ministeriums zum Abgeordnetenhause, über die Gemeinsamkeit der inneren und der äußeren Politik der Regierung und über die Vertretung derselben in der Presse in folgender Rede:

„Nachdem die Herren Redner von gegnerischer Seite wiederholt auf die Stellung des Ministeriums des Innern zurückgekommen sind, finde ich mich gezwungen, ein paar Worte zu sagen. Die Vorhersagung, die ich bei der Berathung der Indemnität machte, es werde die Regierung, wenn Sie die Indemnität bewilligen, moralisch gezwungen sein, sich Ihnen näher zu stellen, ist

ganz positiv in Erfüllung gegangen. Die Behauptung, es sei in der innern Verwaltung keine Wandelung vorgegangen, die Frage, welche Wandelung vorgegangen sei, ist eine so allgemein gestellte, daß ich mit derselben Bestimmtheit erwidern könnte, es ist nothgedrungen eine Wandelung in der Art unserer allgemeinen Politik, auch soweit solche dem Ministerium des Innern zufällt, eingetreten. Wir haben damals, als die Indemnitäts-Erklärung Ihrerseits erfolgte, — und als die Regierung kurz darauf die Amnestie ertheilte, zum Beweise der gegenseitigen Annäherung, wir haben damals keineswegs geglaubt, Sie würden, indem Sie solche Zeichen guten Willens uns sich gaben, nun alle mit einander konservativ werden. Aber Sie können doch auch nicht verlangen, daß diese Ministerbank, wenn sie auch den besten Willen hat, sich mit Ihnen auf guten Fuß zu stellen, auf einmal ganz liberal werde. Das Ministerium ist durchaus kein Ministerium der Partei, am allerwenigsten einer schroffen Partei. Es lehnt, und ich insbesondere, lehne es von mir ab, die Politik als Parteimann zu treiben, aber ich werde ganz bestimmt in meiner Politik Farbe bekennen, und meine Farbe ist konservativ, jedoch konservativ in dem Sinne, daß ich sehr gern geneigt bin und hoffentlich auch oft im Stande sein werde, mich mit Ihnen über wichtige Fragen zu einigen, wenn Sie nur auch so gemäßigt liberal sein wollen, daß Sie nichts Maßlose von mir verlangen. So fasse ich überhaupt die Stellung der beiden Seiten des Hauses gegeneinander auf und nur auf solchem Wege wird es zu einer dauernden Einigung kommen können. Nichts macht einen trübseligeren Eindruck, als daß die Seite des Hauses, die durch unverkennbare Zeichen im Laufe der Session gezeigt hat: „wir wollen uns der Regierung, namentlich in der auswärtigen Politik, nähern,“ nun, wie es scheint, so verfährt, als wollte sie etwas aus dem Schiffbruch retten und sich vor ihren Wählern damit rechtfertigen, indem sie sagt: wir haben zwar in dieser Beziehung eine Versöhnung versucht, aber glaubt um Gottes Willen nicht, daß wir deshalb irgendwie in eine nähere Beziehung zum Ministerium getreten seien, nun werden wir erst recht auf allen übrigen Punkten, wo es uns angeht, dem Ministerium mit aller Schärfe begegnen. Wenn irgend eine Fraktion des Hauses oder die Regierung sich auf einen solchen Standpunkt stellt, für ein jedes Entgegenkommen gewissermaßen wieder Rache zu nehmen, dann kommen wir nie zu einer Verständigung; es bleibt der Zustand ein gespannter und es wird dann außer der äußeren Luft auch noch eine innere Luft hier wehen, an der wir ersticken können. Ich kann nur wiederholen, daß die Regierung das richtige Wollen und die Ueberzeugung hegt, daß eine Versöhnung nöthig sei, und daß sie durchgehends sich wirklich Ihnen genähert hat und daß, wenn Sie mir Gelegenheit geben wollen, bei speciellen Angelegenheiten meine Politik zu rechtfertigen, ich gern bereit sein werde, und hoffentlich Ihnen auch die Ueberzeugung beibringen werde, daß ich von dem besten Willen beseelt bin, das Gesetz so liberal zu handhaben, als es überhaupt nach konservativen Begriffen möglich ist.

Das wollte ich in Bezug auf die allgemeine Politik sagen — und da ich einmal dabei bin, so erlaube Sie mir auch wohl, grade auf einen Punkt einzugehen, der in der Zwischenzeit eine gewisse Rolle gespielt hat, wohl mehr zum Amüsement der Zeitungen, als daß ernste Männer an die Wahrheit der Sache geglaubt hätten. Es ist, um den Ausdruck irgend welcher Blätter zu gebrauchen, vom Ministerium mit zwei Seelen die Rede gewesen, und zwar mit dem Grafen Bismarck an der Spitze, einem durchaus liberalen Manne, und ihm gegenüber zwei bis drei Fachminister, welche nur mit Widerwillen seinen Anordnungen nachkommen, und ihm alle Tage und Stunden entgegenstehen, um die Politik auf der alten Bahn zu erhalten oder auf reaktionäre Bahnen zu bringen. Dem gegenüber möchte ich nur das anführen, daß zu den großen Verdiensten des Grafen Bismarck namentlich auch der Umstand gehört, daß er von Anfang unseres Zusammenseins an das Ministerium zu einem wesentlich politischen zu machen gesucht hat, daß ihm nichts verhaßter gewesen ist, als das wohl bei früheren, namentlich vor 1858 fungirenden Ministerien

stattgehabte Verfahren des Wirthschaftens der einzelnen Fachministerien innerhalb ihres Wirkungskreises, sondern daß er mit derselben Bereitwilligkeit, mit der er uns selbst über alle Fragen der auswärtigen Angelegenheiten in Kenntniß erhalten und unsere Zustimmung dazu bewirkt hat, er auch darauf hielt, daß jede Thätigkeit eines Fachministers (in ihren Haupterscheinungen natürlich) Gegenstand der Kenntniß aller Mitglieder des Staats-Ministeriums, namentlich auch seiner eigenen wurde, und daß darüber gewacht wurde, daß kein Akt von irgend welcher Bedeutung aus der Feder oder der Verordnung irgend eines Fachministers hervorging, der nicht in den Rahmen der von uns befolgten allgemeinen Politik paßte. Dieses Streben des Grafen Bismarck und unser Entgegenkommen, weil sein Verlangen ein durchaus gerechtfertigtes war, hat grade in dieses Ministerium, abgesehen von den schweren Zeiten, wodurch dies auch schon geschehen, einen gewissen Kitt gebracht, der vielleicht selten in einem preußischen Ministerium existirt hat. Nun glauben Sie sicherlich, meine Herren, daß, wenn den Grafen Bismarck nach den Erfolgen, die er und namentlich seine Politik gehabt hat, nach der Anerkennung, die Sie ihm haben zu Theil werden lassen, in einer gewissen entgegenkommenden Stimmung begegnet worden ist, daß die sich sofort allen übrigen Mitgliedern des Ministeriums mitgetheilt hat.

Es ist auch nicht eine einzige Maßregel seit der Zeit, seit dem Amnestie-Decret bis auf die neueste Zeit ins Leben getreten, bei der nicht die vollständigste Zustimmung aller Mitglieder des Staatsministeriums vorhanden gewesen wäre und in dem geringen Verkehr, der während der leider Gottes so lange dauernden Krankheit des Ministerpräsidenten mit dem Staatsministerium stattgefunden hat, ist diese Uebereinstimmung fortwährend und auf das Klarste zu Tage getreten. Nun, m. H., das ist ja unzweifelhaft, daß wenn sich im Laufe der Dinge ein Zwiespalt über die Art und Weise, wie man im Allgemeinen zu den gewünschten Resultaten gelangen könne, im Schoße des Ministeriums auftauchte, der nicht mehr zu überwinden wäre, so würde die eine der etwaigen Parteien sofort Sr. Majestät den König um ihre Entlassung bitten. Aber von vornherein schon zu behaupten, schon jetzt sehe man an den einzelnen Äußerungen der einzelnen Fachminister, dieser sei ein reaktionärer und jener ein liberaler Minister, und zu glauben, daß wir so monatelang zusammensitzen und in der Art wirthschaften würden, das ist hier für denjenigen, der nur einigermaßen vertraut ist mit derartigen Verhältnissen, so unglaublich, daß Niemand an solche Märchen glaubt. Aber es sind dies wirklich nichts als Märchen. In den letzten 6 Wochen fehlte es den Zeitungen an Stoff und da hieß es denn Graf Eulenburg, Graf zur Lippe und von Mühler gehen ab. Wird dann nicht geantwortet in den Zeitungen, dann heißt es, es wird nicht geantwortet; es ist also doch wahr! Kommt es aber zu einer offiziösen Berichtigung: „Die Herren bleiben doch“, dann heißt es: Aha! jetzt lassen sie sich darauf ein, darüber zu sprechen, nun ist es gewiß wahr. So werden wir in den Zeitungen besprochen. Aber glauben Sie mir, an der Sache selbst ist Nichts, und wenn irgendwo Zwiespalt, irgend auch nur der geringste Zwiespalt in der Grundanschauung der einzelnen Minister zu einander auftreten würde so würde in der schnellsten Weise dasjenige Mitglied abgesondert werden, was sich nicht in Uebereinstimmung mit den anderen befände. Darauf können Sie sich verlassen.

Nun zu der heute vorliegenden besonderen Frage zurückkommend, will ich sagen: Dieser Fonds von 31,000 Thlr. ist einer, der für Preßzwecke bestimmt ist, und zwar auch für die auswärtigen. Der Zusammenhang des Innern und des Auswärtigen, in Bezug auf die Behandlung der Presse liegt zu Tage. Es ist unmöglich, keine Regierung kann bestehen, ohne diesen Fonds zu verwenden und ich freue mich des Anerkenntnisses, das hier der „Provinzial-Correspondenz“ zu Theil geworden, indem man sagt: „Nun schlägt das Blatt einen Ton an, mit dem wir uns einverstanden erklären können. Ich sage dies nicht zur Vertheidigung der „Provinzial-Correspondenz“

an sich in ihrem Ton, sondern nur um den Einwand zu widerlegen, den man bringt; Warum nehmen Sie nicht irgend ein sonst schon bestehendes politisches Journal zum Organ der Regierung, warum gründen Sie ein eigenes Blatt? Ich will nur wiederholen, was namentlich jetzt auch wieder an der Zeit sein dürfte. Die Regierung äußert sich in verschiedenen Arten, entweder in Erklärungen, die sie als durchaus amtlich angesehen wissen will und dies geschieht durch den „Staats-Anzeiger", oder sie äußert sich in der Art, wie ihre Anschauungen über die Verhältnisse überhaupt sind, über dasjenige, was sie vorbereiten möchte; darüber sucht sie das Publikum klar zu machen in der „Provinzial-Correspondenz" in einer Sprache, die möglichst allgemein verständlich ist, und sie scheut sich nicht zu sagen, das ist das wirklich offiziöse Blatt. Sie beschränkt sich auf ein Quartblatt, höchstens zwei die Woche, und es wird besonders darauf gesehen, — es kann allerdings einmal ein Versehen vorfallen — daß von der Regierung für Sprache und Inhalt derselben eine gewisse Garantie übernommen werden kann. Damit glaubt die Regierung das Zweckmäßigste gethan zu haben, was sie thun kann, indem sie davon zurückgekommen ist, ein größeres politisches Journal für ihre Zwecke zu gründen. Die Erfahrungen, die von einer Reihe von Ministerien gemacht worden sind, führen dahin, daß das Publikum sehr leicht in einer politischen Zeitung, von der es heißt, daß sie Regierungs-Journal ist, annimmt, daß jedes Wort von der Regierung vertreten wird. Es ist das eine Aufgabe, welche die Regierung nicht erfüllen kann und ich betone ausdrücklich bei dieser Gelegenheit, daß die Blätter, die der Regierung näher stehen, insofern, als sie Mittheilungen von ihr bekommen, absolut unabhängig bestehen; die Regierung ist in keiner Weise weder für die Leitartikel, noch sonstige Erklärungen, Aufsätze, noch Correspondenzen verantwortlich, absolut nicht. Ich glaube, man thut gut, diesen Gedanken, diese Thatsache doch noch mehr zur Verbreitung und zur Anschauung kommen zu lassen, weil es so ungeheuer bequem für eine Reihe dem Ministerium übelwollender Blätter ist, zu sagen, da hat dies in der „Norddeutschen Allg. Zeitung gestanden, folglich ist die Regierung der Ansicht; — ich lehne es ein für allemal ab, wir haben Nichts damit zu thun. Wir sind dankbar den Blättern, die uns nahe stehen und unsere Anschauungen und Prinzipien vertheidigen wollen, aber für die Formen, in denen sie dies thun, sind wir absolut unverantwortlich und ich glaube, daß grade die „Provinzial-Correspondenz" in dieser Beziehung nicht bloß ein für die Regierung praktisches Mittel, ihre wirklichen Absichten bekannt zu machen, sondern ein außerordentlich ersehntes Mittel für das zeitungslesende Publikum im Allgemeinen ist. Schlagen Sie heut zu Tage die sämmtlichen Journale auf, so finden Sie darin die Artikel der Provinzial-Correspondenz so schnell als möglich mit hervorragender Schrift abgedruckt. Es muß also doch ein gewisses Interesse darin liegen. Sie haben also keinen Grund, glaube ich, das Verschwinden der „Provinzial-Correspondenz" dadurch, daß Sie die Fonds nicht bewilligen, herbeizuführen.

Nun, m. H., möchte ich noch gerade darauf aufmerksam machen, daß das Nichtzustandekommen des früheren Budgets wesentlich herbeigeführt wurde durch die Nichtbewilligung der Reorganisationskosten, dieser Kosten und der sogenannten geheimen Fonds. Es liegt fern von mir, jetzt sagen zu wollen, wenn Sie diese Kosten nicht bewilligen, so kommt kein Budget zu Stande. Ich bin weder berechtigt das zu sagen, noch ist das meine Ansicht. Aber, m. H., das ist kein Zweifel: alle diese Sachen stehen in einem inneren Zusammenhang, und wenn Sie nicht dahin kommen: zu sagen: „wir wollen mit dieser Regierung, so lange sie es mir nicht zu arg macht, jetzt zusammengehen", so lange müssen Sie auch der Regierung dasjenige bewilligen, was Sie jeder anderen Regierung bis zum Jahre des Konflikts mit mehr oder weniger Redensarten bewilligt haben. Sie müssen uns nicht in einer so augenscheinlichen Art und Weise schlechter stellen, uns nicht in eine so ungewöhnliche Lage stellen, daß das Land glauben muß, da ist wieder eine Spalte

da, durch welche ein Conflikt sich einschleicht. Das, glaube ich, muß nach allen Seiten hin vermieden werden, und da ich Ihnen wirklich den guten Willen zutraue, in den Zeiten, denen wir jetzt entgegengehen, und bis zum nächsten Jahre, bis wir unsere neuen Provinzen organisirt haben, möglichst wenig Schwierigkeiten der Regierung zu bereiten, vielmehr zu sagen, „laßt uns zusammen einen starken Körper bilden, der starke Speise verdauen könne", so glaube ich, Sie thun besser, ohne sich und Ihrer politischen Ueberzeugung etwas zu vergeben, wenn Sie die Fonds diesmal ohne weitere Redensarten bewilligen.

Das Abgeordnetenhaus bewilligte schließlich den Fonds von 31,000 Thalern für Preßzwecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

444) Der Rittergutsbesitzer Hauptmann von der Osten-Witzmitzb ist in Stelle des ausgeschiedenen Landschafts-Raths von Plötz zum Rath des Treptower Landschafts-Departements gewählt und in sein Amt eingeführt worden. Stettin, den 22. November 1866. Der Ober-Präsident. J. V. Toop.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

445) Nachdem das Königreich Hannover, das Kurfürstenthum Hessen, das Herzogthum Nassau und die freie Stadt Frankfurt durch das Gesetz vom 20. September d. J. (Ges.-Samml. S. 555) mit der Preußischen Monarchie vereinigt worden sind, bestimmen wir hiermit, daß an die Angehörigen der bezeichneten Gebiete, welche in den letzteren einen festen Wohnsitz haben, wenn sie den im § 11 des Regulativs vom 28. April 1824 (Ges.-Samml. S. 125) unter No. 1, 2, 3 und 5 vorgeschriebenen Erfordernissen genügen, fortan Gewerbescheine zum Hausiren mit allen Gegenständen zu ertheilen sind, auf welche nach § 14 des gedachten Regulativs überhaupt Gewerbescheine ausgefertigt werden dürfen. Die desfallsigen Gesuche der Angehörigen der genannten Gebiete sind vorerst noch nach der im § 9 a. a. O. für Ausländer gegebenen Vorschrift an die Regierungen zu richten. Die Bestimmungen wegen Ertheilung von Gewerbescheinen zu ermäßigten Steuersätzen finden — mit Ausnahme des zweiten Absatzes, im § 20 des Gesetzes vom 19. Juli 1861 (Ges.-Samml. S. 703) — auf Angehörige der gedachten Gebiete in gleicher Weise, wie auf die Inländer — die Angehörigen der älteren Landestheile — auch ferner Anwendung.

Daß Angehörige von Zollvereinsstaaten, sofern ihnen der Gewerbebetrieb im Umherziehen, für welchen die Steuer ermäßigt werden darf, gestattet worden, auch ferner nur dieselbe Steuer wie die Inländer zu erlegen haben, versteht sich von selbst. Berlin, den 8. November 1866.

Der Finanzminister. Der Minister für Handel, Gewerbe ꝛc. Der Minister des Innern.
gez. v. d. Heydt. Graf v. Itzenplitz. Graf zu Eulenburg.

An die Königliche Regierung zu Cöslin.

Vorstehendes Rescript wird hierdurch bekannt gemacht. Cöslin, den 23. November 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

446) Unter den Schafen der Gemeinde Jacobsdorf, Kreises Dramburg, sind die Pocken ausgebrochen und den Schafen der Bauern Ch. Krüger, Schmidt, Radtke und Wilh. Krüger in Balster, Kreises Dramburg die Schutzpocken geimpft worden.

Die genannten beiden Ortschaften sind deshalb für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden.

Die Pockenkrankheit unter den Schafen des Bauer Marx zu Giesen, Kreises Dramburg, ist erloschen und deshalb die für diese Ortschaft angeordnete Sperre aufgehoben worden.

Cöslin, den 18. November 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

447) Die den Königlichen Revierbeamten in Folge des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 von uns unter dem 2. September des laufenden Jahres ertheilte neue Dienstinstruction ist in der Beilage zu No. 42 des diesjährigen Amtsblattes der Königl. Regierung zu Potsdam publicirt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 21. November 1866. Königliches Oberbergamt.

448) Mit dem 1. Januar 1867 wird auf der, dem öffentlichen Verkehr übergebenen Kunststraße von Rummelsburg nach Cremerbruch das tarifmäßige Chausseegeld an der Barriere zu Götzenberg für 2 Meilen, und an der Barriere zu Cremerbruch für 1½ Meilen erhoben werden, wovon das betheiligte Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird. Stettin, den 20. November 1866.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Regierungs-Haupt-Kassen-Kassirer, Rechnungs-Rath Krause hierselbst bei dessen Pensionirung den rothen Adler-Orden 4. Klasse zu verleihen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Candidaten der Theologie Friedrich Adler, gegenwärtig zu Putzernin, ist die Erlaubniß zur Verwaltung einer Hauslehrerstelle in dem diesseitigen Regierungsbezirke ertheilt.

Die Wiederwahl des Rathmanns A. Neitzel zu Schlawe auf die fernere Amtsperiode vom 1. April 1867 bis dahin 1873 ist von uns bestätigt worden.

Die Wahl des Kaufmanns F. W. Eschenbach in Zanow zum unbesoldeten Rathmann daselbst auf die Ersatzperiode vom 1. Januar 1867 bis ultimo December 1871 ist von uns bestätigt worden.

Der Holzmeister und Landwehr-Unteroffizier Köller zu Böbbelin ist als Dünenaufseher daselbst angestellt worden.

Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Haacke hat seinen Wohnsitz von Callies nach Rügenwalde verlegt.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

Der bisherige Diakonus Wahrendorf an der St. Marienkirche zu Anclam ist zum Pastor an der St. Nicolaikirche daselbst erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der bisherige Diakonus und Rektor Steffen in Garz auf Rügen ist zum Diakonus an der St. Marienkirche in Anclam erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Die Pfarre in Boltenhagen — Synode Wolgast — Privat-Patronats, zu welcher eine Kirche und zwei Schulen gehören, ist durch Todesfall erledigt, und zum 1. Januar 1868 wieder zu besetzen.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

An dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Greifenberg ist die Beförderung des Conrector Riemann zum Prorector genehmigt worden.

Königliche Provinzial-Steuer-Direction.

Der Regierungs-Assessor le Prêtre bei der Königlichen Provinzial-Steuer-Direction zu Stettin ist zum Regierungs-Rath befördert worden.

Vermischte Nachrichten.

Patentaufhebungen: Das dem Techniker A. Voigt in Berlin unter dem 14. August 1865 ertheilte Patent

auf eine kalorische Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

ist aufgehoben.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 7. Juli 1865 ertheilte Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte, durch Ammoniakgas betriebene Kraftmaschine,

ist aufgehoben.

Das dem Civil-Ingenieur W. R. Schürmann zu Elberfeld unter dem 11. August 1865 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene mechanische Vorrichtung zum Zerschneiden von Stückzeugen

ist aufgehoben.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Budack.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 49. Cöslin, den 6. Dezember 1866.

Erneuerung des Abonnements auf das Amtsblatt.

Die freiwilligen Abonnenten des Amtsblatts und Anzeigers werden hierdurch erinnert, das Abonnement für das Jahr 1867 bei den betreffenden Königl. Postanstalten recht bald und vor Ablauf dieses Jahres zu erneuern.

Bei verspäteter Bestellung kann die vollständige Nachlieferung der erschienenen Nummern nur insoweit erfolgen, als die wenigen Reserve-Exemplare dazu ausreichen.

Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 60 der Gesetz-Sammlung pro 1866 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 6454. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenbriefe der Pommerschen Hypotheken-Actienbank. Vom 1. Oktober 1866; unter

" 6455. das Statut für den Salmorther Deichverband. Vom 22. Oktober 1866; unter

" 6456. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 5. November 1866; unter

" 6457. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. November 1866, betreffend die Legitimationen, Adoptionen und Dispensationen in den vormals Kurhessischen Landestheilen; und unter

" 6458. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. November 1866, betreffend die Zuständigkeit und das Verfahren der Behörden und Beamten des Justizressorts in Sachen der Justiz-Aufsicht und Verwaltung in den durch das Gesetz vom 20. September 1866 der preußischen Monarchie einverleibten Landestheilen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

449) Die am 2. Januar k. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatanleihen von 1856 und 1859 und der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94 unten links, schon vom 15. Dezember d. J. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20. Dezember d. J. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein. Berlin, den 28. November 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

450) Die erste nächstjährige **Prüfung** pro schola wird am Donnerstage und Freitage den 14. und 15. März 1867 hier abgehalten werden.

Kandidaten der Theologie, des Predigtamts und der Philosophie, die sich dieser Prüfung, durch welche die Befähigung resp. zur Anstellung als Rector und als Lehrer an oberen Klassen von Stadtschulen erlangt werden kann, unterwerfen wollen, haben sich zu derselben bis zum 20. Februar künftigen Jahres bei uns zu melden und folgende Atteste einzureichen:

1) den Taufschein,
2) das Abiturientenzeugniß,

3) die Universitäts-Abgangszeugnisse,

4) ein von dem Superintendenten auszustellendes Führungs-Attest.

Auch sind event. die Zeugnisse über die bestandenen theologischen Prüfungen beizufügen.

Sollten sich mehr als sechs Kandidaten zu der Prüfung melden, so wird dieselbe auch am 16. März fortgesetzt werden.

In Betreff der bei der Prüfung zu haltenden Probelectionen werden die sich Meldenden seiner Zeit durch den Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission pro schola, Regierungs-, Konsistorial- und Schulrath Dittrich, beschieden werden.

Nach der Bestimmung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten haben die Examinanden beim Beginn der Prüfung vier Thaler an Prüfungs-Gebühren zu entrichten.

Cöslin, den 27. November 1866.

451) Unter den Schafen zu Sclupp, Kreises Bütow, herrscht die Räudekrankheit, und den Schafen der Gutsherrschaft zu Gutzmin, Kreises Schlawe, sind die Schutzpocken geimpft worden, weshalb beide Ortschaften für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden sind.

Cöslin, den 25. November 1866.

452) Unter den Schafen der bäuerlichen Wirthe in Crampe, Kreises Stolp, ist die Pockenkrankheit und unter den Schafen des Müllers Sonntag in der Roslasiner Mühle, Kreises Lauenburg, die Räudekrankheit ausgebrochen. Beide Ortschaften sind deshalb für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden. Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Benzin und Deutsch-Carstnitz, Kreises Stolp, sowie unter den Schafen zu Alt-Stüdnitz und Janikow, Kreises Dramburg, ist erloschen und deshalb die für diese Ortschaften angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden.

Cöslin, den 28. November 1866.

453) Die Pockenkrankheit unter den Schafen des Erbpächters Kieker zu Technow, Kreises Schivelbein, ist erloschen und die den Schafen des Rittergutsbesitzers v. Meding auf Klemzow, Kreises Schivelbein, geimpften Pocken sind abgeheilt, weshalb die für beide Ortschaften angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden ist. Cöslin, den 28. November 1866.

454) Unter den herrschaftlichen Schafen in Wintershagen b, Kreises Stolp, ist die Pockenkrankheit und unter den Schafen zu Zerrin, Kreises Bütow, die Räudekrankheit ausgebrochen, weshalb beide Ortschaften für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden sind.

Cöslin, den 28. November 1866.

455) Die Pockenkrankheit unter den Schafen des Vorwerks Schwarzkathen, Kreises Rummelsburg, sowie unter den Schafen des Rittergutes Simötzel, Kreises Fürstenthum, ist erloschen und die den Schafen und Lämmern der Ortschaften Lenzen, Groß-Tychow, Johannisberg, Latzig, Grüssow, Naffin Woldisch-Tychow, Klockow, Bramstädt nebst Vorwerk Rohrberg, Jeseritz, Collatz, Groß-Poplow, Klein-Crössin, Groß- und Klein-Dubberow Kreises Belgard, geimpften Pocken sind abgeheilt, weshalb die für alle diese Ortschaften angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden ist.

Unter den Schafen des Bauern Haß zu Langen, Kreises Belgard, sind die Pocken ausgebrochen und den Schafen des Bauern Pagel in Clempin, ebenfalls Kreises Belgard, die Schutzpocken geimpft worden. Letztere beiden Ortschaften sind deshalb für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden. Cöslin, den 30. November 1866.

456) Unter den Schafen der Stadt Schlawe ist die Räudekrankheit ausgebrochen und deshalb diese Stadt für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden.

Cöslin, den 1. Dezember 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

457) Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Post-Päckerei-Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Postbehörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packet-Sendungen sicher zu stellen. Das Publikum ist indeß im Stande, auch seiner Seits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammentrifft. Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen, die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachts-Sendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammt-Verkehrs auf eine angemessen frühzeitigere Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen.

Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungsorts auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden.

Cöslin, den 2. December 1866. Der Ober-Post-Director.

458) Mit Bezug auf die Verordnung der Königlichen Regierung vom 23. Dezember 1865 (Amtsblatt pro 1865 S. 4 rc.), betreffend die Publication der Nachweisungen, der zu einer Grundsteuer-Entschädigung als berechtigt vorläufig anerkannten Grundstücke, bringe ich hiermit zur Kenntnißnahme der Betheiligten, daß die für den hiesigen Kreis aufgestellten Nachweisungen A und B in der Zeit vom 1. Dezember d. Js. bis zum 1. Januar k. Js., und zwar die des Cöslin'er Fortschreibungs-Bezirks in meinem Büreau hierselbst während der Dienststunden und die des Colberg'er Fortschreibungs-Bezirks auf dem Königl. Domainen-Rent-Amte zu Cörlin zu Jedermanns Einsicht ausliegen werden und etwaige Entschädigungs-Ansprüche daher bis spätestens zum 1. März k. Js. bei mir angemeldet werden müssen.

Auf Anordnung der Königl. Regierung bemerke ich noch ausdrücklich, daß es derselben freisteht, die Colonnen 12—14 in diesen Nachweisungen, in denen die alte (bisherige) Grundsteuer notirt ist, auch ohne Antrag der Betheiligten zu berichtigen, wenn es sich herausstellen sollte, daß Irrthümer vorgekommen sind, daß also die Zahlen in den qu. Colonnen nicht als definitiv feststehend betrachtet werden können.

Cöslin, den 23. November 1866.

Der Landrath. In Vertretung: (gez.) v. Wenden, Kreis-Deputirter.

459) Zu Ostern künftigen Jahres wird in Dramburg ein neues Schullehrer-Seminar für 25 Zöglinge eröffnet werden, welche im zweijährigen Lehrcursus für das Schulamt vorbereitet werden sollen. Denselben wird wie auf den übrigen Seminarien Wohnung, Heizung, Licht und Unterricht ohne Entgelt gewährt werden, die Beköstigung werden sie gegen mäßige Entschädigung in der Anstalt erhalten, zu Unterstützungen für dürftige und würdige Zöglinge sind Geldmittel disponibel.

Indem wir uns die Bekanntmachung des Termins für die Prüfung zur Aufnahme in dieses Seminar, welche Ende März k. Jahres stattfinden wird, vorbehalten, machen wir die Präparandenbildner des Regierungsbezirks Cöslin und diejenigen Zöglinge derselben, welche bis dahin ihre Vorbildung vollendet haben werden, schon jetzt hierauf aufmerksam.

Stettin, den 13. November 1866. Königl. Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

460) Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 1. Dezember pr. theilen wir in der Anlage:

1. unter Hinweis auf den Schlußsatz des § 3 des Gesetzes vom 15. April 1857, die Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten, sowie den frommen und milden Stiftungen zustehenden Real-Abgaben betreffend, den jährlichen Martini-Durchschnittspreis des Getreides pro 1866 in 29 Normal-Markttorten der Provinz, nach den zufolge Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 festgestellten Preisbezirken geordnet,
2. unter Bezugnahme auf § 19 und flgde. des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 den 24/20-jährigen Martini-Durchschnittspreis pro 1843/66 in denselben Normal-Markttorten,

zur Kenntnißnahme resp. Beachtung mit.

Gleichzeitig machen wir in der Anlage noch den 14/10jährigen und den 10jährigen Martini-Durchschnittspreis pro 1853/66 und 1857/66 in 18 Marktstädten der Provinz bekannt.

Stargard, den 28. November 1866. Königl. General-Kommission für Pommern.

1. Uebersicht der jährlichen Martini-Durchschnittspreise pro 1866, sowie

Im 1.	Preisbezirk,	dem Kreise Lauenburg . . .	in der Stadt Lauenburg
„ 2.	do.	den Kreisen Schlawe und Stolp . .	in der Stadt Stolp
			„ „ „ Schlawe
			„ „ „ Rügenwalde
„ 3.	do.	den Kreisen Bütow und Rummelsburg .	in der Stadt Stolp
„ 4.	do.	den Kreisen Neustettin und Dramburg	
		im Kreise Neustettin . .	in der Stadt Neustettin
		„ „ Dramburg . .	„ „ „ Dramburg
„ 5.	do.	den Kreisen Fürstenthum und Belgard .	in der Stadt Cöslin
			„ „ „ Colberg
			„ „ „ Bublitz
			„ „ „ Belgard
„ 6.	do.	den Kreisen Schivelbein und Regenwalde .	in der Stadt Labes
			„ „ „ Regenwalde
			„ „ „ Schivelbein
„ 7.	do.	den Kreisen Usedom-Wollin, Cammin u. Greifenberg	in der Stadt Anclam
			„ „ „ Swinemünde
			„ „ „ Wollin
			„ „ „ Cammin
			„ „ „ Treptow a. R.
			„ „ „ Greifenberg
„ 8.	do.	den Kreisen Randow und Ueckermünde .	in der Stadt Stettin
			„ „ „ Ueckermünde
			„ „ „ Pasewalk
„ 9.	do.	den Kreisen Anklam und Demmin .	in der Stadt Anclam
			„ „ „ Demmin
„ 10.	do.	den Kreisen Greifenhagen und Pyritz .	in der Stadt Stettin
			„ „ „ Greifenhagen
			„ „ „ Pyritz
			„ „ „ Stargard
„ 11.	do.	den Kreisen Saatzig und Naugard	
		für den Saatziger Kreis .	in der Stadt Stargard
		„ „ Naugarder Kreis .	„ „ „ Gollnow
„ 12.	do.	den Kreisen Franzburg, Greifswald u. Grimmen	in der Stadt Stralsund
			„ „ „ Greifswald
„ 13.	do.	dem Kreise Rügen . . .	in der Stadt Stralsund

der 24/20jährigen Martini-Durchschnittspreise pro 1843/66.

Martini-Durchschnittspreis pro 1866.															24jähriger Martini-Durchschnittspreis pro 1843 bis incl. 1866 nach Abzug der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten Jahre.														
Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.			Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.		
rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
2	22	3	1	24	5	1	10	5	—	29	5	2	2	5	2	21	5	1	20	2	1	9	10	—	28	—	1	27	9
2	24	9	1	29	4	1	17	2	—	29	6	2	17	2	2	17	8	1	22	2	1	9	9	—	27	6	1	29	6
3	2	11	1	28	—	1	17	6	—	27	9	—	—	—	2	19	—	1	23	5	1	10	5	—	28	6	—	—	—
3	7	6	2	2	6	1	17	6	—	27	6	2	—	—	—	—	—	1	24	10	1	9	5	—	25	7	—	—	—
2	24	9	1	29	4	1	17	2	—	29	6	2	17	2	2	17	8	1	22	2	1	9	9	—	27	6	1	29	6
3	—	—	1	27	6	1	14	—	1	1	—	2	10	—	2	20	6	1	23	2	1	11	6	—	29	4	2	—	6
3	7	9	2	—	2	1	13	1	1	6	8	2	13	11	2	21	2	1	23	4	1	11	11	1	—	4	1	29	8
3	12	2	2	6	11	1	17	6	1	1	11	2	16	3	2	20	11	1	27	7	1	12	—	—	29	9	—	—	—
3	10	—	2	3	9	1	22	6	1	3	9	2	22	6	2	22	8	1	26	9	1	13	4	1	1	1	2	8	6
3	7	6	1	27	—	1	28	—	—	28	—	2	—	—	2	24	6	1	24	4	1	14	4	—	27	7	2	4	3
3	9	4	2	2	6	1	18	1	1	1	3	2	14	8	2	22	4	1	25	9	1	12	10	—	29	10	—	—	—
3	8	9	2	2	6	1	19	2	1	5	—	2	10	—	—	—	—	1	22	6	1	9	—	—	28	9	—	—	—
—	—	—	2	3	11	1	17	6	1	1	8	—	—	—	—	—	—	1	23	—	1	10	11	—	26	7	—	—	—
2	12	6	2	3	4	1	16	3	1	3	9	2	10	—	2	18	10	1	23	—	1	11	5	—	27	—	—	—	—
3	7	6	2	5	10	1	27	6	1	3	1	2	10	—	2	21	2	1	26	3	1	13	10	1	—	9	2	3	5
3	13	4	2	8	3	1	26	6	1	8	5	2	10	10	2	21	4	1	28	4	1	14	—	1	2	4	2	6	4
—	—	—	2	11	9	1	27	3	1	2	9	2	13	7	—	—	—	1	27	6	1	13	11	—	28	9	—	—	—
3	10	—	2	3	4	1	17	6	1	—	—	2	—	—	2	21	7	1	25	6	1	11	—	—	27	4	—	—	—
3	12	6	2	1	10	1	22	6	1	2	10	—	—	—	2	22	5	1	25	3	1	12	5	—	29	—	—	—	—
3	2	4	2	5	7	1	22	5	1	2	6	2	7	1	—	—	—	1	24	1	1	12	10	—	27	9	—	—	—
3	9	7	2	11	—	2	—	—	1	5	2	2	10	7	2	20	—	1	27	11	1	14	1	1	—	9	2	1	1
3	8	1	2	6	3	1	27	6	1	5	—	2	12	6	2	22	8	1	27	4	1	13	6	1	—	8	2	7	4
3	7	6	2	6	11	1	25	—	1	2	6	2	10	—	2	18	9	1	25	8	1	10	9	1	—	4	2	—	8
3	7	6	2	5	10	1	27	6	1	3	1	2	10	—	2	21	2	1	26	3	1	13	10	1	—	9	2	3	5
3	8	9	2	2	10	1	27	6	1	2	6	2	6	11	2	18	8	1	24	3	1	12	11	—	29	10	—	—	—
3	9	7	2	11	—	2	—	—	1	5	2	2	10	7	2	20	—	1	27	11	1	14	1	1	—	9	2	1	1
3	7	6	2	7	6	2	—	—	1	5	—	2	10	—	2	20	2	1	25	8	1	15	3	—	29	7	2	—	8
3	1	8	2	12	6	1	28	9	1	7	2	2	12	11	2	14	3	1	23	6	1	13	1	—	28	6	1	27	3
3	9	8	2	7	2	1	16	3	1	2	2	2	10	11	2	18	6	1	24	8	1	7	5	—	28	5	1	28	1
3	9	8	2	7	2	1	16	3	1	2	2	2	10	11	2	18	6	1	24	8	1	7	5	—	28	5	1	28	1
3	10	—	2	10	2	1	25	7	1	1	4	2	12	2	—	—	—	1	26	11	1	11	4	—	28	7	—	—	—
3	3	3	1	29	8	1	25	—	—	29	3	2	3	9	2	19	2	1	23	4	1	10	6	—	27	2	2	1	3
3	6	3	2	6	1	1	28	9	1	4	6	2	11	10	2	19	10	1	25	9	1	11	10	—	29	7	2	1	1
3	3	3	1	29	8	1	25	—	—	29	3	2	3	9	2	19	2	1	23	4	1	10	6	—	27	2	2	1	3

2. Uebersicht der 14/10jährigen und der 10jährigen Martini-Durchschnittspreise bis 1866 incl.

Laufende Nummer.	Namen der Markt-Orte.	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1853 bis 1866 incl. nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre.												Zehnjähriger Durchschnittspreis von 18[illegible] bis 1866 incl.											
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.
	A. im Stettiner Reg.-Bezirk																								
1	im Anklamer Kreise Stadt Anclam	3	—	1,7	2	1	4,3	1	19	0,6	1	3	10	2	21	6,5	1	26	6,7	1	16	1,8	1	3	6,4
2	im Gamminer Kreise Stadt Gammin	3	—	8,6	1	29	3	1	13	7,5	—	28	11,4	2	24	0,4	1	25	4,7	1	12	2,3	—	28	2,1
3	im Demminer Kreise Stadt Demmin	2	27	4,4	1	29	2	1	17	6,5	1	1	11	2	19	8,2	1	24	8,8	1	14	8,7	1	1	5,6
4	im Greifenberger Kreise Stadt Treptow a/R.	3	1	7	1	28	4,7	1	16	4,3	1	—	5,7	2	24	1,5	1	24	5,9	1	14	2,2	—	29	1,4
5	im Greifenhagener Kreise Stadt Stettin	2	27	9,8	2	2	4,7	1	18	4,8	1	2	11,7	2	20	10,3	1	27	4,5	1	15	4,4	1	2	1,8
6	im Naugarder Kreise Stadt Gollnow	—	—	—	2	1	1,5	1	15	1,7	1	—	7,1	—	—	—	1	26	7,3	1	13	9,9	—	29	6,3
7	im Pyritzer Kreise Stadt Stettin	2	27	9,8	2	2	4,7	1	18	4,8	1	2	11,7	2	20	10,3	1	27	4,5	1	15	4,4	1	2	1,8
8	im Randower Kreise Stadt Stettin	2	27	9,8	2	2	4,7	1	18	4,8	1	2	11,7	2	20	10,3	1	27	4,5	1	15	4,4	1	2	1,5
9	im Regenwalder Kreise Stadt Stargard	2	26	10,1	1	28	7,6	1	9	10,8	1	—	0,9	2	20	4,1	1	24	8,7	1	8	1,6	—	29	0,9
10	im Saatziger Kreise Stadt Stargard	2	26	10,1	1	28	7,6	1	9	10,8	1	—	0,9	2	20	4,1	1	24	8,7	1	8	1,6	—	29	0,9
11	im Ueckermünder Kreise Stadt Ueckermünde	3	—	7	2	1	6,3	1	17	6,5	1	2	8,2	2	23	0,8	1	27	5,7	1	14	8,7	1	3	7,3
12	im Usedom-Wolliner Kreise Insel Usedom, Stadt Swinemünde	2	28	11,7	2	3	8	1	17	9	1	5	4	2	22	7,3	1	28	4,8	1	15	5,5	1	3	9,9
	Insel Wollin, Stadt Wollin	—	—	—	2	1	8,9	1	17	5,3	—	29	11,3	—	—	—	1	27	4,4	1	15	9,7	—	28	11,7
	B. im Cösliner Reg.-Bezirk																								
1	im Belgarder Kreise Stadt Cöslin	3	—	2,4	2	1	1,7	1	14	9,6	1	1	8,4	2	23	4,8	1	26	3,6	1	12	2,6	1	—	0,9
2	im Lauenburg-Bütower Kreise Stadt Stolp	2	24	11,7	1	24	6,3	1	12	10,1	—	29	0,8	2	17	7,6	1	20	11,9	1	10	9,6	—	27	10,4
3	im Dramburger Kreise Stadt Dramburg, nördlicher Theil	3	2	2,2	1	27	8,9	1	15	2,8	1	2	6,5	2	26	2,3	1	23	7,8	1	12	9	1	2	1,9
	Stadt Mk. Friedland, südl. Theil	—	—	—	1	27	10,6	1	16	0,8	1	2	6,9	—	—	—	1	24	—	1	13	9	1	1	4,8
4	im Fürstenthumer Kreise Cöslin, östlicher Theil	3	—	2,4	2	1	1,7	1	14	9,6	1	1	8,4	2	23	4,8	1	26	3,6	1	12	2,6	1	—	0,9
	Colberg, westlicher Theil	3	2	0,8	2	—	5,2	1	17	1,6	1	3	10,2	2	24	9,1	1	26	5,1	1	14	2,7	1	2	3,6
5	im Neustettiner Kreise Stadt Neustettin	2	27	10,8	1	24	8,7	1	13	8,5	1	—	3,3	2	21	10,2	1	21	5,4	1	11	9,6	—	29	4,4
6	im Rummelsburger Kreise Stadt Stolp	2	24	11,7	1	24	6,3	1	12	10,1	—	29	0,8	2	17	7,6	1	20	11,9	1	10	9,6	—	27	10,4
7	im Schivelbeiner Kreise Stadt Schivelbein	2	24	5,9	1	26	6	1	14	8,7	—	29	6,2	2	18	—	1	23	4,6	1	12	7,1	—	29	0,7
8	im Schlawer Kreise Stadt Schlawe	2	27	2,7	1	25	10,3	1	12	11,8	1	—	4,6	2	21	4,6	1	22	2,1	1	10	11,9	—	29	4,9
9	im Stolper Kreise Stadt Stolp	2	24	11,7	1	24	6,3	1	12	10,1	—	29	0,8	2	17	7,6	1	20	11,9	1	10	9,6	—	27	10,4

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der bisherige Stabsarzt Dr. Neubauer zu Colberg ist als Oberstabsarzt des Ostpreußischen Grenadier-Regiments No. 5 nach Danzig versetzt worden.

Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Cöslin.

Der Auskultator Hillmar hieselbst ist zum Appellationsgerichts-Referendarius mit Bestimmung seines Dienstalters vom 11. October d. J. ernannt und dem hiesigen Königl. Kreisgerichte zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Kreisgerichts-Secretair, Kanzlei-Director Baermann in Colberg ist gestorben.

Der Gerichtsbote und Executor Schönfeldt in Tempelburg ist seines Amtes rechtskräftig entsetzt, der Gerichtsbote und Executor Kornmesser in Neustettin ist in gleicher Diensteigenschaft an die Königliche Kreisgerichts-Commission in Tempelburg versetzt und der bisherige Hülfsbote invalide Gefreite Prochnow als Bote und Executor bei dem Königlichen Kreisgerichte in Neustettin angestellt worden.

Der bisherige Hülfsbote invalide Musketier Gutzmann hieselbst ist als Bote und Executor bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Schlawe mit der Funktion bei der Königlichen Kreisgerichts-Deputation in Rügenwalde ernannt worden.

Für den dritten ländlichen Schiedsmannsbezirk des Belgardschen Kreises ist der bisherige Schiedsmann, Ober-Präsident a. D. von Kleist-Retzow wiederum als Schiedsmann gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Für den zweiten ländlichen Schiedsmannsbezirk des Lauenburger Kreises ist der Rittergutsbesitzer von Braunschweig zu Zackenzin zum stellvertretenden Schiedsmann gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königl. Konsistorium der Provinz Pommern.

Der zum Pastor der Parochie Gienow, Synode Labes, erwählte Predigtamts-Candidat Martin ist in das ihm verliehene Pfarramt eingeführt worden.

Der Rektor und Hülfsprediger Ehrhardt in Zachan ist zum Diakonus in Altenkirchen, auf Rügen, ernannt und in sein neues Amt instituirt worden.

Der bisherige Provinzial-Vicar Thilo ist zum Pastor in Pielburg, Synode Neustettin, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Der Cantor und Lehrer Oskar Häring in Wollstein ist zum Musiklehrer am Schullehrer-Seminar zu Bütow ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patentverleihungen. Dem Maschinenfabrik-Besitzer Gustav Brinkmann zu Witten ist unter dem 20. November 1866 ein Patent

auf eine Expansionssteuerung an Dampfhämmern, so weit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

Den Kaufleuten Middeldorff und Kromberg zu Rittershausen, Barmen, ist unter dem 30. November 1866 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Anfertigung von Hemdenknöpfen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

Dem Herrn Joseph Marie Ryo-Catteau zu Paris ist unter dem 28. November 1866 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Drellirspulen zur Bewirkung der Abwickelung des drellirten Fadens

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Budack.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 50. Cöslin, den 13. Dezember 1866.

Erneuerung des Abonnements auf das Amtsblatt.

Die freiwilligen Abonnenten des Amtsblatts und Anzeigers werden hierdurch erinnert, das Abonnement für das Jahr 1867 bei den betreffenden Königl. Postanstalten recht bald und vor Ablauf dieses Jahres zu erneuern.

Bei verspäteter Bestellung kann die vollständige Nachlieferung der erschienenen Nummern nur insoweit erfolgen, als die wenigen Reserve-Exemplare dazu ausreichen.

Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 61 der Gesetz-Sammlung pro 1866 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 6459. die Verordnung, betreffend die Einführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. Oktober 1866 in den Landestheilen, welche durch das Gesetz vom 20. September 1866 der Preußischen Monarchie einverleibt worden sind. Vom 14. November 1866; unter

= 6460. die Verordnung, die Einführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. Oktober 1866, in dem Jadegebiete betreffend. Vom 19. November 1866; unter

= 6461. die Verordnung, betreffend die Siegel der Notare im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannovers. Vom 5. November 1866; unter

= 6462. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. November 1866, betreffend die Erweiterung des Statuts vom 20. September 1866. (Ges.-Samml. für 1866, S. 556) wegen Stiftung eines Erinnerungs-Kreuzes für den Feldzug 1866; unter

= 6463. die Verordnung, betreffend die Bestellung des Ober-Tribunals zum Kassationshofe für die Strafsachen aus dem Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 19. November 1866; unter

= 6464. die Verordnung, betreffend die Ernennung der Justizbeamten im Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 19. November 1866; und unter

= 6465. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Westdeutsche Versicherungs-Aktienbank" mit dem Sitze zu Essen errichteten Aktiengesellschaft. Vom 12. November 1866.

Die erschienene No. 62 der Gesetz-Sammlung pro 1866 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 6466. die Verordnung, betreffend die Publication der Gesetze in denjenigen Landestheilen, welche durch das Gesetz vom 20. September 1866 (Gesetz-Samml. S. 555) der preußischen Monarchie einverleibt worden sind. Vom 1. Dezember 1866; unter

= 6467. die Konzessions-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Unternehmens der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft durch den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von Call resp. Sötenich nach Trier. Vom 12. November 1866; unter

= 6468. die Konzessions-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Unternehmens der Rheinischen Eisenbahngesellschaft durch den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von Euskirchen nach Brühl oder Sechtem. Vom 12. November 1866; unter

= 6469. die Konzessions-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Rheinischen Eisenbahn-Unternehmens durch den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von der Rheinstation Hochfeld der Osterath-Essener Eisenbahn nach Duisburg. Vom 12. November 1866; unter

= 6470. den Nachtrag zu dem Statut des Reipzig-Schwetiger Deichverbandes vom 21. Juli 1852. Vom 12. November 1866; und unter

No. 6471. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. November 1866, betreffend die Erweiterung der Grenze, innerhalb welcher eine Beleihung nach dem Erwerbswerthe durch die ostpreußische Landschaft erfolgt.

Reden des Ministers des Innern Grafen zu Eulenburg über den Streit der letzten Jahre und über die Wiederherstellung des inneren Friedens.

Die Verhandlungen, welche in den letzten Wochen im Abgeordnetenhause geführt wurden, gaben dem Minister des Innern wiederholt Gelegenheit, sich über die Stellung der Königlichen Staats-Regierung während des Zwiespalts der letzten Jahre, sowie über die Wünsche und Absichten derselben für die weitere Entwicklung der Verhältnisse in Preußen auszusprechen.

In der Sitzung vom 1. Dezember sprach sich der Minister zuförderst darüber aus, wie wünschenswerth es sei, daß die Gegner der Regierung ihren Widerspruch nicht immer gegen die Personen, sondern, wo sie es eben für nöthig halten, gegen die Grundsätze und Handlungen der Minister richten.

„Wenn Sie das befolgen möchten, sagte der Minister, dann glaube ich, würden wir uns vielleicht viel leichter und viel schneller verständigen und zu folgereicheren Resultaten kommen, als es bis jetzt der Fall gewesen ist. Die konservative Partei und konservativ denkende Männer, wie die am Ministertische, von denen ich neulich erklärt habe, daß sie nicht zu einer speciellen Partei gehören, haben das vor Ihnen voraus, daß sie wirklich sachlich denken. Wir, meine Herren, haben dies seit den letzten vier Jahren an uns erfahren, ich persönlich und so viel ich weiß, alle meine Collegen kennen das nicht, was es heißt, Haß gegen Jemanden haben, der gegen die Regierung Jahre lang gestimmt oder agitirt hat.

Nein, meine Herren, ich habe nie eine Spur davon empfunden und habe nie von meinen Collegen gehört, daß dergleichen Haß bei ihnen bestehe. Wohl aber habe ich häufig Aeußerungen, die auf Haß deuten, aus Ihren Bänken hervorkommen hören.

Und ferner, es hat weder die Regierung noch die konservative Partei jemals annehmbare und vernünftige Vorschläge oder Beschlüsse von Ihrer Seite deshalb bekämpft, weil sie von der Linken kamen. Nein, niemals! Es ist Ihren Rednern Beifall bezeigt und Ihren Beschlüssen freudig von uns zugestimmt worden, wenn diese Beschlüsse den konservativen Prinzipien nicht widersprachen. Sie dagegen haben Beschlüsse bekämpft oder Anträge fallen lassen, blos weil sie von unserer Seite oder von der konservativen Partei kamen, und so lange dieses Verhältniß fortdauert, wird auch die Spannung, die immer noch durch das Haus geht, zum größten Schaden des Landes fortdauern. Wenn Sie sich nicht von dem Gedanken durchdringen, daß in dem Augenblicke, wo die Indemnität von uns beantragt wurde, der aufrichtige Wille und der Wunsch in uns lebendig war, mit Ihnen zusammenzugehen: wenn Sie nicht denselben Willen bethätigen und demzufolge nur da Opposition machen, wo Ihnen Gesetzes-Vorschläge oder Handlungen der Regierung entgegentreten, mit denen Sie sich absolut nach Ihrer inneren Ueberzeugung nicht einverstanden erklären können, so kann man uns doch das nicht zur Last legen.

Die Opposition an sich ist es nicht, die wir von uns weisen, wir wollen sie ja gern. Eine Opposition, die uns entgegentritt, berichtigt unsere eigenen Ansichten und veranlaßt uns, die Sache auch von der andern Seite zu betrachten. Wir wollen aber die Oppositionspartei nicht, welche Opposition macht, um Opposition zu machen, und wenn Sie nicht davon ablassen, meine Herren, und auch bei wichtigen Budget-Berathungen, in denen wir uns befinden, Forderungen, von denen Sie selbst überzeugt sind, daß deren Ansätze nothwendig sind, blos deshalb bekämpfen und bestreiten, weil sie in dem Etat des und des Ministers stehen, so ist das ein sehr lebhaftes Zeichen davon, daß Sie den wirklichen Willen, sachlich mit der Regierung zusammenzu-

gehen, soweit Sie es Ihrer Ueberzeugung nach können nicht haben, und dann tritt dieser immer peinlicher werdende Zustand hervor, daß wir Abstimmungen mit ein, zwei Stimmen Majorität rechts oder links haben und daß das Schicksal ganzer Verwaltungszweige davon abhängt, wie einmal die Stimmung im Augenblicke gegen einzelne Minister ist. Ich halte das für einen außerordentlich betrübenden Zustand, den herbeizuführen ich mich niemals hergeben würde, selbst einer Regierung gegenüber, die im Allgemeinen nicht nach meinen Wünschen zusammengesetzt wäre."

Der Minister sprach sodann von der vielfach vorkommenden Behauptung, daß nur ein Theil der Minister die Versöhnung mit der Landesvertretung gewünscht habe, ein anderer Theil nicht.

„Es wird, sagte er, in den Zeitungen behauptet, die Maßregeln, welche entgegenkommender Natur seien, seien nur von einem Theile der Minister ausgegangen, von dem andern bekämpft worden, wie z. B. die Indemnität. Die habe der Herr Graf Bismarck sich ausgedacht, aber eine andere Partei des Ministeriums sei dagegen gewesen.

Dieser Behauptung kann ich nur einfach die Versicherung entgegenstellen, daß nicht ein Wort daran wahr ist. Es ist in dem Ministerium darüber gesprochen worden, in welcher Form man die Indemnität einbringen wolle, wie die Thronrede lauten solle, in welcher Form wir das Budgetrecht des Hauses anerkennen wollten. Ueber den Wunsch und die Absicht, durch Einbringung der Indemnitäts-Forderung den Zwiespalt zu beseitigen, ist in dem Ministerium durchaus keine Meinungsverschiedenheit gewesen. Nachdem der Sieg von Königgrätz erfochten war, waren alle Mitglieder der Regierung mit dem Könige und unter sich einverstanden, daß dieser Moment nicht benutzt werden dürfe, um mit der Volksvertretung kurzen Prozeß zu machen, obgleich wir stark genug dazu waren, sondern daß aller Welt gezeigt werden müsse, daß wir es ehrlich mit der Verfassung meinen und daß selbst in dem Augenblicke, wo es sich gezeigt hatte, daß die Krone noch in voller Gewalt in Preußen bestehe, bewiesen werden müsse, daß dieselbe verfassungsmäßig regieren will.

Und wir, meine Herren, wir Minister, die wir 4 Jahre mit Ihnen im Kampf gestanden hatten, wir wollten zeigen, daß es uns mit dem Wunsche nach Versöhnung Ernst war. Wir haben uns gefreut, zeigen zu können, jetzt sei der Moment gekommen, mit Ihnen zusammen gehen zu können, weil keine Veranlassung mehr vorlag, die Rechte des Königs, wie wir sie verstehen, mit der Schärfe zu vertheidigen, wie wir bis dahin es mußten, weil Sie nun dahin gekommen waren, die Gerechtigkeit unserer Forderungen anzuerkennen. In dieser Beziehung ist das Ministerium ganz einig gewesen. Ich wüßte auch nicht, wie es möglich wäre, die Einheit im Ministerium aufrecht zu erhalten, wenn wir uns über die Indemnität nicht geeinigt hätten, wenn zwischen uns Unterschiede der Auffassung über eine so grundsätzlich wichtige Sache bestanden hätten. Es ist nicht denkbar, daß dann noch ein Zusammengehen der Regierungs-Mitglieder hätte stattfinden können.

Nun sagen Sie: gut, das geben wir zu, jetzt ist aber eine neue Lage der Dinge eingetreten. Wie werden sich die einzelnen Minister in die neue Lage hineinfinden?

Meine Herren! Ich muß fragen, wer hat denn die neue Lage gemacht: Sie oder wir? Ich glaube, wir haben die Lage gemacht, das können wir sagen, ohne zu viel zu sagen, und wir sollten uns nicht in das Bett hineinlegen können, das wir uns selbst gemacht haben?

Ich weiß von Ihnen, meine Herren, daß es Ihnen schwer wird, sich in die neue Lage zu finden, aber ich rufe Ihren Patriotismus an und bitte Sie, thun Sie das!

Die Lage, die wir uns bereitet haben, werden wir mit der größten Freude zur Geltung bringen. Es wird endlich für uns der Moment kommen, wo wir nach den unfruchtbaren Kämpfen

mit diesem Hause nur die Ruhe gewinnen werden, um wirklich an die weiteren wichtigen Arbeiten unserer Ministerien heranzugehen. Das ist seit 4 Jahren nicht möglich gewesen; man hatte ja nicht die Seelenruhe, man hatte nicht den Muth dazu, mit irgend einem Vorschlage hervorzutreten, den man für die Fortentwickelung der Verwaltung nöthig hielt, weil man wußte, man begegnete dem grundsätzlichsten Widerspruche einer übermächtigen Majorität — es wäre weggeworfen gewesen.

Nein, meine Herren, in die neue Lage finden Sie sich hinein, sage ich nochmals, wir stekken darin und werden das bei jeder Gelegenheit beweisen."

Der Minister setzte endlich noch auseinander, wie die Regierung nur durch den Druck und die Angriffe Seitens der Landesvertretung in den letzten Jahren genöthigt worden sei, mit allen Mitteln des Gesetzes ihren Standpunkt und ihre Maßregeln zu behaupten:

„Ich gebe zu, sagte der Minister, daß ich mit viel billigerem Gefühle in das Ministerium eingetreten bin, als ich eine Zeit lang hinterher gehabt habe, aber ich habe nicht etwa einem Bann der Partei unterlegen, sondern ich habe die Folgen tragen müssen des Druckes, welchen die Opposition gegen uns übte, um zu der Ueberzeugung zu kommen, mit Billigkeit ist jetzt nicht mehr durchzukommen, jetzt heißt es: wer hat die Macht und die Kraft in Händen, um denjenigen Standpunkt zu behaupten, den man zum Heile des Landes für nothwendig hält.

Man mußte voraussehen, in die schwierigsten äußeren Verhältnisse hineinzukommen, die ganzen Kräfte des Staates anspannen zu müssen, während uns doch eine Opposition gegenüberstand, wie sie der Preußische Staat in seinem Parlamente bis dahin nicht erlebt hat. Und weil wir auf solche große Momente vorbereiten mußten, kam es darauf an, in jeder Verwaltung die ganze Gewalt anzuwenden, die das Gesetz und die Stellung dem Ministerium in die Hand gab. Und dieses Gefühl begründete recht eigentlich die feste Einmüthigkeit des Ministeriums, dieses Gefühl erzeugte recht eigentlich der Präsident desselben, Graf Bismarck, der uns stets und stets aufforderte, ihn nicht in den einzelnen Verwaltungen im Stiche zu lassen, sondern die Kraft anzuspannen, um für den Moment wirksam zu sein, den er vorauskommen sah und der wirklich hinterher eingetreten ist. Wir wirkten auf allen Punkten, und konnten das thun, wenn wir eben keinen Nagel breit von dem aufgaben, was das Gesetz uns gestattete. Daraus folgt von selbst, daß, wenn der schwere Zeitpunkt überwunden ist, man zu den billigen Rücksichten zurückgeht.

In der Sitzung vom 4. Dezember handelte es sich um die Bewilligung eines Fonds von 35,000 Thalern zu geheimen polizeilichen Ausgaben.

Ein Abgeordneter schlug vor, diese Summe zu streichen. Zwar stellte er selbst die Nothwendigkeit eines solchen Fonds nicht in Abrede; aber derselbe sei nur einem Ministerium zu bewilligen, zu dessen Politik man Vertrauen habe. So Großes nun der Minister-Präsident Graf von Bismarck in der auswärtigen Politik geleistet habe, so habe er doch keinen rechten Sinn für die innere Freiheit. Man möge sich nur daran erinnern, daß die Ansichten des Grafen Bismarck früher einmal von dem Grafen Schwerin in dem Worte zusammengefaßt worden seien: „Macht geht vor Recht."

Darauf erwiderte der Minister des Innern Folgendes:

„Es ist hier behauptet, der Herr Minister-Präsident sei zwar vorzüglich in Allem, was er denke und thue in der auswärtigen Politik, allein er habe sehr wenig Verständniß für innere Fragen. Das ist ein Irrthum, meine Herren, Graf Bismarck ist sich darüber vollständig bewußt — es klingt eigenthümlich, daß ich hier die Gedanken des Herrn Grafen Bismarck entwickle, aber ich glaube, es ist besser, daß ich es thue, so lange er noch nicht unter uns weilt, — ich kenne den

Grafen Bismarck zu genau, um nicht bestimmt behaupten zu können, sage ich, daß er akkurat so viel Verständniß für innere Fragen hat, wie für äußere, und daß die Art und Weise, wie er auf dem einen und auf dem andern Felde handelt, in sich in innigster Uebereinstimmung steht und von einander abhängig ist. Er geht von der Ansicht aus, daß ein werdender Staat, ein Staat, der eine Zukunft vor sich hat und vor sich haben muß, um sich erst einen fertigen (abgerundeten) Staat nennen zu können, in Bezug auf die innere Verwaltung sich nicht so viel Freiheit lassen darf, als ein bereits vollständig abgerundeter, fertiger Staat; er unterscheidet ganz bestimmt zwischen Staaten wie England, die Größeres eigentlich nicht erreichen können, als was sie jetzt erreicht haben, und Staaten wie Preußen, namentlich vor dem Kriege, was nur deshalb nach allen Seiten hinkte, weil es ein unfertiger Staat war; er hat das mit einer sehr treffenden Bemerkung dem Vertreter einer auswärtigen Macht gegenüber ausgesprochen, indem er sagte: „Nur ein ganz fertiger Staat kann sich den Luxus einer liberalen Regierung gestatten.“ Es ist ein ganz vollständiges Verständniß bei ihm darüber, daß eine liberale Regierung für den Regierten wie für den Regierenden viel bequemer und an und für sich berechtigter ist. Aber um einen Staat liberal zu regieren, muß man erst einen Staat haben; und daß Graf Bismarck zunächst und vor Allem das Bilden und Schaffen des Staates ins Auge faßt, um hinterher, wenn wir erst damit fertig sind, auch nach Innen liberal regieren zu können, meine Herren, daß sind zwei Seiten, die zusammen den ganzen Mann, den ganzen Geist und das ganze Verständniß bilden. Und, meine Herren, in diesem Sinne, in der vollständigen Ueberzeugung von der Richtigkeit dieser Auffassung, haben wir mit dem Grafen Bismarck denselben Strang gezogen, sind mit ihm seit vier oder fünf Jahren Hand in Hand gegangen. Ob Sie uns nun irgend ein Verdienst an demjenigen beimessen wollen, was erreicht worden ist, das ist uns persönlich gleichgültig. Lassen Sie uns wenigstens den Ruhm, daß wir ihm nicht hinderlich gewesen sind, dadurch, daß wir eine andere Politik verfolgt haben, als diejenige ist, die in den Rahmen der seinigen hineinpaßt. Die Armee-Reorganisation war der Punkt, von welchem der Konflikt ausging. Die Armee-Reorganisation aufrecht zu erhalten, an dem festzuhalten, was die Ueberzeugung gewährte, es sei eine tüchtige Einrichtung, mit der wir einen starken Feind bestehen könnten, das war die Idee, welche er verfolgen mußte, um überhaupt mit Sicherheit an die auswärtige Politik gehen zu können und sich einem entscheidenden Schlage nicht entziehen zu müssen.

An die Armee-Reorganisation, an die große Widerwilligkeit dieses Hauses, derselben seine Zustimmung zu ertheilen, knüpft sich der ganze Konflikt und alle seine Folgen. Die Wahrheit, glaube ich, ist so einfach, meine Herren, daß sie Niemand bestreiten kann, und doch muß sie tausend Mal immer und immer wiederholt werden. Die Armee-Reorganisation und der feste Wille, sie durchzuführen, ist die Veranlassung gewesen, weshalb die Regierung die Zügel straffer anziehen mußte. Sie hat es gethan. Und mit dem Augenblicke, wo dieser Zweck erreicht ist, wird die Lage eine durchaus andere, sie wird eine andere für uns, sie wird eine andere für Sie. Und ich kann immer nur wieder darauf zurückkommen, finden Sie sich doch endlich da hinein.“

Was die angebliche Meinung des Grafen Bismarck über Macht und Recht betrifft, so äußerte sich der Minister Graf zu Eulenburg hierüber wie folgt:

„Der Herr Graf von Schwerin hat damals Etwas gesagt, was ein Stichwort geworden ist für Parteien und Zeitungen; er behauptete, Graf Bismarck habe erklärt, Macht gehe über Recht. Es war dies damals — ich erinnere mich dessen ganz genau — ein Mißverständniß des Herrn Grafen Schwerin; ein solches Wort ist nicht über Graf Bismarcks Lippen gekommen. Ich erinnere mich genau, daß derselbe folgende Ansicht entwickelte: Wenn zwei politische Körperschaften, die nicht vor Gericht ihre Streitigkeiten ausmachen können, beide im

Recht zu sein behaupten, die gegenseitigen Behauptungen sich einander gegenüberstehen und die Entscheidung schwankt, wer wird die Richtigkeit seiner Behauptungen ins Werk setzen können, wenn es keinen Richter giebt, der darüber entscheidet, die Frage darüber doch aber zum Austrage kommen muß, wer entscheidet dann? Dann entscheidet der Umstand: wer hat die Macht, und derjenige, der die Macht hat, in dessen Schooß fällt der Erfolg.

Wer kann diese Ansicht bestreiten? ist sie nicht dasjenige, was wir noch im letzten Kriege erlebt haben, hat nicht Jedermann in beiden Staaten, Herrscher und Unterthanen, behauptet, der Staat, dem er angehöre, sei im vollsten Rechte?

Ich bin überzeugt, daß sämmtliche Bewohner des Oesterreichischen Staates behauptet haben, wir seien Räuber und Mörder, weil wir dort eingedrungen seien, aber ebenso behauptet die Preußische Bevölkerung, daß wir in vollem Rechte waren, daß wir ungerechterweise von Oesterreich in einen Krieg verwickelt worden sind. Wer entscheidet? Derjenige, der die Schlacht gewinnt; und wer auf politischem Boden? Derjenige, der die Macht hat. Diese Theorie war es, die der Graf Bismarck damals vor dem Hause entwickelt hat, und die den Herrn Grafen Schwerin veranlaßte, zu sagen: jetzt haben wir gehört: Macht geht vor Recht.

Ja! die Macht entscheidet unter gewissen Voraussetzungen, das ist unumstößlich wahr; aber niemals ist weder aus dem Munde des Herrn Minister-Präsidenten, noch aus dem Munde irgend eines Anderen von uns Allen das „Macht geht über Recht" als politischer Grundsatz ausgesprochen worden, und daß wir nicht blos diesem Grundsatze nicht huldigen, sondern daß wir ihn fern von uns weisen, selbst in dem Moment, wo wir ihn selbst mit dem Beifall der Bevölkerung anwenden konnten, das haben wir nach Beendigung des Krieges gezeigt.

Damit hoffe ich und glaube, daß dieser Streit sein Ende erreichen möge. Glauben Sie sicher, meine Herren, wenn Sie die volle Gemeinschaft des Ministeriums nicht anerkennen wollen, so werden Sie doch der Bevölkerung und uns das Gegentheil nicht beweisen, und wenn Sie uns einen Ruhm an der Herbeiführung der Zustände nicht zugestehen wollen, die jetzt bestehen, so beruhigen wir uns darüber vollständig. Die Nachwelt, die unsere Namen finden wird unter den Gesetzen, die der neuen Entwickelung der Preußischen und Deutschen Geschichte den Stempel aufdrücken, wird sagen, diese Männer müssen doch auch etwas dazu gethan haben. Darauf kommt es aber nicht an. Sagen Sie nur nicht immer von vornherein, wir haben kein Vertrauen zu dem, was geschehen wird. Warten Sie ab! Es läßt sich in der jetzigen Position nicht alles dasjenige schaffen, was Sie für die Zukunft ersprießlich halten und herbeiwünschen. Es ist das unmöglich und würde mit den Wünschen der neuen Preußischen Unterthanen, die zu uns getreten sind, sehr wenig übereinstimmen, wenn wir Ihnen zu Liebe und um Ihre Ungeduld zu befriedigen, sofort die lieberalsten Einrichtungen in die neuen Länder hineinwürfen.

Ich bin überzeugt, wir dienen jenen Ländern viel mehr, wenn wir ruhig auf dem Wege gehen: zu prüfen, was besteht dort, was ist dort nützlich, was kann von den Einrichtungen, welche dort bestehen, herüber genommen werden, was kann von unsern Einrichtungen ihnen gegeben werden. Auf diese Weise wird meiner Ueberzeugung nach der Zustand herbeigeführt werden, welcher nach allen Seiten hin ein ersprießlicher sein wird. Lassen Sie uns auf diesem Standpunkt stellen."

Soweit diese Erklärungen des Ministers des Innern.

Was den Fonds betrifft, um den es sich handelte, so würde von mehreren Abgeordneten auseinandergesetzt, daß derselbe ganz unentbehrlich sei und daß das Vertrauen oder Mißtrauen in Bezug auf die Politik der Regierung gar Nichts damit zu thun habe.

Ein liberaler Abgeordneter sagte:

„Der Fonds für geheime polizeiliche Zwecke, um welchen es sich hier handelt, bezweckt

auf geheimen Wegen, wie es einmal die Verhältnisse erfordern, Verbrechen nachzuspüren und sie ans Tageslicht zu ziehen. Den können wir also nicht entbehren. Wenn der Fonds für jede Regierung unentbehrlich ist, wenn wir nicht wollen, daß Verbrechen unbestraft bleiben, die auf öffentlichem Wege nicht entdeckt werden können, so weiß ich in der That nicht, wie wir dazu kommen sollten, diesen Fonds nicht zu bewilligen."

Bei der Abstimmung hatten die Gegner der Regierung eine Mehrheit von 3 Stimmen (153 gegen 150) für sich und wurde somit die Bewilligung des Fonds vorläufig verweigert.

Da die Mittel aber in der That im öffentlichen Interesse nicht entbehrt werden können, so ist zunächst zu hoffen, daß bei der erforderlichen nochmaligen Erwägung und Schlußabstimmung die Mehrheit den in Rede stehenden Fonds noch bewillige.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

461) Seitens der General-Versammlung der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft vom 22. Oktober d. J. ist beschlossen worden, die Versicherung von Spiegelglas in den Geschäftskreis der Gesellschaft aufzunehmen.

Diesem Beschlusse ertheilen wir hierdurch unsere Zustimmung.

Berlin, den 25. November 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Itzenplitz.

Der Minister des Innern. Im Auftrage Sulzer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

462) Nachstehende Bekanntmachung:

Bekanntmachung,

betreffend die 8. Verloosung der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1867 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen ohne Zinscoupons aber mit Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör denselben einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfange besorgen werden.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren Verloosungen gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 3. Dezember 1866. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß ein Verzeichniß der Nummern der verloosten Schuldverschreibungen sowohl diesem Amtsblatte beigefügt ist, als auch bei der Regierungs-Haupt-Kasse, bei den Königlichen Landraths-Aemtern, Kreis-Steuer-Kassen, Forst-Kassen und Domainen-Rent-Aemtern, sowie bei den Magistraten und Kämmerei-Kassen zur Einsicht ausliegt.

Zugleich wird das Publikum auf die Nachtheile aufmerksam gemacht, welche für die Betheiligten entstehen, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der verloosten Schuldverschreibungen unterlassen.

Cöslin, den 11. Dezember 1866. Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

463) Unter den Schafen des Gutsbesitzers Windolff zu Schlenzig B, Kreises Schivelbein, ist die

Pockenkrankheit ausgebrochen und ist deshalb die genannte Ortschaft für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden.

Die Pockenkrankheit unter den Schafen zu Welschenburg, Kreises Dramburg, ist erloschen und daher die für diesen Ort angeordnete Sperre aufgehoben worden.

Cöslin, den 5. Dezember 1866.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Wahl des Kaufmanns und früheren Beigeordneten Wilhelm Guse in Tempelburg zum unbesoldeten Rathmann daselbst auf die Ersatzperiode bis zum 1. Januar 1870 ist von uns bestätigt worden.

Der practische Arzt Dr. Mulert in Cörlin ist zum Kreiswundarzt des Kreises Stolp ernannt worden.

Königl. Ober-Post-Direction.

Der Oberpost-Secretair Kuhse ist unter Ernennung zum Postmeister in der ihm commissarisch übertragenen Vorsteherstelle des Postamts in Colberg bestätigt und der Post-Secretair Zielcke in Neustettin zum Post-Commissarius ernannt worden. Der Post-Expedient Riedel in Cörlin ist in die Klasse der Post-Assistenten eingerückt.

Königl. Konsistorium der Provinz Pommern.

Das Diakonat in Bergen auf Rügen, Königlichen Patronats, gelangt durch Versetzung zur Erledigung und ist sofort wieder zu besetzen.

Königl. Provinzial-Steuer-Direction.

Der Obergrenz-Controleur Fischer zu Swinemünde ist zum Haupt-Amts-Controleur in Colbergermünde befördert und der Obergrenz-Controleur Nay zu Damgarten ist als Obersteuer-Controleur nach Falkenburg versetzt.

Vermischte Nachrichten.

Patentverleihung. Dem Dirigenten der städtischen Gas-Anstalt zu Breslau, F. Lehmann daselbst, ist unter dem 4. Dezember 1866 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Gas-Regulator, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Budack.

Verzeichniß

der am 3. Dezember 1866 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Köni[illegible]waltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung [illegible]7 gekündigten Schuldverschreibungen

der fünfprocentigen Staats=Anleihe vom Jahre

Achte Verloosung. (Abzuliefern ohne Zins=Coupons aber mit Talon[illegible]

Lit. A. à **1000** Rthlr. № 652 bis 655. 661. 1297 bis 1301. 171[illegible] bis 2934. 4277 bis 4281. 4571 bis 4575. 4983 bis 4987. 51[illegible] bis 9318. 45 Stück.

Lit. B. à **500** Rthlr. № 4313 bis 4322. 6705 bis 6714. 7762 bis 777[illegible] 8555 bis 8560. 8571 bis 8574. 8605 bis 8614. 14803 bis 14812. 16151 bis 16157. 18345 bis 18354. 90 Stück.

Lit. C. à **200** Rthlr. № 1651 bis 1675. 1951 bis 1975. 3452 bis 347[illegible] 8826 bis 8828. 11030 bis 11054. 18207 bis 18231. 22807 bis [illegible] 24156. 200 Stück.

Lit. D. à **100** Rthlr. № 14151 bis 14200. 16951 bis 17000. 17601 bis 20850. 22101 bis 22150. 22501 bis 22550. 350 Stück.

Lit. E. à **50** Rthlr. № 1901 bis 2000. 2501 bis 2600. 18101 bis 18200. 360 Stück.

Summa **1045** Stück.

Verzeichniß

bereits früher gekündigter und nicht mehr verzinslicher Schuldverschreibungen der Anleihen v[illegible]).

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
1. Staats=Anleihe vom Jahre 1856.									
Lit. A. à **1000** Rthlr.									
853 bis 55. . .	12	5205 bis 7. 17.	12	5671.	10	6207.	12	6482. 84. .	11
2584. 86. . . .	13	5645.	11						
Lit. B. à **500** Rthlr.									
405.	11	1960 bis 64. 68.	12	4314 bis 16. .	11	6107. 8. 10. . .	11	8778. . . .	13
637. 44. 45. . .	10	3202.	10	5674.	13	7889. 92. 94. 95.	12	8900 bis 6. .	13
1901.	11								
2803. 4. 8. bis 13.	12	23 bis 25. 36.	13	5557.	9	8619.	10	78 bis 80. 8[illegible]	
2. Staats=Anleihe vom Jahre 1859 (5 %).									
Lit. A. à **1000** Rthlr.									
63. 64.	4	1405. 69. . . .	5	4102 bis 4. . .	7	5993.	6	6761. 62. 64.	4
657.	2	1642 bis 45. .	7	5151. 55. . . .	7	6063. 64. . . .	6	6845.	5
836. 38 bis 40.	7	2029.	3	5177.	6	6509.	3	7884. 85. . .	3
1089.	4	2329. 30. . . .	5	5609.	3	6632.	3	7953. 54. . .	4
1365.	3	3017. 19. . . .	7						

	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.

Lit. B. à 500 Rthlr.

.	6	10357. 60. . . .	5	12471. 72. 74.		15081.84 bis 86.		16783.88 bis 90.	7	17666. 69. 70. .	6
.	3	10703 bis 7. .	7	80.	7	88. 89.	7	16811. 19. . . .	5	18533. 38. 40. .	4
.	4	10835. 36. . . .	6	12901 bis 4. 6.	5	15451.53 bis 55.		16952. 55. 58.	7	19341. 42. 44. .	
.	6	11065 bis 67.	6	13831.	6	59. 60.	7	17241 bis 44.		45. 50.	5
.	6	12014. 19. 20.	7	13873 bis 78.80.	7	15753 bis 55.	6	49. 50.	6	19561.	3
0.	6	12043. 50. . . .	5	14388.	3	16142. 48. 49.	5	17544. 47. 50.	5	19606.	3
0.	4	12231.	2	14956. 58. . . .	7	16224. 28. . . .	5	17661. 62 64.	6	19837 bis 40.	4
5.	5	12250.	4								

Lit. C. à 200 Rthlr.

.	3	6385. 88. 92. .	5	10345. 48. 49.	6	14026. 27. 32.		17976.79 bis 81.		24216. 17. 19.	
0.		6400.	5	10553. 61. 65.		33. 37. 44. . .	4	91.	3	bis 21.	6
.	6	6526 bis 28. 32		69. 74.	5	14156 bis 59.61.		18953. 57. 64.		24289. 90. 92	
14		bis 35. 37. 42		10903 bis 5. 11.		69. 70. 73. 75.		71.	4	bis 95.	3
0.		bis 47. 49. 50.	7	15 bis 17. 24.	4	76. 78. 85. 87.		20788. 89. 91		24300.	3
).	7	7352. 54. 58. 64.		11378. 79. 81.		88. 91. 96 bis		bis 97. 99. 800.	6	25022.	2
4		65. 72. 73. 75.	5	82. 85. 87. 88.		98. 200. . . .	7	21254. 55. 58.		25827. 31. 32	
is		8811 bis 15. 17.		91 bis 95. 97		16555. 60. 62.		65 bis 67. 69		34. 38. 41. 42.	
.	7	21 bis 23. 25.	6	bis 400. . . .	7	63. 67 bis 69.	5	bis 71. 73. 74.	5	50.	4
).	5	9026 bis 32. 35.		12901 bis 6. 8.		17218.	6	21296.	2	28163. 66. 68.	
.	3	36. 38 bis 43.		9. 16. 21. 25.	3	17701. 2. 5. 10.		21651. 54. 71.		70.	5
3.		50.	4	13978. 79. 81.		11. 24.	4	72.	6	28527 31. 50.	3
.	4	10326. 27. 34.		83. 87. 91. 93		17836. 37. 40.		23341.	2	29249.	2
1.	5	36 bis 41. 44.	6	bis 96.	7	42 bis 45. 48.	7	24205. 7 bis 10.	6		

Lit. D. à 100 Rthlr.

1.		5473. 86 bis 88.		10411. 14. 16.		12707 bis 10.21.	2	17701 bis 3. 6.		19898.	5
i.		90 bis 99. . .	5	21. 29. 32 bis		14002. 6. 9. 10.		9. 10. 12. 15.		20403. 4. 12	
3.	3	6055. 57. 66.		34. 38. 42. 44.		13 bis 15. 17.		17 bis 21. 24.		13. 28. 34. 35.	4
i.		69. 76. 82. 85		45. 47 bis 49.	6	18. 22 bis 25.		25. 27. 28. 30.		21231. 44. 47. .	2
i.		bis 87.	4	10851. 53. 55.		29. 30. 36. 39.		32 bis 34. 39.		23003. 10. 30. .	2
!.		7405. 19. 20.		59. 68 bis 70.		47. 49.	4	40. 45 bis 47.		24751. 52. 54	
i.		22. 24. 29. 31.		73. 80. 81. 83.		14263. 66. 69.		49.	6	bis 58. 60. 62	
.	5	36. 41. 42. . .	5	85. 86. 88. 91.		77. 79. 82. 83.		18302. 5. 9. 12.		64. 68. 72. 73.	
6		10105 bis 8. 11.		93. 94.	6	85. 87. 92. 97.		15 bis 17. 23.		75. 76. 79 bis	
		12. 14. 18. 20		11801. 2. 4. 5.		99.	3	24. 28. 29. 31.		83. 93. 94. . .	7
		bis 22. 24. 26		7. 9 bis 11. 14.		14801. 8. 10. 12		34. 40. 42. 44.		26501. 3. 8. 9.	
		bis 31. 33. 37.		17. 19 bis 23.		bis 15. 17. 21.		47 bis 50. . .	7	17. 34. 36. 49.	
		38. 41 bis 43.		26. 28. 29. 34.		26. 28. 30 bis		19851. 53. 59.		50.	3
.	7	45. 48. 49. . .	7	35. 37. 39. 46.		32. 38 bis 40.	4	62 bis 64. 67.		27557. 63. 76.	
.		10401.3.8 bis 10.	6	49.	6	16692.	2	70. 75. 76. 90.	5	79. 80. 94. 95.	3
.	5										

Lit. E. à 50 Rthlr.

.		2778 bis 80. 86.		5079 bis 82. 84.		9644. 45. 49.		16055 bis 57.		19570. 71. 73	
)		93.	3	87. 89. 90. 96		59. 62. 68. 70.		59. 62. 67 bis		bis 76. 79. 81.	
3		4504. 7. 14. 36.		bis 99.	7	71. 77. 78. 85.		71. 85 bis 87.		83 bis 98. . .	7
3		40. 43. 47. 52.		6903 bis 18. 22.		88 bis 91. 93		90 bis 92. . .	6	19600.	7
.		53. 55 bis 57.		23. 34 bis 36.		bis 96. 98. . .	6	16602. 4. 7. 8.		20602 bis 5. 12	
.		59. 60. 67. 68.		39. 44 bis 46.		11204. 8. 9. 17		10. 21. 36. 43.		bis 14. 22. 24.	
7		72. 77. 86 bis		53. 56. 61. 65.		bis 19. 24. 30		45. 47 bis 51.	3	26. 29.	4
;		89. 94. 97. 98.	5	66. 70. 74 bis		bis 32. 36. 49.		19505. 6. 8 bis		22302. 5. 7 bis	

v. Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Gedruckt in der Königl. Staatsdruckerei.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 51. Cöslin, den 20. Dezember 1866.

Die nächste Nummer des Amtsblatts wird der Feiertage wegen am 29. dieses Monats ausgegeben.

Erneuerung des Abonnements auf das Amtsblatt.

Die freiwilligen Abonnenten des Amtsblatts und Anzeigers werden hierdurch erinnert, das Abonnement für das Jahr 1867 bei den betreffenden Königl. Postanstalten recht bald und vor Ablauf dieses Jahres zu erneuern.

Bei verspäteter Bestellung kann die vollständige Nachlieferung der erschienenen Nummern nur insoweit erfolgen, als die wenigen Reserve-Exemplare dazu ausreichen.

Königliches Amtsblatts-Debits-Comtoir.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 63 der Gesetz-Sammlung pro 1866 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 6472. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. November 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen: 1) von Carthaus im gleichnamigen Kreise des Regierungsbezirks Danzig über Przewosz, Sullencyn und Parchau bis zur Bütower Kreis-Grenze bei Jamen in der Richtung auf Bütow, 2) von Zuckau, an der Carthaus-Danziger Staatsstraße, über Bortsch, Eggershütte und Drosdowen bis zur Berenter Kreisgrenze bei Klobotczyn in der Richtung auf Berent, und 3) von Pomieczyn, an der Neustädter Kreisgrenze, über Hoppen, Seefeldt, Pemzau nach Groß-Leesen an der Danzig-Carthauser Staatsstraße; unter

" 6473. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Carthauser Kreises im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 5. November 1866; unter

" 6474. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. November 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Kreise Lötzen und Oletzko im Regierungsbezirk Gumbinnen für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen im Lötzener und Lycker Kreise: 1) von Widminnen über Masuchowken, Groß-Gablick, Pietraschen bis zur Oletzkoer Kreisgrenze bei Wessolowen, 2) von Rhein über Justusberg, Bartlickshöfchen und Grünwalde bis zur Sensburger Kreisgrenze in der Richtung auf Nicolaiken; und unter

" 6475. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lötzener Kreises im Betrage von 95,000 Thalern, 2. Emission. Vom 5. November 1866.

Die erschienene No. 64 der Gesetz-Sammlung pro 1866 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 6476. die Verordnung, betreffend die Amortisation aus vormals hannoverschen Kassen fortgeschaffter Werthpapiere und die Einstellung der Zinsen- und Kapitalzahlung auf dergleichen Papiere. Vom 10. Dezember 1866.

Der Norddeutsche Bund.

Die Wahlen zum Norddeutschen Reichstage stehen nahe bevor. Schon sind am Throne unsers Königs die Vertreter aller Norddeutschen Staaten versammelt, um die Grundlagen des neuen Bundes zu berathen, über welche alsdann der Norddeutsche Reichstag seine Stimme abgeben soll.

Noch niemals hatten die Wähler in Preußen zu so wichtigen und bedeutsamen Endscheidungen mitzuwirken.

Durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes soll endlich der feste Grund der Deutschen Einheit gelegt werden, nach welcher die Deutschen seither vergeblich gestrebt und gerungen haben.

Die Siege und Erfolge Preußens in diesem denkwürdigen Jahre haben dazu geholfen, daß auf den Trümmern des alten Deutschen Bundes eine neue enge Gemeinschaft der Deutschen Völker und Staaten unter Preußens Führung aufgerichtet werden soll.

Der alte Bund, der nach den Deutschen Freiheitskriegen im Jahre 1815 errichtet wurde, hat seine Aufgaben nicht zu erfüllen vermocht: er war dazu gegründet, einmal daß alle Deutschen Völkerschaften unter seinem Schutze einträchtig neben einander leben sollten, zum Andern, daß die vereinigte Macht von ganz Deutschland jeden Angriff auswärtiger Feinde abwenden und dem Deutschen Namen Achtung und Geltung schaffen sollte.

Funfzig Jahre hat dieser Bund bestanden, aber den hohen Zwecken, die ihm seine Stifter gestellt, hat er grade in den wichtigsten und entscheidenden Augenblicken nicht entsprochen.

Die kleineren Staaten im Vertrauen auf den ihnen von Preußen und Oesterreich zugesagten Schutz vernachlässigten ihre militärischen Einrichtungen und vermochten daher im Falle der Noth keine sofort bereite Hülfe für die gemeinsamen Deutschen Aufgaben zu stellen, Oesterreich und Preußen besonders mußten um so mehr Geld und Kraft auf ihre Armeen und die Wehrhaftigkeit ihrer Völker verwenden, weil sie jeder Zeit gerüstet sein mußten, ihre Bundesgenossen mit zu beschützen.

Die Opfer aber, die Preußen dem ganzen deutschen Vaterlande brachte, wurden ihm mit Undank vergolten. Oesterreich sah mit neidischen Augen, wie in Preußen unter einer weisen, väterlichen und sparsamen Regierung Wohlstand und Bildung wuchsen und die Kraft des Staates zunahm; die Regierungen kleinerer Staaten aber, welche von jeher Preußens Aufblühen und überwiegendes Ansehen mit Eifersucht betrachtet hatten, schlossen sich willig der Oesterreichischen Regierung an, so oft es galt, eine weitere Machtentfaltung Preußens, wäre sie auch zum Vortheil des ganzen Deutschen Bundes gewesen, zu hindern und zu beeinträchtigen. Fast alle großen Unternehmungen Preußens, selbst wenn sie den Bundesgenossen handgreiflichen Nutzen versprachen, alle wichtigen Schöpfungen für Deutschland, der allgemeine Zollverein, die Gründung einer deutschen Flotte, selbst die gemeinsame Anlage von Eisenbahnen, Telegraphen u. s. w. stießen auf Widerstreben und künstlich herbeigeführte Hindernisse. Und die Ueberwindung dieser letzteren wurde dadurch fast unmöglich gemacht, daß am alten Bundestage theilweise die Stimme des kleinsten Staates so viel galt, als die Stimme Preußens und in allen Fällen die Weigerung einiger Regierungen die nützlichsten Vorschläge Preußens vereiteln konnte.

Vergebens hatte sich die Preußische Regierung schon unter dem hochseligen Könige Friedrich Wilhelm IV. und dann wieder unter König Wilhelm bis zum Ausbruche des letzten Krieges wiederholt bemüht, eine Aenderung der unzweckmäßigen Bundes-Verfassung herbeizuführen und Preußen in die Lage zu versetzen, daß es, unbehindert von Neid und Mißtrauen, für seine und ganz Deutschlands Macht, Ehre und Wohlfahrt wirken konnte. An dem Widerstande Oesterreichs und seiner engeren Verbündeten unter den deutschen Staaten scheiterten alle jene Versuche.

Auch das Deutsche Volk hatte seit Jahrzehnten immer schmerzlicher die Schwäche und Ohnmacht empfunden, zu welcher es durch die Einrichtungen des Deutschen Bundes und durch die Eifersucht der übrigen Staaten gegen Preußen verurtheilt war. Die vielfachen, hochherzigen und gewaltigen Regungen aber waren wirkungslos geblieben, theilweise durch das Widerstreben der Regierungen, theilweise in Folge der Einmischung übertriebenen und maaßlosen Parteieifers.

Die jetzige Preußische Regierung, deren Bestreben von vorn herein darauf gerichtet war,

Preußen seine gebührende Machtstellung in Deutschland und unter den Mächten Europas zu sichern, hatte klar erkannt, daß hierzu vor Allem eine Aenderung der Verhältnisse und Einrichtungen des Deutschen Bundes erforderlich war. Die Regierung war entschlossen, diese Aenderung zum Heile Deutschlands herbeizuführen, wenn es sein könnte, auf dem Wege einer aufrichtigen Gemeinschaft mit Oesterreich, nöthigen Falls aber gegen den Willen und unter Ausschließung Oesterreichs aus Deutschland.

Eine Zeit lang schien es, als sollte es möglich sein, daß Preußen und Oesterreich gemeinsam Deutschlands Macht und Ehre förderten: es gelang unserer Regierung, Oesterreich zur gemeinsamen Befreiung der Deutschen Herzogthümer Schleswig und Holstein heranzuziehen. Kaum aber war die glorreiche That gelungen, so trat die alte Eifersucht Oesterreichs und anderer Deutscher Staaten gegen Preußen wieder hervor: statt die befreiten Herzogthümer im engen Anschlusse an Preußen zu einem Mittel der Stärkung Deutscher Macht werden zu lassen, wollten die Gegner Preußens durch die Errichtung eines neuen ohnmächtigen Kleinstaats unter dem Prinzen von Augustenburg vielmehr Deutschlands Zersplitterung noch vermehren und Preußens Kraft und Entwickelung von Neuem lähmen.

Unsere Regierung überzeugte sich von Neuem, daß sie auf Oesterreichs Beistand für die Wiedergeburt Deutschlands nicht zu rechnen habe, daß dieselbe vielmehr ohne und gegen Oesterreich durchgeführt werden müsse.

Gleich beim Beginn der diesjährigen Verwickelungen wies die Preußische Regierung am Bundestage selbst auf die unerläßliche Nothwendigkeit einer Umgestaltung des Deutschen Bundes hin und forderte zu diesem Zwecke das Zusammenwirken der Deutschen Regierungen mit einer aus unmittelbarer Wahl des Volkes hervorgehenden Versammlung. Aber die Mahnung blieb erfolglos.

Je näher die Gefahr des Krieges trat, desto eindringlicher forderte unsere Regierung alle Deutschen Staaten zu einer ernsten Mitarbeit an der Bundesreform auf, um durch Befriedigung der wirklichen Bedürfnisse Preußens und Deutschlands den Grund zum Streit und Krieg zu beseitigen. Aber bereits war ein Theil der Deutschen Regierungen im geheimen Einverständnisse mit Oesterreich zu Preußens Demüthigung vereinigt, und statt die Hand zu einer Verbesserung der Deutschen Bundesverhältnisse zu bieten, wurde die bisherige Verfassung dazu gemißbraucht, Preußen durch Androhung von Bundesgewalt an der Verfolgung seiner gerechten Ansprüche zu hindern.

Damit war der alte Bund durch Preußens Gegner selbst zerrissen. In demselben Augenblicke aber, wo Preußen das Schwerdt ergriff, um den Kampf für seine Ehre und Selbstständigkeit zu bestehen, verkündete es zugleich die Grundlagen eines neuen Deutschen Bundes und forderte die Deutschen Fürsten auf, sich zur Durchführung desselben mit ihm zu vereinigen. Ein Theil der Norddeutschen Regierungen folgte alsbald dieser Aufforderung und stellte zugleich seine Truppen dem Könige von Preußen zur Verfügung.

Durch den glorreich erkämpften Sieg und den demnächstigen Friedensschluß hat Preußen völlig freie Hand erhalten, sein Werk für Deutschlands Größe durchzuführen.

Der Friede mit Oesterreich hat drei wichtige Grundlagen für die Neugestaltung Deutschlands geschaffen:

Oesterreich ist aus dem Verbande der Deutschen Staaten ausgeschieden.

Die Norddeutschen Staaten sollen einen engen Bund unter Preußens Leitung bilden.

Die Verbindung der süddeutschen Staaten unter sich und die Regelung ihrer Be-

ziehungen zum Norddeutschen Bunde bleiben dem freien Einverständnisse derselben vorbehalten.

Das Erste und Wichtigste, was für die Gründung einer wahrhaften Deutschen Macht geschehen soll, ist die enge Vereinigung aller Norddeutschen Staaten unter Preußens Führung.

Die Regierungen von zwei und zwanzig Staaten mit einer Bevölkerung von nahezu 30 Millionen haben sich verpflichtet, zur Errichtung eines Bundes auf den von Preußen dargebotenen Grundlagen mitzuwirken.

Gelingt es für diesen Bund eine Verfassung zu Stande zu bringen, wie die Preußische Regierung sie entworfen hat, so wird das geeinigte Norddeutschland eine Macht darstellen, wie sie auf Deutschem Boden noch niemals bestanden hat.

Dreißig Millionen eines arbeitsamen, einsichtigen und kriegstüchtigen Volkes, ein von Gott reich gesegnetes Land bewohnend, im Besitze der Küsten zweier Meere, mit einem der schlagfertigsten Heere der Welt, unter einer kräftigen und weisen Führung, werden im sicheren Bewußtsein ihrer Macht in vollster Zuversicht den Arbeiten des Friedens nachgehen können. Kein noch so mächtiger Nachbar wird es wagen, einen solchen Bund in seinem Entwickelungsgange zu stören, — die Stimme Deutschlands wird fortan jeder Zeit mit Achtung gehört werden, das Gewicht seiner Entschließungen überall mächtig in's Gewicht fallen.

Der Handel des Norddeutschen Bundes, durch die Flagge der Bundesflotte gesichert, wird mit dem Handel der ersten Nationen wetteifern und allen Schichten des Volkes reiche Quellen des Wohlstands und der Bildung zuführen.

Damit das Werk gelinge, kommt es vor Allem auf die rasche Herstellung und Durchführung der Verfassung des Norddeutschen Bundes an.

Die Berathung derselben in Gemeinschaft mit den Regierungen wird die Aufgabe des Norddeutschen Parlaments sein.

In der Hand des Preußischen Volkes wird es liegen, durch die Wahlen zum Reichstage dafür zu sorgen, daß die Regierung an den Preußischen Abgeordneten eine feste Stütze zur Durchführung ihrer Absichten für Preußens und Deutschlands Zukunft finde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central= 2c. Behörden.

464) Vom 15. d. Mts. ab kommen bei einem Theile der Preußischen Postanstalten zwei neue Sorten von Postfreimarken zu den Werthbeträgen von 10 Silbergroschen und 30 Silbergroschen versuchsweise zur Anwendung. Marken dieser Art werden von den Post-Anstalten nur zur Verrechnung des vom Publikum baar bezahlten Franko verwendet. Ein Verkauf dieser Marken an das Publikum findet vorerst nicht statt. Es ist daher auch eine Verwendung derselben von Seiten der Absender als ausgeschlossen zu erachten.

Berlin, den 10. Dezember 1866. General=Post=Amt. von Philipsborn.

465) Der Baron von Maltzahn auf Vanselow ist zum landschaftlichen Hülfsdeputirten des Demminer Kreises gewählt worden.

Stettin, den 14. Dezember 1866. Der Ober=Präsident. In Vertretung Toop.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

466) Durch unsere Polizeiverordnung vom 13. April 1855 haben wir bestimmt, daß auf den an öffentlichen Wegen belegenen Aeckern neben dem Wege stets eine sogenannte Anwendung (Alwand) gepflügt werden soll.

Da nun, wie zu unserer Kenntniß gekommen ist, beim Pflügen solcher Anwendungen häufig die zwischen dem Acker und dem Wege stehenden Bäume beschädigt werden, so machen wir auf unsere, in der No. 34 des Amtsblatts pro 1846 abgedruckte Verordnung vom 17. August 1846 aufmerksam, nach wel-

cher fahrlässige Beschädigungen der zu einem öffentlichen, nicht chaussirten Wege gehörigen Bäume mit einer Polizeistrafe von 1 Thlr. bis 5 Thlr. zu ahnden sind. Cöslin, den 5. Dezember 1866.

467) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 13. August 1866 die Kolonie Wildforth im Dramburger Kreise mit Ausschluß des Klestin-See's und der Klestiner Wiese zu einem besondern Gemeindebezirke zu erklären geruht.

Dies bringen wir hierdurch mit Bezug auf § 1 der Landgemeinde-Verfassung vom 14. April 1856 zur öffentlichen Kenntniß. Cöslin, den 8. Dezember 1866.

468) Unter den Schafen der bäuerlichen Wirthe in Ramelow, des Gutes Hufenberg und des Vorwerks Zauchram, Kreises Fürstenthum, sind die Pocken ausgebrochen, und unter den Schafen der bäuerlichen Wirthe, sowie der Tagelöhner in Jannewitz, Kreises Rummelsburg, der Gutsherrschaft in Schorin, der Tagelöhner in Neu-Jugelow und auf dem Vorwerk Malenz, Kreises Stolp, herrscht die Räude.

Es ist deshalb für die genannten Ortschaften die Sperre für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter angeordnet worden.

Die Pockenkrankheit unter den Schafen auf dem Vorwerk Krotz bei Schloßkämpen, auf Ausbau Neurese und in Trienke, Kreises Fürstenthum, sowie unter den Schafen des Schulzen Holtz in Boltenhagen und des Dominii Meseritz, Kreises Schivelbein, ist erloschen, auch sind die den Schafen des Dominii Boltenhagen, Kreises Schivelbein, geimpften Schutzpocken abgeheilt.

Die für die letztgenanten Orte angeordnete Sperre ist daher aufgehoben.

Cöslin, den 12. Dezember 1866.

469) Unter den Schafen des Vorwerks Vier bei Berkenow, Kreises Schivelbein, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen und diese Ortschaft deshalb für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden.

Die Pockenkrankheit unter den Schafen des Rittergutes Strachmin, Kreises Fürstenthum, ist erloschen und deshalb die für letztere Ortschaft angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden.

Cöslin, den 13. Dezember 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

470) Bekanntmachung des Königlichen Ober-Tribunals zu Berlin.

In Gemäßheit des § 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. März 1856,

betreffend die Bildung eines Ehrenraths unter den Rechtsanwalten beim Königl. Ober-Tribunal, ist in der am 8. December cr. stattgefundenen Wahlverhandlung die vorgeschriebene theilweise Neuwahl des gedachten Ehrenraths erfolgt.

Danach besteht dieser Ehrenrath aus folgenden Mitgliedern

1) dem Geheimen Justiz-Rath Reusche, zugleich Vorsitzender,
2) dem Justiz-Rath Wagner,
3) dem Justiz-Rath Dorn,
4) dem Justiz-Rath Ißmer,
5) dem Justiz-Rath Strohn,

und folgenden Stellvertretern:

1) dem Justiz-Rath Schmückert,
2) dem Justiz-Rath Simson.

Dies wird zufolge des § 26 der Verordnung vom 30. April 1847 hierdurch bekannt gemacht.

471) Edictal-Citation.

Nachstehende Pommersche Pfandbriefe:

Kl.-Machmin, Stolper Kreises, No. 57 über 100 Thlr. mit Talon Serie V,

Wartin, Randower Kreises, No. 30 über 50 Thlr. mit Coupon, Serie V, No. 10 und Talon. den Kirchen zu Bressin und Roslasin gehörig;

Eriwan, Stolper Kreises, No. 13 über 300 Thlr.,

Schillersdorf, Randower Kreises, No. 70 über 200 Thlr.,

Stargordt, Borken Kreises, No. 177 über 100 Thlr.,

No. 476 Anclam'er Departements über 100 Thlr., sämmtlich mit Coupons Serie VI No. 2 bis incl. 10 sammt Talons,

zum Nachlasse des in Berlin am 14. August 1862 verstorbenen Fräuleins Albertine Friedericke Do-

rothea Hedwig von Brietzke gehörig,
sind den Eigenthümern angeblich gestohlen resp. verbrannt.

Nachdem der Verlust der Vorschrift des § 248 des revidirten Pommerschen Landschafts-Reglements gemäß bekannt gemacht ist, verhängen wir nunmehr hiermit die öffentliche Vorladung aller derer, welche die vorbenannten Pfandbriefe und resp. Coupons und Talons sämmtlich oder theilweise in Händen haben, oder daran als Eigenthümer, Pfand-Inhaber oder aus welchem sonstigen Rechts-Titel es sei, sich berechtigt halten möchten, und laden dieselben vor, sich bis zum Johannis-Zins-Termine 1867 oder in demselben bei uns oder bei einer unserer Departements-Kassen zu Anclam, Stargard, Treptow a. R. oder Stolp, zu melden, und die gedachten Pfandbriefe resp. mit Coupons und Talons, vorzulegen.

Beim Ausbleiben werden sie mit allen ihren Ansprüchen auf diese Pfandbriefe resp. Coupons und Talons präkludirt und deren verlustig, die Pfandbriefe und resp. Coupons und Talons selbst aber für amortisirt und für ungültig erklärt, auch werden den Eigenthümern neue Pfandbriefe gleichen Betrages sammt Coupons und Talons ausgefertigt und ausgereicht werden.

Stettin, den 1. September 1866. Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommmern.

Dem ehemaligen Feldprediger Dieterich ist die Verwaltung des Pastorats in Pyritz und der mit demselben verbundenen Pfarrstelle in Megow für die Dauer des Gnadenjahres provisorisch übertragen worden.

Der Pastor Heyn, bisher in Cantreck, Synode Naugard, ist zum Pastor in Brietzig, Synode Pyritz, erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Durch den Tod des Diakonus Köhn ist das Diakonat an der St. Gertrud-Kirche zu Stettin erledigt und am 1. Januar 1868 wieder zu besetzen. Patron der Kirche ist der Magistrat zu Stettin.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

An der Friedrich-Wilhelms-Schule zu Stettin ist der Schulamts-Candidat Karl Friedrich Meyer als Collaborator definitiv angestellt.

Vermischte Nachrichten.

Patentverleihungen. Dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin ist unter dem 10. Dezember 1866 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Zuführung von Wolle, Baumwolle oder andern Fasern an Vorbereitungs- und Kratz-Maschinen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

Den Bandfabrikanten C. und A. Heuveldop zu Freckenhorst ist unter dem 14. Dezember 1866 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte und für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Nachlassen der Kette an Bandmühlenstühlen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

Den Herren Emile Lazar und Charles Sichel ist unter dem 14. Dezember 1866 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Knopfloch-Nähmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

In der Absicht auf Beförderung des Obstbaues ist neben der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena ein Lehrinstitut zur Einübung von Obstgärtnern angeordnet und eingerichtet worden. Es soll dadurch Gärtnern, welche den Obstbau nicht schon vollkommen verstehen, Gelegenheit geboten werden, sich in demselben praktisch unter theoretischer Erläuterung auszubilden. Gutsbesitzer, Pächter und Gemeinden, sofern sie sich für den Obstbau interessiren, können in dem Institute Leute, welchen sie den Obstbau anvertrauen wollen, auf die angegebene Art mit geringen Kosten unterrichten lassen. Um die öffentliche Aufmerksamkeit auf dieses Institut zu lenken, werden in Folgendem die darüber ergangenen Vorschriften hierdurch bekannt gemacht. Eldena, im November 1866.

Der Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie. Dr. Baumstark.

Vorschriften
für das Lehr-Institut zur Einübung von Obstgärtnern zu Eldena.

Zur Einübung von Obstgärtnern ist zu Eldena neben der staats- und landwirthschaftlichen Akademie ein Lehr-Cursus eingerichtet, in Bezug auf welchen folgende Vorschriften erlassen werden.

A. Beginn und Dauer des Lehr-Cursus.

1) Der Frühjahrs-Cursus beginnt mit der letzten Woche des März und dauert sechs Wochen.
2) Der Sommer-Cursus beginnt mit Anfang September und dauert zwei bis drei Wochen.

B. Theoretischer Unterricht.

1) Im Frühjahrs-Cursus:

a) Lehre von der Anzucht der Obstbäume (die Baumschule).

Umfassend: Bodenbearbeitung — Pflanzenvermehrung — Einrichtung und Bepflanzung einer Baumschule — die Veredlung, den Schnitt und die Pflege junger Bäume in den verschiedenen Baumformen, das Versenden von Bäumen u. s. w. Täglich eine Stunde.

b) Lehre von der Baumpflege (Obstzucht).

Umfassend: Anweisungen zur Anlage von Obstgärten und Obstplantagen, Obstmauern und Spalieren, — Schnitt der verschiedenen Baumarten und Baumformen, anderweitige Pflege der Obstbäume, Heilung der Krankheiten u. s. w. Täglich eine Stunde.

2) Im Sommer-Cursus:

a) Die Lehre von der Obstbenutzung, als:

Anleitung zum Aufbewahren des frischen Obstes, zum Backen, zur Mus- und Weinbereitung u. s. w. Täglich eine Stunde.

b) Anleitung zur Obstkenntniß, als:

Obstsystematik und Uebungen im Bestimmen der Früchte. Täglich eine Stunde.

C. Praktische Uebungen.

1) Im Frühjahrs-Cursus:

Graben, Rigolen, Säen, Stecklinge- und Ablegermachen, Pflanzen in der Baumschule und in den Obstgärten, Veredeln und Beschneiden in der Baumschule und in den Obstgärten, Behandlung und Schnitt der Spalier- und Zwerg-Obstbäume, Verpacken der Bäume u. s. w.

2) Im Sommer-Cursus:

Veredlung durch Oculation, Sommerschnitt der Obstbäume und praktische Uebung im Obstdörren u. s. w.

Die praktischen Arbeiten füllen die nicht von dem theoretischen Unterricht beanspruchte Zeit aus.

D. Bedingungen der Aufnahme.

Der Aufzunehmende muß 1) das sechszehnte Lebensjahr erreicht haben; 2) ein Zeugniß über seine sittliche Führung beibringen; 3) geläufig schreiben, lesen und rechnen können; 4) nachweisen, daß er mit Hilfe der später zu erwähnenden Entschädigung für geleistete Arbeit im Stande ist, sich selbst zu erhalten; 5) sich mündlich oder schriftlich mindestens 8 Tage vor Eröffnung des Cursus unter Beibringung der geforderten Zeugnisse bei dem Director der Akademie oder dem akademischen Gartner anmelden.

Den Leitern des Lehr-Instituts steht das Recht zu, nicht für qualificirt erachtete Bewerber um die Aufnahme zurückzuweisen.

E. Verhalten der Schüler am Institut.

1) So lange der Cursus dauert, ist der Schüler den bestellten Leitern und Lehrern des Instituts unbedingten Gehorsam schuldig und hat alle ihm übertragenen Arbeiten willig und bestens auszuführen. 2) Kein Schüler darf eigenmächtig den Cursus vor dessen Schluß verlassen. 3) Anständiges, gesittetes Betragen und anständige Kleidung wird von jedem Schüler gefordert. 4) Wer diesen Vorschriften zuwider handelt, wird vom Institute ausgeschlossen.

F. Verpflegung, Lehrgeld und Lohn der Schüler.

1) Der Schüler hat für Wohnung, Beköstigung u. s. w. selbst zu sorgen, und verpflichtet sich in dieser Beziehung das Institut zu nichts. 2) Der Unterricht ist unentgeltlich, doch ist der Schüler gehalten, sich das nöthige Schreibmaterial, sowie das ihm zu bezeichnende Lehrbuch über Obstbau aus eigenen Mitteln zu beschaffen. 3) Die nöthigen Instrumente, als: eine Hippe, ein Propfmesser, ein Oculirmesser und eine Baumsäge müssen die Schüler selbst beschaffen. Die übrigen Gartengeräthe, als: Spaten, Gießkannen u. s. w., deren sie bei den praktischen Uebungen benöthigt sind, liefert das Institut. 4) Als Entschädigung für geleistete Arbeit in der Baumschule, soweit sie der Letzteren von entsprechendem Nutzen ist, soll dem Schüler ein Tagelohn von 6 Sgr. gewährt werden.

G. Leitung und Beaufsichtigung des Instituts.

1) Die unmittelbare Leitung des Instituts ist dem akademischen Gärtner*) übertragen, welcher zugleich der Haupt-Lehrer desselben ist. 2) Bei diesem oder bei dem Director der Akademie haben sich die Bewerber um Aufnahme in das Institut mit ihren Zeunissen zu melden. (S. D. 5.) 3) Die nächste Ober-Aufsicht über das Institut führt der Director der Akademie Eldena. 4) In allen zweifelhaften Fällen der Würdigkeit eines Bewerbers zur Aufnahme ist die Entscheidung des Directors einzuholen. Ein Gleiches gilt in Fällen, wenn es sich um Entfernung eines Schülers von dem Institut handelt. 5) Die Handhabung der Disciplin bei dem Unterrichte und bei der Arbeit ist Sache des akademischen Gärtners. 6) Das Institut steht unter der obersten Aufsicht des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Die Einführung von Prüfungen beim Abgange der Schüler nach Beendigung des Sommer-Cursus bleibt vorbehalten.

Auch wird die Einrichtung eines mindestens einjährigen Unterrichts-Cursus für solche hinreichend vorgebildete Gärtner beabsichtigt, welche die Obstbaumzucht und die Obstkenntniß nach wissenschaftlichen und rationellen Grundsätzen erlernen wollen. Die Eröffnung dieses Unterrichts-Cursus wird aber erst dann stattfinden, wenn sich ein hinreichender Begehr danach zeigt. Eldena, den 23. November 1865.

Die Direction der staats- und landwirthschaftlichen Akademie.

Die obigen Vorschriften werden hierdurch von mir genehmigt.

Berlin, den 20. Januar 1866.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. gez. v. Selchow.

*) z. Z. Herrn Fintelmann in Eldena.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Budack.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 52. Cöslin, den 29. Dezember 1866.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 65 der Gesetz-Sammlung pro 1866 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 6477. die Verordnung, betreffend die Einführung der beiden ersten Theile des Strafgesetzbuches für die preußischen Staaten und des Gesetzes vom 25. April 1853, betreffend die Kompetenz des Kammergerichts zur Untersuchung und Entscheidung wegen der Staatsverbrechen und das dabei zu beobachtende Verfahren, in dem Gebiet der ehemaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 12. Dezember 1866; unter

= 6478. die Verordnung, betreffend die Aufhebung der Vorschriften des im Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt geltenden bürgerlichen Rechts über den in der Appellations-Instanz zulässigen Antrag der Parteien auf Aktenversendung Behufs Abfassung der Entscheidung und über das gegen Entscheidungen der zweiten Instanz zulässige Rechtsmittel der Aktenversendung in Kraft der Revision. Vom 12. Dezember 1866; unter

= 6479. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. November 1866, betreffend die Modification des der Stadt Demmin unter dem 14. Mai 1866 ertheilten Privilegiums zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen; unter

= 6480. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. November 1866, betreffend die Regelung der Militair-Rechtspflege rc. in den neu erworbenen Landestheilen; und unter

= 6481. die Bekanntmachung über den Beitritt des Kantons Thurgau zu der von Preußen mit mehreren Kantonen der Schweiz abgeschlossenen Uebereinkunft wegen der Kosten der Verpflegung von erkrankten Angehörigen der kontrahirenden Theile. Vom 13. Dezember 1866.

Die erschienene No. 66 der Gesetz-Sammlung pro 1866 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 6482. die Verordnung, betreffend das Verfahren in den, der Zuständigkeit des Ober-Tribunals unterliegenden Civilsachen aus dem Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 12. Dezember 1866; und unter

= 6483. die Verordnung, betreffend die Einführung der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 und des Gesetzes wegen Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen derselben vom 7. Mai 1856 in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover, des Herzogthums Nassau und der vormaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 16. Dezember 1866.

Die Aufgaben des Norddeutschen Bundes.

Ueber den Plan zum Norddeutschen Bunde, wie er von der Preußischen Regierung entworfen und den gegenwärtig in Berlin versammelten Vertretern der übrigen Staaten vorgele t worden ist, wird in glaubwürdiger Weise Folgendes mitg theilt:

Der eigentliche Bund wird zunächst das ganze Nord- und Mittel-Deutschland bis am Main umfassen, ein Ländergebiet von nahezu 30 Millionen Deutschen, die schon jetzt durch ihre gesammte äußere und geistige Entwickelung innerlich eng verknüpft sind.

In diesem Gebiete soll eine wahrhaft einheitliche Bundesgesetzgebung alle wichtigen Beziehungen des öffentlichen Lebens regeln und eine volle Gemeinschaft der bürgerlichen und staatlichen Interessen begründen.

Die gemeinsame Gesetzgebung des Bundes wird sich erstrecken auf die volle und unbedingte Freizügigkeit, auf die Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse und den Gewerbebetrieb, auf die Anlegung von Kolonien und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern, — auf die

Zoll- und Handelsgesetze, — auf die Ordnung des Maaß-, Münz- und Gewichts-Systems, und die Grundsätze über die Ausgabe von Papiergeld, — auf die allgemeinen Grundsätze des Bankwesens, — auf die Erfindungspatente, — auf den Schutz des geistigen Eigenthums, auf die Sicherung eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer Vertretung durch Konsule des Bundes, — auf das Eisenbahnwesen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs, — auf den Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen, sowie die Fluß- und Wasserzölle, — auf eine einheitliche Leitung des Post- und Telegraphenwesens, — auf eine gemeinsame Civil-Prozeß-Ordnung, ein gleiches Konkurs-Verfahren, Handels- und Wechselrecht.

Wenn auf allen diesen Gebieten eine einheitliche Gesetzgebung und eine gleichmäßige Handhabung der Gesetze von Bundeswegen gesichert werden, so ist damit die Einheit des nationalen Bewußtseins und der nationalen Entwickelung unzweifelhaft verbürgt.

Die gesetzgeberische Thätigkeit soll von der Vertretung der Regierungen (in einem „Bundesrath“) und von einer aus allgemeinen Volkswahlen hervorgehenden National-Vertretung mit gleichem Antheile geübt werden: besonnene Mäßigung und frischer, lebendiger Antrieb werden sich somit gegenseitig ergänzen.

In der Vertretung der Regierungen darf sich nicht der Uebelstand des alten Bundestages erneuern, daß der kleinste Staat ersprießliche Absichten für den ganzen Bund zu vereiteln vermag; Preußen wird an seinem Theile auch in dem Rathe der Regierungen ein erhebliches Gewicht in die Wagschaale zu werfen haben.

Die Leitung des Bundes im Ganzen kann nur der Krone Preußen zustehen. Die Bundesgewalt soll das Recht haben, Krieg zu erklären, sowie Bündnisse und Verträge zu schließen, Gesandte des Bundes zu ernennen und fremde Gesandte zu empfangen.

Vor Allem soll die Wehrkraft des gesammten Norddeutschen Bundes zu Lande und zur See unter Preußens Oberbefehl einheitlich und kräftig organisirt werden.

Die gesammte Landmacht des Bundes wird ein einheitliches Heer unter dem Oberbefehl des Königs von Preußen bilden. Der Oberfeldherr wird die Pflicht und das Recht haben, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des Bundesheeres alle Truppentheile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind, und daß die nothwendige Einheit in der Einrichtung, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften, so wie in den Anforderungen an die Offiziere hergestellt wird; ferner das Recht, die kriegsbereite Aufstellung jedes Theiles des Bundesheeres anzuordnen.

Die Bundesverfassung wird durch ihre Bestimmungen sichere Gewähr dafür zu geben haben, daß den Anordnungen des Oberfeldherrn jeder Zeit unbedingt Folge geleistet werde.

Die Kriegs-Marine der Nord- und Ostsee sollen eine einheitliche Seemacht unter Preußischem Oberbefehl bilden: der König von Preußen wird über die Einrichtungen und die Zusammensetzung derselben zu bestimmen haben.

Der Kieler und der Jahde-Hafen sollen Bundes-Kriegshäfen sein.

Die Kriegs-Marine wird zugleich den Schutz der gemeinsamen Handelsmarine bilden, deren Fahrzeuge eine und dieselbe Flagge des Norddeutschen Bundes führen werden.

Wenn auf solchen Grundlagen ein Bund von 30 Millionen Norddeutscher aufgerichtet und darin ein fester Kern deutscher Macht gewonnen wird, dann kann es nicht fehlen, daß auch die Beziehungen dieses Bundes zu den süddeutschen Staaten in Kurzem durch besondere Verträge erfolgreich geregelt werden und daß in naher Zukunft ein nationales Band so stark und wirksam

wie niemals zuvor ganz Deutschland umschlinge.

Zur Durchführung des großen Werkes wird das preußische Volk durch die bevorstehenden Wahlen zum Parlament mitzuwirken haben: das Werk muß gelingen, wenn das Volk fest geeinigt zur Regierung steht und das Gewicht seiner Zustimmung in die Schaale der Entscheidung wirft.

Jetzt gilt es, mit gemeinsamer, ungetheilter Kraft einzustehen für die volle Verwirklichung dessen, was Preußen durch eine siegreiche und ruhmvolle Politik angebahnt hat. Möge das preußische Volk sich einen klaren, unbefangenen Blick bewahren, um nur solche Männer zu wählen, die unzweifelhaft entschlossen sind, die Regierung bei der Durchführung ihres Werkes aufrichtig und rückhaltslos zu unterstützen.

Erklärungen des Minister-Präsidenten Grafen von Bismarck über die Lösung der Schleswig-Holsteinischen Angelegenheit.

Im Abgeordnetenhause ist das Gesetz wegen Einverleibung der Herzogthümer Schleswig und Holstein in die Preußische Monarchie nunmehr genehmigt worden. Dabei kam die von unserer Regierung in dieser Angelegenheit befolgte Politik von Neuem zur Sprache. Von derjenigen Seite, welche früher die Einsetzung des Prinzen von Augustenburg als Herzog von Schleswig-Holstein verlangt hatte, wurde jetzt von Neuem behauptet, die preußische Regierung habe von vorn herein nicht die Lostrennung der Herzogthümer von Dänemark erstrebt, sondern das Verbleiben bei der Krone Dänemark unter einer sogenannten Personal-Union, — ferner der Prinz von Augustenburg habe seiner Zeit alle wünschenswerthen Zugeständnisse an Preußen machen wollen, aber er sei vom Grafen Bismarck zurückgestoßen worden, — auch die Bevölkerung der Herzogthümer sei nur durch rücksichtslose Behandlung verletzt worden, auch jetzt wieder durch die Wahl und das Verhalten des Ober-Präsidenten von Scheel-Plessen, der als ein Dänenfreund gelte, — endlich wurde noch getadelt, daß Preußen sich beim Friedensschluß verpflichtet habe, in Nordschleswig, welches größtentheils von einer dänisch redenden Bevölkerung bewohnt ist, abstimmen zu lassen, ob dieselbe bei Preußen bleiben oder zu Dänemark zurückkehren wolle.

Ueber alle diese Punkte ließ sich der Minister-Präsident näher aus.

Was zunächst den Prinzen von Augustenburg betrifft, so sagte Graf Bismarck über dessen Auftreten Folgendes:

„Ich erkläre es für positiv falsch, daß der Prinz von Augustenburg jemals die preußischen Februar-Bedingungen angenommen hat, und wir würden genöthigt sein, die Briefe, welche darüber vorliegen, wenn diese unwahren Behauptungen ferner aufrecht erhalten werden sollten, zu veröffentlichen, obwohl sie ursprünglich nicht dazu bestimmt gewesen sind. Er hat unsere Bedingungen stets nur so angenommen, daß er sich eine Hinterthür offen gehalten, er hat in uns die Ueberzeugung geweckt, daß er die Zustimmung der Schleswig-Holsteinschen Stände zu diesen Bedingungen nur in der Absicht vorbehalten hat, um im Einzelnen vermöge der ständischen Weigerung, loszukommen, und gerade von dem Wichtigsten. Die Forderung, welche ich dem Prinzen stellte, stand sogar hinter den Februar-Bedingungen sehr weit zurück. Es handelte sich um ein Hafengebiet und um feste Stellungen an den beiden Endpunkten des Nordostseekanals. Ich erinnere mich sicher, daß, als ich von dem Hafengebiet sprach, der Prinz darauf hinwies, das könnte sich ja „gar um Quadratmeilen" handeln, woraus Sie eben den Maßstab dessen, was er zu bewilligen bereit war, entnehmen können.

Daß ich in früheren Zeiten zu irgend Jemand gesagt haben solle, ich zöge die Personal-Union mit Dänemark der Einsetzung der Familie Augustenburg vor, muß ich stark bezweifeln. Ich kann natürlich nicht jedes Wort im Gedächtniß behalten, was ich zu den vielen hundert De-

putationen, die ich gesehen habe, gesprochen habe; dieses aber kann ich nicht gesagt haben, denn es ist nie meine Meinung gewesen, und warum sollte ich gerade diesen Leuten in dieser Richtung das Gegentheil meiner Meinung sagen!

Ich habe stets an der aufsteigenden Meinung und Absicht festgehalten, daß die Personal-Union besser war, wie das, was früher existirte, daß aber ein selbstständiger Fürst besser war, als die Personal-Union und daß endlich die Vereinigung mit dem preußischen Staate besser war, als ein selbstständiger Fürst. Welches davon das Erreichbare war, das konnten allein die Ereignisse lehren. Wäre Personal-Union das Höchste des Erreichbaren gewesen, so hätte ich mich vor der Hand bei der damaligen Lage der Dinge im Interesse Deutschlands nicht berechtigt und berufen gehalten, diese Abschlagszahlung zurückzuweisen.

Dagegen ist nicht zweifelhaft, daß im ganzen Laufe des Jahres 1864 eine für uns irgend annehmbare Verständigung mit dem Prinzen von Augustenburg nicht zu erreichen war, und daß der Prinz die Bedingungen, die Se. Majestät und Sr. Majestät Minister für annehmbar hielten, nicht eingegangen ist.

Noch im vorigen Jahre, kurz vor den Gasteiner Verhandlungen, habe ich den Königlich bairischen Minister Freiherrn von der Pfordten gebeten, ob er nicht seine Vermittelung dahin eintreten lassen wolle, daß zur Verhütung eines Konfliktes, der ganz Deutschland ergreifen könnte, Unterhandlungen geführt würden, durch welche der Prinz von Augustenburg bewogen werde, einen für Preußen annehmbaren Frieden mit Sr. Majestät zu machen, wobei ich erklärte, daß ich dem Prinzen zu diesem Behufe an dem Königlichen Hofe eine günstige Aufnahme vermitteln würde, wenn der Prinz sich dorthin begeben wolle. Herr Freiherr von der Pfordten übernahm sehr bereitwillig diese Vermittelung; er hat sich demgemäß an den Prinzen gewendet, er hat jedoch darauf zuerst mehrere Wochen lang gar keine Antwort bekommen und später eine kühle und vornehme Ablehnung. Wenn ferner behauptet worden ist, daß sich ein Unterschied in dem Eroberungs-Verhältniß von Schleswig-Holstein und dem von Hannover behaupten ließe, so ist dies nur so zu acceptiren, daß unser Eroberungsrecht an den Herzogthümern jedenfalls ein noch stärkeres ist, es ist ein doppeltes! Wir haben sie zuerst den Dänen und zweitens sie dem mit unsern kriegerischen Feinden verbündeten Prinzen von Augustenburg abgenommen. Nehmen Sie an, der Prinz wäre wirklich legitimer Regent gewesen, so ist er eben so sehr der Bundesgenosse unserer kriegerischen Gegner gewesen, als der König von Hannover oder der Kurfürst von Hessen. Er ist es aber mit mehr Besonnenheit gewesen, mit mehr Berechnung und mit weniger Offenheit. Wäre unser Vorgehen in der Mitte Juni dieses Jahres weniger schnell erfolgt, so würden wir es erlebt haben, daß auf der Grundlage des Bundesbeschlusses vom 14. Juni cr. sich in Hannover an dem Vereinigungspunkte des Gablenz'schen Korps hannoversche und augustenburgische Truppen bei Stade gesammelt hätten, um gegen uns im Felde zu operiren und gegen Berlin zu marschiren."

In Betreff des jetzigen Ober-Präsidenten von Schleswig-Holstein sagte der Minister-Präsident:

„Ich muß mein volles Vertrauen auf den Baron von Scheel-Plessen setzen, und er genießt es im vollsten Maaße. Er ist der erste Schleswig-Holsteiner, der schon im Jahre 1864 in Schönbrunn mir den festen Entschluß aussprach, für nichts Anderes als für den Anschluß an Preußen zu wirken, und die Verdächtigung, daß er dänischen Interessen diene, ist eine solche, die er nicht verdient, und die ich auf das Bestimmteste zurückweise; ich baue auf seine Treue ebenso fest, wie auf die irgend eines anderen Dieners Sr. Majestät des Königs."

Endlich wegen der beim Friedensschlusse vorbehaltenen Entscheidung in Betreff einer etwai-

gen Abtretung eines Theils von Nord-Schleswig äußerte sich der Minister dahin, daß diese Bestimmung im Friedens-Vertrage nicht nach den Schleswig-Holsteinschen Verhältnissen allein, sondern aus der allgemeinen Lage beim Friedensschlusse zu erklären sei.

„Wären wir mit Schleswig-Holstein und mit Dänemark allein auf der Welt, so würde ein solcher Friedensparagraph nicht existiren. Ich muß hierbei weiter ausholen, um die Gründe klar zu legen, welche die Königliche Staatsregierung bestimmt haben, einen dem öffentlichen Gefühle widerstrebenden und mit den reichen Erfolgen Preußens anscheinend im Widerspruch stehenden Artikel in den Frieden aufzunehmen.

Die politische Gestaltung, welche Europa im Jahre 1815 erhalten hat, die Beziehungen der Kabinette zu einander von da ab bis zum Jahre 1840, geben das Bild eines großen Europäischen Vertheidigungssystems gegen Frankreich. Es war dies die natürliche Rückwirkung der Eroberungskriege des ersten französischen Kaiserreichs. Dieses System gewährte seinen Theilnehmern eine Sicherheit, aber es brachte Preußen in eine abhängige Stellung. So lange Preußen jenem System angehörte, mußte es auch den unglücklichen Zuschnitt, der ihm im Jahre 1815 zu Theil geworden war, ertragen, mit seinem Kommißbrod eben zufrieden sein. Es hatte dafür Schutz und Sicherheit.

Die früheren Regierungen haben es nicht für zweckmäßig gehalten, Gelegenheiten, die zur Abwerfung dieses Systems sich boten, zu benutzen. Dieses System ist gefallen ohne Preußens Zuthun; es ist gefallen durch das Jahr 1848, durch die Politik, die seit dem Jahre 1848 oder besser seit dem Jahre 1850 von Oesterreich gegen Preußen betrieben wurde, und die es sehr schwer machte, das frühere maßgebende Vertrauen zu Oesterreich wieder zu erzeugen. Den letzten Stoß hat die heilige Allianz bekommen durch den orientalischen Krieg, durch das Verhalten Oesterreichs gegen Rußland. Der Zerfall dieser Allianz hinterließ einen Zustand, in dem Preußen mit Recht oder Unrecht von dem Auslande und zum großen Theil von seinen eigenen Angehörigen als fortdauernd hülfsbedürftig gegen Frankreich angesehen wurde. Diese angebliche Hülfsbedürftigkeit wurde dann benutzt, um auf unsere Nachgiebigkeit und Bescheidenheit allerlei politische Pläne zu bauen. Diese Speculation ist in dem letzten Jahrzehnte namentlich von Oesterreich und von einem Theile unserer deutschen Bundesgenossen sehr weit getrieben worden. War sie eine berechtigte? fragt man sich.

Die Interessen Preußens tragen an und für sich nichts in sich, was uns nicht den Frieden und ein freundlich nachbarliches Verhältniß zu Frankreich wünschenswerth machte; wir haben bei einem Kriege mit Frankreich, selbst bei einem glücklichen, nichts zu gewinnen. Der Kaiser Napoleon, im Widerspruch zu andern französischen Herrscherhäusern, hat in seiner Weisheit erkannt, daß Frieden und gegenseitiges Vertrauen im Interesse beider Nationen liege, daß sie von der Natur nicht berufen seien, sich gegenseitig zu bekämpfen, sondern, als gute Nachbarn die Bahn des Fortschritts in Wohlfahrt und Gesittung mit einander zu wandeln. Zu solchen Beziehungen mit Frankreich ist nur ein selbstständiges Preußen befähigt, eine Wahrheit, die vielleicht nicht von allen Unterthanen des Kaisers gleichmäßig erkannt wird. Wir aber haben es amtlich nur mit der französischen Regierung zu thun. Ein solches Nebeneinandergehen bedingt eine wohlwollende gegenseitige Schonung der Interessen beider Völker.

Welches sind nun im großen Ganzen, ohne den zufälligen Stoß vorübergehender Ereignisse in Ansatz zu bringen, die Interessen Frankreichs in Bezug auf Deutschland? Betrachten wir sie ganz ohne deutsches Vorurtheil; suchen wir uns auf den französischen Standpunkt zu setzen; es ist das die einzige Art, fremde Interessen mit Gerechtigkeit zu beurtheilen. Es kann für Frankreich nicht erwünscht sein, daß in Deutschland eine Uebermacht entsteht, wie sie sich darstellen

würde, wenn man sich ganz Deutschland unter österreichischer Leitung geeinigt dächte, ein Reich von 75 Millionen, ein Oesterreich bis an den Rhein; selbst ein Frankreich bis an den Rhein würde kein ausreichendes Gegengewicht bilden. Es ist für ein Frankreich, welches mit Deutschland in Frieden leben will, ein Vortheil, wenn Oesterreich an diesem Deutschland nicht betheiligt ist, indem die österreichischen Interessen mit den französischen mannigfach streiten, sei es in Italien, sei es im Orient. Zwischen Frankreich und einem von Oesterreich getrennten Deutschland sind dagegen die Berührungspunkte, die zu feindlichen Beziehungen führen können, viel weniger zahlreich; und daß Frankreich den Wunsch hegt, zum nächsten Nachbarn einen solchen zu haben, mit dem es Aussicht hat, in Frieden zu leben, einen solchen, dem 35 oder 38 Millionen Franzosen im Vertheidigungskampfe vollständig gewachsen sind, ist ein natürliches Interesse, das kann man ihm nicht verargen. Ich glaube, daß Frankreich, in richtiger Würdigung seiner Interessen, weder zugeben konnte, daß die preußische Macht, noch daß die österreichische verschwände.

Welches sind weiter die Interessen Frankreichs bei der europäischen Entwickelung, namentlich unter der jetzigen Dynastie? Es ist die Berücksichtigung der Nationalitäten. Diesem System entsprechend, hat Frankreich die dänische Frage von Anfang an aufgefaßt; die französische Regierung hat schon auf der Londoner Konferenz und in der Zeit vor und nach ihr eine weniger schroffe Stellung gegen die deutschen Ansprüche Dänemark gegenüber eingenommen, soweit diese Ansprüche mit der Idee der Nationalität zusammenfielen. Die vollständige Durchführung des Nationalitäts-Prinzipes ist bekanntlich auf der dänischen Grenze ganz unmöglich, weil die Nationalitäten so gemischt sind, daß sich nirgends eine Grenze, die sie vollständig von einander sondert, ziehen läßt; aber es war das Prinzip im Großen, welches Frankreich vertreten hat, und welches es Frankreich möglich machte, den deutschen Bestrebungen nicht mit der Schärfe gegenüber zu treten, wie es von andern Mächten geschah. In der Zwischenzeit ist man in vertraulichen Besprechungen mit Dänemark, mit andern Mächten häufig auf diese Frage zurückgekommen. Ich bin stets der Meinung gewesen, daß eine Bevölkerung, die wirklich in zweifellos und dauernd kundgegebenem Willen nicht preußisch oder nicht deutsch sein will, die in zweifellos ausgesprochenem Willen einem unmittelbar angrenzenden Nachbarstaate ihrer Nationalität angehören will, keine Stärkung der Macht bildet, von welcher sie sich zu trennen bestrebt ist. Man kann zwingende Gründe haben, dennoch auf ihre Wünsche nicht einzugehen, die Hindernisse können geographischer Natur sein, die es unmöglich machen, solche Wünsche zu berücksichtigen. Es fragt sich, ob und in wie weit dies hier zutrifft. Die Frage ist eine offene, wir haben jederzeit bei ihrer Erörterung hinzugefügt, daß wir uns niemals dazu herbeilassen können, unsere militairische Sicherheitslinie durch irgend ein Arrangement aufs Spiel zu setzen, daß wir wohl aber zweifellos und unabhängig ausgesprochene Wünsche, deren Beharrlichkeit und ehrliche Feststellung klar wäre, an dieser geographischen Stelle, unter Umständen berücksichtigen könnten. So ungefähr hat eine Anzahl vertraulicher Besprechungen in der Zwischenzeit gelautet.

So lag die Sache, als Frankreich durch die Ereignisse im Juli d. J. in die Lage kam, seine eigenen Wünsche mit einem ungewöhnlich starken Gewichte geltend zu machen. Ich brauche Ihnen die Lage nicht zu schildern, sie ist bekannt genug, und Niemand hat Preußen zumuthen wollen, zwei große europäische Kriege gleichzeitig zu führen, oder in dem Augenblicke, wo es den einen führte und die Früchte desselben noch nicht gesichert hatte, seine Beziehungen zu andern Großmächten aufs Spiel zu setzen.

In dieser Lage der Dinge wurde Frankreich von Oesterreich zum Vermittler der Streitigkeiten berufen, also vollkommen rechtmäßig durch einen der streitenden Theile berufen, seine Meinung geltend zu machen. Daß Frankreich die Erfordernisse seiner Politik berücksichtigte, kam

ihm Niemand verdenken; darüber, daß es sie mit Mäßigung geltend gemacht hat, ist es, glaube ich, für das Publikum noch zu früh, zu urtheilen, und ich möchte Sie bitten, dies der Würdigung der Regierung zu überlassen. An uns trat die Frage heran, nicht ob wir es den Wünschen der Schleswig-Holsteiner entsprechend hielten, sondern die, ob wir in der europäischen Lage, in der wir uns vor Wien befanden, die Gesammtheit dessen, was uns von Oesterreich unter französischer Vermittelung geboten wurde, annehmen oder ablehnen wollten. Die Grundlagen der Entschließung waren nicht eben in der wünschenswerthen Vollständigkeit gegenwärtig, Einzelverhandlungen unmöglich, unsere Verbindungen waren unterbrochen, die Telegramme brauchten drei, mitunter sechs Tage, bevor sie aus den europäischen Residenzen ins Hauptquartier gelangten, weil die Linien auf dem Kriegsschauplatz vielfach abgeschnitten waren. Es war also nur die allgemeine europäische Lage und die eigene augenblickliche Stimmung als Grund zur Entscheidung Sr. Majestät des Königs zu nehmen.

Wir hatten eine starke Anlehnung an der unerschütterlichen Vertragstreue Italiens, die ich nicht genug rühmen und deren Werth ich nicht hoch genug anschlagen kann. Die italienische Regierung hat der Versuchung, sich durch ein Geschenk Oesterreichs, des gemeinschaftlichen Feindes, von dem Bunde abziehen zu lassen, mit großer Entschiedenheit widerstanden, und wir knüpfen an diese Thatsache gegründete Hoffnungen, auf die zukünftigen freundschaftlichen und natürlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Italien. Aber ungeachtet dieser in der Diplomatie und auf dem Schlachtfelde werthvollen Bundesgenossenschaft, entnahmen wir der Gesammtlage die Ueberzeugung, daß wir den Bogen nicht zu straff spannen durften, daß es nicht angemessen sei, durch Verwerfung von Einzelheiten die Gesammtheit des Errungenen wieder in Frage zu stellen und ihre Sicherstellung vielleicht von weiteren europäischen Verwickelungen abhängig zu machen. Es ist sehr schwer von Hause aus zu übersehen und zu ermessen, wie weit eine Erörterung angebotener Bedingungen führt, oft von kleinen Ausgangspunkten zu schweren Differenzen; ich habe selbst Sr. Majestät unumwunden dazu gerathen, wie die Vermittelungs-Vorschläge vor uns gelegt wurden, zu nehmen oder zu verzichten, einzuschlagen und anzunehmen, und nicht wie ein verwegener Spieler das Ganze nochmals auf's Spiel zu setzen.

Diesen Verhältnissen, meine Herren, verdankt jene Bestimmung in dem Vertrage ihre Entstehung. Die weite Fassung, die sie erhalten hat, läßt uns eine gewisse Freiheit in der Ausführung; ich halte es aber für nöthig, anzuführen, daß wir uns unmöglich durch die Beschlüsse des Landtages von Verpflichtungen entbinden lassen können, die wir eingegangen sind, sondern wir müssen sie halten, aber wir werden sie so zur Ausführung bringen, daß über die Abstimmung, auf deren Grund wir verfahren, über deren Freiwilligkeit und Unabhängigkeit und über den entschiedenen Willen, der dadurch kundgegeben wird, kein Zweifel bleibt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

472) Für die Versendung von gedruckten Sachen unter Band mit der Briefpost soll vom 1. Januar 1867 ab innerhalb des Preußischen Postbezirks der Portosatz von 4 Pfennigen, statt für jedes Loth des Gewichts der Sendung, nach der Gewichts-Progression von 2½ zu 2½ Loth incl. berechnet werden, danach ergeben sich

			Sgr.	Pfennige
	bis 2½	Loth einschließlich	—	4
über 2½	„ 5	„ „	—	8
„ 5	„ 7½	„ „	1	—
„ 7½	„ 10	„ „	1	4
„ 10	„ 12½	„ „	1	8
„ 12½	„ 15	„ „	2	—

Vorstehendes wird auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

In den sonstigen in Betreff der Sendungen gedruckter Sachen unter Band geltenden Vorschriften tritt keine Aenderung ein.

Berlin, den 22. December 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Graf von Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

473) Unter den Schafen des Gutes Welschberg bei Brückenkrug, Kreises Fürstenthum, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen und deshalb diese Ortschaft für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden.

Die Pockenkrankheit unter den Lämmern zu Techlipp, Kreises Schlawe sowie unter den bäuerlichen Schafen zu Gandelin und Mötzelsitz und unter den Schafen des Ritterguts Rabuhn, Kreises Fürstenthum, ist erloschen. Die für letztere Ortschaften angeordnete Sperre ist deshalb wieder aufgehoben worden.

Cöslin, den 2. Dezember 1866.

474) Unter den Schafen auf dem Vorwerke Meierei bei Rogzow, Kreises Fürstenthum, sind die Pocken ausgebrochen und ist der gedachte Ort deshalb für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden. Cöslin, den 17. Dezember 1866.

475) Die den Lämmern zu Wilhelmsthal und den Schafen zu Rohr, Kreises Rummelsburg, geimpften Pocken sind abgeheilt und ist deshalb die für diese Ortschaften angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden. Cöslin, den 21. Dezember 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

476) Vom 1. Januar k. J. ab wird in dem an der Neustettin-Schlochauer Poststraße, von Neustettin 1 Meile, von Hammerstein 1½ Meile entfernt gelegenen Dorfe Groß-Küdde (Kreis Neustettin) eine Post-Expedition 2. Klasse eingerichtet. Die neue Post-Anstalt erhält ihre Verbindung durch die tägliche Personen-Post zwischen Neustettin und Schlochau. Die gegenwärtig zum Bestellbezirke des Königlichen Post-Amts in Neustettin gehörigen Orte Klein-Küdde nebst Mühle und sämmtlichen Abbauten, Friedrichshof und Horngut empfangen künftig ihre Briefe 2c. durch die Posterpedition in Groß-Küdde.

Cöslin, den 26. Dezember 1866. Der Ober-Post-Director.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Ernannt vom 1. Januar k. Js. ab:

der Regierungs-Hauptkassen-Buchhalter Korth zum Regierungs-Haupt-Kassen-Kassirer,

der Regierungs-Secretariats-Assistent Beversdorff zum Regierungs-Haupt-Kassen-Buchhalter und

der Civil-Supernumerar Schröder zum Regierungs-Secretariats-Assistenten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Wahlen des Lederhändlers Pommeranz und des Malers Brettschneider zu Bütow zu unbesoldeten Rathmännern daselbst auf 6 Jahre sind von uns bestätigt worden.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

Der bisherige Diakonus Reimer in Pölitz ist in Stelle des verstorbenen Pastors Fromholz zum Pastor daselbst und der bisherige Pastor Löwe in Finkenwalde zum Diakonus in Pölitz erwählt worden.

Die Institution beider Geistlichen in ihre resp. neuen Aemter ist am 2. d. Mts. erfolgt.

Die Pfarrstelle in Alt-Körtnitz, Synode Dramburg, Königlichen Patronats, zu welcher zwei Kirchen und zwei Schulen gehören, ist durch Todesfall erledigt, und zum 1. Januar 1868 wieder zu besetzen.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Budack.

